THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

348.49777
Sl9s
1835

Sammlung

der

politischen

Gesetze und Verordnungen

für das

Laibacher Gouvernement-Gebiet

im

Königreiche Illyrien.

Jahr 1835.

Herausgegeben

auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k. illyrischen Länder-Guberniums.

Siebenzehnter Band.

Laibach, 1838.

Im Verlage der Eger'schen Gubernial-Buchdruckerei.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Chronologisches Verzeichniß

der

im siebenzehnten Bande der Provinzial-Gesetzsammlung für das Laibacher Gouvernement-Gebiet enthaltenen Verordnungen.

Jahr 1835.

Jänner.

Seite

1. Vorschrift über die Anordnung von Abzügen an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen. V. 2. Jänner. 1

2. Ausdehnung der für Aerarial-Ersätze angeordneten Aufhebung der Abnahme von Verzugszinsen bei Aerarial-Ersätzen auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen. Vom 2. Jänner. 2

3. Bestimmung, daß bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen sei. Vom 2. Jänner. 3

Seite

4. Bezeichnung der nothwendigen Studien für technische Baudirections-Practicanten. V. 3. Jänner. 4

5. Bestimmung der Fälle, in welchen die von einem Privaten vorgenommene Viehschlachtung als eine verzehrungssteuerpflichtige Handlung anzusehen ist. Vom 3. Jänner. 4

6. Abstellung der Pensionen für Waisen aus einer im Quieszentenstande geschlossenen Ehe. Vom 8. Jänner. 5

7. Bestätigung des Verzehrungssteuer-Tariffes der Stadt Laibach für das Verwaltungsjahr 1835. Vom 8. Jänner. 6

8. Befreiung der aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften von dem landesfürstlichen, grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde. Vom 8. Jänner. 6

9. Bestimmung der Pension für die Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tirol und Dalmatien. Vom 8. Jänner. 7

10. Strafbestimmung für die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse an ein anderes Amt. V. 11. Jänner. 8

11. Erneuerung der Vorschrift über die Heiligung des tempus sacratum und der kirchlichen Normatage. Vom 15. Jänner. 9

12. Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte. Vom 15. Jänner. 10

13. Behandlung der am 2. Jänner 1835 in der Serie 269 vorlosten Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer. Vom 16. Jänner. 12

Seite

14. Vorschrift über die Art der Verfassung der Präliminar-Ausweise, zur Deckung der Erfordernisse des kärntnerisch-ständischen Fondes. Vom 17. Jänner. 12

15. Verlegung der k. k. Poststation Safnitz nach Ottok und Bestimmung des Streckenausmaßes zwischen Ottok und Aßling, dann Ottok und Krainburg. Vom 17. Jänner. 13

16. Vorschrift über die Ertheilung der Bewilligung zur Haltung eines öffentlichen Billardes und Ueberwachung der dazu Befugten. V. 22. Jänner. 14

17. Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden. Vom 31. Jänner. 15

18. Ermächtigung des Guberniums zur Dispensirung der Privatschüler vom Studium der griechischen Sprache. Vom 31. Jänner. 17

19 Aufhebung des Navigationsamtes Gimpel im Neustadtler Kreise und Bezeichnung der Aemter, welche die Gebühren für die Schifffahrt auf der Save und Sann abzunehmen haben. Vom 31. Jänner. 18

Februar.

20. Befreiung der von den Ständen einzelner Provinzen angestellten Lehrmeister von der Entrichtung der Erwerbsteuer. Vom 5. Februar. 21

21. Bestimmung über die Verwendung der, aus den Zinsen angelegter Interessen-Beträge von Waisen-Capitalien entstandenen Ueberschüsse in den Waisen-Cassen. Vom 7. Februar. 22

Seite

22. Erneuerung der Vorschrift über die Verwaltung und Verwahrung des bei Civil-Behörden erliegenden Vermögens großjähriger Militär-Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 7. Februar. 24

23. Aufhebung der Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf den Saveschiffen. Vom 7. Februar. 25

24. Auflösung der k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg. Vom 7. Februar. 26

25. Verbot der Bewilligung von Unterstützungen für Straßen-Einräumer ohne allerhöchste Ermächtigung. Vom 7. Februar. 27

26. Regulirung des Ausmaßes einiger Straßenstrecken im Villacher Kreise der Provinz Kärnten. Vom 17. Februar. 27

27. Tarbestimmung für einige in dem Grundbuchs-Patente vom Jahre 1769 nicht genannte Grundbuchs-Handlungen. Vom 21. Februar. 28

28. Maßregeln zur Evidenzhaltung der von ledigen Müttern gebornen Kinder. Vom 26. Februar. 31

29. Aufhebung der Anordnung, wodurch die Verleihung von Personal-Gewerben in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten eingestellt wurde. V. 26. Februar. 32

30. Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Dienstzeit der Concepts-Practicanten bei politischen Länderstellen zu rechnen ist, dann des Ranges, welchen die, von anderen Verwaltungszweigen übertretenden Individuen unter den Concepts-Practicanten zu erhalten haben. V. 28. Februar. 33

Seite

31. Errichtung einer Brückenmauth an der Glanbrücke auf der St. Veiter Straße nächst Klagenfurt. Vom 28. Februar. 34

März.

32. Vorschriften in Bezug auf die Abholung der, in die Landesverpflegung abzugebenden Triester Findlinge und über die Ausfertigung der hiezu erforderlichen Zertificate. Vom 6. März. 35

33. Erneuerung der Vorschriften über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen. Vom 6. März. 38

34. Bezeichnung der Gebäude, welchen nebst der Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer, auch die Befreiung von der Grundsteuer-Zahlung für die Area zukömmt, die sie einnehmen. Vom 6. März. 39

35. Bestimmung der Stämpelclasse für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse. Vom 7. März. 40

36. Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Ferdinand des I. und Anordnung der Trauerandachten für Weiland Kaiser Franz den I. Vom 7. März. 42

37. Bekanntgebung des §. 14 des Testamentes Weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. V. 11. März. 44

38. Vergütung der Auslagen für die mit der Krätze oder Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen, welche in das Militär-Spital zur Heilung übergeben worden sind. Vom 13. März. 47

Seite

39. Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld. Vom 17. März. 48

40. Modalitäten der Aufnahme von Kranken in das Laibacher Krankenhaus. Vom 20. März. 49

41. Stämpelbefreiung der Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden. Vom 21. März. 54

42. Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha, wie auch Sachsen-Altenburg'schen Regierungen wegen künftiger unentgeltlicher Justizpflege in Criminalsachen. Vom 21. März. 54

43. Behandlung suspendirter Beamten, rücksichtlich des Quartieres oder des Quartiergeldes. Vom 21. März. 56

44. Vorschrift wegen Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten. Vom 21. März. 57

45. Bestimmung über die zeitlichen Steuerbefreiungen für neue oder vergrößerte Gebäude. Vom 26. März. 58

46. Nichtzulassung entlassener Diözesan- oder Ordens-Theologen zur Wiederholung von Prüfungen vor ihrer Wiederaufnahme in eine Diözese oder Ordens-Gemeinde. Vom 28. März. 61

Seite

47. Erläuterung der Vorschrift, womit der Termin zur Aufnahme der Schüler in einen Schul- oder Studiencurs festgesetzt wurde. Vom 28. März. 61

48. Bekanntmachung des neuen Tabak-Verschleiß-Tariffes. Vom 26. März. 62

April.

49. Zulässigkeit der Wiederanstellung der bei Privat-Herrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- oder politischen Beamten. Vom 4. April. 69

50. Vorschrift über die Berichtigung und Abfuhr der Erwerbsteuer von montanistischen Aerarial-Industriewerken und Anstalten. Vom 9. April. 70

51. Ermächtigung der notionirenden Cameral-Behörde, die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Vergehen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften auszusprechen. Vom 9. April. 72

52. Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. Vom 11. April. 73

53. Enthebung der Gränzwachmannschaft vom persönlichen Erscheinen bei der Conscriptions-Revision. Vom 11. April. 74

54. Anordnung zur Untersuchung der im militärpflichtigen Alter stehenden Uebersiedlungswerber in ein unconscribirtes Land, durch einen graduirten Militärarzt. Vom 11. April. 75

Seite

55. Uebertragung der Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln an die Gemeinden. Vom 11. April. 76

56. Strafbestimmung für das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorationen. V. 11. April. 78

57. Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögens-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthumes oder Bisthumes. Vom 11. April. 78

58. Belehrung über die Berechnung der Erbsteuer-Perzente. Bestimmung, in wie ferne die Widerlage erbsteuerfrei ist. Vom 13. April. 80

59. Taxenbemessung für manipulirende Cassenoffiziere, welche zu controllirenden Cassenoffizieren ernannt werden. Vom 13. April. 81

60. Ausdehnung der Vorschriften über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartieres oder Quartiergeldes, dann der Alimentation auf alle landesfürstliche, öffentlichen Fonds-, ständische und städtische Beamten und Diener. Vom 16. April. 82

61. Bestimmung der Bezüge städtischer Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. Vom 16. April. 83

62. Bezeichnung der königlich-ungarischen Behörden, welche zur Ausstellung der Reisepässe berechtiget sind. Vom 17. April. 84

63. Bestimmung des Alters, bis zu welchem Findlinge in die Findelanstalt aufgenommen werden. Vom 17. April. 85

Seite

64. Erläuterungen des §. 360 der politischen deutschen Schulverfassung in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles für die Schullehrer. Vom 18. April. 86

65. Bestimmungen über das Verfahren bei Pfändungen aus Anlaß verübter Waldfrevel. Vom 18. April. 87

66. Verpflichtung der Behörden, in allen Angelegenheiten, insbesondere in den Unterthans-Verhältnissen genau nach Recht und Gesetz zu verfahren. Vom 23. April. 88

67. Aenderungen in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zolltariffe. Vom 30. April. 89

68. Erläuterung der Vorschriften über die Verleihung von Apotheker-Gewerben. V. 30. April. 98

69. Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen. Vom 30. April. 98

Mai.

70. Bestimmung der Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone. Vom 5. Mai. 99

71. Behandlung der Witwen von Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quiescentenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung. Vom 7. Mai. 100

72. Unterricht für den Landmann über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe. Vom 8. Mai. 101

Seite

73. Erfordernisse zur Aufnahme in die Gränzwache. Vom 9. Mai. 122

74. Anordnungen zur Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes in Substitutionsfällen. Vom 14. Mai. 124

75. Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. Vom 14. Mai. 125

76. Errichtung einer Gefällenwache, und Aufhebung aller dermal unter verschiedenen Benennungen bestandenen, oder nach einzelnen Gefällen gesondert gewesenen Aufsichts-Organe. Vom 16. Mai. 126

77. Classification der unadeligen Dominical-Gutsbesitzer bei der Bevölkerungs-Aufnahme. V. 21. Mai. 158

78. Bestimmungen über die Berücksichtigung der Landwehr-Verpflichtung bei Auswanderungs-Gesuchen. Vom 29. Mai. 158

79. Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamte. V. 29. Mai. 159

80. Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken. Vom 29. Mai. 160

81. Modifizirung des Hofdecretes vom 17. März 1791 in Betreff der Abhaltung der samstätigen Abendandachten. Vom 30. Mai. 161

82. Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten. Vom 30. Mai. 162

83. Vorschriften über die Aufnahme der Bau-Practicanten. Vom 30. Mai. 163

Seite

Juni.

84. Festsetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten am allerhöchsten Hofe. V. 4. Juni. 167

85. Militär-Befreiung der Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Buchhaltungen. Vom 4. Juni. 168

86. Bestimmung über die Militär-Befreiung der bei den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amtsactuare. Vom 4. Juni. 169

87. Militär-Pflichtigkeit der Gewerbs-Inhaber. Vom 4. Juni. 170

88. Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militär-Personen ohne allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen. Vom 4. Juni. 171

89. Vorschrift über die Uebernahme von Schüblingen aus Baiern. Vom 4. Juni. 172

90. Bezeichnung der Erfordernisse zur Ausfertigung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für Gewerbs-Unternehmer bezüglich auf die Verzehrungssteuer. Vom 4. Juni. 173

91. Bestimmungen über die dermalige Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache. Vom 6. Juni. 174

92. Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer. Vom 11. Juni. 177

93. Bestimmungen über die Erbrechte bei Concurs-Verhandlungen. Vom 12. Juni. 177

Seite

94. Gleichstellung der Urlaubsreisen von Beamten in das Ausland in Hinsicht der Gebühren und Taxen mit Urlauben im Inlande. V. 12. Juni. 178

95. Einhebung der Weg- und Brückenmauth bei der landesfürstlichen Stadt Möttling. Vom 13. Juni. 179

96. Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen. Vom 15. Juni. 179

97. Allerhöchste Genehmigung der in Anwendung stehenden Modalitäten rücksichtlich der Stellung von Nachmännern für die bei der Recrutenstellung Abwesenden und Kranken. Vom 19. Juni. 186

98. Bestimmung über die Einbringung der Aufnahmstaxen für Findelkinder, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind. Vom 19. Juni. 187

99. Verbot der Abnahme von Eiden bei Aussagen oder Erklärungen, welche in Folge von politischen Verhandlungen eintreten. Vom 19. Juni. 188

100. Ausschließung der aus einer im Pensions- oder Quieszentenstande geschlossenen Ehe abstammenden Beamtens-Waisen von jeder Pension, Provision und Erziehungsbeiträgen. Vom 19. Juni. 188

101. Ermächtigung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur Ertheilung von Transitopässen für geringere Tabak-Quantitäten. Vom 20. Juni. 189

102. Erläuterung der Vorschrift über die Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Justizbehörden. Vom 20. Juni. 190

Seite

103. Unterricht über die Behandlung der Thierseuchen, für Dominien, Wundärzte und Ortsrichter. Vom 25. Juni. 191

104. Erneuerung der Vorschrift vom 16. Juni 1789 über die Besorgung der Temporalien-Administration erledigter geistlicher Pfründen. Vom 27. Juni. 345

105. Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. Vom 27. Juni. 346

Juli.

106. Vorschrift über die Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen. Vom 2. Juli. 363

107. Erläuterung der Vorschrift über das Einschreiten um Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre. Vom 2. Juli. 364

108. Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde. Vom 2. Juli. 365

109. Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen trachten. Vom 4. Juli. 366

110. Verbot der Ertheilung des Privat-Unterrichtes von Studien-Adjuncten. Vom 4. Juli. 367

Seite

111. Erklärung der Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung des cultivirten Bodens durch Weidevieh, und gegen den Viehauftrieb auf Wiesen. Vom 9. Juli. 367

112. Erneuerung der Vorschriften der Leichenbeschauordnung in Betreff jener Fälle, welche auf Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen. Vom 9. Juli. 369

113. Republizirung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bei den Aerarial-Straßen, und wegen Freilassung des Terrains neben denselben. Vom 11. Juli. 371

114. Fortbestand der beschränkten Einfuhr der Zündhütchen. Vom 11. Juli. 374

115. Nähere Bestimmungen zur Verfassung der Straßenbau-Oeconomie-Ausweise. Vom 11. Juli. 375

116. Einstellung der Heiraths-Bewilligungen für Landwehrmänner auf die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind. Vom 11. Juli. 378

117. Republizirung der Hauptnormalien über die Verabreichung des Zehentes und Anwendung derselben auf den Erdäpfel-Zehent. V. 11. Juli. 379

118. Bestimmungen über die Anwendung des Auswanderungs-Patentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österr. Unterthanen. Vom 11. Juli. 382

119. Behandlung der aus dem Militär-Pensionsstande in den Civildienst eingetretenen, und wegen eines Disziplinar-Vergehens degradirten Individuen bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand. Vom 16. Juli. 383

Seite

120. Zuweisung der Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspanns-Verpachtungen unter die offiziosen Reisen. Vom 16. Juli 384

121. Abänderung der mit Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2182 kundgemachten Erklärung über die Wirkung des Widerrufes der Klage in Fällen des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theiles. Vom 16. Juli. 385

122. Vorschrift über die Gebühren-Bemessung für degradirte oder übersetzte Beamten. Vom 16. Juli. 386

123. Grundsätze über die Anwendung der Wirthschafts- und Gewerbs-Antretungs-Unfähigkeit auf Rekrutirungsflüchtlinge. Vom 16. Juli 387

124. Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefälls-Gegenständen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Vom 18. Juli. 392

125. Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien. Vom 18. Juli. 393

126. Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, dann über die Verfassung und Aufbewahrung der Abschriften von Trau- und Taufbüchern. Vom 18. Juli. 397

Seite

127. Vorschriften über die Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonden und Anstalten. V. 25. Juli. 399

128. Bedingung, unter welcher Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, für ehelich zu halten sind. Vom 25. Juli. 400

129. Verpflichtung der Steuer-Bezirksobrigkeiten zur portofreien Einsendung der Verzehrungssteuer-Gelder an die Gefällscassen. Vom 25. Juli. 401

130. Festsetzung der in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze. Vom 25. Juli. 402

131. Lehenvorruf der Vasallen aus Anlaß der allerhöchsten Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Kaiser Ferdinand I. Vom 25. Juli. 403

132. Aufhebung der Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder. Vom 25. Juli. 405

August.

133. Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels aus Intestat-Verlässen von Bischöfen und Domcapitularen. Vom 3. August. 406

134. Erläuterung des Gesetzes über das Recht des Fiscus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften. Vom 3. August. 407

135. Privilegium der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien. Vom 3. August. 408

Seite

136. Nähere Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung und Gefälls-Controlle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, nebst einigen Erläuterungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. Vom 3. August. 410

137. Entscheidung der Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei. Vom 3. August. 439

138. Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entschädigungsklagen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. Vom 3. August. 440

139. Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiedervereheligung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. Vom 3. August. 441

140. Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners zur Bestätigung der Namhaftmachung seiner Güter durch den Manifestations-Eid. Vom 3. August. 443

141. Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhr-Güter auf den Gränz-Gewässern zwischen der Lombardie und den königlich-sardinischen Staaten. Vom 3. August. 444

142. Ausdehnung der Vorschrift über die Repartition der Findelaufnahmstaxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises, auf weggelegte Kinder. Vom 6. August. 447

Seite

143. Bezeichnung jener Drohungen, welche als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und Bestimmung, wie selbe zu bestrafen sind. Vom 6. August. 448

144. Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen. Vom 8. August. 450

145. Modifizirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. Vom 8. August. 451

146. Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand. Vom 8. August. 456

147. Vorschrift über die Pensions-Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischen-Regierungen in den wiedererworbenen Provinzen. Vom 13. August 458

148. Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen. Vom 13. August. 459

149. Erläuterung der Bestimmung des Wirkungskreises der Länderstellen in Betreff der Regulirung von Polizeiwachen. Vom 13. August. 460

150. Wirkungskreis der Local-Directionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasial-Studium vorgeschriebenen Alter. Vom 13. August. 460

Seite

151. Bemessung der Alimentation für Witwen provisionsfähiger in Untersuchung verfallener, suspendirter, mit Alimentationen betheilt gewesener, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Staatsdiener. Vom 20. August. 461

152. Anordnung, daß bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen künftig mit Hinweglassung des Wortes: »Dehr« nur der Ausdruck: mit dem Bande oder der Kette zu gebrauchen sei. Vom 20. August. 462

153. Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Lebensalters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige. Vom 22. August. 463

154. Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, dann Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft. Vom 22. August. 464

155. Behandlung jener Beamten, welche ihren Dienst eigenmächtig verlassen. Vom 27. August. 466

156. Bemessung und Einhebung der für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizei-Vergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventions-Münze. Vom 27. August. 467

157. Ausschreibung der Erbsteuer und Erwerbsteuer für das Jahr 1835. Vom 27. August. 468

158. Bestimmung der Behörden, welchen die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit bei der von einem activen Landwehrmanne angesuchten Heiraths-Bewilligung zusteht. Vom 27. August. 469

Seite

159. Erhöhung der Distanzausmaß zwischen Pontafel und Resciutta. Vom 29. August. 470

160. Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen. Vom 29. August. 471

161. Bestimmungen über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Vom 29. August. 509

September.

162. Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen. Vom 3. September. 523

163. Zulässigkeit eines gütlichen Uebereinkommens über die, dem Grundeigenthümer zu leistende Entschädigung für den, zum öffentlichen Straßen- oder Wasserbau abzutretenden Grund, vor der Einleitung einer Schätzung. Vom 7. September. 524

164. Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernial- oder Regierungs-Secretären und den ersten Kreiscommissären, dann deren Competenz-Fähigkeit um Gubernial- oder Regierungsraths- und Kreishauptmanns-Stellen. Vom 7. September. 525

165. Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. Vom 7. September. 526

166. Herabsetzung des Einfuhrzolles für glatten ausländischen Bobinet. Vom 7. September. 527

167. Zur Ueberreichung einer Vorstellung gegen Dienstes-Entlassung besteht kein Präclusiv-Termin. Vom 7. September. 527

Seite

168. Verhaltungsnorm für das k. k. Consulat zu Gallacz in Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen. Vom 10. September. 528

169. Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen. Vom 12. September. 530

170. Bestimmung, in wie fern die Advocaten- und Fiscal-Adjuncten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können. Vom 12. September. 532

171. Zulässigkeit der gerichtlichen Verbotlegung auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, und Bestimmung über deren sohinige Behandlung. Vom 12. September. 534

172. Vorschrift über die Einziehung der Invaliden-Gebühr von den, in Civildienste übertretenden Patental-Invaliden. Vom 12. September. 535

173. Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civil-Behörden an Real- oder Halbinvaliden. Vom 12. September. 536

174. Erwerbsteuerfreiheit der Wasenmeister-Beschäftigung. Vom 17. September. 539

175. Vorschrift über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. Vom 17. September. 540

176. Einstellung der Abnahme einer Verzehrungssteuer-Gebühr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr derselben in die Städte der ersten Tariffsclasse. Vom 24. September. 542

Seite

177. Bestimmung in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer. V. 26. September. 543

October.

178. Verbot der Zulassung der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in den deutschen Bundesstaaten. Vom 1. October. 544

179. Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten. Vom 1. October. 545

180. Instruction für die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte. Vom 2. October. 596

181. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter. Vom 3. October. 611

182. Ermächtigung volljährig gewordener und volljährig erklärter Mündeln zur Enthebung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung. Vom 3. October. 612

183. Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche und aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Vom 3. October. 612

184. Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist. V. 3. October. 615

Seite

185. Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegsgebühren für kranke Dienstbothen im Krankenhause zu Klagenfurt. Vom 8. October. 622

186. Die Classifications-Note »prima distinia« bewirkt bei Studierenden keine zeitliche Militär-Befreiung. Vom 10. October. 623

187. Errichtung eines Steueramtes zu Straßoldo im Görzer Kreise zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. V. 10. October. 624

188. Belehrung über das bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren. Vom 13. October. 625

189. Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen. Vom 15. October. 691

190. Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken. Vom 17. October. 694

191. Verbotslegung auf Militär-Heiraths-Cautions-Capitale und die von denselben entfallenden Einkünfte. Vom 17. October. 696

192. Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache. Vom 19. October. 697

Seite

December.

209. Nähere Bestimmung der Vorschrift wegen gehöriger Auswahl der Prämien-Bücher. Vom 5. December. 746

210. Bestellung der akatholischen Pastoren und Senioren durch die Länderstellen. V. 10. December. 747

211. Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums zu Spalato zur Aufnahme in die höheren Facultäts-Studien. Vom 12. December. 748

212. Erleichterung der Depurirung solcher landtäflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf anderen Gütern schon genügend sichergestellt sind, belastet erscheinen. Vom 17. December. 749

213. Ausdehnung der zwischen den k. k. österreichischen und den königlich-sächsischen Staaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit. V. 17. Dec. 750

214. Bekanntmachung der Aufstellungspunkte der Gefällenwach-Postirungen, dann der Standorte der Inspectoren und Unter-Inspectoren. Vom 10. December. 753

215. Herabsetzung der Zinsen für die beim Tilgungsfonde angelegten Depositen und Cautionen von vier auf drei Perzent. Vom 24. Dec. 754

1.

Vorschrift über die Anordnung von Abzügen an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen.

Hofkammerdecret vom 1. December 1834, Zahl 50584. Gubernial-Verordnung vom 2. Jänner 1835, Zahl 28285. An die k. k. Kreisämter, an die Kammerprocuratur in Laibach, an das Fiscalamt in Klagenfurt, an die Cameral-Zahlämter in Laibach und Klagenfurt, und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. August 1834 festzusetzen geruhet, daß Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen von der einschlägigen administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet, und bei den Cassen entweder unmittelbar oder durch die denselben vorgesetzten Behörden erwirkt, daß ferner solche Abzüge durch die von Privaten noch früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf keine Weise beirrt, somit die diesfälligen Rechte der Privaten nur mehr auf jenen Theil des Gehaltes oder der Pension geltend gemacht werden können, dessen Zahlung nicht eingestellt worden ist, daß endlich

solche Gehalts- und Pensions-Abzüge zur einstweiligen Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Haftungen, noch ehe über diese Haftung das definitive Erkenntniß erfolgt ist, ohne Anstand verfügt werden können, sobald aus den gepflogenen Erhebungen hinreichende Verdachtsgründe hervorgehen, daß den in Frage stehenden Individuen eine Ersatzverbindlichkeit obliegt.

Seine Majestät haben jedoch hierbei die Behörden dafür verantwortlich gemacht, mit reifer Ueberlegung und Vorsicht vorzugehen, zu solchen Maßregeln nur bei zureichenden Verdachtsgründen und nur im Falle des Besorgnisses einer Gefährdung des Aerars zu schreiten, und sohin die zum definitiven Ausspruche über die Ersatzverbindlichkeit erforderliche Untersuchung und Verhandlung mit allem Eifer zu beschleunigen.

2.

Die Aufhebung der Abnahme von Verzugszinsen bei Aerarial-Ersätzen wird auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen ausgedehnt.

Hofkanzleidecret vom 4. December 1834, Zahl 29557. Gubernial-Verordnung vom 2. Jänner 1835, Zahl 28314. An die k. k. Kreisämter, an die Cameral-Zahlämter in Laibach und Klagenfurt, an die k. k. Kammerprocuratur zu Laibach, an das Fiscalamt zu Klagenfurt, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, dann an die krain. ständ. verordnete Stelle in Laibach und an die kärnt. ständ. verordnete Stelle in Klagenfurt.

Die vereinigte Hofkanzlei hat es in Gemäßheit der früher schon gepflogenen Verhandlungen angemessen befunden, die von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm

27. Juni 1834, Zahl 24868 *) angeordnete Aufhebung der Vorschrift vom Jahre 1819, in Betreff der Verzugszinsen, auch auf die politischen Fonde und Anstalten, dann auf die ständischen und städtischen Cassen auszudehnen und es sonach von der Verordnung vom 15. November 1821, Zahl 32358 **) abkommen zu lassen.

Diese Verfügung wird zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

3.

Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen.

Hofkanzleidecret vom 11. December 1834, Zahl 30460. Gubernial-Verordnung vom 2. Jänner 1835, Zahl 28463. An die k. k. Kammerprocuratur in Laibach und das Fiscalamt in Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. November 1834 anzuordnen geruhet, daß bei den Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen sey.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 267.
**) Sieh Prov. Gesetzs. Band III. S. 434.

4.

Bezeichnung der nothwendigen Studien für technische Baudirections-Practicanten.

Hofkanzleidecret vom 11. December 1834, Zahl 30591. Gubernial-Verordnung vom 3 Jänner 1835, Zahl 28530. An die k. k. Landesbaudirection.

Bei der nun zu Gebote stehenden hinlänglichen Auswahl gebildeter Candidaten für das Baufach ist nur solchen Individuen der Zutritt zu der technischen Praxis zu gestatten, welche sich mit Zeugnissen über die, an einer öffentlichen Lehranstalt öffentlich abgelegten Prüfungen aus den Hülfswissenschaften der Baukunst ausweisen.

5.

Bestimmung der Fälle, in welchen die von einem Privaten vorgenommene Viehschlachtung als eine verzehrungssteuerpflichtige Handlung anzusehen ist.

Hofkammerdecret vom 9. December 1834, Zahl 51489. Gubernial-Currende vom 3. Jänner 1835, Zahl 28746.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei auf die vorgekommene Anfrage, wann die von einem Privaten vorgenommene Viehschlachtung als eine verzehrungssteuerpflichtige Handlung anzusehen sey, zu bemerken befunden, daß bei gemeinschaftlichen Schlachtungen jener Viehgattungen, die in den Tarifsätzen 10—15 des Verzehrungssteuer-Gesetzes genannt sind, das ist bei Schlachtungen,

die ein Privater entweder ganz für Andere, oder nur zum Theil für seinen Hausbedarf und zum Theile für Andere vornimmt, die Entrichtung der Verzehrungssteuer eben so einzutreten hat, wie es in dem dritten Absatze des hohen Hofkammerdecretes vom 22. Juli 1830, Zahl 26609, ad a und b für den Fall des gänzlichen oder theilweisen Verkaufes der eben bezeichneten Viehgattungen vorgeschrieben ist, von welcher Steuerentrichtung nur jener Fall ausgenommen ist, in welchem bei Hochzeiten, oder sonstigen gemeinschaftlichen Festen zur gemeinschaftlichen Verzehrung eine Schlachtung vorgenommen wird.

Diese hohe Bestimmung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 9. December 1834, Zahl 51489, mit Berufung auf die Gubernial-Currende vom 12. August 1830, Zahl 18234 *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

6.

Abstellung der Pensionen für Waisen aus einer im Quieszentenstande geschlossenen Ehe.

Hofkammerdecret vom 4. December 1834, Zahl 51176. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1835, Zahl 28748. An die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, die Kammerprocuratur in Laibach und das Fiscalamt in Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. November 1834 festzusetzen geruhet, daß die Waisen, die aus einer im Quieszentenstande geschlossenen Ehe herstammen, in Hinkunft keine Pension zu erhalten haben, wenn nicht etwa der Vater derselben später wieder in die active Dienstleistung getreten ist.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XII. S. 502.

7.

Bestätigung des Verzehrungssteuer-Tariffes der Stadt Laibach für das Verwaltungsjahr 1835.

Hofkammerdecret vom 18. December 1834, Zahl 53014. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1835, Zahl 28876. An das k. k. Kreisamt in Laibach und Mittheilung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei den für Laibach auf das Verwaltungsjahr 1835 von dem k. k. Gubernium unterm 23. October 1834, Zahl 23178 *) kundgemachten Verzehrungssteuer-Tariff nachträglich zu genehmigen befunden, wornach es bei der Einhebung der Gemeinde-Zuschläge für die Artikel: »Hilsenfrüchte und Honig« für das gedachte Verwaltungsjahr zu bewenden hat.

8.

Befreiung der aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften von dem landesfürstlichen, grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtsgelde.

Hofkanzleidecret vom 18. December 1834, Zahl 31465. Gubernial-Currende vom 8. Jänner 1835, Zahl 29.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 18. December 1834, Zahl 31465 eröffnet: daß vermög eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 318.

14. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportations-Gebühr zu beziehen haben, und daß demnach in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 des Abfahrtsgeld-Patentes vom 14. März 1785 von den aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Aenderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen sey.

9.

Bestimmung der Pension für die Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tirol und Dalmatien.

Hofkammerdecret vom 27. November 1834, Zahl 50070. Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1835, Zahl 108. An die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, die Kammerprocuratur in Laibach und das Fiscalamt in Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entscheidung vom 17. November 1834 für die Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tirol und Dalmatien eine charaktermäßige Pension und zwar mit dem Betrage jährlicher dreihundert und fünfzig Gulden allergnädigst zu bestimmen geruhet.

10.

Strafbestimmung für die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse an ein anderes Amt.

Hofkammerdecret vom 16. December 1834, Zahl 47838. Gubernial-Currende und Mittheilung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. Jänner 1835, Zahl 682.

Die Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §. 40 (kundgemacht am 9. Mai 1834, Zahl 8327) setzt fest, daß die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen Baumwoll-Erzeugnisse auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen unterliegen. Hieraus folgt, daß, wenn die Stellung einer solchen Sendung auf dem Transporte zu einer Legstätte oder einem anderen Zwischenamte, zu welchem die Sendung hätte gestellt werden sollen, unterlassen wurde, die mit den Vorschriften über das Zollverfahren bei der Waarendurchfuhr vom 8. April 1829, §. 46 festgesetzte Strafbestimmung Anwendung findet.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dieses mit dem Beisatze erklärt, daß die Strafe für jedes Zwischenamt, bei dem die Sendung hätte gestellt werden sollen, jedoch nicht gestellt wurde, mit zwei Gulden zu verhängen ist.

Diese Bestimmung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 16. December 1834, Zahl 47838 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

11.

Erneuerung der Vorschrift über die Heiligung des tempus sacratum und der kirchlichen Normatage.

Polizeihofstell-Präsidial-Erlaß vom 21. December 1834. Präsidial-Verordnung vom 2. Jänner 1835, Zahl 2707. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat in Klagenfurt. Gubernial-Verfügung vom 15. Jänner 1835, Zahl 486.

Es ist die Frage angeregt worden, ob nicht hinsichtlich des Vollzuges der, die Heiligung der Sonn- und Feiertage, dann des temporis sacrati bezielenden allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1826 mittlerweile eine, besonders die Abhaltung von musikalischen Akademien an kirchlichen Normatagen gestattende gesetzliche Modification und Bestimmung eingetreten sey.

Da dieses jedoch keineswegs der Fall ist, vielmehr Seine k. k. Majestät bei verschiedenen Anlässen die allerhöchste Willensmeinung wiederholt zu erkennen zu geben geruheten, daß jene allerhöchste Normalvorschrift überhaupt, namentlich aber in Beziehung auf die Heiligung des temporis sacrati und der kirchlichen Normatage genau zu beobachten, dann daß der Inhalt derselben als minimum der Beschränkung in Betreff der Abhaltung von Bällen und Tanzmusiken, Offenhaltung der Theater, dann in Absicht auf die öffentlichen Conzerte und Akademien, Oratorien und sonstigen Productionen zu betrachten sey, wurden die Kreisämter und Polizei-Behörden, in Folge einer Aufforderung des Herrn Polizeihofstell-Präsidenten vom 21. December 1834 hievon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß die gedachte aller-

höchste Willensmeinung in allen vorerwähnten Punkten genau beobachtet, besonders aber hinsichtlich der Bälle und Tanzmusiken, der Offenhaltung der Theater und der Abhaltung von öffentlichen Akademien u. dgl. sich durchaus keine Abweichung von derselben erlaubt werde.

12.

Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte.

Hofkanzleidecret vom 18. December 1834, Zahl 31930. Gubernial-Verordnung vom 15. Jänner 1835, Zahl 821. An die k. k. Kreisämter.

In Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 18. December 1834, Zahl 31930 wird dem Kreisamte im Nachhange jene Verordnung mitgetheilt, die der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offert, an alle General-Commanden erlassen hat.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden ddo. 6. December 1834, K. 3257.

Als Seine Majestät im Jahre 1827 den, in den conscribirten Erblanden gestellten Rekruten die Wohlthat der Stellvertretung zu verleihen geruheten, haben Allerhöchst Dieselben zugleich die Eigenschaften der Vertreter in Rücksicht auf das Alter, so wie auf ihre physische und moralische Angemessenheit genau bestimmt.

Seitdem sind Zweifel entstanden, wie sich zu benehmen sey, wenn die bereits dienenden Soldaten aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Entlassung gegen

Offert, d. i. gegen Stellung eines anderen Mannes ansuchen.

Man findet diesfalls Folgendes festzusetzen:

1) Entlassungen gegen Offerte sind nicht wie die Stellvertretung für Rekruten ohne Unterschied gestattet, sondern müssen jedesmal besonders angesucht werden, und können von den Militärbehörden, nach Maß der von den politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründe bewilligt, oder verweigert werden, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeiten und Kosten verwendet wurden, allgemein zu entlassen.

2) Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden; der Entlaßwerber gegen Offert, hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Montursgeld zu erlegen, welches von Rekruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3) In allem übrigen, was das Depositum, dann die physischen und moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Seiner Majestät für die Vertreter überhaupt festgesetzten Vorschriften auf das genaueste zu beobachten.

Das General-Commando wird hievon zur Wissenschaft, so wie zur Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und der feldkriegscommissariatischen Beamten, in die Kenntniß gesetzt.

13.

Behandlung der, am 2. Jänner 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 3. Jänner 1835, Zahl 54.
Gubernial-Currende vom 16. Jänner 1835, Zahl 687.

In Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. Jänner 1835, Zahl 54, wird mit Bezug auf die hierämtliche Circular-Verordnung vom 14. November 1829, Zahl 25642 bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1835 in der Serie 269 verlosten Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer, und zwar zu 5 Perzent Nr. 3178, mit einem Dreizehntel der Capitals-Summe, und Nr. 5484 mit einem Zehntel der Capitals-Summe, dann vom verschiedenen Zinsenfuße die Nummern 6224 bis einschließig 6856 mit den ganzen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit den ursprünglichen Percenten in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

14.

Vorschrift über die Art der Verfassung der Präliminar-Ausweise zur Deckung der Erfordernisse des kärntnerisch-ständischen Fondes.

Hofkanzleidecret vom 24. December 1834, Zahl 32348. Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1835, Zahl 385. An die kärnt. ständisch-verordnete Stelle.

Um die zweckmäßige Verfassung der quartaligen Präliminarausweise des kärnt. ständischen Fondes zu erzielen,

findet man die verordnete Stelle auf die genaue Beobachtung der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 11. November 1824, Zahl 31104 *) und insbesondere auf die Absätze 1 bis 10 mit dem Bemerken hinzuweisen, daß künftig, um eine bessere Uebersicht zu erzielen, die Verfassung dieser Präliminarien bei der verordneten Stelle unter der Leitung des ständischen Casse-Referenten mit Beiziehung eines Beamten des ständischen Buchhaltungs- und des General-Einnehmeramtes Statt zu finden, über ihren Zusammentritt ein erschöpfendes, dem §. 7 des erwähnten hohen Hofdecrets vom 11. November 1824 entsprechendes Protokoll zu verfassen, jede Empfangs- und Ausgabspost auf die hierin angegebene Art zu erklären und deutlich nachzuweisen, und der Verhandlungsakt mit den von der verordneten Stelle etwa noch beizufügenden Bemerkungen in dem vorgeschriebenen Termine vorzulegen sey.

15.

Verlegung der k. k. Poststation Safnitz nach Ottok und Bestimmung des Streckenausmaßes zwischen Ottok und Aßling, dann Ottok und Krainburg.

Hofkammerdecret vom 28. November 1834, Zahl 50074. An die k. k. oberste Hofpostverwaltung. Mittheilung der letzteren an das k. k. Gubernium vom 6. December 1834. Zahl 31110. Gubernial-Currende vom 17. Jänner 1835, Zahl 897.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 28. November 1834, Zahl 50074, die bereits früher Statt gefundene Verlegung der k. k. Poststation

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band VI. S. 504.

Safnitz nach Ottok im Laibacher Kreise nachträglich zu genehmigen, die Bestimmung des Streckenausmaßes zwischen Ottok und Aßling mit einer Post zu belassen, jene zwischen Ottok und Krainburg aber von 1 ½ auf 1 ¼ Post herab zu setzen befunden, welche Herabsetzung vom 1. Jänner 1835 an in Wirksamkeit zu treten hat.

16.

Vorschrift über die Ertheilung der Bewilligung zur Haltung eines öffentlichen Billardes und Ueberwachung der dazu Befugten.

Hofkanzleidecret vom 28. November 1834, Zahl 29777. Gubernial-Verordnung vom 22. Jänner 1835, Zahl 950. An das k. k. Kreisamt und die Polizei-Direction zu Laibach, dann an das Kreisamt und das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. November 1834 anzuordnen geruhet; es seyen in den Provinzial-Hauptstädten die Behörden, welchen die Ertheilung der Bewilligung, ein öffentliches Billard halten zu dürfen, zusteht, anzuweisen, derlei Bewilligungen nur nach den bestehenden Vorschriften zu geben, und nicht über den wirklichen Bedarf zu vermehren; insbesondere aber strenge darauf zu halten, daß diejenigen, welchen sie zu Theil werden, oder die bereits im rechtmäßigen Besitze derselben sind, die Lokalität dergestalt einrichten, daß dieselben von den Behörden leicht überwacht werden können, und keine Gelegenheit darbiethen, sich Ausschweifungen oder anderen Unordnungen im Verborgenen zu überlassen.

In dieser Hinsicht wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, genau darauf zu sehen, daß die Billards nicht in abseitigen Nebenzimmern, wodurch selbe der Polizei-Aufsicht entzogen würden, aufgestellt, oder sonst daselbst verbotene Spiele, einschichtige Zusammenkünfte und andere gesetzwidrige Handlungen sich erlaubt werden.

17.

Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden.

Hofkanzleidecret vom 12. Jänner 1835, Zahl 131. Gubernial-Verordnung vom 31. Jänner 1835, Zahl 1865. An die k. k. Kreisämter und an die Landes-Baudirection.

In der Residenzstadt Wien, wo der größte Theil des auf Dachstühle und Dippelböden erforderlichen Bauholzes aus Baiern zu Wasser bezogen werden muß, haben sich die Fälle schon öfter ergeben, daß die Dippelböden in wenigen Jahren nach ihrem Auflegen dem Verderben unterlagen, und mit Zerstörung des Baustandes wieder herausgenommen und durch neue ersetzt werden mußten, weil dazu überständiges oder zur unrechten Zeit geschlagenes Holz, dessen Kennzeichen nicht sicher sind, verwendet wurde.

Um den für die öffentlichen Baufonde daraus erwachsenden Nachtheilen thunlichst zu begegnen, ist zwar in neuerer Zeit für solche Zimmerarbeiten eine mehrjährige Haftung bedungen worden; die niederösterreichische Provinzial-Baudirection hat aber auch folgende Maßregel zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größeren Concurrenz von Bauholz-Lieferanten und Bauunternehmern in Antrag gebracht:

1) Daß kein bedeutenderer, insbesondere kein solcher

Bau, bei welchem eine größere und stärkere Holzgattung benöthiget wird, in demselben Jahre ausgeführt werden dürfe, wenn nicht wenigstens schon im Monate Jänner die Lieferung des Dippelbaum- und Dachstuhlgehölzes veraccordirt worden ist.

2) Daß jede Lizitation für große und kostspielige Bauwerke (es versteht sich von selbst, so weit dieß mit den administrativen Bestimmungen vereinbarlich ist) wenigstens ein halbes Jahr vor dem Lizitationstage bekannt gemacht und die Einsicht in die Pläne und Vorausmaße während dieser Zeit gestattet werde.

3) Daß folgende technische Manipulation bezüglich auf die Dippelböden beobachtet werde.

a) Nach jeder vom Baumeister hergestellten Mauergleiche können zwar die Dippelbäume, wie bisher aufgezogen, jedoch soll jedes einzelne Stück nur vorläufig in einer Entfernung von einigen Zollen von einander gelegt und am Auflager mit wenigstens einen Zoll dicken Holzkeilen unterstützt werden, damit dieselben bis zur Zeit ihrer förmlichen Einlegung und Dippelung von allen Seiten einem ergiebigen Luftzuge ausgesetzt seyen.

b) Die sonach für einen bestimmten Raum übrig bleibende Anzahl Dippelbäume ist quer über die übrigen, jedoch ebenfalls durch Holzstückchen unterstützt, zu legen.

c) Mit diesem Auflegen ist durch alle Stockwerke fortzufahren, sodann das Dach aufzusetzen und zu bedecken, unter welcher Bedeckung demnach die Bäume, selbst wenn sie noch nach ihrem Aufziehen beregnet worden wären, wieder gehörig austrocknen können.

d) Weil aber bei dieser Manipulation die nach der bisherigen Uebung durch das förmliche Einlegen der Dippelbäume und Ziehen der Mauerschließen gewonnene Solidität oder das Zusammenhalten des neu aufgeführten Ge-

bäudes vor der Hand verloren gehet, so müssen zur Erlangung der nöthigen Spannung die Scheidemauern zugleich mit den Hauptmauern aufgeführt, und die Mauerschließen provisorisch geschlagen werden.

e) Wenn bei den, in den Mittelmauern angebrachten Rauchfängen auch Dippelbaum-Wechsel angebracht werden müssen; so haben die Räume ganz frei zu bleiben, und es dürfen derlei zuletzt eingelegte, so wie die auf den Wechseln aufliegenden Dippelbäume nur schwäbisch gedippelt werden. Endlich

f) die vollkommene Legung und Dipplung der Dippelbäume darf in keinem Falle vorgenommen werden, bevor nicht der leitende Baubeamte, nachdem er sich von der gehörigen und vollständigen Trockenheit des Holzes überzeugt haben wird, die Zustimmung hierzu gegeben hat.

Die Kreisämter und die Landesbaudirection werden von dieser Verfahrungsart zum Behufe der thunlichen Bedachtnahme bei den öffentlichen Gebäuden in den Fällen, wo hieraus den öffentlichen Baufonden ein Vortheil zugehen könnte, in die Kenntniß gesetzt.

18.

Ermächtigung des Guberniums zur Dispensirung der Privatschüler vom Studium der griechischen Sprache.

Studienhofcommissions-Decret vom 8. Jänner 1835, Zahl 7650.
Gubernial-Verfügung vom 31. Jänner 1835, Zahl 1866.

Das Gubernium wurde ermächtiget, jenen Gymnasial-Schülern, welche Privatisten sind, im Falle, daß von ihren Eltern oder Vormündern Gesuche um die Dispens vom Studio der griechischen Sprache gestellt werden, für die Dauer ihres Privatstudiums diese Dispensen selbst zu ertheilen.

19.

Aufhebung des Navigationsamtes Gimpel im Neustadtler Kreise und Bezeichnung der Aemter, welche die Gebühren für die Schifffahrt auf der Save und Sann abzunehmen haben.

Hofkammerdecret vom 2. Juni 1834, Zahl 16489 an die k. k. illyr. küstenl. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Circulare des k. k. Guberniums zu Laibach, vom 31. Jänner 1835, Zahl 2194.

Vermöge hohen Hofkammerdecretes vom 2. Juni 1834, Zahl 16489 wird das an der Save bestandene, zur Einhebung der Schifffahrts-Gebühren bestimmte Amt Gimpel aufgehoben.

Dieses Amt hat seine Verrichtungen bereits eingestellt, und es werden nun nur die Aemter Salloch, Ratschach und Jessenitz die Gebühren von der Schifffahrt auf dem Save- und Sannflusse einheben; bei welchen Aemtern daher jedes Schiff oder Fahrzeug sich sowohl bei der Thal- als Gegenfahrt bei Vermeidung der im §. 6 des Patentes vom 28. März 1794 festgesetzten Strafe-Ahndung zur Amtshandlung zu stellen hat. Die Gebühren-Einhebung bei diesen Aemtern wird bis auf weitere Bestimmung in folgender Art zu geschehen haben:

Bei der Thalfahrt.

Das Navigationsamt Salloch hat einzuheben:

den Wasserzoll,
die Prußniker Canalgebühr und
die erhöhte Wassermauth

nach Maßgabe der bestehenden Tariffe und erflossenen be-

sonderen Bestimmungen; folglich die beiden letzteren Gebühren nur von jenen Fahrzeugen, welche ihre Fahrt über Prußnik hinaus erstrecken.

Das Navigationsamt Ratschach hat einzuheben: den Wasserzoll von den von Ratschach oder Steinbrücken abgehenden Schiffen, von den daselbst geschehenen Zuladungen, und von den aus der Sann in die Save gelangenden Flößen und Fahrzeugen, ferners nebst dem Wasserzolle auch die Prußniker Canalgebühr und die erhöhte Wassermauth von allen auf der Save nach Steinbrücken und Ratschach kommenden Schiffen, welche sich nicht ausweisen können, zu Salloch die vollständige Gebühr rücksichtlich der ganzen Ladung, oder rücksichtlich der ganzen Stromstrecke entrichtet zu haben.

Bei dem Navigationsamte Jessenitz wird der Wasserzoll von den Fahrzeugen, welche nicht schon in Salloch oder Ratschach denselben entrichteten, dann für die weitere Fahrt von Flößen, welche die Gebühr nur bis Jessenitz bezahlten, abgefordert.

Bei der Gegenfahrt.

Das Navigationsamt Jessenitz hat den Wasserzoll von den aus Croatien ankommenden Schiffen abzunehmen.

Das Navigationsamt in Ratschach hebt den Wasserzoll ein, von den Schiffen, welche ihn zu Jessenitz nicht, oder nur für eine kürzere Strecke, oder wegen geschehener, auf den Tariff Einfluß nehmender Zuladungen nur für eine geringere Ladung berichtigten, dann von jenen, welche von Ratschach oder Steinbrücken die Fahrt beginnen; endlich die Prußniker Canalgebühr und die erhöhte Wassermauth von jenen Schiffen, welche von Steinbrücken oder Ratschach aus, die Fahrt auf der Save antreten oder fortsetzen.

Dem Navigationsamte Salloch steht die Abnahme des Wasserzolles zu, von den oberhalb Prußnik abgehenden Schiffen nach den für die Herabfahrt festgesetzten Tarifsätzen, dann die Erhebung des Wasserzolles, der Prußniker Canalgebühr, und der erhöhten Wassermauth, von den unterhalb Prußnik geladenen Schiffen, in so fern die volle Gebühren-Entrichtung nicht schon in Ratschach vollzogen wurde.

Alle diese Gebühren sind nach den mit dem Patente vom 28. März 1794 und den nachgefolgten Verordnungen festgesetzten Bestimmungen zu entrichten.

Außerdem ist von den Weinschiffen der besondere Wasserzoll oder die sogenannte Weinexpeditions-Gebühr mit einem Kreuzer von jedem Eimer Wein vermög des erwähnten Patentes zu bezahlen, welche bei jenem Amte zu zahlen ist, wo der Wasserzoll zuerst entrichtet wird.

Die Navigations-Aemter zu Salloch und Jessenitz sind wie bisher verpflichtet, von den bei ihnen vorkommenden Fahrzeugen die Zahlungsbolleten der früher berührten Aemter einzuziehen (abzustreifen).

Das Navigationsamt in Ratschach hat die Bollete des früher passirten Amtes nur dann abzunehmen, wenn es selbst über dasselbe Fahrzeug eine Bollete auszustellen hat, in welcher sich auf die frühere Bollete und den entrichteten Betrag zu beziehen ist.

Im Falle, als bei diesem Amte keine Gebühren zu entrichten kommen, hat dieses Amt die vorzuzeigende Bollete des früheren Amtes lediglich zu vidiren, aber der Partei in Händen zu belassen.

Hiernach haben sich die k. k. Navigationsämter und die betreffenden Parteien auf das genaueste zu benehmen,

weßhalb diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

20.

Befreiung der von den Ständen einzelner Provinzen angestellten Lehrmeister von der Entrichtung der Erwerbsteuer.

Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1835, Zahl 26. Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1835, Zahl 2471. An die k. k. Kreisämter zu Laibach und Klagenfurt.

Die hohe Hofkanzlei hat in Beziehung auf die Frage: ob jene Lehrmeister, die in einigen Provinzen von den Ständen bestellt, und deren Anstalten zunächst für die Söhne der Landesmitglieder bestimmt sind, wenn sie sich durch Privatunterricht in ihren Zweigen einen besonderen Erwerb verschaffen, der Erwerbsteuer unterliegen, in Erwägung gezogen, daß für die Befreiung jener Lehrmeister von der Erwerbsteuer in der Bestimmung d des §. 2 des Erwerbsteuer-Patentes allerdings ein Anhaltspunkt in so weit liege, als dieselben als Diener einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt zu betrachten sind, und auch schon für die Schullehrer und ihre Gehilfen in dem berührten Falle der Ertheilung des Privatunterrichtes die Steuerbefreiung durch Verordnung der bestandenen Zentral-Finanz-Hofcommission vom 5. Februar 1814, Zahl 1286 ausgesprochen wurde.

Demnach hat die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 13. Jänner 1835, Zahl 26, eröffnet, es unterliege daher keinem Anstande, diese letztere Verordnung auch auf die von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privatunterricht ertheilenden Lehrmeister und zwar, so ferne sich bisher anders benommen wurde, für die Zukunft anzuwenden.

21.

Bestimmung über die Verwendung der, aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge von Waisencapitalien entstandenen Ueberschüsse in den Waisencassen.

Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 24. December 1834, Zahl 7767. Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835, Zahl 469. Gubernial-Decret vom 7. Februar 1835, Zahl 2023. An das k. k. Kreisamt Klagenfurt und Mittheilung an das k. k. innerösterreichisch-küstenländische Appellationsgericht.

Von der (unten beigerückten) Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835 über die Bestimmung des Eigenthümers und die Verwendung der bei einigen Waisencassen vorhandenen, aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge von Waisencapitalien entstandenen Ueberschüsse wurde dem Kreisamte zu Klagenfurt eine Anzahl Exemplarien zur Wissenschaft und Bekanntgebung an sämmtliche Dominien und respective Waisenämter des Klagenfurter Kreises mitgetheilt.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835, Zahl 469.

In dem am 10. September 1812 bekannt gemachten, den Appellationsgerichten durch Hofdecret vom 7. November 1812 Justizgesetzsammlung, Zahl 1011, Seite 37, mitgetheilten Unterrichte über die Liquidation der Waisencassen ist im 6. §. den Waisenämtern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen gerin-

geren Interessenbeträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Cassen-Ueberschüsse so lange in besonderer Verrechnung zu lassen, bis hierüber höheren Orts verfügt werden wird.

Ueber diese in den Waisencassen zurückbehaltenen Ueberschüsse wurde in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 24. December 1834, Hofzahl 7767 Folgendes angeordnet: In so fern sich bei vollkommen genauer und richtiger Berechnung aller, den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capitals- und Interessenbeträge wirklich ein Ueberschuß von der, in dem 6. Absatze des Unterrichtes vom 10. September 1812 bezeichneten Art in der Waisencasse findet, ist derselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden, oder aus nachlässiger Gebarung mit dem Waisenvermögen und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen, denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind, oder deren Vermögen bei der Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisencasse befand, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften.

Diese hohe Verordnung wird sämmtlichen Waisenämtern zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

22.

Erneuerung der Vorschrift über die Verwaltung und Verwahrung des bei Civilbehörden erliegenden Vermögens großjähriger Militär-Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 31. December 1834, Zahl 7662. Verordnung des k. k. illyrisch-inneröster-reichischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835, Zahl 827. Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1835, Zahl 2030. An die k. k. Kreisämter und Mittheilung an das k. k. illyrisch-innerösterreichische Appellationsgericht.

Den Kreisämtern wurde die erforderliche Anzahl Exemplarien der nachfolgenden Circular-Verordnung des k. k. illyrisch-innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835, Zahl 827, betreffend die Verwaltung und Verwahrung des bei Civilbehörden erliegenden Vermögens der Großjährigegewordenen, die in Militär-Diensten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts stehen, zur Kundmachung und Betheilung sämmtlicher Civilgerichte zugemittelt.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 15. Jänner 1835, Zahl 827.

Von Seite des k. k. Hofkriegsrathes ist dem obersten Gerichtshofe zur Kenntniß gebracht worden, daß mehrere Civil-Unterbehörden das bei ihnen erliegende Vermögen von Militär-Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts denselben nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben beabsichten, und wegen Bewerkstelli-

gung dieser Uebernahme die einschlägigen Militär-Gerichte angehen.

Da sonach die allgemeine Vorschrift des Hofdecretes vom 25. Juni 1795, Zahl 237 der Justizgesetzsammlung, den ersten Instanzen theils nicht bekannt zu seyn, theils von ihnen nicht beobachtet zu werden scheint, so wurde in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 31. December 1834, Hofzahl 7662 diesem k. k. Appellationsgerichte aufgetragen, die ihm unterstehenden Civilgerichte erster Instanz zur genauen Beobachtung des angeführten Hofdecretes mit dem weiteren Anhange zu verhalten, daß das Vermögen Großjährig-gewordener, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, in so ferne es nicht dem Eigenthümer ausgefolgt werden kann, fortan von der Civilbehörde auf eben solche Art verwahrt und verwaltet werden solle, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist.

Diese hohe Verordnung wird sämmtlichen Civilgerichten zur genauen Beobachtung hiemit bekannt gegeben.

23.

Aufhebung der Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf den Saveschiffen.

Hofkammerdecret vom 21. Jänner 1835, Zahl 1388. Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1835, Zahl 2474. An die k. k. Kreisämter zu Laibach und Neustadtl.

Die hohe Hofkammer hat sich laut des an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach erlassenen (im Nachhange folgenden) Decretes vom 21. Jänner 1835,

Zahl 1388 bestimmt gefunden, die, den Saveschiffen im Jahre 1826 zugestandene Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein zurückzunehmen.

Hievon wird das Kreisamt zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Decret

der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. Jänner 1835, Zahl 1388. An die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Der Cameral-Gefällen-Verwaltung wird eröffnet, daß man sich bestimmt gefunden habe, die Hofkammer-Verordnungen vom 6. April und vom 12. Juli 1826, Zahlen 11740 und 27431, mittelst welchen bewilliget wurde, daß die kleineren Saveschiffe zwei, die größeren aber vier Eimer Wein um Bedarfe des Schiffsvolkes frei vom Zoll und vom Aufschlage mit sich führen dürfen, zurückzunehmen, und daß daher diese Schiffe in Ansehung des Schiffstrunkes fernerhin keine Begünstigung zu genießen haben.

Die Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die gegenwärtige Anordnung auf eben dieselbe Weise bekannt zu machen, wie die gedachten Verordnungen vom Jahre 1826 bekannt gemacht wurden.

24.

Auflösung der k. k. Bergwesens-Direction in Salzburg.

Hofkanzleidecret vom 23. Jänner 1835, Zahl 1829. Gubernial-Circulare vom 7. Februar 1835, Zahl 2581.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1834 die Auflösung der k. k.

Bergwesens-Direction in Salzburg mit der Ueberweisung der Geschäfte derselben an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol zu befehlen geruhet.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 23. Jänner 1835, Zahl 1829 mit dem Bemerken kundgemacht, daß die neue vereinte tirolisch-salzburgische Berg- und Salinen-Direction am 1. November 1834 in Wirksamkeit getreten ist.

25.

Verbot der Bewilligung von Unterstützungen für Straßen-Einräumer ohne allerhöchste Ermächtigung.

Hofkanzleidecret vom 22. Jänner 1835, Zahl 1612. Gubernial-Verordnung vom 7. Februar 1835, Zahl 2656. An die k. k. Kreisämter und an die Baudirection.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo einem Straßen-Einräumer eine Unterstützung bewilliget wurde, ist der Landesstelle in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1835 zur genauen Darnachachtung bedeutet worden, daß den Straßen-Einräumern, welche weder pensions- noch provisionsfähig sind, keine Unterstützungen ohne allerhöchste Ermächtigung bewilliget werden dürfen.

26.

Regulirung des Ausmaßes einiger Straßenstrecken im Villacher Kreise der Provinz Kärnten.

Hofkammer-Verordnung vom 5. Februar 1835, Zahl 1683. Gubernial-Currende vom 17. Februar 1835, Zahl 3570.

Da nach eingeleiteten Erhebungen die Straßenstrecke von Lienz nach Oberdrauburg zu 1 ¼ Post 10600 Klafter

folglich mehr um 600 Klafter, von Oberdrauburg nach Greifenburg 1 Post 9371 Klafter, mehr um 1371 Klafter, von Greifenburg nach Sachsenburg 1 ½ Post 10649 Klafter, weniger um 1351 Klafter, von Sachsenburg nach Spital 1 Post 7105 Klafter, weniger um 895 Klafter beträgt, mithin der Postmeister in Oberdrauburg bei den Ritten nach Lienz und Greifenburg zusammen um 1971 Klafter, folglich beinahe um ¼ Post im Nachtheile ist, und die Straße von Oberdrauburg nach Greifenburg wegen der Wildbäche und gebirgigen Strecken manche Beschwernisse hat, der Postmeister zu Sachsenburg dagegen im Vortheile ist, indem er bei den Ritten nach Greifenburg und nach Spital zusammen 2246 Klafter weniger zurückzulegen hat, als ihm vergütet wird, übrigens auf der Straße von Greifenburg nach Sachsenburg und von Sachsenburg nach Spital, ausgenommen bei ungewöhnlichen Elementar-Ereignissen keine bedeutenden Passage-Hindernisse vorhanden sind, so fand die hohe allgemeine Hofkammer vom 1. März 1835 an das Streckenausmaß zwischen Oberdrauburg und Greifenburg von 1 auf 1 ¼ Post zu erhöhen, dagegen jene von Greifenburg nach Sachsenburg von 1 ½ auf 1 ¼ Post herabzusetzen.

Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 5. Februar 1835, Zahl 4683 hiemit bekannt gemacht.

27.

Taxbestimmung für einige in dem Grundbuchspatente vom Jahre 1769 nicht genannte Grundbuchshandlungen.

Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1835, Zahl 1726. Gubernial-Currende vom 21. Februar 1835, Zahl 2946.

Da in dem für Krain im Jahre 1769 erflossenen allerhöchsten Grundbuchspatente einige Grundbuchshandlungen

nicht ausdrücklich genannt sind, und somit für solche bisher keine Taxe bemessen worden ist, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle genehmigt, daß diese Grundbuchshandlungen von nun an mit einer Taxe belegt werden dürfen.

Diese im vorgenannten allerhöchsten Patente nicht aufgeführten Grundbuchshandlungen sind folgende:

a) die Gewähr- oder Besitzanschreibung,

b) die Pränotation,

c) die Superintabulation und Superpränotation,

d) die Annotation,

e) die Abschreibung einer Parzelle von der im Grundbuche bestehenden Rubrik,

f) die Zuschreibung derselben zu einer anderen schon bestehenden Rubrik,

g) die Innelegung derselben oder eines sonstigen noch nicht grundbücherlichen Körpers in das Grundbuch, mittelst Eröffnung einer neuen Rubrik,

h) die Eintragung der Urkunden in das Grundbuch,

i) die Ertheilung der Abschriften von den eingetragenen Urkunden,

k) das Nachschlagen des Grundbuches,

l) die grundbücherlichen Berichts- oder Amtserinnerungen,

m) die Ausfertigung der Gewährbriefe,

n) die Zustellung der Grundbuchsakte an die Partei.

Die Taxen, welche von einigen dieser Grundbuchshandlungen von nun an abgenommen werden dürfen, sind folgende: Ad a, b, c, d, f und g wird die Abnahme einer Taxe von 7 ½ Kreuzer bewilliget.

Ad e) Die Abschreibung einer Schuld oder eines anderen Oneris ist in dem Patente vom Jahre 1769 mit 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer taxirt. In dieser Abschreibung

ist die ad e erwähnte Abschreibung einer Parzelle begriffen, und es ist daher für dieselbe gleichfalls nur eine Taxe von 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer abzunehmen.

Ad h) Für die Eintragung der Urkunde in das Grundbuch ist keine Schreibgebühr abzunehmen, indem vermöge des Patentes von 1769 die Eintragung der Urkunde unter der Vormerkung einer Schuld begriffen ist, wofür ohnehin die Taxe mit einem Schilling festgesetzt erscheint.

Ad i) wird eine Schreibgebühr von 2 Kreuzer für die Seite festgesetzt, und zwar in Gemäßheit des Patentes vom 13. September 1787.

Ad k und l) findet die Abnahme einer Taxe nicht Statt, weil diese Grundbuchshandlungen zu den Obliegenheiten der Herrschaften gehören, übrigens Jedermann zur Beseitigung von Rechtsgefährdungen die Einsichtnahme des Grundbuches zu verlangen berechtiget ist.

Ad m) ist nur dann eine Ausfertigungsgebühr abzunehmen, wenn sie auf vertragsmäßigen oder gewöhnlichen Stipulationen zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen nach einem festgesetzten Betrage beruhet.

Ad n) werden die Grundbuchsämter auf die hierortigen Circularien vom 23. Juli 1823, Zahl 9614 *) und 15. Jänner 1824, Zahl 416 **) verwiesen.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 27. Jämer 1835, Zahl 1726 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band V. S. 247.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band VI. S. 17.

28.

Maßregeln zur Evidenzhaltung der von ledigen Müttern gebornen Kinder.

Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1835, Zahl 3962. An die k. k. Kreisämter. Mittheilung an das k. k. illyrisch-inneröſterreichiſche General-Commando zu Grätz.

Es iſt bei Gelegenheit der Concertation über die Conſcriptions-Reviſion auch der Antrag zur Erzielung einer zweckmäßigen und ſicheren Evidenzhaltung der von ledigen Müttern gebornen Kinder zur Sprache gekommen.

Bei dem Umſtande, wo die Evidenzhaltung der im Gebärhauſe Gebornen für die Bezirke, zu denen ſie gehören, einigen Schwierigkeiten unterliegt, für die in Privathäuſern gebornen unehligen Kinder aber ohnehin die Taufmatrikeln die erforderlichen Auskünfte liefern, hat man ſich mit dem k. k. General-Commando dahin verſtändiget, daß die Findlinge nach dem §. 6 des Conſcriptions-Normale vom Jahre 1804 bei ihrer Uebernahme aus dem Findelhauſe auf den Familienbogen derjenigen Partei, bei welcher ſie ſich in der Pflege befinden, mit der Anmerkung: »Findling« aufgenommen, und in ſo lange in demſelben fortgeführt werden ſollen, bis ſie nicht nach dem §. 22 des erwähnten Normale entweder durch Sterbfälle, oder durch ihre anderweitige geſetzlich conſtatirte Nationaliſirung zur Abgangbringung ſich eignen.

29.

Aufhebung der Einstellung der Verleihung von Personal-Gewerben in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten.

Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 13. Februar 1835, Zahl 3872. Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1835, Zahl 4239. An das k. k. Kreisamt und die Polizei-Direction in Laibach.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettsschreiben vom 4. Februar 1835 von der allerhöchsten Anordnung, wodurch die Verleihung von Personal-Gewerben in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten eingestellt wurde, es abkommen zu lassen und zu befehlen geruhet, daß vor der Hand die bis nun bestehenden Gewerbsverleihungs-Vorschriften wie vorhin wieder in Wirksamkeit zu treten haben, für deren genaue Beobachtung überhaupt und insbesondere in Ansehung der Nicht-Vermehrung der Gewerbe über den Bedarf, gesorgt werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung wurde mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 1. September 1831, Zahl 20038 *) dem Kreisamte mit dem Auftrage bekannt gegeben, den Laibacher Stadtmagistrat zur genauen Darnachachtung hievon zu verständigen.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIII. S. 247.

30.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem an die Dienstzeit der Concepts-Practicanten bei politischen Länderstellen zu rechnen ist, dann des Ranges, welchen die, von anderen Verwaltungszweigen übertretenden Individuen unter den Concepts-Practicanten zu erhalten haben.

Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1835, Zahl 2357. Gubernial-Verordnung vom 28. Februar 1835. Zahl 4197. An die k. k. Kreisämter und die Fiscalämter in Laibach und Klagenfurt. Mittheilung an das krainische und an das kärntnerische Stadt- und Landrecht, dann an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, ob den bei den politischen Länderstellen befindlichen Concepts-Candidaten, die Candidatenjahre in die Zeit ihrer Dienstleistung einzurechnen seyen.

Da das Normale vom 13. Mai 1824, Zahl 13678 (§. 3 und 5) *) bestimmt, daß die Concepts-Candidaten erst nach zurückgelegter Prüfung als Concepts-Practicanten anzustellen und zu beeidigen sind, und daß ihnen die Dienstzeit erst von dem Tage des Anstellungsdecretes als Concepts-Practicanten zuzurechnen ist, so wurden die Landesstellen darauf verwiesen, und ihnen erinnert, daß sich genau an jene Bestimmung zu halten sey.

Dem gemäß fand die hohe Hofkanzlei unterm 5. Februar 1835, Zahl 2357 auch nachträglich zu dem hohen Hofdecrete vom 21. September 1826, Zahl 26291

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band VI. S. 200.

zu bestimmen, daß auch jene Individuen, welche etwa von anderen Verwaltungszweigen, wo die Vorschrift wegen des Candidatenjahres nicht besteht, zur Landesstelle übertreten wollen, unter die übrigen Concepts-Practicanten nur nach jenem Tage zu reihen sind, an welchem sie nach zurückgelegter Prüfung den Eid abgelegt haben, weil sie nach dem Hofdecrete vom Jahre 1824 erst von da an, als Concepts-Practicanten für die politische Linie angesehen werden können; denn wird ihnen diese Bedingung bei ihrer Competenz gesetzt, so hängt es ja von ihnen ab, einzutreten, oder von der Bewerbung abzustehen.

31.

Errichtung einer Brückenmauth an der Glanbrücke auf der St. Veiter Straße nächst Klagenfurt.

Hofkammerdecret vom 31. Jänner 1835, Zahl 4650. An die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Gubernial-Circulare vom 28. Februar 1835, Zahl 4240.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 31. Jänner 1835, Zahl 4650, die Errichtung einer Brückenmauth an der inkamerirten Glanbrücke auf der St. Veiter Straße nächst Klagenfurt mit dem Tarife der ersten Brückenclasse zu genehmigen befunden.

Demgemäß wird an der St. Veiter Linie zu Klagenfurt künftighin, und zwar vom 1. April 1835 angefangen, nebst der bisherigen Linienmauth auch die Brückenmauth eingehoben werden.

Tarif.

Linienmauth vom Stück	Zugvieh in der Bespannung	1 kr.
» » »	schweren Triebvieh .	½ »
» » »	leichten Triebvieh . .	¼ »
Brückenmauth von jedem Stück	Zugvieh in der Bespannung . .	1 »
» vom Stück	schweren Triebvieh .	½ »
» »	leichten Triebvieh . .	¼ »

Die obige Weg- und Brückenmauthgebühr vom eingespannten Zugvieh tritt nur bei Fuhrwerken mit schmalen Radfelgen ein, da jenen mit Radfelgen von wenigstens sechs Wienerzollen Breite, die gesetzliche Begünstigung zu Statten kommt.

32.

Vorschriften in Bezug auf die Abholung der in die Landesverpflegung abzugebenden Triester Findlinge und über die Ausfertigung der hiezu erforderlichen Zertificate.

Gubernial-Verordnung vom 6. März 1835, Zahl 4023. An die drei Kreisämter in Krain und an das fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach, dann Mittheilung an das k. k. küstenländische Gubernium in Triest.

Um der Verbreitung der venerischen Krankheit unter dem Landvolke durch Triester Findlinge zu begegnen, wurde im Einverständnisse mit dem k. k. küstenländischen Gubernium mit der hierortigen Verordnung vom 16. Juni 1825, Zahl 8138 *) unter anderen sub lit. d.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band VII. S. 194.

auch die Verfügung getroffen, daß künftig den sogenannten Findelträgerinnen in keinem Falle mehr Findlinge anvertraut werden, sondern, daß die Pflegemütter um die Findlinge abzuholen, unausweichlich selbst nach Triest sich begeben müssen.

Inzwischen hat das k. k. küstenländische Gubernium die Mittheilung gemacht, daß sich die Zahl der Findlinge in dem Triester Findelhause sehr vermehrt, die Pflegeältern hingegen so sehr vermindert haben, daß man einerseits die Anhäufung der Findlinge im Hause befürchten, andererseits aber um ihre Ernährung durch Ammenbrust wegen der Menge der erforderlichen Ammen, und der verursachten Kosten besorgt seyn muß.

In Berücksichtigung dieser bei dem Triester Findelhause eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse findet man einverständlich mit dem k. k. küstenländischen Gubernium die sub lit. d der obangezogenen hierortigen Verordnung enthaltene Verfügung wieder aufzuheben und zu gestatten, daß künftig die Findlinge in Triest wie der durch Findelträgerinnen, welche zugleich Ammen seyn müssen, unter Beobachtung folgender Vorsichten abgeholt werden können:

I. daß die Trägerinn nicht allein das vorgeschriebene Zertificat für die eigentliche Pflegemutter mitbringt, sondern sich auch mit einem ähnlichen eben so zertificirten und legalisirten Zeugnisse ausweiset, daß sie vom Ortsseelsorger und der Bezirksobrigkeit als Abholerinn eines Findlinges anerkannt, und als solche eine sittliche der Kindespflege kündige, und zur Ueberbringung des Findlinges verläßliche Person sey.

II. daß keiner Pflegemutter erlaubt sey, mit besonderer Vorliebe einen bestimmten Findling auszuwählen, daß hingegen, wenn die Vorliebe der Pflegemutter

sich nur auf das Geschlecht des Findlinges beschränkt, dieser Vorliebe willfahrt werden könne.

Da schon wiederholt vorgekommen ist, daß Seelsorger durch eine zu strenge Auslegung der oberwähnten Gubernial-Verordnung veranlaßt worden sind, manchen geeigneten Parteien die vorgeschriebenen Zertificate zur Uebernahme eines Findlinges zu verweigern, was zur Folge hat, daß sich nicht hinlängliche Pflegeältern um Ueberkommung der Findlinge in den Anstalten melden, so findet man sich veranlaßt, dießfalls zu bemerken, daß zwar nach dem in der gedachten Verordnung ausgedrückten Wunsche bei Ausstellung der Zertificate an Pflegeältern auf die Vermögens-Verhältnisse und Moralität derselben Rücksicht genommen werden möge, daß jedoch dieser an die Seelsorger und Bezirksobrigkeiten erlassenen Erinnerung keineswegs die Absicht zum Grunde gelegen sey, fordern zu wollen, daß die Pflegeältern reich oder sehr wohlhabend seyn sollen, und zwar um so weniger, als der eigentliche Zweck der Findelanstalten die Sicherstellung der Existenz der Findlinge in den ersten Lebensjahren ist.

Es ist der Natur der Sache angemessen, daß zur Uebernahme eines Findlinges in die Verpflegung weder Reichthum noch ein höherer Grad von Wohlhabenheit erforderlich, sondern daß es hinreichend sey, wenn die Pflegeältern ein Kind zu ernähren und zu erziehen im Stande sind, und dabei einen moralischen Lebenswandel führen.

Die Seelsorger haben daher in den Fällen, wenn sie die vorgeschriebenen Zertificate zur Ueberkommung eines Findlinges den sich meldenden Parteien mit Rücksicht auf das Gesagte dennoch zu verweigern finden, die Gründe dieser Verweigerung in einem besonderen den Par-

teien auszufolgenden Bescheide anzuführen, damit die Bezirksobrigkeiten dadurch in die Lage gesetzt werden, die Richtigkeit und Gültigkeit derselben zu beurtheilen, und darüber entscheiden zu können.

Die Pflegemütter, welche Triester Findlinge abholen wollen, sind anzuweisen, sich nach der bereits bestehenden Vorschrift vor ihrem Abgehen nach Triest bei dem gemeinschaftlichen Oberwaisenvater in Laibach zu dem Ende zu melden, damit sie erfahren, ob zur Abgabe in die Landesversorgung geeignete Kinder in der Triester Findelanstalt vorhanden sind, und wann sie um ihren Zweck zu erreichen, nach Triest abzugehen haben.

Nicht minder ist den Pflegeältern die genaueste Befolgung der Vorschrift einzuschärfen, vermöge welcher sie die erhaltenen Findlinge nebst den betreffenden Verpflegscontracten ihrem Seelsorger sogleich, dem Local- oder Bezirkswundarzte aber binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr aus Triest zur Untersuchung hinsichtlich des Gesundheitszustandes zu überbringen verpflichtet sind.

33.

Erneuerung der Vorschriften über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Kinder, welche öffentliche Schulen nicht besuchen.

Studien-Hofcommissionsdecret vom 31. Jänner 1835, Zahl 8254. Gubernial-Verordnung vom 6. März 1835, Zahl 4155. An die fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, Klagenfurt und St. Andrä, dann an die k. k. Kreisämter.

In Folge Auftrages der hohen Studien-Hofcommission vom 31. Jänner 1835, Zahl 8254 wird dem

Kreisamte das Hofdecret vom 18. Juni 1813, Zahl 1312 *) über den Religions-Unterricht der Kinder, besonders des weiblichen Geschlechtes, welche öffentliche Schulen nicht besuchen, dann das Hofdecret vom 19. Juli 1815, Zahl 1625 **), gemäß welchem die politischen Obrigkeiten den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten haben, wenn diese zur Beförderung des Religions-Unterrichtes oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen, zur weiteren Verfügung in Erinnerung gebracht.

34.

Bezeichnung der Gebäude, welchen nebst der Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer, auch die Befreiung von der Grundsteuer-Zahlung für die Area zukömmt, die sie einnehmen.

Hofkanzleidecret vom 10. Februar 1835, Zahl 135. Gubernial-Verordnung vom 6. März 1835, Zahl 4429. An die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die fünf Catastral-Schätzungs-Inspectorate.

Es ist die Anfrage vorgekommen, welche derjenigen Gebäude, denen nach den Gesetzen die Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer zukömmt, bei der Einführung des stabilen Catasters auch die Befreiung von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area, die sie einnehmen, zugedacht sey.

Hierüber wurde mit hohem Hofkanzleidecrete vom

*) Sieh Prov. Gesetzs. Ergänz. Band I. Abth. II. S. 111.

**) Sieh Polit. Gesetzs. Sr. Maj. Kaiser Franz I. Band XLIII. S. 287.

10. Februar 1835, Zahl 135 dem Gubernium zur Wissenschaft und künftigen Nachachtung erinnert, es sey sich in Ansehung der Frage, welche Gebäude auch rücksichtlich ihrer Area von der Grundsteuer befreit sind, lediglich an die Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817, §. 22 lit. c. zu halten.

Staatsgebäude seyen jedoch nur jene, welche unmittelbar zu Staatsdiensten gewidmet sind, gleichwie unter Militär-Casernen nur jene verstanden werden, die ein Staats- oder Provinzial-Eigenthum sind, und für welche kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird. Spitäler hingegen seyen in jeder Beziehung auch von der Grundsteuer-Entrichtung für die Area, die sie einnehmen, frei.

Hievon wurden die Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung in Bezug auf das allerhöchste Patent vom 23. December 1817 in die Kenntniß gesetzt.

35.

Bestimmung der Stämpelclasse für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse.

Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 24. Jänner 1835, Zahl 354. Circular-Verordnung des k. k. illyrisch-inner-österreichischen Appellationsgerichtes vom 5. Februar 1835, Zahl 2600. Gubernial-Verordnung vom 7. März 1835, Zahl 4210. An die k. k. Kreisämter und Mittheilung an das k. k. Appellationsgericht.

Von der (unten nachfolgenden) Circular-Verordnung des k. k. illyrisch-innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 5. Februar 1835, Zahl 2600 über die Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer, daß eidesstättige Vermögensbekenntnisse nach dem §. 23 des bestehen-

den allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. October 1802 dem Stämpel zweiter Classe pr. 6 Kreuzer unterliegen, wurde den k. k. Kreisämtern die erforderliche Anzahl von Exemplarien zur Kundmachung und Betheilung der Bezirksobrigkeiten und Bezirksgerichte zugesendet.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 5. Februar 1835, Zahl 2600.

Aus Anlaß einer vorgelegten Anfrage hat die k. k. allgemeine Hofkammer die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction unterm 7. Jänner 1835, Zahl 631 beauftragt, sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen und der Finanz-Intendenz zu Zara zur Darnachachtung für künftige Fälle zu bedeuten, daß eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse, als Urkunden, die nicht sonst einer Classe zugewiesen, jedoch nicht ausdrücklich vom Gebrauche des Stämpelpapieres ausgenommen sind, nach dem 23. §. zweite Abtheilung, Nr. 25 des bestehenden allerhöchsten Stämpelpatentes vom 5. October 1802 dem Stämpel der zweiten Classe pr. 6 Kreuzer unterliegen, und es daher von der in mehreren Hofdecreten enthaltenen Anordnung, daß die Urkunden in Betreff des Stämpels den Inventarien gleich zu halten seyen, abzukommen habe.

Diese Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird in Folge des herabgelangten hohen Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 24. Jänner, praes. 3. Februar 1835, H. Zahl 354 sämmtlichen Abhandlungsbehörden zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben.

36.

Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Ferdinand des I. und Anordnung der Trauerandachten für weiland Kaiser Franz den I.

Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 4. März 1835, Gubernial-Circulare und Verordnung an sämmtliche Behörden und Aemter vom 7. März 1835, Zahl 5032.

Seine k. k. Majestät Ferdinand der Erste, unser allergnädigste Herr haben nachstehendes allerhöchste Rescript an das k. k. illyrische Landes-Gubernium zu erlassen geruhet:

Ferdinand I.

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böheim, der Lombardie, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Seine Majestät den Kaiser und König Unseren hochverehrten innigst geliebten Herrn Vater aus dem irdischen Seyn abzurufen.

Allerhöchst Dieselben sind heute um drei Viertel auf ein Uhr Morgens verschieden.

Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzes über den Verlust des erlauchten Verklärten, dessen Weisheit das Glück seiner Völker mitten in den Stürmen der Zeit fest begründet hat, dessen Gerechtigkeit ein mächtiger Schutz für jedes Recht und ein kräftiger Schild gegen jede

Willkühr war, und dessen Tugenden allen Zeiten als Vorbild dienen, folgen Wir dem hohen Berufe auf der Bahn fortzuschreiten, die Er so weise bezeichnet und so beharrlich verfolgt hat.

Wir besteigen den Uns angestammten Thron mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen Unseres Herrn Vaters getreu, wie Er, im frommen Vertrauen auf Gott das Glück und die Wohlfahrt Unserer Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Unserer Bestrebungen und Anstrengungen zu machen.

Indem Wir nun alle Organe Unserer Staatsverwaltung in ihren Stellen, Aemtern und Würden bestätigen, fordern Wir dieselben und namentlich das k. k. Landes-Gubernium auf, Uns in Unseren Bemühungen ihren pflichtmäßigen Beistand zu leisten, und ihrem Eide gemäß, dessen feierliche Erneuerung Wir denselben erlassen, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen.

Uebrigens habt Ihr allen, Euch unterstehenden Behörden und den dortländigen Ständen diese Unsere Willensmeinung auf das schleunigste bekannt zu machen, und insbesondere im Einvernehmen mit den Ordinarien zu verfügen, damit für weiland Seine Majestät den höchst verblichenen Kaiser und König die gewöhnlichen Exequien, heiligen Messen und Andachten allenthalben in den Städten und auf dem Lande fleißig gehalten werden, so wie auch sogleich jede mit der allgemeinen Trauer unvereinbarliche Belustigungsart sogleich einzustellen ist.

Welch Allem Ihr Alle genau nachzuleben wissen werdet.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Monatstage März im ein-

tausend acht hundert fünf und dreißigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

Ferdinand m. p.

Anton Friedrich Graf Mittrowsky von Mittrowitz und Nemischl, m. p.
oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi, m. p.
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorf, m. p.
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau, m. p.
Vice-Kanzler.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Franz v. Nadherny, m. p.
k. k. Hofrath.

Dieses allerhöchste Rescript wird in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidialschreibens vom 4. März 1835 allgemein kund gemacht.

37.

Bekanntgebung des §. 14 aus dem Testamente weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I.

Hofkanzleidecret vom 6. März 1835, Zahl 5697. Gubernial-Circulare vom 11. März 1835, Zahl 5269.

Seine k. k. Majestät der Kaiser und König haben mittelst eines unterm 5. März 1835 an den Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler erlassenen Cabinett-Schreibens (wovon durch die hohe k. k. Hofkanzlei dem k. k. illyrischen Landes-Präsidium die Mittheilung geschah) aller-

gnädigst anzubefehlen geruhet, dafür Sorge zu tragen, daß der Artikel des Testamentes weiland Seiner k. k. Majestät des Kaisers Franz, worin allerhöchst Dieselben aller ihrer Unterthanen, der Armee und der Staatsdiener, mit der dem hohen Verklärten eigenen, allen treuen Unterthanen unvergeßlichen Gesinnung umfassender Liebe und Milde gedacht haben, in den k. k. Staaten zu Jedermanns Kenntniß gelange.

In schuldiger Befolgung dieses allerhöchsten Befehles, und der von den hohen Hofbehörden herabgelangten einschlägigen Aufträge, werden demnach die angedeuteten Akte der allerhöchst landesväterlichen Huld, hier nachstehend dem vollen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Allerhöchstes Cabinettsschreiben Seiner k. k. Majestät an den Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler.

Lieber Fürst Metternich!

Um den letztwilligen Anordnungen Meines in Gott ruhenden höchstverehrten und innigstgeliebten Vaters in allen ihren Theilen vollständige Erfüllung zu geben, trage Ich Ihnen auf, dafür zu sorgen, daß der beiliegende Absatz dessen Testamentes in Meinen Staaten Jedermann kund werde. Die in selben enthaltene rührende Aeußerung der Liebe des Verklärten für Seine Unterthanen, Seines Dankes für die Armee und die Staatsdiener, welche gut gedient, werden Ihm gewiß in den Herzen Aller, die es betrifft, ein unvergängliches Denkmal errichten, und Allen, so wie Mir zu einem neuen Beweggrunde dienen, mit Ausdauer in dem Wege zu beharren, welchen Seine Lehre und Sein Beispiel vorgezeichnet haben.

Auszug des Testamentes weiland Seiner k. k. apostolischen Majestät Franz I.

§. 14.

»Meine Liebe vermache Ich Meinen Unterthanen. »Ich hoffe, daß Ich für sie bei Gott werde beten kön»nen, und Ich fordere sie auf zur Treue und Anhäng»lichkeit gegen Meinen legitimen Nachfolger, so wie sie »Mir dieselbe in guten und schlimmen Tagen bewiesen haben.«

»Ich sage Meiner treuen Armee Meinen herzlichen »Dank für die Dienste, welche sie Mir erwiesen, und »durch welche sie Meinen Thron erhalten hat. Ich for»dere sie auf, Meinem Nachfolger dieselbe Treue und »Anhänglichkeit immerfort zu beweisen.«

»Allen Staatsdienern, die Mir gut dienten, bezeu»ge Ich hiemit Meinen Dank.«

Indem die Landesstelle diese öffentliche Kundmachung veranlaßt, ist sie von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß es an der einfachen Bekanntmachung genüge, um das in dem Herzen jedes treuen Unterthanes ohnehin unvertilgbar eingegrabene dankbarste Andenken an den allerhöchst Verewigten, so wie das Gefühl unwandelbarer Unterthans-Treue, Liebe und Anhänglichkeit gegen Seine k. k. Majestät den jetzt glorreich regierenden Monarchen fortan rege zu erhalten und zu kräftigen.

38.

Vergütung der Auslagen für die mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen, welche in das Militär-Spital zur Heilung übergeben worden sind.

Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1835, Zahl 4299. Gubernial-Verordnung vom 13. März 1835, Zahl 4970. An die k. k. Kreisämter.

Mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 27. November 1828, Zahl 26956. Gubernial-Verordnung vom 12. December desselben Jahres, Zahl 27559*) wurde die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossene Maßregel bekannt gegeben, wornach die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler unter der Bedingung gestattet worden ist, daß die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum, oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten.

Rücksichtlich der Vergütung dieser Auslagen haben sich jedoch wiederholt Anstände aus dem Grunde ergeben, weil derlei Militärpflichtige längere Zeit in den Militär-Spitälern behalten und dadurch die zu leistenden Ersatzbeträge zu sehr gesteigert worden sind. Um nun derlei Anständen für die Zukunft zu begegnen, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe in

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 400.

dem Beschlusse übereingekommen, daß jene politischen Behörden, welche zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militärspital abgegeben und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Kurkosten wegen langen Aufenthaltes im Spitale keine Einwendung zu machen berechtiget sind.

Hievon wurden die Kreisämter in Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 26. Februar 1835, Zahl 4299 zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, wegen Bekanntmachung dieser Maßregeln an die untergeordneten Behörden das Entsprechende zu veranlassen.

39.

Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Capitalien der älteren Staatsschuld.

Hofkammer-Präsidialschreiben vom 3. März 1835, Zahl 1265.
Gubernial-Currende vom 17. März 1835, Zahl 5159.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidialschreibens vom 3. März 1835, Zahl 1265 wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642 bekannt gemacht, daß die am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen und Niederösterreich, nämlich die

böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu vier Perzent Nr. 164856, mit einem Zwei und dreißigstel der Capitals-Summe, dann die Niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Receſſe vom 30. April 1767 zu vier Perzent von Nr. 13952 bis einschließig Nr. 15939, und zu drei Perzent Nr. 14874 mit den ganzen Capitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und drei Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

40.

Modalitäten der Aufnahme von Kranken in das Laibacher Krankenhaus.

Gubernial-Currende vom 20. März 1835, Zahl 4998.

Damit einestheils die zu Laibach bestehende Krankenanstalt bei dem ohnehin beschränkten Raume derselben nicht wider ihre wahre wohlthätige Bestimmung benützt, und anderntheils die Einbringung der zu vergütenden Kranken-Verpflegungsgebühren möglichst gesichert und beschleuniget werde, hat die Landesstelle für nothwendig befunden, bei der Aufnahme der Kranken folgende Modalitäten zur Richtschnur und genauen Befolgung vorzuzeichnen:

§. 1.

Weder die unheilbaren Siechen, noch die bloß mit leichten vorübergehenden Unpäßlichkeiten behafteten Kranken sind zur Unterbringung in dem Krankenhause geeignet und daher in keinem Falle aufzunehmen.

§. 2.

Die aufzunehmenden Kranken sind entweder solche, welche die Verpflegsgebühren aus Eigenem bestreiten, oder Arme, für welche diese Gebühren aus einem anderen Fonde berichtiget werden müssen.

Die ersteren haben sich ihrer Aufnahme wegen, bei der Spitals-Verwaltung zu melden und die entfallenden Verpflegsgebühren auf 14 Tage im Voraus zu entrichten.

Sollten diese Kranken vor Verlauf von 14 Tagen genesen, austreten, oder sterben, so wird ihnen, oder ihren sich legitimirenden Erben der, für die übrige Zeit indebite eingezahlte Verpflegsgebühren-Betrag von der Spitals-Verwaltung zurückerstattet werden; dagegen haben diejenigen, welche über 14 Tage in der Krankenanstalt verbleiben, einen weiteren Vorschuß zu erlegen.

§. 3.

Die armen Kranken sind entweder aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach, oder aus fremden Bezirken. Wenn arme Kranke aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, so müssen dieselben mit der bisher üblichen magistratlichen Anweisung versehen seyn.

Da für die Stadt Laibach zwei Stadtarmen-Aerzte und zwei Stadtwundärzte angestellt sind, und daselbst auch die Einrichtung besteht, daß die armen Kranken in ihren Wohnungen unentgeltlich mit Arzeneien versehen werden, so findet man zur Aufnahme in das Krankenhaus nur solche arme Kranke als geeignet zu erklären, welchen zu Hause die nothwendige Pflege und Wartung gebricht, oder welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, die eine Ansteckung besorgen lassen. Daher haben

arme Kranke, welche sich um die Anweisung zur Aufnahme in die Krankenanstalt an den Magistrat verwenden, ein ärztliches Zeugniß beizubringen, in welchem nicht nur die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern auch die Ursache derselben ausgedrückt seyn muß.

§. 4.

Da den Bezirkswundärzten ihre Besoldungen aus den Bezirks-Cassen in der Absicht bewilliget sind, damit sie in Gemäßheit des §. 23 ihrer Instruction den armen kranken Bezirksinsassen unentgeltlich die erforderliche ärztliche Hilfe leisten, so werden auch nur jene arme Kranke aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus aufgenommen werden, denen zu Hause die nöthige Pflege mangelt. Diese armen Kranken haben die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus und ihre Armuth, durch ein pfarrliches, wo möglich von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nach dem angeschlossenen Formulare nachzuweisen, in welchem zugleich der Name und Zuname des Kranken, das Alter, der Stand, das Vaterland, der Kreis, Bezirk, die Pfarre, die Ortsgemeinde, Haus-Nr. und die Krankheit anzugeben ist. Bei dem beschränkten Raume des Krankenhauses ist es erforderlich, daß vor der Absendung eines armen Kranken aus fremden Bezirken dahin, bei der Spitalsverwaltung die Erkundigung eingezogen wird, ob und wann zur Aufnahme desselben ein Platz vorhanden seyn werde.

§. 5.

In den Zeugnissen für arme syphilitische Kranke ist auch das Dominium namhaft zu machen, welchem der Kranke angehört.

§. 6.

Der Spitalsverwaltung, in deren Amtskanzlei sich die Kranken ihrer Aufnahme wegen zu melden haben, liegt es ob, vor allem die zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse zu untersuchen, und die Kranken sodann an die Spitalsärzte, in deren Abwesenheit aber an die Assistenten zur Untersuchung zu weisen, und dieselben erst dann aufzunehmen, wenn bei dieser Untersuchung wirklich ein solches Uebel vorgefunden worden ist, welches den Kranken zur Aufnahme in das Krankenhaus eignet.

§. 7.

In Fällen, wo Kranke ohne die vorgeschriebenen Documente vorkommen sollten, ihre Aufnahme aber wegen des Krankheitsgrades nothwendig ist, hat die Spitals-Verwaltung das Nationale derselben möglichst genau zu erheben, und über die Richtigkeit der erhobenen Daten, sogleich bei der betreffenden Behörde Erkundigung einzuholen.

Formular

eines Ausweises über die aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus abzuschickenden armen Kranken.

Tauf- und Zuname	Stand	Alter	Vaterland	Kreis	Bezirks-Obrigkeit	Pfarre	Ortschaft	Haus-№.	Name der Krankheit	Anmerkung

Die Armuth des bezeichneten Kranken, und die Nothwendigkeit der Aufnahme desselben in das Krankenhaus in Laibach, wird hiemit bestätiget.

Pfarrhof N. N. den 6. April 1835.

N. N. Pfarrer.

41.

Stämpelbefreiung der Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem andern Dominium ausgestellt werden.

Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1835, Zahl 4360. Gubernial-Currende und Verordnung an die Kreisämter vom 21. März 1835, Zahl 5652.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Decret vom 10. Februar 1835, Zahl 5402 entschieden, daß die Duldungs-Consense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, stämpelfrei zu behandeln sind.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 21. Februar 1835, Zahl 4360 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

42.

Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha, wie auch Sachsen-Altenburg'schen Regierungen wegen künftiger unentgeltlicher Justizpflege in Criminalsachen.

Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Zahl 4042. Gubernial-Decret vom 21. März 1835, Zahl 5653. An die k. k. Kreisämter.

Zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann her-

zoglich Sachsen-Koburg- und Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen ist in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminalsachen die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß jeder von dem Gerichte des einen an das Gericht des anderen Staates gestellten Requisition tax- und kostenfrei entsprochen werden solle, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar: für die Aetzung mit Inbegriff von Arzt- und Cur-Kosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für den Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die einem Zeugen, der vom Tagelohne lebt und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, zu leisten sind, und mit dem gewöhnlichen Tagelohne ersetzt werden.

Von dieser Uebereinkunft, welche bereits von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen ihr unterstehenden Appellationsgerichten sowohl zur eigenen Wissenschaft, als auch zur Verständigung der Criminalgerichte bekannt gemacht worden ist, wurden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 24. Februar 1835, Zahl 4042 zur Amtswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

43.

Behandlung suspendirter Beamten, rücksichtlich des Quartieres oder des Quartiergeldes.

Hofkammerdecret vom 24. Februar 1835, Zahl 7198. Gubernial-Verordnung vom 21. März 1835, Zahl 5835. An die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur und Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach, dann an das k. k. Fiskalamt zu Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 in Beziehung auf die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartieres oder des Quartiergeldes Folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

»Mit der Suspension der Gehalte hat allerdings, wie bereits in dem Quartiergelder-Normale vom Jahre 1819 festgesetzt wurde, auch jene vom Quartiergelde, in so ferne der Bezug desselben in die Zeit der Suspension fällt, Statt zu finden.«

»Wenn ein solcher Beamte im Genuße eines Natural-Quartieres sich befindet, so ist der suspendirte Beamte zwar bis zur definitiven Entscheidung seines Schicksales darin zu belassen, es ist aber bei Bemessung der Alimentation, für welche den Behörden nach Meiner Entschließung vom 16. Februar 1828 die Ausmittlung zwischen dem von Mir festgesetzten Maximum und Minimum überlassen ist, auf diesen Umstand, so wie überhaupt auf den Grundsatz Rücksicht zu nehmen, daß die Alimentation mit den, dem suspendirten Beamten etwa bleibenden Genüßen zwei Dritttheile seiner Besoldung nicht überschreite.«

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen

Hofkammer-Decretes vom 24. Februar 1835, Zahl 7198 zur genauen Benehmungs-Wissenschaft bekannt gegeben.

44.

Vorschrift wegen Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten.

Hofkammerdecret vom 20. Februar 1835, Zahl 7197. Gubernial-Verordnung vom 21. März 1835, Zahl 5837. An die k. k. Kreisämter, die Kammerprocuratur in Laibach, das Fiscalamt in Klagenfurt, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die Landes-Baudirection.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 in Beziehung auf die Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten, Folgendes vorzuschreiben geruhet:

Da die Reisepauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden, so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.

Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisung in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde; so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder, wenn es bereits bezogen worden wäre, zurückzuerstatten. Wäre aber ein solcher Beamte legal verhindert, und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen; so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Be-

reisung des substituirten Beamten eintreten mußte, einzuziehen, und der ihn supplirende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungsgenüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Hievon wurden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. Februar 1835, Zahl 7197 zur Amtswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

45.

Bestimmung über die zeitlichen Steuerbefreiungen für neue oder vergrößerte Gebäude.

Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Zahl 562. Gubernial-Currende vom 26. März 1835, Zahl 5746.

Seine k. k. Majestät haben wegen Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer mit allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen befunden.

1) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer finden in den Hauptstädten sammt Vorstädten der Provinzen, die es betrifft, und wo die Gubernien oder Regierungen ihren Sitz haben, Statt:

a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte;

c) wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der

Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer nur in den oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2) Die in dem ersten Punkte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen ad a zehn, in den Fällen ad b acht und ebenso in den Fällen ad c acht Jahre, jedoch in den Fällen ad c nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, Statt finden.

3) Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken, und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4) Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt, in der nachfolgend ausgedrückten, für jeden Fall geltenden Präklusivfrist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschriftmäßigen Wege die Entscheidung der Landesstelle einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt.

5) Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützten oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungs-Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der kompetenten Behörde bewohnbar oder in der Art benützbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

6) Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine k. k. Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten, und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 24. Februar 1835, Zahl 562 herabgelangten allerhöchsten Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Wirksamkeit auf den 1. Juni 1835 festgesetzt wird, und daß mit diesem Tage die bisher hierlandes bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre, und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten.

46.

Nichtzulassung entlassener Theologen zur Wiederholung von Prüfungen vor ihrer Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. März 1835, Zahl 1620. Gubernial-Verordnung vom 28. März 1835, Zahl 6325. An die f. b. Ordinariate und an die Directorate der theologischen Studien.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. März 1835 allergnädigst zu verordnen geruhet:

Von ihren Diöcesan- oder Ordensvorstehern entlassene Theologen sind vor deren Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulassen.

Diese allerhöchste Anordnung wurde in Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 12. März 1835, Zahl 1620 den unterstehenden Ordinariaten zur Verständigung der Kloster-Vorstände und den Directionen der theologischen Lehranstalten zur Richtschnur bekannt gegeben.

47.

Erläuterung der Vorschrift, womit der Termin zur Aufnahme der Schüler in einen Schul- oder Studiencurs festgesetzt wurde.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. März 1835, Zahl 166. Gubernial-Verordnung vom 28. März 1835, Zahl 6326. An die Consistorien und Studien-Directionen.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat über die Anfrage, ob die Vorschrift vom 20. Juni 1832, Zahl

2824 *) betreffend den Zeitraum zur Aufnahme der Schüler in einen Schul- oder Studiencurs auch auf solche Schüler, welche in einen Schul- oder Studiencurs bereits im vorhergehenden Schuljahre aufgenommen worden sind, und diesen Curs lediglich wiederholen wollen, Anwendung finde, das Gubernium auf die der erwähnten Vorschrift zum Grunde liegende allerhöchste Entschließung vom 12. Juni 1832 gewiesen, wornach ohne Ausnahme kein Studierender nach dem ersten Monate des begonnenen Schuljahres in einen Studien-Curs aufgenommen werden darf.

48.

Bekanntmachung des neuen Tabak-Verschleiß-Tariffes.

Hofkammer-Präsidialdecret vom 23. Februar 1835, Zahl 1069. Kundmachung des Landes-Präsidiums vom 28. März 1835, Zahl 495. Gubernial-Verfügung vom 26. März 1835, Zahl 6479.

Da mehrere Aenderungen, welche theils in den Preisen, theils durch eine große Auswahl von Tabakgattungen in den früheren Jahren und auch gegenwärtig getroffen worden sind, eine neue Auflage des Tabakverschleiß-Tariffes nothwendig gemacht haben, so geruheten Seine k. k. Majestät diesen, im Nachhange folgenden neuen Tariff allerhöchst zu genehmigen, welcher mit 1. April 1835 in Wirksamkeit zu treten hat.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkammer-Präsidialdecretes vom 23. Februar 1835, Zahl 1069 zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 198.

Allgemeiner Verschleiß-Tariff,

welcher

für nachbenannte Schnupf- und Rauchtabak-Gattungen, in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1835, in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnten und Illyrien, vom 1. April 1835 an, in Wirksamkeit zu treten hat.

Tariffs-Nr.	Schnupftabak
1	Extrafein Sevilla in $^1/_4$pfündigen Büchsen . . . .
2	Rapé de Paris, echter, in 1pfündigen Dosen .
3	St. Omer, echter, in 1pfündigen Dosen . . . .
4	Façon d' Espagne, in $^1/_4$pfündigen Dosen . .
5	Wiener Rapé, 1te Sorte (im blauen Papier) in 1pfündigen Dosen . . . . .
6	Façon St. Omer, in 1pfündigen Dosen . . . .
7	Trientiner (Gingé; Radica grossetta e sottile di lusso) in $^1/_2$pfündigen Karten .
8	Wiener Rapé, 2te Sorte, (im gelben Papier) in 1pfündigen Dosen . . . . .
9	Inge di lusso, in 1pfündigen Dosen . . . . .
10	Carradà di lusso, Rapé Punta Virginia, in 1pfündigen Dosen . . . . .
11	Scaglia soprafina di lusso, in $^1/_2$pfündigen Karten. . . . .
12	Galizier (Albanier), und rapirter Galizier, in $^1/_2$ und ganzpfündigen Dosen . . . . .
13	Sansparail, Fourlano, Tiroler in 1pfündigen, und Extra Gebeitzter in $^1/_2$ und 1pfündigen Dosen . . . . .
14	Debreer und Levante, in $^1/_2$pfündigen Karten . .
15	Schwarz Gebeitzter, in $^1/_2$ und ganzpfündigen Dosen
16	Galizier, ledig . . . . .
17	Schwarz Gebeitzter und Brünner, ledig . . . . .
18	Ordinär Gebeitzter, ledig . . . . .
19	Scaglia und Radica, ledig . . . . .

Verkauf					
aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen			von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen		
das	in C. M.		das	in C. M.	
	fl.	kr.		fl.	kr
Pfund leicht Gewicht	10	—	. . . . .	—	—
detto	4	30	. . . . .	—	—
detto	3	30	. . . . .	—	—
Pfund schwer Gewicht	3	24	Loth	—	7
detto	2	54	detto	—	6
detto	2	24	detto	—	5
detto	2	24	detto	—	5
detto	2	22	detto	—	5
Pfund leicht Gewicht	2	30	. . . . .	—	—
detto	2	—	. . . . .	—	—
Pfund schwer Gewicht	1	56	Loth	—	4
detto	1	34	detto	—	3
detto	1	28	detto	—	3
detto	1	28	detto	—	3
detto	1	28	detto	—	3
detto	1	26	detto	—	3
detto	1	22	detto	—	3
detto	—	55	detto	—	2
detto	—	56	detto	—	2

Tarifs-№.	Rauchtabak
	Gesponnene Rauchtabake:
1	Varinas-Knaster in Rollen . . . . .
2	Halb-Knaster (Gesellschafts-Tabak) . . . . .
3	Hanauer und Anies . . . . .
4	a) Ordinäre Rollen, b) Ordinäre Stämme . . .
5	Zigarren: extrafeine, 4zöllige, in gelbpolitirten Ahornkistchen zu . . . . .
	Zigarren: feine, 3 2/3zöllige, in politirten Nußbaumkistchen zu . . . . .
	Zigarren: ordinäre, lange und kurze, ledig
	Geschnittene Rauchtabake:
6	Geschnittener Knaster . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
7	Echter Holländer Krull . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
8	Seraglio . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
9	Portoricco-Knaster . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
10	Sonn und Mond . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
11	Gingé . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
12	Echter Türkischer . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
13	Extra feiner Dreikönig . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
14	Echter Ungar . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
15	Mittelfeiner Dreikönig . . . . . (in 1/4pfündigen Packeten)
16	Sonn und Mond . . . . . (in kleinen Briefen)
17	Portoricco-Knaster . . . . . (in kleinen Briefen)
18	Virginier (Zapfenberger) . . . . . (in kleinen Briefen)
19	Echter Türkischer . . . . . (in kleinen Briefen)
20	Extra feiner Dreikönig . . . . . (in kleinen Briefen)
21	Mittelfeiner Dreikönig . . . . . (in kleinen Briefen)
22	Geschnittener in Briefen . . . . .
23	Ordinäre Briefe . . . . .

Verkauf					
aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen			von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen		
das	in C.M.		das	in C.M.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Pfund schwer Gewicht	7	—	1/4 Pfund	1	55
detto	1	30	detto	—	25
detto	—	36	detto	—	10
detto	—	28	detto	—	8
100 Stück	3	—	1 Stück	—	2
50 »	1	30			
100 »	2	—	. . . . .	—	—
50 »	1	—	. . . . .	—	—
100 »	1	28	1 Stück	—	1
Pfund leicht Gewicht	3	30	1/4 Pfund	—	56
detto	3	—	detto	—	48
detto	3	—	. . . . .	—	—
detto	2	30	1/4 Pfund	—	40
detto	1	32	detto	—	26
detto	1	12	detto	—	20
detto	1	12	detto	—	20
detto	1	12	detto	—	20
detto	—	54	detto	—	15
detto	—	40	detto	—	11
100 Stück	7	50	1 Stück	—	5
detto	6	10	detto	—	4
detto	6	10	detto	—	4
detto	4	44	detto	—	3
detto	4	44	detto	—	3
detto	3	6	detto	—	2
detto	3	—	detto	—	2
detto	1	32	detto	—	1

Tariff für die Paß-Taxen.

		Das	In C. M.	
			fl.	kr.
Ausländische Schnupf- und Rauchtabak-Fabricate	.....	Pfund	3	—
Ungarische Schnupf- und Rauchtabak-Fabricate .	ohne Unterschied der . .	detto	2	—
Alle rohen ausländischen Tabakblätter	Benennung . .	detto	2	—
Alle rohen ungarischen Tabakblätter	.....	detto	1	—

49.

Zulässigkeit der Wiederanstellung der bei Privat-Herrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- oder politischen Beamten.

Hofkanzleidecret vom 20. März 1835, Zahl 6675. Gubernial-Currende vom 4. April 1835, Zahl 7359.

Aus Anlaß der vom Gubernium mit der Currende vom 29. Mai 1828, Zahl 7494*) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828, nach welcher bei Privat-Herrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

1) Wie sich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu achten sey, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehles, bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten und bei einem anderen Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen.

2) Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziär oder politischer Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklä-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 173.

rung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären.

Hierüber haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. März laut des hohen Hofkanzleidecretes vom 20. März 1835, Zahl 6675 zu verordnen geruhet:

Ad 1) daß solchen Individuen der Uebertritt in einen ähnlichen Dienstplatz zu einer anderen Herrschaft nicht zu beanständen sey, jedoch in der Voraussetzung, wenn sie sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828 keine Mackel zugezogen haben.

Ad 2) haben Seine k. k. Majestät die Appellationsgerichte und Länderstellen zu den, in der Frage stehenden Dispensen von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Individuen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privat-Herrschaften, in rücksichtswürdigen Fällen unter gehöriger Ueberwachung der Hofstellen, welche im Berufungswege, wie in anderen ähnlichen Angelegenheiten zu verfahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

50.

Vorschrift über die Berichtigung der Erwerbsteuer von montanistischen Aerarial-Industriewerken und Anstalten.

Hofkanzleidecret vom 15. März 1835, Zahl 865. Gubernial-Verordnung vom 9. April 1835, Zahl 6599.

Das seit dem Jahre 1828 in Folge des Uebereinkommens der k. k. allgemeinen Hofkammer und der vereinten Hofkanzlei bestehende Verfahren, nach welchem

die Erwerbsteuer-Quoten von den montanistischen Aerarial-Industriewerken und Anstalten bisher für jedes Verwaltungsjahr nicht im Baren, sondern im Wege der Quittungen-Verwechslung berichtiget wurden, hat durch die dabei jährlich nothwendig gewordenen sehr verwickelten Rechnungsdurchführungen auf so viele Anstände und Irrungen geführt, und so vielfache nachträgliche Anzeigen und Berichtigungen zur Folge gehabt, daß der dabei beabsichtigte Vortheil keineswegs mit der dadurch herbei geführten Vermehrung der Geschäfte und Schreibereien im Verhältnisse steht.

In Rücksicht dessen hat daher die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen Behufs der Vereinfachung des Dienstes beschlossen, daß für die Folge und zwar schon vom Verwaltungsjahre 1835 angefangen die montanistischen Aerarial-Industrieanstalten, die denselben im gewöhnlichen Wege jährlich zu bemessenden Erwerbsteuer-Quoten an die einschlägigen Perceptions-Obrigkeiten im Baren zu entrichten, und in der Rechnung der ihnen unterstehenden Cassen in Ausgabe zu stellen haben.

Diese, laut hohen Hofkanzleidecretes vom 15. März 1835, Zahl 865 herabgelangte hohe Bestimmung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es nunmehr von der, mit Gubernial-Verordnung vom 31. August 1829, Zahl 19841 *) bekannt gemachten Erwerbsteuer-Verrechnungs-Modalität abzukommen hat.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XI. S. 392.

51.

Ermächtigung der notionirenden Cameral-Behörde, die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Vergehen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften auszusprechen.

Hofkammerdecret vom 14. März 1835, Zahl 11221. Gubernial-Verordnung vom 9. April 1835, Zahl 6822. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß der Anfrage einer Cameral-Gefällen-Verwaltung hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei mit Decret vom 14. März 1835, Zahl 11221 zu bemerken gefunden, daß auf dem Grunde des §. 46 des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welcher vorschreibt, daß bei den Erkenntnissen über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung nach den allgemeinen, für die Gefälls-Notionen bestehenden Anordnungen vorzugehen sey, die im §. 41 dieses Gesetzes in gewissen Fällen Statt findende Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens von der notionirenden Cameral-Behörde auszusprechen und in die diesfällige Notion aufzunehmen und sobald die letztere in Rechtskraft erwachsen, oder im gesetzlichen Wege bestätiget worden ist, an die betreffende politische Behörde das Ersuchen zu stellen, das Erkenntniß in dieser Beziehung in Vollzug zu setzen.

52.

Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung.

Hofkanzleidecret vom 21. März 1835, Zahl 6863. Gubernial-Currende vom 11. April 1835, Zahl 7179.

Laut hohen Hofkanzleidecretes vom 21. März 1835, Zahl 6863 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. März 1835 über die Frage, wie die zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

1) Die zur Landwehr vorgeforderten und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß, wenn sie den festgesetzten Termin fruchtlos verstreichen lassen, sie nach ihrer Habhaftwerdung nicht in die Landwehr, sondern in die Linie auf drei Jahre eingereiht werden.

2) Solche Individuen sollen nach ihrer Ergreifung und zwar zu jeder Zeit, auch wenn keine Landwehr-Aufstellung Statt hätte, zum Liniendienste auf drei Jahre abgegeben werden.

3) Sollte ein solches Individuum zu gar keinem Dienste in der Linie tauglich seyn, so ist dasselbe in die Landwehr mit einer Dienstverlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung einzureihen.

4) Ist aber der Mann in den Liniendienst seiner Tauglichkeit nach eingereiht worden, so fängt nach zurück gelegten drei Jahren seine Landwehrverpflichtung an,

in welche er sodann aufgenommen wird, wenn er nicht etwa schon das Normalalter überschritten hat.

5) Jene Individuen, welche vor ihrer Vorforderung zur Landwehr schon vom Hause abwesend waren, und daher der Vorforderung nicht Folge leisten könnten, werden ebenfalls edictaliter citirt, und wenn sie den Termin fruchtlos verstreichen lassen, von diesem Augenblicke an, zwar nicht, wie die sub 1) bezeichneten für die Linie, wohl aber mit einer Verlängerung von drei Jahren über die gesetzliche Verpflichtung für die Landwehr gewidmet.

53.

Enthebung der Gränzwachmannschaft vom persönlichen Erscheinen bei der Conscriptions-Revision.

Hofkanzleidecret vom 22. März 1835, Zahl 6215. Gubernial-Verordnung vom 11. April 1835, Zahl 7180. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß der, durch die persönliche Vorrufung der Individuen der Gränzwache bei der Conscriptions-Revision in einer Provinz sich ergebenen Anstände, ist die hohe Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der hohen allgemeinen Hofkammer in dem Beschlusse übereingekommen, daß die Gränzwachmannschaft bei der Conscriptions-Revision keineswegs persönlich zu erscheinen habe, sondern daß nur ein genaues Nationale der Mannschaft eines jeden Gränzwachpostens verfaßt, und an die betreffende Bezirksobrigkeieit ngesendet werde.

Nachdem die k. k. allgemeine Hofkammer hiernach die entsprechende Weisung an die k. k. Cameral-Gefällen-

Verwaltungen erlassen hat, wurde von der gedachten Hofstelle zum Behufe der gehörigen Evidenzhaltung der in die Gränzwache eintretenden und aus derselben entlassenen Individuen noch die weitere Verfügung getroffen;

a) daß von dem, aus der Population erfolgten Eintritte eines Individuums in die Gränzwache künftig jederzeit ungesäumt das betreffende Kreisamt zur weiteren Bekanntgebung an das Werbbezirks-Commando und an die Bezirksobrigkeit verständigt; dann

b) daß auf die nämliche Weise die aus der Gränzwache erfolgte Enthebung oder Entlassung eines jeden noch militär- oder landwehrpflichtigen Individuums dem Kreisamte bekannt gegeben werde.

54.

Anordnung zur Untersuchung der, im militärpflichtigen Alter stehenden Uebersiedlungswerber in ein unconscribirtes Land, durch einen graduirten Militärarzt.

Gubernial-Verordnung vom 11. April 1835, Zahl 7311.
An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß eines Ansinnens des k. k. illyrisch-inneröesterreichischen General-Commando wurden die Kreisämter angewiesen, künftig, wenn es sich um die Uebersiedlung eines männlichen, im militärpflichtigen Alter stehenden Individuums in ein unconscribirtes Land handelt, jedesmahl den Beweis beizubringen, daß der Gesuchsteller auch durch einen graduirten Militärarzt untersucht worden sey, weil bei Gelegenheit einer Conscriptions-Revision die diesfällige Commission nicht dazu berufen ist, eine genaue Visitation des Militärpflichti-

gen vorzunehmen, oder ihn wegen angeblichen Gebrechen in die Rubrik: »Unanwendbare« aufzunehmen, wenn die Gebrechen nicht äußerlich wahrnehmbar sind, und die Unanwendbarkeit oder Untauglichkeit aller Militärpflichtigen nach dem Geiste der Conscriptions-Vorschriften nur durch eine Assentirungs-Commission entschieden werden soll.

55.

Uebertragung der Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln an die Gemeinden.

Hofkanzleidecret vom 26. März 1835, Zahl 3809. Gubernial-Verordnung vom 11. April 1835, Zahl 7519. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe Hofkanzlei hat mit dem Decrete vom 26. März 1835, Zahl 3809 zu bestimmen geruhet, daß die Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln vom Militärjahre 1836 angefangen, an die Gemeinden zu übertragen seyen; so zwar, daß diese Auslagen in Krain und im Villacher Kreise von den Untergemeinden, im Klagenfurter Kreise aber, von den Conscriptionsgemeinden, bis eine neue Bezirks-Eintheilung in dieser Beziehung eine Abänderung nothwendig oder zweckmäßig machen sollte, zu bestreiten seyn werden.

In Fällen, wo die Bezirkscassen bei Kräften sind, und die Gemeinden freiwillig zustimmen, oder wo alle Gemeinden eine diesfällige Repartition auf das Concretum des Bezirkes der individuellen Herstellung und Erhaltung von Seite jeder einzelnen Gemeinde vorziehen, kann diese Bestreitung auch aus der Bezirkscasse und

zwar entweder aus ihren disponiblen Mitteln, oder mittelst einer zu diesem Behufe zu machenden bezirksweisen Umlage Statt finden, worüber das Kreisamt in erster Instanz das Amt zu handeln haben wird.

Obschon diese Tafeln vorzüglich aus polizeilichen Rücksichten zu bestehen haben; so hat es für die Dauer des gegenwärtigen Conscriptions-Systemes, in Folge allerhöchster Weisung, doch bei der im gedachten Systeme gegründeten Bezeichnung der Ortschaftstafeln zu verbleiben, wornach den Bestimmungen des 30. §. des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 zu Folge auf diesen Tafeln der Name des Ortes, des Kreises, des Werbbezirkes, der Section, und endlich die Ortsnummer verzeichnet seyn muß.

Mit 1. November 1835 sind alle vorhandenen Ortschaftstafeln den Gemeinden consignirt zu übergeben, und es ist ihnen die Pflicht aufzulegen, stets unter eigener Haftung zu sorgen, daß die gehörig hergerichteten Ortschaftstafeln, stets dort, wo selbe von den Behörden als zweckmäßig erkannt werden, vorhanden seyn, worüber die Bezirksobrigkeiten, das Straßen-Personale, die Conscriptions-Revisions-Commission und das Kreisamt zu wachen haben.

Ueber die Frage, an welchen Ortschaften und auf welchen Punkten Ortschaftstafeln aufzustellen sind, haben die Bezirksobrigkeiten nach Einvernehmung der Gemeinden ihre Anträge an das Kreisamt zu erstatten, welches darüber in erster Instanz zu sprechen, und nur gleich beim Beginne dieser neuen Verpflichtung der Gemeinden, das erste Mal, ist die diesfällige kreisämtliche Verfügung vorläufig der Einsicht des Guberniums zu unterziehen.

56.

Strafbestimmung für das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorationen.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1835, Zahl 6862. Gubernial-Currende vom 11. April 1835, Zahl 7520.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 16. März 1835 sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendekorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden, welche durch die, in Folge Hofkanzleidecretes vom 2. November 1827, Zahl 27344 mit der Gubernial-Currende vom 22. November 1827, Zahl 24639 *) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826 auf Adelsanmassungen festgesetzt worden sind.

57.

Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögen-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthumes oder Bisthumes.

Hofkanzleidecret vom 5. März 1835, Zahl 4870. Gubernial-Verordnung vom 11. April 1835, Zahl 7522. An die k. k. Fiscalämter zu Laibach und Klagenfurt, dann an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Decret vom 5. März 1835, Zahl 4870 hinsichtlich der Bestreitung jener Ko-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band IX. S. 337.

sten, welche bei Erledigung eines Erzbisthumes oder eines Bisthumes für die Inventurs- und Separirungs-Commission aufgerechnet werden, der Landesstelle Folgendes zu erinnern befunden:

Es kann sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdrucke: »Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes« begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

Hieraus folgt, daß

a) die Aufnahme des, von dem verstorbenen Erzbischofe oder Bischofe hinterlassenen Allodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Akt angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die diesfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erzbisthume oder Bisthume angehört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründen-Vermögens) im Interesse des Bisthumes oder Erzbisthumes geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthumes oder Erzbisthumes getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen oder bischöflichen Gebäude und der denselben zugewiesenen Patronats-Gebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bau-Ersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem ge-

richtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich hiernach benommen werden müssen, wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 6. März 1817, Zahl 4747 *), wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

58.

Belehrung über die Berechnung der Erbsteuer-Perzente. Bestimmung, in wie ferne die Widerlage erbsteuerfrei ist.

Currende der k. k. illyrischen Erbsteuer-Hofcommission vom 13. April 1835, Zahl 3801.

Die bei Einbringung der Erbsteuer-Ausweise häufig vorkommende unrichtige Erbsteuer-Perzenten-Berechnung macht folgende Bemerkung in Absicht auf den §. 29 des Erbsteuer-Patentes vom Jahre 1810 nothwendig.

Es kömmt nach den deutlichen Bestimmungen der §§. 29 und 30 des Erbsteuer-Patentes in dem Falle, wo der Nachlaß schon mit anderen Abgaben, als Sterbtaxen und dergleichen Gebühren, bis auf 5 % beschwert ist, dem Legatar die gleiche Begünstigung, wie dem Erben zu. Unter den Gebühren, welche nach dem §. 29 des Erbsteuer-Patentes zur Bestimmung des Perzentes der Erbsteuer in Anschlag zu bringen sind, können nur Perzentual-Gebühren, wie das Mortuar, Abfahrtsgeld u. s. w. verstanden werden.

Die Gerichtskosten und adeligen Richteramtstaxen aber sind nicht als eine pars quota der Verlassenschaft anzusehen, und können nur als Passiven der Verlassen-

*) Sieh Gesetzs. Franz I. Band XLV. S. 66.

schaft in dem Erbsteuer-Ausweise in Abzug gebracht werden, sie dürfen aber nicht bei Bestimmung des Erbsteuer-Perzentes als Maßstab dienen.

Ferner wird auf dem Grunde einer hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 20. November 1834, Zahl 2017 in Rücksicht des §. 7 des Erbsteuer-Patentes erinnert, daß nur die als Entschädigung für das Heirathsgut anzusehende Widerlage, also diese nur bis zu dem Betrage des Heirathsgutes, die Erbsteuer-Befreiung zu genießen habe, indem der das Heirathsgut übersteigende Betrag der Widerlage nach der Natur der Sache nicht mehr als eine Entschädigung für dasselbe, sondern als ein Geschenk auf den Todesfall über die Entschädigung anzusehen ist, welches von der Erbsteuer nicht ausgenommen erscheint.

59.

Taxenbemessung für manipulirende Casseoffiziere, welche zu controllirenden Casseoffizieren ernannt werden.

Hofkammerdecret vom 17. März 1835, Zahl 503. Gubernial-Decret vom 13. April 1835, Zahl 7178. An die k. k. Cameral-Zahlämter in Laibach und Klagenfurt.

Nachdem die manipulirenden Casseoffiziere, wenn sie zu controllirenden Casseoffizieren ernannt werden, einen höheren Rang erhalten, und eine wirkliche Beförderung genießen, so muß ihnen die vorschriftmäßige Characterstaxe dafür abgenommen werden. Es ergibt sich aber hieraus, daß der für controllirende Casseoffiziere systemisirte Gehalt von 1000 Gulden nicht als eine Gehaltscathegorie der manipulirenden Casseoffiziere ange-

sehen werden kann, und daß daher bei der Taxbemessung für einen manipulirenden Cassenoffizier auf die Besoldung der controllirenden Cassenoffiziere keine Rücksicht genommen werden darf.

Diese Bestimmung wird dem Zahlamte in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 17. März 1835, Zahl 503 zur Wissenschaft bekannt gegeben.

60.

Ausdehnung der Vorschriften über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartieres oder Quartiergeldes, dann der Alimentation auf alle landesfürstliche öffentlichen Fonds-, ständische und städtische Beamten und Diener.

Hofkanzleidecret vom 24. März 1835, Zahl 6407. Gubernial-Verordnung vom 16. April 1835, Zahl 7595. An die k. k. Kreisämter, beide Fiscalämter, an die krainerisch- und an die kärntnerisch-ständisch verordnete Stelle, dann an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die mit Hofkammerdecret vom 24. Februar 1835, Zahl 7198, Gubernial-Verordnung vom 21. März 1835, Zahl 5835 *) kundgemachte allerhöchste Vorschrift vom 10. Februar 1835 über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des Quartieres und Quartiergeldes hat so wie jene vom 17. Mai 1828, Zahl 11757 **), auch für alle landesfürstliche öffentlichen Fonds- ständische und städtische Beamten und Diener zu gelten.

Diese Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 24. März 1835, Zahl 6407 hiemit bekannt gegeben.

---

*) Sieh Seite 56.

**) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 187.

61.

Bestimmung der Bezüge städtischer Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden.

Hofkanzleidecret vom 31. März 1835, Zahl 7836. Gubernial-Currende vom 16. April 1835, Zahl 7798.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835 zu bestimmen geruhet, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 erflossenen Bestimmungen über die Bezüge landesfürstlicher Beamten, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, auf die städtischen Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden, nicht in Anwendung zu bringen seyen.

Der substituirende städtische Beamte hat in solchen Fällen nur den ganzen Gehalt, die Nebenbezüge und Emolumente, welche mit dem Posten, den er vertritt, verbunden sind, ferner die Vergütung der Hin- und Rückreise und während der Dauer derselben die Diäten nach der ihm eigenen Diensteselasse aus den Renten der Stadt zu beziehen, in welcher derselbe die Substitution leistet. Dagegen hat dessen Gehalt und sonstiger Bezug, der mit seinem ordentlichen Dienstposten verbunden ist, bei der betreffenden Stadt aufzuhören.

In den möglichst zu vermeidenden Fällen, wo der substituirte Dienstplatz mit geringeren Bezügen, als der ordentliche des substituirenden städtischen Beamten verbunden wäre, findet kein besonderer Diätenbezug Statt,

sondern es ist in diesen Fällen eine, die ordentlichen Genüße des substituirten Beamten thunlichst ausgleichende Remuneration nach Ausgang der Substitution aus den Renten der Stadt anzuweisen, für welche dieselbe geleistet wurde.

Dieß wird in Gemäßheit der herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. März 1835, Zahl 7836 hiemit kund gemacht.

62.

Bezeichnung der königlich-ungarischen Behörden, welche zur Ausstellung der Reisepässe berechtiget sind.

Hofkanzleidecret vom 26. März 1835, Zahl 6483. Gubernial-Verordnung vom 17. April 1835, Zahl 7662. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt.

Die königlich-ungarische Hofkanzlei hat der k. k. vereinten Hofkanzlei eröffnet, daß in Ungarn nicht nur die Comitats-Vicegespänne, sondern auch die Magistrate der königlichen Freistädte, der Districte der Jazigier, der Kumanier, der 16 Zipser und Haiduken-Städte zur Ausstellung der Reisepässe für ihre Einwohner berechtiget sind.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat daher mit Bezug auf das Decret vom 7. October 1820, Zahl 30574 *) angeordnet, daß den mit ordnungsmäßig ausgefertigten Pässen der gedachten Magistrate an den Gränzen erscheinenden Reisenden, der Eintritt in die

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band II. S. 290.

k. k. österreichischen Provinzen gestattet und ihnen zur Fortsetzung der in diesen Pässen bezeichneten Reisen aller Vorschub und Schutz geleistet werde.

63.

Bestimmung des Alters, bis zu welchem Findlinge in die Findelanstalt aufgenommen werden.

Hofkanzleidecret vom 31. März 1835, Zahl 25433. Gubernial-Verordnung vom 17. April 1835, Zahl 7775. An das k. k. Kreisamt in Laibach.

Die hohe vereinte Hofkanzlei hat sich zur Bestimmung veranlaßt gefunden, daß für die Aufnahme der Findlinge in die Findelanstalt innerhalb der Gränze der Verpflegsdauer, das ist bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres kein bestimmtes Alter festzusetzen sey.

Hievon wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 31. März 1835, Zahl 25433 zur Wissenschaft und Verständigung der Spitals-Verwaltung in die Kenntniß gesetzt.

64.

Erläuterungen des §. 360 der politischen deutschen Schulverfassung in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles für die Schullehrer.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. März 1835, Zahl 1867. Gubernial-Verordnung vom 18. April 1835, Zahl 7777. An die k. k. Kreisämter, die Consistorien, an die Fiscalämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat in Folge allerhöchster Entschließung vom 19. März 1835 mit Decret vom 29. desselben Monates, Zahl 1867 zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß die in die politische deutsche Schulverfassung §. 360 aufgenommene Verordnung der Studien-Hofcommission vom 17. März 1815, Zahl 574 in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles ꝛc. für die Schullehrer, nur an die niederösterreichische Regierung erlassen wurde, und sich daher auf die übrigen Provinzen nicht bezieht, und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin geht, als ob durch dieselbe bereits früher bestandene, auf was immer für einem rechtlichen Titel beruhende Verpflichtungen aller oder einiger Bauconcurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben würden.

65.

Bestimmungen über das Verfahren bei Pfändungen aus Anlaß verübter Waldfrevel.

Hofkanzleidecret vom 27. März 1835, Zahl 3640. Gubernial-Decret vom 18. April 1835, Zahl 7950. An die k. k. Kreisämter.

Ueber das Benehmen der Herrschaften bei Pfändungen aus Anlaß vorgefallener Waldfrevel, wurde mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 27. März 1835, Zahl 3640 nachstehende Belehrung herabgegeben:

Schon das hohe Hofkanzleidecret vom 13. Jänner 1825, Zahl 388, sagt ausdrücklich: Pfändungen sind bei Waldbeschädigungen nach den bestehenden Waldordnungen allerdings gestattet, allein das Forstpersonale hat hierüber sogleich der Bezirksobrigkeit, nämlich dem dieselbe repräsentirenden Bezirkscommissär die Anzeige zu machen, und hat sich aller weiteren eigenen Executions-Handlungen zu enthalten.

Diese Weisung würde zwecklos seyn, wenn der Bezirkscommissär nicht als verpflichtet anzusehen wäre, darüber zu halten, daß die klagende Herrschaft für den ihr etwa zuzusprechenden Ersatz einstweilen hinlängliche Sicherheit, der Beklagte hingegen alle, mit dieser Bürgschaft verträgliche Erleichterung erhalte, somit im Falle letzterer ein ansäßiger Unterthan wäre, sogleich nach geleisteter Bürgschaft das Pfand zurückgestellt, so ferne er aber nicht ansäßig wäre, der zu seinem Lebensunterhalte nöthige Werkzeug gegen irgend ein anderes, vom gleichen Werthe, aber entbehrliches Pfand umgetauscht werde, welches dann bei Ermanglung anderer Bürgschaft, freilich bis zur letzten definitiven Entscheidung

im politischen Wege in Händen des Klägers zu verbleiben habe.

Die Kreisämter werden daher angewiesen, darauf zu sehen, daß sich von Seite der Herrschaften und Bezirksobrigkeiten genau hiernach benommen, und jede Bedrückung der Unterthanen oder Insassen durch ein entgegengesetztes Verfahren der ersteren hintangehalten werde.

66.

Verpflichtung der Behörden, in allen Angelegenheiten, insbesondere in den Unterthans-Verhältnissen genau nach Recht und Gesetz zu verfahren.

Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1835, Zahl 5101. Gubernial-Verordnung vom 23. April 1835, Zahl 8171. An die k. k. Kreisämter, die Kammerprocuratur in Laibach, und das Fiscalamt in Klagenfurt.

Zufolge einer allerhöchsten Entschließung vom 24. Februar 1835 hat die hohe Hofkanzlei dem allerhöchsten Befehle gemäß, mit Verordnung vom 26. März 1835, Zahl 5101 der Landesstelle und den Unterbehörden zur strengsten Pflicht gemacht, daß so wie in allen Angelegenheiten, so insbesondere in den Unterthans-Verhältnissen ohne Vorliebe oder Abneigung, stets genau nach Recht und Gesetz verfahren werde.

Dieß wird zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

67.

Aenderungen in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zolltariffe.

Hofkammerdecrete vom 23. März und 17. April 1835, Zahl 11117 und 16913. Gubernial-Currende vom 30. April 1835, Zahl 8829.

Theils auf der Grundlage allerhöchster Entschließungen, theils in Folge des Einvernehmens mit anderen Hofstellen sind von Seite der k. k. Hofkammer in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zolltariffe einige Aenderungen vorgenommen worden.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind diese neuen Bestimmungen enthalten.

In Folge der hohen Hofkammer-Decrete vom 23. März 1835, Zahl 11117, und 17. April 1835, Zahl 16913 wird dieses mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit der in dem Verzeichnisse von Nr. 1 bis inclusive Nr. 21 enthaltenen neuen Zölle, vom Tage der Kundmachung, jene von Nr. 22 bis inclusive Nr. 25 aber, vom 1. Juni 1835 an, beginnt.

Verzeich

Post-No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung
1	Agat oder Bernstein, roher, in Stücken unter einem Lothe	1 Ctr. netto
2	— — roher in Stücken von einem Lothe und darüber	1 Ct. netto
3	Blutegel	1 Ctr. sporco
4	Eisendraht und Stahldraht	1 Ctr. netto
	Den Verfertigern von Klavier-Drahtsaiten, und von Weberkämmen ist der Bezug des ausländischen Eisen- und Stahldrahtes zum Bedarfe ihrer Fabrikation gegen Bewilligung der Länderstellen, und Entrichtung eines Eingangszolles von 4 fl. für den Zentner gestattet.	
5	Fleisch, frisches	1 Ctr. sporco
	Ausser diesem Eingangszolle ist für das frische Fleisch auch die Verzehrungssteuer zu entrichten.	
6	Garn von angorischen Ziegen und Kamehlhaaren, flach und ungefärbt . .	1 Ctr. netto
7	Gummi elasticum (Federharz, Kautschuck) roh.	detto
8	— — Fabrikate aus demselben, als: Blasen, Blätter, Fäden u. dgl., auch Gewebe, welche ganz aus Kautschuckfäden bestehen	detto
	— — Gewebe aus derlei Fäden, mit Beimischung von Baumwolle, Lein, Schafwolle oder Seide sind wie Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- oder Seidenwaren zu behandeln.	
9	Klauen ohne Unterschied	1 Ctr. sporco
	— nach Ungarn	detto

n i ß.

Eingangs-Zoll fl.	kr.	d.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangs-Zoll fl.	kr.	d.	Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
2	30	—	Legstätte	—	12	2	Gränzämter
—	12	—	detto	—	4	—	detto
3	20	—	Gränzämter	1	40	—	detto
12	—	—	Hauptlegstatt	—	5	—	detto
—	25	—	Gränzämter	—	1	—	detto
5	—	—	detto	—	25	—	detto
5	—	—	Legstätten	—	12	2	detto
25	—	—	detto	—	50	—	detto
—	2	—	Gränzämter	—	50	—	Kom. Zollamt
—	—	—	—	—	1	—	—

Post = Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung
10	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder sogenannte Valonien	1 Ctr. sporco
	— nach Ungarn	detto
	Es ist auch gestattet, diese Gegenstände nach dem n. öst. Metzen zu erklären. In einem solchen Falle ist die Revision nach dem Maßstabe der Erklärung vorzunehmen, und es sind dann von dem Knoppernmehle zwei auf die gewöhnliche Weise gestrichene n. öst. Metzen, von den Knoppern, Valonien und Ackerdoppen aber drei gestrichene n. öst. Metzen auf einen Wiener Zentner zu rechnen.	
11	Nickel (das Metall) in Körnern und in schwammiger Gestalt	detto
	— legirt mit andern Metallen, sogenannter Packfong (auch Weißmetall, weißer Messing) und die hieraus verfertigten Waaren sind wie Metall-Compositionen, und derlei Waaren zu behandeln.	
12	Tabakblätter aller Art, derlei Geitz und Stängel	detto
	— aus Ungarn	detto
13	Tabakfabrikate; als: Rauchtabak in Rollen und geschnitten, dann	
14	Schnupftabak, gerieben und in Stangen, auch Tabakmehl und Tabakstaub	detto
	— aus Ungarn	detto
	Die Einfuhr, so wie die Durchfuhr der Tabakblätter, und der Tabakfabrikate aus dem Auslande und aus Ungarn, nach den deutschen und italienischen Provinzen, kann nur gegen vorläufige Bewilligung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen geschehen. Im Falle der Einfuhr sind außer den Eingangszöllen auch die vorgeschriebenen Paßtaxen zu entrichten.	

Eingangs-Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangs-Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
fl.	kr.	d.		fl.	kr.	d.	
—	4	—	Gränzämter	—	18	—	Gränzzollamt
—	—	—	—	—	1	—	—
6	40	—	Legstätte	—	25	—	Gränzämter
15	—	—	Hauptlegstatt	—	20	—	detto
—	25	—	—	—	20	—	—
40	—	—	Hauptlegstatt	—	5	—	detto
—	50	—	—	—	5	—	—

Post-№.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung
	Reisende, die aus dem Auslande oder aus Ungarn kommen, dürfen von Blätter- oder fabrizirtem Tabak eine Quantität von fünf Wiener Pf. ohne die gedachte vorläufige Bewilligung mit sich führen, und bei gehöriger Anmeldung gegen Bezahlung des Zolles und der Paßtaxe bei dem Gränzzollamte hereinbringen. Der Vorrath über fünf Pfund kann zurückgesendet, oder bei dem Gränzamte zum nachträglichen, ordnungsmäßigen Bezuge, welcher innerhalb sechs Monaten zu geschehen hat, hinterlegt werden. Für die ungarischen Tabakblätter, welche in die Aerarial-Fabriken geliefert werden, ist eine Ausgangs-Dreißigstgebühr von 11/2 kr. für den W. Zentner bestimmt. Die Tabakblätter, und Tabakfabrikate in der Versendung aus den deutschen und italienischen Provinzen nach Ungarn hingegen sind sowohl von dem Ausgangszolle, als von der Eingangs-Dreißigstgebühr gänzlich befreit.	
15	Weinstein, roher	1 *Ctr.* sporco
	— nach Ungarn	detto
16	— präparirt oder Weinsteinrahm . . .	detto
17	Wurzeln; als: Curcumey, Alant oder färbende Ochsenzunge-Wurzel, Krapp oder Färberöthe, und weiße Seeblumen-Wurzel	detto
18	Wurzeln; Alraun-, Brech-, Kolumba-, Galgant-, Gift-, Jalappen-, Mehoakana-, Rhabarber-, Rhapontika-, Rhatania-, Salepp-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen-, Turpitz-, Zippern- und Zitter-Wurzel	detto
19	— alle übrigen in dem Tariffe nicht besonders genannten Wurzeln	detto
	Anmerkung. Für die in diese drei Zollsätze gehörigen Wurzeln sind auch wenn sie im gemahlenen Zustande vorkommen, dieselben Zölle zu entrichten.	

Eingangs-Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangs-Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
fl.	kr.	d.		fl.	kr.	d.	
—	12	2	Gränzzollamt	—	25	—	Gränzämter
—	—	—	—	—	6	1	detto
5	—	—	Legstätten	—	6	1	detto
—	25	—	Kom. Zollamt	—	5	—	detto
5	—	—	Legstätten	—	25	—	detto
1	40	—	detto	—	5	—	detto

Post-No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung
20	Zinn, rohes, dann altes gebrauchtes, und Bruchzinn	1 Ctr. sporco
21	Zündhütchen	1 M. sporco
	— aus Ungarn	detto
22	Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen . .	1 Ctr. netto
23	Gewürznelken oder sogenannte Mutternelken	1 Ctr. sporco
24	Muscatblühe (Macis) und Muscatnüsse	1 M. sporco
25	Vanille	1 M. netto

Eingangs-Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangs-Zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
fl.	kr.	d.		fl.	kr.	d.	
4	10	—	Kom. Zollämter	—	12	2	Gränzämter
2	40	—	Legstätten	—	—	1	detto
—	15	—	detto	—	—	1	detto
10	—	—	Hauptlegstätte	—	6	1	detto
20	—	—	detto	—	12	2	detto
—	24	—	detto	—	1	—	detto
2	—	—	detto	—	4	—	detto

68.

Erläuterung der Vorschriften über die Verleihung von Apotheker-Gewerben.

Hofkanzleidecret vom 16. April 1835, Zahl 8731. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1835, Zahl 8976. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe vereinte Hofkanzlei hat über eine Anfrage mit Decret vom 16. April 1835, Zahl 8731 zu erinnern befunden, daß die mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. November 1833, Zahl 29825 *) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 26. November 1833, vermöge welcher die Vergebung neu errichteter Apotheken künftig stets nur im Wege des Concurses geschehen soll, auf jene Fälle keine Anwendung findet, wenn ein schon bestehendes derlei Gewerbe erlediget wird, in welchen Fällen die bei Verleihung von Gewerben bestehenden allgemeinen Vorschriften einzutreten haben.

Hievon wird das Kreisamt zur Amtswissenschaft und weiteren Bekanntmachung in die Kenntniß gesetzt.

69.

Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen.

Hofkanzleidecret vom 16. April 1835, Zahl 9337. Gubernial-Verordnung vom 30. April 1835, Zahl 9071. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß der von einer Landesstelle gemachten Anfrage in Betreff des Gerichtsstandes der Gränzwache

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XV. S. 328.

bei schweren Polizei-Uebertretungen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 zu bestimmen geruhet, daß bei schweren Polizei-Uebertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldigt werden, die §§. 284 und 285 des II. Theiles des Strafgesetzes ihre Anwendung zu finden haben.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 16. April 1835, Zahl 9337 zur Darnachachtung und weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

70.

Bestimmung der Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone.

Hofkanzleidecret vom 26. April 1835, Zahl 10597. Gubernial-Verordnung vom 5. Mai 1835, Zahl 9648. An die k. k. Kreisämter.

Die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone haben, so lange letztere in der activen Militär-Dienstleistung stehen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. April 1835 unter der Militär-Jurisdiction zu bleiben.

Hievon wird das Kreisamt zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 26. April 1835, Zahl 10597 in Kenntniß gesetzt.

71.

Behandlung der Witwen von Staatsbeamten, welchen ihren Gatten im Pensions- oder Quieszentenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung.

Hofkammerdecret vom 8. April 1835, Zahl 12045. Gubernial-Verordnung vom 7. Mai 1835, Zahl 8920. An die k. k. Kreisämter, Kreiscassen, die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat in Klagenfurt, an die ständisch verordneten Stellen und Fiscalämter in Laibach und Klagenfurt, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die Baudirection.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1835 festzusetzen geruhet, daß die Witwen der Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quieszentenstande geheirathet haben, keine Abfertigung mit dem vierteljährigen Betrage des von dem Gatten in der Dienstes-Activität bezogenen Gehaltes zu erhalten haben, doch wollen allerhöchst Dieselben es in Ansehung jener Fälle, wo sich bisher anders benommen worden ist, bei dem Geschehenen bewenden lassen.

Diese allerhöchste Entschließung, wornach auch jene Witwen, welche ihre Männer als bereits provisionirte mindere Diener geehlichet haben, zu behandeln kommen, wird hiemit in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 8. April 1835, Zahl 12045 zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

72.

Unterricht für den Landmann über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe.

Gubernial-Verordnung vom 8. Mai 1835, Zahl 9984. An die k. k. Kreisämter.

Mit hohem Hofkanzleidecrete vom 13. November 1834, Zahl 27250 ist der Landesstelle ein neu verfaßter Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen, so wie der aus demselben gezogene Unterricht für den Landmann über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe, mit dem Auftrage zugekommen, beide in größerer Menge sowohl in der deutschen als in der Landessprache in Druck legen und an die Obrigkeiten und Sanitäts-Beamten, so wie auch den letzteren unter die Viehbesitzer vertheilen zu lassen.

Diesem hohen Auftrage gemäß wurde die Uebersetzung dieses (im Nachhange folgenden) Unterrichtes für den Landmann in die krainische Sprache besorgt und die Drucklegung desselben in beiden Sprachen veranlaßt, wornach den Kreisämtern die entsprechende Anzahl von Exemplarien zur Vertheilung zugesendet wurden.

Unterricht für den Landmann

über ein

zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe.

Von der Wartung und Pflege der Thiere als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten überhaupt.

§. 1.

Das beste Mittel, das Nutzvieh stets bei guter Gesundheit zu erhalten, liegt in einer recht sorgsamen Wartung und Pflege, und überhaupt in einer solchen Behandlung des Viehes, wie sie die Natur und Nutzanwendung desselben fordert. Ohne die genaueste Aufmerksamkeit auf die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, der Weiden und Stallungen, ohne die Beobachtung einer regelmäßigen Fütterungszeit, so wie des Aus- und Eintriebes, wird das Vieh weit häufiger erkranken, und somit dem Landwirthe den Nutzen bei weitem nicht gewähren, den er von demselben mit Recht erwarten könnte.

Krankheiten können sich zwar auch bei der besten Wartung des Viehes durch schädliche Beschaffenheit der Luft und plötzlichen Wechsel der Witterung, so wie auch durch Ansteckung verbreiten. Wenn aber der Landmann die Wirkung der beiden ersteren nich verhüthen kann, so ist es ihm doch oft leicht möglich, sein Vieh durch sorgfältige Verwahrung gegen die letztere zu schützen, alle seine Aufmerksamkeit auf gute Wartung, Pflegung, gehörige Fütterung, reinliche Haltung und gesunde Einstallung zu richten, und dadurch gar vielen Krankheiten vorzubeugen, wie im nachfolgenden weitläufiger angegeben werden soll.

§. 2.

Der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit ist zur Gesunderhaltung des Viehes zwar nützlich, ja sogar nothwendig, und doch wissen wir, daß gerade Luft und Witterung es sind, welche zuweilen die Thiere krank zu machen vermögen.

Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, können jedoch die Thiere überall treffen, sie mögen im freien Felde oder in Stallungen sich befinden.

Lang andauernde trockene Sommerhitze, feuchte, heiße (oder schwüle) Witterung, naßkalte nebliche Luft u. s. w. sind schon für sich allein im Stande, mancherlei schwere Krankheiten unter dem Viehe zu verursachen; noch leichter aber geschieht dieses, wenn diese Witterungsarten plötzlich mit einander abwechseln, und wenn Mißwachs und Verderbniß der Futtergewächse dadurch zugleich veranlaßt worden ist, so daß das Vieh auch an gesundem und nahrhaftem Futter Mangel leiden muß.

Bei naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer, die Thiere, so viel es die Umstände nur erlauben, in den Ställen zu halten, als sie den vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freien ausgesetzt wären, zu überlassen.

In jenen Wirthschaften, wo die beständige Stallfütterung eingeführt ist, und die Thiere nur bei günstiger Witterung auf kurze Zeit ins Freie gelassen werden, nicht um zu weiden, sondern nur um der freien Luft zu genießen, hört man auch wirklich viel weniger vom Viehfalle und ansteckenden Krankheiten, als dort, wo die Herden den größten Theil des Jahres auf der Weide zubringen. Dieses hängt nun freilich auch von der Ge-

gend und von der Möglichkeit ab, so viel Futter einzuschaffen, daß das Vieh auch ohne Weide stets vor Mangel geschützt sey.

Die Stallungen aber, in welchen wir unsere Hausthiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzuniedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereinigt werden. Deßhalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben, und Abzugs-Canäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdestall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn; jeder einzelne Pferdestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Fuß breit und 8 Schuh lang seyn, und gegen die Hinterfüsse zu, schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tageslicht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bei allen Thieren gewiß viel bei, daher sollten die Stallfenster niemals zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten, niemals aber dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die sogenannten Fliegengarne vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so daß man auf ein Stück einen

viereckigen Raum von ungefähr 2 1/2 bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder 1/2 Klafter in das Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefähr in der Mitte der Stallwand etwa eine Klafter hoch über den Fußboden angebracht und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafviehe, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sey, daß die Läden wohlgefugt über einander gelegt, oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von dem aufsteigenden Stalldunste nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben und dem Viehe ekelhaft und schädlich wird.

§. 3.

Nur in solchen Gegenden, wo die Viehzucht der Ackerwirthschaft, des besseren Erträgnisses wegen vorgezogen werden muß, z. B. in Gebirgsländern, dient die Weide größten Theiles zur Fütterung der Thiere; anderswo aber wird bei einer wohl eingerichteten Wirthschaft mit Recht nur so viel Raum für den Weideplatz beibehalten, als zur hinreichenden Leibesbewegung und zur Begattung der Thiere eben nothwendig ist, welche ihr Futter meistens nur im Stalle erhalten. Wo die Weideplätze aber auch zugleich zur vollen Sättigung der Thiere dienen, und diese den größeren Theil der besseren Jahreszeit darauf zubringen müssen, da ist die Beschaffenheit dieser Plätze von wichtigem Belange für die Gesundheit der Thiere.

Ueberhaupt soll die Weide dem Viehstande an Größe

angemessen und nicht zu weit vom Orte entfernt seyn; der Weideplatz muß ferner rein gehalten und gut zugerichtet seyn, daß ist, er soll zumal im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln und Stauden, so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten und auszutrocknen, und besonders ist dafür zu sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser nachwachsen. Jede Weide sollte endlich auch schattige Bäume zum Schutz gegen Sonnenhitze und gähe Gewitter haben, und entweder reines fließendes Wasser oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen besitzen.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene, buschige Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben. Hügeliche Plätze der Art begünstigen insbesondere die Ausbildung der Füße und Hufe bei den Füllen.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen, so wie die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet, dagegen sind alle niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden und die moorigen und schilfigen Stellen als höchst nachtheilig zu meiden. Die Wiesenhutung im Spätherbste kann mehr nur zur Leibesbewegung, als zur Sättigung des Viehes dienen; selten ist es in dieser Jahreszeit mit der Brach- und Stoppelhutung besser. Die Waldhutung, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig als vortheilhaft.

Auch für die Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Weiden aber immer gefährlich. Für veredelte Schafe sind vorzüglich mit kurzem, zartem und gewürzhaftem Grase bewachsene Anhöhen

geeignet; für gemeines Vieh ist die mehr hochgrasige, gröbere Weide vorzuziehen, jedoch alle sumpfige, saure Weide sorgfältig zu vermeiden. Da die Weide auf Wintersaatfeldern nur bei trockenem Froste Statt finden kann, so hat man darauf zu sehen, daß die Saat nicht stark bereift oder gar mit Schnee bedeckt sey, welches den Schafen häufig nachtheilig wird.

Futter und Getränke sind die ersten Nothwendigkeiten zur Erhaltung des Hausviehes. Das Gedeihen desselben hängt aber eben sowohl von der gehörigen Menge, als auch von der Beschaffenheit des Futters und von einer bestimmten Ordnung ab, in welcher es verabreicht wird.

Für Pferde ist unter den Körnern der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohl ausgetrocknet und geruchlos ist; Gerste und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger gedeihlich; ein gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist nächst dem Hafer das beste Beifutter, für sich allein aber gibt es nicht genugsame Nahrung; frisches Heu verursacht bekanntlich Blähungen, Koliken und andere Zufälle. Dasselbe geschieht auch von ungewohnter und allzuhäufiger grüner Fütterung, welche überhaupt wenig nahrhaft ist; am wenigsten aber gestatte man Kleefelder als Weide; sehr nachtheilig kann auch das geschrottene oder gequollene Körnerfutter werden, wenn es in großer Menge gereicht wird. Das nach dem dreimaligen Futter jederzeit zum Getränke gereichte Wasser soll kühl und rein, im Winter jedoch nicht allzukalt, sondern wo möglich etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Heu, Klee und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne Fut-

ter von natürlichen oder künstlichen Wiesen soll im Schatten etwas übertrocknet und niemals in großer Menge auf einmal, sondern in kleinere Portionen abgetheilt vorgelegt werden. Bei nassem Wetter sollte man lieber gar kein Grünfutter einbringen.

Das frische Futter von Wurzeln, Knollengewächsen, als: Erdäpfel, Rüben, soll immer nur mit gehäckseltem Rauchfutter vermischt, oder abwechselnd mit selbem gegeben, niemahls für sich ganz allein zur Ernährung verwendet werden, damit der große Magen (Pansen) durch das letztere auch hinreichend ausgedehnt werde. Das Getränk soll mäßig kühl seyn, und vor dem Mittagsfutter gereicht werden; niemahls gebe man bald nach dem Genusse des Grünfutters zu trinken. Die warmen Tränke, die Siede- und Brühefütterung vermehren das Milcherträgniß[1], nur dürfen sie nie zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gegeben werden. Wenn es etwas länger gestanden ist, so geht es leicht in zu starke Gährung über und wird dann dem Viehe leicht schädlich.

Die Ernährung des Schafviehes im Stalle besteht am besten aus wohl ausgetrocknetem, gewürzhaften Heu, welches auf Anhöhen gewachsen ist. Als Beifutter kann auch Hafer- und Weizenstroh gegeben werden. In vielen Wirthschaften werden außer diesen gewöhnlichsten Futterstoffen auch verschiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächsen, ferner zerstossene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter, oder mit diesem vermengt, dem Schafvieh mit Vortheil gereicht. Das Getränk darf nicht in zu großer Menge und bald nach dem Futtergenusse gereicht werden; bei trockener Fütterung wird es zweimal, bei grünem Futter nur einmal zum Saufen zugelassen.

§. 4.

Eine übel beschaffene Weide hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit und Entwicklung der Thiere, und es sey nun, daß der Weidegang zur Erhaltung des Viehes durchaus nothwendig ist, oder daß es bei eingeführter Stallfütterung nur der Bewegung wegen auf die Weide getrieben wird, so ist dabei immer viele Vorsicht nothwendig.

Tiefe, sumpfige, öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen und Teichufern bringen viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervor; solche Plätze sollten daher durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre, staubige, mit Unrath bedeckte Anger, oder jene sonnigen, sandigen und unfruchtbaren Abhänge, wo nichts als Hauhecheln, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind jene wüsten, unfruchtbaren Gemeinweiden, wie man sie nahe an Dorfschaften häufig sieht, welche anstatt mit frischem Grase, mit Gänsekoth und anderem Unrath bedeckt, von Mücken, Bremsen und Stechfliegen aller Art wie überschwemmt sind. Solche schlechte Hutungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Elendes, und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabei gänzlich.

Man ist nun schon längst allgemein überzeugt, daß es viel besser ist, solche Gemeinweiden unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen, Acker- und Wiesenland daraus zu machen, und so eine bessere Pflege des Viehes durch die Stallfütterung zu erreichen.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man das Vieh niemahls auf die Wei-

de treiben; im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst später geschieht, sollte man daher dem Viehe vor dem Austreiben immer ein trockenes Morgenfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben, beim Hinauskommen gleich über das noch nasse Gras herfalle, und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unberührt stehen läßt.

Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter allen Schädlichkeiten, welche das Vieh auf der Weide treffen, sind die durch nachtheilige Witterung verursachten zwar die häufigsten und am wenigsten abzuhalten; ihre schädliche Wirkung kann aber durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Landwirthes zum Theile vermieden werden.

Er halte seine Thiere zu Hause, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbste die Weiden bedeckt; er lasse das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vormittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibe erst Nachmittags wieder gegen 4 oder 5 Uhr aus. Gibt es aber auf der Weide schattige, luftige Orte zum Unterstand; so sind diese noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Ganz besonders werden solche Plätze, die den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, den Schafen peinlich, welche dadurch in abmattende Hitze und Schweiß gerathen, so daß man sieht, wie sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusam-

men drängen, und ihn unter dem Bauche des nächst stehenden zu verstecken suchen.

Man trachte sie daher in solcher Zeit unter schattige Bäume, oder sonst einen Unterstand zu bringen, oder in der heißesten Tageszeit in den Stallungen zu halten.

Vorzüglich hat man darauf zu sehen, daß sie nicht verhütet werden, welches zu schweren und langwierigen Krankheiten Veranlassung gibt. Das Verhüten geschieht aber am öftesten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem und oft kargem Futter genährten, vielleicht hungrigen Schafe nun auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen oder Quellen, oder auf der Brache bei zu feuchtem Wetter, wo ein üppiger Graswuchs sich zeigt, oder auf sumpfigen Wiesen, an Gräben und Teichufern, wo allerlei Giftkräuter: Hahnfuß, Wasserschierling, Osterblume und ähnliche scharfe Gewächse häufig den Boden bedecken.

Bei dem Tränken des Viehes endlich ist darauf zu sehen, daß selbes, wenn es durch Treiben und Jagen stark erhitzt ist, nicht durch Saufen an kalten Quellen sich schnell abkühle; man lasse es auch nicht an solchen Stellen saufen, wo das Wasser von eben geschmolzenem Eis oder Schnee sich angesammelt hat; eben so ist das Wasser, wo Flachs oder Hanf eingeweicht liegt, den Thieren sehr nachtheilig.

Ueberhaupt wird sehr vieles von den Eigenschaften des Viehhirten abhängen, und so wie ein aufmerksamer, ordentlicher und behutsamer Hirt manches Unglück vermeiden kann, so wird ein unwissender, eigensinniger oder nachläßiger Mensch nur Schaden und Unheil stiften.

§. 5.

Die gute Ernährung des Viehes hängt nicht blos von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der regelmäßigen Ordnung in dessen Verabreichung, so wie ganz besonders von einer gehörigen Abwechslung der Bewegung und Ruhe ab. Ruhe ist für alle Thiere zur ersten Verdauung des Futters höchst nothwendig, daher läßt man auch den Pferden wenigstens eine Stunde lang nach dem Futter Zeit zur Verdauung, den Wiederkäuern: Rindern und Schafen aber zwei Stunden; während dieser Zeit läßt man sie an einem bequemen, schattigen Orte das Futter eindrücken oder wiederkäuen, und vermeidet alles Anstrengen derselben zum Zuge, so wie alles Treiben oder Jagen.

Dagegen ist in der übrigen Zeit Arbeit und mäßige Bewegung zum Gedeihen der Thiere höchst nothwendig, so daß selbst Melkkühe nicht davon ausgeschlossen sind, und bei gutem Wetter selbst im Winter an irgend einen freien Platz hingetrieben werden müssen. Allzuweiter Austrieb, besonders auf harten, staubigen Straßen ermüdet das Vieh zu sehr, so daß es dadurch ganz matt wird und bei häufiger Wiederholung abmagern muß.

Als Beförderungsmittel der Verdauung ist die Salzlecke ein allgemein angewendetes Hilfsmittel, welches besonders bei trockener Fütterung den Thieren gedeihlich ist. Man reicht das Salz dem Rinde einige Mal die Woche in einem Gemenge von grobem Mehl oder Kleien, oder auch mit etwas Kümmel, Enzian-Pulver, Kalmus u. dgl. vermischt; den Schafen wird alle Woche einmal oder auch nur eine Woche um die andere etwas Salz in Trögen vorgesetzt, wobei man auf ein erwachsenes Stück ungefähr 2 Loth rechnet. In nassen, regnerischen Jahren hingegen, bei anhaltendem Regenwetter, bei schwäch-

lichen, nicht blutreichen und zu Faulkrankheiten geneigten Thieren ist die Salzlecke als nachtheilig zu vermeiden. Auch ist das Aufhängen eines Stückes Steinsalz im Stalle weniger anzurathen, als das Vorsetzen einer bestimmten Menge, weil ein oder das andere Stück Vieh unaufhörlich dabei ist und allzuviel davon genießt, während andere wieder gar nicht hinzukommen können. Wenn das auf der Weide befindliche Wasser entweder unrein und somit ungesund, oder zu kalt ist; so ist es ebenfalls gut, den Thieren zu dem Wasser, welches sie im Stalle bekommen, Steinsalz zuzusetzen, indem sie dann das auf der Weide vorfindige Wasser, als weniger schmackhaft, meistens unberührt lassen.

§. 6.

Ein ferneres Mittel für das gute Gedeihen der Thiere ist die Beobachtung einer steten Reinlichkeit. Arbeitsthiere, die dem Schweiße und Staube viel ausgesetzt sind, besonders Pferde, bedürfen eines täglichen Putzens und Striegelns, Zugochsen wenigstens einmal die Woche. Das übrige Hornvieh, besonders aber Melkkühe sollen allwöchentlich gewaschen und vom anklebenden Kothe, besonders an den Hinterschenkeln und dem Euter gereiniget, und dann mit Strohwischen bis zum Trockenwerden abgerieben werden. Die Streu soll alle Morgen durchlüftet, nur die reinere und trockene zurück behalten, und nach wenig Tagen ganz erneuert werden. Die Anhäufung des Düngers in den Ställen wird durch die Luftverderbniß, die sich daraus entwickelte, immer sehr nachtheilig, eben so wie die Ansammlung der Mistjauche unter halbvermoderten, ausgebrochenen und mit keinem Abzuge versehenen Dielen.

Daher müssen Pferde- und Rindviehställe besonders in der heißen Jahreszeit täglich ausgemistet werden,

damit auch Mücken und andere Insecten nicht zu sehr überhand nehmen.

Dieselbe Reinlichkeit muß sich außerdem auch auf die Krippen, Tröge, Tränkgeschirre u. s. w. erstrecken, um sie vom Schmutze und Unflathe zu säubern. Nicht minder verdienen die Umgebung des Stalles, der Hofraum und selbst die Dorfstraße und die freien Plätze die größte Aufmerksamkeit, weil Unreinigkeit derselben, stehende Pfützen und Lachen, die so oft als Dorfschwemme benützt werden, die Luft verpesten.

Sollten die Thiere in die Schwemme getrieben werden, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nicht vorher überjagt und dadurch erhitzt werden, welches zu plötzlichen Erkältungen Anlaß geben könnte. Sind Schafe wegen der Wollschur geschwemmt und gewaschen worden, so sind sie sogleich an einen sonnenwarmen Ort oder in eine luftige Schupfe zu treiben, damit sie da schneller abtrocknen; schon geschorene Schafe müssen in hinlänglich geräumigen, jedoch der Zugluft nicht ausgesetzten Schupfen oder Ställen gehalten werden.

§. 7.

Bei den Arbeitsthieren und vorzüglich bei den Pferden ist die Pflege der Füße, insbesondere der Hufe, von um so größerer Wichtigkeit, als Versäumnisse und Fehler hierin nur gar zu häufig die besten und theuersten Thiere unbrauchbar machen. Der Landwirth selbst kann hier schon vielen Uebeln vorbeugen, das Uebrige hängt von der Geschicklichkeit und dem gesunden Menschenverstande des Beschlagschmides ab. Die Pferdehufe sind eben sowohl vor zu großer Trockenheit, als vor zu großer Nässe zu verwahren. Man richte die Pferdeställe so ein, daß die Vorderfüße auf bloßem ungedielten, etwas

feucht erhaltenem Lehmboden stehen, oder halte den Stand wenigstens vorn etwas feucht, indem man den Mist hinkehrt oder nassen Lehm daselbst ausbreitet. Man sorge dafür, daß die Hufe beim Beschlagen nicht an den Winkeln und Eckwänden, an der Sohle und dem Strahle ausgewirkt, daß die Wände nicht hoch gelassen und von Außen nicht abgeraspelt werden; an dem Eisen vermeide man zu hohe Stollen, indem durch alles dieses die Hornschuhe vertrocknen, splittrig werden und die Füße einzwängen, wodurch Zwanghufe und schmerzhafte Fußkrankheiten entstehen. Beständige Nässe, besonders von Mistjauche, macht das Horn der Hufe faul, mürbe und veranlaßt Voll- und Platthufe. Man halte daher den Stand immer reinlich, daß sich bei den Hinterfüßen nicht zu viel Mist oder Harn ansammelt.

Zu trockene Vorderhufe verbessert man durch Bäder in fließendem Wasser, durch Einschläge und Umschläge mit Kuhmist, Lehm, nassem Werg u. dgl. vorzüglich bei anhaltender Dürre und steter Bewegung auf harten, trockenen Straßen. Vor dem Beschlagen darf der Huf nicht mehr und nicht weniger niedergeschnitten werden, als es nöthig ist, um die angewachsenen Hufwände gehörig zu verkürzen. Zu schwere, zu weite und zu lange Eisen mit nach den Stollen hingebogenen Armen, plumpen Griff und Stollen sind selbst bei schweren Zugpferden höchst nachtheilig.

Auch die Klauen der Zugochsen bedürfen, wenn diese Thiere zu lange ruhig stehen, ihres Anwachsens wegen, des gehörigen Niederschneidens, noch mehr wird dieses bei Stieren und Melkkühen nöthig, die stets im Stalle stehen.

§. 8.

Wer seine Thiere gesund erhalten will, kann in

der Vorsicht gegen Ansteckungskrankheiten nicht leicht zu weit gehen. Diese Vorsicht fordert strenge Vermeidung aller der Umstände, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Schon deßhalb ist die, in der Oeconomie so vortheilhafte Stallfütterung von großem Nutzen, weil das Vieh um so sicherer von anderem abgesondert bleibt.

Ein vorsichtiger Landwirth hält seinen Viehstall für alle Fremde verschlossen, die auf irgend eine Weise mit anderem Vieh zu thun haben, es seyen Fleischer, Wollhändler, Gärber oder Hirten, Schafmeister, Abdecker u. dgl. Er stellt kein neu angekauftes Stück in seinen Stall oder unter seine Herde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit derselben überzeugt hat. Eine kluge Gemeinde wird den Hirten der Gemeinherde verpflichtet machen, die Herde von jener der benachbarten Gemeinde ferne zu halten, und kein fremdes Stück mitweiden zu lassen, krank sich zeigende Stücke sogleich von der Herde auszuschließen, und darüber die ungesäumte Meldung zu machen, sich dabei aber nirgends in der Nachbarschaft zu Curen und Pfuschereien bei krankem Viehe brauchen zu lassen. Die Gemeinde wird auf den Fleischhauer im Orte Aufsicht halten, daß er sein angekauftes Schlachtvieh nicht auf die Gemeinweide schicke.

§. 9.

Der emsige Landmann, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt, und öfters nach ihnen sieht, wird auch ihr Erkranken nicht leicht übersehen; je früher aber eine Krankheit entdeckt wird, desto leichter ist sie auch zu heilen. Allein um eine herannahende oder gegenwärtige Krankheit zu erkennen,

ist weit mehr nothwendig, als die bloße Aufmerksamkeit darauf: ob die Thiere fressen oder das Futter versagen, denn oft sind sie schon längere Zeit wirklich krank, ohne daß die Freßlust sich vermindert. Die genauere Beobachtung des kranken Thieres setzt auch den Landmann in den Stand, die Krankheit und ihre Zeichen einem später hinzukommenden Thierarzte deutlich zu schildern, so daß dieser letztere sich schnell über das Vergangene unterrichten und die rechten Mittel ergreifen kann. Er wird daher vorzüglich auf folgende Umstände Acht haben:

Ist das erkrankte Thier fett oder mager? festgebaut oder schlapp? Ist es an den Wurzeln der Hörner, an Ohren, Klauen oder Hufen warm, heiß oder kühl? Liegt die Haut fest an oder rauscht sie? Ist sie (bei Schafen) blaß oder roth? Sind die Haare glänzend oder matt, glatt oder struppig? Schwitzt das Thier oft und viel oder nicht? Zeigen sich die Geschwülste oder Blattern? wo? sind sie schmerzhaft oder schmerzlos? Sind die Augen glotzend, feurig, starr, matt, trübe, eingefallen, trocken oder thränend? Sind die Augen, das Maul, die innere Nase roth, blaß oder gelblich? Fließt heller oder trüber Schleim aus der Nase? Ist die Schnautze (das Flotzmaul) trocken oder feucht oder rissig? Sind die Ohren aufrecht oder gesenkt? Sind die Zähne locker und knirschend? Ist das Zahnfleisch geschwürig? die Zunge rein oder schmutzig? die Maulhaut glatt oder mit Blasen besetzt? Schüttelt das Thier oft mit dem Kopfe? Streckt es den Hals gerade oder senkt es ihn tief herab? Steht es mit den Vorderfüßen weit auseinander? Steht es weit vor der Krippe? Stellt es alle vier Füße näher zusammen unter den Bauch? Krümmt es den Rücken auf? Legt es sich oft, oder selten oder gar nicht nieder?

Wirft und wälzt es sich öfters? Ist sein Gang munter oder matt und schwankend? Wie setzt es dabei die Füße? Wedelt es öfter mit dem Schweife, ohne daß Fliegen zugegen sind? Zeigt es sich empfindlich oder unempfindlich? Ist an den Hufen oder Klauen nichts Krankhaftes? Zeigt es viel oder wenig Freßlust und Durst? Verschmäht es irgend ein besonderes Futter, während es ein anderes noch zu sich nimmt? Kann es gehörig schlucken oder nicht? Geschieht das Wiederkauen ordentlich, selten oder gar nicht? Sauft das Thier hastig oder langsam und absetzend? Reckt es öfters? Ist der Bauch (Hinterleib) ausgedehnt, angespannt oder schlapp? Sind die Hungergruben leer und vertieft oder aufgetrieben? Ist der After geschlossen, oder erschlafft oder hervorgetrieben? Geht der Mist oft oder selten ab, trocken oder feucht, geballt oder flüßig, hell oder dunkel gefärbt, schleimig, blutig oder mit Würmern? Wie geschieht der Absatz des Harnes, oft oder selten, viel oder wenig? Ist er trüb oder klar, dunkel oder wasserhell, dünne oder zähe und schleimig? Geben die Melkthiere die gehörige Menge Milch, oder unordentlich oder versiegt sie? Ist sie wässerig, gelblich, bläulich? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Sind sie stark oder schwach, pochend, wallend, langsam oder schnell? Schlagen die Pulsadern bei Pferden geschwinder als 40 Mal, beim Hornvieh öfter als 50 bis 60 Mal, bei Schafen öfter als 70 bis 80 Mal in einer Minute? Athmet das Thier in der Ruhe langsam oder geschwind, mit Schnaufen, Pfeifen, Seufzen, Röcheln oder Husten? Bewegen sich dabei die Nasenlöcher, die Rippen, Flanken und der Bauch wenig oder heftig und auffallend? Ist der Athem kühl oder heiß? Zeigt sich der Husten oft oder selten, trocken oder locker, mit oder ohne Auswurf? ꝛc. ꝛc.

Je bestimmter diese und andere Umstände der Art erforscht werden, desto sicherer ist man, die Krankheit gleich in ihrem Anfange zu erkennen.

§. 10.

Um eine ausgebrochene Krankheit richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, alle Umstände und Ursachen auszumitteln, welche zur Entstehung derselben Veranlassung gegeben haben könnten. In dieser Beziehung ist es entweder:

1) eine solche Krankheit, die viele Thiere zugleich befällt und aus solchen Schädlichkeiten, die in schlechter Witterung oder übler Beschaffenheit der Gegend ihren Grund haben, entstanden, oder die aus Mangel und Verderbniß des Futters in Jahren, wo Mißwachs eingetreten ist, oder aus schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers hervorgegangen ist. In diesem Falle nennt man die Krankheit eine Seuche, von welcher alle Thiere ergriffen werden können, die denselben Schädlichkeiten ausgesetzt sind. Es sind dieses dann wirklich meistens unvermeidliche Landplagen, weil man die Einwirkung jener Schädlichkeiten auf die Thiere nicht verhindern kann. Oder:

2) die Krankheit hängt nicht von solchen allgemeinen Ursachen ab, sondern ist Wirkung eines Ansteckungsstoffes, welcher bei uns gar nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch fremdes von dorther kommendes Treibvieh mitgebracht wird, und von einem einzelnen Stücke auf eine große Anzahl von Thieren verbreitet werden kann. Solche Seuchen nennt man dann Ansteckungsseuchen (Contagionen). Diese Krankheiten werden aber nicht blos durch kranke Thiere selbst, sondern auch durch ihr Fleisch, ihre Häute und Abfälle, so wie

auch durch Kleidungsstücke, Pelzwerke ꝛc. ꝛc., an welche sich das Ansteckungsgift gehängt hat, in Ortschaften, Herden und Ställe eingebracht.

Diese Ansteckungsseuchen sind große Landplagen, welche aber nicht unvermeidlich sind, wie die ersterwähnten gewöhnlichen Seuchen, weil man durch genaue Vorsicht und strenge Absonderung seines gesunden Viehes die Ansteckung vollkommen vermeiden, und somit die Krankheit auch von demselben gänzlich entfernt halten kann; sie sind aber ungemein gefährlich, wenn die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Ansteckung nicht auf das Sorgfältigste beobachtet werden, weil sie von wenigen Kranken schnell über ganze Gegenden verbreitet werden, und wo die Ansteckung einmal geschehen ist, es durchaus kein Mittel gibt, die Krankheit in ihrem Verlaufe zu hemmen oder zu unterdrücken. Endlich

3) entstehen viele Krankheiten bei einzelnen Thieren von zufälligen Ursachen, die gerade nur auf dieses Thier gewirkt haben, z. B. von Fehlern in Pflege und Wartung, von heftiger oder lange dauernder Anstrengung, von Verkältungen, von giftigen Kräutern, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. Diese Krankheiten können zwar auch äußerst gefährlich, ja tödtlich werden, allein sie bringen doch, so vielfältig sie auch immer sind, dem Lande bei weitem nicht so viel Schaden, als die seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Herde oder den Viehstand einer ganzen Gegend bedrohen und oft in kurzer Zeit völlig vernichten. Daher wird auch in dem nachfolgenden Unterrichte hauptsächlich nur von den Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Rede seyn, wie selbe zu erkennen, ihrer Entstehung und weiteren Verbreitung vorzubeugen, und wo

sie schon wirklich ausgebrochen, einem möglichst glücklichen Ausgange zuzuführen sind.

Die Verbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht aber immer nur durch die Gemeinschaft zwischen kranken und noch gesunden, entweder durch Zusammenseyn auf der Weide und im Stalle, oder durch Hintreiben des gesunden an solche Stellen, wo früher krankes Vieh gestanden ist, und wo noch Ueberreste des Futters, wo Mist, Harn, Geifer und andere Auswurfsstoffe der kranken Thiere zurückgeblieben sind; häufig wird aber auch das Ansteckungsgift durch Hirten, Abdecker, Viehhändler, Wollhändler, durch unwissende Curpfuscher und durch andere Leute verschleppt, welche mit den kranken Thieren zu thun hatten und dann, ohne irgend eine Gefahr zu vermuthen, zu den gesunden gehen. Das Ansteckungsgift wirkt aber oft schon durch den bloßen Hauch und die Ausdünstung, welche selbst durch die Luft auf eine ziemlich beträchtliche Entfernung fortgeleitet werden können, oder die sich auch leicht an andere Dinge, z. B. Kleidungsstücke, Pelze ꝛc. ꝛc. anhängen und durch längere Zeit, wo sie mit denselben vereiniget bleiben, die ganze gleiche Krankheit bei gesunden Thieren hervor bringen können.

Aber selbst jene Seuchen, welche anfänglich nicht durch Ansteckung verbreitet werden, sondern durch schlechte Jahreszeit und Witterung, verdorbenes Futter u. dgl. entstehen, können in der Folge ansteckend werden, und ein Krankheitsgift entwickeln, welches auf völlig gesunde Thiere, die früher keinen solchen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, übergehen und dieselbe Krankheit erzeugen kann.

Bei allen diesen Krankheiten ist es aber höchst noth-

wendig, durch genaue Betrachtung und Nachsuchung aller Umstände mit Bestimmtheit auszumitteln, ob sie wirklich durch Ansteckung sich weiter verbreiten oder ob es nur gewöhnliche Seuchen sind, weil ihre ganze Behandlung davon abhängt und darnach eingerichtet werden muß, ein Gegenstand, der übrigens größtentheils nur von Kunstverständigen bei thätiger Unterstützung der Behörden und Vieheigenthümer mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

73.

Erfordernisse zur Aufnahme in die Gränzwache.

Hofkammerdecret vom 22. April 1835, Zahl 16114. Gubernial-Currende vom 9. Mai 1835, Zahl 9294.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 zu gestatten geruhet, daß Leute, welche die nachstehenden Erfordernisse ausweisen, in den Dienst der Gränzwache, mit dem zufolge §. 86 der Verfassung der Gränzwache für die Mannschaft vom Führer abwärts die zeitliche Befreiung vom Militärdienste verbunden ist, aufgenommen werden dürfen.

Der Bewerber muß:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben,

c) unverehlicht, und in so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos seyn,

d) im Lebensalter über neunzehn, und nicht über dreißig Jahre stehen, daher künftig auch Leute, obschon sie ein Alter unter zweiundzwanzig Jahren

haben, wenn sie nur das neunzehnte Lebensjahr bereits zurücklegten, in den Dienst der Gränzwache eintreten können. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.

e) Der Aufzunehmende muß der in dem Lande üblichen, oder einer damit verwandten Sprache, auf jeden Fall aber im lombardisch-venezianischen Königreiche der italienischen, in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kundig; dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und sich über eine tadelfreie Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. In so fern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wurde. Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen sind allein nicht als ein Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 22. April 1835, Zahl 16114 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

74.

Anordnungen zur Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes in Substitutions-Fällen.

Hofkammerdecret vom 15. April 1835, Zahl 14488. Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1835, Zahl 9222. An die k. k. Kreisämter, Kreiscassen, an beide Fiscalämter und ständisch-verordneten Stellen, an die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat zu Klagenfurt, dann an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Landes-Baudirection.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835, laut hohen Hofkammerdecretes vom 15. April 1835, Zahl 14488 allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in künftigen Substitutions-Fällen, wo die Behandlung nach den, in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 erlassenen Vorschriften eine größere Belastung des Aerars veranlassen würde, bei Auswahl der Individuen und bei Bemessung der ihnen nach den eben gedachten Vorschriften, oder nach den mit ihrer Beistimmung getroffenen besonderen Verfügungen zukommenden Gebühren dahin zu trachten sey, das Interesse des Dienstes mit jenem der Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes, so viel es thunlich ist, in Einklang zu bringen sey, daß daher, wenn nach dem Erachten der die Substitution verfügenden Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabei in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht ganz gerechtfertiget erscheinen sollte, und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Uebernahme derselben gegen eine geringere, als die normalmäßi-

ge Gebühr selbst willfährig sich herbeilassen sollte, in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen sey, jedoch jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden muß, und eine nachträgliche Verhandlung darüber unter keiner Bedingung Statt finden könne.

75.

Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse.

Hofkanzleidecret vom 24. April 1835, Zahl 10252. Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1835, Zahl 10027. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 19. März 1835 folgende allerhöchste Entschließung in Betreff der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse erlassen:

»In den Provinzen, in welchen auch akatholischen »Gemeinden das Befugniß der freien und öffentlichen »Religionsübung zukömmt, ist deren feierlichem Gottes»dienste die militärische Sicherheits- und Ehrenassistenz al»lerdings auch fernerhin zu leisten, jedoch sind davon »diejenigen Ehrenbezeugungen auszuschließen, welche im »Reglement lediglich für die, nur den Katholiken eigene »Frohnleichnams-Prozession, als dem Hochwürdigsten »und den Segnungen mit demselben gebührend, vorge»schrieben sind.«

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 24. April 1835, Zahl 10252 dem Kreisamte zur Wissenschaft mitgetheilt.

76.

Errichtung einer Gefällenwache.

Hofkammerdecret vom 22. April 1835, Zahl 16113. Gubernial-Verordnung vom 16. Mai 1835, Zahl 10031. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen die Errichtung einer Gefällenwache anzuordnen geruhet, mit deren Aufstellung alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichts-Organe, in so weit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten oder noch treten werden, aufzuhören haben.

Die Verfassung, welche diese Gefällenwache erhalten wird, ist in der nachfolgenden, von Seiner k. k. Majestät Allerhöchst genehmigten Vorschrift enthalten.

Das k. k. Kreisamt wird hievon in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 22. April 1835, Zahl 16113 mit dem Bemerken verständigt, daß die Ausführung der angeordneten neuen Einrichtung den Gefällsbehörden übertragen wurde. Hiebei wird das k. k. Kreisamt aufgefordert, den genannten Behörden bei der Vollführung dieser höchst wichtigen Maßregel nicht blos unmittelbar jede zur Beschleunigung und zur Erzielung eines entsprechenden Erfolges dienliche Unterstützung zu gewähren, sondern auch hierzu die Bezirksobrigkeiten anzuweisen.

Verfassung der Gefällen-Wache.

I. Bestimmung der Gefällen-Wache.

Unmittelbare Bestimmung der Gefällen-Wache.

1. Die Gefällen-Wache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern;

b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften zu entdecken;

c) den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hülfe zu leisten.

Verwendung zu Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

2. Die Gefällen-Wache ist ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden, bei der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

II. Organismus der Gefällen-Wache.

Dienststufen bei der Gefällen-Wache.

3. Die Gefällen-Wache wird bestehen: aus Gefällen-Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten, denen die erforderliche Zahl Unter-Inspectoren und Inspectoren vorgesetzt wird.

Sectionen.

4. Die in dem Umfange eines Cameral-Bezirkes, das ist: des Bezirkes einer Cameral-Bezirks-Verwal-

tung (Finanz-Intendenz) aufgestellten Abtheilungen der Gefällen-Wache bilden vereint eine Section.

Vorgesetzte Behörden.

5. Die Gefällen-Wache ist ausschließend den Cameral-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

III. Errichtung und Ergänzung der Gefällen-Wache.

Länder, in denen die Gefällen-Wache errichtet wird.

6. Die Gefällen-Wache wird in den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venezianischen Provinzen errichtet. Mit der Errichtung derselben haben die bisher unter verschiedenen Benennungen für die oben bezeichneten Zwecke bestandenen Aufsichts-Organe, so weit dieselben nicht durch die Aufstellung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, aufzuhören.

Grundsatz bei der Besetzung der Dienststellen der Gefällen-Wache.

7. Die Dienststellen bei der Gefällen-Wache dürfen in der Regel nicht durch andere Individuen, als solche, die bei der Gränzwache dienten, besetzt werden.

Ergänzung derselben aus der Gränzwache.

8. Die Ergänzung der Gefällen-Wache hat daher durch den Uebertritt geeigneter Individuen aus dem Stande der Gränzwache zu geschehen.

Ausnahme von diesem Grundsatze.

9. Blos in dem Falle, wenn sich bei der Gränzwache keine Individuen vorfinden, denen der Uebertritt

zur Gefällen-Wache ohne Nachtheil für den Dienst der Gränzwache bewilligt werden kann, und welche die erforderlichen Eigenschaften für den Dienst der Gefällen-Wache besitzen, und wenn die erledigte Dienststelle auch nicht aus der Zahl derjenigen Individuen, die, nachdem sie bei der Gränzwache dienten, eine dauernde Anstellung im ausübenden Gefällsdienste erhielten, ersetzt werden kann, darf von der Cameral-Gefällen-Verwaltung (Cameral-Magistrat) gestattet werden, daß die Aufnahme anderer Bewerber, die nicht bei der Gränzwache dienen, Platz greife.

Erfordernisse zur Aufnahme der nicht bei der Gränzwache dienenden Bewerber.

10. Die Eigenschaften, ohne welche die bei der Gränzwache nicht dienenden Bewerber zur Gefällen-Wache nicht aufgenommen werden dürfen, sind:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper;

c) der unverehligte Stand, oder bei Witwern, daß dieselben kinderlos seyen;

d) das Lebensalter nicht unter zweiundzwanzig und nicht über dreißig Jahre, bei ausgedienten Soldaten nicht über fünfunddreißig Jahre;

e) eine tadelfreie Sittlichkeit, und die befriedigende Ausweisung des ganzen früheren Lebenswandels. In so fern der Bewerber im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, so hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes

mit keiner höheren, als Compagnie-Strafen für mindere Vergehen belegt wurde;

f) die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst;

g) endlich müssen die Bewerber bei der Cameral-Bezirks-Behörde einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Einrichtung des Zoll-, Tabak-, Salz- und Verzehrungssteuer-Gefälles, dann in den Ländern, in denen die Ueberwachung verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen die Gefällen-Wache in ausgedehntem Maße beschäftigt, aus den Grundsätzen des Gewerbsverfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung jener Ueberwachung erforderlich ist, unterzogen werden.

Es findet nur die Aufnahme derjenigen Statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden.

Begünstigung für die bei der Gefällenaufsicht angestellten Individuen.

11. Bei der ersten Bildung der Gefällen-Wache wird den bei der Gefällenaufsicht (Finanz-Wache) angestellten, dann den, durch die Errichtung der Gränzwache in den zeitlichen Ruhestand versetzten Individuen der Gränzaufsicht die Begünstigung zugestanden, daß diejenigen, welche sich während ihrer Dienstleistung tadelfrei benahmen, und welche die für den Dienst der Gefällen-Wache nöthigen Eigenschaften besitzen, zur Gefällen-Wache aufgenommen werden dürfen.

Für die Individuen, welche von der Gränzwache in den ausübenden Gefällsdienst übertraten.

12. Die gleiche Begünstigung kömmt auch denjeni-

gen Individuen für die Zukunft zu, welche bei der Gränzwache entsprechend dienten, von derselben unmittelbar zum ausübenden Gefällsdienste in eine dauernde Anstellung übertraten, und nachdem sie sich der letzteren tadelfrei widmeten, zur Gefällen-Wache einzutreten wünschen, oder zu derselben von Amtswegen versetzt werden.

Dauer, auf welche die Aufnahme geschieht.

A. Für Individuen, die von der Gränzwache unmittelbar übertreten.

13. Für die Individuen, welche unmittelbar von der Gränzwache zur Gefällen-Wache übertreten, ist die Dienstleistung bei der letzteren als eine Fortsetzung des bei der Gränzwache eingegangenen Dienstverhältnisses anzusehen, daher auch die Dauer ihrer Dienstpflicht, die Verlängerung der Dienstzeit und die dauernde Aufnahme nach den Bestimmungen der Verfassung der Gränzwache §§. 9 und 10 Statt findet, und die bei der Gefällen-Wache zugebrachte Dienstzeit in die, mittelst der gedachten Bestimmungen vorgezeichneten Zeiträume eingerechnet wird.

B. Für die im Gefällsdienste dauernd angestellten Individuen.

14. Die bei der Gefällsaufsicht (Finanz-Wache), oder im ausübenden Gefällsdienste dauernd angestellten Individuen, dann die Glieder der ehemaligen Gränzaufsicht, die bei derselben dauernd angestellt waren, und in die Gränzwache nicht eingereiht wurden, erhalten bei dem Eintritte zur Gefällen-Wache bei der letzteren die dauernde Anstellung.

C. Für andere Bewerber.

15. Andere Bewerber werden mit der Bestim-

mung aufgenommen, daß sie im Laufe der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung bei der Gefällen-Wache, sobald man ihre Beibehaltung nicht mehr nothwendig oder angemessen findet, aus dem Dienste entfernt werden können, daß aber, Falls sie eine fünfjährige ununterbrochene Dienstleistung bei der Gefällen-Wache tadelfrei zurück legten, und man deren Beibehaltung im Dienste zuläßig erkennt, ihre Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert wird, nach deren, zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgten Vollstreckung, sie die dauernde Anstellung erlangen, und an den allgemeinen Begünstigungen Theil nehmen, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. Diese Bestimmung findet bei der Errichtung der Gefällen-Wache auf die, bei der Gefällen- oder Gränzaufsicht provisorisch angestellten Individuen, und insbesondere auf die Verzehrungssteuer-Bestellten mit dem Beisatze Anwendung, daß die Dienstzeit, welche sie bis zum Eintritte in die Gefällen-Wache ununterbrochen tadelfrei zurück legten, in die zur Verlängerung der Dienstdauer, und zur dauernden Aufnahme vorgezeichneten Zeiträume eingerechnet wird.

Bewilligung von Ausnahmen.

16. Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die bleibende Aufnahme von der k. k. allgemeinen Hofkammer auch vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist bewilligt werden.

Diensteid.

17. Die Individuen, welche von der Gränzwache zur Gefällen-Wache ohne Vorrückung in einen höheren Rang übertreten, leisten keinen neuen Diensteid, sondern werden blos an den geleisteten Eid erinnert. Diese

Erinnerung wird in das Dienstbuch eingetragen. Andere Individuen haben hingegen bei dem Eintritte zur Gefällen-Wache den Diensteid zu leisten. Derselbe wird auch bei jeder Beförderung in eine höhere Rangstufe wieder abgenommen.

IV. Verrichtungen der Gefällen-Wache.

A. Arten der Dienstverrichtungen.

1. Ordentliche Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache.

18. Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache sind:

a) Die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besonderen Aufsicht unterworfen wird.

b) Die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die, zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. Ein gemeiner Aufseher ist für sich nicht befugt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Allgemeinen oder für specielle Fälle dazu die Ermächtigung nicht erhalten hat.

c) Die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der, für den Absatz von Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer.

d) Die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

e) Die Ausübung einer Controlle über die

Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter.

Insbesondere zur Controllirung der ausübenden Gefällsämter.

19. Zum Behufe dieser Ueberwachung der Amtshandlungen einhebender Gefällsämter sind die, einem Gefällsamte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache befugt:

a) Waarenladungen, die der Zollentrichtung oder der zollämtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, nachdem dieselben von einem hierzu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die ämtliche Deckung und der Verschluß in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) derselben vornehmen zu lassen.

Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringendem Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich.

b) Unter die Verrichtungen der Gefällen-Wache gehört die Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über Zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind.

c) Die in der Dienstverrichtung ausgesendeten Angestellten der Gefällen-Wache sind berechtigt, Einsicht in die Gefälls-Expeditionen, Register, oder andere Belege bei den Gefällsämtern zu nehmen und zu fordern, daß ihnen diese Aufschreibungen und Urkunden vorge-

wiesen, daß die Tagebücher und Register unter ihrer Mitwirkung abgeschlossen, dann Falls sich Umstände, welche diese Maßregel erheischen, ergeben, unter gemeinschaftliches Siegel gelegt, und an die vorgesetzte Behörde zur weiteren Untersuchung eingesendet werden.

d) Die hierzu von ihren Obern angewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache sind berechtigt, den Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter, insbesondere der Abwage, Beschau und Schätzung der abgabenpflichtigen, oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, deren Ab- und Aufladung, der Anlegung des ämtlichen Verschlusses, dann der Ausfertigung und Aushändigung der Volleten beizuwohnen. Sie können einzelne Sendungen vorhinein mit dem Verlangen, daß solche der Amtshandlung nur in ihrer Gegenwart unterzogen werden, bezeichnen, wie auch fordern, daß Gegenstände, die ohne ihr Beiseyn beschaut, abgewogen, oder abgemessen wurden, jedoch noch nicht aus der Amtsstätte austraten, der Amtshandlung wiederholt in ihrer Gegenwart unterworfen werden. Sie dürfen aber von diesem Rechte nie auf eine Art Gebrauch machen, durch welche eine nachtheilige Störung in dem geordneten Geschäftsbetriebe, oder eine vorschriftwidrige Belästigung der Parteien verursacht würde.

20. Die wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) der, einer Amtshandlung unterworfenen Gegenstände, und die Vorlegung der Tagebücher und Register (§. 19, a und c) können nur Oberaufseher, oder höher im Range stehende Individuen

fordern. Zur Beaufsichtigung der Amtshandlung ausübender Gefällsämter (§. 19, d) dürfen nur Respicienten, oder höher im Range gestellte Beamte bestimmt werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß Aufseher oder Oberaufseher abgeordnet werden können, in einem Amte während bestimmter Amtshandlungen, oder durch eine bestimmte Dauer gegenwärtig zu seyn.

2. Streifungen

gehören nicht unter die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache.

21. Die Vollziehung von Streifungen, und die Stellung von Hinterhalten (Vorpassen) ist in der Regel nicht in dem Berufe der Gefällen-Wache gelegen. Zur Bewachung der Steuerlinien, mit denen einige Städte für die Einhebung der Verzehrungssteuer umschlossen sind, und zur Besetzung von einzelnen Punkten im Innern des Landes, die, um dem Eindringen des Schleichhandels zu begegnen, durch ununterbrochene Streifungen starker Abtheilungen gedeckt werden müssen, werden Abtheilungen der Gränzwache bestimmt werden.

Fälle, in denen dieselben der Gefällen-Wache obliegen.

22. Der Gefällen-Wache liegt der Dienst der Streifungen ob:

a) Zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte, oder zur Deckung einzelner Punkte, in so fern die Aufstellung von Abtheilungen der Gränzwache unzulässig erkannt wird.

b) Wenn Streifungen zur Entdeckung von Gefällen-Uebertretungen, über welche eine geheime An-

zeige einlangte, oder über die aus anderen Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind; z. B. in der Nähe von Orten, die einem starken Verbrauche abgabenpflichtiger Gegenstände zum Sammelplatze, oder zum Uebergangspunkte der Verbreitung über das übrige Land dienen.

c) Wenn die Gefällen-Wache von einem Gefällsbeamten, oder von der Gränzwache zur Mitwirkung bei einer Streifung aufgefordert wird.

Benehmen auf Streifungen.

23. Bei der Verrichtung dieses Dienstes hat sich die Gefällen-Wache nach den der Gränzwache für dieselben vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

Im Inneren des Landes.

24. Im Inneren des Landes, das ist: außer dem, den Dienstverrichtungen der Gränzwache nächst der Zolllinie zugewiesenen Bezirke, darf die Gefällen-Wache Frachtführer oder Packträger, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zollbare Waaren oder Gegenstände, die bei der Uebertragung von einem Orte an den anderen zu Folge der bestehenden Vorschriften mit schriftlichen Deckungen versehen seyn müssen, mit sich führen oder tragen, über die Beschaffenheit der Ladung befragen, und zur Vorweisung der Deckungen auffordern.

25. Andere Parteien dürfen im Inneren des Landes auf der Straße nur in dem Falle angehalten, und um die Gegenstände, die sich bei ihnen befinden, befragt werden, wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefälls-Vorschriften obwaltet, oder wenn die, mit den Anordnungen über die Schließung einzelner

Orte vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

26. Auf der Straße ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn ungeachtet der Uebereinstimmung der äußeren Gestalt und des Verschlusses der Waarenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche, so soll sich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Gefällen-Wache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder Falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Waarensendung weder ein Gefällsamt, noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten Gefällsamte, oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde.

3. Beistandleistung:

Den Gefälls-Beamten.

27. Die Abtheilungen der Gefällen-Wache sind gehalten, den Gefällsbeamten auf deren Ansuchen in den Amtsverrichtungen derselben jedesmal sogleich Beistand zu leisten, in so fern sie dadurch nicht von der

Vollziehung eines ihnen ertheilten Auftrages, oder von der Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten abgehalten werden. Der Anführer der Abtheilung ist für die Verweigerung des Beistandes verantwortlich, gleichwie aber auch umgekehrt den Gefällsbeamten bei schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, die Hülfe der Gefällen-Wache bloß wo es nothwendig ist, und der Beistand des Militärs, oder einer Obrigkeit nicht in genügendem Maße oder nicht in der für den Zweck erforderlichen Art erlangt werden kann, anzurufen. Die Verpflichtung zur Beistandleistung erstreckt sich nicht auf die Unterstützung der Gefälls-Organe, deren Standort sich außer dem der Abtheilung der Gefällen-Wache zugewiesenen Umkreise befindet.

Der Gränzwache.

28. In den Bezirken, in welchen Abtheilungen der Gränzwache aufgestellt sind, liegt sowohl den letzteren, als auch jenen der Gefällen-Wache ob, sich gegenseitig für die ihnen zugewiesenen Verrichtungen Beistand zu leisten, Wahrnehmungen und Anzeigen, die für den beiderseitigen Dienst wichtig sind, jedesmal sogleich mitzutheilen, und überhaupt ununterbrochen zwischen beiden Wach-Anstalten das, für den gemeinschaftlichen Zweck Beider erforderliche Verständniß zu unterhalten.

4. Untersuchungen einhebender Aemter und andere Erörterungen.

29. Die Respicienten, Unter-Inspectoren und Inspectoren können zur Vornahme von Scontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämter, dann so weit es sich mit dem unmittelbaren Berufe dieser Angestellten vereinigen läßt, zur Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen verwendet werden.

Auch ist gestattet, Unter-Inspectoren oder Respicienten zur Vollziehung der Amtshandlungen anzuweisen, welche die bestehenden Vorschriften bisher den Verzehrungssteuer-Commissären, in Absicht auf die Uebernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, die Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren, und die Controlle über deren Einhebung übertragen. Weder dieselben, noch andere Individuen der Gefällen-Wache dürfen sich mit irgend einer Geldeinhebung von Parteien befassen.

5. Verrichtungen der zur Dienstleistung bei Aemtern bestimmten Individuen.

30. Die Verrichtungen, für welche Individuen der Gefällen-Wache ausübenden Aemtern zur Dienstleistung zugewiesen werden können, sind:

a) Die Bewachung der Amtsschranken, der Amtsunterkunft, und des in derselben befindlichen Staatseigenthumes oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer.

b) Die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die Amtshandlung des Gefällsamtes bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabenpflichtigen oder unter Aufsicht gestellten Gegenstände, der Untersuchung des Inhaltes der Waarenbehältnisse, Anlegung des ämtlichen Verschlusses u. dgl. oder die Hülfeleistung bei der Ausübung dieser Verrichtungen.

c) Die Führung der inneren Controlle über die Amtsgebarung des Amtsvorstehers bei minderen, nur mit einem Beamten bestellten Gefälls-

ämtern, und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben für eine kurze Dauer. Bloß im Grunde dieser Vertretung und während deren Dauer können dieselben zur Einhebung der einfließenden Gefällsgebühren verwendet werden.

d) Die Begleitung abgabenpflichtiger, oder unter gefällsämtliche Aufsicht gestellter Gegenstände vom Amte an den Ort der Bestimmung.

e) Die Aushülfe in Schreibgeschäften bei Gefällsämtern, bei den Gränzwach-Compagnie-Commanden, oder bei den Inspectoren oder Unter-Inspectoren der Gefällen-Wache.

Art der Zuweisung zur Dienstleistung bei Gefällsämtern.

31. Die Zuweisung von Angestellten der Gefällen-Wache zur Dienstleistung bei einem Amte kann dauernd und auf unbestimmte Zeit, oder nur vorübergehend auf einen kürzeren Zeitraum geschehen. Dieselbe kann für bestimmt bezeichnete Verrichtungen, oder ohne Bezeichnung derselben Statt finden. In dem letzten dieser zwei Fälle wird die zweckmäßige Verwendung des zugetheilten Individuums zu einer der, im vorhergehenden Absatze bezeichneten Verrichtungen der Beurtheilung des Amtsvorstehers überlassen.

Unter dieser Ermächtigung des Amtsvorstehers sind nicht begriffen: die selbstständige Vollziehung der Beschau, Abwage und Abmessung der einer Amtshandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausübung der inneren Controlle bei dem Amte, und die vorübergehende Vertretung des Amtsvor-

stehers. Diese Verrichtungen müßten stets, wenn die Zutheilung für dieselben geschieht, ausdrücklich bei der Zuweisung bezeichnet werden.

32. Zur Ausübung der inneren Controlle bei einem Gefällsamte, und zur Vertretung des Amtsvorstehers darf ein gemeiner Aufseher nicht bestimmt werden.

B. Benehmen bei der Vollziehung der Dienstverrichtungen.

33. Die Angestellten der Gefällen-Wache haben sich bei der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen nach den, für die letzteren bestehenden Vorschriften genau zu achten. Es liegt ihnen ob, den Parteien im Dienste mit Anstand und Mäßigung zu begegnen. Bedienen sie sich der eingeräumten Ermächtigung, bei einem Gefällsamte die Einsicht in die Tagebücher, Register oder Amtsurkunden, deren Abschließung oder Versiegelung, die Vornahme oder Wiederholung einer Amtshandlung zu fordern, oder den Amtshandlungen beizuwohnen, so haben sie sich hierbei mit Bescheidenheit und der dem Amte schuldigen Achtung zu benehmen.

C. Rechte der in der Dienstverrichtung begriffenen Angestellten der Gefällen-Wache.

34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällen-Wache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung, oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

35. Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Gefällen-Wache im Grunde der, ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabenpflichtige oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen, und überhaupt den, auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sey.

V. Dienstordnung.

Aufstellung der Gefällen-Wache.

36. Die Gefällen-Wache wird, so fern nicht einzelne Glieder derselben Aemtern zur Dienstleistung zugewiesen werden, in Abtheilungen aufgestellt, deren jeder zum Behufe der vorschriftmäßigen Dienstverrichtungen ein bestimmter Umkreis zugewiesen wird.

Grundsatz in Absicht auf die Dienstordnung.

37. Die in dem fünften Abschnitte der Verfassung der Gränzwache festgesetzten Bestimmungen haben auch für die Gefällen-Wache zur Richtschnur zu dienen.

Amtswirksamkeit der Obern.

38. Insbesondere kömmt dem Inspector oder dem Unter-Inspector, welcher eine Section der Gefällen-Wache leitet, die dem Gränzwach-Ober-Commissäre eingeräumte Amtswirksamkeit über seine Untergebenen, dann über die Abtheilungen der Gränzwache, die unter seine Leitung gestellt werden, zu. Die Unter-Inspectoren nehmen bei der Gefällen-Wache die den

Commissären der Gränzwache zugewiesene Stellung ein. Die Respicienten hingegen üben bei der Gefällen-Wache die den Gränzwach-Führern übertragene Dienstleistung aus.

Unterordnung der einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen.

39. Die dauernd oder auf unbestimmte Zeit einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen sind dem Vorsteher desselben in jeder Beziehung untergeordnet.

Auch diejenigen, welche bloß vorübergehend oder auf eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung bei einem Amte abgeordnet werden, haben dem Vorsteher desselben in Allem, was sich auf diese Dienstleistung bezieht, den pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten.

Zuweisung derselben.

40. Die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) benennt, nach vorläufiger Vernehmung des Inspectors, oder des die Stelle desselben vertretenden Unter-Inspectors die Individuen, welche einem Amte zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen. In geschlossenen Städten bezeichnet zwar diese Behörde die Individuen, welche bei den Linien- oder Thorämtern zur Dienstleistung verwendet werden können, und die Verrichtungen, die sie zu vollziehen haben; die Vertheilung derselben auf den einzelnen Aemtern und deren Wechsel zwischen den letzteren wird aber dem Inspector oder dessen Stellvertreter überlassen.

Wechsel der einzelnen Glieder der Gefällen-Wache.

41. Die den einzelnen Abtheilungen der Gefällen-Wache zugewiesenen Individuen sind häufig zu wech-

seln. Die Fristen, in denen dieser Wechsel vorzunehmen seyn wird, werden durch besondere Weisungen festgesetzt werden. Die letzteren werden auch näher bezeichnen, in wie fern sich dieser Wechsel auf die zur Dienstleistung bei Aemtern dauernd oder auf unbestimmte Zeit bestimmten Individuen erstrecke.

Bereisungen der Bezirke durch die Obern.

42. Die Respicienten, Unter-Inspectoren und Inspectoren haben die ihnen zugewiesenen Bezirke häufig zu bereisen, hierbei die Art, in welcher die Abtheilungen der Gefällen-Wache die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen vollziehen, zu prüfen, über deren Benehmen Erkundigungen einzuholen, die aufgetragenen Untersuchungen (Scontrirungen) der Gefällenämter und Verschleiß-Niederlagen unvermuthet zu pflegen, den Amtshandlungen einzelner Gefällsämter beizuwohnen, und überhaupt die in den Amtsbefugnissen der Gefällen-Wache gelegenen Maßregeln anzuwenden, um die Ueberzeugung zu erlangen, ob sowohl von den ausübenden Gefällsämtern, und den Verschleißern von Gegenständen der Staats-Monopole, als auch von den Gliedern der Gefällen-Wache mit Eifer, Redlichkeit und genauer Beobachtung der Vorschriften verfahren werde. Ist in dem Bezirke eine Abtheilung der Gränzwache aufgestellt, so werden sie auch auf das Benehmen und die Dienstverrichtung derselben die Aufmerksamkeit richten, und falls Gebrechen wahrgenommen würden, auf deren Abstellung im gehörigen Wege einwirken.

Rapporte und Hauptberichte.

43. Besondere Weisungen werden näher bestimmen, in welcher Art und in welchen Zeiträumen die Rapporte über die vollzogenen Dienstverrichtungen zu er-

statten, und überhaupt der Zustand und die Leistungen der Gefällen-Wache in Uebersicht zu halten seyen.

VI. Dienstverleihungen.

A. Beförderungen.

Besetzung der Oberaufseher- und Respicienten-Stellen.

44. In die sich erledigenden Oberaufseher- oder Respicienten-Stellen sind, und zwar: in jene Gränzwach-Oberjäger, in diese Gränzwach-führer zu versetzen.

Befinden sich jedoch bei der Gefällen-Wache Individuen, welche den zur Versetzung in die Gefällen-Wache geeignet erkannten Gränzwach-Oberjägern oder Führern an Geschicklichkeit und Verdiensten überlegen sind, so soll die Beförderung dieser vorzüglichen Aufseher zu Oberaufsehern, und der Oberaufseher zu Respicienten Platz greifen.

Eigenschaft, in der nicht dienende Bewerber aufgenommen werden.

45. Bewerber, welche weder unmittelbar bei der Gefällen-Wache dienen, noch von der Gränzwache oder aus dem Gefällendienste zur Gefällen-Wache versetzt werden, können bei derselben nur in der Eigenschaft von Aufsehern eintreten. Für ausgezeichnete Individuen kann jedoch die k. k. allgemeine Hofkammer bei überwiegenden Dienstesrücksichten Ausnahmen bewilligen.

Bewerber, die von der Gränz- oder Gefällen-Wache zum Gefällendienste übertraten.

46. Individuen, welche bei der Gränzwache oder bei der Gefällen-Wache entsprechend dienten, und von

derselben in den ausübenden Gefällendienst übertraten, sind von der Erlangung von Oberaufseher- oder Respicienten-Stellen nicht ausgeschlossen; auf dieselben kann vielmehr bei der Verleihung dieser Stellen nach Maß ihrer Eigenschaften und Verdienste der gehörige Bedacht genommen werden.

Prüfung als Bedingung zur Erlangung der Oberaufseherstellen und höheren Dienstposten.

47. Zur Erlangung von Oberaufseherstellen und höheren Dienstposten wird nach der Errichtung der Gefällen-Wache als Bedingung gefordert werden, daß sich die Bewerber einer Prüfung aus den Gefällen-Vorschriften und den Bestimmungen über den Aufsichtsdienst mit gutem Erfolge unterzogen. Von dieser Prüfung sind bloß diejenigen Individuen auszunehmen, welche eine Gränzwach-Oberjäger- oder eine Oberaufseherstelle, oder eine höhere Dienststufe bei einer der beiden Wachanstalten erreichten. Ueber die Art der Vornahme dieser Prüfung wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

Besetzung der höheren Dienststellen vom Unter-Inspector aufwärts.

48. Bei der Gefällen-Wache kann Niemand die höheren Dienststellen vom Unter-Inspector aufwärts erlangen, der nicht bei der Gränz- oder Gefällen-Wache diente. Bloß Gefällsbeamte, die sich durch Fähigkeit, Kenntnisse, Eifer und Redlichkeit auszeichnen, und zur Leitung des Aufsichtsdienstes vorzüglich geeignet sind, können von diesem Grundsatze ausgenommen werden. Bei gleichen Eigenschaften ist aber den bei der Gränz- oder Gefällen-Wache wirklich angestellten Individuen der Vorzug einzuräumen.

B. Verfahren bei der Versetzung aus der Gränz- zur Gefällen-Wache.

Führung einer Vormerkung.

49. Die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) bezeichnet diejenigen Angestellten der Gränzwache, welche als Aufseher oder Oberaufseher zur Gefällen-Wache zu versetzen sind. Zu diesem Zwecke ist bei jeder Bezirksbehörde, im Grunde der von den Gränzwach-Compagnie-Commanden bei Gelegenheit der monatlichen Rapporte zu erstattenden Anzeigen, eine genaue Vormerkung über die in dem Bezirke der Behörde befindlichen Individuen der Gränzwache zu führen, welche die erforderlichen Eigenschaften für die Dienstleistung bei der Gefällen-Wache besitzen, und ohne Nachtheil für den Dienst der Gränzwache aus derselben zur Gefällen-Wache versetzt werden können.

Die Bezirksbehörde entscheidet über den Bericht des Gränzwach-Compagnie-Commando, für welche Individuen die eben bemerkten zwei Bedingungen zur Aufnahme in die Vormerkung vorhanden seyen.

Benehmen der Bezirksbehörden, in deren Bezirke die Gränzwache nicht aufgestellt ist.

50. Die Bezirksbehörden, in deren Bezirke die Gränzwache nicht aufgestellt ist, oder sich Gränzwach-Individuen, die zur Versetzung in die Gefällen-Wache bestimmt werden können, nicht vorfinden, haben sich im Falle eintretender Erledigungen im Stande der Gefällen-Wache an die nächsten Bezirksbehörden, in deren Bezirken die Gränzwache aufgestellt ist, um die Mittheilung einer Abschrift der Vormerkung über die zur Versetzung in die Gefällen-Wache geeignet erkannten Individuen zu wenden.

Rücksichten, die bei der Auswahl der zu versetzenden Individuen zu beobachten sind.

51. Bei der Auswahl der mit gleichem Range zur Gefällen-Wache zu versetzenden Gränzwach-Individuen sind die vorzüglicheren Eigenschaften und Verdienste, bei gleichen Verhältnissen aber die Länge der Dienstzeit bei der Gränzwache und im Gefällendienste zu berücksichtigen.

C. Behörden, denen die Besetzung der Dienststellen eingeräumet ist.

52. Die Besetzung der Aufseher- und Oberaufseher-Stellen ist den Cameral-Bezirks-Verwaltungen (Finanz-Intendenzen) überlassen, jene der Respicienten-Stellen wird den Cameral-Landesbehörden, und höherer Dienststufen der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

53. Bei der Besetzung der Dienststellen vom Respicienten abwärts muß stets der Inspector oder der Unter-Inspector, dem die Leitung der Gefällen-Wache im Cameral-Bezirke anvertraut ist, vorläufig vernommen werden.

54. Bewerber, welche weder von der Gränzwache, noch aus dem Gefällendienste zur Gefällen-Wache unmittelbar übertreten, nimmt der Inspector oder dessen Stellvertreter, im Einverständnisse mit der Bezirksbehörde, als Aufseher auf. Bei eintretender Verschiedenheit der Ansichten ist die Entscheidung der Landesbehörde einzuholen.

D. Berücksichtigung der Dienstleistung in der Gefällen-Wache bei Dienstverleihungen im Gefällendienste.

55. Bei der Verleihung der Dienstplätze im ausübenden Gefällendienste ist auf die bei der Gefällen-Wache zurück gelegte Dienstleistung, jener bei der Gränzwache zunächst, vorzüglich Bedacht zu nehmen.

VII. Bezüge der Gefällen-Wache.

Ordentliche Genüsse.

56. Die ordentlichen Genüsse der Gefällen-Wache bestehen für die Aufseher, Oberaufseher und Respicienten in Löhnungen, und den zur Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Preisverhältnissen bewilligten Zuschüssen, für die übrigen Individuen in Gehalten und Quartier-Geldern. Die Beträge werden in den verschiedenen Ländern durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Zulagen.

57. Für die Individuen vom Respicienten abwärts wird in jedem Lande neben den Löhnungen eine bestimmte Anzahl Zulagen festgesetzt, bei deren Ausmaß und Verleihung ganz nach den bei der Gränzwache eingeführten Grundsätzen verfahren wird. Die Individuen, welche aus der Gränzwache mit Beibehaltung der bei derselben erlangten Zulage zur Gefällen-Wache versetzt werden, sind in die für die letztere systemisirte Zahl Zulagen einzureihen. Ist die letztere voll oder überschritten, so soll dieses nicht als ein Grund angesehen werden, einem mit einer Zulage betheilten Gränzwach-Individuum, rücksichtlich dessen die Bedingungen zur Beibehaltung der Zulage (Verfassung der Gränzwache §. 111) vorhanden

sind, die Versetzung zur Gefällen-Wache zu versagen; nur muß jedes Mal vorläufig die Genehmigung der Landesbehörde angesucht werden. Bei der nächsten Eröffnung einer Zulage ist darauf zu achten, daß der Stand der Zulagen auf die systemisirte Zahl zurück geführt werde.

58. Die Löhnungen und die Zulagen werden halbmonatlich, die Gehalte monatlich, und die Quartier-Gelder vierteljährig vorhinein ausgezahlt.

Bezüge bei Dienstreisen und Uebersiedlungen.

59. Die Bezüge, welche den Angestellten der Gefällen-Wache bei Dienstreisen, Substitutionen und Uebersiedlungen gebühren, und die Bedingungen, unter welchen diese Genüsse Platz greifen, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Antheile an Strafgeldern und Taglien.

60. Die Antheile an Strafgeldern (Contreband-Antheile) dann die Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern oder Flüchtlingen, kommen den Individuen der Gefällen-Wache nach den mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen, und nach den für die Gränzwache erlassenen besonderen Anordnungen zu.

Vorgebühr der Anführer einer Abtheilung an den Ergreifer-Antheilen.

61. Vollführten mehrere Individuen der Gefällen-Wache vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, so empfängt der Anführer, der die Amtshandlung leitete, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Hausdurchsuchung, oder die Revision einer Gewerbs- oder Handelsunternehmung erfolgte, ein Vier-

theil, in anderen Fällen aber ein Zehntheil des ganzen, auf die Glieder der Gefällen-Wache als Ergreifer entfallenden Antheiles als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen unter alle Individuen der Gränz- oder Gefällen-Wache, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Ergreifung von getrennten Abtheilungen der Gränz- oder Gefällen-Wache, deren Anführer sich bei dieser Dienstverrichtung nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt.

Leitungsgebühr der Unter-Inspectoren und Inspectoren.

62. Den Inspectoren und Unter-Inspectoren wird der zehnte Theil der dem Staatsschatze von denjenigen Strafverhandlungen, welche die ihnen untergeordneten, einem Amte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen der Gränz- oder Gefällen-Wache durch ihre Dienstverrichtung begründeten, zufallenden Antheile bewilligt. Die Vertheilung unter die einzelnen Beamten geschieht nach dem Maßstabe der Gehalte. Von dem Bezuge der Leitungsgebühr sind diejenigen Inspectoren oder Unter-Inspectoren ausgenommen, welche nebst den Verpflichtungen ihres unmittelbaren Berufes zur Aufnahme von Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt werden. Ihnen kommt auch von den Straffällen, bei deren Entdeckung sie mitwirkten, und über welche sie die Untersuchung für die Schöpfung des Straferkenntnisses abführen, ein Strafantheil nicht zu. Für die Ausgleichung des hieraus hervorgehenden Entganges am Einkommen wird durch Pauschal-Beträge gesorgt werden. Die Leitungsgebühren oder Strafantheile, welche auf diese Beamten entfallen, bleiben dem Staatsschatze vorbehalten.

VIII. Außerordentliche Belohnungen.

Anwendung der Gränzwach-Vorschriften.

63. Für die Angestellten der Gefällen-Wache gelten vollständig dieselben Bestimmungen, welche in Absicht auf die Bewilligung außerordentlicher Belohnungen für die Gränzwache bestehen. (Verfassung der Gränzwache, Abschnitt VIII.)

IX. Strafen.

Ausdehnung der Strafbestimmungen der Gränzwache auf die Gefällen-Wache.

64. Auch in Absicht auf die Bestrafung der Dienstvergehen, die Ausübung des Strafrechtes und die rechtlichen Folgen verhängter Strafen werden die Angestellten der Gefällen-Wache ganz jenen der Gränzwache gleich behandelt. (Verfassung der Gränzwache, Abschnitt IX.)

Strafrecht der Amtsvorsteher über die dem Amte dauernd zugewiesenen Individuen.

65. Ueber die Individuen, welche einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen sind, hat der Vorsteher dieses Amtes die Strafgewalt, welche die Verfassung der Gränzwache §. 73 den Gränzwach-Commissären einräumt, auszuüben.

X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gefällen-Wache.

Standort.

66. Die Angestellten der Gefällen-Wache haben keinen dauernden Standort. Dieselben werden nach dem Ermessen ihrer Obern versetzt, so oft dieses der Dienst erfordert.

Gerichtsstand.

67. Die Glieder der Gefällen-Wache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

Verehelichung.

68. Die höchste Zahl der verehlichten Individuen der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts darf in jedem Cameral-Bezirke die Hälfte des gesammten systemisirten Standes nicht überschreiten. Die Verehlichten, welche aus der Gränzwache zur Gefällen-Wache übertreten, werden in diese Zahl eingerechnet. Ist die letztere voll oder überschritten, so wird rücksichtlich der Versetzung verehelichter Gränzwach-Individuen zur Gefällen-Wache verfahren, wie dieses oben (§. 57) in Absicht auf die Zulagen angeordnet wurde.

Militär-Pflicht.

69. Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Verehlichung und über die Militär-Pflicht der Individuen der Gränzwache auch auf die Angestellten der Gefällen-Wache anzuwenden.

XI. Kleidung und Rüstung.

Amtskleidung.

70. Der Gefällen-Wache wird eine Amtskleidung bewilligt, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

71. Die Individuen vom Respicienten abwärts dürfen im Dienste nur in ihrer Amtskleidung, und mit dem Seitengewehre versehen erscheinen. Denjenigen, welche einem Amte zur Dienstleistung zugewiesen werden, ist gestattet, während der Dienstverrichtung im Inneren des Amtes das Seitengewehr abzulegen.

Waffen.

72. Die Waffen bestehen bei den, einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen, in einem Säbel. Andere Angestellte der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts werden mit einem Feuergewehre sammt Bajonnet betheilt, das sie bei Streifungen, bei der Versehung stehender Wachen, und bei der Begleitung von Aerarialgut oder in Strafverhandlung gezogener Gegenstände (Contreband-Waaren) zu tragen haben.

Betheilung auf Kosten des Staatsschatzes.

73. Die Individuen vom Respicienten abwärts werden mit Waffen sammt der erforderlichen Rüstung und Unterscheidungszeichen auf Kosten des Staatsschatzes betheilt. Sie erhalten einen Bekleidungsbeitrag, mit welchem die Kleidung beigeschafft werden muß, so wie auch die Munition von ihnen zu bezahlen kommt.

Gemeinschaftliche Cassen.

74. Um der Erhaltung der Ordnung in Kleidung und Rüstung der Individuen, vom Respicienten abwärts, versichert zu seyn, wird in jedem Cameral-Bezirke eine gemeinschaftliche Casse bestehen, über deren Einrichtung, so wie über die dahin zu leistenden Beiträge eine besondere Vorschrift erlassen werden wird.

Zurückstellung bei dem Austritte.

75. Bei dem Austritte aus dem Dienste der Gefällen-Wache müssen die Waffen und Rüstungsstücke, dann die Unterscheidungszeichen dem Staatsschatze in gutem Zustande zurück gestellt werden. Für die abgängigen und schadhaften Theile ist die Vergütung von dem Austretenden mit Rücksicht auf die Werthsverminderung, die bei der gewöhnlichen Abnützung erfolgt, zu leisten. Die Kleidungsstücke bleiben ein Eigenthum des Austretenden.

Gebrauch der Waffen.

76. Ueber den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällen-Wache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

XII. Bequartierung und Verpflegung.

Unterbringung der Individuen vom Respicienten abwärts.

77. In der Regel werden die Abtheilungen der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts auf Kosten des Staatsschatzes in gemeinschaftlichen Unterkünften, die einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen hingegen in dem Amtsgebäude untergebracht, und daselbst mit den erforderlichen Einrichtungsstücken dann Betten versehen.

Für die übrigen Erfordernisse haben sie selbst zu sorgen.

78. Die Individuen, deren Unterbringung in gemeinschaftlichen Wohnungen oder in dem Amtsgebäude nicht zulässig oder räthlich erkannt wird, werden mit angemessenen Quartier-Zins-Vergütungen betheilt.

Wohnung der Unter-Inspectoren und Inspectoren.

79. Die Unter-Inspectoren und die Inspectoren erhalten vom Staatsschatze keine freie Wohnung.

Sie sind verpflichtet, in den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orten die Wohnung in der Nähe der ihnen untergeordneten Abtheilungen der Gefällen-Wache zu nehmen.

Besorgung anderer Erfordernisse.

80. Für die in gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Individuen gelten in Absicht auf die gemeinschaftliche Beischaffung der Kost, Beheitzung und Beleuchtung die für die Gränzwache erlassenen Anordnungen, von denen jedoch den Verehelichten eine Ausnahme in so weit zugestanden werden kann, als es die Führung der öconomischen Geschäfte für die übrigen unverehelichten Glieder der Abtheilung zuläßt.

Gemeinschaftliche Unterbringung der Gränzwach-Posten mit Abtheilungen der Gefällen-Wache.

81. Ist in demselben Orte, in welchem sich eine Abtheilung der Gefällen-Wache befindet, ein Gränzwach-Posten aufgestellt, so soll, wo nicht aus den Ortsverhältnissen, oder aus Rücksichten für den Dienst Hindernisse obwalten, getrachtet werden, beiden Wachanstalten die Unterkunft in dem nämlichen Gebäude zu verschaffen.

XIII. Austritt aus der Gefällen-Wache.

Anwendung der Gränzwach-Vorschriften.

82. Die in dem dreizehnten Abschnitte der Verfassung der Gränzwache (§§. 109, 112—119) festgesetz-

ten Bestimmungen erhalten auch für den Austritt von der Gefällen-Wache volle Wirksamkeit.

77.

Classification der unadeligen Dominical-Gutsbesitzer bei der Bevölkerungs-Aufnahme.

Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1835, Zahl 11282. Gubernial-Intimat vom 21. Mai 1835, Zahl 10852. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 7. Mai 1835, Zahl 11282 über eine Hochdahin gemachte Anfrage hinsichtlich der Classification der nicht adeligen Dominical-Gutsbesitzer bei der Bevölkerungs-Aufnahme zu bemerken befunden, daß das Gesetz dieselben nicht unter die Kathegorie der Befreiten zähle, wornach solche lediglich nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu classifiziren sind.

78.

Bestimmungen über die Berücksichtigung der Landwehr-Verpflichtung bei Auswanderungs-Gesuchen.

Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1835, Zahl 11269. Gubernial-Currende vom 29. Mai 1835, Zahl 11387.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 über eine allerunterthänigste Anfrage zu verordnen geruhet, daß die Bestimmung des §. 3 lit. c des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 *) wegen des mit dem Auswanderungs-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 115.

Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur auf jene Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereiht sind.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 7. Mai 1835, Zahl 11269 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

79.

Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamte.

Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1835, Zahl 10213. Gubernial-Verordnung vom 29. Mai 1835, Zahl 11393. An die verordneten Stellen und Fiscalämter in Laibach und Klagenfurt, dann an die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung und Landes-Baudirection.

Laut herabgelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 7. Mai 1835, Zahl 10213 hat die, über eingelangte hohe Hofkammer-Verordnung vom 20. Februar 1835, Zahl 7197 mit Gubernial-Verordnung vom 21. März 1835, Zahl 5837 bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835 *), rücksichtlich der Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamte, auch für die politischen Fondsbeamten zu gelten, so wie auch bei allen ständischen und städtischen Beamten ihre Anwendung zu finden.

*) Sieh Seite 57.

80.

Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken.

Hofkammerdecret vom 12. Mai 1835, Zahl 20442. Gubernial-Verordnung vom 29. Mai 1835, Zahl 11482. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben über den von der hohen k. k. Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag rücksichtlich des bisher in Böhmen eingeführten Glasmacher-Reglement vom 5. October 1767, die einverständlich mit der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei in Antrag gebrachte Aufhebung dieses Reglement zu genehmigen geruhet, und der hohen Hofkammer überlassen, die gehörigen Vorschriften für den Betrieb der Glashütten und Glasfabriken nach dem bestehenden Systeme im Fabrikswesen sowohl für Böhmen, als auch für die übrigen Provinzen zu erlassen.

Diesem gemäß wurden der Landesstelle mit hohem Hofkammerdecrete vom 12. Mai 1835, Zahl 20442 nachstehende Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken zu ihrer eigenen Nachachtung und weiteren Anweisung der Unterbehörden vorgezeichnet:

1) Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derlei Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen.

2) Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bei diesem Zweige der Industrie da, wo sie bisher bestanden, gänzlich aufzuhören.

3) Jedem In- oder Ausländer, gegen welchen keine Polizeibedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken, oder deren Erweiterung, ohne

die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen, bewilliget werden.

4) Die Aufnahme der Werkführer, der Gehülfen, Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen denselben und den Fabriksherren überlassen, und es werden auch sonst alle hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben. Endlich

5) ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur weiteren Belehrung der Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

81.

Abänderung der Beschränkung der samstägigen Abendandachten.

Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1835, Zahl 12111. Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1835, Zahl 11131. An die fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, Klagenfurt und St. Andrä.

Laut des hohen Hofkanzleidecretes vom 12. Mai 1835, Zahl 12111 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1835 die Allerhöchste mit Hofdecret vom 17. März 1791, Zahl 201, §. 2 *Nr.* 7 *) kundgemachte Beschränkung der samstägigen Abendandachten dahin abzuändern geruhet, daß diese Andachten, wenn und wo es die Bischöfe für angemessen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

*) Sieh Gesetzs. weil. Sr. k. k. Maj. Leopold II. B. III. S. 218, §. 7.

82.

Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten.

Hofkanzleidecret vom 29. April 1835, Zahl 9837. Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1835, Zahl 11391. An die k. k. Kreisämter.

Zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung ist in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten die Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß in allen und jeden Criminal-Angelegenheiten auf Requisition sowohl von den k. k. österreichischen, als auch von den betreffenden herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Justizbehörden die gegenseitige Rechtshilfe tax- und kostenfrei zu leisten sey, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen, und zwar: für die Aetzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für die Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 I. Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind.

Von dieser Uebereinkunft, welche mit hohem Hof-

kanzleidecrete vom 29. April 1835, Zahl 9837 der Landesstelle und von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen ihr unterstehenden Appellations-Gerichten zur Kundmachung an die Criminal-Gerichte bekannt gegeben worden ist, wird hiemit auch das Kreisamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

83.

Vorschriften über die Aufnahme der Bau-Practicanten.

Hofkanzleidecret vom 24. April 1835, Zahl 6055. Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1835, Zahl 11480. An die k. k. Baudirection.

Die Fortschritte der technischen Bildung in der neueren Zeit und manche Erfahrungen bei der bisherigen Art der Handhabung der über die Aufnahme der Bau-Practicanten mit dem Hofdecrete vom 16. März 1820, Zahl 7521 *) ergangenen Vorschriften machen es nothwendig, theils größere Anforderungen an die Bewerber zu stellen, theils größere Vorsichten bei deren Aufnahme zu beobachten, daher auch die ersten drei Absätze jener Vorschrift einigen Abänderungen zu unterziehen.

In dieser Beziehung hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem Decrete vom 24. April 1835, Zahl 6055 folgende Bestimmungen für die Zukunft vorgezeichnet:

A) In Beziehung auf die, nach dem ersten Absatze jener Vorschrift beizubringenden Schulzeugnisse wäre es zwar allerdings zu wünschen, daß die Forderung, welche sich darin bloß auf allgemeine mathematische Lehren beschränkt, auch auf die Studien der eigentlichen

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band II. S. 81.

Bauwissenschaften ausgedehnt werden könnte; allein, da sich der Umfang der gesetzlichen Anforderungen an Bittwerber in Ansehung ihrer Vorbildung immer nach dem Umfange der wirklich vorhandenen öffentlichen Lehranstalten richten muß, in diesen aber seit dem Jahre 1820 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, so kann einstweilen die bisherige Vorschrift nur in so weit erweitert werden, daß von den Bittwerbern um die Aufnahme zu Bau-Practicanten, welche nicht Zeugnisse von einer polytechnischen oder von einer umfassenderen militärischen Lehranstalt beibringen, auch die Zurücklegung der philosophischen Studien zu fordern ist.

B) Die Bittwerber um eine Bau-Practicantenstelle haben ferner in ihrem Gesuche, außer der Beibringung ihrer Studienzeugnisse sich auch über ihre sonst erworbenen Kenntnisse, ihre Nationalität, Moralität und über ihre Erhaltungsmittel bis zur Zeit einer künftigen Anstellung mit gehörigen Belegen auszuweisen, und auch Zeichnungen über Bau-Objecte zum Beweise ihrer Fähigkeit in der gehörigen Darstellung und Analyse derselben beizubringen.

C) Die Aufnahme der Bau-Practicanten steht nicht der Bau-Direction zu, sondern bleibt blos der Landesstelle vorbehalten, welche über das bei ihr eingereichte und der Bau-Direction zur Vergutachtung zuzufertigende Gesuch zuerst zu entscheiden hat, ob der Bittsteller zur Prüfung bei der Bau-Direction zuzulassen ist.

D) Die Prüfung hat in Aufgaben aus allen drei Baufächern zu bestehen, und nicht so sehr die Theorie, worüber ohnehin die Studienzeugnisse vorliegen, als vielmehr die Anwendung des theoretischen Unterrichtes auf practische Fälle zu umfassen, woraus nicht nur die Verwendung und die Fähigkeiten der Candidaten, sondern

auch ihre Beurtheilungsgabe, Auffassungsfähigkeit und ihr Darstellungsvermögen in schriftlichen Aufsätzen, somit ihre Eignung für eine künftige Anstellung beim Baudienste wird beurtheilt werden können.

E) Die Prüfungsaufgaben sollen in einem Sitze bearbeitet, dann nach verstrichener Prüfungszeit vollendet oder unvollendet dem Baudirectionsbeamten, in dessen Gegenwart die Ausarbeitung vorgenommen wurde, mit Fertigung des Candidaten übergeben, diese Elaborate sodann dem Bau-Director eingehändigt werden, der solche zu classifiziren, und nach ihrem Werthe begutachtet der Landesstelle zu übergeben hat. Die Landesstelle hat hierauf nach Umständen die Aufnahme oder Zurückweisung zu beschließen und der Bau-Direction zu eröffnen, diese dann dem aufgenommenen Practicanten die Angelobung der Verschwiegenheit abzunehmen, und ihm seine Beschäftigung zuzuweisen. Erst nach Verlauf eines mit der Zufriedenheit der Direction zurückgelegten Probejahres ist der eigentliche Dienstes-Eid abzulegen. Während des Probejahres kann der Practicant, wenn er den Mangel an Verwendung, Fleiß und Parizion, dann guter moralischer Aufführung sich zu Schulden kommen ließe, über vorläufige gehörig begründete Anzeige an die Landesstelle, entlassen werden.

F) Die Fragen und Aufgaben zur Prüfung hat der Bau-Director zu bestimmen, und selbe haben zu bestehen:

a) aus den Lehrgegenständen des polytechnischen Institutes mit Anwendung auf practische Fälle;

b) aus der höheren Baukunst nach dem Lehrcurse der Akademie bei St. Anna;

c) aus der Zeichnungskunde mittelst Vorlegung der Pläne aus allen Baufächern und einiger Entwürfe der

Details für individuelle Objecte aus sämmtlichen Baufächern;

d) aus dem Conceptfache mittelst Bearbeitung eines schriftlichen Aufsatzes über einen in das Baufach oder dessen Hülfswissenschaften einschlagenden Gegenstand;

e) aus den Buchhaltungsgegenständen, bezüglich ihrer vor und nach dem Baue erforderlichen Controlle der einzelnen Bau-Operate, dann der bei Ausführung derselben erforderlichen Manipulations- und Rechnungsführungs-Kenntnisse;

f) über die Entwerfung richtiger Bauvorschläge und die bei selben zu beobachtende Form;

g) über die Verfassung ordentlicher Bauanschläge mit Ausarbeitung eines auf einen besonderen Fall sich beziehenden Beispieles.

Uebrigens sind auch die mit dem Hofdecrete vom 11. August 1825, Zahl 23466 erlassenen Vorschriften, in so fern sie durch die gegenwärtigen Verfügungen keine Abänderung erleiden, bei der Vornahme der Prüfungen mit den Bau-Practicanten und wegen Führung des Status-Buches zu befolgen.

G) Die Prüfungs-Elaborate aller aufgenommenen Practicanten sollen in der Registratur der Bau-Direction ordentlich aufbewahrt werden, um bei jeder späteren Gelegenheit sich über die Fähigkeiten und den Erfolg der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung verschaffen zu können, wenn es auf die Beförderung des einen oder des anderen Individuums in eine höhere Diensteskathegorie ankommen sollte.

H) Erst nach Verlauf des mit voller Zufriedenheit der Bau-Direction zurückgelegten Probejahres und abgelegten Dienst-Eides steht es dem Bau-Practicanten zu, sich um erledigte Dienstplätze zu bewerben, ohne

daß es hierzu neuer Prüfungen bedarf, nachdem seine Aufnahmsprüfung und sein seitheriges bekanntes Benehmen zureichen, um seine Würdigkeit zur Vorrückung gehörig zu beurtheilen.

Nach den vorstehenden Vorschriften ist sich von nun an genau zu benehmen.

84.

Festsetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten am allerhöchsten Hofe.

Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1835, Zahl 12169. Gubernial-Intimation vom 4. Juni 1835, Zahl 11835. An sämmtliche k. k. Behörden und unterstehenden Aemter.

Vermöge einer Eröffnung der hohen vereinigten Hofkanzlei vom 12. Mai 1835, Zahl 12169, werden in Hinkunft am allerhöchsten Hofe die Sterbgedächtniß-Andachten für weiland Seine Majestät den höchstseligen Kaiser Franz I. am 2. März, dann jene für weiland Ihre Majestäten die höchstseligen Kaiserinnen Theresia und Maria Ludovica Beatrix (die zweite und dritte Gemahlinn des höchstseligen Kaisers) am 13. und 7. April mit einem Seelenamte und jedesmal am Abende vorher mit einer Vigil begangen werden.

Dagegen wird von nun an das Sterbgedächtniß weiland Ihrer Majestäten der Kaiser Joseph II. und Leopold II., dann der Kaiserinn Maria Ludovica (das ist des Großoheims und der beiden väterlichen Großältern Seiner Majestät des jetzt regierenden Kaisers) nicht mehr durch besondere Hofandachten gefeiert werden.

Uebrigens haben nach dem Inhalte der eingelangten hohen Eröffnung an den Hofnormatagen eigentlich nur

die Hoftheater geschlossen zu bleiben, sonst aber sind alle Schauspiele, Tänze, öffentlichen Belustigungen ꝛc. in den Provinzen keineswegs untersagt, wie dieses mit Ausnahme des Hofkalenders beinahe in allen übrigen Kalendern irrig angegeben erscheint.

85.

Militärbefreiung der Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Buchhaltungen.

Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1835, Zahl 11267. Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1835, Zahl 11882. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die, der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: ob die k. k. Beamten der Bergwesens-Buchhaltung militärpflichtig seyen, mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 zu bestimmen geruhet, daß die Beamten der, dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungen von der Militärpflichtigkeit loszuzählen sind.

Von dieser allerhöchsten Anordnung wird das Kreisamt in Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecretes vom 14. Mai 1835, Zahl 11267 im Verfolge des mit Verordnung vom 9. April 1829, Zahl 7846 bekannt gemachten Hofkanzleidecretes vom 26. März 1829, Zahl 6346 *), die allerhöchsten Bestimmungen wegen näherer Bezeichnung der, als von der Militärpflicht befreit anzusehenden Beamten betreffend, zur nöthigen Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XI. S. 71.

86.

Bestimmung über die Militär-Befreiung der bei den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amtsactuare.

Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1835, Zahl 11265. Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1835, Zahl 11883. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die, der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: in wie ferne die, bei den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amtsactuare von der Militär-Dienstpflicht zu befreien seyen, mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 zu bestimmen geruhet, daß derlei wirklich angestellte, vom Staate besoldete Amtsactuare, so ferne sie alle Erfordernisse haben, um die Stelle des Oberbeamten zu vertreten, und eine solche Stelle erlangen zu können, gleich den Oberbeamten von der Militär-Verpflichtung losgezählt zu halten seyen.

Von dieser allerhöchsten Anordnung wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 14. Mai 1835, Zahl 11265 in Verfolg der mit der Gubernial-Verordnung vom 9. April 1829, Zahl 7846 bekannt gegebenen allerhöchsten Bestimmungen wegen näherer Bezeichnung der, als von der Militärpflicht befreit anzusehenden Beamten zur künftigen genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

87.

Militärpflichtigkeit der Gewerbs-Inhaber.

Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1835, Zahl 11268. Gubernial-Currende vom 4. Juni 1835, Zahl 11884.

Seine k. k. Majestät haben rücksichtlich der Beiziehung der Gewerbsinhaber zur Militär-Dienstpflicht, unterm 29. April 1835 nachstehende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

»Für die Zukunft, das ist, für die nach der Kund»machung dieser Meiner Entschließung neu eintretenden »Gewerbsinhaber und bis zur definitiven Festsetzung des »Conscriptions- und Recrutirungs-Systemes haben die »den Gewerbsinhabern bisher zugestandenen Befreiungen »von der activen Militär-Dienstverpflichtung ganz auf»zuhören, und sind dieselben solcher nach den nämlichen »Bestimmungen, wie die übrigen dazu berufenen Classen »einzubeziehen. Dagegen will Ich es in Ansehung der »Verpflichtung zur Landwehr, während des Bestandes »der dermaligen Landwehr-Einrichtung, bei den Bestim»mungen belassen, welche dermal in Beziehung auf die »Gewerbsbetriebe bestehen.«

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 14. Mai 1835, Zahl 11268 zur künftigen genauen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

88.

Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militär-Personen ohne allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen.

Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1835, Zahl 11903. Gubernial-Intimation vom 4. Juni 1835, Zahl 11890. An sämmtliche k. k. Behörden und unterstehenden Aemter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1835 zu befehlen geruhet, daß ausgetretene Militär-Personen in folgenden drei Fällen ohne vorhergegangene allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind;

b) wenn sie auch nur im Disciplinarwege Bestrafung solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen;

c) wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustigt, oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

Uebrigens haben auch laut des hohen Hofkanzleidecretes vom 16. Mai 1835, Zahl 11903 Seine k. k. Majestät es sämmtlichen Authoritäten zur Pflicht zu machen geruhet, sich bei Aufnahme ausgetretener Militär-Personen in Civildienste genau nach diesen Vorschriften zu benehmen und über die genaue Befolgung dieser

Vorschriften von Seite der untergeordneten Behörden zu wachen.

89.

Vorschrift über die Uebernahme von Schüblingen aus Baiern.

Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1835, Zahl 12491. Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1835, Zahl 12127. An die k. k. Kreisämter, an die k. k. Polizei-Direction in Laibach und das k. k. Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidecretes vom 17. Mai 1835, Zahl 12491 hat sich der Fall ergeben, daß ein königlich-bairischer militärpflichtiger Unterthan, welcher ohne die Auswanderungs-Bewilligung und Militär-Entlassung von Seite Baierns erwirkt zu haben, nach Oesterreich kam, sich die Stelle eines Unteraufsehers bei dem k. k. Tabakgefälle zu erschleichen wußte, und späterhin mit einer k. k. Unterthaninn verehelichte, wegen eines von ihm verübten Verbrechens abgestraft und zur Abschübung in seine Heimat bestimmt, jedoch von Seite Baierns nicht übernommen wurde, ungeachtet wiederholt und selbst im diplomatischen Wege vorgestellt worden war, daß derselbe bei dem Abgange der vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefällsdienst die österreichische Staatsbürgerschaft eben so wenig, als durch seine Verehelichung mit einer Inländerinn erworben habe.

Damit nun der österreichische Staat, welcher unter gleichen Verhältnissen nach den bestehenden Vorschriften die Uebernahme von Schüblingen nicht verweigern könnte, gegen die Nachtheile geschützt werde, die ihn bei der Verschiedenheit der Verwaltungs-Grundsätze beider

Staaten einseitig treffen würden, so hat die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei angeordnet, künftig in Fällen, wo unter analogen Verhältnissen österreichische Unterthanen von Seite Baierns in ihre Heimath abgeschoben werden wollten, durch Verweigerung der Uebernahme das reziproke Verfahren gegen Baiern in Anwendung zu bringen, wenn eine solche Uebernahme in den vorkommenden einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dem Interesse des österreichischen Staates nicht entsprechen sollte.

Diese Anordnung der hohen Hofkanzlei wird zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

90.

Bezeichnung der Erfordernisse zur Ausfertigung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für Gewerbs-Unternehmer bezüglich auf die Verzehrungssteuer.

Gubernial-Verordnung vom 4. Juni 1835, Zahl 12207. An die k. k. Kreisämter.

Damit in Beziehung auf den §. 10 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 26. Juni 1829, Zahl 1371 *) allfälligen Anständen begegnet werde, hat die hierländige k. k. vereinte Cameral-Gefällenverwaltung über Ansinnen dieses Guberniums den sämmtlichen Cameral-Bezirksverwaltungen unterm 25. Mai 1835 die Weisung ertheilet, daß den Parteien die gefällsämtlichen Erlaubnißscheine nur gegen Vorweisung der Erwerbsteuerscheine, oder in so ferne die Partei noch nicht in dessen Be-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XI S. 240.

sitz seyn sollte, gegen ein dießfälliges bezirksobrigkeitliches Zertificat ausgefertiget werden.

Hievon hat das k. k. Kreisamt sogleich alle Bezirksobrigkeiten zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der Gewerbsparteien in die Kenntniß zu setzen.

91.

Bestimmungen über die dermalige Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache.

Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1835, Zahl 11482. Gubernial-Verordnung vom 6. Juni 1835, Zahl 11889. An die k. k. Kreisämter.

In Gemäßheit des hohen Hofkanzleidecretes vom 14. Mai 1835, Zahl 11482 wird dem Kreisamte jene (im Nachhange folgende) Verordnung zur Wissenschaft mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath unterm 27. April 1835, K. 1304 aus Anlaß der von Seiner k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 ausgesprochenen Bestimmungen zum Behufe der dermaligen unaufschieblichen Completirung und späteren currenten Ergänzung der Gränzwache an die General-Commanden der militärisch-conscribirten Provinzen erlassen hat.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden der altconscribirten Provinzen vom 27. April 1835, lit. K. 1304.

Mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 haben Seine k. k. Majestät dem Hofkriegsrathe die Verfügungen bekannt zu geben geruhet, welche Allerhöchst

Dieselben über die dermalige unaufschiebliche Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache gleichzeitig an die allgemeine Hofkammer zu erlassen befunden haben.

Hiernach dürfen für die dermalige Completirung der Gränzwache, Individuen, welche die für den Gränzwachdienst erforderliche Körperkraft besitzen, und sich über die zur Aufnahme vorgezeichneten Eigenschaften vollständig ausweisen, nach zurückgelegtem neunzehnten Lebensjahre aufgenommen werden.

Auch aus der Landwehr ist der Uebertritt in die Gränzwache unter denselben Bedingungen gestattet; nur soll der Uebertritt aus den unter den Waffen stehenden Landwehr-Bataillonen einverständlich mit dem Hofkriegsrathe in der Art regulirt werden, daß dem Armeedienste daraus kein Nachtheil erwächst.

Zugleich haben Seine k. k. Majestät zur leichteren Erreichung des Zweckes zu gestatten geruhet, daß ein Viertheil der für die dermalige Completirung der Gränzwache nöthigen Leute von solchen angenommen werde, die des Lesens und Schreibens nicht kündig sind.

Durch die ausgesprochene allerhöchste Bewilligung itzt für die erste Completirung Individuen aus der Population, welche das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, aufzunehmen, ist die Completirung der Gränzwache schon um vieles erleichtert.

Was den Uebertritt der Landwehr-Mannschaft in die Gränzwache betrifft, so findet der Hofkriegsrath in Uebereinstimmung mit den von der k. k. allgemeinen Hofkammer hierüber geäußerten Ansichten Folgendes zu verordnen:

1) Der Eintritt aus den zweiten Landwehr-Bataillons in die Gränzwache, so wie

2) der Eintritt derjenigen Ausgedienten der Linie, welche zwar bei der jährlichen Musterung oder Revision für das erste Landwehr-Bataillon classificirt, aber noch nicht dahin eingereiht sind, hat unbeschränkt Platz zu greifen.

3) Auch den zu den ersten Landwehr-Bataillons bereits Assentirten, selbst während der Aufstellung dieser Bataillons ist der Uebertritt in die Gränzwache zu gestatten, in so ferne diese Bataillons in ihrer Werbbezirks-Provinz stationirt sind, und nicht zu einem mobilen Corps die Bestimmung haben.

Die Zahl solcher Uebertritte darf jedoch in einem Bataillon jene von sechzig Mann nicht überschreiten. In so ferne eine größere Zahl von einem Bataillon oder der Uebertritt von einem außerhalb seiner Werbbezirks-Provinz stationirten, oder zu einem mobilen Corps bestimmten Landwehr-Bataillon in Anspruch genommen werden sollte, ist hierüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuholen.

4) Hinsichtlich des Uebertrittes der Landwehr-Unteroffiziere der ersten Landwehr-Bataillons zur Gränzwache, hat es bei den Bestimmungen des hierortigen Rescriptes vom 15. April 1831, K. 1537 zu verbleiben.

5) Endlich versteht es sich von selbst, daß in dem Maße, als die Gränzwach-Compagnien auf die vorerwähnte Art sich completiren, die der Gränzwache bisher beigegebene Militär-Assistenz-Mannschaft dort, wo dieß der Fall ist, alsogleich einzuziehen seyn wird.

Nach diesen Bestimmungen, welche in so lange provisorisch zu gelten haben, bis hinsichtlich des jährlichen currenten Ersatzes des Abganges in der Gränzwache die gemeinschaftlich von den Hofstellen zu fassenden Beschlüsse die allerhöchste Sanktionirung Seiner k. k.

Majestät werden erhalten haben, hat das General-Commando im Einverständnisse mit der dortigen Cameral-Gefällen-Verwaltung unverzüglich das Amt zu handeln.

92.

Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer.

Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1835, Zahl 1750. Gubernial-Verordnung vom 11. Juni 1835, Zahl 12626. An die fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, Klagenfurt und St. Andrä, an die k. k. Kreisämter zu Laibach und Klagenfurt, an die kärntnerisch ständisch verordnete Stelle und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuer, wie die Pfarrhöfe zu behandeln seyen, und nur in jenen Fällen, wo ein Theil davon vermiethet ist, dieser letztere der Hauszinssteuer zu unterziehen sey.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 20. Mai 1835, Zahl 1750 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

93.

Bestimmungen über die Erbrechte bei Concurs-Verhandlungen.

Hofkanzleidecret vom 16. Mai 1835, Zahl 12227. Gubernial-Circulare vom 12. Juni 1835, Zahl 12629.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835 zu erkennen befunden,

daß die Anordnung des Hofdecretes vom 11. September 1784, Zahl 336 der Justizgesetzsammlung lit. b und des 145. §. der galizischen, so wie des 137. §. der italienischen Gerichtsordnung, auch auf ein dem Kridatar noch vor der Beendigung der Concurs-Verhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriediget worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sey, daher dem Masseverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, und das Vermächtniß anzunehmen.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 16. Mai 1835, Zahl 12227 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

94.

Gleichstellung der Urlaubsreisen von Beamten in das Ausland in Hinsicht der Gebühren und Taxen mit Urlauben im Inlande.

Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1835, Zahl 13523. Gubernial-Intimation vom 12. Juni 1835, Zahl 12813. An sämmtliche k. k. Behörden und untergeordneten Aemter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1835 anzuordnen geruhet, daß bis zur Einführung einer neuen Taxordnung die landesfürstlichen und ihnen gleich gehaltenen Beamten bei Urlaubsreisen in das Ausland in Beziehung auf die Gebühren und Taxen nach den Vorschriften zu behandeln sind, welche für Urlaube im Inlande bestehen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des

hohen Hofkanzleidecretes vom 30. Mai 1835, Zahl 13523 zur Wissenschaft bekannt gemacht.

95.

Einhebung der Weg- und Brückenmauth bei der landesfürstlichen Stadt Möttling.

Gubernial-Currende vom 13. Juni 1835, Zahl 12946.

Die mit hierortiger Gubernial-Currende vom 11. Juli 1834, Zahl 13856 kundgemachte Bestimmung, daß bei dem an der Kulpabrücke bei Möttling aufgestellten Mauthschranken bloß die Brückenmauth nach der III. Classe, die Wegmauth für drei Meilen hingegen nur in Möttling bei dem Mauthschranken, welcher daselbst auf der gegen Neustadtl führenden Straße besteht, eingehoben werden, mithin die Wegmauth an der Kulpabrücke nicht mehr zu bezahlen seyn wird, hat auch für das Jahr 1836 und für die Zukunft in so lange zu gelten, bis nicht eine Aenderung bekannt gemacht wird.

Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

96.

Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1835, Zahl 11329. Gubernial-Verlautbarung vom 15. Juni 1835, Zahl 12909.

Mit allerhöchster Entschließung vom 20. December 1834 wurde genehmiget, daß den mährischen Domestical-

Gläubigern gegen Zurückstellung ihrer Domestical-Schuldbriefe, Aerarial-Obligationen vom gleichen Capitalsbetrage und Zinsenfuße, welche bereits in die Verlosungs-Serien der alten Staatsschuld eingetheilt sind, verabfolgt werden.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 17. Mai 1835, Zahl 11329 und mit Bezug auf die diesfällige von dem mährisch-ständischen Landes-Ausschuße veranlaßte, hier beigedruckte Kundmachung die politischen Fondscassen, und alle öffentlichen Institute, Corporationen, Gemeinden, so wie auch alle sonstigen Besitzer solcher ständischen Pamatken zur erforderlichen Umwechslung in die Kenntniß gesetzt.

Kundmachung

des mährisch-ständischen Landes-Ausschußes vom 20. April 1835.

Bestimmungen für die Ausführung des Umwechslungs-Geschäftes der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen.

Im Nachhange der Kundmachung des mährisch-ständischen Landes-Ausschußes vom 23. December 1834, Zahl 7803 über die von weiland Sr. k. k. Majestät Franz I. mit allerhöchster Entschließung vom 20. December 1834 bewilligte Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Schuldbriefe in verlosbare Aerarial-Obligationen, werden die Gläubiger der mährisch-ständischen Domesticalschuld nunmehr in die Kenntniß gesetzt, daß ihnen für

ihre mährisch-ständischen Domestical-Pamatken de Sessione 4ta Augusti 1767 zu 4 resp. 2 % verlosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 27ma Septembris 1769 über gleiche Capitalsbeträge von gleichem Zinsenfuße, dann vom 1. Mai 1835 ausgestellt, durch die mährisch-ständische Landschafts- und Credits-Buchhaltung in Brünn b. m. werden ausgefolgt werden, und daß die Umsetzung mit dem Monate Juni 1835 dort beginnen wird.

Zur Realisirung dieser Umsetzung werden die Besitzer von mährisch-ständischen Domestical-Pamatken, dieselben bei der gedachten Landschafts- und Credits-Buchhaltung zu übergeben, und zu gleicher Zeit eine, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Interessen-Zahlungstermines der Domestical-Obligationen, auch zwei classenmäßig gestämpelte Quittungen über die von den Capitalien ihrer Domestical-Pamatken bis Ende April 1835 zu 2 % entfallenden rückständigen Interessen, zum Behufe der zahlbaren Anweisung dort einzubringen haben.

Die Einbringung Einer Interessen-Quittung wird nur hinsichtlich derjenigen Domestical-Obligationen genügen, von welchen die halbjährigen Interessen bisher mit dem Eintritte der Monate Mai und November fällig geworden sind; die Besitzer derjenigen Domestical-Pamatken, von welchen die halbjährigen Zinsen bisher in den Monaten Februar und August fällig waren, werden dagegen in jenen Fällen, als sie die früheren mit 1. Februar 1835 bereits fällig gewesenen Interessenraten noch nicht erhoben haben sollten, zwei Quittungen einzubringen, und in der einen die bis Ende Jänner 1835 ausständigen Zinsen, in der anderen aber die für die Zeit vom 1. Februar bis Ende April 1835, für drei Monate entfallenden Ausgleichungs-Interessen abzuquittiren haben.

Die Verzinsung der neuen Aerarial-Pamatken in halbjährigen Raten tritt mit dem 1. Mai 1835 ein, die nächste fällige Interessenrate wird daher am 1. November 1835, und die folgenden Raten werden in Zukunft in den Monaten Mai und November eines jeden Jahres, nach vorausgegangener Liquidirung der classenmäßig gestämpelten Interessen-Quittungen bei der mährisch-ständischen Landschafts-, Haupt- und Aerarial-Creditscasse in Brünn zu erheben seyn.

Durch den nachfolgenden Ausweis werden übrigens den Domestical-Gläubigern die Nummern der Serien in vorhinein bekannt gegeben, in welche ihre Domestical-Obligationen mittelst der Umsetzung in verlosbare Aerarial-Obligationen gelangen.

Ausweis

über die Eintheilung der 4 resp. 2 % mährisch-ständischen Domestical-Obligationen (Pamatken) de Sessione 4ta Augusti 1767, welche in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 20. December 1834, mittelst ihrer Umsetzung in verlosbare mährisch-ständische Obligationen, in die nachstehenden Serien eingereihet worden.

Die Domestical-Obligationen de Sessione 4ta							
nach ihrer gegenwärtigen Reihenfolge		Einzeln				Zusammen	
von	bis	in ihrem vollen Kapitals-Nennwerthe pr.		mit einem Theile ihres Kapitales pr.			
No.	No.	fl	xr	fl	xr	fl	xr
15	2392	206225	30	—	—	206960	—
2399	—	—	—	734	30		
2399	—	—	—	175	30		
2407	3186	206563	50	—	—	206960	—
3187	—	—	—	220	40		
3187	—	—	—	2349	20		
3188	3491	248420	54 2/4	—	—	257262	38 3/4
3515	—	—	—	6492	24 1/4		
3515	—	—	—	2157	35 3/4	257262	38 3/4
3516	4071	255105	3	—	—		
Kapitals-Summe		916315	17 2/4	12130	—	928445	17 2/4

Augusti 1767		
gelangen durch die Umsetzung in Aerarial-Obligationen unter der Verlosungs-Nummer	in die Serie	Anmerkung
11491	359	Die Obligation No. 2399 über ein Kapital von 910 fl. tritt mit 734 fl. 30 Xr. in die Serie 359, und mit 175 fl. 30 Xr. in die Serie 360.
11491	360	Die Obligation No. 3187 über ein Kapital von 2570 fl. tritt mit 220 fl. 40 Xr. in die Serie 360, und mit 2349 fl. 20 Xr. in die Serie 361.
13114	361	Die Obligation No. 3515 über ein Kapital von 8650 fl. tritt mit 6492 fl. 24 1/4 Xr. in die Serie 361, und mit 2157 fl. 35 3/4 Xr. in die Serie 362.
13114	362	
—	—	

97.

Allerhöchste Genehmigung der in Anwendung stehenden Modalitäten rücksichtlich der Stellung von Nachmännern für die bei der Rekrutenstellung Abwesenden und Kranken.

Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1835, Zahl 12857. Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 12975. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der, den Hofstellen zur besonderen Erörterung gestellten Frage rücksichtlich der bei Stellung der Nachmänner für die bei der Rekrutenstellung Abwesenden und Kranken anzuwendenden Modalitäten, die in dieser Beziehung mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. Jänner 1828, Zahl 1123 ausgesprochenen Bestimmungen mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 in der Zuversicht zur Wissenschaft zu nehmen geruhet, daß sich nach den diesfalls erlassenen Vorschriften gehörig benommen werde.

Von dieser allerhöchsten, mit hohem Hofkanzleidecrete vom 29. Mai 1835, Zahl 12857 intimirten Entschließung, wird das k. k. Kreisamt im Verfolge der Gubernial-Verordnung vom 21. Jänner 1828, Zahl 1574 *) zur genauen Nachachtung hiemit verständiget.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 8.

98.

Bestimmung über die Einbringung der Aufnahmstaxen für Findelkinder, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind.

Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1835, Zahl 12850. Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 12977. An die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. April 1833 für die Provinz Niederösterreich zu bestimmen geruhet, daß die Aufnahmstaxen für Findlinge, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind, wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden kann, geboren worden ist, oder die Mutter das Decennium vollstreckte, umgelegt, und daß die Aufnahmsgebühren für, außer den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, aber in der nämlichen Provinz geborene Kinder, nach der für die Provinz festgesetzten geringsten Classe abgenommen werden sollen.

Nachdem Seine k. k. Majestät diese allerhöchste Bestimmung mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen geruhet haben, so werden die Kreisämter hievon in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 21. Mai 1835, Zahl 12850 zur Benehmungswissenschaft in künftig vorkommenden Fällen solcher Art in Kenntniß gesetzt.

99.

Verbot der Abnahme von Eiden bei Aussagen oder Erklärungen, welche in Folge von politischen Verhandlungen eintreten.

Hofkanzleidecret vom 5. Juni 1835, Zahl 13866. Gubernial-Intimation vom 19. Juni 1835, Zahl 13384. An die k. k. Kreisämter, die k. k. Kammerprocuratur in Laibach und an das k. k. Fiscalamt in Klagenfurt.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles fand die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 5. Juni 1835, Zahl 13866 dem Gubernium zu bemerken, daß die Abnahme von Eiden bei Aussagen oder Erklärungen, welche in Folge von politischen Verhandlungen eintreten, nicht Statt finden dürfe; welches in vorkommenden Fällen demnach zur genauen Richtschnur zu dienen hat.

100.

Norm über die Behandlung der von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder in Beziehung auf die Pension, Provision und Erziehungsbeiträge.

Hofkammerdecret vom 26. Mai 1835, Zahl 21604. Gubernial-Verordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 13385. An die k. k. Kreisämter, die Fiscalämter in Laibach und Klagenfurt und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder mit allerhöchster Entschließung vom 13. Mai 1835 folgende Norm festzusetzen geruhet:

»Die Waisen, welche aus einer im Pensionsstande »geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater »nicht später wieder angestellt wurde, gleich der Witwe »weder Pension noch Provision, und auch keine Erzie»hungsbeiträge zu erhalten.«

»Dagegen haben die aus einer von dem Beamten »oder minderen Diener während seiner Dienstesactivität »eingegangenen Ehe abstammenden Kinder ohne Unter»schied, sie mögen während der Dienstesactivität, oder »in dem nachgefolgten Pensionsstande des Vaters gebo»ren worden seyn, wenn anders nicht in sonstiger Be»ziehung ein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, ohne »Unterschied gleich der Witwe in der Regel auf dieje»nige Betheilung gleichen Anspruch, die pensions- und »provisionsfähigen Witwen und Waisen nach den beste»henden Vorschriften zu Statten kömmt.«

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge ho»hen Hofkammerdecretes vom 26. Mai 1835, Zahl 21604 mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 8. Jänner 1835, Zahl 28748 zur Amtswissenschaft bekannt gegeben.

101.

Ermächtigung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur Ertheilung von Transitopässen für geringere Tabak-Quantitäten.

Hofkammerdecret vom 25. Mai 1835, Zahl 22585. Gubernial-Currende vom 20. Juni 1835, Zahl 13150.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1835 wurde den k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Ermächtigung ertheilt, in rücksichtswürdigen Fällen Transitopässe für

Tabak-Quantitäten, welche auch das im 4. §. des Tabak-Patentes vom Jahre 1784 ausgesprochene geringste Gewicht von vier Zentnern Blätter, zwei Zentner fabrizirten, oder einem Zentner spanischen Tabak nicht erreichen, gleich unmittelbar ausfertigen zu lassen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 25. Mai 1835, Zahl 22585 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

102.

Erläuterung der Vorschrift über die Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Justizbehörden.

Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 18. Mai 1835, Zahl 3085. Circular-Verordnung des k. k. illyrisch-innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 29. Mai 1835, Zahl 7754. Gubernial-Verordnung vom 20. Juni 1835, Zahl 13339. An die k. k. Kreisämter und Mittheilung an das k. k. Appellationsgericht.

Die unten beigerückte Circular-Verordnung des k. k. illyrisch-innerösterreichischen Appellationsgerichtes vom 29. Mai 1835, Zahl 7754 in Betreff der vierteljährigen Concurs-Ausweisungen wurde den k. k. Kreisämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, selbe sämmtlichen Bezirksgerichten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu geben.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 29. Mai 1835, Zahl 7754.

Gemäß herabgelangten höchsten Hofdecretes der k. k. obersten Justizstelle vom 18., praes. 24. Mai 1835, Hof-

zahl 3085 wird sämmtlichen, diesem k. k. Appellationsgerichte unterstehenden Justizbehörden das an das k. k. niederösterreichische Appellationsgericht unterm 6. April 1827 erlassene höchste Hofdecret bekannt gegeben, vermöge dessen die in den höchsten Hofdecreten vom 24. August 1795, und 1. April 1817 vorgeschriebenen vierteljährigen Concurs-Berichte nur von den Gerichten, welche eine Untersuchung gegen einen in Concurs gerathenen Schuldner zu führen in dem Falle sind, und nur so lange diese Untersuchung dauert, zu überreichen seyen.

Wovon sämmtliche diesem k. k. Appellationsgerichte unterstehende Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget werden.

103.

Unterricht über die Behandlung der Thierseuchen, für Dominien, Wundärzte, und Ortsrichter.

Gubernial-Verordnung vom 25. Juni 1835, Zahl 13533. An die k. k. Kreisämter.

Mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 13. November 1834, Zahl 27250 ist ein neu verfaßter Unterricht zur Behandlung der Thierseuchen für Dominien, Wundärzte und Ortsrichter mit dem Auftrage herabgelangt, denselben in Druck legen und an die Obrigkeiten und Sanitätsbeamten vertheilen zu lassen.

Von dieser, hier nachfolgenden Belehrung wurden nach geschehener Drucklegung den Kreisämtern die entsprechende Anzahl von Exemplarien mit der Weisung zugefertiget, dieselben unter die Bezirksobrigkeiten, Do-

minien, das ärztliche Personale und die Gemeinde-Oberrichter zur Darnachachtung bei vorkommenden Thierseuchen vertheilen zu lassen.

Belehrung

über die

Thierseuchen, für Dominien, Wundärzte, Ortsrichter, ꝛc.

I. Hauptstück.

Von der Wartung und Pflege der Thiere als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten überhaupt.

§. 1.

Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Thiere.

Das beste Mittel, das Nutzvieh stets bei guter Gesundheit zu erhalten, liegt in einer recht sorgsamen Wartung und Pflege, und überhaupt in einer solchen Behandlung des Viehes, wie sie die Natur und Nutzanwendung desselben fordert. Ohne die genaueste Aufmerksamkeit auf die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, der Weiden und Stallungen, ohne die Beobachtung einer regelmäßigen Fütterungszeit, so wie des Aus- und Eintriebes, wird das Vieh weit häufiger erkranken, und somit dem Landwirthe den Nutzen bei weitem nicht gewähren, den er von demselben mit Recht erwarten könnte.

Krankheiten können sich zwar auch bei der besten Wartung des Viehes durch schädliche Beschaffenheit der Luft und plötzlichen Wechsel der Witterung, so wie auch

durch Ansteckung verbreiten. Wenn aber der Landmann die Wirkung der beiden ersteren nicht verhüten kann, so ist es ihm doch oft leicht möglich, sein Vieh durch sorgfältige Verwahrung gegen die letztere zu schützen, alle seine Aufmerksamkeit auf gute Wartung und Pflege, gehörige Fütterung, reinliche Haltung und gesunde Einstallung zu richten, und dadurch gar vielen Krankheiten vorzubeugen, wie im Nachfolgenden weitläufiger angegeben werden soll.

§. 2.

Von dem Aufenthalte der Thiere im Freien und in Stallungen.

Der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit ist zur Gesunderhaltung des Viehes zwar nützlich, ja sogar nothwendig, und doch wissen wir, daß gerade Luft und Witterung es sind, welche zuweilen die Thiere krank zu machen vermögen. Die schädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervor bringt, können jedoch die Thiere überall treffen, sie mögen im freien Felde oder in Stallungen sich befinden.

Lang andauernde trockene Sommerhitze, feuchte, heiße (oder schwüle) Witterung, naßkalte, neblichte Luft u. s. w. sind schon für sich allein im Stande, mancherlei schwere Krankheiten unter dem Viehe zu verursachen; noch leichter aber geschieht dieses, wenn diese Witterungsarten plötzlich mit einander abwechseln, und wenn Mißwachs und Verderbniß der Futtergewächse dadurch zugleich veranlaßt worden ist, so daß das Vieh auch an gesundem und nahrhaftem Futter Mangel leiden muß.

Bei naßkalter Frühlings- und Herbstwitterung und in den heißesten Sommertagen ist es immer rathsamer,

die Thiere, so viel es die Umstände nur erlauben, in den Ställen zu halten, als sie den vielen Schädlichkeiten, denen sie im Freien ausgesetzt wären, zu überlassen.

In jenen Wirthschaften, wo die beständige Stallfütterung eingeführt ist, und die Thiere nur bei günstiger Witterung auf kurze Zeit in's Freie gelassen werden, nicht um zu weiden, sondern nur um der freien Luft zu genießen, hört man auch wirklich viel weniger vom Viehfalle und ansteckenden Krankheiten, als dort, wo die Herden den größten Theil des Jahres auf der Weide zubringen. Dieses hängt nun freilich auch von der Gegend und von der Möglichkeit ab, so viel Futter einzuschaffen, daß das Vieh auch ohne Weide stets vor Mangel geschützt sey.

Die Stallungen aber, in welchen wir unsere Hausthiere halten, sollen an einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben; sie sollen geräumig, nicht allzuniedrig und mit hinreichend großen und genugsamen Fenstern versehen seyn; sie müssen ferner reinlich gehalten werden, dürfen weder zu warm, noch zu dunstig seyn, sondern die Luft muß oft gewechselt und dadurch gereinigt werden. Deßhalb soll jeder Stall Dunströhren oder Luftlöcher haben und Abzugs-Canäle, um den Harn und die Jauche abzuführen, besitzen.

Ein guter Pferdestall sollte nicht weniger als 10 Schuh hoch seyn; jeder einzelne Pferdestand muß zur hinreichenden Bequemlichkeit des Thieres wenigstens 5 Fuß breit und 8 Schuh lang seyn, und gegen die Hinterfüße zu ein wenig schräg ablaufen.

Auch der Rindviehstall soll wenigstens 8 Fuß hoch, und die Stände an 4 Schuh breit seyn. Helles Tages-

licht trägt zur Erhaltung der Gesundheit bei allen Thieren gewiß viel bei, daher sollten die Stallfenster niemals zu klein seyn, sie müssen gut schließen, um im Winter eine mäßige Stallwärme zu erhalten, niemals aber dürfen sie so angebracht seyn, daß die Lichtstrahlen den Thieren gerade in die Augen fallen. Damit es im Sommer nicht zu dunstig werde, sind statt der Glasscheiben die sogenannten Fliegengarne vor die Fensteröffnung gespannt, sehr vortheilhaft.

Die Schafställe sollen wenigstens 12 Schuh (2 Klafter) hoch, und für das darin zu haltende Schafvieh geräumig genug seyn, so daß man auf Ein Stück einen viereckigen Raum von ungefähr 2 ½ bis 3 Schuh Länge und eben so viel Breite (oder ½ Klafter ins Gevierte) berechnet. Die Fenster werden ungefähr in der Mitte der Stallwand etwa eine Klafter hoch über den Fußboden angebracht, und müssen für den Winter gut schließen. Gar zu warm dürfen diese Ställe nie gehalten werden, weil dieses dem Schafviehe, welches durch seinen natürlichen Pelz schon geschützt ist, weit nachtheiliger wird, als mäßige Kälte. Wenn das Futter im Dachboden über den Ställen aufbehalten wird, so ist genau darauf zu sehen, daß dieser recht gut verwahrt sey, daß die Läden wohlgefugt übereinander gelegt oder auch mit Lehm beschlagen werden, damit von dem aufsteigenden Stalldunste nichts zum Futter komme, indem dieses dadurch verdorben und dem Viehe ekelhaft und schädlich wird.

§. 3.

Von der Fütterung im Freien und im Stalle.

a) Von den Weiden und Viehtriften.

Nur in solchen Gegenden, wo die Viehzucht der Ackerwirthschaft des besseren Erträgnisses wegen vorgezogen werden muß, z. B. in Gebirgsländern, dient die Weide größten Theils zur Fütterung der Thiere; anderswo aber wird bei einer wohl eingerichteten Wirthschaft mit Recht nur so viel Raum für den Weideplatz beibehalten, als zur hinreichenden Leibesbewegung und zur Begattung der Thiere eben nothwendig ist, welche ihr Futter meist nur im Stalle erhalten. Wo die Weideplätze aber auch zugleich zur vollen Sättigung der Thiere dienen, und diese den größeren Theil der besseren Jahreszeit darauf zubringen müssen, da ist die Beschaffenheit dieser Plätze von wichtigem Belange für die Gesundheit der Thiere.

Ueberhaupt soll die Weide dem Viehstande an Größe angemessen und nicht zu weit vom Orte entfernt seyn; der Weideplatz muß ferner rein gehalten und gut zugerichtet seyn, das ist: er soll, zumal im Frühjahre, vor dem gewöhnlichen Austriebe von dürrem Grase, Disteln und Stauden, so wie öfters im Jahre vom Unrathe der Weidethiere gesäubert werden; stehende Wässer, Sümpfe und Lachen sind abzuleiten und auszutrocknen, und besonders ist dafür zu sorgen, daß durch Lockerung des Bodens und Ausstreuen von Samen wieder gute Gräser nachwachsen. Jede Weide sollte endlich auch schattige Bäume zum Schutze gegen Sonnenhitze und gähe Gewitter haben, und entweder reines fließendes Wasser oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen besitzen.

Die besten Pferdeweiden sind mäßig trockene, buschige Anhöhen, welche hochhalmiges, süßes Gras und Wasser in der Nähe haben. Hügelige Plätze der Art begünstigen insbesondere die Ausbildung der Füße und Hüfe bei den Füllen.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen, so wie die niedrigeren Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet, dagegen sind alle niedrigen, feuchten und sumpfigen Gegenden und die moorigen und schilfigen Stellen als höchst nachtheilig zu meiden. Die Wiesenhutung im Spätherbste kann mehr nur zur Leibesbewegung, als zur Sättigung des Viehes dienen; selten ist es in dieser Jahreszeit mit der Brach- und Stoppelhutung besser. Die Waldhutung, mit Ausnahme der lichten hochgrasigen Plätze, ist eher nachtheilig als vortheilhaft.

Auch für die Schafe sind erhabene, trockene Weiden am zuträglichsten; nasse Weiden aber immer gefährlich. Für veredelte Schafe sind vorzüglich mit kurzem, zartem und gewürzhaftem Grase bewachsene Anhöhen geeignet; für gemeines Vieh ist die mehr hochgrasige gröbere Weide vorzuziehen, jedoch alle sumpfige, sauere Weide sorgfältig zu vermeiden. Da die Weide auf Wintersaatfeldern nur bei trockenem Froste Statt finden kann, so hat man darauf zu sehen, daß die Saat nicht stark bereift oder gar mit Schnee bedeckt sey, welches den Schafen häufig nachtheilig wird.

b) Von der Fütterung und Tränke des Viehes im Stalle.

Futter und Getränke sind die ersten Nothwendigkeiten zur Erhaltung des Hausviehes. Das Gedeihen desselben hängt aber eben sowohl von der gehörigen Menge als von der Beschaffenheit des Futters und von ei-

ner bestimmten Ordnung ab, in welcher es verabreicht wird.

Für Pferde ist unter den Körnern der Hafer das beste Futter, wenn er rein, wohl ausgetrocknet und geruchlos ist; Gerste und Hülsenfrüchte sind der Erfahrung nach viel weniger gedeihlich; ein gutes, reines, nicht überschwemmtes oder ausgewässertes Heu ist nächst dem Hafer das beste Beifutter, für sich allein aber gibt es nicht genugsame Nahrung; frisches Heu verursacht bekanntlich Blähungen, Koliken und andere Zufälle. Dasselbe geschieht auch von ungewohnter und allzuhäufiger grüner Fütterung, welche überhaupt wenig nahrhaft ist; am wenigsten aber gestatte man Kleefelder als Weide; sehr nachtheilig kann auch das geschrottene oder gequollene Körnerfutter werden, wenn es in großer Menge gereicht wird. Das nach dem dreimaligen Futter jederzeit zum Getränk gereichte Wasser soll kühl und rein, im Winter jedoch nicht allzukalt, sondern wo möglich, etwas überschlagen seyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet sich eine Verbindung von dürrem Futter (Heu, Klee und Stroh) mit dem grünen am besten. Das grüne Futter von natürlichen oder künstlichen Wiesen soll im Schatten etwas übertrocknet, und niemals in großer Menge auf einmal, sondern in kleinere Portionen abgetheilt, vorgelegt werden. Bei nassem Wetter sollte man lieber gar kein Grünfutter einbringen.

Das frische Futter von Wurzeln, Knollengewächsen, als: Erdäpfel, Rüben, soll immer nur mit gehäckseltem Rauchfutter vermischt, oder abwechselnd mit selbem gegeben, niemals für sich ganz allein zur Ernährung verwendet werden, damit der große Magen

(Panser) durch das letztere auch hinreichend ausgedehnt werde.

Das Getränk soll mäßig kühl seyn und vor dem Mittagsfutter gereicht werden; niemals gebe man bald nach dem Genusse des Grünfutters zu trinken. Die warmen Tränke, die Siede- und Brühefütterung vermehren die Milch-Erträgniß, nur dürfen sie nie zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gegeben werden. Wenn es etwas länger gestanden ist, so geht es leicht in zu starke Gährung über, und wird dann dem Viehe leicht schädlich.

Die Ernährung des Schafviehes im Stalle besteht am besten aus wohl ausgetrocknetem, gewürzhaftem Heu, welches auf Anhöhen gewachsen ist. Als Beifutter kann auch Hafer- und Weitzenstroh gegeben werden.

In vielen Wirthschaften werden außer diesen gewöhnlichsten Futterstoffen auch verschiedene Arten von Laub-, Knollen- und Wurzelgewächsen, ferner zerstossene Eicheln und wilde Kastanien von Zeit zu Zeit abwechselnd mit dem Hartfutter, oder mit diesem vermengt, dem Schafviehe mit Vortheil gereicht. Das Getränk darf nicht in zu großer Menge und bald nach dem Futtergenusse gereicht werden; bei trockener Fütterung wird es zweimal, bei grünem Futter nur einmal zum Saufen zugelassen.

§. 4.

Von dem Weidegange.

Eine übel beschaffene Weide hat den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit und Entwicklung der Thiere, und es sey nun, daß der Weidegang zur Erhaltung des Viehes durchaus nothwendig ist, oder daß

es bei eingeführter Stallfütterung nur der Bewegung wegen auf die Weide getrieben wird, so ist dabei immer viele Vorsicht nothwendig.

Tiefe, sumpfige, öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzte Weideplätze an Morästen und Teichufern bringen viele schlecht beschaffene und selbst giftartige Gewächse hervor; solche Plätze sollten daher durchaus nicht zur Weide gebraucht werden, eben so wenig als dürre, staubige, mit Unrath bedeckte Anger, oder jene sonnigen, sandigen und unfruchtbaren Abhänge, wo nichts als Hauhecheln, Disteln, Scharten, Mannstreu und ähnliche trockene, nahrungslose Kräuter wachsen.

Noch nachtheiliger sind jene wüsten, unfruchtbaren Gemeinweiden, wie man sie nahe an Dorfschaften häufig sieht, welche anstatt mit frischem Grase, mit Gänsekoth und anderem Unrath bedeckt, von Mücken, Bremsen und Stechfliegen aller Art wie überschwemmt sind. Solche schlechte Hutungen sind für das Vieh eine wahre Stätte der Noth und des Elendes, und anstatt daselbst Nahrung zu finden, verkümmert es dabei gänzlich. Man ist nun schon längst allgemein überzeugt, daß es viel besser ist, solche Gemeinweiden unter die einzelnen Besitzer zu vertheilen, Acker- und Wiesenland daraus zu machen, und so eine bessere Pflege des Viehes durch die Stallfütterung zu erreichen.

So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind, sollte man das Vieh niemals auf die Weide treiben; im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst später geschieht, sollte man daher dem Viehe vor dem Austreiben immer ein trockenes Morgenfutter vorgeben, damit es nicht vom Hunger getrieben beim Hinauskommen gleich über das noch nasse Gras herfalle

und selbst Giftpflanzen mitnehme, die es sonst unberührt stehen läßt.

Der Honigthau, der Mehlthau, die Spinnengewebe, wenn sie in großer Menge sich finden, werden der Gesundheit des Viehes ebenfalls sehr nachtheilig und sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unter allen Schädlichkeiten, welche das Vieh auf der Weide treffen, sind die durch nachtheilige Witterung verursachten zwar die häufigsten und am wenigsten abzuhalten; ihre schädliche Wirkung kann aber durch Aufmerksamkeit und Sorgfalt des Landwirthes zum Theile vermieden werden.

Er halte seine Thiere zu Hause, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblich ist, wenn frisch gefallener Schnee im Frühlinge oder Herbste die Weiden bedeckt; er lasse das Vieh im hohen Sommer mit Tagesanbruch auf die Weide, bringe es bis 9 Uhr Vormittags wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibe erst Nachmittags wieder gegen 4 oder 5 Uhr aus.

Gibt es aber auf der Weide schattige, luftige Orte zum Unterstand, so sind diese noch besser für das Vieh, damit es sich während der heißen Stunden dort lagern könne.

Ganz besonders werden solche Plätze, die den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind, den Schafen peinlich, welche dadurch in abmattende Hitze und Schweiß gerathen, so daß man sieht, wie sie, um wenigstens den Kopf vor der Sonnengluth zu schützen, sich zusammen drängen und ihn unter dem Bauche des nächst stehenden zu verstecken suchen. Man trachte sie daher in solcher Zeit unter schattige Bäume oder sonst einen Unterstand zu bringen, oder in der heißesten Tageszeit in

den Stallungen zu halten. Vorzüglich hat man darauf zu sehen, daß sie nicht verhütet werden, welches zu schweren und langwierigen Krankheiten Veranlassung gibt. Das Verhüten geschieht aber am öftesten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem und oft kargem Futter genährten, vielleicht hungrigen Schafe nun auf frische, saftige, grasreiche Weideplätze kommen, besonders an Bächen und Quellen, oder auf der Brache bei zu feuchtem Wetter, wo ein üppiger Graswuchs sich zeigt, oder auf sumpfigen Wiesen, an Gräben und Teichufern, wo allerlei Giftkräuter, Hahnenfuß, Wasserschierling, Osterblume und ähnliche scharfe Gewächse häufig den Boden bedecken.

Bei dem Tränken des Viehes endlich ist darauf zu sehen, daß selbes, wenn es durch Treiben und Jagen stark erhitzt ist, nicht durch Saufen an kalten Quellen sich schnell abkühle; man lasse es auch nicht an solchen Stellen saufen, wo das Wasser von eben geschmolzenem Eis oder Schnee sich angesammelt hat; eben so ist das Wasser, wo Flachs oder Hanf eingeweicht liegt, den Thieren sehr nachtheilig. Ueberhaupt wird sehr Vieles von den Eigenschaften des Viehhirten abhängen, und so wie ein aufmerksamer, ordentlicher und behutsamer Hirt manches Unglück vermeiden kann, so wird ein unwissender, eigensinniger oder nachlässiger Mensch nur Schaden und Unheil stiften.

§. 5.

Mittel zur Beförderung der guten Ernährung.

Die gute Ernährung des Viehes hängt nicht blos von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der regelmäßigen Ordnung in dessen Verabreichung, so wie ganz besonders von einer gehörigen Abwechslung

der Bewegung und Ruhe ab. Ruhe ist für alle Thiere zur ersten Verdauung des Futters höchst nothwendig, daher läßt man auch den Pferden wenigstens eine Stunde lang nach dem Futter Zeit zur Verdauung, den Wiederkäuern, Rindern und Schafen aber zwei Stunden; während dieser Zeit läßt man sie an einem bequemen, schattigen Orte das Futter eindrücken oder wiederkäuen, und vermeidet alles Anstrengen derselben zum Zuge, so wie alles Treiben oder Jagen.

Dagegen ist in der übrigen Zeit Arbeit und mäßige Bewegung zum Gedeihen der Thiere höchst nothwendig, so daß selbst Melkkühe nicht davon ausgeschlossen sind, und bei gutem Wetter selbst im Winter an irgend einen freien Platz hingetrieben werden müssen. Allzuweiter Austrieb besonders auf harten, staubigen Straßen ermüdet das Vieh zu sehr, so daß es dadurch ganz matt wird und bei häufiger Wiederholung abmagern muß.

Als Beförderungsmittel der Verdauung ist die Salzlecke ein allgemein angewendetes Hülfsmittel, welches besonders bei trockener Fütterung den Thieren gedeihlich ist. Man reicht das Salz dem Rinde einige Mal die Woche in einem Gemenge von grobem Mehl oder Kleien, oder auch mit etwas Kümmel, Enzianpulver, Kalmus u. dgl. vermischt; den Schafen wird alle Woche ein Mal oder auch nur eine Woche um die andere etwas Salz in Trögen vorgesetzt, wobei man auf ein erwachsenes Stück ungefähr 2 Loth rechnet. In nassen, regnerischen Jahren hingegen, bei anhaltendem Regenwetter, bei schwächlichen, nicht blutreichen und zu Faulkrankheiten geeigneten Thieren ist die Salzlecke als nachtheilig zu vermeiden. Auch ist das Aufhängen eines Stückes Steinsalzes im Stalle weniger anzurathen, als das Vorsetzen einer bestimmten Menge, weil ein oder das an-

dere Stück Vieh unaufhörlich dabei ist, und allzuviel davon genießt, während andere wieder gar nicht hinzu kommen können. Wenn das auf der Weide befindliche Wasser entweder unrein, und somit ungesund oder zu kalt ist, so ist es ebenfalls gut, den Thieren zu dem Wasser, welches sie im Stalle bekommen, Steinsalz zuzusetzen, indem sie dann das auf der Weide vorfindige Wasser als weniger schmackhaft meistens unberührt lassen.

§. 6.

Von der reinlichen Haltung der Thiere.

Ein ferneres Mittel für das gute Gedeihen der Thiere ist die Beobachtung einer steten Reinlichkeit. Arbeitsthiere, die dem Schweiße und Staube viel ausgesetzt sind, besonders Pferde, bedürfen eines täglichen Putzens und Striegelns, Zugochsen wenigstens einmal die Woche. Das übrige Hornvieh, besonders aber Melkkühe sollen allwöchentlich gewaschen und vom anklebenden Kothe, besonders an den Hinterschenkeln und dem Euter gereiniget und dann mit Strohwischen bis zum Trockenwerden abgerieben werden. Die Streu soll alle Morgen durchlüftet, nur die reinere und trockene zurück behalten, und nach wenig Tagen ganz erneuert werden. Die Anhäufung des Düngers in den Ställen wird durch die Luftverderbniß, die sich daraus entwickelt, immer sehr nachtheilig, eben so wie die Ansammlung der Mistjauche unter halb vermoderten, ausgebrochenen und mit keinem Abzuge versehenen Dielen. Daher müssen Pferde- und Rindviehställe besonders in der heißen Jahreszeit täglich ausgemistet werden, damit auch Mücken und andere Insecten nicht zu sehr überhand nehmen.

Dieselbe Reinlichkeit muß sich außerdem auch auf die Krippen, Tröge, Tränkgeschirre u. s. w. erstrecken,

um sie vom Schmutz und Unflath zu säubern. Nicht minder verdienen die Umgebung des Stalles, der Hofraum und selbst die Dorfstraße und die freien Plätze die größte Aufmerksamkeit, weil Unreinigkeit derselben, stehende Pfützen und Lachen, die so oft als Dorfschwemme benützt werden, die Luft verpesten.

Sollten die Thiere in die Schwemme getrieben werden, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nicht vorher überjagt und dadurch erhitzt werden, welches zu plötzlichen Erkältungen Anlaß geben könnte. Sind Schafe wegen der Wollschur geschwemmt oder gewaschen worden, so sind sie sogleich an einen sonnenwarmen Ort oder in eine luftige Schupfe zu treiben, damit sie da schneller abtrocknen; schon geschorene Schafe müssen in hinlänglich geräumigen, jedoch der Zugluft nicht ausgesetzten Schupfen oder Ställen gehalten werden.

§. 7.

Von der Pflege der Füße bei den Arbeitsthieren.

Bei den Arbeitsthieren und vorzüglich bei den Pferden ist die Pflege der Füße, insbesondere der Hüfe, von um so größerer Wichtigkeit, als Versäumnisse und Fehler hierin nur gar zu häufig die besten und theuersten Thiere unbrauchbar machen. Der Landwirth selbst kann hier schon vielen Uebeln vorbeugen, das Uebrige hängt von der Geschicklichkeit und dem gesunden Menschenverstande des Beschlagschmiedes ab. Die Pferdehüfe sind eben sowohl vor zu großer Trockenheit, als vor zu großer Nässe zu verwahren. Man richte die Pferdestände so ein, daß die Vorderfüße auf bloßem ungedielten, etwas feucht erhaltenem Lehmboden stehen, oder halte

den Stand wenigstens vorn etwas feucht, indem man den Mist hinkehrt oder nassem Lehm daselbst ausbreitet. Man sorge dafür, daß die Hufe beim Beschlagen nicht an den Winkeln und Eckwänden, an der Sohle und dem Strahle ausgewirkt, daß die Wände nicht hoch gelassen und von Außen nicht abgeraspelt werden; an den Eisen vermeide man zu hohe Stollen, indem durch alles dieses die Hornschuhe vertrocknen, splittrig werden und die Füße einzwängen, wodurch Zwanghufe und schmerzhafte Fußkrankheiten entstehen. Beständige Nässe, besonders von Mistjauche, macht das Horn der Hufe faul, mürbe und veranlaßt Voll- und Platthufe. Man halte daher den Stand immer reinlich, daß sich bei den Hinterfüßen nicht zu viel Mist oder Harn ansammelt.

Zu trockene Vorderhufe verbessert man durch Bäder in fließendem Wasser, durch Einschläge und Umschläge mit Kuhmist, Lehm, nassem Werg u. dgl. vorzüglich bei anhaltender Dürre und steter Bewegung auf harten, trockenen Straßen. Vor dem Beschlagen darf der Huf nicht mehr und nicht weniger niedergeschnitten werden, als es nöthig ist, um die angewachsenen Hufwände gehörig zu verkürzen. Zu schwere, zu weite und zu lange Eisen mit nach den Stollen hingebogenen Armen, plumpen Griff und Stollen sind selbst bei schweren Zugpferden höchst nachtheilig.

Auch die Klauen der Zugochsen bedürfen, wenn diese Thiere zu lange ruhig stehen, ihres Anwachsens wegen, des gehörigen Niederschneidens, noch mehr wird dieses bei Stieren und Melkkühen nöthig, die stets im Stalle stehen.

§. 8.

Von der Verwahrung der Thiere vor Ansteckungs-Gefahr.

Wer seine Thiere gesund erhalten will, kann in der Vorsicht gegen Ansteckungs-Krankheiten nicht leicht zu weit gehen. Diese Vorsicht fordert strenge Vermeidung aller der Umstände, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Schon deshalb ist die in der Oeconomie so vortheilhafte Stallfütterung von großem Nutzen, weil das Vieh um so sicherer von anderem abgesondert bleibt.

Ein vorsichtiger Landwirth hält seinen Viehstall für alle Fremde verschlossen, die auf irgend eine Weise mit anderem Viehe zu thun haben, es seyen Fleischer, Wollhändler, Gärber oder Hirten, Schafmeister, Abdecker und dgl. m. Er stellt kein neu angekauftes Stück in seinen Stall oder unter seine Herde, bevor er sich nicht von der vollkommenen Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben überzeugt hat. Eine kluge Gemeinde wird den Hirten der Gemeinherde verpflichtet machen, die Herde von jenen der benachbarten Gemeinde ferne zu halten und kein fremdes Stück mitweiden zu lassen, krank sich zeigende Stücke sogleich von der Herde auszuschließen und darüber die ungesäumte Meldung zu machen, sich selbst aber nirgends in der Nachbarschaft zu Curen und Pfuschereien bei krankem Vieh brauchen zu lassen. Die Gemeinde wird auf den Fleischhauer im Orte Aufsicht halten, daß er sein angekauftes Schlachtvieh nicht auf die Gemeinweide schicke. Nähere Bestimmungen werden bei der Belehrung über die Krankheiten selbst angegeben werden.

II. Hauptstück.

Von den gewöhnlichsten Krankheiten und Seuchen der Thiere überhaupt.

§. 9.

Von der genauen Beobachtung der Thiere.

Der emsige Landmann, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt, und öfters nach ihnen sieht, wird auch ihr Erkranken nicht leicht übersehen; je früher aber eine Krankheit entdeckt wird, desto leichter ist sie auch zu heilen. Allein um eine herannahende oder gegenwärtige Krankheit zu erkennen, ist weit mehr nothwendig, als die bloße Aufmerksamkeit darauf: ob die Thiere fressen oder das Futter versagen, denn oft sind sie schon längere Zeit wirklich krank, ohne daß die Freßlust sich vermindert. Die genauere Beobachtung des kranken Thieres setzt auch den Landmann in den Stand, die Krankheit und ihre Zeichen einem später hinzukommenden Thierarzte deutlich zu schildern, so daß dieser letztere sich schnell über das Vergangene unterrichten und die rechten Mittel ergreifen kann. Er wird daher vorzüglich auf folgende Umstände Acht haben:

Ist das erkrankte Thier fett oder mager? festgebaut oder schlapp? Ist es an den Wurzeln der Hörner, an Ohren, Klauen oder Hufen warm, heiß oder kühl? Liegt die Haut fest an oder rauscht sie? ist sie, (bei Schafen) blaß oder roth? Sind die Haare glänzend oder matt, glatt oder struppig? Schwitzt das Thier oft und viel oder nicht? Zeigen sich Geschwülste oder Blattern? wo? sind sie schmerzhaft oder schmerzlos? Sind die Augen glotzend, feurig, starr, matt, trübe, eingefallen, trocken

oder thränend? Sind die Augen, das Maul, die innere Nase roth, blaß oder gelblich? Fließt heller oder trüber Schleim aus der Nase? Ist die Schnautze (das Flotzmaul) trocken oder feucht oder rissig? Sind die Ohren aufrecht oder gesenkt? Sind die Zähne locker oder knirschend? Ist das Zahnfleisch geschwürig? die Zunge rein oder schmutzig? die Maulhaut glatt oder mit Blasen besetzt? Schüttelt das Thier oft mit dem Kopfe? Streckt es den Hals gerade oder senkt es ihn tief herab? Steht es mit den Vorderfüßen weit auseinander? Steht es weit von der Krippe? Stellt es alle vier Füße näher zusammen unter den Bauch? Krümmt es den Rücken auf? Legt es sich oft, oder selten oder gar nicht nieder? Wirft und wälzt es sich öfters? Ist sein Gang munter oder matt und schwankend? Wie setzt es dabei die Füße? Wedelt es öfter mit dem Schweife, ohne daß Fliegen zugegen sind? Zeigt es sich empfindlich oder unempfindlich? Ist an den Hufen oder Klauen nichts Krankhaftes? Zeigt es viel oder wenig Freßlust und Durst? Verschmäht es irgend ein besonderes Futter, während es ein anderes noch zu sich nimmt? Kann es gehörig schlucken oder nicht? Geschieht das Wiederkäuen ordentlich, selten oder gar nicht? Sauft das Thier hastig oder langsam und absetzend? Reckt es öfters? Ist der Bauch (Hinterleib) ausgedehnt, angespannt oder schlapp? Sind die Hungergruben leer und vertieft oder aufgetrieben? Ist der After geschlossen, oder erschlafft oder hervorgetrieben? Geht der Mist oft oder selten ab, trocken oder feucht, geballt oder flüssig, hell oder dunkelgefärbt, schleimig, blutig oder mit Würmern? Wie geschieht der Absatz des Harnes, oft oder selten, viel oder wenig? Ist er trüb oder klar, dunkel oder wasserhell, dünne oder zähe und schleimig? Geben die Melkthiere die gehörige Menge Milch, oder unordentlich oder versiegt sie?

Ist sie wässerig, gelblich, bläulich? Fühlt man die Schläge des Herzens oder nicht? Sind sie stark oder schwach, pochend, wallend, langsam oder schnell? Schlagen die Pulsadern bei Pferden geschwinder als 40 Mal, beim Hornvieh öfter als 50 bis 60 Mal, bei Schafen öfter als 70 bis 80 Mal in einer Minute? Athmet das Thier in der Ruhe langsam oder geschwind, mit Schnaufen, Pfeifen, Seufzen, Röcheln oder Husten? Bewegen sich dabei die Nasenlöcher, die Rippen, Flanken und der Bauch wenig oder heftig und auffallend? Ist der Athem kühl oder heiß? Zeigt sich der Husten oft oder selten, trocken oder locker, mit oder ohne Auswurf? ꝛc. ꝛc.

Je bestimmter diese und andere Umstände der Art erforscht werden, desto sicherer ist man, die Krankheit gleich in ihrem Anfange zu erkennen.

§. 10.

Verschiedenheit der Krankheiten nach ihrer Entstehung und Verbreitung.

Um eine ausgebrochene Krankheit richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, alle Umstände und Ursachen auszumitteln, welche zur Entstehung derselben Veranlassung gegeben haben könnten. In dieser Beziehung ist es entweder:

1) eine solche Krankheit, die viele Thiere zugleich befällt und aus solchen Schädlichkeiten, die in schlechter Witterung oder übler Beschaffenheit der Gegend ihren Grund haben, entstanden, oder die aus Mangel und Verderbniß des Futters in Jahren, wo Mißwachs eingetreten ist, oder aus schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers hervorgegangen ist. In diesem Falle nennt man die Krankheit eine Seuche, von welcher alle Thiere ergriffen werden können, die denselben Schädlichkeiten

ausgesetzt sind. Es sind dieses dann wirklich meistens unvermeidliche Landplagen, weil man die Einwirkung jener Schädlichkeiten auf die Thiere nicht verhindern kann. Oder:

2) die Krankheit hängt nicht von solchen allgemeinen Ursachen ab, sondern ist Wirkung eines Ansteckungsstoffes, welcher bei uns gar nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch fremdes von dorther kommendes Treibvieh mitgebracht wird, und von einem einzelnen Stücke auf eine große Anzahl von Thieren verbreitet werden kann. Solche Seuchen nennt man dann Ansteckungsseuchen (Contagionen). Diese Krankheiten werden aber nicht bloß durch kranke Thiere selbst, sondern auch durch ihr Fleisch, ihre Häute und Abfälle, so wie auch durch Kleidungsstücke, Pelzwerk ꝛc. ꝛc. an welche sich das Ansteckungsgift gehängt hat, in Ortschaften, Herden und Ställe eingebracht.

Diese Ansteckungsseuchen sind große Landplagen, welche aber nicht unvermeidlich sind, wie die ersterwähnten gewöhnlichen Seuchen, weil man durch genaue Vorsicht und strenge Absonderung seines gesunden Viehes die Ansteckung vollkommen vermeiden, und somit die Krankheit auch von demselben gänzlich entfernt halten kann; sie sind aber ungemein gefährlich, wenn die Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Ansteckung nicht auf das Sorgfältigste beobachtet werden, weil sie von wenigen Kranken schnell über ganze Gegenden verbreitet werden, und wo die Ansteckung einmal geschehen ist, es durchaus kein Mittel gibt, die Krankheit in ihrem Verlaufe zu hemmen oder zu unterdrücken. Endlich

3) entstehen viele Krankheiten bei einzelnen Thieren von zufälligen Ursachen, die gerade nur auf dieses Thier gewirkt haben, z. B. von Fehlern in Pflege und

Wartung, von heftiger oder lange dauernder Anstrengung, von Verkältungen, von giftigen Kräutern, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. Diese Krankheiten können zwar auch äußerst gefährlich, ja tödtlich werden, allein sie bringen doch, so vielfältig sie auch immer sind, dem Lande bei weitem nicht so viel Schaden, als die seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Herde oder den Viehstand einer ganzen Gegend bedrohen und oft in kurzer Zeit völlig vernichten. Daher wird auch in dem nachfolgenden Unterrichte hauptsächlich nur von den Seuchen und ansteckenden Krankheiten die Rede seyn, wie selbe zu erkennen, ihrer Entstehung und weiteren Verbreitung vorzubeugen, und wo sie schon wirklich ausgebrochen, einem möglichst glücklichen Ausgange zuzuführen sind.

Die Verbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht aber immer nur durch die Gemeinschaft zwischen Kranken und noch Gesunden, entweder durch Zusammenseyn auf der Weide und im Stalle, oder durch Hintreiben des gesunden an solche Stellen, wo früher krankes Vieh gestanden ist, und wo noch Ueberreste des Futters, wo Mist, Harn, Geifer und andere Auswurfsstoffe der kranken Thiere zurück geblieben sind; häufig wird aber auch das Ansteckungsgift durch Hirten, Abdecker, Viehhändler, Wollhändler, durch unwissende Curpfuscher und durch andere Leute verschleppt, welche mit den kranken Thieren zu thun hatten und dann, ohne irgend eine Gefahr zu vermuthen, zu den gesunden gehen. Das Ansteckungsgift wirkt aber oft schon durch den bloßen Hauch und die Ausdünstung, welche selbst durch die Luft auf eine ziemlich beträchtliche Entfernung fortgeleitet werden können, oder die sich auch leicht an andere Dinge, z. B. Kleidungsstücke, Pelze ꝛc. ꝛc. anhängen und durch län-

gere Zeit, wo sie mit denselben vereiniget bleiben, die ganz gleiche Krankheit bei gesunden Thieren hervor bringen können.

Aber selbst jene Seuchen, welche anfänglich nicht durch Ansteckung verbreitet werden, sondern durch schlechte Jahreszeit und Witterung, verdorbenes Futter u. dgl. entstehen, können in der Folge ansteckend werden, und ein Krankheitsgift entwickeln, welches auf völlig gesunde Thiere, die früher keinen solchen Schädlichkeiten ausgesetzt waren, übergehen und dieselbe Krankheit erzeugen kann.

Bei allen diesen Krankheiten ist es aber höchst nothwendig, durch genaue Betrachtung und Nachsuchung aller Umstände mit Bestimmtheit auszumitteln, ob sie wirklich durch Ansteckung sich weiter verbreiten oder ob es nur gewöhnliche Seuchen sind, weil ihre ganze Behandlung davon abhängt und darnach eingerichtet werden muß, ein Gegenstand, der übrigens größtentheils nur von Kunstverständigen bei thätiger Unterstützung der Behörden und Vieheigenthümer mit Sicherheit ausgemittelt werden kann.

§. 11.

Von dem Verhalten der Viehbesitzer während einer Seuche.

Um sowohl sich selbst, als auch andere vor den üblen Folgen der weiteren Ausbreitung einer Seuche zu schützen, muß jeder Viehbesitzer stets mit der größtmöglichsten Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Viehes Acht haben. Er darf einen plötzlichen, ihm verdächtigen Krankheits- oder Todesfall eines Stückes nicht geheim halten, sondern muß solchen gleich der Ortsobrigkeit anzeigen. Er darf kein krankes oder erst neu

angekauftes Stück, das er noch nicht näher kennt, unter seinem übrigen Viehe stehen lassen, und noch viel weniger mit auf die Gemeinweide schicken. Er muß der von der Obrigkeit abgeordneten Person oder dem Arzte, welchem die Untersuchung aufgetragen ist, alle mögliche Auskunft bereitwillig ertheilen, was ihm nur immer von dem gegenwärtigen Zustande der Thiere, von den wahrscheinlichen Ursachen und von dem Verlaufe oder Gange der Seuche bekannt ist. Endlich muß er den angeordneten Sicherungs-Anstalten zur Verhinderung der Weiterverbreitung sich willig unterziehen und auch bereit seyn, nöthigen Falls ein kleines Opfer zu bringen, wenn die Erhaltung des Wohlstandes seiner Nächsten oder wohl gar der ganzen Gemeinde davon abhängt. Er wird auch so gewissenhaft seyn, kein seuchendes Thier zum Verkaufe oder zur Schlachtbank anders wohin heimlich wegzuschwärzen, und dadurch Ortschaften und ganze Gegenden in die große Gefahr zu bringen, daß durch diesen Unterschleif auch dort zur Verbreitung der Seuche Gelegenheit gegeben werde.

§. 12.

Uebersicht der Krankheiten, welche in den folgenden Abschnitten vorkommen.

Nach der (im §. 10) angegebenen Verschiedenheit der Hausthierkrankheiten, nach der Art und Weise ihrer Verbreitung und der Anzahl der zu gleicher Zeit davon ergriffenen Thiere werden hier diese Krankheiten in folgender Ordnung betrachtet:

I. Seuchenartige Krankheiten durch Witterung und Fütterung veranlaßt.

Hierher gehören:

a) Der Milzbrand des Hornviehes, der Pferde,

Schafe, Schweine; in seinen verschiedenen Gestalten.

b) Der Zungenkrebs oder Rankh.

c) Das Maulweh.

d) Die Krümme oder Klauenseuche.

e) Die Lungenseuche.

II. Seuchenartige Krankheiten, die bloß durch Ansteckung verbreitet werden:

a) Die Löserdürre oder Rindviehpest.

b) Die Schafpockenseuche.

III. Andere, theils einzeln vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten:

a) Trommelseuche.

b) Blutharnen.

c) Fäule der Schafe.

d) Wurmkrankheiten: Egelkrankheit, Lungenwurm.

e) Verdächtige Drüse, Rotz, Hautwurm.

f) Schäbe oder Raude bei Pferden und Schafen.

g) Tollwuth oder Wasserscheu bei Hunden und anderen Thieren.

III. Hauptstück.

I. Seuchenartige Krankheiten, die durch Witterung und Fütterung veranlaßt werden.

a) Der Milzbrand oder die Milzseuche.

§. 13.

Vom Milzbrande überhaupt.

Der Milzbrand ist eine eigenthümliche, oft tödtliche, meist schnell verlaufende Krankheit, welche am

häufigsten im Spätsommer unter Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen herrscht, jedesmal mit einem besonderen Leiden der Leber, der Milz und anderen Baucheingeweide verknüpft ist, oft höchst bösartig wird, und nicht selten eine ansteckende Natur annimmt.

Fast in jeder Gegend wird diese Krankheit mit einem anderen Namen belegt, wozu die verschiedene Gestalt, die Zeit, in welcher sie erscheint und andere Umstände Gelegenheit gegeben haben, wie z. B. Milzseuche, Milzweh, Brandbeule, Pestbeule, Sommerseuche, Knotenkrankheit, Tollkrankheit, heimliches Geblüt, wildes Geblüt, Blutseuche, wildes Feuer, fliegendes Feuer, rauschender Brand, gelber Schelm, gelber Knopf ꝛc., alle diese Namen aber bedeuten im Wesentlichen immer nur eine und dieselbe Krankheit.

Der Milzbrand ist entweder Witterungs- oder Fütterungs-Krankheit, weil die Ursachen, welche zu seiner Entstehung führen, größtentheils in der Luft, der Weide und dem Getränke beruhen. Insbesondere gehören hierher: anhaltende große Hitze und Dürre oder schwülheiße Sommer- und Herbstwitterung mit abwechselnder Näße und Kälte, warme dunstige Luft in unreinen, niedrigen, engen und mit unzureichenden Oeffnungen versehenen Ställen, ferner versengtes, dürres, verschlämmtes oder sonst verunreinigtes Futter, Mangel an Getränke oder fauliges Trinkwasser aus stehenden Wässern. So sehen wir den bösartigen Milzbrand gar häufig in wasserreichen, oder morastigen und niedrigen Gegenden, und nach Ueberschwemmungen in der heißen Jahreszeit herrschen, wo man ihn deßhalb auch vorzugsweise Sumpf-Fieber nennt.

Der Milzbrand ist eine ungemein häufig vorkommende Krankheit, die durch ihre Bösartigkeit gewöhnlich eine große Anzahl von Thieren tödtet. Unter allen Hausthieren wird das Hornvieh am häufigsten vom Milzbrande befallen, wenn er aber sehr stark und bösartig herrscht, verschont er auch alle übrigen nicht, und Pferde, Schafe, Schweine, Geflügel, ja selbst das Wild wird davon ergriffen, so daß dann wilde und zahme Arbeits-, Stall- und Weidethiere von jedem Alter und Geschlechte, am meisten aber und vorzugsweise gerade die gesündesten, stärksten und besten Stücke ihm unterliegen.

Manchmal erscheint er nur einzeln, so daß fast jedes Jahr ein oder das andere Stück Hornvieh davon getödtet wird; oft aber kommt er als Herde-Krankheit oder Seuche vor, die im Sommer entsteht und in der kälteren Herbstzeit aufzuhören pflegt, zuweilen aber auch bis zum Anfang des Winters fortdauert und wohl auch mit dem darauf folgenden Frühlinge auf's Neue wieder zum Vorschein kommt. Häufig ist der Milzbrand mit dem Lungenbrande verbunden, und in diesem wie in vielen anderen Fällen zeigt er sich oft so schnell tödtlich, daß er dem Schlagflusse gleicht und mit ihm verwechselt wird.

§. 14.

Milzbrand beim Hornviehe.

Der Anfang des Uebels kündigt sich oft durch den ganz plötzlichen Tod eines oder einiger wenigen Stücke an, welches mit dem Namen: Schlag oder Erdsturz bezeichnet wird. Solche Stücke: Zugochsen, Stiere, starke Kühe stürzen während der Anstrengung im Zuge oder auch vor der Krippe plötzlich zusammen, ohne vorher

etwas auffallend Krankes geäußert zu haben, oft fahren ihnen zugleich am Triel, an der Brust und anderen Stellen Beulen auf, oder es quillt blutiger Schaum aus Maul, Nase und After, und sie sterben schnell unter Zuckungen. Wenige Tage hernach fallen wieder einige Stücke, die jedoch schon vorher einen halben bis ganzen Tag sich krank geäußert haben.

Bei diesem minder raschen Gange der Krankheit bemerkt man nämlich früher große Mattigkeit, Stumpfheit und Betäubung, Zittern der Hinterschenkel und einiger Hautstellen, Hin- und Herschwanken des ganzen Körpers, starres Hervordrängen der rothen und feurigen Augen (was man auch Augstall zu nennen pflegt), ängstliches Athmen, Flankenschlagen, Geschwülste an mehreren Stellen des Körpers; bei längerer Fortdauer und Verbreitung der Seuche machen die einzelnen Krankheitsfälle nun schon einen langsameren Verlauf, der oft die Dauer von mehreren Tagen erreicht.

In einem solchen Falle beginnt auch die Krankheit mit einem deutlich bemerkbaren Froste, welcher sich durch ein, längere oder kürzere Zeit andauerndes Schütteln oder Zittern des Körpers, besonders der Hinterschenkel, durch Zucken der Haut und durch struppiges Haar erkennen läßt; die Thiere verschmähen das Futter, stellen sich weit von der Krippe ab, bleiben auf der Weide hinter der Herde zurück, stehen ganz traurig, stille und wie betäubt, dabei hängen die Ohren schlaff herab; Hals und Kopf sind gesenkt, die Augen und das Zahnfleisch gelblichroth, die Zunge mit schmutzigem Schleime bedeckt, das innere Maul heiß, Freßlust und Durst vermindert, der Mist ist wenig und zerfällt in trockene, kleine Massen, Puls- und Herzschlag sehr unregelmäßig, indem von Zeit zu Zeit einige Schläge ausbleiben, das

Athmen ist bauchschlägig, ängstlich, sehr geschwind, mit starkem Spiel der Nasenläppchen und heißem Hauche; die Milch versiegt ganz oder ist in geringer Menge, gelblich und von unangenehmen Geschmacke. Im Stalle werden die Thiere nicht selten im Anfange der Krankheit äußerst unruhig, ja selbst wie rasend; stampfen mit den Füßen, brüllen beständig und schäumen, oder werfen sich gewaltsam nieder und schlagen mit den Hinterfüßen gegen den Bauch; bald darauf kommen, wiewohl nicht allezeit, Geschwülste und Beulen zum Vorschein; die gewöhnlichsten Stellen dafür sind unter dem Hinterkiefer, am Brustlappen (Triel), vorn an der Brust, am Buge, an den Hüften, an den Weichen, Hinterbacken und Schenkeln; darunter pflegen die am Kopfe, an der Luftröhre, am Euter und Schlauche vorkommenden meistens tödtlich zu werden. Diese Geschwülste wachsen sehr schnell von der Größe eines Hühnereies bis zu der eines Menschenkopfes, ja manchmal werden sie so enorm groß, daß sie von der Brust oder dem Schlauche an bis nahe zur Erde herabreichen und sich auch über ganze Gliedmassen ausbreiten. Anfangs sind sie gewöhnlich schmerzlos und kühl, je mehr sie wachsen, desto kühler werden sie, und sind dabei bald hart, bald weich; doch gibt es auch einzelne Fälle, wo die Beulen gleich beim Auffahren heiß und empfindlich sind. Beim Einschneiden in dieselben fließt ein sulziges gelbes Wasser aus, manchmal nur in Tropfen, manchmal maßweise; manchmal sind sie speckig und es kann dann nur durch starkes Drücken etwas weniges von der gelben Sulze herausgepreßt werden; uneröffnet und sich selbst überlassen pflegen sie brandig zu werden; oft sind sie gleich im Anfange wirkliche Brandbeulen, welche ausfallen und tiefe Löcher zurück lassen; zuweilen verschwinden sie plötzlich,

dann aber ist die größte Gefahr vorhanden, weil sich nun die ganze Krankheit auf die inneren Eingeweide, z. B. die Lungen, wirft.

Tödtet der Milzbrand das Thier nicht plötzlich oder nicht gleich in den ersten Paar Tagen, so wird nun der Mist feucht und locker, späterhin ganz dünnflüßig, der Schweiß wird übelriechend, die Geschwülste teigig, die Haut rauscht und knistert beim Anfühlen, die Pulsschläge, deren im gesunden Zustande bei Rindern zwischen 50 bis 60 in einer Minute gezählt werden, sind nun außerordentlich schnell, bis 80 und darüber, der Herzschlag ist pochend. In diesem Zustande kann die Krankheit 3 bis 4 und mehrere Tage bis zum tödtlichen Ausgange hin fortdauern, wo dann der Bauch trommelartig aufgetrieben, die Ohren, die Hörner, das Vordermaul und die Füße erkalten, der Hauch ebenfalls kühl wird, das Thier vor großer Schwäche zusammen bricht und unter Zuckungen stirbt.

Wo der Milzbrand nicht schnell tödtet, sondern sein Verlauf einige Tage dauert, und am meisten dann, wenn er bösartig ist, entwickelt sich in den kranken Säften des Thieres leicht ein Ansteckungsgift, durch welches dann die Krankheit auf die benachbarten gesunden Thiere im Stalle fortgepflanzt werden kann.

Die Aeser der am Milzbrand gefallenen Thiere gehen gewöhnlich äußerst schnell in Fäulniß über; bei ihrer Eröffnung finden sich Blutstriemen und Blutflecken, wie auch ergossenes Blut und gelbe sulzige Flüssigkeit unter der Haut und in den größeren Höhlungen des Körpers; das Fleisch ist selten von natürlicher Farbe, manchmal bläßer als gewöhnlich, am häufigsten aber bläulichroth oder schwärzlich und wie brandig, immer welk;

das Blut ist schwarz und aufgelöst; die Milz viel größer als gewöhnlich, selbst zwei bis drei Mal so groß und mit schwarzem Blute angeschoppt, an der Oberfläche ungleich und knotig, immer sehr mürbe und zerreiblich; die Leber manchmal wenig verändert, zuweilen aber groß und aufgelockert, die Gallenblase welk, voll dünner bräunlicher Galle, Mägen und Gedärme stellenweise entzündet, am Netze, Gekröse und an den Nieren findet man oft gelbe sulzige Flüssigkeit oder auch schwarzes Blut ausgetreten; die Lungen welk, aufgedunsen, vom Blute strotzend, stellenweise brandig, in vielen Fällen aber, wo kein Lungenbrand vorhanden war, blaß und welk; das Herz mit Blutstriemen und Tupfen besetzt, zusammengezogen und leer.

§. 15.

Behandlung des Milzbrandes beim Rinde.

Wenn bei schon ausgebrochener Krankheit schleunige und zweckmäßige Hülfeleistung angewendet wird, so gelingt die Heilung häufig. Im ersten Anfange der Seuche, wo der Milzbrand meist entzündlicher Art oder mit drohendem Lungenbrande verbunden ist, wird vor Allem ein Aderlaß aus der Halsader erfordert, durch welchen man 6, 8, 12 bis 16 Pfund Blut entleert, so lange bis der ganz verborgene Herzschlag wieder in der Tiefe fühlbar und das Athmen freier wird. Gleich hernach wird durch den Brustlappen ein in Terpentin getauchtes und mit dem Pulver von spanischen Fliegen stark bestreutes Eiterband der Länge nach von oben nach abwärts mit der Eiterbandnadel durchgezogen, oder in Ermanglung eines solchen Eiterbandes die Gillwurz gesetzt; wenn darauf in dieser Gegend eine große und heiße Geschwulst entsteht, so ist dieses schon ein sehr gutes

Zeichen. Täglich muß man 3 bis 4 Mal eine Klistir geben von 2 bis 3 Seidel lauwarmen Wasser, in welchem 6 bis 8 Loth Kochsalz aufgelöst werden; damit wird so lange fortgefahren, bis weicherer Mist abgeht. Innerlich gibt man Eingüsse von 3 bis 4 Loth rohen Weinstein und ¼ Pfund Kochsalz in einem Seidel Wasser aufgelöst alle 3 bis 4 Stunden. Haben die Thiere viel Durst, so macht man das Getränke mit etwas Schwefelsäure (Vitriolöhl) oder mit Salzsäure oder Essig gelind säuerlich, oder gibt ihnen Sauerkrautwasser.

Wenn das aus der Ader gelassene Blut zähe, dick und dunkel oder schwarzroth erscheint, und daher der Brand zu befürchten ist, da wird zu dem obigen Einguß auch noch der Salniter in Gaben von 2 Loth zugesetzt; in dessen Ermanglung kann man auch Schießpulver dazu verwenden; ferner die gemeine Schwefelleber zu 1 Quentchen.

Ist die Entzündung durch diese Mittel gebrochen, ist der Herzschlag deutlich in der Tiefe fühlbar, das Athmen leicht und natürlich und das Thier munterer, geht der Mist schon lockerer und feucht ab, so fährt man zwar mit den Salzen, jedoch in geringeren Gaben fort, setzt den Eingüssen nun aber schon bittere und flüchtige Mittel bei, z. B. Enzian-Pulver zu 2 Loth, Angelika-Wurzelpulver zu 1 Loth, Terpentinöhl zu ½ Quentchen und auch Kampfer, wo er zu haben ist, zu einem ganzen Quentchen. Zur Klistir bedient man sich anstatt des lauen Wassers einer Brühe von Camillen oder Heublumen. In diesem Zustande der vorübergegangenen Entzündung ist auch eine Mischung von Weinstein, etwas mit Speichel zerriebenem Kampfer, Wachholderbeeren, Schwefel und Knoblauch mit etwas Wachholdersalse, zu Latwerge gemacht, oder als Einguß mit Camillen-

brühe sehr gut anwendbar. In der Gegend der Rippenweichen, vorzüglich der Milzgegend, macht man mit großem Nutzen gelinde Einreibungen in die Haut von gleichen Theilen (2 Loth) Terpentin und Lorbeeröhl.

Zeigt sich aber der Milzbrand entweder gleich Anfangs oder in seinem ferneren Verlaufe entschieden bösartig, als fauliges oder Sumpf-Fieber, mit großer Lebensschwäche, schwammigem Fleische, schlaffer hängender Haut, wenigem nicht körnigem Fette, trüben, wässerigen Augen, Abgang von lockerem und feuchtem Miste, zähem, schmutzigem Schleimausfluße aus Nase und Maul, stark pochendem oder dröhnendem Herzschlage; dann ist es rathsam, alle schwächenden Mittel, als: Aderlässe und größere Gaben von abführenden Salzen ganz aus dem Spiele zu lassen, und dagegen sogleich flüchtig-gewürzhafte und stärkende Mittel, als: Kampfer, Baldrian, Angelika, Terpentinöhl u. dgl. anzuwenden, und zu den Klistiren Abkochungen von bitter-herben, gewürzhaften Kräutern, Rinden und Wurzeln (Eichenrinde, Weidenrinde, Camillen, Salbei, Münze, Weinraute ꝛc.) zu nehmen. Von großem Nutzen ist dann auch das Uebergießen der Thiere mit eiskaltem Wasser, worauf sie dann über den ganzen Körper mit Strohwischen trocken abgerieben werden müssen. Dieses Uebergießen muß aber öfters des Tages geschehen, besonders bei heißer, trockener Sommerwitterung.

Da die Beulen und Geschwülste, welche bei dieser Krankheit an verschiedenen Theilen des Körpers auffahren, weder in Eiterung übergehen, noch sich von selbst öffnen, so müssen sie, besonders wenn sie weich und schwappend sind, mit dem Messer durch tiefe Einschnitte vorsichtig eröffnet, die angesammelte gelbe Sulze ausgeleert, die Wunde mit Wermuth-, Ysop- oder Sal-

beiwasser gewaschen und mit Werg ausgefüllt werden, das vorher mit Terpentinöhl befeuchtet wurde. Wollen die Beulen nicht recht hervorkommen, oder scheinen sie gar etwas zurückzutreten, so macht man tiefere Einschnitte, welche mit Terpentinöhl oder mit einer Salbe von Butter und Spanischfliegenpulver bestrichen werden. Immer muß man aber dieses bei den mehr festen und speckigen Geschwülsten thun, in welche Schnitte, um sie in Entzündung zu setzen, auch andere scharfe Sachen, z. B. Tabakblätter, eingeschoben werden können. Durch die sehr großen speckigen Geschwülste Haarseile zu ziehen, ist weniger rathsam, viel besser ist die Anwendung des glühenden Eisens; durch dieses einfache Mittel werden die Beulen nicht nur so viel als nöthig eröffnet, sondern auch theilweise zerstört und so gereitzt, daß sie nicht leicht mehr nach Innen zurücktreten. Wenn ganze Gliedmassen geschwollen sind, so ist zur Zertheilung der Geschwulst das Umbinden eines Sackes voll warmer Asche sehr zuträglich.

Sobald nach 4 bis 5 Tagen etwas lebhaftere Freßlust und ein leichter Husten sich einstellen, so ist dieses als ein gutes Zeichen anzusehen. Man gibt dann ein Paarmal täglich 2 Loth Enzian-, Kalmus- oder Alant-Wurzelpulver und etwas Schwefel mit Mehl und Wasser zur Latwerge gemacht, und statt des gewöhnlichen Futters Anfangs nur Kleien- oder Mehltränke, auch Brühfutter von Erdäpfel u. dgl., indem man erst nach und nach wieder zu dem vorigen Futter übergeht.

Aus niedrigen, engen Ställen sind die Kranken gleich Anfangs zu entfernen und lieber in einer offenen Schupfe oder in einem kühlen, schattigen Orte im Freien stehen zu lassen. Bleiben sie aus Mangel eines anderen Raumes in den Ställen, so müssen diese durch

Oeffnung der Thüren und Fenster in den kühleren Tagesstunden stets luftig erhalten werden, überdieß kann man noch bei großer Hitze öfters Wasser in den Ställen aufspritzen oder einige flache und weite Geschirre voll Wasser zur Abkühlung der Luft aufstellen.

Bei großer Bösartigkeit der Seuche und befürchteter Weiterverbreitung derselben ist es jedoch unerläßlich, daß der Landwirth sich nicht mehr auf seine eigene Kenntniß allein verlasse, sondern einen wohlerfahrenen Thierarzt zu Rath ziehe, welcher die Behandlungsweise und die Mittel, welche dabei angewendet werden sollen, bei den einzelnen Krankheitsfällen mit größerer Sicherheit bestimmen kann. Dieses ist besonders deshalb nothwendig, weil die genaue Unterscheidung des noch entzündlichen oder schon faulartigen Zustandes, worauf es bei der Behandlung gar sehr ankommt, von dem mit den nothwendigen thierärztlichen Kenntnissen nicht ausgerüsteten Landmanne nicht hinreichend gemacht werden kann.

§. 16.

Vorbauungs- und andere Vorsichtsmaßregeln.

Bei dem Milzbrande, wie bei jeder anderen Seuche haben die Vorbauungs-Maßregeln durchaus den Vorzug und viel größeren Werth, als jede thierärztliche Behandlung, weil diese Krankheit, wo sie einmal zum Ausbruche gekommen ist, häufig einen so schnellen Verlauf nimmt, daß die Hülfeleistung entweder ganz unmöglich, oder doch durch jede Verspätung erfolglos gemacht wird.

Um der Entstehung des Milzbrandes bei unseren Hausthieren vorzubeugen, werden jene Maßregeln erfordert, welche schon §. 2 bis §. 8 bei der Pflege und

Wartung des Viehes erwähnt wurden. Ganz besonders ist auf reine, luftige Ställe, auf das Zuhausehalten des Viehes während der Mittagshitze zu achten, stets für reines, frisches und hinreichendes Trinkwasser zu sorgen, Anstrengung zu schwerer Arbeit, Treiben und Jagen des Viehes während der heißen Tageszeit, so wie jede plötzliche Abkühlung nach starker Erhitzung sorgfältigst zu vermeiden; auf gehörige Ruhe beim Wiederkäuen, auf Abhaltung der Herden von sumpfigen oder sehr dürren, wasserarmen, der Sonnenhitze stets ausgesetzten und von schattigen Bäumen oder Unterständen entblößten Weiden, ferner auf öfteres Baden und Schwemmen in kühlen fließenden Wässern zu sehen, und ganz vorzüglich auf die Salzlecke zu halten, wo solche (nach §. 5) nothwendig geworden ist.

Ist demungeachtet der Milzbrand schon bei einem oder dem anderen Stücke ausgebrochen, so wird der redliche Landwirth nicht bloß bemüht seyn, diesem nach Möglichkeit Hülfe zu verschaffen, sondern er wird, wenn auch für die Heilung dieses Stückes nichts mehr zu hoffen wäre, doch wenigstens eifrige Sorge tragen, den Fortgang des Uebels auf sein übriges Vieh zu verhindern, und durch augenblickliche Bekanntmachung des Unfalles auch seine Nachbarn vor ähnlichem Unglücke zu warnen und zu gleicher Vorsicht aufzufordern.

Sein erstes und wichtigstes Geschäft besteht jetzt darin, alle anderen Stücke in der Herde oder im Stalle genau zu untersuchen, ob nicht schon eine entschiedene Anlage zur Krankheit zugegen ist, welche aus der traurigen Stellung des Thieres, der gelblichen Färbung der starren Augen und des Zahnfleisches, aus der schmutzig belegten Zunge, aus dem schleimigen, trockenen oder feuchten Miste, unregelmäßigen Herz- und Pulsschlage

oder ganz unfühlbaren Herzschlage erkannt wird. In diesem Falle, wo schon die Gefahr des Ausbruches der Krankheit droht, ist sogleich eine Vorbauungs-Cur zu unternehmen, um die wirkliche Entwicklung des Uebels noch zu verhüten. Bei wohlgenährten Zug- und Mastochsen, Stieren und starken Kühen macht man daher sogleich Aderlässe von wenigstens 8 bis 10 Pfund (oder bis 2 Maß) Blut, und zieht Eiterbänder oder Gillwurz durch den Troll.

Allen Thieren ohne Unterschied aber, wenn bei ihnen auch wegen größerer Schwäche Aderlässe und Eiterbänder nicht angewendet werden, ist täglich eine Arzenei von Kochsalz, Schießpulver, oder Salpeter und Schwefel mit Enzian oder Wermuth zu reichen. Kann man aus dem Aussehen der Thiere, aus ihrer Schlaffheit, aus den veranlassenden Ursachen, z. B. Mangel oder Verderbniß des Futters schließen, daß bei ihnen mehr die Anlage zum fauligen oder bösartigen Milzbrande als zum entzündungsartigen zugegen ist; so setzt man dem Salpeter und den übrigen Salzen, Angelika, Baldrian, Wachholderbeeren, Kampfer, stinkenden Asand, Knoblauch u. dgl. zu.

Zum Getränke mischt man etwas Salzgeist oder Vitriolöhl zu, bis es gelind säuerlich wird; man halte das Vieh ruhig; verschone die Arbeitsthiere besonders bei heißer Mittagszeit vor jeder Anstrengung; halte sie an kühlen, schattigen Orten; stelle sie von Zeit zu Zeit in fließendes Wasser, oder begieße sie mit kaltem Wasser täglich mehrmal und gebe ihnen zur Nahrung ein saftiges aber gut verdauliches Grünfutter, nebstbei auch gesalzene Kleientränke, vermeide aber blos trockenes Heu und Stroh zu geben.

Weil nun aber der Milzbrand unter manchen Um-

ständen, z. B. in engen oder dunstigen Ställen, bei schlecht genährtem, unkräftigem Viehe und bei langwierigem Verlaufe selbst ansteckend werden, und sich dadurch auf die benachbarten Thiere verbreiten kann, so ist es der Vorsicht wegen durchaus nothwendig, die Gesunden von den Kranken entfernt zu halten, daher alle wechselseitige Gemeinschaft aufzuheben, wozu eine genaue Stallsperre erfordert wird. Am sichersten ist es, die schon wirklich Kranken im Stalle zu lassen, alle noch gesund Scheinenden aber bald möglichst zu entfernen und an einem anderen Orte unterzubringen, oder wenigstens, wenn dieses nicht leicht angeht, und der Stall nicht sehr voll ist, die beiden Stände neben dem kranken Stücke leer zu halten. Diese Vorsicht ist niemals zu unterlassen, obwohl der Milzbrand auch in vielen Fällen gar nicht ansteckend ist, sondern nur bei solchen Thieren ausbricht, welche den Schädlichkeiten einer nachtheiligen Witterung oder Fütterung ausgesetzt waren.

Weit wichtiger aber noch, als die möglichst strenge Absonderung der Thiere ist die Vorsicht für die Gesundheit der Menschen selbst; denn bei sehr vielen Milzbrand-Seuchen wirken die Säfte des kranken Viehes auf andere Thiere und auch auf den Menschen als ein wahres Gift, welches oft tödtliche Zufälle hervorbringt, wenn die Haut mit dem Blute oder dem Geifer, oder der Jauche eines kranken Thieres benetzt wird, so wie auch der Genuß des Fleisches höchst nachtheilig, ja selbst tödtlich werden kann. Wer daher an den Händen oder am Gesichte eine noch so kleine wunde Stelle, Hautaufschärfung, Geschwüre oder Hitzblätterchen hat, soll es durchaus vermeiden, mit dem Aufhauen oder Abledern der Aeser sich abzugeben, oder sonst auf irgend eine Weise mit ihren Säften zu beschmutzen. Er muß sich hü-

then, den kranken Thieren ja nicht in das Maul, oder in den After mit bloßer Hand zu langen, und sich von ihnen nicht ins Gesicht hauchen oder geifern zu lassen. Hunde, Katzen und Federvieh müssen von den Krankenställen, dem Aderlaßblute, dem Miste und anderen Abfällen sorgfältigst abgehalten werden.

Die Aeser der gefallenen Thiere müssen gleich nach dem Tode an einen abseitigen und entlegenen Ort geschafft, und nicht eher abgeledert und aufgehaut werden, als bis sie ganz erkaltet sind; die Häute müssen sogleich vorsichtig in Kalk, Lauge oder Gärberlohe gelegt, wenigstens 24 Stunden darin gelassen und dann an einem abseitigen Orte getrocknet werden; niemals dürfen sie, bevor dieses geschehen ist, anders wohin geschickt werden. Die Aeser selbst sammt dem Blute und allen übrigen Abfällen müssen an einem von anderen Thieren nicht betretenen Orte wenigstens 6 Schuh tief eingescharrt und wohl bedeckt werden. Die am bösartigen Milzbrande gefallenen Thiere sollen, um jede Gefahr zu vermeiden, sammt der Haut, in welche früher mehrere Schnitte gemacht werden müssen, vergraben werden.

Der Genuß des Fleisches von Milzbrand kranken Thieren ist immer schädlich und wirkt in vielen Fällen als tödtliches Gift, daher ist auch das Schlachten solcher kranken oder auch nur der Krankheit verdächtigen Thiere mit Recht auf das schärfeste verboten, und der Fleischhauer im Orte in strenger Aufsicht zu halten, daß er keine solchen Thiere zur Schlachtbank bringe. Selbst die Milchnutzung von kranken Kühen ist gefährlich; jeder wird solche daher lieber an einen abseitigen Ort wegschütten, als sich oder seine Mitmenschen dadurch in Gefahr setzen.

Die Ställe, in welchen die Thiere erkrankt oder gar gefallen sind, müssen auf das sorgfältigste durchlüftet, Krippen und Raufen so wie alles Holz- und Eisenwerk mit Lauge gewaschen, die Erde des Stallbodens etwas abgegraben und mit frischer vertauscht werden; schon verunreinigtes Futter, gebrauchte Stricke, Fetzen u. dgl. müssen verbrannt werden, und erst nach einigen Wochen darf man es wagen, in solche Ställe wieder gesundes Vieh zu bringen.

§. 17.

Milzbrand bei dem Pferde.

Bei den Pferden nimmt der Milzbrand einen ähnlichen Verlauf wie bei dem Hornviehe. Er herrscht auch gewöhnlich bei beiden Hausthiergattungen zugleich, zuweilen aber auch bei den Pferden allein. Er geht bei diesen äußerst schnell vorüber, so daß auch Pferde plötzlich zu Boden stürzen und unter Zuckungen sterben, ohne daß man früher von einem kranken Zustande das geringste vermuthet hätte; nicht selten aber dauert die Krankheit bis zum tödtlichen Ausgang hin fünf, sieben bis eilf Tage. Am gemeinsten ist sie bei schweren Zug- und Wasserpferden, die viel und reichlich gefüttert werden, auch in sehr dunstigen, warmen Stallungen, ferner nach sehr heftigen Verkältungen.

Die erkrankten Thiere stehen ganz stille und wie betäubt, das Weiße im Auge und das Zahnfleisch ist gelblich gefärbt, die Zunge schmutzig belegt und oft schon bläulich, der Puls äußerst unordentlich. Gar oft entwickeln sich gerade so wie beim Hornviehe Beulen und Geschwülste, welche ebenfalls gelbes Wasser enthalten, doch kommen sie nicht immer so auffallend zum Vor-

schein. Häufig tödtet die Krankheit schnell durch Lungenbrand, oder es entsteht eine ungeheure Anschwellung des Kopfes, besonders der Lippen mit einem röthlichen, jauchigen Ausfluße aus beiden Nasenlöchern.

Die ärztliche Behandlung ist ähnlich der beim Hornviehe. Wie bei diesem sind gleich Anfangs Aderlässe von 8 bis 12 Pfund Blut und darüber zu machen, Salzklystire zu geben und innerlich Salniter, Kampfer und auch Brechweinstein (zu $\frac{1}{2}$ Quentchen) zu verabreichen.

Eben so nothwendig ist es auch, die gesunden von den kranken Pferden augenblicklich zu entfernen, weil der Milzbrand noch leichter, als beim Hornviehe, durch Ansteckung von einem Pferde zum anderen schleicht. So darf auch das übrig gebliebene Futter, das einmal von den Kranken berührt wurde, oder nur über den Krankenställen gelegen ist, keinem gesunden Thiere gegeben, sondern soll lieber verbrannt werden. Später müssen die Ställe, worin Kranke gestanden, auf das Sorgfältigste gelüftet und gereiniget werden. Die Aeser sind sodann, wie schon §. 16 gesagt wurde, zu behandeln.

§. 18.

Milzbrand der Schafe.

Bei Schafen kömmt die Milzseuche unter dem Namen: Blutkrankheit, Blutseuche, Hitze vor, und wird auch Milzblut, große Galle, heiße Sucht, Blutschlag genannt.

Sie findet sich in heißen Sommer- und Herbstmonaten bei sehr gut genährten Schafen auf fruchtbaren Weiden, bei Mangel am frischen Trinkwasser und Salzlecke ein. Im Ganzen kömmt sie jedoch beim Schafe seltener als beim Hornviehe vor.

Der Anfang der Seuche kündigt sich unter Schafherden ebenfalls dadurch an, daß ein oder mehrere Stücke wie vom Schlage getroffen plötzlich dahin fallen. Die später Erkrankenden stehen mit tief gesenktem Kopfe, zitternd oder wie in Betäubung hin- und hertaumelnd mit starren, hervor gedrängten, gelblich gefärbten Augen, dunkelrother, trockener und heißer Schnautze, trockenem und heißem Maule; der Mist geht selten und trocken ab, und zerfällt in kleine pulverige Kügelchen.

Die vorzüglichsten Mittel bestehen auch hier in Aderlässen zu 4, 6 bis 8 Loth ($^1/_8$ bis $^1/_4$ Seidel) Blut, Salz- und Seifen-Klystiren und innerlich Latwergen von 2 bis 4 Gran Kampfer, 2 Loth Kochsalz, 1 Quentchen Salpeter mit Mehl und Wasser. Werden diese Mittel versäumt, so pflegt oft schon binnen einem halben Tag der Brand einzutreten.

Weil nun bei einmal ausgebrochener Krankheit selten etwas Erhebliches mehr zu thun ist, so ist es die dringendste Nothwendigkeit, die ganze Herde vorbauungsweise zu behandeln, wenn die meisten Stücke schon Anlage zur Krankheit zeigen. Dieses geschieht besonders durch reichlichere Salzlecken, welchen bittere Mittel zugesetzt werden; man hält die Schafe bei Reif, Thau und Mehlthau zu Hause, eben so auch bei großer Hitze. Man treibt sie, wo es möglich ist, auf frische, gute Weiden, ohne sie dabei zu jagen, zu erhitzen und ihnen hastiges Trinken zu gestatten.

§. 19.

Milzbrand der Schweine.

Bei Schweinen nimmt der Milzbrand gewöhnlich den schnellsten Verlauf, so daß der Tod oft ganz plötz-

lich und unerwartet eintritt, und daß sie hinfallen, bevor man sie noch für krank gehalten hat.

Diese Krankheit, welche auch wildes Feuer, Brandblut genannt wird, erscheint häufig bei anhaltend trockener heißer oder schwüler Witterung, in sehr engen, unsauberen, dunstigen Ställen. Bei der Oeffnung der Thiere findet man die inneren Theile von Brand ergriffen.

Meistens erscheint diese Krankheit als eine Art von Bräune (brandige Halsentzündung, Kribbelkrankheit, Kropf). Dabei sind die Thiere sehr matt, wie betäubt, bewegen sich nur taumelnd, halten den Kopf gesenkt, schütteln öfter mit demselben, stampfen mit den Füßen und zittern über den ganzen Körper, der Rüssel ist trocken und heiß, die Augen hervorgedrungt und feurig, das Athmen beschwerlich, schnaufend, mit aufgesperrtem Maule und hervorgestreckter Zunge, welche stark angeschwollen ist, das Schlingen ist verhindert, die Maulhaut bräunlichroth, das Grunzen auffallend heiser. Am Halse längs der Luftröhre hinab erhebt sich eine heiße, harte und gespannte Geschwulst, die sich auch nach abwärts über die Brust verbreet, und schnell brandig wird, wie schon die Bleifarbe der Zunge anzeigt. Diese Geschwulst wird sehr schnell, oft schon nach 12 Stunden mißfärbig, die Borstensträuben sich daselbst büschelförmig in die Höhe, der Rüel wird bläulich, die Thiere athmen mit weit aufgesperrtem Maule immer beschwerlicher und angstvoller. In diesem Grade ist auch wenig Hoffnung, sie zu retten, wohl aber so lange die Krankheit erst im Anfange ist.

In dieser Zeit ist eine Blutentleerung aus der Frohader unter der Zunge oder aus einer anderen Blut-

aber höchst dringend, worauf man den Thieren öfter Eingüsse von Wasser oder Milch, oder Gerstenabsud mit Schießpulver oder Salpeter, Weinstein u. s. w. gibt. Man zieht durch den unteren Theil der Geschwulst ein mit Lorberöhl bestrichenes Eiterband, und gibt Seifen-Klystire. Das Trinkwasser macht man mit saurer Milch, Sauerteigwasser, Essig oder Vitriolöhl säuerlich. Können die Thiere gar nicht schlingen, so spritzt man ihnen das Maul fleißig mit Essig oder mit Wasser aus, zu welchem etwas Vitriolöhl oder Salzsäure ($\frac{1}{2}$ Loth auf ein Seidel Wasser) zugesetzt wird. Man macht eine saure Schlecke von Eibisch, Käspappel oder Gerstenabsud, und setzt zu 2 Seidel davon ungefähr $\frac{1}{2}$ Pund Honig und 2 Loth Salzsäure hinzu; mit dieser Flüssigkeit wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandauschen durchfeuchtet und zwischen die Zähne gesteckt. Diese Mittel werden längstens alle Stunden einmal angewendet, bis die Gefahr gehoben ist.

Den übrigen Thieren, die zwar noch nicht offenbar erkrankt sind, aber schon eine Anlage zu demselben Leiden haben, besonders den wohlgenährten und starken Stücken ist es gut, eine mäßige Aderlaß zu machen und ein Brechmittel zu geben, zu welchem Ende man ihnen vom Pulver der weißen Nießwurz einen Kaffeelöffel voll unter eine Handvoll nassen Schrott oder Kleie vorgibt, oder mit Buttermilch eingießt. Trächtigen Schweinen gibt man nur die Hälfte, Ferkeln das Vierte von dieser Menge. Unter das Futter mengt man etwas Salpeter mit Schwefel, Spießglanz oder Spießglanzleber und bittere Mittel. Die noch gesunden Thiere sind sogleich von den kranken zu entfernen und streng abgesondert zu halten, das Austreiben auf weit entfernte Weiden ist zu unterlassen.

Der Genuß des Aderlaßblutes und anderer Abfälle von kranken oder gefallenen Thieren ist den Schweinen höchst gefährlich, so daß sie also sorgfältig davon abzuhalten sind. Der Genuß des Fleisches von den Kranken ist selbst dem Menschen höchst gefährlich. Bei der Behandlung und Pflege der Kranken muß man vor Verletzungen der Hände und des Gesichtes sehr auf der Huth seyn. Die Aeser der gefallenen Stücke müssen sammt der Haut tief eingescharrt und mit Erde wohl bedeckt werden, ohne daß man das Mindeste davon benützen darf. Die Ställe, in welchen die Kranken früher gestanden sind, müssen gewaschen und längere Zeit gelüftet werden, bevor man es wagen darf, gesunde Thiere daselbst aufzustellen.

b) Der Zungenkrebs und Rankh.

§. 20.

Von den Brandblattern, besonders vom Zungenkrebs und Rankh.

Der Zungenkrebs (Zungenbrand, fliegender Zungenkrebs, Pestblatter) ist eine bösartige und ansteckende Krankheit des Hornviehes, die innen im Maule und besonders auf der Zunge zum Vorschein kommt, an welcher Brandblattern und aus diesen große, um sich fressende Krebsgeschwüre entstehen.

Der Zungenbrand entsteht aus ähnlichen Ursachen wie der Milzbrand, besonders häufig ist er in sumpfigen Gegenden, bei anhaltender Hitze und Dürre, bei Mangel an reinem Trinkwasser und beim Uebernachten der Herden auf feuchten Weiden. Ist die Krankheit aber einmal aus was immer für Ursachen bei einem Stücke entstanden, so verbreitet sie sich dann oft schnell über

eine große Menge von Rindern, so daß sie ein pestartiges Ansehen gewinnt.

Auch diese Krankheit zeigt sich in den meisten Fällen plötzlich, ohne sich durch voraus gehende Zufälle anzukündigen. Die Thiere werden unruhig und ängstlich, die Augen roth und feurig, die Hitze wird vermehrt; aus dem Maule fließt viel Geifer; die Zunge schwillt an, ist heiß, mit Geifer und Schleim bedeckt; zugleich fahren auf ihrem Rücken, mehr nach oben gegen die Zungenwurzel hin, manchmal auch in ihrem Vordertheile, an ihren Rändern und selbst an anderen Stellen des Maules weißliche, gelbliche oder bläuliche Blattern auf, welche von der Größe einer Erbse bis zu der einer welschen Nuß heran wachsen. Je geringer ihre Anzahl ist, desto bedeutender ist ihre Größe, zuweilen findet sich auch nur eine einzige schwärzlichblaue Blase auf der Zunge. Je schwärzlicher die Blatter erscheint, desto gefährlicher ist sie. Sie enthält eine scharfe Jauche, welche schnell die unterliegenden Theile zerfrißt; wird sie nach dem Aufbrechen der Blase vom Thiere verschluckt, so greift sie auch den Rachen, Magenschlund und Magen an, und erregt heftige Koliken, Auftreibung des Bauches, Durchfall und große Angst; oft wird die Zunge dadurch so zernagt, daß ganze Stücke davon ausfallen. So lange die Blattern noch nicht ausgebrochen sind, pflegen die Thiere noch immer zu fressen, so daß sie für gesund gehalten werden, dann aber nimmt das Uebel schnell überhand, welches überhaupt sehr hitzig und bösartig ist und bald tödtlich wird, wenn man nicht frühzeitig zu Hülfe kömmt. Die ganze Zunge und die übrigen Theile des Maules gehen in Brand über, oft schon 6 bis 12 Stunden nach der ersten Entstehung der Blatter, und dann tritt unter Zittern und Zuckungen,

großer Angst, Auftreibung des Hinterleibes, heftigen Kolikschmerzen nicht selten binnen ¼ bis ½ Stunde der Tod ein.

So große Gefahr der Zungenkrebs nun droht, so ist er bei allem dem doch heilbar, wenn die nöthige Hülfe ohne Verzug geleistet wird, und die Brandblasen frühzeitig genug, nämlich gleich sobald sie auffahren, eröffnet und entleert werden. Sobald daher das Uebel auch nur bei einem Stücke sich gezeigt hat, so muß man sogleich alle anderen Stücke der Herde oder im Stalle bei Tag und Nacht mehrmal sorgfältig besichtigen und besonders die Maulhöhle, die man mit einem Maulgitter offen hält, auf das genaueste untersuchen. Findet man nun eine Blase, so läßt man Kopf und Hals des Thieres abwärts halten, zieht die Zunge vorsichtig aus dem Maule hervor, schneidet die Blase mit einem scharfen Messer auf oder kratzt sie auch vom Grunde aus mit einer Spatel oder einem blechernen Löffel heraus, und reiniget dann die Wunde mit Wasser und etwas Essig. Das Geschwür, welches sich nun an der offenen Stelle bildet, wird mehrmal des Tages mit einem Absude der Eichenrinde, zu welchem etwas Schwefel- oder Salzsäure und Branntwein gesetzt wird, ausgepinselt; die kleinen Blattern schneidet man nicht aus, sondern reibt sie blos mit einem groben, wollenen Lappen blutig, welcher früher mit Salzsäure und Honig durchnäßt wurde, mit welchem Mittel man auch öfter das Maul auswäscht.

Sind aber die Blasen schon von selbst aufgebrochen, und findet man schon krebsartige, brandige Geschwüre, so bepinselt man sie fleißig mit Salbei-Absud, eisenhältiger Salzsäure und Kampfergeist, bis sie sich reinigen; auch kann im Nothfalle eine Auflösung von

Eisenvitriol oder Alaun dazu verwendet werden. Zur innerlichen Behandlung sind gewürzhafte, flüchtige und stärkende Mittel nöthig, worunter Kampfer, Baldrian, Angelika, Kalmus, Enzian, Alant ꝛc. ꝛc. die vorzüglichsten sind.

Auch die übrigen, wenn gleich gesund scheinenden Thiere derselben Herde muß man gegen den Ausbruch der Krankheit zu schützen suchen. Man wäscht ihnen daher als Vorbauungsmittel das Maul mit Wasser und etwas Salzsäure und Honig aus, doch darf man dabei niemals dasselbe Geräthe z. B. dasselbe Maulgitter anwenden, welches man kurz zuvor schon bei Kranken gebraucht hat, weil dadurch die Krankheit auf die Gesunden geimpft werden würde. Man gibt ihnen ein mit Salzsäure angesäuertes Trinkwasser und streuet etwas Salz und Wachholderbeeren-Pulver auf das Futter.

Da die Krankheit durch Ansteckung von einem Stücke auf das andere übergeht, und da die Jauche in den Blasen sehr scharf, ja giftig werden kann, so müssen die Gesunden streng von den Kranken abgesondert und die Höfe oder Ställe, wo die letzteren stehen, unter Sperre gehalten werden. Der Genuß der Milch und des Fleisches von kranken Thieren ist höchst schädlich, und man hat davon die gefährlichsten, ja tödtliche Krankheiten entstehen sehen. Selbst die Aeser sind mit Haut und Haaren tief zu verscharren. Menschen, welche die Kranken behandeln, ihnen das Maul reinigen, die Blasen ausschneiden ꝛc. ꝛc. müssen ihre Hände dabei mit Handschuhen wohl verwahren und öfter waschen. Die gebrauchten Messer und anderen Instrumente müssen mit heißer Lauge gewaschen, Stricke aber, wollene Zeuge u. dgl. durchaus nicht mehr verwendet, sondern verbrannt werden.

§. 21.

Das Rankkorn der Schweine.

Der Rankh oder das Rankkorn der Schweine ist eine dem Zungenkrebse beim Hornviehe ähnliche Krankheit, wobei an den Furchen des harten Gaumens, auch an der Zunge und an anderen Stellen der inneren Maulhaut eine rundliche, weiße, erbsengroße Blase oder Blatter auffährt, welche bald mißfärbig, bräunlich und schwärzlich wird. Dabei sind die Thiere sehr matt, stehen oder gehen mit tiefgesenktem Kopfe oder liegen fortwährend und verschmähen alles Futter, bald geht dann die Blatter in den Brand über, welcher sich immer weiter ausbreitet und schnell den Tod nach sich ziehet.

Die Ursachen dieses Uebels sind dieselben, wie bei dem Zungenkrebs; meistens kömmt es im Spätsommer oder Herbste nach der Ernte bei sehr heißem Wetter und Mangel an Trinkwasser zum Vorschein. Die in der Blase enthaltene Flüssigkeit hat eine giftartige Schärfe, und kann bei anderen Schweinen durch Ansteckung nicht nur dieselbe Krankheit hervorbringen, sondern auch jedem anderen Thiere und dem Menschen selbst höchst gefährlich werden, wenn etwas davon auf eine empfindlichere Hautstelle oder gar in eine offene Wunde gelangt.

Die Heilung der Krankheit erfordert augenblickliche Hülfe, weil sie gar zu schnell überhand nimmt und dann alle Mühe fruchtlos ist. Man öffnet so schnell als möglich das Maul, macht die Blase auf, reibt sie stark vermittelst eines groben wollenen Lappens mit Essig und Kochsalz oder Salmiak, oder stark verdünnter Salzsäure ein, und gibt innerlich dem Thiere säuerliche, salzige und bittere Tränke, z. B. Wermuth- oder Salbei-Aufguß mit Essig, Salmiak oder Salzsäure. Allein

nur im Anfange, wenn die Brandblatter noch keine bedeutenden Fortschritte gemacht hat, pflegen solche Heilversuche zu gelingen.

Deßhalb ist eine Art Vorbauungs-Cur bei allen übrigen Thieren der Herde zu dieser Zeit nothwendig, wenn sie auch noch keine Krankheit bemerken lassen. Dazu gehört das fleißige Lüften, Reinigen und Kühlhalten der Ställe, das fleißige Schwemmen bei heißer Witterung, das Vermeiden alles Herumjagens bei großer Hitze, während welcher man sie an schattige, kühle Orte treiben und daselbst ruhen lassen soll. Man zieht ihnen ein Haarseil vorn an der Brust, und gibt jedem Stücke ein Brechmittel von einem Messerspitzvoll Nießwurzpulver, das man mit saurer Milch, Kleientrank oder Schrott vermischt. Außerdem gibt man ihnen öfters Sauerteigwasser, Buttermilch, saure Milch ꝛc. und täglich etwas Kochsalz oder eine Mischung von Salpeter und Salmiak in kleinen Gaben zum Futter. Die am Brand gefallenen Thiere müssen sammt der Haut tief eingescharrt werden.

Als ein sehr leichter Grad von Milzbrand, der sich durch Ablagerung des Krankheitsstoffes auf äußere Theile entscheidet, aber nur in den seltensten Fällen gefährlich und fast niemals tödtlich wird, kommen hier einige seuchenartige Krankheiten anzureihen, welche unter dem Namen: Maulweh und Klauenweh bekannt, bei verschiedenen Hausthieren vorkommen können.

§. 22.

Maulweh oder Maulseuche und Euterausschlag.

Das Maulweh (die Mundfäule, die Mundschwämmchen) kömmt am häufigsten beim Hornviehe,

oft aber auch bei Pferden, Schafen und Schweinen vor, und besteht in einem blatterähnlichen Ausschlage an den Lippen und im Inneren des Maules, welcher sich oft bis gegen den Rachen hin erstreckt.

Die Thiere sind dabei matt, traurig, liegen gern und gehen steif daher, die Haut ist trocken, die Haare sind struppig, die Augen geröthet und feucht, die Körperwärme erhöht, an den Ohren, an den Wurzeln der Hörner und an der Schnautze ist die Hitze besonders groß, aus dem Maule, welches sehr roth und mit Geifer und Schleim erfüllt ist, geht ein heißer, oft übel riechender Dunst, die Freßlust ist sehr vermindert, das Wiederkäuen verzögert und unterbrochen, der Mist wird selten abgesetzt; beim Melkviehe ist die Milch wenig, wässerig und bläulich.

Bald darauf, manchmal erst am zweiten bis dritten Tage kommen an der inneren Haut des Maules, an der inneren Fläche der Vorderlefzen, an der Zunge, am Gaumen, selbst außen an den Lippen kleine, hirse- oder erbsengroße weißliche oder gelbliche Blattern hervor, welche am dritten bis fünften Tage nach ihrer Entstehung aufbrechen, eine gelbliche oder bräunliche Flüssigkeit ergießen, oder blos einsinken und am siebenten Tage ganz abtrocknen, wobei die Oberhaut im Umfange dieser Stelle, oft auch von einem großen Theile der Zunge sich abschält, die Thiere sich allmählig erholen und wieder ungehindert zu fressen anfangen.

Dieses ist der gelindeste Gang der Krankheit. Zuweilen aber, wenn diese nicht so ganz gutartig ist, wenn die davon befallenen Thiere früher sehr geschwächt, schlecht genährt und schlaff waren, oder wenn die Krankheit schlecht behandelt wird, nimmt sie einen weit schlimmeren Verlauf; die Blattern werden schmutzig, bräun-

lich und gehen nach dem Aufbrechen in häßliche Geschwüre und Schrunden über, die oft über einen großen Theil der inneren Maulhaut sich verbreiten; die Thiere können dann durchaus kein Rauh- und Körnerfutter, selbst kein frisches Gras zu sich nehmen, sogar weiches Futter und Getränk sind ihnen nur mühsam beizubringen, indem ihnen die Schrunden und Geschwüre viele Schmerzen machen; oft kommen noch Durchfälle dazu, und so nimmt Entkräftung und Abzehrung leicht überhand, oder es entsteht ein Faulfieber, welches nicht selten Ursache des Todes wird. Nimmt aber die Krankheit auch nicht diesen schlimmsten Ausgang, so pflegt sie doch, wenn sie bösartig ist, wenigstens ihren gewöhnlichen Verlauf von sieben bis vierzehn Tagen zu überschreiten und oft auf mehrere Wochen sich auszudehnen.

Die Ursachen dieser Krankheit liegen wahrscheinlich in der Witterung und in der Beschaffenheit der Weiden, wie beim Milzbrande. Vorzüglich kömmt sie auf niedrigen, moorigen, sumpfigen Weiden vor; oft verbreitet sie sich wie flugweise in kurzer Zeit über die Herden und Maiereien ganzer Länder, ohne daß man eine besondere Ursache auffinden kann, als die, welche in der eigenthümlichen Beschaffenheit der Jahreswitterung liegt. Zu manchen Zeiten hat sie sich auch ansteckend bewiesen, und kann sich daher auch durch Ansteckung weiter verbreiten, wenn dieses gleich nur in selteneren Fällen und nur in sehr heißer Jahreszeit zu geschehen pflegt.

Die Heilung des Maulwehes, wenn es einen gutartigen, gelinden Verlauf nimmt, geschieht in den meisten Fällen von selbst, und die Krankheit geht, ohne einer besonderen Hülfe zu bedürfen, in Genesung über. Ist große Hitze und starke Röthe der Nasen- und Maul-

haut, beschleunigtes und schweres Athmen zugegen, so sind Blutentleerungen, Klystire und einige Gaben von Kochsalz oder Glaubersalz mit etwas Salniter und Schwefel von vorzüglichem Nutzen. Oertlich bedient man sich einer Mischung von Wasser, Honig und etwas Salzsäure zum öfteren Auswaschen des Maules, oder man macht eine Schlecke mit Zusatz von etwas Mehl daraus; mit dieser wird ein an einem Stocke befestigter Leinwandbauschen stark durchfeuchtet und das Maul drei bis vier Mal täglich damit ausgepinselt; die Bläschen brechen dann geschwinder auf und heilen, so daß das Thier bald wieder im Stande ist, Futter zu sich zu nehmen.

Oft bedarf es aber gar keiner örtlichen Mittel, und die Hauptsache ist dann nur die, dem Viehe ein ganz weiches und leicht verdauliches Futter und überstandenes Getränk, auch wohl Brühfutter und Salz zu geben. Größere Blattern kann man öffnen, kleinere läßt man selbst aufbrechen. Sind aber schon Geschwüre zugegen, die eine mißfärbige oder speckige Oberfläche haben, so bepinselt man sie mit Salbei-Absud, welchem Mehl und Kampfer zugesetzt wird, und bringt den Thieren, die vor Schmerzen selbst nicht fressen können, öfters Mehl- und Kleientränke bei, um sie so lange doch einigermaßen zu ernähren, bis sie wieder Futter zu sich nehmen können.

Können sie auch später noch wegen der abgeschärften, von Haut entblößten Stellen im Maule und wegen der Schmerzen beim Kauen das Hart- und Rauhfutter nicht genießen, so gebe man ihnen weiches, jedoch nahrhaftes Futter, z. B. gekochte Rüben und Kartoffeln, klein gehacktes und abgebrühtes Grünfutter, als feines, süßes Gras, Klee, Salat- und Krautblätter ꝛc. ꝛc. Schrott, aufgeweichtes Brot.

Sobald man die Maulseuche an einzelnen Thieren bemerkt, halte man das Vieh bei schlechter Zeit zu Hause und treibe es nur bei günstiger Witterung auf gute Weiden; man hüthe es vor Thau, Reif, Regen und Wetterwechsel, vor modrigem oder von Insectenbrut verdorbenem und beschmutztem Futter. Man muß die Gesunden so viel als möglich von den Kranken entfernen, und überhaupt eine um so sorgfältigere Absonderung beobachten, je langwieriger die Krankheit verläuft. Auch die Stallgeräthe, Geschirre u. dgl., die man bei den Kranken gebraucht, darf man nicht zu den Gesunden bringen.

Der Genuß der Milch, der Butter und des Fleisches von solchen Thieren, welche am Maulweh erkrankt sind, ist der Vorsicht halber zu verbieten, weil sich oft schädliche Folgen davon zeigten, besonders wenn zur selben Zeit auch der Milzbrand herrscht.

Nicht selten stellt sich mit der Maulseuche zugleich bei den Kühen Hitze und Anschwellung der Euter ein, auf welchen binnen 24 bis 36 Stunden ein Ausschlag von kleinen Blätterchen oder Bläschen erfolgt, welche dann eitern und vertrocknen, zuweilen aber auch geschwürig werden und dann längere Zeit andauern.

Im ersten Falle ist Warm- und Reinhalten des Euters oft schon zur Heilung hinlänglich; bei größerer Spannung und Schmerzen dienen erweichende Salben, besonders von Eidotter mit etwas Kampfer; länger dauernde, nässende Geschwüre behandelt man mit gelind zusammenziehenden Mitteln, Salbei-Absud, Kalkwasser u. dgl.

§. 23.

Krümme und Klauenseuche.

Die Klauenseuche (Fußseuche, Krümme, das Klauenweh) ist eine Krankheit, welche seuchenartig bei Rindern, Schafen und Schweinen vorkommt, und welche durch eine Entzündungsgeschwulst und einen bläschenartigen Ausschlag oberhalb der Klauen (an der Krone) und in der Spalte zwischen denselben sich äußert.

Sie entsteht auf ähnliche Weise wie die Maulseuche, gesellt sich öfter zu dieser oder erscheint auch für sich allein und herrscht zu verschiedenen Jahreszeiten, besonders aber im Sommer und Herbste.

Die Vorboten dieser Krankheit sind gewöhnlich: Traurigkeit, verminderte Freßlust, langsameres Wiederkäuen, erhöhte Körperwärme. Nach einem oder zwei Tagen werden die Endtheile eines oder mehrerer Füße ungemein empfindlich und so schmerzhaft, daß die Thiere auf denselben nicht andauernd zu stehen vermögen, und daher die Füße wechselweise aufheben und niedersetzen; bei der Bewegung hinken die Thiere, liegen von nun an mehr als sonst, und wenn sie zum Aufstehen und Gehen gezwungen werden, so treten sie mit den kranken Füßen sehr vorsichtig und leise auf. Die Klauen sind besonders an der Krone sehr empfindlich, heiß und angeschwollen; diese Stelle ist beim Drucke und Auftreten besonders schmerzhaft; es fahren daselbst kleine Bläschen auf, die jedoch häufig übersehen werden, und welche am dritten bis vierten Tage vereitern, und besonders bei schlechter oder vernachläßigter Behandlung, gewaltsamen Treiben der Thiere und wenn die Krankheitsursachen, zumal jene, welche auf die Klauen wirken, nicht beseitiget werden, als Geschwüre um sich greifen

und die innere oder Fleischwand so zerstören, daß die Klaue ganz losgeht und abfällt.

Bei Schafen, bei welchen das Klauenweh ungleich häufiger als bei Rindern vorkömmt, stehen die kranken Klauen gewöhnlich weiter aus einander, die Horntheile, besonders gegen den Spalt zu, sind trocken und splittrig; oben im Winkel des Spaltes bemerkt man eine höhere Röthe und ein Nässen dieser Stelle; die bei dem Schafe an diesem Orte befindliche Oeffnung ist sehr erweitert und mit einem dicken, käsartigen Körper verstopft, der sich leicht ausdrücken läßt; oft bemerkt man auch, daß die Horntheile sehr stark angewachsen und verlängert, und die Klauenspitzen auf- oder einwärts verbogen sind. Dabei schleppen sich die Schafe meistens mühsam auf den Vorderknien fort, wenn die Hinterfüße gesund sind. Bei großer Hitze entwickeln sich in solchen Geschwüren auch Madenwürmer, und nicht selten wird bei Schafen der Fuß so angegriffen, daß die letzten Gelenksglieder zerstört werden und abfallen.

Das Leiden befällt entweder die Vorder- oder Hinterfüße oder alle zugleich, wobei dann die Thiere gar nicht stehen können; zuweilen wird an demselben Stücke ein Fuß nach dem anderen ergriffen, so daß der Verlauf der Krankheit sehr langwierig wird, besonders dann, wenn ein Faulfieber hinzu kömmt und sich tiefere Geschwüre in den Gelenksgliedern und in den Klauen unter dem Hornschuhe ausbilden, welches dann durch eintretende allgemeine Schwäche und faulige Auflösung häufig auch den Tod herbeiführt; im gewöhnlichen Verlaufe aber pflegt die Krankheit binnen vierzehn Tagen zu endigen.

Die Behandlung des Klauenwehes erfordert gleich im Anfange, wenn man die ersten Anzeichen der Krüm-

me durch das Lahmgehen bemerkt, eine gehörige Reinigung und Untersuchung der Klauen, die Hinwegnahme der abstehenden Hornsplitter und jedes anderen fremden Körpers, worauf dann die kranken Thiere ruhig gehalten, in mäßig warmen Ställen gelassen und mit reichlicher Streue versehen werden müssen. Wenn die Hitze am unteren Theile des Fußes sehr groß und die Geschwulst sehr gespannt und schmerzhaft ist, so ist es sehr gut, die Klauen öfters in einem lauwarmen Absude von Leinsaamen oder Käsepappel und Heublumen zu baden, oder sie in einem damit befeuchteten Lappen einzuschlagen. Bilden sich aber Geschwüre, so werden sie, damit sie schnell in gute Eiterung übergehen, mit etwas in Terpentinöhl aufgelöstem Kampfer, oder mit einer Salbe von Kampfer, Eidotter, Terpentinöhl und Colophonium-Pulver überstrichen; man bähet oder wäscht dann die Füße mit einem Salbei- oder Wermuth-Absud.

Sobald jedoch das Geschwür tiefer unter dem Klauenschuhe und von den hornigen Wänden bedeckt liegt, und sich dort Eiter angesammelt hat, so muß mit einem Messer so viel von dem Hornschuhe weggeschnitten werden, daß der Eiter einen freien Ausfluß bekömmt; auf diese Weise wird oft noch dem gänzlichen Abgehen des Schuhes vorgebeugt. Ist aber die Klaue schon ganz los und das Gelenk gar vom Beinfraß angegriffen, so müßte sie ganz und gar aus dem Gelenke gelöset werden; allein wenn auf diese mühsame Weise die Heilung auch zuweilen gelingt, so erreicht man dadurch doch nur die Erhaltung schwächlicher, abgezehrter Thiere mit steifen, unförmlichen oder sehr verstümmelten Füßen; besser ist es daher, sie gleich Anfangs zur Schlachtbank zu verwenden, bevor durch die langwierige Dauer des Lei-

dens Auszehrung und Faulfieber sich einfindet, welches freilich den Genuß des Fleisches gänzlich verbietet.

Was die noch gesunden Stücke der Herde betrifft, so muß man sie, um den Ausbruch des Uebels bei denselben zu verhüten, so viel möglich, vor den früher benannten Schädlichkeiten verwahren; man untersucht öfters die Klauen der Thiere, reiniget sie von fremden Körpern oder Hornsplittern, verkürzt die zu lang angewachsenen oder verkrümmten Klauenspitzen, benäßt bei anhaltender Dürre öfters die Klauen, gibt ihnen eine weiche Streu, hält den Stallboden immer rein, und behandelt sie vorbauungsweise wie beim Milzbrande, welcher nicht selten mit der Klauenseuche zugleich vorzukommen pflegt.

Da die Klauenseuche fast immer der Ansteckung verdächtig ist, so bleibt die Vorsicht jederzeit sehr rathsam, die Gesunden von den schon Erkrankten fern zu halten, und durchaus nicht mit letzteren im Stalle oder auf der Weide zusammen kommen zu lassen.

Die Lungenseuche des Hornviehes.

§. 24.

Lungenseuche des Hornviehes.

Die Lungenseuche kömmt häufig als eine Witterungs-Krankheit des Hornviehes vor, herrscht sowohl bei Kühen und Zugochsen, als auch beim Jungviehe, und richtet große Verwüstungen an. Um sie aber gehörig zu behandeln, ist es vorerst nothwendig, genau zu unterscheiden, von welcher Art und Natur die Krankheit sei.

Sehr oft besteht nämlich die Lungenseuche in einer

wahren Brust- oder Lungenentzündung; ein ander Mal ist sie mit Faulfieber, allgemeiner Schwäche und Schlaffheit verbunden, und zuweilen ist sie gar ansteckend, wie bei der krebsartigen Lungenfäule. Diese drei verschiedenen Arten der Lungenseuche werden hier einzeln in Kurzem betrachtet.

Die Lungenseuche mit entzündlichem Fieber oder die Brustentzündung pflegt im Herbste und Anfange des Winters, seltener im Frühjahre zu erscheinen, besonders bei naßkaltem, unstätem Wetter, bei starken Reifen und Nebeln, vorzüglich wenn die Thiere zu früh auf die Weide und zu spät Abends nach Hause getrieben oder sonst plötzlich erkältet werden, am ehesten bei gut genährten und starken Stücken.

Sie beginnt meistens plötzlich ohne Vorboten mit heftigem Schauer und Zittern, worauf starke Hitze folgt, besonders an den Wurzeln der Hörner und am Grunde der Ohren. Die Haut ist straff anliegend, die Haare während des Fieberschauers struppig; die Augen sind geröthet, strotzend, feurig und trocken; die Haut in der Nase und im Maule hochroth und so wie die Schnautze heiß und trocken; die Thiere stehen wie betäubt mit gesenktem Kopfe und Halse, entfernt von der Krippe mit weit auseinander gestellten Vorderfüßen; sie legen sich entweder gar nicht oder nur auf sehr kurze Zeit nieder; das Athemholen ist geschwind, kurz und ängstlich mit Schlagen der Hungergruben; werden sie zur Bewegung genöthiget, so wird das Athmen noch weit beschwerlicher und dabei ist ihr Gang sehr matt und abgeschlagen. Ist außer der Lunge auch das Rippenfell entzündet, so äußern die Thiere Schmerzen und Furcht vor Berührung der Rippen; öfters krümmen sie den Rücken aufwärts und husten dabei in kurzen Stößen

trocken und sichtbar schmerzhaft; sie versagen das Futter meistens gänzlich, sie wiederkäuen nicht, saufen aber hastig, in kurzen absatzweisen Zügen; der Mist geht in schwärzlichen, trockenen Massen und in geringer Menge ab, der Harn ist ebenfalls gering, sehr dunkel gefärbt, dabei aber dünnflüßig und durchsichtig; bei Melkkühen wird eine dünne, wässerige Milch und zwar auch nur wenig abgesondert.

Im höchsten Grade der Entzündung, im sogenannten Lungenbrande, sind die innere Nasen- und Maulhaut ganz dunkelblau gefärbt; die Hitze ist brennend, dabei aber die Hörner, Ohren und Klauen abwechselnd kalt, das Athmen ist höchst beschleunigt und mühsam in sehr kurzen Zügen, der Athem mäßig warm oder gar kühl. In diesem Falle ist der Tod wirklich schon nahe, wobei die Thiere mit kaltem Schweiße bedeckt zusammen stürzen, noch eine kurze Zeit mühsam mit aufgesperrtem Maule athmen und verscheiden.

Bei der Eröffnung der gefallenen Stücke findet man sehr ausgedehnte, vom schwarzen Blute strotzende und mürbe Lungen; das Rippenfell, oft auch das Zwerchfell (Kronfleisch) ganz oder stellenweise brandig.

Wo aber die Krankheit gemäßigter ist, da tritt schon zu Ende des dritten Tages eine günstige Wendung ein, und drei bis vier Tage nachher entscheidet sie sich gutartig mit lockerem Husten, Auswurfe und trübem Harne; das Athmen wird ruhig und frei; Freßlust und Wiederkäuen stellen sich ein und die Gesundheit kehrt zurück. In weniger glücklichen Fällen, und zwar oft genug, endet die Brustentzündung in langwierige, verderbliche Krankheiten der Brusteingeweide, besonders in Auflockerung oder Fleischigwerden der Lungen, in Lungenverhärtung,

in Vereiterung, in Bruſtwaſſerſucht oder in Verwachſung zwiſchen Lunge und Rippenfell.

Die Lungenſeuche mit allgemeiner Schlaffheit und Schwäche des Körpers, oder die ſogenannte faulige Lungenentzündung erſcheint in ſchlechten Jahrgängen, wo die Fechſung übel beſtellt und die Thiere ſchlecht genährt ſind, auch nach Wintern, wo ſie Noth gelitten haben, in dunſtigen, unreinen Ställen, bei ſchlecht gehaltenem Jungviehe, bei Kälbern, bei ſehr alten Stücken, bei ſchlaffen Melkkühen, bei ſolchen Thieren, die ſchon früher ein Bruſtgebrechen hatten.

Die Krankheit kündet ſich vor ihrem Anfange durch gewiſſe Vorboten an, als: verminderter Glanz der Haare, Bläße der ſichtbaren inneren Häute des Maules, der Naſe, der Augen, des Afters, Mattigkeit und Abgeſchlagenheit, ſchlechtes und kümmerliches Ausſehen der Thiere, trockenen Huſten, Beſchwerde beim Liegen u. ſ. w. Beim wirklichen Ausbruche der Krankheit bemerkt man einen Schauer mit darauf folgender Hitze, beſonders an den Hörnern und Ohren; die Haare ſind dabei ſtruppig und glanzlos, die Augen matt, trübe, eingefallen, aus Maul und Naſe fließt zeher Schleim; die Thiere halten ſich nur mühſam ſtehend, ſie athmen ängſtlich mit angeſtrengter Bewegung der Flanken und Hungergruben und ſind bauchſtößig, oft von einem dumpfen und ſchwachen Huſten begleitet; wie ſchon früher die Freßluſt, ſo hört nun allmählig das Wiederkäuen ganz auf, die Milch verſiegt, die Hitze des Körpers wird brennend und viele Theile werden abwechſelnd kalt und heiß; die Thiere ſtürzen oft zu Boden und helfen ſich mühſam wieder auf, ſie athmen ſtöhnend und ächzend mit ſchmerzhaftem gewaltſamen Huſten, wobei oft ſchäumiges Blut aus der Naſe quillt.

Im höchsten Grade des Leidens wird der Auswurf eiterig, stinkend, fleckig und enthält oft ganze Stücke von aufgelösten Häuten der Lunge; es treten noch braunes, aashaft riechendes Lariren, oder Verstopfung und Aufblähung des Hinterleibes, Zittern der Gliedmassen hinzu, und unter den Erscheinungen der gänzlichen Entkräftung erfolgt der Tod.

Die Dauer der ganzen Krankheit bis zum Tode ist manchmal nur fünf bis sieben Tage; nicht selten dehnt sie sich jedoch auf vierzehn Tage bis drei Wochen aus. In den gefallenen Stücken findet man die Lungen durchaus zerrüttet, verhärtet und aufgelockert, mißfärbig, geschwürig und vereitert, so wie alle übrigen Eingeweide schlaff und welk. Geht auch die Krankheit nicht so schnell in den Tod über, und nimmt sie einen langwierigen Verlauf, so übergeht sie doch auf jeden Fall in knotige Verhärtung und in Vereiterung der Lungen (langwierige Lungenfäule), wozu oft noch Verwachsung der Lunge mit dem Rippenfelle und Brustwassersucht kömmt.

Die bösartige Lungenseuche endlich, (auch krebsartige Lungenfäule) zeigt sich als eine wahrhaft seuchenartige Krankheit in tiefen, sumpfigen Gegenden, besonders zwischen Gebirgen, in engen und dumpfigen oder feuchten Ställen, bei schlechtem, modrigem, überschwemmtem, schlammigem Futter, bei faulem, verdorbenem Trinkwasser aus Sümpfen und Pfützen, bei oftmaliger Verkältung der Thiere durch das Trinken aus kalten Gebirgsquellen und Waldbächen oder des Schneewassers im Frühjahre. In vielen Fällen hat sich diese Krankheit auch als ansteckend bewiesen.

Anfangs nimmt diese Krankheit einen langsamen Gang, hat sie aber einmal überhand genommen, so

führt sie schnell und mit großer Heftigkeit zum Untergange des Thieres. Zuerst zeigen sich die Thiere traurig und abgeschlagen, mit bleichen matten Augen, kühlen Ohren und Hörnern, trockener Haut und struppigen rauhen Haaren; sie athmen beschwerlich, dulden keinen Druck auf die Brust; husten oft, trocken, dumpf und krampfhaft; die Freßlust dauert zwar noch fort, aber das Wiederkäuen nimmt sehr ab, der Mist ist trocken. Späterhin nimmt die Mattigkeit und Schwäche auffallend zu; die Augen trüben sich, die Schnautze ist mit Schleim bedeckt, die Zähne werden locker; die Thiere senken den Rücken tief und schmerzhaft ein, wenn man mit der Hand darüber streicht; sie erhalten sich nur zitternd auf den Füßen; sie sind entweder verstopft und haben dabei den Hinterleib stark aufgetrieben, oder misten oft und dünn; sie husten nun immer stärker in höchst gewaltsamen Stößen; Melkkühe geben in diesem Zustande fast gar keine Milch mehr; trächtige Kühe pflegen zu verwerfen.

In der größten Höhe der Krankheit nimmt endlich der Schwäche- oder faulige Zustand so überhand, daß selbst der Geifer und Rotz bösartig werden und einen aashaften Geruch annehmen; die Haut ist von Luft aufgetrieben; die Thiere knirschen mit den lockeren, wackelnden Zähnen und husten mit solcher Anstrengung, daß mit jedem Stoße dünner Koth aus dem After hervorquillt; in diesem letzten Zeitraume der Krankheit liegen die Thiere beständig mit gerade gestrecktem Halse und offenem Maule; unter Lähmung der Glieder und Erkalten der äußeren Theile tritt endlich der Tod ein.

Unter sehr günstigen Umständen und guter Behandlung pflegt die Krankheit zwischen dem achten und vierzehnten Tage in Genesung überzugehen, wobei Anschwel-

lungen an verschiedenen Hautstellen, unter dem Hinterkiefer, unter dem Bauche ꝛc. erfolgen, der Husten allmählig seltener, feuchter und lockerer wird, aus der Nase ein gelblicher klebriger Auswurf sich entleert, und die Freßlust so wie das Wiederkäuen wieder lebhaft sich einstellen.

Bei der Eröffnung der gefallenen Thiere finden sich meistens Verwachsungen der Lungen mit dem Rippen- und Zwerchfelle, die Lungen äußerlich mit einer sulzigen oder speckigen Materie überzogen, immer an dem einen oder anderen Flügel sehr vergrößert, von ungemein großer Schwere und Härte, beim Durchschneiden von innen stellenweise roth, gelb, braun, bleifärbig, schwärzlich gefleckt, wie marmorirt, mit schwarzem gestocktem Blute angepfropft und versulzt, während der andere Lungenflügel verschrumpft, blaß und welk aussieht; alle übrigen Eingeweide zeigen sich stellenweise vom Brande zerstört oder doch fleckig, der Löser ist weich, mit verdorbenem Futter gefüllt, die Leber ganz mürbe.

§. 25.

Heilung und sonstige Behandlung der Lungenseuche.

Bei der Heilung der Lungenseuche der ersten Art, die in wahrer Lungenentzündung besteht, kömmt es ganz besonders auf die möglichst frühzeitige Hülfeleistung an, weil sie eben in ihrem Anfange noch am leichtesten heilbar ist. Das Erste und Wichtigste ist die Entleerung von sechs bis acht Pfund Blut durch Eröffnung der Halsader; hierauf wird ein mit Terpentin- oder Lorbeeröhl bestrichenes Eiterband durch den Brustlappen oder Troll gezogen, oder auch nur ein Leder gesteckt; zugleich

gibt man Klystire von sechs bis acht Loth Kochsalz in drei bis vier Seidel Wasser, und zwar im Anfange längstens alle zwei Stunden; innerlich sechs Loth Weinstein und vier Loth Kochsalz mit Kleien, Honig und Wasser zur Latwerge gemacht; wo aber das ausfließende Blut schon dunkel gefärbt aussieht, verbindet man mit dem obigen noch einige Loth Schießpulver oder Salpeter. Am zweiten Tage gibt man diese Mittel nur alle drei Stunden; steigen die Zeichen der Entzündung, die Athmungsbeschwerden, die Körperwärme wieder, so wiederholt man die Aderlässe. Außer dem Eiterbande können noch scharfe Einreibungen von Terpentinöhl, Lorbeeröhl und Spanischfliegen-Pulver an den Rippen, hinter und unter den Schulterblättern gemacht werden, die häufig von großem Nutzen sind; das Eiterband wird aber am dritten Tage wieder ausgezogen, um durch allzugroßen Säfteverlust keine zu große Schwäche herbei zu führen. Zur Beförderung der Genesung gibt man bittere und schweflige Mittel.

Neigt sich aber die Entzündung schon zum Brande (Lungenbrand), welches aus den oben angegebenen Zeichen erkannt wird, so muß man so schnell als möglich, durch Oeffnung beider Halsadern zehn bis zwölf Pfund Blut entleeren; hierauf wendet man scharfe Einreibungen zur Seite der Brust, Reibungen mit Strohwischen über den ganzen Körper und die Füße, und gibt innerlich Salpeter und Kampfer (vom letzterem ein Quentchen für eine Gabe). Doch ist in diesem Falle die Hoffnung zur Genesung des Thieres sehr gering.

Bei der fauligen Lungenseuche dürfen die salzigen Mittel nur im ersten Anfange gegeben werden, wo sie dazu dienen, ein hinlängliches und lockeres Misten hervor zu bringen. Sobald dieses erreicht ist, sind sogleich

gewürzhafte Mittel anzuwenden, so wie flüchtigöhlige Einreibungen außen an der Brustgegend. Selten ist jedoch dieses Uebel heilbar, und wenn es auch nicht schnell, d. h. binnen wenigen Tagen tödtlich wird, so endiget es doch meistens in andere unheilbare Brustgebrechen, in Verwachsungen und Verhärtungen der Lunge, in Brustwassersucht und Lungenvereiterung, welche theils ein unheilbares beschwerliches Athmen (Dampf), theils allmählige Auflösung und Zerstörung der Lunge mit Abzehrung des ganzen Körpers zur Folge haben.

Die bösartige Lungenseuche endlich, da sie mit besonderer Schwäche der Lungen so wie des ganzen Körpers verbunden ist, fordert gleich Anfangs flüchtiggewürzhafte und schwefliche Arzeneien, z. B. Wermuth, Engelwurz, Kalmus, Wachholderbeeren (von jedem zwei Loth), Goldschwefel, Terpentinöhl (von jedem ein Quentchen) mit Honig oder Wachholdersalse in einer Latwerge. Außen an der Brust macht man starke Einreibungen, und läßt Dämpfe von einem Käspappel- und Münzen-Aufguß von den Thieren einathmen, indem man ihnen ein Gefäß mit diesem noch heißen, dampfenden Aufgusse vorstellt. Ist die Krankheit schon etwas weiter vorwärts geschritten, so ist selten mehr etwas auszurichten, weil dann meistens solche Veränderungen und Zerrüttungen in der Lunge Statt gefunden haben, welche durchaus keiner Heilung mehr fähig sind. Wenn sich aber das Thier früher erholt, so gibt man noch einige Zeit hindurch während der Wiedergenesung täglich etwas Wermuth, Wachholderbeeren, Anies- oder Fenchelsamen und Schwefel; man verschafft ihnen eine nahrhafte leicht verdauliche Fütterung, im Anfange allenfalls etwas Brühfutter, und bewahrt sie eine Zeit lang vor rauher Luft und vieler Leibesbewegung.

Aus der vorausgegangenen Darstellung wird jeder verständige Landwirth erkennen, wie gefahrvoll diese Seuche für seinen ergriffenen Viehstand sey, welche Umsicht, Kenntniß und Erfahrung erfordert werde, um diese Krankheit nach ihrer Verschiedenheit richtig zu beurtheilen, die zweckmäßigsten Mittel dagegen zu wählen, zu rechter Zeit und in der gehörigen Menge und Mischung, und mit der nöthigen Fertigkeit anzuwenden, und wird sich endlich selbst gestehen müssen, daß er die Heilung nicht zu unternehmen im Stande sey, sondern dieselbe nur einem Sachverständigen, und zwar mit voller Beruhigung anvertrauen könne.

§. 26.

Vorbauung und Verhütung der Lungenseuche.

Zur Verhütung der Lungenseuche, sie mag nun in Lungenentzündung oder in bösartiger Lungenfäule bestehen, muß alles dasjenige so viel möglich vermieden werden, was schon früher als veranlassende Ursache dieser Krankheit angegeben worden ist. Deßhalb muß man die Thiere in möglichst reinen, geräumigen, luftigen, doch nicht der Zugluft ausgesetzten Ställen halten, bei starkem Thaue, Reife und naßkaltem Frühjahrs- und Herbstwetter nicht austreiben, auf Reinlichkeit des Körpers achten und nach Thunlichkeit für gutes Futter und reines, nicht zu kaltes Wasser sorgen.

Sobald aber in der Herde oder in dem Hofe bei einem oder mehreren Stücken die Krankheit schon zum Ausbruche gekommen ist, muß man diese sogleich von den übrigen abgesondert halten, alle noch gesund scheinenden aber der Reihe nach untersuchen. Jene, bei welchen man trockenes Mistен, trockene Schnautze, feu-

rige Augen, beschwerliches Athmen und andere Zeichen der bevorstehenden Brustentzündung bemerkt, muß man vor dem völligen Ausbruche der Krankheit zu schützen suchen. Dieses geschieht dadurch, daß man Eiterbänder vorn am Brustlappen zieht, innerlich Kochsalz und Weinstein gibt, und bei einem höheren Grade der Athmungsbeschwerde kleine Aderlässe machen läßt. Dagegen gibt man den schwachen, sehr jungen und übel genährten Thieren, die zu kränkeln anfangen, ein Gemisch von Wachholderbeeren, Wermuth, Schwefel und Kochsalz, und sucht ihnen auch durch gutes, nahrhaftes Futter zu Hilfe zu kommen.

Da nun aber die Lungenseuche und besonders die bösartige, ungeachtet sie nur eine Witterungs- oder Fütterungskrankheit ist, doch manchmal ansteckend wird, und selbst ganz allein durch Ansteckung in einen Stall oder in eine Herde eingeschleppt werden kann, so muß man auch gegen diese Gefahr wachsam seyn. Daher soll man aus Orten, wo die Lungenseuche herrscht, gar kein Vieh ankaufen, und während dieser Zeit neu angekaufte Ochsen und Melkkühe nicht gleich zu den übrigen stellen; die Gesunden müssen von den Kranken gänzlich entfernt gehalten werden; die so abgesonderten kranken Thiere sind aber auch von eigenen Wärtern zu verpflegen, welche dem gesunden Vieh nicht nahe kommen dürfen; auch Tränkgeschirre und andere Stallgeräthschaften dürfen nie ohne vorherige sorgfältige Reinigung bei den Gesunden gebraucht werden, sobald sie nur in der Nähe der Kranken gestanden.

Die Aeser der gefallenen Stücke müssen an einem entlegenen Orte geöffnet, besichtiget und mit derselben Vorsicht, wie beim Milzbrande (§. 16), tief eingescharrt werden.

Das Vieh, welches von der fauligen oder bösartigen Lungenseuche befallen ist, kann weder zum Genuße geschlachtet, noch die Milch, Butter und die Abfälle von demselben genossen oder verkauft werden, weil sie eine ekelhafte und schädliche Nahrung für den Menschen darbieten.

Die Ställe, worin die mit bösartiger Lungenseuche behafteten Thiere gestanden, sind sorgfältig zu reinigen und zu durchlüften, Geifer, Mist und andere Abfälle hinweg zu waschen, bevor man es ohne Nachtheil wagen darf, neues Vieh einzustellen.

IV. Hauptstück.

II. Seuchenartige Krankheiten, die durch Ansteckung verbreitet werden.

Die Hornviehseuche, Löserdürre oder Rinderpest.

§. 27.

Von der Löserdürre und ihrer Entstehung überhaupt.

Die Hornviehseuche (gemeine Viehseuche, Löserdürre, Magenseuche, Uebergälle, große Galle, Viehpest, Rinderpest) ist eine der bösartigsten und verheerendsten Viehseuchen, die bei uns meistens durch Ansteckung entstehet und verbreitet wird, bei einem Zusammenflusse schädlich einwirkender Ursachen aber auch ohne voraus gegangene Ansteckung entstehen kann, und dann mittelst dieser letzteren verbreitet wird.

Die Ansteckung wird gewöhnlich mit fremdem, besonders aus entfernten Ländern kommenden Hornviehe eingebracht, verbreitet sich in jedem Falle schnell nach allen Richtungen, wo Hornvieh sich findet, und kann, wenn nicht die zweckmäßigsten Absonderungs-Maßregeln ergriffen werden, in kurzer Zeit den Viehstand einer ganzen Provinz vernichten, indem stets der größte Theil des erkrankten Viehes getödtet wird.

Diese Krankheit befällt nur das Hornvieh, aber bei diesem ohne Ausnahme junge und alte Thiere, von der verschiedensten Raçe und Körperbeschaffenheit, gut und schlecht genährte, starke und schwächliche, auf der Weide eben so, wie im Stalle, wenn sie der Ansteckung Preis gegeben sind.

§. 28.

Kennzeichen und Verlauf der Löserdürre.

In dem Verlaufe der Krankheit lassen sich gewisse Zeiträume beobachten, in welchen sich verschiedentliche, deutlich wahrnehmbare Veränderungen ergeben.

Diese sind folgende: 1) der Zeitraum der Ansteckung oder der Vorboten des nahen Ausbruches der Krankheit; 2) des Ausbruches der Krankheit selbst; 3) ihrer Zunahme; und 4) ihrer Höhe und Abnahme bis zur Genesung oder zum tödtlichen Ausgange.

Erster Zeitraum. Der erste Zeitraum von der geschehenen Ansteckung, oder von dem durch andere schädliche Einwirkungen gelegten ersten Krankheitskeime bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit selbst dauert sechs bis acht Tage. Weil man in dieser Zeit aber Nichts

auffallend verändert sieht, so hält man das Vieh gewöhnlich bis zum wirklichen Ausbruche der Krankheit für gesund, hat man aber schon einen Verdacht, daß Ansteckung Statt gefunden hat, und gibt auf die Thiere sorgfältig Acht, so bemerkt man doch auch schon in dieser Zeit mancherlei Zufälle, welche die voraus gegangene Ansteckung oder eine sonstige sehr nachtheilige Einwirkung krankheiterzeugender Schädlichkeiten wahrscheinlich machen. Die Thiere stehen nämlich traurig, träge und abgeschlagen, und haben einen schwankenden Gang; kommt man ihnen nahe, so zeigen sie sich oft unbändig, stößig und tobend. Gegen den fünften, sechsten Tag hin hört man sie manchmal in einem dumpfen hohlen Tone, und meist nur in einem einzelnen Stoße husten; das Auge ist glänzend und stierblickend; die Freßlust bald sehr groß, bald wieder sehr gering; die Melkkühe geben abwechselnd bald mehr, bald wieder weit weniger Milch, als gewöhnlich; das Haar auf dem Rücken ist gesträubt, und die Berührung in der Gegend der Lendenwirbel wird dem Thiere empfindlich.

Zweiter Zeitraum. Meist mit dem siebenten Tage nach der Ansteckung, oder dem ersten Auftreten der Vorboten erfolgt der Ausbruch der Krankheit mit heftigem Froste, Erschütterung der Haut und Zittern der Hinterschenkel, worauf bald hernach Hitze eintritt; dabei stampfen die Thiere und schütteln mit dem Kopfe, werden oft wild und knirschen mit den Zähnen. Von nun an wird die Krankheit immer deutlicher; die Thiere lassen Kopf und Ohren hängen, die bald heiß, bald kühl werden; die Augen sind glänzend, geröthet und starr; die Nase trocken und heiß; die Nasenlöcher werden beständig bewegt, das Flotzmaul ist trocken, das innere Maul hochroth und ungemein heiß, das Zahn-

fleisch schwammig, aufgedunsen und mit rothen Flecken besetzt; es erfolgt nun öfters ein trockener, kurzer, heftiger und dumpfer Stoßhusten, der dem Tone gleich kommt, wenn ein Mensch mit verhaltenem Munde hustet; der Bauch ist etwas aufgetrieben; die Thiere stellen die Füße unter demselben zusammen, krümmen sich, schauen sich öfter dahin um, tappen selbst mit dem Maule dahin, wedeln mit dem Schweife und halten ihn immer in die Höhe. Der Leib ist vom Anfange her gewöhnlich verstopft, nun aber erfolgt schnell nach einander, wohl alle fünf Minuten mit vielem Zwange der Absatz einer kleinen Menge von schwarzbraunem, trockenem und hartem Miste, welcher wie verbrannt aussieht, und auf dem Boden nicht, wie gewöhnlich, einen Fladen bildet; der Harn geht selten, wenig und von heller Farbe ab; drückt man oben an der Lendengegend nur wenig, so biegen sie den Rücken schmerzhaft ein. Bei allen dem dauert die Freßlust noch immer fort, manchmal wird das Futter sogar noch mit großer Hastigkeit verschlungen, und im Wiederkauen bemerkt man auch noch keine Veränderung.

Dritter Zeitraum. Zwei bis drei Tage nach dem eigentlichen Ausbruche der Krankheit oder am zehnten bis eilften Tage nach der Ansteckung, oder dem Beginnen der vorläufigen Erscheinungen (Vorboten) hört die Freßlust allmählig auf; die Thiere stellen sich vom Barren entfernt, das Schlingen wird ihnen beschwerlich, das Wiederkäuen geschieht langsam und unordentlich, die Milch wird wenig, wässerich und bläulich, die Augen werden trübe, die vor etlichen Tagen heiße, trockene Nase wird feucht und schleimig, das Flotzmaul wird glanzlos, dürr und rissig, das Athmen immer schnaufender und beschwerlicher; durch den schwankenden

Gang verrathen sie große Mattigkeit; zuweilen erheben sich unter der Haut Luftgeschwülste, besonders am Rücken, welche beim Anklopfen rauschen und knistern; der Mistabsatz ist unordentlich, bald feucht und locker, bald wieder Verstopfung; im Maule und am Zahnfleische geht die Haut an manchen Stellen bei geringem Reiben schmierig ab; die Zähne sind locker.

Vierter Zeitraum. In dieser Zeit (ungefähr bis zum zwölften Tage, vom ersten Beginnen des Krankheits-Prozesses an gerechnet) pflegt sich die Krankheit noch in manchen Fällen zur Besserung zu wenden; geschieht dieses aber nicht, so erreicht sie nun ihre größte Höhe. Von nun an hört Freßlust und Wiederkäuen gänzlich auf; das Schlingen ist verhindert oder sehr schmerzhaft; Ohren und Hörner sind abwechselnd heiß und kalt; die Augen trübe, tief eingesunken, wie abgestorben, aus ihnen so wie aus der Nase trieft eine schmutziggraue, zähe Feuchtigkeit, aus dem Maule ein schmieriger Geifer. Alle diese Ausflüsse, wie auch der Schweiß haben einen widrigen Geruch. Das Athmen ist stöhnend, ächzend, mit heftigem Schnaufen und Flankenschlagen; der Herzschlag bald fühlbar, bald unfühlbar, bei jungen und schwächlichen Thieren oft prellend und pochend, der Pulsschlag sehr beschleunigt, bei Kälbern oft neunzig bis hundert Schläge in einer Minute; der Hinterleib gespannt und schmerzhaft; der Mist immer flüssiger und aashaft stinkend, zuweilen mit Blut vermischt, wird nur mit sichtbarem Zwange und oft mit Hervortreibung des angeschwollen Mastdarmes abgesetzt, die Haut ist von Luft aufgetrieben und rauscht oder knistert bei der Berührung wie Pergament; die Thiere sind schon so schwach, daß sie sich nicht mehr aufrecht erhalten können, und mehr liegen als stehen. Dieser Zustand

kann oft vier bis sechs, ja bis acht Tage dauern, ehe der Tod eintritt. Bevor dieser erfolgt, vermehren sich alle gedachten Zufälle bis zu ihrem höchsten Grade; Ohren, Hörner und Füße erkalten gänzlich, Schweiß, Geifer, Nasenausfluß, Mist und Harn, so wie der Athem werden aashaft stinkend, das Athmen selbst geschieht mit der größten Anstrengung, bauchstößig, röchelnd und stöhnend, mit offenem Maule und weit aufgezogenen Nasenlöchern; die Thiere haben ein häßliches und ganz verkümmertes Aussehen; sie sind entweder sehr beängstigt, so daß sie auf dem Boden sich hin- und her wälzen, von Zeit zu Zeit gewaltsam aufraffen und gleich wieder zusammen stürzen, oder sie liegen ganz unbeweglich und wie bewußtlos, was besonders bei Kälbern der Fall ist; dabei fließt der jauchige, widrig riechende Mist aus dem hervorgedrängten, angeschwollenen oft brandigen After unwillkührlich ab; gewöhnlich wird der Hals gegen die eine oder andere Seite hin krampfhaft verdreht, oder es treten auch andere allgemeine Zuckungen unmittelbar vor dem Tode ein, welcher indessen bei manchen Stücken, besonders bei Kälbern und Schwächlingen, bei trägem, stillem Dahinliegen und Verdrehen des Halses erfolgt.

Bei einem besseren Ausgange der Krankheit erreicht sie diese Höhe gar nicht, sondern geht früher in Genesung über. Die Thiere werden munterer, das Auge wird heller, das Vordermaul wieder feucht und glänzend, der Kopf wird aufgerichtet, das Athmen freier, Schnaufen und Husten lassen nach, statt der früher bestandenen Verstopfung oder statt des Durchfalles tritt blos weiches Misten ein, die Freßlust wird wieder lebhaft und das Wiederkäuen regelmäßig. Unter diesen Zeichen der rückkehrenden Gesundheit verliert sich allmählig

die Mattigkeit und Schwäche, die Haut wird nun meistens mit trockenen, bräunlichen, wie räudigen Schuppen überzogen, die später abfallen.

Zuweilen tritt mit der Genesung auch ein wirklicher, blatternähnlicher Ausschlag am Rücken hervor, der zu Schuppen vertrocknet und sammt den an dieser Stelle befindlichen Haaren abfällt. Trächtige Kühe pflegen im Zeitraume der Zunahme der Krankheit zu verwerfen.

§. 29.

Kennzeichen der Rinderpest an gefallenen Thieren.

Die Veränderungen, die man bei Eröffnung der gefallenen Thiere findet, gehören auch zu den verläßlichen Zeichen der voraus gegangenen Löserdürre.

Der Körper ist gewöhnlich sehr abgemagert und eingefallen; die Augen sind in ihrer Höhle tief zurück gezogen; der Mastdarm ist oft auswärts gekehrt, weit hervor ragend und brandig; das Fett ist verzehrt, das Fleisch mißfärbig und welk, die Blutadern enthalten dunkles, flüssiges Blut, meistens nur in sehr geringer Menge; unter der Haut findet man schwärzlich rothe Punkte vom ausgetretenen Blute; oft ist die Haut von Luft aufgetrieben.

Bei Eröffnung des Bauches bemerkt man sogleich den ungemein rothen und stellenweise brandigen Darm-Canal, am auffallendsten aber am vierten Magen und Zwölffingerdarm (Bandldarm). Der erste Magen oder Wanst ist oft mit vielem grünen Futter vollgepfropft und zeigt hier und da blaßrothe Flecken, dergleichen sich auch am Netze und innen an der Haube oder am zwei-

ten Magen finden, der dritte Magen oder Löser ist hart, sehr stark ausgedehnt und mit Futter voll gestopft, welches in verdorrten, dunkelgrünen Schichten zwischen den Blättern des Magens eingeschoben liegt; die innerste Haut dieser Blätter geht mit dem trockenen Futter los und bleibt an diesem kleben, unter welchen die Blätter hellrothe, rothblaue und schwarzgefärbte Flecke zeigen; der vierte Magen (Käsmagen oder Lab) so wie der Zwölffingerdarm ist durchaus nach innen grünblau, schwarz und brandig, nach außen erscheinen nur rothe Stellen; eben so sind auch die Gedärme immer mißfärbig, und darunter am meisten der Mastdarm. Die Leber findet man mürbe, bläulichroth, fleckig, inwendig gelblich wie Lehmerde; die Gallenblase ist ungewöhnlich groß und enthält eine ungemeine Menge einer dünnen, wässerigen, grünlich schwarzen oder braunen Galle; die Milz ist oft wenig verändert; bei trächtigen Kühen ist der Tragsack entzündet oder selbst brandig.

Die Lungen sind meistens zusammen gefallen, blaß, welk und nur zuweilen aufgelockert, vereitert oder brandig, das Herz weich und welk, die Luftröhre innerlich mißfärbig, oft brandig, mit röthlichem, stinkendem Schaume angefüllt, der Kehlkopf, der Rachen, der Magenschlund und selbst die innere Haut der Nasenhöhle sind meist schwärzlichblau, und zeigen oft angeätzte Stellen.

§. 30.

Von dem Ansteckungsgifte der Löserdürre.

Diese Krankheit entsteht zuweilen in einzelnen, von Ortschaften entfernt liegenden Hütten, wohin niemals ein fremdes Vieh kommt, und wo keine Ansteckung auszumitteln ist. Sie mag dann durch folgende Schädlich-

keiten herbei geführt werden, die überhaupt dem Gesundheitszustande des Hornviehes nachtheilig zu seyn pflegen, als: enge, feuchte, dunstige, sowohl mit gesundem als vorzüglich mit krankem Viehe überfüllte Ställe, schlechtes Futter oder Futtermangel, Ausdünstungen verwesender organischer Körper, Sumpfluft, anhaltend nasse und schwüle Witterung, stinkende Nebel, öftere Verkühlung, Verhinderung des regelmäßigen Wiederkäuens, Mangel an Bewegung im Freien, oder Erschöpfung der Kräfte bei langen Trieben u. s. w. Bei einem Zusammenwirken mehrerer dieser Schädlichkeiten kann die Löserdürre ohne Zweifel in jedem Lande ursprünglich erzeugt werden; verbreitet sich aber dann durch Ansteckung, d. i. durch Uebertragung des im kranken Körper entwickelten Ansteckungsstoffes auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege.

Meistens wird aber das Ansteckungsgift mit dem fremden, aus den östlich liegenden Ländern (Ukraine, Podolien, Volhynien, Moldau, Wallachey) eingetriebenen Hornviehe zu uns gebracht, und durch ein einziges angestecktes Thier bei der geringsten Unvorsichtigkeit weit im Lande verbreitet.

Das Ansteckungsgift, das sich bald nach dem Ausbruche der Krankheit entwickelt und mit ihrer Zunahme immer bösartiger und häufiger wird, ist in allen Auswürfen des kranken Thieres enthalten, in der Hautausdünstung, im Geifer, im Rotze, in dem Dunste, der vom frisch gelassenen Blute oder vom warmen Fleische des eben geschlachteten Viehes aufsteigt, im Dünger und selbst im Hauche des kranken Thieres.

Es hängt sich überdieß auch an Wolle und wollene Zeuge, an Pelzwerk, Haare, Federn, Stroh, Heu, Holz u. dgl. auch an das Fell anderer Hausthiere,

z. B. der Hunde und Katzen, so daß es sehr leicht weit und breit verschleppt werden kann, ohne daß dabei das kranke Thier, von dem das Gift ausgeht, aus seinem Stalle gekommen wäre.

Dieses Ansteckungsgift breitet sich endlich mit der Ausdünstung in der Luft selbst aus, wo es schon mehrere Schritte weit, und durch Luftzug noch weiter auf gesunde Thiere einzuwirken im Stande ist.

In freier, reiner und warmer Luft wird das Gift, es mag sich wo immer angehängt haben, bald zerstört, d. h. es verliert seine Ansteckungskraft gänzlich, oft schon in weniger als acht Tagen; bei naßkalter Witterung erhält es sich viel längere Zeit wirksam. Am längsten bleibt es aber unverändert, wenn es vor dem Zutritte der Luft verwahrt ist, z. B. im Dünger, der unter der Erde verscharrt wird. Solcher Dünger, im Herbste auf das Feld gebracht, hat oft noch beim Aufthauen und Aufackern im folgenden Frühjahre durch Ansteckung des zum Ackern dahin gebrachten Hornviehes den Wiederausbruch der Löserdürre veranlaßt.

Die Löserdürre setzt, wenn sie sich ursprünglich entwickelt, nur bestimmte Schädlichkeiten voraus, durch deren ungünstiges Zusammentreten jener eigenthümliche Krankheits-Prozeß zu Stande kommt. Ist sie aber durch Ansteckung bedingt, so kann sie unter den verschiedensten Umständen herrschen und sich ausbreiten. Auch kann sie sich mit anderen Krankheiten, die eben zu dieser Zeit herrschen, mit Lungenentzündung, Milzbrand ꝛc. verbinden, wodurch dann die Seuche um so gefährlicher wird.

Das Ansteckungsgift der Löserdürre hat übrigens das Eigene, daß von demselben das Vieh, welche diese Krankheit einmal überstanden oder durchgeseucht hat,

sehr selten wieder angesteckt werden kann. Eben so hat das Gift auf die übrigen Hausthiere, das Schaf, das Pferd u. s. w. gar keine Wirkung. Ueberdieß will man auch noch bemerkt haben, daß solches Rindvieh, welches von durchgeseuchtem Viehe abstammet, seltener angesteckt wird, und die Krankheit viel leichter überstehet.

§. 31.

Gang der Verbreitung der Rinderpest.

Zur noch sichereren Bestimmung, daß eine unter dem Hornviehe herrschende Seuche auch wirklich die Löserdürre sey, dient die genaue Betrachtung ihres Ganges und ihrer Verbreitung.

In den Gegenden, wo diese bei uns so mörderische Krankheit einheimisch ist, nämlich in einigen Steppenländern des russischen und türkischen Reiches findet sie sich fast beständig unter den Herden, aber mit einem gelinderen Verlaufe und einer bei weitem geringeren Sterblichkeit.

Unter den von dort hergetriebenen Viehherden befindet sich oft schon beim Austreiben ein oder das andere wirklich pestkranke Stück oder es trägt den Ansteckungsstoff noch verborgen in sich. Es kann dann sechs bis acht Tage mitgehen, ohne daß seine Krankheit eben auffallend wäre; kommt sie endlich zum Ausbruche und wird das Stück auch dann getödtet oder sonst zurück gelassen, so hat es doch inzwischen schon wieder ein oder mehrere Stücke von der Herde angesteckt, bei denen es wieder mehrere Tage dauert, bis ihre Krankheit bemerkt wird. Auf solche Weise kann eine Viehherde, die selbst aus einer Entfernung von Hundert und mehreren Meilen hergetrieben wird, die Rinderpest mitbringen. Daß dabei

die Herde in dieser Zeit nicht selbst ganz zu Grunde geht, ist leicht begreiflich, weil die kranken Stücke jedesmal entweder gleich abgethan oder zurückgelassen werden, und weil diese fremden Rinder die Krankheit leichter überstehen; aber eben dadurch verbreitet sich die Rinderpest von Station zu Station in den Gegenden durch welche die Handelsstraße führt, ja die Straße selbst kann durch den Dünger des kranken Triebviehes so verpestet werden, daß gesundes Vieh, welches bald hernach dieselbe Straße geht, angesteckt werden kann.

Am häufigsten geschieht diese Verbreitung der Rinderpest in Kriegszeiten, wo fremdes Vieh in größerer Menge eingetrieben wird, unter welchem zu einer solchen Zeit beim Aufkaufe eben keine sorgfältige Auswahl getroffen werden kann, und wo dann die angestrengten, schnellen Märsche, die schlechte Pflege und Nahrung, Mangel an Ruhe beim Wiederkäuen, die Einwirkung atmosphärischer Schädlichkeiten bei Tag und Nacht auf langen Trieben ꝛc. sowohl bei fremdem als einheimischen Viehe zur Entwicklung und Ausbreitung der Seuche Veranlassung geben.

Die Ansteckung aber und die Ausbreitung des Rinderpestgiftes kann auf sehr verschiedene Art geschehen, als: durch Zusammenkommen der gesunden mit pestkranken Thieren oder durch bloße Berührung der Abfälle von Kranken, der Eingeweide, des Fleisches, der Milch, der rohen Häute, der frischen Hörner, des frischen Talges und Mistes, auch durch das bloße Einathmen der Ausdünstungen von pestkranken Thieren. Ferner geschieht die Ansteckung durch solche Dinge, an welche sich Schleim, Geifer, Rotz, Mistjauche, Harn, Blut u. dgl. von kranken Thieren angeklebt hat, so wie durch solche, in welche sich nur der Dunst oder Schweiß von kranken Thie-

ren gezogen hat, und die keine merkliche Verunreinigung dadurch erlitten haben; so hat man gesehen, daß die Ansteckung auf Straßen, Viehtriften, Weiden und an Bächen erfolgte, wo früher pestkranke Thiere herumgegangen oder sich gelagert hatten, so wie sie durch Heu, Futter und Streustroh, durch Tränktröge, Barren, Raufen und andere hölzerne Stallgeräthe, durch Haare, Pelze, Wolle und Wolldecken (Kotzen), ferner durch umherlaufende kleinere Hausthiere, Hunde, Katzen, Schweine und Geflügel mitgetheilt wird, welche Fleisch, Blut, Dünger und andere Dinge von pestkranken Thieren verschleppen und in die Nähe der Gesunden bringen. Endlich aber und das meistens im Anfange, wenn die Krankheit noch nicht recht erkannt ist, und man die schon davon befallenen Thiere gar nicht für verdächtig hält, durch die Menschen selbst, welche von den kranken Thieren zu den gesunden gehen und das Ansteckungsgift in ihren Kleidungsstücken zu diesen übertragen.

Die Gelegenheit zur weiteren Ansteckung von einem einzigen kranken Thiere auf eine große Anzahl gesunder wird bald durch Fleischhauer gegeben, welche ein krankes Stück für die Schlachtbank kaufen, und vorher noch mit dem einheimischen Viehe auf die Gemeinweide schicken; bald durch Hirten und Halter, welche zu Vieh-Curen in die Nachbarschaft berufen, das an ihren Kleidungsstücken haftende Gift von dort zur ihrer eigenen Herde mitbringen, bald durch das Durchtreiben eines kranken Stückes durch einen Ort, wo es die Straße bemistet, über welche dann das einheimische gesunde Vieh gehen muß.

Die Rinderpest beobachtet bei ihrer Verbreitung, besonders im Anfange, einen ziemlich regelmäßigen Gang. Beim Anfange der Seuche ist es nämlich ge-

wöhnlich der Fall, daß durch das fremde kranke Vieh nur ein einziges oder doch nur einige wenigen Stücke von dem einheimischen angesteckt werden. Dieses angesteckte Stück kann nun das Gift nicht gleich wieder einem anderen mittheilen, weil es erst nach sechs bis acht Tagen offenbar krank wird, und dann erst der Ansteckungsstoff sich bei demselben zu entwickeln anfängt; es braucht daher von der Zeit seiner geschehenen Ansteckung an, wenigstens noch acht bis zehn Tage, um aus sich selbst neues Ansteckungsgift zu erzeugen; nun erst steckt es das benachbarte oder die zunächst stehenden Stücke an, bei denen der Ausbruch der Krankheit wieder erst nach sechs bis acht Tagen zu Stande kommt, wo sie nun fähig sind, wieder andere Stücke anzustecken; nun aber findet das Erkranken schon viel häufiger Statt, weil mit jedem neu erkrankten Stücke die Gelegenheit zur weiteren Verbreitung der Ansteckung sich vermehret.

Auf solche Art fällt in einem Stalle oft erst binnen vierzehn bis siebzehn Tagen nach der Ansteckung oder sonstigen ursprünglichen Entstehung der Krankheit das erste Stück; binnen sieben Tagen darauf das zweite, dann das dritte, dann aber oft schon alle übrigen zugleich, und wo in einem Stalle einmal die Krankheit ausgebrochen ist, bleibt selten ein Stück verschont, außer jenen, welche schon früher dieselbe Krankheit überstanden oder durchgeseucht haben. So geht die Krankheit von einem Stalle und Hofe in den anderen und von Dorf zu Dorf, so daß man den Weg, welchen sie nimmt, ordentlich verfolgen kann. In Orten, wo die Höfe und Stallungen an einander stoßen, verbreitet sich die Seuche viel schneller; in solchen Dorfschaften aber, wo die einzelnen Höfe zwanzig, dreißig und mehrere Schritte

von einander entfernt sind, und wo die Einwohner weniger Gemeinschaft pflegen, wie es in Gebirgs-Gegenden der Fall ist, ist auch das Fortschreiten der Seuche mehr verzögert, und sie ist daher leichter aufzuhalten. In nahe an einander gebauten Höfen und Stallungen kann schon die Luft den Ansteckungsstoff von den kranken Thieren zu den gesunden übertragen; in weiter entfernten ist dieses nicht wohl möglich.

Zuweilen verbreitet sich das Uebel viel schneller in einem großen Umkreise, wenn die Ansteckung auf vielen Seiten zugleich geschieht, z. B. durch Fleisch von einem kranken Schlachtochsen, welches von vielen Parteien gekauft und in ihre Häuser gebracht wurde, oder wenn die Ansteckung auf Viehmärkten geschieht.

Durch die genaueste Nachforschung aller Umstände, welche über die Entstehung, den Gang und die Ausbreitung der Seuche Aufschluß geben, wird man mit Rücksicht auf die Veränderungen in den gefallenen Thieren auf die wirkliche Gegenwart der Rinderpest schließen können, auf welche Bestimmung und genaue Unterscheidung von anderen damit Aehnlichkeit habenden Seuchen es vornehmlich ankommt, um das Verfahren zu bestimmen, welches dagegen eingeleitet werden soll.

§. 32.

Von den Maßregeln gegen die Rinderpest überhaupt.

Die Maßregeln sowohl zur Verhütung, als auch zur Unterdrückung der schon ausgebrochenen Rinderpest bestehen in solchen, welche der ursprünglichen Erzeugung der Krankheit, vorzüglich aber der Verbreitung des Ansteckungsgiftes entgegen wirken; auf ärztliche Behandlung

und Vorbeugung durch Heilmittel darf dermalen nur wenig gebaut werden.

Die Rinderpest ist eine so bösartige Krankheit, daß meistens neun Zehntel der Erkrankten, oft aber alle daran zu Grunde gehen. Ungeachtet der vielen dagegen angerühmten Mittel ist doch bisher noch kein einziges darunter als verläßlich anerkannt; die kräftigsten Maßregeln bestehen theils in der sorgfältigen Beseitigung und Fernhaltung alles dessen, was auf das Hornvieh schädlich einwirket, in der Reinhaltung der Thiere und Ställe, in der zweckmäßigen Ernährung mit gesundem Futter, in gehöriger Lüftung der Ställe u. s. w., theils in der Vermeidung einer Ansteckung.

Die Verwahrung gegen die Ansteckung, als das sicherste und verläßlichste Mittel, das gesunde Hornvieh vor der einmal ausgebrochenen und Verbreitung drohenden Krankheit zu schützen, geschieht durch gewisse Sicherungsmaßregeln, die entweder zu jeder Zeit beobachtet werden müssen, um ansteckende Krankheiten überhaupt und insbesondere die Rinderpest von unseren Herden abzuhalten, oder es sind solche, welche besonders dann befolgt werden müssen, wenn wirklich die Löserdürre in der Umgegend, im benachbarten Orte oder gar in der Ortschaft selbst schon zum Ausbruche gekommen seyn sollte.

§. 33.

Allgemeine und beständige Maßregeln zur Sicherstellung gegen die Rinderpest.

Die genaue Beobachtung der Verhaltungsregeln, welche hiermit zum Nutzen der Landwirthe und Viehbesitzer angerathen werden, ist von der allergrößten Wich-

tigkeit, um ihren Viehstand gegen die Löserdürre sowohl, als gegen jede andere Ansteckungskrankheit möglichst zu verwahren.

1) Wo es nur immer möglich ist, sollte der Viehbesitzer dafür Sorge tragen, daß er zu jeder Jahreszeit einen hinlänglichen Vorrath von gutem, genußbarem Futter habe, um seine Thiere für den Fall einer herrschenden Viehseuche zu Hause verpflegen zu können, und sie nicht mit allem übrigen Viehe auf die gemeinschaftliche Weide schicken zu müssen.

2) Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Stück Melk-, Zug- oder Schlachtvieh darf, zumal wenn im Orte, woher es kömmt, oder in der Umgegend irgend eine Viehkrankheit herrscht, von dem Eigenthümer nie sogleich zu dem schon vorhandenen Viehe in den Stall gestellt, noch viel weniger aber auf die Gemeinweide geschickt werden, sondern es soll in irgend eine abgesonderte Schupfe, oder in den leeren Stand eines Pferdestalles eingestellt und durch zehn Tage lang beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit und Unverdächtigkeit desselben genau zu überzeugen. Die Gemeinde muß besonders auf den Fleischhauer im Orte ein wachsames Auge haben und durchaus nicht zugeben, daß sein angekauftes fremdes Schlachtvieh unter die Gemeinherde komme; vielmehr soll er für seine zum Schlachten angekauften Thiere immer einen eigenen Stall haben, der von seinem Wirthschafts-Viehstalle ganz abgesondert seyn muß. Wie in größeren Städten und Märkten überall schon die so nützliche Einrichtung der Fleischbeschau getroffen ist, so sollte es auch in den kleineren Ortschaften durchaus nicht vernachläßiget werden, daß beim Schlachten selbst jedesmal ein Sachverständiger, z. B. der Wundarzt oder der Richter zu-

gegen sei, um die inneren Theile des geschlachteten Thieres genau zu besichtigen, damit, wenn Spuren von Löserdürre oder einer anderen ansteckenden Seuche sich zeigen, sogleich jene Maßregeln ergriffen werden können, von welchen weiter unten die Rede seyn wird.

3) Dem Viehhirten oder Halter im Orte und dem Maier oder Oberknechte in Maierhöfen ist das Curiren des kranken Viehes in der Nachbarschaft durchaus zu untersagen, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift unter die einheimische Herde bringen kann. Ohne Bewilligung des Ortsvorstehers soll er kein fremdes Stück Hornvieh unmittelbar vom Eigenthümer in die Herde aufnehmen. Von jeder Erkrankung eines Stückes soll er sogleich dem Eigenthümer und Ortsvorsteher die gehörige Meldung machen, damit dieses dann abgesondert zu Hause gehalten und beobachtet werde.

4) In Orten, wo Viehmärkte abgehalten werden, oder wo solche Viehmärkte auch nur in der nächsten Nachbarschaft Statt finden, ist zur Vermeidung der so leicht möglichen Ansteckung darauf zu achten, daß man das Vieh nur auf solche Weiden treibe, die von den Marktplätzen entlegen sind, und zwar so, daß es auf dem Wege dahin auch gar nicht einmal vor diesen Plätzen vorbei komme. Wo dieses nicht thunlich ist, soll man das einheimische Vieh zur Marktzeit lieber ganz zu Hause halten. Das zu Markte gebrachte Vieh soll aber weder in die Ställe des Ortes untergebracht, noch zur Huthung mit der Gemeinherde zugelassen werden. Der Marktplatz sollte niemals im Orte selbst, sondern außerhalb desselben auf einem abseits gelegenen Platze seyn, der vom einheimischen Viehe weder als Straße noch als Weide betreten wird.

5) In Ortschaften, wo Schlachtviehtriebe die

Straße passiren, besonders in Kriegszeiten, ist es am sichersten, den Treibern gar nicht den Weg durch die Ortschaft zu gestatten, sondern dazu einen anderen außerhalb um dieselbe zu bestimmen. Wo dieses nicht angeht, müßten die Ortseinwohner ihr Vieh so lange in Ställen eingesperrt halten, bis die ganze Triebherde vorüber gegangen und die Straße von allem Unrathe, den das fremde Vieh zurück gelassen hat, gereiniget ist. Die Beseitigung dieses Unrathes muß aber mit großer Vorsicht Statt finden; er muß auf einen mit Pferden bespannten Wagen geladen und an einem abseitigen, dem Viehe ganz unzugänglichen Orte an der Luft ausgebreitet oder tief eingegraben werden; selbst der Knecht, der zu dieser Arbeit gebraucht wurde, muß seine Kleider wechseln und einige Tage lang von dem einheimischen Viehe sich entfernt halten.

6) Wenn eine solche Verdacht erregende fremde Triebherde in der Nähe einer Ortschaft übernachten muß, so sind dazu solche Plätze zu bestimmen, die später vom einheimischen Viehe nicht betreten werden dürfen. Niemand soll zwischen dem einheimischen und fremden Viehe hin- und hergehen; dem Treiber und Händler sollen Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zum Platze hinausgebracht werden; die Gemeinde hat das Recht, das Uebernachten derselben in den Wirthshäusern ganz zu verwehren. Von dem bei der Verpflegung der Triebherde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden. So lange ein solcher Trieb in der Nähe des Ortes verweilt, müssen verläßliche Wächter aufgestellt bleiben, um zu verhindern, daß kein Stück von der Herde weggeschwärzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Wenn eines zurück bleibt, wel-

ches für ermattet ausgegeben wird, so muß es wenigstens zehn Tage ganz abgesondert von allem übrigen Viehe aufgestellt, und derjenige, welcher es zur Wartung übernimmt, von allen Viehställen und allem übrigen Hornviehe der Ortschaft entfernt bleiben; zeigt sich nur die geringste Spur oder ein Verdacht, daß das Stück pestkrank sei, so muß es der Sicherheit wegen und um größeres Unglück zu verhüten, sogleich ohne Schonung erschlagen und tief vergraben werden.

7) In den Einkehrhäusern auf der Straße soll von der Gemeinde zur Zeit einer Viehkrankheit darauf gesehen werden, daß die Wirthe fremde Zugochsen, die bei ihnen eingestellt werden, von ihrem eigenen Viehe entfernt halten, und alle Gemeinschaft zwischen denselben durch Tränkgeschirre, hin- und hergeschlepptes Futter, Zu- und Abgehen der Knechte und Mägde sorgfältig vermeiden, und daß sie den Triebherden auf ihren in der Ortschaft selbst befindlichen Höfen durchaus keine Unterkunft geben.

8) Jede Gemeinde sollte endlich ihres eigenen Wohles wegen darauf bedacht seyn, einen sachkündigen und beglaubigten Mann, der selbst kein Rindvieh besitzt, aus ihrer Mitte aufzustellen, der im Erkrankungsfalle irgend eines Stückes aus der Herde dasselbe in Beobachtung nähme, um wenn etwas Verdächtiges sich daran zeigt, oder wenn bald hernach noch ein zweites und drittes neben dem ersten gestandenes Thier erkrankt, der Vorsicht halber alsogleich an die vorgesetzte Behörde die geziemende Meldung zu machen, damit die gegen die wirklich ausgebrochene Seuche erforderlichen Maßregeln eingeleitet werden können.

Nur durch genaue Befolgung der hier angegebenen Regeln wird die Löserdürre am sichersten abgehal-

ten. Der Beweis davon ist schon häufig in jenen herrschaftlichen Maiereien geliefert worden, wo man den Viehstand von der Löserdürre, die im ganzen Umkreise wüthete, völlig unangetastet erhielt, weil man beständig die sorgfältigste Absonderung der darin aufgestellten Thiere beobachtete, nicht nur keine fremden Thiere, sondern auch keinen fremden Menschen in den Stall ließ, welcher seiner Beschäftigung nach mit anderem Hornviehe oder dessen Abfällen zu thun gehabt hatte.

§. 34.

Verhaltungsregeln, wenn die Rinderpest in der Nähe schon zum Ausbruche gekommen ist.

Wenn die Rinderpest in der Nähe einer Ortschaft wirklich zum Ausbruche gekommen ist, so sind folgende Sicherungs-Anstalten mit der strengsten Genauigkeit zu beobachten, welche bei dieser fürchterlichen Seuche um so nothwendiger sind, weil ohne dieselben der Verlust des ganzen Viehstandes beinahe gewiß zu befürchten ist.

1) In der ganzen Gegend und zwar im Umkreise von mehreren Stunden soll kein Rindviehmarkt gehalten werden.

2) Es soll durchaus keine fremde Triebherde, noch inländisch aufgekauftes Hornvieh auf jener Straße transportirt werden, die durch den angesteckten Ort führt.

3) Mit diesem Orte muß aller Verkehr aufgehoben oder doch möglichst beschränkt werden. Wechselseitige unnöthige Besuche und Zusprüche daselbst und von dort her sind durchaus zu unterlassen, und es ist gar nicht übertriebene Aengstlichkeit, sondern nur nothwendige Vorsicht, alle von dorther kommenden Personen als verdächtig anzusehen, indem sie gar leicht in ihren Klei-

dungsstücken das Ansteckungsgift mitbringen können. Bei durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, ist doch wenigstens darauf zu sehen, daß bloß allein Pferde, niemals aber Hornvieh zur Bespannung dahin gebraucht werde, und daß die Hunde zu Hause gehalten werden; bei der Zurückkunft müssen die Kleider gewechselt und alle Annäherung zu den einheimischen Thieren einige Tage lang vermieden werden.

4) Das Wichtigste ist, daß von den verdächtigen Orten her weder Hornvieh, es sei gesund oder krank, noch Fleisch, Häute, Hörner, Unschlitt, Milch und andere Abfälle eingebracht werden. Wenn zur Zeit einer herrschenden Seuche Viehhändler, Fleischhauer, Gärber, Hirten und Abdecker sich nicht ausweisen können, daß sie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen und nichts mit sich führen, was Ansteckung veranlassen kann; so wäre es am sichersten, sie gar nicht in den Ort einzulassen. Auch Einheimische, die, wie es auf dem Lande nicht selten der Fall ist, als thierärztliche Pfuscher ihren Nachbarn in den nächsten Dörfern bei den pestkranken Thieren zu Hülfe kommen wollen, dürfen für jetzt nicht in ihre Heimath eingelassen werden, außer, wenn man sich versichern kann, daß sie vom einheimischen Viehe sich gänzlich entfernt halten werden.

5) Jedem Landwirthe ist zu seinem Vortheile zu rathen, das Vieh jetzt so viel möglich in den Ställen zu halten, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüten im Stande ist. Sollte dieses wegen zu geringen Futtervorrathes nicht angehen, so vermeide man wenigstens solche Weiden, die an den Grund und Boden der benachbarten angesteckten Ortschaften gränzen, und gebe dem Hirten noch mehrere Wächter bei, um jede Gele-

genheit zur Ansteckung um so sicherer gleich entdecken und abwenden zu können.

6) Jedes in dieser Zeit der Gefahr an was immer für einer Krankheit oder aus unbekannt gebliebener Ursache gefallene Stück Hornvieh muß eröffnet und von Sachkundigen besichtiget werden. Zeigen sich an dem Aase Merkmale der Löserdürre, so ist es gewiß, daß die Seuche im Orte eingedrungen sei, die Gefahr ist nun groß, und man muß folgende Regeln mit aller Genauigkeit in Vollzug setzen.

§. 35.

Verhaltungs-Regeln beim Ausbruche der Rinderpest im Orte selbst.

Hat sich im Orte auch nur ein einziger Erkrankungs- oder Todesfall an der Rinderpest ergeben, so sind alle Anstalten schon so einzuleiten, als wenn der ganze Ort verpestet wäre, weil nur dadurch der Fortgang der Seuche mit Zuverläßigkeit aufgehalten werden kann.

Deßhalb muß:

1) Um weiteres Unglück zu verhüten, die Gegenwart der Löserdürre sogleich der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche dann sorgen wird, daß das dießfalls Nöthige geschehe, vor Allem aber der Ausbruch der Seuche allen Ortsbewohnern bekannt gemacht, so wie auch den benachbarten Ortschaften die drohende Gefahr angezeigt werde.

2) Muß sogleich der Viehstand des ganzen Ortes von den beorderten Kunstverständigen untersucht werden. Ist schon ein oder das andere Stück gefallen, oder auch nur sehr krank, so läßt man es im letzteren Falle auf

einen ganz abseitigen und entlegenen Ort bringen (wobei der Wagen mit Pferden bespannt seyn muß) und daselbst erschlagen und eröffnen. Bestätiget sich dadurch die Gegenwart der Rinderpest, so ist der Hof, in welchem das Stück gefallen, als ganz verpestet anzusehen, weil man annehmen kann, daß die Ansteckung schon weiter gegangen sei. Sind aber seit der Ansteckung noch nicht sechs bis acht Tage verflossen, so ist es wahrscheinlich, daß dieses erst erkrankte Stück die Benachbarten noch nicht angesteckt habe.

3) In diesem Falle ist die Unterdrückung der Seuche am leichtesten, wenn das kranke Stück sogleich ausgeführt, erschlagen und verscharrt wird. Es kann dann keine weitere Ansteckung erfolgen, weil sich kein Ansteckungsstoff mehr erzeugen kann. Doch muß auch alles übrige sich gesund zeigende Vieh aus dem Stalle entfernt, dieser aber wohl versperrt oder auch vernagelt werden. Das Vieh ist dann an einem entlegenen Orte, z. B. in einer entfernten Schupfe unterzubringen, oder in den Pferdestall des Hofes einzustellen und zehn Tage lang unter genauester Beobachtung zu halten; zeigt sich binnen zehn Tagen kein neuer Erkrankungsfall, so ist man sicher, daß von der Seuche nichts mehr zu befürchten sei.

4) Sobald aber schon ein Stück gefallen oder im höchsten Grade krank ist, so hat dieses gewiß auch schon mehrere nahe stehende angesteckt. In diesem Falle sollen außer dem in der Krankheit schon weit vorgerückten auch die ihm zunächst stehenden erschlagen und mit den übrigen auf oben angegebene Weise verfahren werden. In der neuen Unterkunft, wo die verdächtigen Stücke hingebracht werden, ist es am besten, sie einzeln und abgesondert in Entfernungen von mehreren Schritten anzu-

binden; der nämliche Knecht, der sie hierher gebracht hat, soll sie auch verpflegen und vor Ablauf der zehn Beobachtungs- oder Contumaz-Tage dem Viehe des Ortes sich nicht nähern, auch mit sonst Niemanden aus dem Orte in Berührung kommen.

5) Ist in einem so angesteckten Hofe ein zahlreicher Viehstand, so wird dieser in Haufen von fünf bis zehn Stücken abgetheilt, und jeder von dem anderen durchaus abgesondert gehalten, so daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, die nicht in Gemeinschaft mit einander kommen dürfen. Wo keine Stallungen sind, bringe man die Thiere in eine Au oder Waldung oder in einen umzäumten Platz. Der Nutzen dieser Einrichtung besteht darin, daß, wenn in einem solchen Viehstande auch schon ein angestecktes Stück sich befindet, die Ansteckung sich dann doch nicht auf die ganze Herde verbreiten, sondern nur auf einige wenige übergehen kann, die neben dem Kranken in der besonderen Abtheilung sich befinden.

6) Gibt dann eines dieser Stücke Zeichen der Krankheit, so muß es von den übrigen gleich weggestellt oder auf wenigstens fünfzehn Schritte weiter geführt und dort angebunden werden; bemerkt man aber, daß die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, so muß es in den abgesperrten Stall gebracht werden, welcher zum Spital bestimmt ist, und wo es von einem erfahrenen Thierarzte behandelt werden kann. Die Viehabtheilung, in welcher sich früher das nun erkrankte Stück befand, muß nun unter noch strengerer Absonderung bleiben, bis man sieht, ob nach Verlauf von zehn Tagen nicht neuerdings ein Stück erkrankt ist.

7) Wo immer in einem Orte die Löserdürre zum

Ausbruche gekommen ist, dort sind die Viehmärkte durchaus einzustellen, weil dadurch nur Gelegenheit zur Weiterverbreitung des Giftes gegeben wird; auch alle Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe sind zu dieser Zeit nicht zu gestatten, eben so wenig das gemeinschaftliche oder einzelne Austreiben des Viehes auf Gemeinweiden.

8) Im Seuchenorte und dessen Umgebung soll nur mit Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben, bis die Seuche ganz getilgt und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber auch so genau zu verschließen, daß weder Hühner, Hunde, Katzen u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen, oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpestgift leicht verschleppt werden kann.

9) Beim Ausführen der gefallenen Stücke oder beim Ueberstellen des kranken und verdächtigen Viehes an einsame Orte soll so viel möglich ein wenig betretener und abseitiger Weg gewählt werden; aller Unrath, wovon er dabei verunreinigt wird, ist sogleich bei Seite zu schaffen und zu verscharren.

§. 36.

Von der ärztlichen Behandlung und der dabei zu nehmenden Vorsicht.

Bisher ist noch kein einziges sicheres Arzeneimittel zur Heilung oder Verhütung der Löserdürre bekannt. Das einzige und sicherste Vorbauungsmittel ist vollkommene Verwahrung der Thiere vor Ansteckung, was aber

nur durch strenge Stallsperre erreicht werden kann, wenn zugleich die Leute, die sie warten und pflegen, von aller Gemeinschaft mit jenen sich enthalten, welche mit verdächtigem und krankem Viehe oder mit den schon §. 30 genannten giftfangenden Gegenständen zu thun haben.

Solche Stücke also, von denen man sicher ist, daß sie auf keine Weise angesteckt worden, bedürfen gar keiner anderen Behandlung, als jener, welche überhaupt zur guten Pflege und Wartung gehört.

Die wirklich verdächtigen oder erkrankten Stücke können nur mit Genehmigung und unter der Oberleitung der hohen Behörde nach zweckmäßig getroffenen Veranstaltungen von einem dazu bestimmten Thierarzte behandelt werden. Dagegen sind alle unberufenen Thierärzte und Pfuscher, die von Stall zu Stall gehen und gar oft die Seuche von einem Dorfe in das andere tragen, ohne Ausnahme abzuweisen, und ihnen weder in angesteckte Ställe, oder zu kranken, noch zu den übrigen unter Sperre gehaltenen Thieren der Zutritt zu gestatten.

Wenn aber auch verdächtige, oder solche Stücke, bei denen die Krankheit schon wirklich zugegen ist, unter gehöriger Vorsicht der Behandlung eines erfahrenen Thierarztes übergeben werden, so ist es doch räthlich, jene, die schon mit aashaftem Durchfalle befallen und so schwer krank sind, daß zu ihrer Genesung keine Aussicht mehr vorhanden ist, lieber unter gehöriger Vorsicht wegzuschaffen und auf dem zur Vergrabung der Aeser bestimmten Platze zu tödten und tief zu verscharren, weil solche Stücke den Stall nur noch mehr verpesten und das Aufkommen der übrigen Thiere erschweren.

§. 37.

Von dem Abledern und Verscharren der gefallenen Thiere.

Die Aeser der an der Rinderpest gefallenen Thiere, so wie auch jene schwer kranken Stücke, die nicht mehr zu gehen im Stande sind, werden ohne Aufenthalt auf einen mit Pferden bespannten Wagen gelegt, und auf einem abseitigen, vom gesunden Viehe auf lange Zeit nicht zu betretenden Wege an einen Platz ausgeführt, der weit genug von der Ortschaft und allen Straßen entfernt, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und gegen Zutritt des Viehes durch Gräben, Umzäumungen oder Gebüsche hinlänglich versichert ist. Hier sind die Aeser, bei denen die Behörde die Ablederung erlaubt, durch den Abdecker sogleich abzuhäuten; bei welchen dieses aber nicht Statt findet, sammt der Haut, welche durch mehrere Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht wird, und sammt dem Blute und den sonstigen Abfällen in eine sechs Fuß tiefe Grube zu verscharren, auf welche die Erde dann festgestampft, und mit Dornsträuchern bedeckt werden muß. Man versieht solche Orte überdieß noch mit einem Warnungszeichen, um sie für Jedermann kenntlich zu machen.

Die Häute müssen nach dem Abledern ohne Verzug in die mit Kalk und Aschenlauge gefüllten Bodungen gelegt werden. In diesen werden sie mit Steinen beschwert, noch besser aber mit einem Schlosse versperrt, wenigstens zwei Tage gelassen, dann an einem sicheren Orte der freien Luft durch acht Tage ausgesetzt, öfter unter dieselben ein Strohfeuer gemacht und hierauf zum Besten der verunglückten Eigenthümer in Verwahrung gebracht. Früher als vier Wochen nach vollkom-

men beendigter Seuche dürfen sie nicht verkauft werden. Auf gleiche Weise wird auch mit anderen brauchbaren Abfällen, z. B. Unschlitt, Hörner ꝛc. ꝛc. verfahren; das erstere muß auf dem Verscharrungsplatze noch ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt, die Hörner einige Tage in Salzwasser gelegt und dann getrocknet werden.

§. 38.

Von der Reinigung der von dem Peststoffe verunreinigten Ställe.

Selbst nach wirklich beendigter Seuche sind die Anstalten zur Reinigung der angesteckten oder verdächtigen Ställe und Höfe eben so dringend nöthig, als zur Zeit der herrschenden Seuche, um vor aller weiteren Ansteckungs-Gefahr sicher zu seyn. Oft kommt nämlich noch nach Monaten und halben Jahren die Seuche neuerdings zum Ausbruche, bloß dadurch, daß noch wirksames Ansteckungsgift in Ställen, am Dünger ꝛc. sich festgehalten hatte.

Um diese Gefahr ganz zu vermeiden, sind folgende Maßregeln genau in Vollzug zu setzen:

1) Nachdem der Stall, worin auch nur ein einziges krankes Stück sich befand, von allem Viehe geleert worden ist, werden die Fenster geöffnet, damit die Luft wenigstens durch zehn bis vierzehn Tage lang die Ställe nach allen Richtungen durchstreiche. Alte und schlechte hölzerne Futterbarren und Raufen werden verbrannt; die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und zehn Tage lang zum Trocknen der Luft ausgesetzt. Steinerne Futterbarren werden bloß mit heißer Lauge gut abgewaschen und dann mit Sand ab-

geſcheuert. Bei hölzernen Fußböden werden die Dielen ausgehoben, die zerbrochenen und morſchen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beiden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaſchen; die Erde unter dieſem Fußboden, oder wenn letzterer bloß aus Erde beſteht, wird ſo tief ausgegraben, als die Miſtjauche ſich darin verſeiht hat. Nach vollkommener Durchlüftung des Stalles wird friſche Erde eingeführt, feſt geſtampft und wieder mit den gereinigten oder neuen Dielen belegt. War der Fußboden von Steinplatten oder Ziegeln, ſo werden dieſe ausgehoben, ebenfalls mit heißer und ſtarker Lauge gewaſchen und an der Luft getrocknet; die Erde unter denſelben gleich der vorigen behandelt. Die gemauerten Stallwände müſſen abgekehrt, abgekratzt und mit Kalk dicht übertüncht, hölzerne Wände aber abgehobelt, mit heißer Lauge abgewaſchen und nach dem Trocknen ebenfalls mit Kalk übertüncht werden.

2) Alle bei dem kranken Viehe gebrauchten Stallgeräthe ſind ſorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eiſenwerk wird geglüht oder doch mit heißer Lauge gewaſchen; Stroh, Stricke, Decken, leinene Lappen, ſo wie alle Kleidungsſtücke, welche die Leute bei der Beſchäftigung mit dem Viehe an ſich gehabt haben, ſind zu verbrennen, oder wenn ſie noch brauchbar ſind, wenigſtens mehrmals in Lauge zu waſchen und vierzehn Tage lang an einem warmen Orte zu durchlüften.

3) Auch das Holzwerk der Heuböden über den Stallungen iſt wohl zu reinigen. Das daſelbſt aufbewahrte Futter muß weggeführt, an einem entlegenen Orte vierzehn Tage lang durchlüftet und dann nur zur Fütterung für Schafe und Pferde verwendet werden. In den entleerten Heuböden darf man erſt nach vierzehn Tagen wieder neues Futter unterbringen.

4) Der Dünger aus angesteckten Ställen so wie die ausgegrabene Erde wird mittelst eines mit Pferden bespannten und gut verwahrten Wagens an einen abgelegenen Ort ausgeführt, vergraben und mit Erde verstampft. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind auf dieselbe Weise, wie die Stallgeräthe, zu reinigen; die Pferde aber zu waschen und einige Tage hindurch so viel möglich in freier Luft zu lassen. Die beim Ausführen des Düngers verunreinigten Straßen sind hinter dem Wagen her zu reinigen und einige Wochen lang von keinem Rindvieh zu betreten.

5) Auch die Menschen, die mit kranken Thieren und den Aesern beschäftiget waren, oder sich nur mit giftverdächtigen Stoffen verunreinigt haben, müssen sich Gesicht und Hände mit Essig und Seifenwasser waschen, die Kleider wechseln und dürfen erst dann wieder anderen Menschen und Thieren sich nähern.

6) Zur besseren Reinigung der Ställe, Geräthschaften u. s. w. sind endlich auch die salzsauren Räucherungen zu empfehlen. Man vermischt nämlich zwei Theile Kochsalz und einen Theil gepulverten Braunstein in einem irdenen Geschirre, setzt etwas Wasser hinzu, um eine breiartige Mischung zu erhalten, und gießt nach und nach einen Theil Vitriolöhl (Schwefelsäure) dazu; die aufsteigenden Dämpfe erfüllen bald den ganzen Stall, dessen Fenster und Thüren man verschließen und sich aus demselben entfernen muß. Für einen gewöhnlichen kleineren Viehstall sind vier Loth Kochsalz, zwei Loth Braunstein und zwei Loth Vitriolöhl hinreichend. (Die Räucherungen mit Wachholderholz, Wachholderbeeren ꝛc. sind nicht so wirksam und der Feuersgefahr wegen mißlich).

7) Wenn binnen zwanzig Tagen nach dem Todes-

falle oder der Genesung des letzten kranken Thieres kein neues Stück mehr erkrankt und ein völliger Stillstand eingetreten ist, so ist auch die Seuche als beendiget anzusehen, und es können nun die verdächtigen, in der Sperre gestandenen Stücke in ihre Ställe zurück gebracht werden, nachdem sie zuvor gewaschen oder geschwemmt und dann abgetrocknet worden sind.

Die Tilgung der Rinderpest gelingt aber zuverläßlich in kurzer Zeit und mit sehr wenig Opfern, wenn alle Ortsbewohner aus eigenem guten Willen und in der sicheren Hoffnung des guten Erfolges alles dasjenige genau beobachten, was zur Absonderung und Sperre gehört, wenn kein Erkrankungsfall verschwiegen, sondern zur Warnung für die übrigen Viehbesitzer sogleich bekannt gemacht wird; wenn man gleich im Anfange mit der größten Vorsicht vorgeht, und das Eingeben von Arzeneien, welches ohnehin nur zur Ausbreitung der Seuche beiträgt, übrigens aber gegen die Ansteckung fruchtlos bleibt, ganz und gar unterläßt, indem das einzige Heil hier blos in der strengsten Absonderung der Kranken von den Gesunden gesucht werden darf.

Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 39.

Zufälle und Verlauf der Schafpockenseuche.

Die Schafpocken bestehen in einer dem Schafviehe allein eigenthümlichen höchst ansteckenden Ausschlags-Krankheit, die in unseren Gegenden blos durch Ansteckung sich verbreitet und die Schafe, einige wenige Fälle ausgenommen, blos ein einziges Mal in ihrem Leben befällt. Nach Umständen erscheint sie entweder gutartig oder bösartig, und im letzteren Falle pflegt sie

sehr große Verwüstungen unter den Schafherden anzurichten. Gutartig ist die Pocken-Krankheit gewöhnlich dann, wenn sie bei trockener, mäßig warmer Witterung unter ganz gesunden, gehörig ausgebildeten, im Lande einheimischen und solchen Schafen ausbricht, die auf trockenen, guten Weiden und in reinen, geräumigen, luftigen Ställen gehalten werden.

In ihrem regelmäßigen Verlaufe lassen sich folgende vier Zeiträume unterscheiden: 1) jener der Ansteckung, 2) des Ausbruches, 3) der Eiterung oder Reife und 4) der Abtrocknung.

Der Zeitraum der Ansteckung erstreckt sich vom Augenblicke, wo das Blatterngift von dem Schafe aufgenommen worden ist, bis zum Hervorkommen des Ausschlages, gewöhnlich sechs Tage; jedoch bemerkt man meist erst in den letzten drei Tagen die Zeichen der geschehenen Ansteckung. Diese bestehen darin, daß die Schafe etwas steif gehen und besonders an den Hinterschenkeln wie lahm zu seyn scheinen, daß ihre Stellung matt und traurig ist, die Augenlider anschwellen, die Augen thränen und die Freßlust sich vermindert.

Der Zeitraum des Ausbruches fängt am siebenten Tage mit einem oft kaum bemerkbaren Fieberanfalle an; die Körperwärme ist jetzt merklich erhöht, besonders an den Ohren und der Schnautze; die Augen sind mit vielen rothen Adern durchzogen; alle haarlosen Stellen sehr geröthet, heiß und trocken; Freßlust und Wiederkäuen verschwinden; der Mist ist trocken und wenig; die Thiere stehen mit mehr unter den Bauch gestellten Füßen, senken den Kopf sehr tief, hinken an den Hinterfüßen. Ihr Athmen ist beschleunigt; es fließt ein heller weißlicher Schleim aus der Nase, und an allen Stellen des Kör-

pers, wo die Haut nur mit wenig Wolle bedeckt ist, fahren rothe Flecken auf. Alle diese Stellen, besonders aber der Vorkopf sind dann auch angeschwollen. Die Hautausdünstung wird reichlich und verbreitet einen eigenen süßlichen Geruch. Der Ausbruch dieser Flecken dauert einige Tage lang, wobei sie sich allmählig in Pocken erheben, die nun zu eitern anfangen. Diese Periode beginnt am zehnten bis eilften Tage nach der Ansteckung und dauert bei vier Tage.

Die erhobenen, mit einem rothen Rande umgebenen Pocken werden nunmehr unter Erleichterung aller Krankheitszufälle weißlich oder gelblich, füllen sich mit einer dünnen, klaren gelblichen Flüssigkeit. Die Haut zwischen ihnen ist beträchtlich angeschwollen; dabei stellt sich schon wieder einige Freßlust ein.

Mit dem vierzehnten bis fünfzehnten Tage beginnen die Pocken schon abzutrocknen, und zwar jene zuerst, die die ersten im Ausbruch waren; der Eiter wird gelb, verdickt sich, und vertrocknet zu einem Schorfe oder Borke, nach deren Abfallen eine kahle röthliche Hautstelle zurück bleibt, die sich bald mit Wolle bewächst.

Zwischen den einzelnen Pockenstellen geht ebenfalls viel Wolle aus. Eßlust, und Wiederkäuen stellen sich jetzt vollkommen wieder ein, und die Genesung erfolgt um so geschwinder, je geringer die Menge der Pocken gewesen ist.

Die bösartigen Blattern oder die Pocken-Krankheit mit Faulfieber verbunden, hat einen viel schwereren und gefährlichen Verlauf. Sie kommen bei alten oder schwächlichen, kranken und schlecht genährten Schafen, bei sehr jungen Sauglämmern, bei welchen leicht das Maul so verschwillt, daß sie nicht saugen können,

und bei edlem Schafviehe aus warmen Gegenden vor, welches noch nicht lange im Lande ist.

Eine feuchte, kalte, neblichte Witterung, sehr dürre oder sumpfige Weiden, Nahrungsmangel, übel beschaffene Ställe, überhaupt alle Umstände, welche den früheren Gesundheitszustand der Schafe verschlimmern, können dazu beitragen, daß die bei ihrem Ausbruche gutartigen Pocken in bösartige sich verwandeln.

Ihr Ausbruch ist dann verzögert, der Kopf schwillt dabei sehr an, der Herzschlag ist pochend und selbst auf der rechten Seite fühlbar, der Ausfluß aus der Nase ist zäh, gelb und trübe, der Mist weich und zuletzt ganz dünn, und das Thier geht schnell zu Grunde, manchmal schon bevor noch die Pocken hervorgekommen sind.

Die bösartigen Pocken erscheinen röthlichblau, flach und eingesunken, ohne sich recht zu erheben, sie sind mit einem bläulichen Rande umgeben, fließen mit den benachbarten zusammen, und enthalten gar keinen oder nur einen schlechten, scharfen Eiter, dann sind sie aber auch meist tödtlich. Bei der Eröffnung der gefallenen Thiere findet man häufig die innere Fläche des Magens, der Gedärme und die Oberfläche der Lungen mit Brandfleckchen besetzt, eben so den Kehlkopf, die Luftröhre und den Magenschlund; im Herzbeutel ist gewöhnlich Wasser, und in den Eingeweiden vielfältige Zerstörungen.

Auch jene Pocken, die mit einem minder bösartigen und blos fauligen Fieber verlaufen, richten viele Verwüstungen an; denn sie verbreiten sich an den Augenlidern, an der Nase und an dem Vordermaule, an verschiedenen Gelenken des Fußes, und arten in tief fressende Geschwüre aus, so daß oft die Augen zerstört werden, ganze Stücke der Vorderlippe zernagt werden

und abfallen, die Gelenke bis auf den Knochen hinein abgefressen werden, und die Thiere durch solche unheilbare Schäden allen Werth verlieren.

Bei rauher naßkalter Witterung erscheinen zuweilen die Pocken groß, flach, ausgebreitet, hart und mit weniger Lymphe gefüllt, diese haben dann einen viel längeren und unregelmäßigen Verlauf.

Von den wahren Schafpocken sind die unechten oder sogenannten Steinpocken wohl zu unterscheiden. Diese kommen meistens bei rauher Frühlingswitterung vor, erheben sich nur zur Größe eines Hirsekorns ohne ein merkliches Uebelbefinden des Thieres hervor zu bringen; sie vertrocknen schon vom dritten bis fünften Tage nach ihrem Ausbruche, und sind niemals ansteckend, aber auch nicht vor der wahren Schafpocke schützend.

§. 40.

Von dem Ursprunge und dem Ansteckungsgifte der Schafpockenseuche.

Die Schafpockenseuche scheint eben so wie die Löserdürre (§. 30) ursprünglich aus einem wärmeren Himmelsstriche herzustammen, wo sie allein entwickelt, und in unsere Gegend nur durch fortschreitende und fortbestehende Ansteckung gebracht und unterhalten wird.

Sie gehört daher nicht unter jene Krankheiten, die durch schlechte sumpfige Weide, durch Mehlthau und Reif, durch Futterverderbniß, durch üble Witterung u. s. w. verursacht wird, sondern es ist vielmehr eine tausendfältig bewiesene Sache, daß sie auch unter den allergünstigsten Umständen in einer Herde einreißen, und die gesündesten Schafe ergreifen kann, sobald nur Gelegenheit zur Ansteckung vorhanden war.

Manche Schäfereien bleiben zehn bis zwanzig und mehrere Jahre ganz davon befreit; in vielen anderen pflegt sie sich fast alle drei bis vier Jahre wieder einzufinden, wobei sie immer, bei nicht gehinderten Ansteckungswegen, große Gegenden und ganze Provinzen nach allen Richtungen durchstreift.

Das Gift entwickelt sich in dem Körper eines pockenkranken Schafes, und ist nicht nur in der Pockenflüssigkeit selbst, sondern auch in der Ausdünstung der Kranken und in allen Auswurfsstoffen derselben enthalten.

In Dunstgestalt hängt es sich an verschiedene andere Körper, durch die es gleichfalls weiter verbreitet werden kann, z. B. an Holzwerk und die Geschirre des Stalles, an die Kleidungsstücke des Schäfers und anderer Personen, die dem Thiere nahe kommen; am allerleichtesten an Wolle und an wollene Zeuge und Pelzwerke.

Es ist aber auch höchst flüchtig, und verbreitet sich als Dunst mittelst der Luft auf geraume Strecken weit, so daß oft schon Schafherden blos dadurch angesteckt wurden, daß man sie über Weiden oder Straßen trieb, wo kurz vorher pockenkranke Schafe gewesen waren. Wo immer die Seuche in einer Herde einreißt, verschont sie wenig Thiere, so daß gewöhnlich kaum ein Stück von fünfzig der Ansteckung widersteht, mit Ausnahme solcher, die schon früher einmal geblattert hatten.

Die natürliche Ansteckung geschieht am gewöhnlichsten dadurch, daß die Schafe das dunstförmige Gift einathmen; bei der davon entstehenden Krankheit aber kömmt es auf die Beschaffenheit dieses Giftes und die Anlage der Thiere an; je bösartiger und heftiger nämlich die Krankheit war, von welcher die Ansteckung

ausging, und je kränklicher die Thiere selbst vor der Ansteckung sind, desto gefährlicher werden die Pocken; daher sie in mancher Jahreszeit, und besonders bei schlechter Beschaffenheit der Nahrung so mörderisch zu seyn pflegen, da in der Herde ohnehin gewöhnlich schon viele Kränkler sind, die an der Fäule, Egelkrankheit, Lungenfäule, Drehsucht u. s. w. leiden.

So wie das Schafpockengift durch die Ansteckung sich vervielfältigt und verbreitet, so können auch die an sich gutartigsten Pocken durch das Zusammendrängen der Kranken in sehr niedrigen, engen, heißen Schafställen in hohem Grade bösartig werden.

§. 41.

Behandlung und Sicherungs-Maßregeln.

Das Blattern-Fieber, der Ausbruch der Blattern, ihre Eiterung und Abtrocknung sind einzig und allein das Werk der Natur; sie müssen ihren Lauf regelmäßig vollenden, bevor die Genesung eintreten kann, und diese kann durch kein uns bekanntes Mittel befördert oder beschleunigt werden. Daher ist in der gutartigen Pockenseuche die ärztliche Behandlung sehr unbedeutend, oder man bedarf vielmehr gar keines Heilmittels. Man gibt den Thieren blos die gewöhnliche Salzlecke, und wo der Mist sehr trocken abgeht, gibt man das Kochsalz reichlicher, auch in Klystiren.

Man reicht den Kranken etwas gutes Kleeheu, Hafer, Wicke, oder wenn ihnen das Maul mehr verschwollen ist, Mehltränke.

Weil aber selbst die gutartigste Seuche doch häufig, wenn Lämmer, Schwächlinge, Kränklinge u. dgl. in der Herde angesteckt werden, in einzelnen Fällen bös

artig und dann die weitere Ansteckung um so gefährlicher werden kann, besonders wenn zugleich die Witterung nachtheilig ist; so besteht die erste und wichtigste Regel darin, daß man nicht nur die Pockenkranken überhaupt von den übrigen trennt, sondern auch diejenigen, welche schon früher Schwächlinge und Kränkler waren, abgesondert hält, wozu eine genaue Besichtigung der Thiere gehört, indem man sie, eines nach dem anderen, aus dem Stalle läßt und durchsucht. Alle, an denen noch nichts Krankhaftes zu bemerken ist, bringe man in andere Ställe unter, bei günstiger Witterung auch im Freien zwischen Hurten; des Nachts aber wenigstens unter eine gedeckte Schupfe. Die Kranken kann man entweder im Stalle lassen, wo sie bisher waren, oder wenn man sie an einen anderen Ort stellt, so muß derselbe doch immer luftig, geräumig, und weder zu kalt, noch zu warm seyn.

Jene Stücke, bei denen bösartige Pocken erscheinen, oder bei denen sich ein hoher Grad des Faulfiebers mit Rotz und Durchfall entwickelt hat, muß man entweder ganz separat stellen, oder lieber auf einen entlegenen Ort ausführen, erschlagen und tief verscharren, da ihre, von Blattern ganz zerstörte Haut ohnehin keinen Werth hat. Bei vielen der schweren Kranken kann man, besonders wenn sie vom Werthe sind, noch stärkende und flüchtige Arzeneien versuchen, vorzüglich Wachholderbeeren, Baldrian, Angelika, Kampfer und geröstetes Mehl. Doch ist die Heilung oft so mißlich, daß unter diesen Umständen leicht ein Dritttheil und darüber von den Kranken zu Grunde gehet.

Die noch brauchbaren Häute der gefallenen Thiere müssen auf einem wohl verschlossenen Dachboden, oder an sonst einem abseitigen Orte, wenigstens vierzehn Ta-

ge lang aufgehängt bleiben. Die Wärter des kranken Schafviehes und alle, die ihm nahe gekommen, auch nur in den Stall getreten sind, müssen durchaus von den gesunden Stücken der Herde fern bleiben.

Zur Abhaltung der Ansteckung müssen jederzeit gewisse Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, die bei veredelten Schäfereien am allernöthigsten sind.

Solche Herden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, weit entfernt zu halten, selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen der anderen fremden Herde sich verlaufen lassen. Ihre Weiden dürfen von den letzteren niemals betreten werden, kein fremdes, neu angekauftes Stück darf der Herde zugesellt werden, bevor es nicht acht bis vierzehn Tage lang in einer Art von Contumaz gehalten worden.

Den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen, und überhaupt allen unbekannten, fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Taxiren der Schafe, das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht ganz versichert ist, daß sie früher bei keiner verdächtigen Herde gewesen waren.

Am nothwendigsten aber sind solche Anstalten und die strengste Aufsicht zur Zeit, wo in der Nachbarschaft die Seuche herrschte.

Vorbauungs-Curen sichern die Schafe durchaus nicht vor der Krankheit, weil es gar keine Arzenei gibt, die gegen die Ansteckung schützen könnte; jedoch ist es gut, zu solchen Zeiten fleißige Salzlecken und besseres Futter zu reichen, damit die Thiere, im Falle sie von der Ansteckung getroffen werden, die Krankheit leichter überstehen.

§. 42.

Von der Schafpockenimpfung überhaupt.

Die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafpockenseuche mögen noch so strenge befolgt, die Absonderungs- und Sicherungsanstalten noch so genau ausgeführt werden, so ist dieses doch niemals von jenem sicheren Erfolge, wie bei der Rinderpest; denn das Ansteckungsgift der Schafpocken ist viel zu flüchtig, als daß man gegen dasselbe durchaus und jederzeit sich verwahren könnte, besonders da gewisse Jahrgänge die Wanderung der Seuche über ganze ausgebreitete Landstriche zu begünstigen, ja beinahe unvermeidlich zu machen scheinen; dazu kömmt noch, daß diese Seuche auch selbst unter günstigen Umständen ein Zehntheil der Herde hinrafft, trächtige Schafe zum Verlammen bringt, einen großen Verlust an der Wolle verursacht, edle fremde Zuchtschafe und Saug-lämmer am heftigsten angreift, unter üblen Umständen aber, die gerade die gewöhnlichsten sind, ein Fünftel, ja oft die Hälfte der Herde zu Grunde richtet.

Daher war das Bedürfniß eines sicheren Verwahrungsmittels gegen diese verheerende Seuche schon längst fühlbar, und dieses hat man endlich in der Impfung der Schafpocken nach der Art, wie sie jetzt in allen ansehnlichen Schäfereien deutscher und ungarischer Länder der Oesterreichischen Monarchie betrieben wird, gefunden.

Der wesentliche Nutzen bei der künstlichen Impfung der Schafpocken besteht darin:

1) Daß die auf solche Weise durch Impfung oder durch künstliche Ansteckung hervor gebrachte Krankheit leichter verläuft, als die vom Einathmen des Giftes entstandene, in so fern man nur ein recht gutarti-

ges Pockengift dazu verwendet, und nur gesunde Thiere damit geimpft werden.

2) Daß dieser künstlichen Ansteckung die ganze Herde zu gleicher Zeit unterworfen werden kann, wodurch die Seuche gleichförmig sich beendigt und nicht viele Wochen lang schleichend sich verbreitet, in welcher Zeit vielfältige äußere Umstände dieselbe bösartig machen können.

3) Daß die Schafe, die die geimpften Pocken überstanden haben, nie mehr angesteckt werden, und also für die Zukunft von der Seuche ganz gesichert sind.

Die unsicherste Impfung ist die sogenannte Nothimpfung, welche zu einer Zeit unternommen wird, wo die Seuche schon durch natürliche Ansteckung in die Herde sich eingeschlichen hat, und wo die Absonderung zur Sicherung der Gesundheit wenig mehr fruchtet, weil die Ansteckung schon auf zu viele Stücke sich verbreitet hat; hier kommt es darauf an, den Gang der Seuche abzukürzen, wozu man solche Schafe wählt, bei denen die Krankheit am gelindesten verläuft und welche die wenigsten, dabei erhobene und reife, mit klarer gelblicher Lymphe gefüllte Pocken haben, und impft damit mehrere ganz gesunde Stücke, von denen man am eilften bis zwölften Tag, wenn gute Pocken entstehen, schon einen großen Theil der Herde impfen kann.

Immer gehen aber bei dieser Impfung noch sehr viele Stücke verloren, weil der Impfstoff noch nicht gemildert ist, und weil sehr viele Stücke vor der Impfung schon auf dem gewöhnlichen Wege angesteckt sind, so daß die Krankheit mit derselben Heftigkeit ausbricht, die der natürlichen Ansteckung eigen ist. Daher ist nur jene Impfung als zuverläßiges Verwahrungsmittel anzuempfehlen, welche vorbauungsweise und mittelst be-

sonderer Vorbereitung geschieht und die Schutzimpfung genannt wird.

§. 43.

Von der Schutzimpfung der Schafpocken und dem dabei nöthigen Verfahren insbesondere.

Die Schutzimpfung, wenn sie vollkommen gelingen soll, muß zu einer Zeit unternommen werden, wo weder in der Herde selbst, noch in der Nachbarschaft die Pockenseuche herrscht. Sie muß ferner an gesunden Schafen geschehen, und es soll immer nur ein schon höchst gemildertes Impfgift dazu gebraucht werden, nämlich solches, welches durch mehrere fortgesetzte Impfungen mit der aus Impfblattern erhaltenen Materie (Lymphe) endlich so sehr gemildert worden ist, das es nur eine einzige Blatter an der geimpften Stelle hervor bringt, deren Ausbruch und Reife mit gar keinen erheblichen Krankheitszufällen verbunden ist, und die dennoch die Thiere vor jeder künftigen Ansteckung sicher stellt.

Um einen solchen milden Impfungsstoff zu gewinnen, und Jahr aus, Jahr ein zu unterhalten, sind Anstalten nothwendig, die nur in sehr ansehnlichen Schäfereien getroffen werden können.

Man wählt bei einer natürlich herrschenden Pockenseuche ein recht gutartig blatterndes Stück aus, das nur wenig Blattern hat, dessen Freßlust noch ziemlich lebhaft ist, und das weder ängstlich athmet, noch aus der Nase rotzt.

In die erhobensten und klärsten Blattern sticht man mit einer feinen pfriemenförmigen, und an der flachen Seite gefurchten Impfnadel einige Mal leicht ein, so daß der helle gelbliche Saft ausfließt, den man mit einer Flocke vom Baumwolle oder reiner Schafwolle auf-

fängt, und zwischen zwei Glasplättchen, oder in einem Glasröhrchen, welches man mit Wachs verklebt, einige Tage verwahren kann.

Mit diesem gutartigen Impfstoffe werden vier bis sechs andere, aber von der Herde entfernte, gesunde Stücke geimpft; mit dem durch diese künstliche Impfung erhaltenen Gifte abermals vier bis sechs Stücke andere und so fort bis zur sechsten oder achten Wiedererzeugung der Pockenkrankheit, indem man zur Weiterimpfung immer nur die am wenigsten kranken Stücke, und die schönsten Pocken auswählt, von denen man neuerdings das Pockengift auffammelt, um damit wieder einige ganz gesunde Stücke zu impfen; denn je weiter diese Fortimpfung geführt wird, desto milder werden die dadurch erzeugten Pocken, und desto weniger an der Zahl, bis nach einer mehrmaligen Wiedererzeugung nur eine einzige große Blatter an der geimpften Stelle (Mutterpocke) und sonst keine mehr zum Vorscheine kömmt. Diese, einen höchst gemilderten Blatternstoff enthaltende Pocke zeigt sich am dritten bis vierten Tage nach der Impfung als ein rothes Fleckchen an der Stelle des Impfstiches, das bis zum siebenten, achten Tage zu einer Pocke sich erhebt, welche mit einem ausgebreiteten rothen Hofe umgeben ist. Diese Pocke fängt sich am sechsten bis zehnten Tage zu füllen an, wird erhaben, ansehnlich groß, in der Mitte gelblich durchscheinend; vom fünfzehnten, siebzehnten bis einundzwanzigsten Tage vertrocknet sie.

Um sich diesen milden Impfungsstoff jederzeit verschaffen zu können, ist es freilich nothwendig, eine solche Impfung beständig fort zu setzen, indem man nämlich acht bis vierzehn Tage lang den eingesammelten Impfstoff aufbewahrt und dann damit von neuem einige Stü-

cke impft, so daß ungefähr alle Monate die Impfung wiederholt wird. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, zu jeder beliebigen Zeit, und zwar damals, wo gerade alle Umstände diesem Unternehmen am günstigsten sind, besonders bei heiterer und gemäßigter Herbstwitterung, die ganze Herde, von Jahr zu Jahr aber immer im Frühlinge die Nachzucht zu impfen, und so den ganzen Viehstand von der Pockenseuche vollkommen zu schützen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei einem gehörigen Impfverfahren von 1000 sonst ganz gesunden Stücken selten auch nur ein einziges durch die geimpften Blattern zu Grunde geht. Dabei ist kein Wollverlust, wie bei den natürlichen Pocken, und noch dieser große Vortheil, daß auch edle spanische Schafe und trächtige Mütter die Impfung ohne alles besonders merkliche Erkranken leicht überstehen.

Zur Schutzimpfung einer Herde Schafe ist es nicht nöthig, das Impfgift erst zu sammeln, sondern man holt die Stücke, an welchen die Impfpocken eben gehörig reif geworden sind, herbei, läßt sie auf einen starken niedrigen Tische fest halten, und taucht bei jeder Impf-Operation die Nadel in die mit einigen Stichen geöffnete Pocke ein. Der Impfer muß sich hinter dem Thiere so stellen, daß der Luftzug keine vom Impfgifte verdünstenden Theile den zu impfenden Thieren zuführe, und sticht die in das Impfgift getauchte Nadel ganz wagerecht unter die Oberhaut an der unteren kahlen Fläche des Schweifes, einen Daumen breit vom After, rechter oder linkerseits der Schwanzwirbelknochen ein, und zwar so seicht, daß nicht die mindeste blutige Verletzung entstehe. Hierauf wird die Nadel unter der Oberhaut umgewendet, daß die Rinne zu unterst gekehrt wird, und unter einem leichten Drucke mit dem Daumen wieder

hervor gezogen, womit die Impfung vollendet ist. Aus einer einzigen Pocke können viel über 100 Stücke geimpft werden. Ein geübter Impfer aber vermag mit einigen Gehülfen in einem halben Tage ganz leicht 500 Stücke zu impfen.

So wie ein Stück geimpft ist, wird es sogleich aus dem Stalle in einen reinen freien Ort oder in eine Schupfe gelassen, um den Ausdünstungen des Pockengiftes nicht ausgesetzt zu seyn.

Alle Impflinge werden von dem noch nicht geimpften Theile der Herde abgesondert gehalten, bei gutem Wetter auf besonderen reinen Triften, oder in besonderen Ställen oder Schupfen. Außer guter Nahrung und der Salzlecke bedürfen sie keines anderen Mittels, und auch die entzündeten und zu Pocken sich bildenden Impfstellen bedürfen keiner weiteren Behandlung.

Am dritten, vierten Tage nach der Impfung untersucht man bei allen die Impfstellen, und jene Stücke, wo kein entzündetes Fleckchen daselbst sich zeigt, werden von den übrigen entfernt und gezeichnet, um sie neuerdings zu impfen.

Vor der Schutzimpfung aber sind alle Schwächlinge, lungen- und leberfaule oder anbrüchige Thiere u. dgl. auszumustern, oder wo dieses nicht angeht, doch wenigstens zu zeichnen, damit man dieselben, wenn sie schlechte Pocken bekommen, von den übrigen absondere, und überhaupt nicht verleitet werde, den schlechten Ausgang bei solchen Stücken der Impfung selbst zur Last zu legen.

Wenn die Impfung regelmäßig gemacht wird, so werden nie üble Folgen zu befürchten seyn, und es bleibt nun nach vielfältiger Ueberzeugung gewiß, daß die Im-

pfung zur gehörigen Zeit und unter den nothwendigen Vorsichten angestellt, das Schafvieh auf die leichteste und einfachste Weise vor den Verheerungen der Pockenkrankheit durchaus und für immer sicher stellt.

V. Hauptstück.

Verschiedene einzeln (sporadisch) vorkommende, theils ansteckende, meist langwierige Krankheiten.

§. 44.

Von der Trommelsucht oder dem Aufblähen.

Die Trommelsucht (Trommelseuche, Blähseuche, das Aufblähen) ist ein, beim Rinde wie beim Schafe häufig vorkommendes, jählinges Erkranken, wobei der Pansen oder große Futtermagen, und mit diesem der ganze Hinterleib durch Gährung des Futters so gewaltig und schnell von Luft aufgetrieben wird, daß die Thiere sehr bald dadurch in Todesgefahr gerathen.

Die Ursache dieses Uebels ist im gewöhnlichsten Falle der übermäßige Genuß von verschiedenem, besonders sehr frischem und saftigem Futter, z. B. von jungem Getreide, von Wasserrispen, von Kohlblättern, bethautem Grase, vorzüglich aber von Bastardklee, rothem Wiesenklee u. dgl. vor der Blüthe, und wenn die Thiere gleich darauf hastig saufen.

Die Zeichen dieses Leidens sind auffallend genug, um das plötzliche Eintreten desselben sogleich zu erkennen. Ganz gesunde Thiere, die bisher ihr Futter sehr gierig gefressen haben, hören plötzlich davon auf, sie werden traurig und still, wiederkäuen auch nicht mehr, der Leib wird zusehends größer und besonders auf der

linken Seite des Bauches aufgetrieben, die Weichen- und Hungergruben spannen sich an, und geben beim Anklopfen der Hand einen trommelartigen Ton.

Die sogenannten Milchadern an der unteren Seite des Bauches und die Halsblutadern schwellen ungemein an, der After wird hervor getrieben, der Schweif gehoben, und vom Körper weggebogen.

Die Thiere stellen die Füße eng zusammen, senken den Kopf sehr tief, bewegen sich nur sehr mühsam, die Augen sind glotzend, das Athmen ist beschwerlich, kurz, ängstlich, mit gewaltsamer Erweiterung der Nasenlöcher.

Nimmt dann die Aufblähung überhand, so zittern die Thiere beständig, geifern, stöhnen, schwanken und trippeln hin und her, und oft schon binnen einer halben oder einer Stunde fangen die äußersten Theile an zu erkalten, die Thiere brechen zusammen, wo dann sehr bald darauf der Tod, entweder durch Erstickung oder durch Zerbörstung des großen Magens erfolgt.

Die Schnelligkeit, mit welcher diese Krankheit daher kommt, und dem Leben der Thiere Gefahr droht, macht auch die schleunigste Hülfe nöthig, welche einzig und allein darin besteht, daß die in großer Menge entwickelte und eingeschlossene Luft aus dem Pansen (großen Magen, Wampe) heraus geschafft werde.

Eine Menge von Mitteln, welche man dazu vorgeschlagen und sehr angerühmt hat, bleiben doch gewöhnlich fruchtlos, weil sie der obengenannten Forderung nicht entsprechen.

Das Ausräumen des Mastdarmes mit der Hand, und die Anwendung von Salz-Klystiren sind zwar nothwendig, sie können aber für sich allein die blähsichtigen Thiere nicht retten.

Auch Eingüsse von Aschenlauge und Kalkmilch (die aus einem Pfund frisch gebrannten Kalk und sechs Maß siedenden Wassers bereitet wird). Die Seifenauflösung (zwei Loth Seife in ½ Maß Wasser aufgelöst), welche die angesammelte Luft in sich aufnehmen, und so das Leiden heben sollen, sind im geringeren Grade des Aufblähens zu versuchen; allein in schweren Fällen haben sie selten den erwünschten Erfolg, und sind überhaupt höchst mühsam und nicht ohne Gefahr für das Thier beizubringen. In diesem Falle ist das einzige sichere und verläßliche Mittel der Bauchstich, wo mittelst des Troicarts oder Zapfspießes eine künstliche Oeffnung in den Pansen gemacht und durch selbe die Luft entleert wird.

Die Handhabe oder das Heft dieses Instrumentes ist wie an einem Bohrer geformt, drei Zoll lang, die Klinge sieben Zoll lang, ½ Zoll breit, abgerundet, an der Spitze auf ½ Zoll zweischneidig; eine blecherne Scheide muß ganz genau an der Klinge sich anschließen, so daß nur die Spitze der letzteren hervor steht. Diese Scheide ist oben mit einer ringförmigen Platte versehen, und hat nach der Länge mehrere Seitenlöcher.

Man stellt sich nun mit diesem Instrumente an die rechte Seite des Rindes, und stößt es mit der rechten Hand in die linke Hungergrube 2 bis 3 Zoll tief ein, gerade in der Mitte zwischen dem hervorstehenden Winkel des Darm- oder Hüftbeines und der letzten Rippe, und etwa 3 bis 4 Zoll von dem Rückgrade abwärts (wo die größte Ausdehnung an dieser Seite schon den Ort zur Operation anzeigt), weil an dieser Stelle der Pansen unmittelbar anliegt, und zieht nun die Klinge heraus, während man die Scheide in der gemachten Oeffnung festhält. Sogleich tritt die Luft pfeifend durch die Schei-

de aus, die man nun etwas tiefer eindrückt, und so lange darin läßt, bis der Leib hinlänglich zusammen gefallen ist. Die Wunde bestreicht man, um die Mücken abzuhalten, mit etwas Wagentheer, und sie schließt sich von selbst nach einigen Tagen. Man wiederholt dieses Anzapfen, so oft das Thier nach der Operation neuerdings aufgebläht wird, gibt dem Thiere noch eine Zeit lang hernach salzige und bittere Mittel, und reicht ihnen erst nach einigen Stunden wieder ihr gewöhnliches Futter.

Bei aufgeblähten Schafen wird der Bauchstich auf dieselbe Weise und an derselben Stelle gemacht, nur muß für diese Thiere hier ein kleinerer Troicart genommen werden. Im Nothfalle ist zur Operation jedes Messer zu gebrauchen.

Dieses gefahrvolle Uebel kann jedoch mit ziemlicher Sicherheit verhütet werden, wenn eine große Vorsicht bei der Stallfütterung, und die gehörige Aufsicht beim Weidegange beobachtet wird.

Man halte nämlich das Vieh, besonders im Frühlinge, nachdem es im Winter beim Rauhfutter nur kümmerlich genährt worden, von allzusaftigen und fetten Triften, von jungen Saaten und zu üppigen Stoppelweiden, und besonders von Kleefeldern ab. Man lasse sie, wenn sie doch auf solche Weidegänge kommen, auf denselben fleißig umher treiben, nicht zu viel genießen und ja nicht schnell darauf saufen. Man lege ihnen im Stalle alles Grünfutter nur in kleinen Mengen, und dafür öfters vor, oder lasse es mit Häckerling oder Heu vermengen. Der frische Klee darf vor der Blüthe nicht zur Fütterung verwendet werden, und das Vieh immer erst einige Stunden nach dem Genuße des Grünfutters zur Tränke zugelassen werden.

§. 45.

Harnruhr und Blutharnen.

Die Harnruhr (das Lauterstallen) ist eine bei Pferden, Rindern und Schafen vorkommende Krankheit, bestehend in einem besonderen Leiden der Harnblase, wobei der Harn oft und in größerer Menge als gewöhnlich abgeht, so daß seine Menge die des genossenen Getränkes bei weitem übertrifft, woraus dann allmählig Entkräftung und Abzehrung entsteht.

Die Ursachen dieses Uebels sind meistens solche Schädlichkeiten, welche die Thiere auf dem Weidegange treffen, öftere Verkältung und Unterdrückung der Hautausdünstung durch naßkaltes und rauhes Wetter, ungewohnter Genuß von hartem und salzigem Wasser; am häufigsten aber der Genuß scharfer und harntreibender Gewächse auf Weiden. Aus dieser letzteren Ursache werden manchmal wirklich ganze Schafherden von der Harnruhr befallen, so daß diese Krankheit wie eine Seuche herrschen kann.

Die hauptsächlichsten Zufälle dieser Krankheit aber sind folgende:

Die Thiere strahlen sehr oft und viel, sind an der Lendengegend empfindlich, gehen mit mehr entfernten Hinterfüßen, oder setzen sie beim Harnen weit auseinander.

Dieses geschieht entweder sehr oft, alle fünf bis zehn Minuten, aber in sehr geringer Menge, oder in längeren Zwischenzeiten und dann in sehr großer Menge; nicht selten geht auch der Harn unwillkührlich ab. Der Harn selbst ist meistens hell, fast ganz geruchlos und wässerig. Je länger dieser Harnfluß dauert, desto

mehr Durst äußern die Thiere. Allmählig tritt Abzehrung und ein schleichendes Fieber ein. Bei naßkaltem Wetter zeigt sich das Leiden viel heftiger, und das Harnen ist noch häufiger, als bei warmer und trockener Witterung. Dann zeigen sich die Thiere auch wie betäubt und schwindlich, daß sie sogar taumeln und nieder stürzen ohne drehköpfig zu seyn.

In den gefallenen, oder zur Untersuchung getödteten Thieren findet man gewöhnlich einen kränklichen Zustand der Nieren und Harnblase, welcher auf vorausgegangene Entzündung dieser Theile schließen läßt.

Die Heilung des Uebels fordert die Entfernung jener Schädlichkeiten, welche die Krankheit verursachten. Die Anwendung von Arzeneimitteln ist selten von Erfolg.

Wichtiger ist daher die Sorge zur Verhütung des Uebels. Diese besteht darin, daß man die Giftpflanzen auf der Weide ausrottet, daß man den Thieren, ehe sie auf die Weide getrieben werden, etwas trockenes Futter im Stalle reicht, damit sie nicht zu hungerig hinaus kommen, und bei naßkalter Witterung sie ganz zu Hause hält.

Das Blutharnen erscheint nicht selten bei Rindern und Schafen, und zuweilen in so hohem Grade, daß es lebensgefährlich wird. Dabei ist gewöhnlich die Lendengegend sehr empfindlich, daß Geschröte bei männlichen Thieren sehr aufgezogen, bei Kühen der Euter sehr gespannt und empfindlich, die Milch ist vermindert; es ist Harnverhaltung und schmerzhafte Bemühung zum Harnen, abwechselnd mit dem Abgange eines mit Blut vermischten Harnes, Kolikschmerzen, Zwang beim Misten u. s. w. dabei.

Meistens entsteht das Uebel nach dem Genuße der Erlen-, Pappeln-, Eichenblätter und Knospen, der jungen Sprossen von Fichten, dann einiger scharfen Pflan-

zen, als des wilden Rosmarins, der Zeitlose, des Hahnenfußes u. dgl., wie auch der sauren und schilfigen Gräser, die auf Moorwiesen vorkommen; auch von dem Verschlingen scharfer Insecten beim Genuße des Laubes verschiedener Gesträuche, z. B. der Maikäfer und spanischen Fliegen kann diese Krankheit entstehen.

Zur Heilung sind hier bei Zeiten schleimige Mittel, sowohl innerlich als äußerlich, in Klystiren anzuwenden. Z. B. Absüde von Leinsamen, Schwarzwurzel, Eibisch, Käsepappel, Gerste, dann Mehltränke u. dgl. mehr.

Bei dem Blutharnen sowohl als bei der Harnruhr ist es nothwendig, den Genuß der schädlichen Giftpflanzen dadurch zu verhüten, daß man immer den Thieren jedesmal vor dem Austreiben im Stalle ein Morgenfutter reiche, weil sie dann auf der Weide gewiß nicht über alles so begierig herfallen, sondern unter den Gewächsen eine bessere Auswahl machen, und die ihnen schädlichen scharfen Giftkräuter vermeiden.

Hat man in Erfahrung gebracht, daß das Blutharnen von verschluckten scharfen Insecten, z. B. Maikäfern, spanischen Fliegen herrührt, so gibt man dagegen innerlich den Kampfer in einen Schleim aufgelöst, zu einem Quentchen für jede Gabe in Mehltränken.

§. 46.

Von der Faulsucht oder Fäule der Schafe.

Die Fäule, (Bleichsucht, Wassersucht, Faulfressen, Faulichwerden) ist eine der gewöhnlichsten und gefährlichsten, oft über ganze Herden ausgebreiteten, schleichenden Krankheiten der Schafe mit allmähliger Auflösung und Verwässerung des Blutes, und bis zur gänzlichen Entkräftung zunehmenden Schwäche.

Solche faulkranke Schafe sind schon aus der Entfernung kenntlich; sie bleiben hinter den übrigen zurück, gehen träge, matt und schwankend mit wackelndem Kopfe und hängenden Ohren, äußern beim Anfassen und Niederhalten wenig Widerstand, fressen und wiederkäuen sehr langsam. Ihre Hungergruben sind leer und vertieft, die Agen matt, bleich, die Augenlider angeschwollen, die Schnautze so wie die innere Maulhaut blaß, die Zunge, so wie das Zahnfleisch welk, die Haut aufgedunsen, weich, schwammig, bei gescheitelter Wolle blaß, die Wolle verliert die Kräuselung, ist weich und sitzt so wenig fest, daß sie beim geringsten Zupfen in großen Flocken ausgeht. Bei jedem Drucke auf das Kreuz geben die Thiere gleich nach und sinken zusammen, dabei misten sie weich und später ganz dünn. Das Uriniren geschieht selten, der Harn ist braun und geht in geringer Menge ab, der Durst wird stets größer, die Freßlust immer geringer, dabei magert der Körper bei Zunahme des Uebels allmählig ab, nur der Bauch ist aufgetrieben und schwappend, aus der Nase fließt ein schmutziger Rotz, am Halse und unter der Kinnlade erhebt sich eine wässerige kalte Geschwulst (Kropf), welche gegen den Abend hin immer zunimmt, und gewöhnlich den nahen Tod verkündiget, welcher mit Lähmung, lang vorhergehender Kälte der Füße und ohne alle Zuckungen eintritt, indem sie gleichsam auslöschen.

In den gefallenen, oder bei einem im hohen Grade der Krankheit geschlachteten Stücke findet man die Haut schlaff und wässerig, das Fleisch welk und mißfärbig, das Blut ist blaßroth, wie Fleischwasser und in geringer Menge; alle Eingeweide sind äußerst bleich, weich, häufig mit Wasserblasen und Blasenwürmern besetzt, in der Brust, besonders aber im Hinterleibe findet

man viel ausgetretenes Wasser, häufig ist die Lunge und die Leber angegriffen, und oft sind Leberegeln und Lungenwürmer mit in Gesellschaft.

Die gewöhnlichste Ursache dieser Krankheit ist die Verhutung, nämlich das Weiden auf sumpfigen, fetten Grasplätzen, vorzüglich im Sommer nach häufigen Regengüssen, wo die Schafe gierig eine große Menge von wässerigem, wenig nahrhaftem Grünfutter verschlingen, aus welchem nur ein schlechtes, wässeriges Blut erzeugt wird. Auch geben Thau, Nebel, Reife und Mißbrauch der Salzlecke dazu Gelegenheit. Aber auch die Stallfütterung im Winter, der anhaltende Genuß eines verdorbenen, dumpfen, sauern und von vielem Regen ausgewässerten Heues und Mooses; eines verdorbenen schlechten Wassers aus Pfützen, Lacken, Brunnen und Trögen; dann der lange Aufenthalt in niedrigen, engen, dumpfen und unreinen Ställen; so wie viele voraus gegangene und übel geendete Krankheiten können zur Entstehung der Faulsucht Anlaß geben.

Am häufigsten befällt diese Seuche die Lämmer, dann alle schwächlichen und übel gepflegten Stücke.

Die Heilung ist nur im ersten Anfange der Krankheit zu erwarten.

Man gibt den Kranken gewürzige, bittere Mittel mit etwas Salz, um die Anschoppungen zu entfernen, etwa für ein Stück ein Loth Wermuth oder Enzian und gestoßenen Knoblauch, zwei Loth Kochsalz, zehn Tropfen Terpentinöhl auf zwei Gaben, mit Mehl zu Latwerge. Lämmern gibt man halb so viel. Auch Klystire von Camillen und Heublumen-Absud.

Sind die groben blähenden Futterreste entleert, so gibt man den kranken Stücken gutes nahrhaftes Futter,

Hafer oder Haferschrott, gutes Berghen, gebrochene Eicheln oder wilde Kastanien u. dgl.

Als Arzenei kann eine Lecke von Kalmus, Wachholderbeeren, Wermuth, Knoblauch zu gleichen Theilen gemacht, und von dieser Mischung ungefähr zwei Loth auf ein Stück berechnet werden; man setzt wohl auch einige Gran Eisenvitriol für jede Gabe, und nach einigen Tagen weißgebrannte Knochen und etwas Schwefel hinzu. Zur Erleichterung der gleichmäßigen Austheilung kann etwas Kleien oder Hafer hinzu gesetzt werden.

Hat die Fäule aber einmal einen hohen Grad erreicht, so ist selten mehr etwas durch die beste Behandlung auszurichten. Ueberhaupt wird zum Gelingen der Heilung die Vermeidung der vorbenannten Schädlichkeiten unerläßlich; wo Wirthschafts- oder anderweitige Verhältnisse dieses nicht thunlich machen, dort ist jedes Arzeneimittel, wenn nicht ganz fruchtlos, doch von einem sehr unsicheren und zweifelhaften Erfolge.

In der Vermeidung der schlechten Weiden, in Verbesserung des schlechten Futters, Trinkwassers und der Ställe, Beschränkung der Salzlecke für schwache Herden und während einer feuchten, kalten Witterung; in der Auswahl gesunder, starker Zuchtschafe besteht auch die Vorbauung gegen dieses verheerende Uebel.

Wurmkrankheiten.

§. 47.

Die Egelkrankheit, Egelseuche.

Die Egelseuche (Leberfäule, Anbrüchigkeit) ist eine meistens beim Schafe, auch beim Horn-

viehe vorkommende, langwierige Krankheit, wobei die Egelwürmer oder Egelschnecken in großer Menge in der Leber sich erzeugen, und meistens Gelbsucht und Wassersucht dazu kömmt.

Diese böse Seuche richtet in manchen, besonders nassen Jahren unter dem Wollviehe ungeheure Verwüstungen an, da sie nach und nach ganze Herden aufreibt. Die Thiere verlieren die Gesundheit nicht plötzlich, sondern fangen allmählig an zu kränkeln; sie lecken gerne an Mauerwänden, saufen viel und oft, und liegen meistens auf der linken Seite; sie sind matt und ohne Lebhaftigkeit, magern dabei allmählig ab; jedoch bleibt der Hinterleib, besonders rechter Seits stark angedostet. Die Haut ist blaß oder weißgelb und teigig, das Zahnfleisch und die Zunge welk und gelblich; das matte Auge ist von klebrigen Thränen befeuchtet, meistens halb geschlossen; am inneren Augenwinkel zeigt sich eine gelbliche Färbung; die Freßlust ist gering, das Wiederkäuen zögernd, der Durst stark, die Schafe verschlingen häufig Kalk und nasse Erde; klopft man mit der Hand an den Hinterleib, so bemerkt man in demselben ein Schwappen, wie von ergossenem Wasser.

Der Mistabsatz geschieht selten und träge, dabei ist der Mist locker, feucht, in zusammen hängenden Massen und von blasser Farbe. Bald hernach verändert sich die Krankheit wie bei der Fäule (§. 46); Wassergeschwülste entstehen am ganzen Körper, vorzüglich am Halse (Kropf). Die Bewegung ist matt und träge, die Schafe legen sich oft nieder und holen schwer Athem. Ein dünnes, sehr häufiges Misten tritt ein, und binnen wenigen Tagen erfolgt der Tod.

In den gefallenen und eröffneten Thieren werden alle jene Erscheinungen ersichtlich, die schon früher bei

der Fäule (§. 46) angeführt wurden. Außer diesen findet man eine sehr große aufgelockerte mißfärbige Leber, nicht selten zwei Mal so groß als im gesunden Zustande, welche oft ganz dunkel gefärbt, und schon äußerlich mit verschiedenen harten Knoten und Wasserblasen besetzt ist; nach innen zu, besonders in den Gallengängen, ist sie mit Egelwürmern angefüllt.

Diese Würmer sind von verschiedener Größe und Farbe, weiß, braunroth, oder graulich gesprengt; sie sind flach oder blattförmig, verkehrt eirund, vorn mit zwei kleinen Löchern oder Mundöffnungen versehen, die ausgewachsenen bei einem Zoll lang und ein Drittel Zoll breit; die jüngeren ein bis vier Linien lang, und sehr schmal. Meist ist auch die Gallenblase sehr ausgedehnt und mit solchen Würmern, und mit einer flüssigen, ausgearteten, wenig bitteren Galle überfüllt.

Diese Würmer, die sich nur allein in der Leber und der Gallenblase, oder den Gallengängen finden, werden auch da erzeugt, keineswegs aber, wie man ehemals glaubte, von den Thieren beim Trinken aus Sümpfen und Pfützen verschlungen.

Auch bei ganz gesunden Thieren und in guten Jahrgängen findet man solche Würmer, wiewohl in geringer Zahl; sie nehmen aber in nassen Jahrgängen außerordentlich zu.

Die Krankheit bricht nur langsam herein, ist im Anfange schwer erkennbar; gewöhnlich äußert sie sich zuerst im Herbste deutlich, im nachfolgenden Frühlinge aber greift sie so schnell um sich, daß sie in kurzer Zeit einen großen Theil der Herde zu Grunde richtet. Die edlen Schafherden und deren Abkömmlinge werden am leichtesten davon ergriffen.

Von den unzähligen Mitteln, die man bisher gegen diese Krankheit angerühmt hat, ist jedoch kein einziges verläßlich, welches im Stande wäre, das einmal schon im höheren Grade entwickelte Uebel aus dem Grunde zu heilen.

Aus dieser Ursache würden die Vorbauungsmittel, um die Entstehung der Krankheit wo möglich ganz zu verhüten, von viel größerem Werthe als alle Heilungsversuche der schon ausgebrochenen Krankheit seyn.

Da sie sich nun in niedrigen, sumpfigen Gegenden, auf moorigen Triften und nassen Weiden, bei schlechtem, saurem, modrigem, halb getrocknetem Futter in nassen Jahrgängen am häufigsten als Seuche entwickelt; so ist es auch wohl sehr schwer, dieser Krankheit entgegen zu wirken, wenn die Fechsung schlecht ausgefallen ist, wenn man kein besseres Futter herbeischaffen, und die Thiere auf keine besseren, als eben auf solche Weideplätze führen kann, durch welche die Veranlassung zur Entstehung dieses Uebels gegeben wird.

Wo es möglich ist, müßte man den Herden unter solchen Verhältnissen einer schlechten Weidenahrung, mit anderem nahrhaftem Futter, als: Hafer, Wicken, gerösteten Körnern zu Hülfe kommen. Diese aber, so wie eigentliche Arzeneimittel können nur im ersten Beginnen der Krankheit noch etwas fruchten, wo das Auge matt und gelb zu werden anfängt, und die Verdauung noch so ziemlich im guten Stande ist.

Die Mittel, die da mit Nutzen gebraucht werden, sind vorzüglich die bitteren, die eisenhältigen und die flüchtig-öhligen, z. B. eine Mischung von vier Pfund Wermuth, vier Pfund Kalmuspulver, zwei Pfund glänzenden Ofenruß, zwei Pfund weiß gebrannte Knochen,

ein halbes Pfund Hirschhorn- und ein halbes Pfund Terpentinöhl, ein Viertel Pfund Eisenvitriol. Von diesem Pulver wird jedem Stücke täglich ein und ein halbes bis zwei Loth, Lämmern ungefähr die Hälfte mit Mehl und Wasser in Latwergen oder als Lecke mit Haferschrot beigebracht.

Dasselbe Mittel kann auch der ganzen Herde, unter welcher einzelne Stücke schon erkrankt sind, als Vorbauungs-Cur gegeben werden; so wie man zu diesem Zwecke auch die Tabaks- und Weinrebenasche, die Pottasche, allerlei herbe Baumrinden, Hopfen, Malzschrot, Kalkwasser (zwei bis drei Löffel voll) mit einigen Tropfen Steinöhl empfiehlt. Auf alle diese Mittel kann man sich jedoch, wie schon gesagt, niemals mit Zuversicht verlassen. Ohne gleichzeitige Verbesserung der Nahrung und Weide können sie schon gar nicht nützen. Man sucht daher, wo es möglich ist, die niedrigen, nassen Weideplätze mit hohen grasreichen, trockenen Triften zu vertauschen, oder wo dieses nicht angeht, den Austrieb auf solche Weiden nach Möglichkeit zu beschränken, und statt des grünen Futters öfter auch gewürzhaftes Heu, Eicheln, Kastanien zu füttern, und braun geröstete Körner, Roggen, Gerste, Hülsenfrüchte unter das Futter zu geben. Der häufige Gebrauch der Salzlecke muß vermieden werden.

Wo aber die Egelkrankheit unter einer Herde einmal eingerissen ist, da wird bei der Unzuverläßigkeit aller dagegen anzuwendenden Mittel der verständige Landwirth nicht verabsäumen, die kränkelnden Schafe im Herbste auszubracken, und der Schlachtbank zu übergeben, weil es unklug wäre, den ganzen Winter hindurch Futter an solche Kränklinge zu verschwenden, welche im nächsten Frühjahre höchst wahrscheinlich zu Grunde gehen.

Eben so sorgfältig wird er sich in Acht nehmen, ja keine egelkranken Schafe aufzukaufen, und solche Thiere zur Viehzucht zu verwenden, da eine vielfältige Erfahrung gelehrt hat, daß die von solchen Schafen fallenden Lämmer nicht nur die größte Neigung zur gleichen Krankheit, sondern oft auch diese selbst schon mit auf die Welt bringen. Uebrigens berechtiget das Gesetz den Käufer egelkranker Schafe zur Rückklage, wenn er binnen zwei Monaten nach dem Kaufe die Gegenwart dieser Krankheit an den Thieren entdeckt.

§. 48.

Wurmige Lungenseuche der Schafe.

Die Lungenwürmerseuche besteht in einer langwierigen, mit Auszehrung verbundenen Krankheit der Lämmer, bei welcher eine besondere Erschlaffung und Verschleimung in der Luftröhre und Lunge Statt findet, und wobei lange, feine und fadenförmige Würmer sich darin erzeugen, und in Knoten und knäulartigen Verflechtungen daselbst anhäufen.

Diese Würmer, die sogenannten Lungenwürmer, Luftröhrenkratzer verstopfen zum Theil die Luftröhre und viele Seitenzweige derselben gänzlich, dabei haben die Thiere beständig einen trockenen Husten, wobei jedoch manchmal ganze Klumpen von Schleim, welcher eine Menge Fadenwürmer enthält, ausgeworfen werden; die Schafe magern zusehends ab, sie reiben sich mit der Schnautze an den Wänden und Rauffen im Stalle, der Augenstern ist stark erweitert und starr, das Weiße im Auge bläulich, die innere Nasen- und Maulhaut blaß und schleimig, die Haut und Wolle, die Mistentleerung verhalten sich so wie bei faulsüchtigen Scha-

fen. Häufig sterben solche Thiere plötzlich durch Erstickung; geschieht dieses aber nicht, so verfallen sie in ein Faulfieber und Auszehrung, welche ihrem Leben bald ein Ende macht.

Obwohl erwachsene Schafe von dieser Krankheit nicht frei sind, so sind ihr doch am häufigsten Saugläm-mer und Jährlinge unterworfen.

Bei der Eröffnung der gefallenen oder getödteten Stücke erhält man oft erst vollkommene Gewißheit über diese Krankheit, wenn nicht früher schon bei ihrem Leben durch das Husten ein Theil dieser Würmer ausgeworfen wird, wie es zuweilen der Fall ist.

Außer den schon früher erwähnten Erscheinungen (§. 46) findet man ergossenes Wasser in der Brusthöhle, welke und erschlaffte Lungen, auf deren Oberfläche Knoten, welche Schleim und eine Menge der früher benannten Fadenwürmer enthalten, die man auch in der Luftröhre und ihren Zweigen häufig antrifft.

Die Zeit, wo diese Seuche am gewöhnlichsten herrscht, ist der Spätwinter und Frühling bei naßkaltem Wetter und überhaupt bei kühlen und nassen Jahrgängen. Die einmal ausgebildete Krankheit ist so wenig heilbar, als die Egelseuche, und um so viel verderblicher als diese, weil die Thiere gewöhnlich schneller daran zu Grunde gehen, und weil sie meistens Lämmer befällt, so daß die Nachzucht dadurch aufgerieben wird. Die Anwendung der Arzeneimittel ist gewöhnlich ohne Erfolg.

Will man jedoch Heilmittel versuchen, so können sie höchstens im Beginnen der Krankheit von einem Erfolge seyn, und es können in diesem Falle die bei der Egelkrankheit benannten angewendet werden, denen man

noch für ein Stück ½ Loth von dem Pulver von gedörrtem Ameisenhaufen beisetzt.

Die Verwahrung der gesunden Schafe vor diesem Uebel bestehet in der Befolgung jener Regeln, welche bei der Faulseuche angeführt worden sind.

Eben so, wie bei der Egelseuche gibt das Gesetz dem Käufer solcher Schafe zwei Monate Zeit zur Rückklage, und der Verkäufer muß die Kränklinge zurück nehmen, wenn das Uebel vor Verlauf dieser Gewährzeit erkannt wird.

§. 49.

Rotzkrankheit und Hautwurm der Pferde.

Die Rotzkrankheit oder Ritzigkeit der Pferde ist eine langwierige und im hohen Grade ansteckende Krankheit, welche entweder nach voraus gegangener Drüse oder Strengel sich von selbst entwickelt, oder durch Ansteckung von damit behafteten Pferden auf andere gesunde übertragen wird.

Das erstere geschieht gar häufig bei jungen Pferden, wo selbst die gutartigen Drüsen und der einfache Strengel durch verschiedene ungünstige Umstände sich so sehr verschlimmern können, daß daraus ein schleichendes und bösartiges Uebel entsteht. Der Ausfluß aus der Nase, der früher gelb, dicklich und gleichförmig war, wird jetzt wie geronnen, und mit klumprigen, käseartigen Flocken vermischt, die innere Nasenhaut wird mit röthlichen Streifen und Tupfen gefleckt, die vielleicht früher heiße, schmerzhafte Drüsengeschwulst unter den Ganaschen, die in den häufigsten Fällen der Art immer an einer oder der anderen Seite sitzt und daher einseitig ist, wird nun schmerzlos, hart und schwer beweglich; sobald

nun der Ausfluß aus der Nase klebrig wird, und an die Ränder der Nasenlöcher als ein schmutziger Schorf sich anlegt, so ist die Drüse schon als verdächtig zu erklären, welche gar leicht in den Rotz übergehen kann.

Dieser böse Ausgang ist besonders dann zu fürchten, wenn die drüsigen Pferde dämpfig athmen und ein struppiges Haar haben. Allmählig wird ein schnaufendes Geräusch beim Athemholen immer deutlicher hörbar, die innere Nasenhaut wird welk, schmutzig und mißfärbig; der an Farbe grünliche, aschgraue oder bräunliche und zähe Ausfluß legt sich schorfig immer mehr an den Rand der Nasenlöcher an, und ist häufig nur einseitig, oder doch aus der einen Nasenöffnung häufiger als aus der anderen. Die Drüsengeschwulst ist meist einseitig, hart, unbeweglich und ganz schmerzlos; erst später kommen dann die Rotzgeschwüre in der Nase zum Vorscheine, oft aber sitzen sie so hoch oben, daß man sie beim Leben des Thieres nicht sehen kann.

Auch ohne alle voraus gegangene Krankheit anderer Art, bei bisher vollkommen gesund gewesenen Pferden kann der Rotz durch Ansteckung mit dem Rotzgifte sich entwickeln. Wenige Tage nach einer solchen Ansteckung stellen sich schon allerlei Krankheitszufälle ein, verlorne Freßlust, Traurigkeit, schneller Athem, die sich aber später wieder zu verlieren pflegen. Die Ganaschendrüsen schwellen an, und diese Geschwülste sind gewöhnlich einseitig, festsitzend und hart. Innen an der Nasenhaut zeigen sich bald rothe Tupfen und Streifen, anfangs ein klarer, wässeriger Ausfluß, der aber bald gelblich oder grün wird, aber noch immer durchsichtig bleibt. Nun entstehen auch schon kleine Bläschen in der Nasenhaut, vorzüglich an der Scheidewand herab, welche bald aufbrechen und sich in Geschwüre mit aufge-

worfenen Rändern und blassem speckigen Grunde verwandeln. Wird das Athmen nun auch schnaufend, so beweiset dieses, daß solche Rotzgeschwüre auch höher hinauf in der Nasenhöhle sitzen, in welchem Falle die Krankheit schon durchaus unheilbar bleibt.

Wenn auch die Pferde in diesem Zustande an ihrem übrigen Körper nichts Krankhaftes äußern, die Freßlust und Verdauung lebhaft, und alle übrigen Verrichtungen wie bei Gesunden sind, so ist ihr Nasenausfluß dennoch schon ansteckend.

Das noch örtliche Uebel nimmt nun allmählig so zu, daß nicht allein die ganze Schleimhaut, sondern selbst die Knochenblätter der Nasen- und Stirnhöhlen von der Rotz-Materie angegriffen werden. Der Nasenausfluß wird nun sehr trüb, aschfärbig, schmierig, mit Blutstreifen und kleinen schwärzlichen Punkten, die von angegriffenen Knochen herrühren, und widrig riechen.

Die mißfärbigen, krebsartigen Geschwüre (Schanker) in der Nasenschleimhaut vermehren und vergrößern sich täglich, die Haare sträuben sich auf, allenthalben entstehen wässerige Geschwülste und oft Wurmbeulen.

Die verhärteten Drüsenknoten unter den Ganaschen sind jedoch nicht bei allen rotzigen Pferden zugegen, und es bedarf daher bei der Beurtheilung der des Rotzes verdächtigen Pferde eine um so genauere Untersuchung, als von betrügerischen Menschen so häufig alle mögliche Mittel angewendet werden, um das Uebel zu verheimlichen.

Bei der Eröffnung rotziger Pferde nach dem Tode ergeben sich selbst in zweifelhaften Fällen häufig die überzeugendsten Beweise von dem Daseyn dieser Krankheit durch die Zerstörungen, welche nach den verschie-

denen Graden des Uebels, bald hoch oben, in der inneren Haut der Nasenhöhle, in den Muschelbeinen, in den Stirn- und Kinnladenhöhlen, in den Halsdrüsen und in der Luftröhre sich vorfinden. Die Geschwüre, der Beinfraß, der in Klumpen angesammelte Eiter findet sich jedoch oft nur an einer Seite des Kopfes, in welchem Falle der Ausfluß auch nur aus einer Nasenhöhle Statt findet.

Sehr häufig zeigen sich auch Zerrüttungen aller Eingeweide, die in der Brust- und Bauchhöhle liegen. Gar oft werden nämlich die Lungen knotig, mit kleinen griesartigen Körnern erfüllt, die Gekrösdrüsen in der Bauchhöhle verhärtet und geschwürig angetroffen. Von der Nasenhöhle aus setzen sich die Geschwüre nicht selten auch gegen den Rachen und die Luftröhre hinab fort, so daß sich auch in der letzteren vom Eiter angefressene, geschwürige und aufgelockerte Stellen finden.

§. 50.

Von den Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Rotzansteckungen.

Bei der Nutzlosigkeit aller Mittel, welche bisher gegen die ausgebildete Rotzkrankheit angewendet worden sind, und bei der Leichtigkeit, mit welcher diese verderbliche und unheilbare Krankheit von einem Pferde auf das andere übergehen kann, wird eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung der Weiteransteckung erfordert, welches auch wirklich durch besonderes darüber bestehende Gesetze öffentlich angeordnet und strenge gehandhabt wird.

Die Ansteckung eines gesunden Pferdes erfolgt, wenn die Rotz-Materie, der Eiter und Schleim des kranken mit der inneren Nasenhaut des gesunden in un-

mittelbare Berührung kommt; ferner, wenn das Gift in eine andere, aber wunde Stelle der Haut geräth. Am häufigsten geschieht die Ansteckung der Pferde dadurch, daß sie mit einem rotzigen aus einem Barren fressen, aus demselben Eimer getränkt werden, und dabei ihre Nase von dem Ausflusse des kranken berührt wird.

Aber nicht nur die Rotz-Materie allein, sondern auch das Blut, der Harn, der Speichel und der Schweiß von rotzigen Pferden sind verdächtig. Wenn aber diese Flüssigkeiten einige Zeit der Luft und Wärme ausgesetzt sind, so verlieren sie ihre Ansteckungskraft gänzlich.

Außer den Stallgeräthschaften können Geschirre, Decken, Trensen ꝛc. von rotzigen Pferden zur Ansteckung gesunder Pferde Gelegenheit geben, bei welchen sie gebraucht werden, wenn sie mit frischem Rotzeiter besudelt sind.

Um nun aller Entstehung des Rotzes durch Ansteckung entgegen zu wirken, erfordert die Vorsicht, durchaus kein rotziges Pferd zu dulden. Rotzige, oder des Rotzes verdächtige Pferde dürfen weder mit anderen auf die Weide gelassen, noch in Ställen, wo gesunde Pferde stehen, aufgestellt, noch mit solchen jemals zusammen gespannt werden; vielmehr ist jedes Pferd, an welchen die Rotzigkeit aus mehreren Kennzeichen erwiesen werden kann, sogleich dem Wasenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Pferde, bei denen die Rotzkrankheit noch nicht ganz ausgebildet ist, oder die blos an verdächtigen Drüsen leiden, sollen der thierärztlichen Behandlung übergeben werden, und während derselben so lange von allen übrigen gesunden streng abgesondert bleiben, bis sich der Ausgang in Besserung oder in Rotz entschieden hat. Daher müssen solche verdächtige Pferde durchaus ihre eigenen Wärter, Decken, Striegeln, Tränkgeschirre,

Halftern u. dgl. haben, die bei anderen Pferden nicht gebraucht werden dürfen.

In Einkehrhäusern sollen die Barren und Tränkeimer sorgfältigst gereiniget werden, so oft andere Pferde einzustellen kommen. Der Stall, in welchem ein mit Rotz oder verdächtigen Drüsen behaftetes Pferd gestanden, ist an den Mauerwänden frisch mit Kalk zu übertünchen, die Raufen, Barren, Streubäume, Tränkgeschirre sind mit heißer Lauge rein zu waschen, Holzwände so viel als möglich abzuhobeln, die Streu zu verbrennen, oder unter den Dünger zu scharren; das Eisenwerk auszuglühen, und alles durch längere Zeit wohl zu durchlüften, wo nur immer ein Ansteckungsstoff haften könnte, bevor man es wagen kann, gesunde Pferde wieder darin unterzubringen.

Die Zeit, binnen welcher nach dem Kaufe eines solchen Pferdes die Wandlungs- oder Rückklage vor Gericht geführt werden kann, ist gesetzmäßig auf fünfzehn Tage bestimmt.

§. 51.

Vom Hautwurm der Pferde.

Der Wurm (Hautwurm, fliegender Hautwurm) ist ein, so wie der Rotz nur dem Pferde-Geschlechte eigenes, ansteckendes Uebel, welches aus an einander gereiheten Beulen oder Knoten und Geschwüren in der Haut erkannt wird, die an verschiedenen Stellen des Körpers zum Vorscheine kommen.

An Pferden, bei welchen dieses Uebel sich allmählig ausbildet bemerkt man im Anfange keine auffallenden Krankheits-Erscheinungen; erst nach und nach vermindert sich die gewöhnliche Munterkeit des Thieres, seine

Augen werden matter, seine Haare aufgesträubt, die haarlosen Stellen, (innere Nasen- und Maulhaut) bläsſer, im inneren Augenwinkel sammelt sich zähe, klebrige Thränenfeuchtigkeit.

Die sogenannten Wurmbeulen kommen dann einzeln oder häufiger, wie an einer Schnur an einander gereihete Knoten zum Vorscheine, und zeigen sich am Kopfe, an der Vorderlippe, an den Seitentheilen des Gesichtes, am Halse, an den Schenkeln, dem Geschröte oder dem Euter. Die ersteren kommen immer entweder an dem Kopfe, oder an der inneren Seite der Hinterfüße zum Vorscheine, von wo aus sie sich weiter verbreiten. Nicht selten gehen der Entstehung dieser Wurmbeulen ausgebreitete Anschwellungen an verschiedenen Theilen des Körpers, an der Brust, am Bauche, an den Füßen voraus, die bald verschwinden, und wieder auf das neue hervor kommen. Diese Geschwülste sind im Anfange schmerzhaft, und wenn sie sammt den Wurmbeulen sehr schnell nach einander hervor kommen, und sich über den Körper verbreiten, so nennt man dieses Uebel den fliegenden Hautwurm.

Nach mehreren Wochen pflegen die Anfangs harten Wurmbeulen weich zu werden, brechen auf, und verwandeln sich in kleine, runde, mißfärbige etwas vertiefte Geschwüre mit wulstig speckigen Rändern, aus welchen meistens eine dünne, scharfe, mißfärbige Jauche hervor kömmt, die an den Geschwürrändern oder wo sie sonst hinfließt, sich speckartig anlegt, und die Haare zusammen klebt. Oft dringen diese Wurmgeschwüre tief in die Haut, greifen die knorpeligen und sehnichten Theile an, und so, wie sie sich mehr ausbreiten, schwellen die Füße; besonders werden die Hinterschenkel oft ganz plump und unförmlich; bald zeigen

sich auch harte Drüsenknoten unter den Ganaschen, ein langwieriger, verdächtiger Nasenausfluß und ein schnaufendes dämpfiges Athmen.

Auf solche Weise entwickelt sich aus dem Hautwurm sehr häufig der Rotz; besonders gefährlich sind diejenigen Wurmbeulen, welche am Halse, an der Vorderlippe und an den Bug- und Leistendrüsen entstehen.

Die Ursachen, welche dieses gefährliche Uebel hervor bringen, sind mannigfaltig, und nicht selten dieselben, wie beim Rotz. Es entstehet bei alten entkräfteten Beschälern; bei dem Aufenthalte in sehr unreinlichen dumpfigen Ställen, bei schlechter Nahrung, sumpfigen Weideplätzen; bei langwieriger und ausgebreiteter schlechter Eiterung, oder Verschwürung äußerer oder innerer Theile; bei fortwährender Kränklichkeit und allgemeiner Schwäche, oder auch bei völlig gesunden Pferden, durch Ansteckung mittelst des Eiters aus Wurmgeschwüren.

Häufig geschieht es, daß rotzige Pferde wurmig werden, eben so oft geht der Wurm voraus, und es kommt dann in der Folge der Rotz hinzu.

Wenn der Wurm in keinem allzu hohen Grade zugegen ist, die Wurmbeulen nur an einigen einzelnen Stellen, nicht über den ganzen Körper verbreitet und mit keiner anderen Krankheit verbunden sind, gelingt die Heilung noch durch Anwendung schicklicher innerlicher Mittel und Zerstörung der Wurmbeulen, welche Behandlung aber nur mit Verläßlichkeit von einem Thierarzte besorgt werden kann.

Da der Wurm eine ansteckende Krankheit ist, so müssen dabei dieselben Vorsichts-Maßregeln eintreten, wie bei dem Rotze. In so fern als er jedoch noch eher

heilbar ist, als dieser, so wird man die Thiere nicht tödten dürfen, wenn nicht schon Rotz damit verbunden ist, sondern für die genaueste Absonderung von anderen Pferden während der ärztlichen Behandlung sorgen.

Indem Rotz und Hautwurm nicht nur ansteckend, sondern auch erbliche Krankheiten sind, so wird sich jeder Pferdezüchter vor dergleichen Beschälern und Zuchtstuten hüthen, indem er Gefahr läuft, daß die Füllen dieselbe Anlage zu Rotz und Wurm ererbt haben, und dann später bei ihnen in die wirkliche Krankheit übergeht.

Wenn ein Pferd nach dem Kaufe als wurmig erkannt wird, so ist dem Käufer zur Wandlungsklage ein gesetzter Termin von dreißig Tagen eingeräumt.

Schäbe oder Räude.

§. 52.

Schäbe der Pferde.

Die Schäbe (Krätze, Räude) ist eine ansteckende Krankheit, bestehend in einem Hautausschlage, der durch Schuppen, Bläschen und kleine nässende Geschwüre an einzelnen Stellen der Hautoberfläche sich zu erkennen gibt, welche ein beständiges Jucken verursachen, so daß die Pferde, wo immer und so oft sie nur können, an allen Wänden, Streubäumen, Barren und an den neben ihnen stehenden Pferden sich reiben, oder sich selbst mit den Zähnen daran kneipen.

Die Haut scheint an den räudigen Stellen oberflächlich trocken, wie bestaubt, unter diesen staubähnlichen Schuppen aber finden sich kleine, nässende Geschwüre, die, indem sie abtrocknen, wieder neue weiße Schuppen bilden; dadurch wird die Haut rauh, aufgedunsen

und haarlos. Diese kahlen Flecken breiten sich mehr und mehr aus, ja es erscheinen sogar an einzelnen Stellen flache, fressende Geschwüre, wobei die Pferde abmagern, ihre Füße anschwellen, und sie an Auszehrungs- und Faulfieber zu Grunde gehen.

Die gewöhnlichsten Stellen, an denen sich die Schäbe zeigt, sind: am Kopfe, unter den Schopfhaaren, an der Stirn, unter den Mähnen, an den Schultern, an der inneren Seite der Hinterfüße und am Schweife.

Die Schäbe entwickelt sich häufig bei Pferden von selbst durch Unreinlichkeit, große Vernachlässigung in der Pflege und Wartung, besonders in dem Putzen der Pferde und durch Hunger.

Häufiger noch wird die Schäbe durch Ansteckung auf sonst gesunde, gut gehaltene Pferde übertragen, wenn schäbige Pferde längere Zeit in engen Ställen beisammen stehen, sich an ihnen reiben, oder mit ihnen zusammen gespannt werden, oder die Geschirre der Inficirten auf gesunde Pferde gelegt werden.

Die Schäbe ist zwar ein hartnäckiges und langwieriges Uebel, sie wird jedoch im Anfange, besonders die durch Ansteckung entstandene, durch Einreibung scharfer Salben von Lorbeer- und Terpentinöhl, auch wohl in Verbindung mit dem Spanisch-Fliegenpulver (Lorbeer- und Terpentinöhl, von jedem zwei Loth, Spanisch-Fliegenpulver ein Quintel) so wie durch den innerlichen Gebrauch von bitteren, gewürzhaften und schwefeligen Mitteln und durch bessere Nahrung, mit Sicherheit zur Heilung gebracht.

Immer aber müssen die Kranken von den Gesunden abgesondert gehalten, und alles Stallgeräthe, ferner die Decken, Striegel, Bürsten, Geschirre, welche

bei den schäbigen verwendet werden, dürfen bei gesunden Pferden ja nicht in Gebrauch kommen, wenn sie zuvor nicht auf das Sorgfältigste gereiniget worden sind.

§. 53.

Die Schafräude.

Viel häufiger als bei dem Pferde kommt die Räude bei den Schafen vor, unter welchen sie um so größere Verwüstungen anzurichten pflegt, da durch ein einziges krankes Stück das langwierige Uebel über eine ganze Herde verbreitet werden kann. Diese Verbreitung geschieht in den meisten Fällen durch Ansteckung, nicht selten aber entwickelt es sich auch durch verschiedene andere Ursachen von selbst.

Die gemeinste Art ist die trockene oder dürre Räude, die so oft in niedrigen, engen, mit Dunst und Unrath erfüllten Ställen herrscht, und sich im Winter häufiger als zu jeder anderen Jahreszeit zeigt; (daher sie auch Stallräude genannt wird).

Nicht selten ist sie die Folge des Mangels, oder der sehr schlechten kärglichen Nahrung, in welchem Falle sie Hungerräude genannt wird.

Räudige Schafe erkennt man durch das Betragen der Thiere schon aus der Ferne; sie kratzen sich bald da, bald dort mit den Füßen, reiben und scheuern sich überall, wo sie einen festen Körper finden, sie kneipen und benagen ihre Haut überall, wo sie nur hinreichen können, indem sie mit dem Maule hastig an verschiedenen Stellen hin und her fahren. Mehrere Stellen zeigen sich schon kahl, an anderen hängt die los gegangene Wolle zupfig hervor, oder läßt sich durch den leichtesten Zug auszupfen, die darunter befindliche Haut

ist blaß, mit weißlichen Schuppen oder kleinen röthlichen Knötchen besetzt, die auch bald wieder in Schuppen abtrocknen, die Haut ist dabei aufgedunsen, wärmer und empfindlicher als anders wo. Wenn sich die Räude mehr verbreitet, so werden dieser kahlen Flecke immer mehr, bis der größte Theil der Hautfläche schuppig, rauh und schrundig wird, und die Thiere dabei zusehends abmagern.

Die naſſe oder fette Räude (Krätze, auch Regenfäule genannt), verursacht ein noch viel stärkeres Jucken in der Haut, so daß die kranken Schafe sich noch viel stärker und öfter als bei der trockenen Räude, an allen Widerständen reiben und scheuern, und in die Haut kneipen. Bei absichtlicher Berührung und Reibung dieser Stellen, während der Untersuchung, äußern die Schafe Wohlbehagen, dabei bewegen sie schnell die Zunge (bebbern) schlagen mit den Zähnen und stampfen mit den Füßen.

Am Halse und an den Schultern sind diese Thiere von dem häufigen Kratzen mit den Hinterfüßen immer fort mit Koth, Staub und Erde beschmutzt.

Die räudigen Stellen sind meistens am Rücken, am Buge, an der inneren Fläche der Schenkel, an der unteren Fläche des Schweifes. Die Wolle ist da bleich, rauh, glanzlos, verfilzt und verworren, und geht so leicht aus, daß manche Stellen ganz kahl werden. Die Haut daselbst ist mißfärbig und welk, mit teigigen und wässerigen Anschwellungen, aus welchen eine dünne Feuchtigkeit sickert, welche die Wolle verklebt und bald zu einer Rinde oder Borke vertrocknet; daraus entstehen endlich größere, bräunliche, schwielige und schrundige Flecken und Grinder, unter denen jauchige, oft tief fressende Hautgeschwüre ihren Sitz haben, welche selbst bis

zu den bändrigen und knorpeligen Theilen hinein greifen. Die Schafe, ungeachtet sie in diesem Zustande noch lange bei guter Freßlust bleiben, magern doch allmählig ab, verfallen in Husten, in Zehrfieber, oft auch in tödtliche Lungenentzündungen.

Die nasse Räude beobachtet man am häufigsten bei lang andauernder, regnerischer und kalter Witterung (daher auch ihr Name Regenfäule), und in diesem Falle ist sie weit hartnäckiger und auch schwerer heilbar, als die bloß durch Ansteckung entstandene, weil dabei immer auch eine innerliche Krankheit, und besonders eine allgemeine Uebelsäftigkeit mit zugegen ist.

Die Ansteckung selbst scheint aber vorzüglich durch die kleinen Milben (Krätzmilben) zu geschehen, welche sich in den nässenden Hautstellen befinden, und durch ihre reichliche Brut außerordentlich vermehren.

Diese Milben entstehen in der kranken Haut des Thieres von selbst, und wenn sie auf die Haut eines gesunden Schafes gerathen, so benagen sie dieselbe, nisten sich ein, und bald darauf kommen Bläschen, nässende Stellen, Schuppen und Borken, und alle jene krankhaften Veränderungen in der Haut zum Vorschein, wie sie oben beschrieben wurden.

Daß übrigens die Räude erblich ist, haben unzählige Erfahrungen jetzt schon erwiesen, und aus diesem Grunde sind alle räudigen Mutterschafe und Widder von der Nachzucht gänzlich auszuschließen, wenn sie auch sonst von den edelsten und besten wären.

Die Mittel, welche man zur Heilung der Räude gewöhnlich empfiehlt, sind Waschungen mit Kalkwasser, Seifensiederlauge, Gerberlohe, Seifenwasser, Vitriolwasser, Tabak-Absud u. dgl., wovon besonders das letztere in leichteren Fällen von gutem Erfolge ist.

Solche Waschungen aber sind vorzüglich bei der trockenen oder Hungerräude nützlich, wenn man den Thieren zugleich eine bessere Wartung und Pflege gönnt. Man wäscht dann die einzelnen räudigen Stellen mit einem starken Tabakblätter-Absude, dem man etwas Pottasche oder Schwefelleber und Terpentinöhl zusetzen kann. Selbst bei der nassen Räude reicht man mit einer blos örtlichen Einreibung in die kranken Hautstellen aus, welche aus einer Mischung von zwei Theilen Hirschhornöhl und einem Theil Terpentinöhl besteht.

Wenn aber die Räude nicht blos in einigen wenigen und einzelnen stehenden Verdickungen, Borken und Geschwüren bestehet, sondern weiter über einen großen Theil der Haut sich ausgebreitet hat, dann müssen mehr durchgreifende, und auf die ganze Haut einwirkende scharfe Mittel in Anwendung kommen, die aus Laugensalzen und brenzlichen Oehlen zusammen gesetzt werden.

Man nimmt vier Pfund frischgebrannten Kalk, fünf Pfund Pottasche, drei Pfund Schwefel, welche mit zwanzig Maß Wasser abgerührt werden; hierauf setzt man vier Pfund Hirschhornöhl, oder zwei bis drei Pfund Steinöhl und ein Pfund Wagentheer hinzu, rühret das Gemische in einer großen hölzernen Wanne wohl durch, und gißt zwei Eimer Rinderharn (Mistjauche), oder auch gleichviel Menschenharn hinzu, nebst vier Eimern Wasser.

Diese Mischung ist dann für hundert Schafe hinreichend. Es muß jedoch gleich so viel davon bereitet werden, daß alle räudige Schafe kurz nach einander in das Bad gebracht werden können.

Die Art und Weise wie dieses zu geschehen hat, ist am besten folgende:

Zwei Männer fassen das Schaf, um es in das

Bad zu tauchen, bei den Vorder- und Hinterfüßen, jedoch so, daß während des Badens der Kopf und besonders die Augen von der Flüssigkeit nicht berührt und bespritzt werden, heben es dann wieder heraus, und halten es so lange über der Wanne empor, bis die meiste Flüssigkeit wieder abgelaufen ist. Man stellt es dann wieder auf die Füße, kratzt die schrundigen und schorfigen Stellen mit einer steifen Bürste, oder einem anderen Instrumente auf; die geschorenen Stücke aber reibt man mit einer Pferdebürste; die gewaschenen Stücke bringt man dann bei gutem Wetter ins Freie an die Sonne, oder in eine sehr geräumige Schupfe, reicht ihnen gutes Futter, eine Lecke von Wermuth, Schwefel und Salz, und verwahret sie einige Zeit vor Regen und nasser Kälte. Oft muß man fünf bis sieben Tage nachher diese Waschung wiederholen. Bei manchen Stücken wird sie einen Monat nachher zum dritten Male nothwendig.

Die besten Mittel aber, die Räude von unseren Herden hintan zu halten, sind: möglichste Reinlichkeit, gute Pflege, Verwahrung vor anhaltender Nässe und Sicherstellung vor der Ansteckung; daher ist es auch unerläßlich, angekaufte neue Stücke nicht eher in die Herde zu bringen, so lange man sie nicht aufs genaueste untersucht und sich überzeugt hat, daß sie nicht räudig sind.

Bei jeder Spur einer sich zeugenden Räude sind die gesunden Stücke sogleich von den Kranken zu entfernen, an einem anderen Orte unterzubringen, und wenn die Kranken geheilt sind, erst dann wieder zu der übrigen Herde zu lassen, wenn man von deren Bestand der Heilung, und von der Reinigung von allen Borken und Schuppen vollkommen überzeugt seyn kann.

Die Weiden, auf welche räudige Schafe getrieben wurden, dürfen von gesunden Schafen durch mehrere Wochen nicht betreten werden; die Ställe, worin sie gestanden, sind auf das sorgfältigste zu reinigen; die Mauerwände auf einige Schuh Höhe abzukratzen, mit neuem Mörtel zu versehen, und mit Kalk zu übertünchen; das Holzwerk entweder abzuhobeln oder mit heißer Lauge zu waschen, und mit Terpentinöhl zu überstreichen. Der Dünger sammt der darunter befindlichen Erde ist weg zu schaffen und zu vergraben, und der Stall mit frischer Erde zu versehen.

Der gesetzmäßig bestimmte Zeitraum für die Wandlungsklage nach dem Ankaufe räudiger Schafe ist, wie bei den Pocken, acht Tage.

§. 54.

Die Wuth bei Hunden und anderen fleischfressenden Thieren.

Die Wuth (Hundswuth, Wasserscheu) ist eine allgemein bekannte, höchst furchtbare und schnell verlaufende Krankheit, bei welcher in dem Speichel der davon ergriffenen Thiere ein eigenthümlicher Ansteckungsstoff sich findet.

Bei Hunden und anderen fleischfressenden Thieren (Füchsen, Wölfen, Katzen) kann sich die Wuth sowohl von selbst, als auch durch Ansteckung entwickeln.

Die wahrscheinlichsten Ursachen, welche zur Selbstentwicklung der Wuth Gelegenheit geben, sind: öftere und bedeutende Wetterabwechslungen, welche eine plötzliche Unterdrückung der Hautausdünstung veranlassen, so daß die Wuth in manchen Jahrgängen sehr häufig, in anderen wieder seltener erscheint; ferner die heftigen

Aufwallungen von Zorn oder Grimm, vorzüglich während der Brunstzeit, wo die Hunde sich am grimmigsten herum beißen; boshafte und bissige Hunde, sodann solche von sehr vermischter oder bastardirter Abkunft scheinen ebenfalls zur Entwicklung der Wuthkrankheit geneigter als andere zu seyn, so auch verzärtelte Schooßhunde häufiger als solche, die mehr im Freien und bei einfacher Kost leben.

Die Ansteckung gesunder Thiere durch wuthkranke wird durch eine Art von Impfung vermittelt, indem bei dem Bisse des wüthenden Hundes der Speichel oder Geifer in die Wunde dringt. Die bloße Besudelung von behaarten, oder mit einer dichten Oberhaut bedeckten Theilen bewirkt keine Ansteckung. Obgleich in den häufigsten Fällen nur durch den Biß allein die Ansteckung zu erfolgen pflegt, so hat leider die Erfahrung gelehrt, daß auch die bloße Beleckung eines mit einer zarten Oberhaut bedeckten Theiles durch einen wüthenden Hund hinreichend war, diese erschreckliche Krankheit herbei zu führen.

Schon vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit kann man verschiedene Veränderungen an den Hunden wahrnehmen, aus welchen sich jedoch die Wuth keineswegs sicher und mit Bestimmtheit erkennen läßt, wenn man nicht weiß, daß der Hund von einem anderen wüthenden Thiere gebissen worden ist, und ihn deßhalb genauer beobachtet.

Der Augenstern ist, auch im hellsten Lichte, ungewöhnlich groß, der Blick dabei verändert, scheu und wild, die Schnautze meist trocken. Die Hunde sind mürrisch und scheu, verschmähen alle Speisen und Getränke, in dem letzteren plätschern sie bloß mit der Zunge herum, ohne jemals etwas davon hinab zu schlingen.

Gerne verkriechen sie sich in einen dunkeln Winkel, wo sie eine Zeit lang stille liegen, ohne auf den Zuruf ihres Herrn zu achten. Von Zeit zu Zeit knurren sie oder bellen wohl auch noch, bei jeder Bewegung schwanken sie auf den Hinterfüßen sehr, lassen dabei meistens den Schweif hängen, ohne ihn einzubiegen.

Die wirkliche Wuth entwickelt sich oft schon am dritten Tage nach diesen ersten Krankheits-Aeußerungen, welche nicht selten ganz übersehen werden. In dieser Zeit kommen die Hunde aus ihrem finsteren Schlupfwinkel hervor, reißen sich wohl auch los, wenn sie angebunden waren, und laufen auf der Straße wie mit geblendeten Augen gerade aus, mit gestrecktem Halse, halbgesenktem Kopfe und vom After weggehaltenem Schweife, zuweilen im Zickzack oder im Kreise herum, bald ermüdet setzen sie sich auf den Hintertheil und schleppen sich an einen dunkeln Ort hin, von dem sie bald auf das neue fortrennen. Sind sie eingesperrt, so rasen sie in ihrem Gefängnisse herum.

Man bemerkt nun schon eine sehr auffallende und eigenthümliche Veränderung in ihrer Stimme. Ihr Bellen, welches mit in die Höhe gerichtetem Halse und Kopfe geschieht, besteht nur in einigen wenigen Lauten, die in ein kurzes-, winselndes Geheul sich endigen, und eine große Heiserkeit oder Trockenheit der Kehle verrathen. Sie beißen wild um sich herum, zerraufen das Stroh ihres Lagers, zernagen mit dem größten Ingrimm alles Holzwerk, den Strick, womit sie angebunden sind; beißen in ihre Ketten, in das Mauerwerk, schnappen in die Luft und selbst in ihren eigenen Körper. Im Laufe fallen sie alles, was ihnen in den Weg kommt, mit Bissen an, ja sie zerfleischen wohl auch ihren eigenen Körper, wohin sie immer mit den Zäh-

nen langen können. Ist nun die Wuth ganz ausgebrochen, so ist die Maulhaut dunkelroth, das Maul mit Schleim und Geifer gefüllt, die Zunge hängt angeschwollen aus demselben hervor, das Auge ist starr, geröthet, der Blick wild, die Haare über den ganzen Leib struppig. Meist sind sie jetzt schon ganz wasserscheu, manche plätschern jedoch mit der Zunge im Wasser, ohne etwas davon zu genießen. Beim Anblicke hellglänzender Gegenstände, auch wenn sie von den Sonnenstrahlen getroffen werden, verfallen sie in Raserei.

Zuweilen liegen diese wuthkranken Thiere, wie unbeweglich in einem Winkel, leiden an Wasserscheu und anderen Zufällen der Wuthkrankheit, jedoch ohne zu beißen. Diesen Zustand nennt man die stille Wuth.

Unter solchen Zufällen, welche ohne bekannte Ursache bald in die heftigste Wuth ausarten, und bald wieder durch längere ruhige Zwischenräume unterbrochen werden, nimmt die Ermattung nach 24 bis 48 Stunden, vom Ausbruche der Wuth an, immer mehr überhand, die Hunde können sich kaum mehr aufrecht erhalten, sondern schwanken und zittern; das Geifern verliert sich, das Maul wird immer trockener, schwärzlich- oder bläulichroth, die Zunge bleifärbig, die Augen und das ganze Gesicht höchst entstellt, die Thiere sind selbst blind; die sehr heisere Stimme lassen sie nur selten mehr hören; der Hinterkiefer hängt entweder wie gelähmt herab, so daß das Maul gar nicht geschlossen werden kann, oder es ist Kinnladenzwang zugegen; endlich erfolgen Anfälle von Krämpfen und Würgen im Halse, mit welchen gewöhnlich am vierten Tage nach dem Ausbruche der Wuth, und oft schon früher der Tod eintritt.

Im Ganzen erstreckt sich der Verlauf der offenbaren Krankheit auf eine Woche. Im gewöhnlichen Falle

treten die Zufälle der Krankheit erst in drei Wochen nach dem Bisse, manchmal etwas früher, manchmal auch später ein.

§. 55.

Wuth bei den übrigen Hausthieren.

Die Wuth bei den von Pflanzen sich nährenden Thieren, den Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen scheint, allen bisherigen Erfahrungen nach, blos allein durch den Biß eines wüthenden Hundes, Fuchses, Wolfes u. s. w. hervorgebracht zu werden, aber niemals wie bei diesen letzteren ursprünglich und von selbst sich zu bilden.

So ereignet es sich nicht selten, daß mehrere Hausthiere zugleich in die Wuth verfallen, wenn wüthende Hirten- oder Bauernhunde auf Landstraßen, auf Weiden und Viehtriften herumrennen, oder sonst wo immer im Freien unter die Herde oder in die Viehställe gerathen, wo sie dann die großen Hausthiere, Pferde und Rinder gewöhnlich in die Füße oder auch in die Ohren und andere Theile beißen.

Vor dem Ausbruche der Wuth, welcher oft bald nach dem Bisse, manchmal erst drei bis vier Wochen nach dem Bisse erfolgt, sind solche Thiere sehr unruhig und ängstlich, verschmähen das Futter und Getränk, indem sie sich so viel als möglich vom Barren entfernen; wie bei dem Hunde sind ihre Augen bald glotzend und geröthet, der Blick scheu und wild, das Maul voll Geifer und Schaum, die Stimme sehr heiser und das Haar struppig, sie stehen traurig mit gesenktem Kopfe und Ohren, nach längerer Ruhe fahren sie plötzlich wie aufgeschreckt zusammen, schütteln Hals und Kopf, schwanken im Kreuze hin und her und zittern heftig an den Gliedern, oder

werfen und wälzen sich auf dem Boden. Sehr oft tritt ein fruchtloser Zwang zum Misten ein; viele sind wasser- und lichtscheu, andere nicht.

Manche dieser Thiere sind gleich im Anfange so rasend, daß sie wild um sich herum beißen, oftmal zusammen stürzen, und bald unter heftigen Zuckungen und Krämpfen verscheiden.

Wüthendes Rindvieh hört man sehr oft brüllen, mit einem dumpfen und heiseren Laute; die Zunge wird dunkelroth und dann schwärzlich; im Hinterleibe hört man ein beständiges Knurren und Poltern; das Zittern fängt gewöhnlich an den gebissenen Gliedmassen zuerst an, und verbreitet sich von da aus über alle übrigen Theile des Körpers.

Wüthende Pferde beißen und schlagen rasend um sich her, und zerfleischen ihren eigenen Körper, wenn ihnen kein anderer Gegenstand vorkömmt. Zwischen dem vierten und siebenten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit erfolgt gewöhnlich der Tod.

Verhütungs- und Vorbauungs-Maßregeln.

Da alle und selbst die gerühmtesten Arzeneimittel zur Heilung der einmal ausgebrochenen Wuth bisher völlig zweifelhaft und nutzlos geblieben sind, so sind wenigstens die strengsten Maßregeln zur Verhütung ihrer weiteren Verbreitung durch Ansteckung und Mittheilung des Giftes von kranken auf gesunde Thiere höchst nothwendig, wofür auch allenthalben durch strenge Gesetze gesorgt ist.

Zur Verhütung der Selbstentwicklung der Wuth bei Hunden wird sich wohl aus dem Grunde nicht leicht,

ein Mittel finden lassen, weil uns die Art und Weise dieser Entwicklung zu wenig bekannt ist, und oft von unbekannten Einwirkungen der Luft und Witterung abzuhängen scheint, die sich nicht verhindern lassen.

Das Entmannen, (Kastriren, Schneiden) der Hunde, das Tollwurmschneiden, und andere abergläubisch angewandte Operationen können den Ausbruch der Wuth gewiß nicht verhüten. Wünschenswerth aber ist es, daß alle überflüssigen und blos aus Liebhaberei gehaltenen Hunde allgemein vermindert, und das freie Umherlaufen derselben durchaus untersagt würde. Besonders soll man zur Brunstzeit auf die Hunde Acht haben, ihr häufiges Zusammenkommen und Herumbeißen möglichst verhüten, jeden wuthverdächtigen Hund sogleich in genaue Verwahrung bringen und abgesperrt unter Aufsicht halten; bissige Hunde sind stets an der Kette zu halten, und zur Zeit, wo in der Gegend oder in dem Orte nur Ein wüthender Hund sich gezeigt hat, müssen alle Hunde eine Zeit lang in sicherer Verwahrung gehalten und beobachtet werden, die auf dem Lande frei laufenden und herrenlosen Hunde aber getödtet werden.

Jene Hunde aber, die wirklich schon von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissen wurden, sind sogleich zu erschlagen.

Das Einsperren und genaue Beobachten ist bei allen Hunden ohne Unterschied nothwendig, welche einen Menschen gebissen haben, weil es dann darauf ankömmt, sich zu überzeugen, ob sie wirklich wüthend gewesen seyen oder nicht.

Alle frei umherlaufenden Hunde sind sogleich zu erschlagen, oder zu erschießen und die Aeser einzuscharren; alles Stroh, das ihnen zum Lager diente, das Holz,

das sie benagt, oder sonst mit ihrem Geifer besudelt haben, muß verbrannt, das eiserne Geräth, z. B. die Kette, an der sie angelegt waren, muß ausgeglüht werden.

Wenn auch die kalt gewordenen Aeser keine Ansteckungsgefahr drohen, so muß man sich doch sorgfältig hüten, mit wunden Händen oder Fingern daran zu greifen.

Zur Sicherung der übrigen Hausthiere ist es auf Dörfern und Maiereien höchst nothwendig, sobald ein wüthender Hund irgendwo im Freien sich gezeigt hat, die Viehställe wohl zu verschließen und ganz besonders die Herde auf der Weide in Acht zu nehmen, damit kein einziger fremder Hund derselben nahe komme.

Ist jedoch ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund unter eine Herde gerathen, und hat auch mehrere Stücke gebissen, so ist es unerläßlich, alle Thiere der Herde an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere an Füßen, Ohren, Schweif und Schnautze. Die Verletzten werden von der übrigen Herde abgesondert, sogleich behandelt, und unter Aufsicht gehalten.

Jede Bißwunde, auch die kleinste, welche sich findet, wird sogleich mit Salzsäure, oder in deren Ermanglung mit Essig und Kochsalz wiederholt ausgewaschen, und die spanische Fliegensalbe eingerieben, so lang und so oft, bis die Wunde stark geeitert hat, worauf man sie zuheilen läßt. Wo es die Stelle des Bisses erlaubt, da wird die Bißwunde mit einem knopf- oder kolbenförmigen, rothglühenden Eisen bis in den Grund gebrannt. Leistet man diese Hülfe augenblicklich nach dem Bisse, so werden die Thiere in den meisten Fällen dadurch vor dem Ausbruche der Krankheit verwahrt.

Sind Thiere vor längerer Zeit, ohne daß man es in Erfahrung gebracht hat, gebissen worden, und die Wuth nun schon im Ausbruche, so sind die Erkrankten sogleich abzusondern und an Ketten befestiget in sicherer Verwahrung zu halten und zu beobachten.

Sobald nun einige bestimmtere Merkmahle der Krankheit, Kopfschütteln, Mangel an Freßlust und Durst, öfteres Brüllen, Toben und Rasen, Lichtscheu ꝛc. eintritt, so ist die Gegenwart der Wuth schon gewiß, wenn auch keine wirkliche Wasserscheu zum Vorscheine gekommen ist, um so gewisser, wenn man weiß, daß ein wüthender Hund, Wolf, Fuchs unter die Herde oder in den Stall gerathen sei.

In diesem Falle müssen die Kranken sogleich mit der Keule erschlagen, oder besser, erschossen werden. Die Aeser werden sogleich an einen entlegenen Ort ausgeführt, und mit der Haut verscharrt; die Ställe müssen wohl gereiniget werden, bevor man wieder gesundes Vieh in dieselben einstellt; mit allen Dingen, die in der Umgebung des kranken Thieres waren, und von dessen Auswurfsstoffen verunreinigt seyn könnten, muß man der Vorsicht wegen so verfahren, wie bei wüthenden Hunden.

Da dem früher Gesagten zu Folge, die Heilung der ausgebrochenen Wuth auch bei Rindern, Schafen und Schweinen eben so wie bei dem Hunde und bei dem Menschen bisher durch kein Mittel gelungen ist; so hat man zur Verhütung des Ausbruches ganz vorzüglich auf die schnellste und eingreifendste äußere Behandlung der Bißwunde zu sehen, wovon beinahe ganz allein die Heilung abhängt, und diese örtliche Behandlung der von wuthkranken Thieren hervorgebrachten Verletzungen ist auch beim Menschen das einzige verläßliche Hülfsmit-

tel, um dem Ausbruche der Krankheit und der Wuth zuvor zu kommen.

Der Genuß des Fleisches, der Milch und anderer Abfälle von getödteten wuthkranken Thieren ist mit Recht allenthalben auf das Strengste verboten.

104.

Erneuerung der Vorschrift vom 16. Juni 1789 über die Besorgung der Temporalien-Administration erledigter geistlicher Pfründen.

Hofkanzlei-Decret vom 5. Juni 1835, Zahl 14174. Gubernial-Verordnung vom 27. Juni 1835, Zahl 13528. An die k. k. Kreisämter.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Decret vom 5. Juni 1835, Zahl 14174 aus Anlaß eines speziellen Falles die Normal-Verordnung vom 16. Juni 1789 wegen der Temporalien-Administration erledigter geistlicher Pfründen, da sich nach derselben nicht immer und überall benommen wird, zur künftigen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen befunden, zu welchem Ende diese Normal-Verordnung im Anhange mitgetheilt wird.

Verordnung

der k. k. Hofkanzlei vom 16. Juni 1789 an das k. k. inneröstereichische Gubernium.

Von Aufstellung zweier Administratoren oder Provisoren einer erledigten Pfarre für die Zeit der Vakatur, um von dem einen das Spirituale und von dem anderen das Temporale besorgen zu lassen, hat es in regula ganz und gar abzukommen; sondern es ist nur ein geist-

licher Provisor aufzustellen, der einstweilen die Seelsorge und zugleich die Wirthschaft versieht, dafür aber den nach der Erträgniß der Pfarre mit monatlichen zwanzig und respective fünfundzwanzig Gulden bestimmten Gehalt aus den pfarrlichen Einkünften bezieht.

In ganz besonderen und sehr seltenen Fällen, wo die Bestellung eines Wirthschafts-Administrators nöthig befunden wird, kann es nur auf eine Remuneration von drei, vier oder höchstens sechs Dukaten aus den Renten der Pfarre für denselben auf die kurze Zeit, als die Pfarren unbesetzt zu bleiben pflegen, nach Maß seiner Mühewaltung ankommen.

105.

Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835, Zahl 43732. Gubernial-Circulare vom 27. Juni 1835, Zahl 13992.

Zum Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen, zu denen die Zucker-Erzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, hat die hohe Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, die nachfolgende Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen, und vom 1. September 1835 an in Wirksamkeit zu setzen.

Diese Vorschrift wird hiemit in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 27. Mai 1835, Zahl 43732 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vorschrift

über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereien) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen.

1) Errichtung von Zuckersiedereien in der Nähe der Gränze.

1) Die Errichtung von Zuckersiedereien, in denen Zucker aus Runkelrüben oder anderen inländischen Stoffen erzeugt, oder der aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer österreichischen Meile von der ausländischen Gränze oder von der Zollinie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebiet unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen. (Hofkammer-Verordnung vom 22. April 1828, Zahl 8113).

2) Bezeichnung der Zuckerhüte.

2) Die erlassenen Anordnungen, zufolge welchen die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrode mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen seyn müssen, werden aufrecht erhalten.

3) Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereien aus einheimischen Stoffen.

3) Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung

weder zur Verarbeitung ausländischer Zucker-Erzeugnisse, noch zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges seyn, in sich. Zuckermehl, Zuckerraffinat oder Zuckersyrup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbsstätte einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen zum Absatze der Zucker-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden und Verschleiß-Niederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zucker-Erzeugnisse, welche gegen dieses Verbot in den zu einer Zuckersiederei aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahrt werden, sind als vorschriftwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschwärzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen.

Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet blos in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederei vorhanden sind (§§. 37 bis 40).

4) Buchführung. Verbindlichkeit zur Führung von Gewerbsbüchern.

4) Ueber den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabriksbefugnisse versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zucker-Erzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen.

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

5) Die Gewerbsbücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, und der verbliebenen Abfälle bezieht.

Eintragung der Anschaffungen.

6) Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beigeschaffte Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen.

Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

7) Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Sudbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginne des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpunkte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich seyn sollte, beides vor diesem Zeitpunkte mit Verläßlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brode längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden.

Die Eintragung des Gewichtes kann später

in dem gedachten Zeitpunkte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen.

Darstellung des Absatzes.

8) Ueber den Absatz der verfertigten Zucker-Erzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufs- oder Bezugsnote auszustellen ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufsnoten nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufsnote ausgestellt wird, summarisch längstens am Schluße einer jeden Woche in das Verkaufsbuch eingetragen werden.

Verkauf in einer von der Siederei getrennten Niederlage.

9) Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederei den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederei getrennten Niederlage, so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztere ein abgesondertes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederei an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Ersteren in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen.

5) Ausstellung von Verkaufs- oder Bezugsnoten. In welchen Fällen dieselbe geschehen muß.

10) Wird von einer Zuckersiederei ein Zucker-Erzeugniß an einen Gewerbtreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufs- oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden.

Begriff der Gewerbetreibenden.

11) Als Gewerbetreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinat-Zucker oder Zuckersyrup beschäftigen, welche Zucker-Erzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocoladem acher, Kaffeesieder, Erzeuger versüßter geistiger Flüssigkeiten u. dgl. endlich, welche mit Zucker-Erzeugnissen Handel treiben.

Verbindlichkeit anderer Personen zur Einholung schriftlicher Deckungen.

12) Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereien erworbenen Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zucker-Erzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet.

Innere Erfordernisse der Verkaufs- oder Bezugsnoten.

13) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten müssen deutlich ausdrücken:

a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert, oder versendet werden, dann so fern es sich um Zucker in Hüten oder Broden handelt, die Zahl derselben, und das Fabrikszeichen, mit dem solche versehen sind.

b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder

Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er auch ohne diese Verbindlichkeit Gewerbsbücher führt.

c) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird.

d) Den Tag, Monat und das Jahr der Ausstellung.

Insbesondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

14) Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten:

e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päcke oder anderen Behältnisse, wenn die Waare nicht offen, und unverpackt versendet wird.

f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird.

g) Den Zeitraum, innerhalb welchem die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll.

h) Den Namen, Zunamen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht.

Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich.

Aeußere Erfordernisse.

15) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte bestellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig, oder nicht vermögend seinen Namen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände, und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben.

Auf wen die Note zu lauten hat.

16) Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich dieselbe im Transporte an einen anderen Ort befindet, auf den Namen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten.

Anwendung der Verkaufsnoten im Transporte oder im Orte der Bestimmung.

17) Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bei der Absendung, auf dem Transporte und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden.

6) Stellung der inländischen Zucker-Erzeugnisse zu Gefällsämtern. Im Orte der Absendung.

18) Werden Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß, (§§. 10 bis 12) aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Ansage kann in den Fällen, in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4) und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In anderen Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung.

Verfahren des Amtes.

19) Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter ämtlichen Verschluß (Zollsiegel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weiset die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung oder in dessen Nähe ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht aufgestellt ist, an jenes oder diese, in anderen Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an.

Im Transporte.

20) Ist in dem Orte, aus welchem Zucker-Erzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederei, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bei den Versendungen der Zucker-Erzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solche Aemter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Aemter gestellt werden. Bei diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

Bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

21) Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederei abgesendeten Zucker-Erzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so sollen dieselben bei dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letzteren auf die für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Ward die Sendung unter Zollsiegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und ertheilt darüber die Bestätigung.

Behandlung der nach Ungarn bestimmten, oder aus Ungarn kommenden Zucker-Erzeugnisse.

22) Die Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und bei der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zufolge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsiegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Vollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen, auf die für die Absendung einheimischer Zucker-Erzeugnisse vorgezeichnete Art (19).

Vorschrift für die unter Zollsiegel angewiesenen Zucker-Erzeugnisse für den Transport.

23) Die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zucker-Erzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen. (Vorschrift vom 8. April 1829 §§. 27 bis 33.)

Abnahme der Zollsiegel.

24) Wurde die Sendung an eine Abtheilung der Gefällen-Aufsicht, oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollsiegel angewiesen, so darf die Waare nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsiegel abgenommen wurden.

Versendung der Zucker-Erzeugnisse an eine Verkaufs-Niederlage, Gewerbsstätte oder zu Markte.

25) Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugsnoten oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsämtern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederei seine Zucker-Erzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende an einem anderen Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederei oder zu Markte bringt, oder durch einen Bestellten sendet.

Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen seyn, und falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämtern angeordnet ist (§§. 18 bis 22) vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden.

Benehmen im Falle der Veräußerung eines Theiles der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung.

26) Wird ein Theil der Ladung von Zucker-Erzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsiegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angesetzt werden.

Verkauf auf Märkten.

27) Geschah der Absatz eines Theiles der nicht un-

ter Zollsiegel gelegten Ladung im Kleinverschleiße auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bei Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der Letztere nicht blos auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung.

Aemter, die zu den Amtshandlungen bei Versendungen ermächtiget sind.

28) Zur Vollziehung der Amtshandlungen bei den Versendungen einheimischer Zucker-Erzeugnisse aus Siedereien sind die Gränzzollämter, die Hauptzollämter, die Zollstätten, und überhaupt die Aemter, die zu dem Controllverfahren bei den Versendungen der Baumwoll-Erzeugnisse bestellt sind, ermächtiget. In so fern andere Gefällsämter zu diesen Amtshandlungen ermächtiget werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche blos zur Abnahme der Zollsiegel und nicht zur Vollziehung der übrigen, durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtiget werden, welche daher auch nicht als Aemter anzusehen sind, zu denen die Zucker-Erzeugnisse bei der Absendung, oder im Transporte gestellt werden müssen.

Gebührenfreie Vollziehung der Amtshandlungen.

29) Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zucker-Erzeugnisse aus den Zuckersiedereien,

in denen dieselben verfertiget wurden, sind durchgehends unentgeldlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr eingehoben.

II. Von den Zuckersiedereien, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges verarbeitet wird.

1) Bewilligung dieser vereinten Verarbeitung.

30) Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers, oder zum Handel mit Zucker-Erzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges seyn. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameral-Gefällenverwaltung erfordert.

2) Bedingung des Ortes.

31) Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederei, nur wenn sich die Letztere in dem Standorte eines Hauptzollamtes, einer Zolllegstätte, oder eines anderen zur Ausstellung rother Freibolleten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden. Nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften, sind hierbei die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

3) Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

32) Jede Menge einheimischen Rohzu-

ckers, den die Zuckersiederei zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht, und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden.

4) Führung der Gewerbsbücher.

33) Ueber den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederei sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehles deutlich darzustellen. In dem Sudbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden.

5) Verbot des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker.

34) Für Zuckersiedereien, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verbot des Verkaufes von Zuckermehl oder gestossenem Zucker auch auf den inländischen Rohzucker, und auf die aus denselben erzeugten Raffinate.

6) Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

35) Bei dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereien, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Rohzucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zucker-Erzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Bedingungen des Handels-Verkehres mit inländischem Zucker.

36) Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen Handel treibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffinirtem Zucker oder Zuckersyrup aus inländischen Stoffen.

Begriff der Zucker-Erzeugnisse.

37) Unter Zucker, oder Zucker-Erzeugnissen überhaupt, wird Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zuckersyrup verstanden.

Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

38) Die Verkaufs- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer für die Gültigkeit von Bolleten über die vom freien Verkehr ausgenommenen Waaren zuläßig ist, zugestanden werden.

Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

39) Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zucker-Erzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur

Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämtern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beigebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den anderen können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rücksichtlich deren der Zeitraum, binnen welchem der Weg zufolge derselben zurückgelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertiget wird.

Beweiskraft der Urkunden.

40) Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bei den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere oder ausgedehntere Beweiskraft beigelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukömmt.

Unterlassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

41) Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so

wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer anderen schweren Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällenverwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und einhundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

106.

Vorschrift über die Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835, Zahl 12892. Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1835, Zahl 14474. An die k. k. Kreisämter.

In der Erwägung, daß die bei Entlassungen im Gnadenwege dem betreffenden Dominium bisher obgelegene allsogleiche Ersatzleistung durch ein anderes Individuum aus dessen Bevölkerung, im Falle einer solchen Entlassung sehr häufig den Anlaß zu Unzukömmlichkeiten und Gehässigkeiten zwischen dem Entlassenen und dem für ihn gestellten Ersatzmanne und deren Familien herbeigeführt hat, ist die hohe vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschluße übereingekommen, daß bei Entlassungen im Gnadenwege künftig der Ersatz nicht sogleich geleistet, sondern bis zur nächsten Rekrutirung verschoben, und bis dahin dem betreffenden Dominium als Schuld (Rekruten-Rückstand) vorgeschrieben werde; es wäre dann, das Dominium hätte gleich bei der Entlassung im Gnadenwege etwa durch eine ex officio Stellung den Ersatz geleistet.

Von diesem Beschluße der hohen Hofstellen wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom

29. Mai 1835, Zahl 12892 zur künftigen genauen Darnachachtung und zum Behufe der hiernach an die Bezirksobrigkeiten zu erlassenden entsprechenden Weisung in die Kenntniß gesetzt.

107.

Erläuterung der Vorschrift über das Einschreiten um Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, Zahl 15315. Gubernial-Verordnung vom 2. Juli 1835, Zahl 14598. An die k. k. Kreisämter.

Im Nachhange der mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 30. Jänner 1834, Zahl 769 der Landesstelle bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1833 in Betreff der Altersnachsicht nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, haben Seine k. k. Majestät mit einer neuerlichen allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß eine solche Nachsicht niemals für eine ganze Kathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sey.

Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. Juni 1835, Zahl 15315 mitgetheilte allerhöchste Entschließung wird dem Kreisamte mit Bezug auf die Gubernial-Verordnung vom 22. Februar 1834, Zahl 3203 *) zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 38.

108.

Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrts-Gelde.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juni 1835, Zahl 14552. Gubernial-Currende vom 2. Juli 1835, Zahl 14681.

Nachträglich zu der unterm 18. December 1834, Zahl 31465 erlassenen, mit Gubernial-Currende vom 8. Jänner 1835, Zahl 29 *) kundgemachten hohen Hofkanzlei-Verordnung wegen Freilassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrts-Gelde, wurde der Landesstelle mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juni 1835, Zahl 14552, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß, nachdem vermöge der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportations-Abgabe unterliegt, das nämliche Verfahren (in Gemäßheit des 6. §. des Abfahrts-Patentes vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit, in so lange in dieser Beziehung keine Aenderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen Platz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrts-Geld abzunehmen ist.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

---

*) Sieh Seite 6.

109.

Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen trachten.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, Zahl 14822. Gubernial-Decret vom 4. Juli 1835, Zahl 14386. Mittheilung an das k. k. illyrisch-innerösterreichische Appellations-Gericht und an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, dann Verordnung an die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 zu bestimmen geruhet, daß obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bei der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstplätzen entfernt werden sollen.

Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die Kreisämter zu wachen, die bezirks- und grundobrigkeitlichen Oberbeamten, so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Fälle zu verpflichten, und wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig das Amt zu handeln.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juni 1835, Zahl 14822 hiemit bekannt gegeben.

110.

Verbot der Ertheilung des Privat-Unterrichtes von Studien-Adjuncten.

Studienhofcommissions-Decret vom 9. Juni 1835, Zahl 3552.
Gubernial-Verordnung vom 4. Juli 1835, Zahl 14636.
An alle Studien-Directionen und Consistorien.

Laut hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 9. Juni 1835, Zahl 3552 haben Seine k. k. apostolische Majestät zu befehlen geruhet, daß Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privat-Unterricht nicht zu ermächtigen sind.

111.

Erklärung der Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung des cultivirten Bodens durch Weidevieh, und gegen den Viehauftrieb auf Wiesen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1835, Zahl 13916. Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1835, Zahl 14709.
An die k. k. Kreisämter.

In der Currende des k. k. prov. Guberniums zu Laibach vom 17. Mai 1816, Zahl 4936 betreffend das Verbot der Beschädigung des cultivirten Bodens durch Weidevieh und des Viehauftriebes auf Wiesen, wird sich nebst den einschlagenden §§. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch auf die hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 22., eigentlich 5. November 1768, §. 4 *), dann

*) Theresian. Gesetzsammlung Band 5. S. 388.

vom 13., eigentlich 2. Jänner 1787 *), endlich vom 14. April 1792 **) berufen, und somit deren gesetzliche Kraft neuerlich ausgesprochen, obschon die Verordnung vom Jahre 1768 im §. 4 zum Theile Geld- zum Theile körperliche Strafen ausspricht, welche letzteren sich mit den neueren Strafgesetzen nicht zu vereinen scheinen, die hohe Verordnung vom Jahre 1792 aber gewisser Maßen die Tödtung der auf fremden Grunde betretenen Schweine erlaubt, was dem §. 1321 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches widerspricht.

Ein spezieller Fall, in welchem sich von einer Bezirksobrigkeit nach der citirten Verordnung vom Jahre 1768 benommen und aus diesem Anlasse der Zweifel über die Anwendbarkeit jenes Gubernial-Circulare erregt wurde, bestimmt diese Landesstelle auf dem Grunde einer hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 13916 zu nachstehenden Bemerkungen: Die citirten älteren Verordnungen sind im Eingange der Circular-Verordnung vom 17. Mai 1816 nur im Allgemeinen, in so fern sie die bereits bestehenden Verbote des Viehweidens bei Nacht, des Austreibens ungeringelter Schweine u. s. w. enthalten, bezogen werden. In so fern es sich aber um Schadloshaltung und volle Genugthuung handelt, sind am Schluße dieses Circulare die §§. 499, 502, 1320, 1321, 1322, 1323 und 1324 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich angeführt und zur Richtschnur vorgezeichnet worden. Für die Fälle einer besonderen Nachlässigkeit, Bosheit oder Unfolgsamkeit des Eigenthümers des beschädigenden Thieres ertheilen die in dem Circulare vom Jahre 1816 citirten §§. 1323 und 1324 des bürgerlichen Gesetzbuches

*) Josephin. Gesetzs. Band 14. S. 158.
**) Franzens Gesetzs. Band 1. S. 40.

die nöthigen Weisungen, nach welchen nämlich im Falle eines, aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens der Beschädigte volle Genugthuung (die sich nach dem §. 1323 auf den Schadenersatz, den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt) zu fordern berechtiget ist.

Diese Bemerkungen werden dem Kreisamte zur eigenen Wissenschaft und weiteren Belehrung der Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben.

112.

Erneuerung der Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung in Betreff jener Fälle, welche auf Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, Zahl 14155. Gubernial-Verordnung vom 9. Juli 1835, Zahl 14884. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 zu befehlen geruhet, daß dem Sanitätspersonale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welchen die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnames zu verschieben, und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sei, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundun-

gen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung Statt findet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Indem man dem Kreisamte diesen allerhöchsten Befehl in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. Juni 1835, Zahl 14155 bekannt macht, erhält dasselbe den Auftrag, hiernach ungesäumt das Erforderliche an das gesammte unterstehende Sanitätspersonale und an die Bezirksobrigkeiten zu erlassen, damit dieser allerhöchste Befehl genau befolgt, die Leichenbeschau-Ordnung strenge gehandhabt, und überhaupt die dießfalls bestehenden Vorschriften pünktlich beobachtet werden.

Insbesondere sind aber auch die bestellten Leichenbeschauer hierüber durch die Bezirksobrigkeiten gehörig zu belehren und anzuweisen, daß bei Todesfällen, bei welchen der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung obwaltet, oder welche sich durch Verwundungen oder andere Verletzungen von Wichtigkeit ergeben haben, der Beerdigung nicht eher Statt gegeben werde, bevor nicht die für solche Fälle vorgeschriebene gerichtliche Leichenbeschau vorgenommen worden ist.

Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen und durch die Bezirksobrigkeiten wachen zu lassen.

113.

Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bei den Aeraxial-Straßen, und wegen Freilassung des Terrains neben denselben.

Gubernial-Circulare vom 11. Juli 1835, Zahl 14165.

Die Vorschriften des allerhöchsten, für Steiermark erlassenen und auch in Kärnten zur Anwendung gebrachten Straßenbau-Patentes vom 9. April 1776 wegen Reinhaltung der Straßengräben und Freilassung des Terrains neben der Straße auf eine angemessene Entfernung, werden in Kärnten von den Besitzern der neben der Straße liegenden Gebäude und Grundstücke nicht gehörig befolgt.

Die dießfälligen Vorschriften werden daher zur genauesten Darnachachtung mit Folgendem erneuert und rücksichtlich festgesetzt:

1) Zäune, Hecken oder Verplankungen müssen hinter die Straßengräben gesetzt seyn.

2) Die Straßen dürfen durch Einackerung, Verschüttung der Gräben oder durch nach und nach erfolgende Vorrückung der Einfriedungsmittel nicht geschmälert, und müssen dort, wo dieß etwa geschehen seyn sollte, auf ihre vormalige Breite erweitert werden.

3) Niemand darf in die Seitengräben oder Kanäle der Straßen Holz, Steine, Mist, Erde oder was immer sonst für ein Material legen, werfen oder schütten, und eben so wenig Vorkehrungen treffen, um das Wasser auf Wiesen oder auf andere Orte zu leiten. Ingleichen ist verboten, die Straßengräben zu beschädigen, Vieh in

denselben zu weiden, die Seitengeländer wegzunehmen oder schadhaft zu machen.

4) Diejenigen, welche von der Straße auf ihre Felder oder sonstigen Besitzungen fahren oder Vieh treiben, sind verpflichtet, über den Straßengraben eine solche Brückung auf eigene Kosten anzulegen und zu erhalten, durch welche dem Graben an seiner Breite nichts benommen und auch sonst kein Schade verursacht wird.

5) Der Abfluß aus den Seitengräben darf von Niemand verstopft werden, und jeder Eigenthümer ist verbunden, die Herstellung der erforderlichen Rinnsale zur Ableitung des Wassers und Schlammes aus den Seitengräben geschehen zu lassen.

6) An jenen Stellen, wo Baufelder längs der Straße liegen, und keine Verzäumung dazwischen besteht, müssen die Vorhäupter der Felder wenigstens drei Klafter breit in die Quere gepflügt und geegt werden.

7) In der Entfernung von zwei Klaftern von dem Rande der Straße darf kein Baum von was immer für einer Gattung neu gepflanzt werden, und alle Bäume, welche sich innerhalb dieser Distanz bereits befinden, sind umzuhauen und wegzuschaffen, mit Ausnahme der Obstbäume, welche, wenn sie doch drei Schuh von dem Rande der Straße entfernt stehen, nicht umgehauen, sondern nur an der Seite der Straße, jedoch nie im Frühjahre oder Sommer, sondern nur im Spätherbste oder Winter abgeästet werden sollen. Zäune, Hecken und Verplankungen dürfen zwar nur eine Klafter von dem Straßenrande entfernt stehen, allein sie dürfen nie höher als fünf Schuh seyn, einzelne Stauden sind aber auf die erwähnte Distanz von zwei Klaftern ganz auszurotten.

8) Was immer für Gebäude dürfen ohne eine

hiezu eigens erhaltene Bewilligung nur in der Entfernung zweier Klafter von der Straße aufgeführt werden. Eben so ist es verboten, die Dächer bestehender Gebäude in der Art vorspringen zu machen, daß der vorgedachte Raum, der zwischen der Straße und dem Gebäude frei zu bleiben hat, zum Theile oder ganz bedeckt werde.

Alle Dachvorsprünge der erwähnten Art, welche nicht zur Bedeckung der Gebäude, sondern lediglich um Wägen oder Güter unterstellen zu können, hergestellt wurden, sind wegzuschaffen.

9) Wasserleitungen, Ausgüsse von den Häusern und Ausflüsse aus Ställen, Dunggruben und Lacken über oder neben der Straße werden nicht geduldet, sondern müssen beseitiget, oder sonst abgestellt werden, und

10) darf ein Unrath so wie zur Winterszeit der Schnee, und zwar dieser um daselbst liegen zu bleiben, aus oder von den Häusern auf die Straße nicht geworfen werden, und bei den Wirthshäusern soll, wo immer möglich die Fütterung des Viehes neben und nicht auf der Straße Statt finden; wo aber dieß unthunlich ist, dort sind die Wirthe verpflichtet, den vor ihren Häusern entstandenen Unrath täglich abräumen und auf die Seite schaffen zu lassen, und eben so ist der Eigenthümer eines Gebäudes, von dessen Bedachung der Schnee auf die Straße abgeschaufelt, oder aus demselben auf solche herausgeworfen wurde, verbunden, die sogleiche Wegschaffung des Schnees auf eigene Kosten zu besorgen.

In Betreff der genauen Befolgung aller dieser Vorschriften wird aber erinnert, daß, wenn denselben eine Partei selbst über Ermahnung von Seite des Straßenbau-Personales nicht nachkommen sollte, dieses Personale angewiesen sei, sich zur gehörigen Abhülfe und wegen

der allfälligen Entschädigung für den der Straße zugefügten Schaden, an die politische Obrigkeit zu verwenden, deren Obliegenheit es seyn wird, den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und darüber zu erkennen.

114.

Fortbestand der beschränkten Einfuhr der Zündhütchen.

Gubernial-Currende vom 11. Juli 1835, Zahl 14382.

In dem Verzeichnisse, welches mit dem Gubernial-Circulare vom 30. April 1835, Zahl 8829 *) über die nach den hohen Hofkammer-Decreten vom 23. März und 17. April 1835, Zahl 11117 und 16913 beschlossenen Aenderungen in dem allgemeinen Zolltariffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, erscheint sub Post-Nr. 21 der Eingangszollsatz von Zündhütchen nicht unterstrichen, wie es nach dem §. 5 der Vorerinnerung zu dem allgemeinen Zolltariffe vom Jahre 1829 für die nicht zum Handel, sondern nur zum Privat-Gebrauche mit besonderer Bewilligung einzuführenden Artikel bestimmt worden ist.

Da dieß die Meinung begründen könnte, daß nunmehr die Einfuhr des gedachten Artikels aus dem Auslande gegen Entrichtung des neuen Zollsatzes unbeschränkt sei, so wird zur Vermeidung möglicher Mißgriffe hiemit nachträglich bekannt gemacht, daß durch die Bekanntmachung vom 30. April 1835, Zahl 8829 die früher beschränkte Einfuhr von Zündhütchen nicht aufgehoben wurde.

---

*) Sieh S. 89.

115.

Nähere Bestimmungen zur Verfassung der Straßenbau-Oeconomie-Ausweise.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835, Zahl 778. Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1835, Zahl 14679. An die k. k. Landesbau-Direction.

Die bisher nach der Vorschrift vom 20. December 1827 vorgelegten Straßenbau-Oeconomie-Ausweise wurden schon vielfältig für den Zweck der, durch den Hofbaurath daraus herzustellenden, und Seiner k. k. Majestät vorzulegenden Hauptübersichten nicht ganz entsprechend befunden, weil die blos conservativen Bauauslagen von den zweierlei Classen von progressiven Bauauslagen nicht immer richtig unterschieden und in die dießfälligen Rubriken IX, XIII und XIV gehörig eingereiht werden.

Die hohe Hofkanzlei fand sich daher veranlaßt, nachträglich zu obiger Vorschrift in Beziehung auf die Rubriken IX, XIII und XIV folgende nähere Weisungen zu ertheilen:

1) In die Rubrik IX gehören alle conservativen Auslagen für spezielle Bauten, welche die Wiederherstellung eines sehr beschädigten Bauwerkes im Ganzen, jedoch nur nach seiner bisherigen Constructionsart zum Zwecke haben, ohne Unterschied, ob sie sich nur auf geringere oder auch auf höhere Beträge belaufen.

2) In die Rubrik XIII gehören alle speziellen Bauten, welche eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Constructionsart bei einem schon vorhandenen Bauwerke zum Zwecke haben. In so fern jedoch bei einem und demselben Bauwerke oft beide Zwecke, nämlich der bloßen Wiederherstellung und einer Verbesserung der vorigen Constructionsart zugleich zusammentreffen, ohne daß

aus den darüber vorliegenden Rechnungen der, einen jeden dieser Zwecke insbesondere treffende Antheil genauer ersichtlich wird, so kommt es darauf an, welcher der beiden Zwecke als der vorherrschende zu betrachten ist, und auf welchen sich der größere Theil der Auslage bezieht, so daß Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer bloßen Wiederherstellung der früheren Constructionsart unternommen wurden, ungeachtet einiger damit zugleich verbundenen geringen Verbesserungen doch nur in die Colonne IX der bloßen Wiederherstellungen, hingegen solche Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer wesentlichen Verbesserung der vorigen Constructionsart geführt wurden, ungeachtet der zugleich in einigen Theilen dabei vorgenommenen bloßen Wiederherstellungen der vorigen Constructionsart in die Colonne XIII. zu reihen sind.

3) In die Rubrik XIV gehören blos die im Ganzen wirklich und eigentlich neuen Bauten. In so ferne unter diesen im weitesten Sinne des Wortes alle jene verstanden werden können, welche an Stellen geführt werden, wo vorher noch kein Bauwerk bestanden hat, und in diesem Sinne des Wortes auch öfters neue Bauten mit bloßen Wiederherstellungen oder Verbesserungsbauten bei einem und demselben Objecte zusammentreffen, ohne daß sie in den darüber geführten Rechnungen geschieden erscheinen, so kommt es noch darauf an, ob durch den neuen Bau die Menge und der Umfang der vorher schon bestandenen Bauwerke eine wesentliche Vermehrung und größere Ausdehnung erhält, so daß neue Bauten, ungeachtet sie an Stellen geschehen, wo noch kein Bauwerk bestanden hat, doch dann, wenn sie nur als ein Ersatz für ein anderes bisher an einer anderen Stelle gestandenes, und dagegen für die Zukunft aufge-

gebenes Bauwerk unternommen wurden, wenn z. B. eine Straße in eine andere Trace umgelegt, oder eine Brücke auf einen anderen Standort übersetzt wird, je nachdem dabei blos die bisherige Constructionsart beibehalten oder eine wesentlich Bessere gewählt wurde, nur ebenfalls noch in die Colonne IX oder XIII, hingegen nur solche eigentliche neue Bauten, welche einen wirklichen Zuwachs zu den bisher bestandenen Bauwerken bilden, in die Colonne XIV aufzunehmen sind.

4) Bei allen einzelnen, in diesen drei Rubriken aufgeführten speziellen Bauten, welche nicht in einem und demselben Jahre angefangen und vollendet wurden, sondern durch mehrere Jahre fortdauern, muß noch insbesondere angemerkt werden, wie viel davon schon vorher hergestellt worden, und noch in der Folge zu leisten übrig ist.

Die Landesbau-Direction wurde demnach in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. Mai 1835, Zahl 778 angewiesen, bei der Abfassung und Einsendung der Straßenbau-Oeconomie-Ausweise, sowohl die derselben mit Gubernial-Verordnung vom 25. Jänner 1828, Zahl 1521 *) bekannt gegebene hohe Vorschrift vom 20. December 1827, als die gegenwärtigen nachträglichen hohen Weisungen immer wohl gegenwärtig zu halten, und darnach die von dem exponirten Unterpersonale eingeholten Vorarbeiten genau zu prüfen und gehörig zu berichtigen.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 25.

116.

Einstellung der Heiraths-Bewilligungen für Landwehrmänner auf die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, Zahl 15350. Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1835, Zahl 15028. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes, womit sich die allerhöchste Bestimmung erbeten wurde, wie sich in Bezug auf die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung für die Landwehrmannschaft bei den dermaligen Verhältnissen zu benehmen sei, mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 zu befehlen geruhet, daß den Landwehrmännern für die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heiraths-Bewilligung einzustellen sei.

Hievon wird das Kreisamt in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni 1835, Zahl 15350 zur entsprechenden ferneren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

117.

Republizirung der Hauptnormalien über die Verabreichung des Zehentes und Anwendung derselben auf den Erdäpfel-Zehent.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1885, Zahl 16405. Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1835, Zahl 15111. An die krainisch-ständisch-verordnete Stelle, dann an die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl und Adelsberg.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1835 zu entscheiden geruhet, daß allerhöchst Dieselben in den dermaligen Vorschriften zur Einhebung des Erdäpfel-Zehents in Krain keine Aenderung eintreten zu lassen finden.

Die hohe Hofkanzlei hat bei Bekanntgebung dieser allerhöchsten Entschließung es dem Gubernium überlassen, die in Antrag gebrachte Republizirung der, auf die Verabreichung des Zehents Bezug habenden Hauptnormalien vom 12. December 1786 und vom 14. October 1788, welche im Nachhange folgen, so wie der, das Verfahren in Zehentangelegenheiten normirenden Vorschrift zu veranlassen, welche über erflossene hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 5. November 1824, Zahl 29822 mit Gubernial-Verordnung vom 5. December 1824, Zahl 16236 war kund gemacht worden, und in der Provinzial-Gesetzsammlung Band VI. S. 475 enthalten ist, und welche allerdings auch auf den Erdäpfel-Zehent die gehörige Anwendung finden.

Die Kreisämter wurden demnach in Folge des bezüglichen hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juni 1835,

Zahl 16405 beauftragt, die Republizirung dieser Vorschriften im unterstehenden Kreise ungesäumt einzuleiten.

Patent vom 12. December 1786.

Es sind mehrere Beschwerden von Unterthanen vorgekommen, daß die Zehentherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet ist, den Zehent auszustecken verzögern. Da nun durch diese Verzögerung die Früchte des Unterthanes manchen Beschädigungen ausgesetzt sind, so wird über die Einhebung des Zehents folgende Richtschnur festgesetzt:

§. 1.

Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, wird der Zehenthold dem Zehentherrn davon die Anzeige machen.

§. 2.

Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken.

§. 3.

Sollte ein Zehentherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent vom Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehents von dem Felde wegzuführen.

§. 4.

Um aber bei dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehents auf jedem Felde bei was immer für einer Mandel anzufangen.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden also alle bisher bestandene Gewohnheiten oder Verordnungen in Ansehung der Zeit, binnen welcher den Zehent einzuheben üblich, oder vorgeschrieben war, aufgehoben.

Hofdecret vom 13. kundgemacht mit inner-österreichischer Gubernial-Currende vom 24. October 1788.

Es ist bei dem inner-österreichischen Gubernium der an einigen Orten bestehende Mißbrauch angezeigt worden, daß die dem Zehent unterliegenden Getreider von den Zehentholden ohne Vorwissen des Zehentherrn hinweggeführt werden. Und da einige Zehentholden in der irrigen Meinung gestanden, daß weil über solche unangemeldete Wegführung bisher keine eigentliche Strafe festgesetzt worden, diese Handlung nicht strafbar sei; so wird zur Wissenschaft eines jeden Zehentholden diese Wegführung des Getreides von den zehentmäßigen Gründen ohne vorherige Anmeldung bei dem Zehentherrn von nun an verboten und daher Folgendes verordnet.

Gleichwie nach dem höchsten Patente vom 12. December 1786, §. 1 und 2 die Zehentholden, sobald die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, davon dem Zehentherrn die Anzeige zu machen schuldig, die Zehentherrn aber auch ihrerseits verbunden sind, den Zehent innerhalb 24 Stunden auszustecken, so wird auch dem Zehenthold vor Ausgang dieser 24 Stunden, oder vor der gemachten Anzeige, daß die Frucht in Mandel aufgerichtet sei, verboten, das Getreid, und zwar unter einer Strafe der doppelten Zehentgebühr wegzuführen.

Zur Vollziehung dieser Strafe soll jede Grundobrigkeit verpflichtet seyn, dem Zehentherrn den nöthigen

Beistand zu leisten, indem der Zehentherr zur Einbringung der doppelten Zehentabgabe sich auch der Pfändung gegen dem zu bedienen berechtiget seyn soll, daß nach dem §. 11 des Patentes vom 1. September 1781, über die obrigkeitlichen Rechte gegen die Unterthanen der, dem Zehentherrn wegen heimlich weggeführten Getreide gebührende Zehent mit Einberufung des Zehentholden an einem Amtstage durch unparteiische Schätzmänner erhoben, und der Ausspruch der doppelten Zehentabgabe nach Inhalt besagten Patentes in das Straf-Protocoll eingetragen, sodann aber mit der Pfändung fürgegangen werde.

118.

Bestimmungen über die Anwendung des Auswanderungs-Patentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Juni 1835, Zahl 13010. Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1835, Zahl 15179. An die fünf Kreisämter.

Aus Anlaß der, von der k. k. Internunziatur zu Konstantinopel in Anregung gebrachten Frage wegen Anwendung des allerhöchsten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 auf die in der Türkei sich befindenden österreichischen Unterthanen, hat die vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei, mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die in der Türkei sich aufhaltenden k. k. österreichischen Unterthanen, auch

wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, so ferne sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer, dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paßvorschriften.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juni 1835, Zahl 13010 zur erforderlichen Wissenschaft und ferneren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

119.

Behandlung der aus dem Militär-Pensionsstande in den Civildienst eingetretenen, und wegen eines Disziplinar-Vergehens degradirten Individuen bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand.

Hofkammer-Decret vom 19. Juni 1835, Zahl 25409. Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 15415. An die k. k. Kreisämter, an die k. k. Kammerprocuratur in Laibach, an das k. k. Fiscalamt in Klagenfurt, an die k. k. Baudirection und an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Ueber die aus Anlaß eines besonderen Falles der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: »ob einem »mit Militär-Pension betheilten, in den Civildienst ein»getretenen Individuum, wenn es wegen eines Diszi»plinar-Vergehens degradirt wird, das ihm sonst vor»behaltene Recht des Rücktrittes in die Militär-Pension, »oder des ungeschmälerten Bezuges derselben noch ferner

»eingeräumt bleiben oder genommen werden solle«, ist die allerhöchste Entschließung vom 5. Juni 1835 folgenden wörtlichen Inhaltes herabgelangt:

»Mein Wille ist, daß in Civildienste übergetretene »ehemalige pensionirte Offiziere, wenn sie auch während »derselben im Disziplinarwege die Strafe der Degradi»rung erlitten haben, bei ihrer neuerlichen Versetzung in »den Ruhestand, nie einen gegen den Betrag der früher »genossenen Militär-Pension geringeren Ruhegenuß er»halten sollen, dieser Ruhegenuß mag nun vor zurück»gelegten zehn Civildienstjahren des betreffenden Indivi»duums wieder aus der Militär-Casse, oder nach Ver»lauf derselben aus der Civil-Casse flüssig zu machen »seyn, und ist diese Meine Bestimmung, außer den Of»fizieren auch auf andere, in Civildienste übergetretene »Militär-Individuen auszudehnen.«

»Einem solchen Offizier kann jedoch der Rücktritt »in die frühere Pension erst bei eintretender Untauglich»keit zu ferneren Civildiensten gestattet werden.«

Von dieser mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 19. Juni 1835, Zahl 25409 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung wird das Kreisamt ꝛc. zur Amtswissenschaft in die erforderliche Kenntniß gesetzt.

120.

Zuweisung der Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspannsverpachtungen unter die offiziosen Reisen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, Zahl 15727. Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 15416. An die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat dem Gubernium über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Reisen

der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspannsverpachtungen unter die offiziosen Reisen dieser Kreisbeamten zu zählen seyen, mit Decret vom 25. Juni 1835, Zahl 15727 bedeutet, daß, wenn die Kreisbeamten bei Verpachtung der Vorspann interveniren, sie in Folge eines Befehles der administrativen Behörden mitwirken, wodurch das Geschäft für sie pflichtmäßig wird, daher auch eine Zahlung bei dießfälligen Reisen gesetzlich in der Regel nicht Statt finde, die Fälle ausgenommen, wo die Abordnung eines kreisämtlichen Beamten aus Verschulden einer Partei oder Unterbehörde erforderlich wird, in welchem Falle auch die dadurch verursachten Kosten dem Schuldtragenden zur Last fallen.

121.

Abänderung der mit Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2182 kundgemachten Erklärung über die Wirkung des Widerrufes der Klage in Fällen des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theiles.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, Zahl 15954. Gubernial-Currende vom 16. Juli 1835. Zahl 15624.

Aus Anlaß einiger, gegen die Beobachtung der mit Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1833, Zahl 171 kundgemachten, den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theiles erläuternden Vorschrift erhobenen, zur allerhöchsten Kenntniß Seiner k. k. Majestät gebrachten Anstände, haben allerhöchst Dieselben mit Entschließung vom 15. Juni 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 Strafgesetzbuch II. Theiles sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen. Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt; so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden.

Diese, von der hohen Hofkanzlei mit Decret vom 25. Juni 1835, Zahl 15954 mitgetheilte allerhöchste Entschließung wird als eine Abänderung jener vom 31. December 1832 bekannt gegeben, welche mit der Gubernial-Currende vom 9. Februar 1832, Zahl 2182 *) kund gemacht wurde.

122.

Vorschrift über die Gebühren-Bemessung für degradirte oder übersetzte Beamten.

Hofkammer-Decret vom 22. Juni 1835, Zahl 23330. Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 15627. An die untergeordneten Behörden.

Seine k. k. Majestät haben unterm 22. Mai 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Mit der Degradirung und der aus Verschulden verfügten Uebersetzung eines Beamten ist dessen früheres Dienstverhältniß als nicht mehr bestehend zu betrachten.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XV S. 13.

Kann ein solcher Beamter die Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten, so ist er nach den, für den Fall der Quieszirung bestehenden Vorschriften jedoch in der Art zu behandeln, daß bei Bemessung der Quieszenten-Gebühr derjenige systemmäßige Genuß zum Anhaltspunkte zu dienen hat, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, verbunden ist. Da übrigens diese Behandlung in Uebersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat, und daß nur die in Absicht auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Uebersetzung der Verwandtschaft willen Statt findet, oder weil das Individuum wegen physischer Gebrechen, oder wegen Mangel intellectueller Fähigkeiten für den Dienstplatz nicht tauglich ist, oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zur Schuld kommendes Bedenken liegt, welches dessen Uebersetzung räthlich macht.

Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 22. Juni 1835, Zahl 23330 bekannt gemacht.

123.

Grundsätze über die Anwendung der Wirthschafts- und Gewerbs-Antretungs-Unfähigkeit auf Rekrutirungsflüchtlinge.

Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1835, Zahl 10917. Gubernial-Verordnung vom 16. Juli 1835, Zahl 15698.

Die bestehenden Directiven, insbesondere das hohe Hofdecret vom 12. November 1812, dann das hohe Cen-

tral-Organisirungs-Hofcommissions-Decret vom 23. Mai 1815, Zahl 10536, kundgemacht mit Gubernial-Circulare vom 20. Juli 1815, Zahl 6535 bestimmen, daß ein Rekrutirungsflüchtling zum Antritte einer Wirthschaft oder eines Gewerbes unfähig sei; das einverständlich mit der hohen Hofkanzlei erflossene hofkriegsräthliche Rescript vom 25. September 1817, K. Zahl 3823 setzt fest, daß diese Unfähigkeit für die Dauer der Capitulationszeit in der Regel zu gelten habe; das hohe Hofdecret vom 18. Februar 1827, Zahl 4224 setzt ferner als erhöhte Strafe für einen Rekrutirungsflüchtling die Ausdehnung der Capitulationszeit auf weitere drei Jahre fest, und endlich das hohe Hofdecret vom 2. März 1827, Zahl 5590 bestimmt den gesetzlichen Begriff eines Rekrutirungsflüchtlinges, aus welcher Bestimmung, so wie aus den früheren diesfälligen Weisungen sich ergibt, daß als Rekrutirungsflüchtling nur ein zum Militärstande berufen gewesenes Individuum, wenn die hinsichtlich seiner illegalen Abwesenheit noch erforderliche gesetzliche Bestimmung eintritt, angenommen werden könne.

Hinsichtlich der Behandlung jener Rekrutirungsflüchtlinge, welche vor oder zur Zeit ihrer Flüchtigkeit zum Militärstande berufen waren, und bei ihrem Erscheinen dann wirklich zum Militär abgestellt worden sind, kann mit Beziehung auf diese erwähnten Normen kein Zweifel obwalten; allein hinsichtlich jener, welche bei ihrem Erscheinen nicht zum Militärstande, nämlich sowohl für die Linie als auch für die Landwehr, somit zu keiner wie immer gearteten Militär-Dienstleistung tauglich befunden worden sind, oder jener, welche nach ihrer Assentirung wegen später eingetretener Untauglichkeit wieder vom Militär entlassen werden mußten, dringt sich die Frage auf, ob und wie lange bei denselben die

gegen sie als Rekrutirungsflüchtlinge gesetzlich ausgesprochene Unfähigkeit zum Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft wirksam sei.

Vorausgesetzt wird, daß die Militär-Widmung eines Individuums nach jenem Zeitpunkte beurtheilet und angenommen werden müsse, als er des Vergehens der Rekrutirungsflüchtigkeit sich wirklich schuldig machet, nämlich nach dem Zeitpunkte, da derselbe als zum Militärstande conscribirt und berufen, entweder aus Anlaß einer Rekrutirung sich ohne Paß vom Hause entfernt, oder als ohne Paß abwesend auf die Edictal-Vorforderung sich nicht stellet.

Es können sonach folgende zwei Fälle eintreten:

1) Ein zum Militärstande conscribirtes flüchtiges Individuum wird nach seinem Erscheinen zum Militärstande nicht geeignet befunden.

2) Ein als Rekrutirungsflüchtling zum Militär abgestelltes Individuum wird noch vor Vollendung seiner Capitulationszeit (mit Inbegriff der gesetzlichen Verlängerung von drei Jahren) wegen Untauglichkeit vom Militär entlassen.

Ad 1) Hier wird zu unterscheiden seyn, a) ob die Nichteignung des fräglichen Individuums schon zur Zeit seiner Flüchtigkeit bestanden habe, b) oder erst später entstanden sei.

Ad a) Ist ersteres der Fall, (was aber legal und strenge erwiesen seyn muß und welcher Beweis zunächst dem betreffenden Individuo obliegt) so war derselbe zur Militärwidmung schon ursprünglich nicht geeignet, seine diesfällige Conscribirung und Widmung beruhte auf irrigen Prämissen, und kann sonach nicht rechtswirksam angenommen werden; ein derlei Individuum kann daher des Vergehens der Rekrutirungsflüchtigkeit nicht

beschuldiget werden, da ein dazu wesentliches Erforderniß, nämlich dessen Militär-Widmungsfähigkeit gar nicht vorhanden war. Ein derlei Individuum ist daher blos als Uebertreter der Paß-Vorschriften, oder nach Umständen nach den Directiven über unbefugte Abwesenheit oder Auswanderung zu behandeln.

Ad b) Im zweiten Falle, welcher bei einem zum Militärdienste conscribirten, noch im stellungspflichtigen Alter befindlich gewesenen Individuum immer angenommen werden müßte, wenn das Gegentheil nicht legal erwiesen ist, hat der Betretene sich allerdings des Vergehens der Rekrutirungsflüchtigkeit schuldig gemacht, und es ist deßhalb, weil er in der Folge zufällig (oder was noch schlimmer wäre, und eine besondere Verhandlung als Selbstverstümmler noch nebstbei zur Folge haben müßte, absichtlich) militäruntauglich geworden ist, von der gesetzlich gegen ihn bereits ipso facto ausgesprochenen Strafe nicht zu entziehen, welche ihn getroffen haben würde, wenn er zum Militär wäre abgestellt worden; ein derlei Individuum ist sonach vom Antritte einer Wirthschaft oder eines Gewerbes in der Art und unter den nämlichen Bedingungen wie die übrigen Rekrutirungsflüchtlinge für die Dauer von siebenzehn Jahren (welche Periode auch für die zum Militär gestellten Flüchtlinge gesetzlich ausgesprochen ist) vom Zeitpunkte seines Erscheinens an zu rechnen, auszuschließen.

Ad 2) Für ein derlei Individuum hat die Unfähigkeit zum Antritte einer Wirthschaft oder eines Gewerbes noch nach seiner Entlassung vom Militär durch so lange Zeit zu dauern, als seine siebenzehnjährige Capitulationszeit gedauert haben würde.

Uebrigens sind die Landwehrflüchtlinge nach eben

diesen Grundsätzen, und zwar mit Rücksicht auf die hohe Vorschrift vom 21. März 1835, Zahl 6863, kundgemacht unterm 11. April 1835, Zahl 7179 *), welche die Straf-Dienstleistung für Landwehrflüchtlinge um drei Jahre entweder in der Linie oder im Landwehrdienste verlängert ausspricht, zu behandeln.

Endlich versteht es sich, daß in Betreff dieser zwei Kathegorien 1 und 2, Ausnahmen in den auch für die übrigen Rekrutirungsflüchtlinge gestatteten Fällen, und bei sonstigen rücksichtswürdigen außerordentlichen Verhältnissen Statt finden können, zu deren Bewilligung jedoch die Landesstelle, mit Vorbehalt des allfälligen Hofrecurses an die hohe Hofkanzlei ermächtiget worden ist.

Nachdem mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Juli 1835, Zahl 10917 diese vom Gubernium aus Anlaß eines speziellen Falles entwickelten Grundsätze in Absicht auf die Anwendung der Wirthschafts- und Gewerbs-Antretungs-Unfähigkeit für Rekrutirungsflüchtlinge als richtig, und mit den bestehenden Directiv-Bestimmungen übereinstimmend erkannt worden sind; so werden die Kreisämter hievon zur Benehmungswissenschaft und weiteren Verständigung der Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

*) Sieh S. 73.

124.

Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefälls-Gegenständen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren.

Hofkammer-Decret vom 26. Juni 1835, Zahl 24667. Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1835, Zahl 15337. An die k. k. Kreisämter und an die Oberpostverwaltung, dann Mittheilung an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine Anfrage wegen Behandlung der ämtlichen Correspondenz in Gefällsangelegenheiten bei der Postporto-Abnahme laut Decret vom 26. Juni 1835, Zahl 24667 sich bestimmt gefunden, die Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefällsgegenständen, was auf der Adresse mit den Worten: »Offizioser Gegenstand« ausdrücklich zu bemerken ist, sowohl bei der Auf- als Abgabe gegen Journalisirung portofrei zu erklären.

Diese Befreiung von Entrichtung der Briefporto-Gebühren darf sich jedoch keineswegs auf Verhandlungen in Parteisachen erstrecken, worüber von Seite der Behörden genau zu wachen seyn wird.

Diese Bestimmung wurde den Kreisämtern zur Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, hiernach die untergeordneten Behörden anzuweisen.

125.

Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei und des Bezuges roher Baumwolle für die Garnspinnereien.

Hofkammer-Decret vom 17. Juni 1835, Zahl 3478. Gubernial-Circulare vom 18. Juli 1835, Zahl 15414.

Zur Vollstreckung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834 (kund gemacht durch Gubernial-Currende vom 9. Mai 1834, Zahl 8327) *) über die Maßregeln zur Ueberwachung der Verfertigung und des Umsatzes von Baumwoll-Erzeugnissen, wird in Gemäßheit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juni 1835, Zahl 3478, Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Gewerbs-Unternehmungen, in denen Spitzengrund (Bobinet oder Tul anglais) verfertiget, oder Baumwollengarn englisch- oder türkisch-roth gefärbt wird, unterliegen in Absicht auf die Führung der Gewerbsbücher und die übrigen mit derselben verbundenen Verpflichtungen, den Anordnungen der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §§. 5 bis 8, dann 57 bis 60, und des Hofkammer-Decretes vom 17. Juni 1834, Zahl 25891, §§. 1, 2 und 3, (kund gemacht mit Gubernial-Currende vom 10. Juli 1834, Zahl 14224). Hierbei sind aber die Bestimmungen, welche in den gedachten Anordnungen für die Bammwollgarn-Spinnereien rücksichtlich der Bolleten über die von denselben bezogene rohe Baumwolle enthalten sind, auf die Deckungs-Urkunden über die zur Verfertigung von Spitzengrund oder zur Rothgarnfärberei bezogenen Baumwollgarne anzuwenden.

2) Rothgarnfärber, die nicht mit einer Fabriksbe-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 106.

fugniß versehen sind, können über ihr Ansuchen von der Führung der Gewerbsbücher losgezählt werden. In diesem Falle werden sie gegen Nachweisung der von ihnen bezogenen Menge weißer Garne, und gegen Einziehung der diesfälligen Deckungs-Urkunden, mit ämtlich vorbereiteten Verkaufsnoten für eine, dieser Nachweisung entsprechende Menge gefärbte Garne in angemessenen Zeiträumen betheilt werden. Sie dürfen sich bei dem Absatze der von ihnen englisch- oder türkisch- roth gefärbten Baumwollgarne keiner anderen, als der ihnen erfolgten Verkaufsnoten bedienen, in denen sie den Namen des Erwerbers, den Tag der Ausstellung, die Fein-Nummer der Garne und den Ort, an den dieselben gesendet werden, ausfüllen, wie auch ihre Namensfertigung beifügen.

3) Werden in einer Gewerbsunternehmung zur Erzeugung von Spitzengrund, oder in einer Rothgarnfärberei nebst Baumwollgarnen auch andere Stoffe, z. B. Seiden- oder Leingarn verarbeitet; so muß die mit diesen Stoffen Statt findende Gewerbsausübung in den Gewerbsbüchern, getrennt von den Verkaufsbüchern über die Baumwoll-Erzeugnisse in vollständiger Uebersicht gehalten werden.

4) In den Bezugsnoten, welche über rothgefärbtes Baumwollgarn ausgestellt werden, ist stets bestimmt anzugeben, ob dieselben englisch- oder türkisch- roth gefärbt seien.

5) Die Erzeuger von Spitzengrund und die Rothgarnfärber, welche in genauer Beobachtung der gegenwärtigen Anordnung, die Gewerbsbücher gehörig führen, die Bezugsnoten über ihre Erzeugnisse ausstellen und die Deckungs-Urkunden über die von ihnen verarbeiteten Baumwollgarne vorschriftmäßig vorlegen, wer-

den der im §. 24 der Vorschrift vom 25. Hornung 1834 ausgesprochenen Verbindlichkeit, bei jeder Veräußerung ihrer Erzeugnisse die Bolleten oder Bezugsnoten über die verarbeiteten weißen Baumwollgarne beizubringen, enthoben.

6) In Absicht auf die weiteren Abtretungen der rothgefärbten Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren sind hingegen die in der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §§. 24 und 25 für die Beibringung der Bolleten und Bezugsnoten über die Baumwollgarne vorgezeichneten Bestimmungen auf die Bezugsnoten, welche die Rothgarnfärbereien, der gegenwärtigen Anordnung gemäß über die roth gefärbten Garne ausstellen, anzuwenden.

7) Auch in Absicht auf den Zeitraum, während welchem die von den Rothgarnfärbereien, in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung ausgestellten Bezugsnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne oder der aus denselben verfertigten Waaren zu dienen haben, werden diese Bezugsnoten jenen der inländischen Baumwollgarn-Spinnereien gleichgestellt. (Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §. 48).

8) Die Fabrikation von Spitzengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischem Spitzengrund, und zum Handel mit ausländischem Spitzengrund in sich. Desgleichen umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberei nicht die Befugniß, englisch- oder türkisch- roth gefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen, oder mit dem ausländischen roth gefärbten Garne Handel zu treiben.

Unter keinem Vorwande darf

a) ausländischer Spitzengrund in den zur Gewerbsstätte für die Erzeugung von Spitzengrund, oder

b) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberei gehörenden Räumen aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Gewerbs-Erzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobinet-Fabriken oder Rothgarnfärbereien, in so fern sie zu dem Handel mit Spitzengrund oder roth gefärbtem Baumwollgarn, oder zur Verarbeitung von roth gefärbtem Baumwollgarn, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtiget sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- und Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verbot gilt, und zwar: der Handel mit Spitzengrund getrennt von der Fabrikation dieser Waarengattung, jener mit roth gefärbten Baumwollengarnen hingegen getrennt von der Rothgarnfärberei, und außer dem Gebäude, in welchem die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Ueber denselben ist, geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern, regelmäßig Buch zu führen.

9) Diese Bestimmungen (1 bis 8) treten von dem Zeitpunkte, in welchem Gewerbs-Unternehmungen zur Verfertigung von Spitzengrund und der Rothgarnfärbereien mit ämtlich vorbereiteten Gewerbsbüchern betheilt werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder mehrere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameral-Gefällenverwaltung, und im lombardisch-venezianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate eine Bekanntmachung erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen

in dem Zeitpunkte der Wirksamkeit bei den Spitzengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereien vorhandenen Vorräthe sind ämtlich aufzunehmen.

10) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung 1834, §. 40 erstreckt sich auch auf die rohe Baumwolle, welche unter Zollsiegel in einen anderen Ort versendet wird.

Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 17. Juni 1835, Zahl 3478 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

126.

Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, dann über die Verfassung und Aufbewahrung der Abschriften von Trau- und Taufbüchern.

Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, Zahl 16406. Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1835, Zahl 15811. An die fürstbischöflichen Ordinariate und k. k. Kreisämter.

Hinsichtlich der verhandelten Frage: ob nicht einige Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie bei der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher einzutreten haben, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1835 zu verordnen geruhet, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen

es bei der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bei der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt, welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Name des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gut leserliche Schrift hat, (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer) mit Beisetzung seines eigenen Namens gleichsam als Uebersetzer leserlich mit dem Beisatze: lies — beigeschrieben werden.

Seine k. k. Majestät haben ferner zu befehlen geruhet, daß wie es hie und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Taufbüchern zwei reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bei den canonischen Visitationen genau revidirt und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertiget, und daß während das Originale sorgfältig aufbewahret wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein dasselbe ersetzende Pare vorhanden sei.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch geruheten Seine k. k. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sei; sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

127.

Vorschriften über die Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonden und Anstalten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. Juni 1835, Zahl 13243. Gubernial-Verordnung vom 25. Juli 1835, Zahl 15071. An die fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, Klagenfurt und St. Andrä, an die k. k. Kreisämter, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung und an die k. k. Fiscalämter zu Laibach und Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben laut einer Mittheilung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Mai 1835, Zahl 3146 an die hohe Hofkanzlei, unterm 15. Mai 1835 Allerhöchst zu entschließen geruhet, daß in so ferne diejenigen politischen Fonde und Anstalten, welche zwar eigene Einkünfte haben, jedoch im Falle der Unzulänglichkeit derselben, nach dem angenommenen Systeme auf die Unterstützung aus dem Staatsschatze Anspruch haben, außer Stande sind, den Kaufschilling der, für ihre Zwecke anzukaufenden Gebäude oder die Kosten der, für ihre Zwecke erforderlichen neuen Bauten, worunter Seine k. k. Majestät nicht nur die Errichtung neuer Gebäude für neu entstandene Bedürfnisse, sondern auch die gänzliche oder theilweise neue Aufführung unbrauchbar gewordener, und die Erweiterung bestehender Gebäude verstanden wissen wollen, aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten, von jetzt an hiezu das, auf die vortheilhafteste Art zu verwerthende Stammvermögen des Fondes, den es betrifft, in so ferne dasselbe nicht aus verloosbaren öffentlichen Obligationen besteht, zu verwenden sei.

Seine k. k. Majestät machen jedoch den zuständigen Behörden zur strengsten Pflicht, Gebäudeankäufe und neue Bauführungen für die gedachten Fonde und Anstalten nur auf die Fälle des erwiesenen Bedarfes und der dringenden Nothwendigkeit zu beschränken.

In Ansehung der Bedeckung des zur Conservation der Gebäude solcher Fonde und Anstalten erforderlichen Aufwandes ist sich fortan nach der bisherigen Uebung zu benehmen.

128.

Bedingung, unter welcher Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, für ehelich zu halten sind.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Juni 1835, Zahl 16389. Gubernial-Circulare vom 25. Juli 1835, Zahl 16070.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Die Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der, in dem §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni 1835, Zahl 16389 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

129.

Verpflichtung der Steuer-Bezirksobrigkeiten zur portofreien Einsendung der Verzehrungssteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen.

Hofkammer-Decret vom 4. Juli 1835, Zahl 27707. Gubernial-Currende vom 25. Juli 1835, Zahl 16133.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus einer vorgekommenen Verhandlung ersehen, daß sich von Seite der Steuer-Bezirksobrigkeiten bei der Einsendung der Verzehrungssteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen mittelst der Fahrpost verschiedenartig benommen werde.

Bei dem Umstande, daß mit der, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei erflossenen Hofkammer-Verordnung vom 3. December 1829, Zahl 9601 *), den Steuer-Bezirksobrigkeiten für die Haftung und Mühewaltung bei der Einhebung und Abfuhr der Verzehrungssteuer-Gelder, so wie für die übrigen auf die Verzehrungssteuer Bezug nehmenden Amtshandlungen ei-

*) Sich Prov. Gesetzs. Band XI. S. 670.

ne Belohnung vom 2 % von den eingehobenen Steuerbeträgen bewilliget worden ist, bei deren Bemessung die durch die Abfuhr entstehenden Porto-Auslagen nicht unberücksichtiget geblieben sind, dann in der weiteren Erwägung, daß die Steuer-Bezirksobrigkeiten gleichfalls die Porto-Gebühren für die mittelst der Fahrpost geleisteten Abfuhren an den directen Steuern bar vergüten müssen, wofür sie den nämlichen Perzenten-Bezug genießen; fand sich die k. k. allgemeine Hofkammer veranlaßt, um einerseits den bisher bestandenen unrichtigen Vorgang abzustellen, andererseits ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, ausdrücklich zu bestimmen, daß künftighin alle Steuer-Bezirksobrigkeiten die Sendungen an Verzehrungssteuer-Geldern bei der postämtlichen Aufgabe zu frankiren und die Porto-Auslagen selbst zu tragen haben.

Diese mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 4. Juli 1835, Zahl 27707 herabgelangte hohe Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

130.

Festsetzung der in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze.

Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli 1835, Zahl 17734.
Gubernial-Currende vom 25. Juli 1835, Zahl 16348.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen in welchen Papiergeld im

Umlaufe ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der näheren Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so ferne sie die Strafen erhöht, nur für die, nach Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so ferne sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1835, Zahl 17734 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

131.

Lehenvorruf der Vasallen aus Anlaß der allerhöchsten Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Kaiser Ferdinand I.

Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835, Zahl 15298. Gubernial-Verordnung vom 25. Juli 1835, Zahl 16604. An die k. k. Kreisämter und die beiden Fiscalämter. Mittheilung an das k. k. illyrisch-innerösterreichische Appellations-Gericht, dann an das krainerische und an das kärntnerische k. k. Stadt- und Landrecht.

Den Kreisämtern wird das, mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 12. Juni 1835, Zahl 15298 herabgelangte, (im Nachhange folgende) allerhöchste Patent vom 8. Juni 1835 über den, aus Veranlassung der allerhöchsten Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät an die Vasallen erlassenen allgemeinen Lehenvorruf mit dem Auftrage zugefertigt, dieses allerhöchste Patent auf die gewöhnliche Art ohne Verzug allgemein kund zu machen.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen Unseren Lehenleuten, welche in Unseren Erblanden von Uns als gegenwärtig regierendem Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich, Königs u. s. w. Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Vaters, die Erbkönigreiche, Herzog- und Fürstenthümer und Länder mit allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen sind, so wollen Wir alle jene, welche in Unseren Königreichen Böhmen und Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg zu Unserer Lehenherrlichkeit gehörige Lehen von was immer für einer Gattung besitzen, hiermit auffordern und zugleich befehlen, daß sie ohne Ausnahme in der durch die Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag die Belehnung bei Unseren Lehenbehörden gewiß und ordentlich ansuchen und nehmen, Uns so die schuldige Lehenpflicht leisten, und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Lehenfälligkeit Anlaß geben sollen.

Da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wo mehrere von einer Familie in dem Lehenbriefe genannt und mitbelehnt sind, wer und welcher die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke wirklich besitzt, so befehlen Wir auch, dem Belehnungsan-

suchen nicht nur den Lehenbrief, sondern auch ein von dem wirklichen Lehenbesitzer unterfertigtes Verzeichniß der Lehenstücke nach Vorschrift und Uebung beizulegen, und Unseren Lehenbehörden zu überreichen, übrigens sich nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten zu benehmen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am achten Tage des Monates Juni im Jahre nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert fünf und dreißig, Unserer Reiche im ersten.

Ferdinand (L.S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky v. Mittrowitz und Nemischel,
Oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghy,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Ritter v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Friedrich Christian Otto.

132.

Aufhebung der Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Juli 1835, Zahl 18061. Gubernial-Circulare vom 25. Juli 1835, Zahl 16861.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1835 anzuordnen geruhet, daß die mit dem Patente vom 15. October 1802 eingeführte

Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder von einem geeigneten Zeitpunkte angefangen, aufzuheben sei.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Juli 1835, Zahl 18061 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die frägliche Stämpeltaxe mit 1. August 1835 aufzuhören habe.

133.

Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels aus Intestat-Verlässen von Bischöfen und Domcapitularen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. Juli 1835, Zahl 14816. Gubernial-Verordnung vom 3. August 1835, Zahl 16860. An die fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach, Klagenfurt und St. Andrä, an die k. k. Kammerprocuratur in Laibach, das k. k. Fiscalamt zu Klagenfurt und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Bei Intestat-Verlassenschaften des Säcular-Clerus, somit auch der Bischöfe bestehet die allerhöchste Vorschrift, daß ein Dritttheil den Verwandten verabfolgt, ein Dritttheil für die Armen, und ein Dritttheil für die Kirche verwendet werde. Unter Kirche wird dermalen das Gebäude verstanden, in welchem der Beneficiat seine Amtsverrichtung vorzunehmen verpflichtet ist, als Anstalt für gottesdienstliche Handlungen. Nach dieser Erklärung ist es bei Intestatfällen der Bischöfe die Domkirche desselben.

In der ursprünglichen Bestimmung des Vermögens, welches einem Bischofe zum Besitze und Genuße eingeantwortet wird, liegt aber diese Beengung nicht.

Die Widmung dieses Vermögens gehört im Allgemeinen für kirchliche Zwecke der ganzen Diöcese, und in

besonderen Fällen für diejenigen Zwecke darunter, welche gerade im vorkommenden Augenblicke die dringendsten und wichtigsten sind.

Seine k. k. Majestät geruheten daher mit allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1835 jenen gesetzlichen Theilungsmaßstab rücksichtlich der Bischöfe dahin näher zu erklären, daß das Dritttheil unter dem Namen Kirchendrittel überhaupt für kirchliche Diöcesanzwecke gewidmet sei. Diesem zufolge wird daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle der besondere kirchliche Zweck, welchem es gewidmet werden soll, in der Art zu bestimmen seyn, daß das Domcapitel sede vacante hiezu den Vorschlag zu erstatten hat, wobei es auf die Bedürfnisse des Diöcesan-Seminars vor allem Bedacht zu nehmen haben würde, und worüber alsdann der landesfürstliche Consens zur Verwendung selbst einzuholen ist.

Die Anwendung dieser Bestimmungen geruheten Seine k. k. Majestät aber auch hinsichtlich des Kirchendrittels bei Intestat-Verlassenschaften der einzelnen Domcapitularen bei ganz analogen Verhältnissen anzuordnen.

134.

Erläuterung des Gesetzes über das Recht des Fiscus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Zahl 17520. Gubernial-Currende vom 3. August 1835, Zahl 16862.

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften haben Seine k. k. Majestät mit

allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1835 die Kundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruhet:

»Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.«

»Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschafts-Vermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers.«

»Diese Vorschriften gelten auch für die, dem Invaliden- oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften.«

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1835, Zahl 17520 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

135.

Privilegium der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien.

Hofkanzlei-Decret vom 10. Juli 1835, Zahl 16921. Gubernial-Circulare vom 3. August 1835, Zahl 16863.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1835 der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft ein ausschließendes Privilegium zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien auf die

Dauer von dreißig Jahren unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu verleihen geruhet:

1) Daß sie sich nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage des allergnädigst verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ihr zur Vorbereitung des Steinkohlenbaues freigelassen werden, alljährlich über eine Erzeugung von wenigstens 200000 Centner Steinkohlen bei dem Dalmatiner Gubernium allenfalls nach genommenem Augenscheine ausweise, widrigens das Privilegium zu erlöschen hätte, damit der Staat volle Garantie habe, daß auch das Privilegium erfolgreich benützt werde.

2) Daß sie jene, die bereits früher erworbene Rechte auf einen Steinkohlenbau besitzen, und solchen auch wirklich betreiben, daraus zu verdrängen, oder auch nur zu beirren, nicht befugt seyn solle, wohl aber sich mit ihnen abfinden könnte, und

3) daß sie in Bezug der Grundentschädigung für die Oberfläche bei ihren Bauen auf Privatgründen sich ebenfalls mit den Eigenthümern abzufinden, und wenn kein gütliches Uebereinkommen zu Stande käme, sich der vorschriftmäßigen gerichtlichen Abschätzung der von ihr zu benützenden Oberfläche zu fügen habe.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli 1835, Zahl 16921 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

136.

Nähere Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung und Gefälls-Controlle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, nebst einigen Erläuterungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften.

Hofkammer-Decret vom 31. December 1834, Zahl 46856.
Gubernial-Currende vom 3. August 1835, Zahl 16865.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier in Absicht auf die Verrechnung des Allerhöchst bewilligten fünfpercentigen Einlasses in den Bräuer-Registern ergeben haben, und zur näheren Bestimmung der gefällsämtlichen Controlle überhaupt, wird im Nachhange zu dem Circulare vom 9. Februar 1833, Zahl 2969 *), gemäß hohen Hofkammer-Decretes vom 31. December 1834, Zahl 46856 Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Eintragung der ganzen Menge, auf welche das Gebräude angemeldet wurde, in das Erzeugungs-Register hat zu dem in der oberwähnten Circular-Verordnung bemerkten Zeitpunkte, nämlich jederzeit vor dem Beginnen des Ablassens des Gebräudes aus dem Kühlstocke zu geschehen.

Die Abfälle und die Schwendung, die sich an dieser Menge des Gebräudes ergeben, sind mit der Men-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XV. S. 18.

ge, in der dieselben Statt fanden, in das Register einzutragen, diese Menge mag dem fünfpercentigen Einlasse gleichkommen, denselben überschreiten, oder geringer als dieser Einlaß seyn. Die Abfälle und die Schwendung, die sich zufolge des Bräuverfahrens bis zur Vollendung der Gährung ergeben, können vereint in das Register eingetragen werden; jedoch hat dieses nicht später als mit dem Zeitpunkte, in welchem die Gährung vollendet ist, zu geschehen. Andere Abfälle sind stets in dem Zeitpunkte, in welchem dieselben sich als erfolgt darstellen, in das Register einzutragen.

Als Zeitpunkt der Vollendung der Gährung werden, und zwar bei dem Oberzeug-Bier 48 Stunden, bei dem Unterzeug-Bier 12 Tage, und bei dem Stein-Bier 4 Tage, mit dem Beisatze angenommen, daß mit Ablauf dieser Zeitabschnitte die Eintragung der, bei der Bier-Erzeugung durch Abfälle und Nachfälle sich ergebene Abgang in das Ausstoß-Register geschehen seyn muß.

Wenn jedoch außerordentliche Fälle eintreten, in welchen die Gährung innerhalb dieser Zeitfristen nicht beendet werden sollte, so ist solches den hiezu berufenen Gefälls-Individuen vorläufig anzuzeigen, und mit Anführung der Ursache in dem Register anzumerken.

§. 2.

Erreichen die Abfälle und die Schwendung nicht den zwanzigsten Theil der ganzen angemeldeten Menge des Gebräudes, so wird von der auf diese Art an dem bewilligten fünfpercentigen Einlasse ersparten und steuerfrei gebliebenen Bier-Menge die Steuer nachträglich nicht eingehoben. In der Regel wird jedoch angenommen, daß die Abfälle und die Schwendung nach vollendeter Gährung nie weniger als drei Perzent der ganzen

angemeldeten Menge des Gebräudes betragen. Sollte daher nach vollendeter Gährung eine größere Menge, als sich nach Abzug von drei Perzent ergibt, vorgefunden werden, so ist der, dieses Maß überschreitende Ueberschuß als durch Ueberbräuung entstanden zu behandeln, und der Strafbemessung nach den §§. 39 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes zum Grunde zu legen.

§. 3.

In keinem Falle ist gestattet, die von dem Kühlstocke abgelassene Bier-Menge auf irgend eine Art, somit auch nicht durch Nachfülle mit Wasser zu vermehren. Findet eine solche Vermehrung Statt, so ist, wofern die Menge der beigemischten Flüssigkeit erhoben ist, die Strafe nach Vorschrift der §§. 39 bis einschließig 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes zu bemessen, in dem Falle aber, wo die Menge der beigemischten Flüssigkeit nicht ausgemittelt werden kann, tritt die im §. 34 bezeichnete fixe (Ordnungs-) Strafe, welche nach Maßgabe der Umstände bis zehn Gulden, und zwar mit Rücksicht auf den §. 37 im doppelten Betrage bemessen werden kann, in Anwendung.

Hiebei wird bemerkt, daß die Nachfüllung der mit dem gährenden Biere gefüllten Fässer während der Gährung selbst nur mit dem Biere von dem nämlichen Gebräude aus einem eigends dazu bestimmten Gefäße zu geschehen habe.

§. 4.

Wird die Eintragung der Abfälle und der Schwendung in das Register zur vorgeschriebenen Zeit unterlassen, so ist die im §. 34 e) des Verzehrungssteuer-Gesetzes bestimmte Strafe zu verhängen, welche Straf-

bestimmung auch dann in Anwendung zu kommen hat, wenn eine der Anordnungen, welche in den vorstehenden §§. enthalten, und nicht mit einer besonderen Hinweisung auf eine andere Strafbestimmung verbunden sind, nicht beobachtet wird.

§. 5.

Nach den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer darf außer dem angemeldeten und versteuerten Gebräude weder Nachsud-Bier, noch sonst ein Nebengetränk von was immer für einer Art und unter was immer für einer Benennung ohne vorschriftmäßige Anmeldung und Versteigerung erzeugt werden, widrigens die in den §§. 38 bis einschließig 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen so in Anwendung zu bringen sind, wie solche bei einer nicht gehörig angemeldeten und versteuerten Bier-Erzeugung einzutreten haben. Um jedoch eine ausgedehntere Benützung der, in dem Maischbottiche nach abgeflossener Bierwürze zurückgebliebenen Malzhülsen oder Treber nicht zu hindern, wird den Bierbräuern unter Beobachtung folgender Bedingungen gestattet, hierauf einen Aufguß mit Wasser vorzunehmen.

a) Von der vorhabenden Benützung der Treber ist zugleich mit der Gebräude-Anmeldung die Anzeige zu machen und anzugeben, ob der Treber-Aufguß zum Viehtranke, zur Branntwein-Erzeugung, oder zu sonst einem, die Erzeugung eines Nebengetränkes nicht bezielenden Zwecke verwendet werden wolle, von welchem Umstande dann auch in der Zahlungsbollete über das gleichzeitig angemeldete Gebräude die Anmerkung aufzunehmen ist.

b) Der Aufguß auf die Treber darf nur mit kaltem

Wasser vorgenommen und nicht mehr auf den Bräukessel gebracht werden.

c) Dieser Treber-Aufguß ist sammt den Trebern selbst sowohl beim Kessel-, als Steinbier innerhalb zwei Stunden in eigene dazu gewidmete Gefäße zu bringen, und daselbst mit anderen Abfällen von der Bier-Erzeugung, wie Geläger, Hefen oder ähnlichen Bestandtheilen zu vermengen, um diese Flüssigkeit zu einer anderen als der angemeldeten Bestimmung unbrauchbar zu machen, dann innerhalb der festgesetzten Zeitfrist aus dem Bier-Erzeugungs-Locale zu schaffen.

Bei Unterlassung der Befolgung einer oder der anderen der in diesem §. enthaltenen Vorschriften wird der Vorgang als eine unerlaubte Erzeugung von Nebengetränken angesehen, wornach die oben angedeuteten Strafbestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes in Anwendung zu bringen sind.

Unter dem Bier-Erzeugungs-Locale wird die Bräustätte mit dem damit in Verbindung stehenden Gährkeller oder den Gährkammern, und jenen Localitäten, in welchen die Gährbottiche aufgestellt sind, verstanden.

§. 6.

Zur Erläuterung der, die Benützung der Bräugeräthe betreffenden Vorschriften des Verzehrungssteuer-Gesetzes insbesondere der §§. 14, 15, 17, 38, 39, 40 wird Folgendes bemerkt:

Bei dem Beginne des Bräuverfahrens, nämlich in dem Zeitpunkte, wo die Unterzündung des Bräukessels Statt findet, muß die gelöste, mit der Empfangs-Bestätigung versehene Zahlungsbollete sich bereits in der

Gewerbsstätte, und in den Händen des Gewerbs-Unternehmers, oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befinden, und es ist sich auf Verlangen der Gefälls-Bestellten stets unverzüglich mit der Bollete auszuweisen.

§. 7.

Sollte die Unterzündung vor dem angemeldeten Zeitpunkte Statt gefunden haben; so ist das auf dem Bräukessel vorgefundene Wasser, gleich anderen Grundstoffen, als der steuerbare Gegenstand anzusehen, nach welchem, wie die Vorschrift des §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes anordnet, das Erzeugniß zu veranschlagen ist, um hiernach die als Strafe geltende fünffache Steuergebühr zu bemessen. Kann jedoch die Menge des Wassers oder anderer Grundstoffe nicht ausgemittelt werden, so ist die in den §§. 34 und 37 des Verzehrungssteuer-Gesetzes bezeichnete fixe (Ordnungs-) Strafe bis zehn Gulden im doppelten Betrage in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Zur Vermeidung eines Zweifels über die Bestimmung des §. 34 (lit. f) des Verzehrungssteuer-Gesetzes wird bemerkt, daß unter den daselbst enthaltenen Uebertretungsfällen, wodurch die gefällsämtliche Controlle und Revision erschwert oder vereitelt wird, bei den Bier-Bräuern, wie bei anderen verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern auch die verweigerte Vorzeugung der Register, Bolleten, Bräurechnungen und anderer zur Controllirung dienenden Erfordernisse, die Abwesenheit des Gewerbsunternehmers, ohne jemanden bestellt zu haben, welcher bei einer Revision in dessen Namen beizuwohnen hat, so wie jede Handlung der Partei oder eines Drit-

ten, welche die Hinderung oder Vereitelung einer gefällsämtlichen Controllirung zum Gegenstande hat, begriffen sei, somit die daselbst vorgezeichnete Strafbestimmung hierauf ebenfalls ihre Anwendung finde.

§. 9.

Bei Bemessung derjenigen Strafen, welche mit dem fünffachen Betrage der Steuergebühr ausgesprochen werden, ist jederzeit, es mag der Straffall sich auf das offene Land, oder auf eine geschlossene Stadt und auf die Verzehrungssteuer vom Biere, oder von anderen, dieser Steuer unterzogenen Gegenständen beziehen, nicht blos der Betrag der allgemeinen Verzehrungssteuer, sondern auch der allenfalls bestehende Gemeindezuschlag der Strafbemessung zum Grunde zu legen.

§. 10.

Schließlich wird bemerkt, daß, nachdem die Bräuwürze auf den Kühlstock gebracht worden ist, alle im sogenannten Grand befindlichen Flüssigkeiten weggeschüttet werden müssen, und der sogenannte Pfaf, das ist: das in dem Maischbottiche befindliche Holz, worin der Zapfen steckt, ausgeschlagen werden soll.

In dem Falle aber, daß in der Gebräude-Anmeldung auch ein kalter Aufguß auf die heißen Treber angemeldet worden, soll dieser Aufguß sogleich, als die Bierwürze auf den Kühlstock gebracht wird, vollzogen werden, wornach erst nach dem Abflusse der auf diese Art gewonnenen Flüssigkeit das in dem Maischbottiche befindliche Holz auszuschlagen ist.

Die beifolgenden Formularien der Register und der Rechnungsführung haben den mit der Erzeugung des Bieres sich beschäftigenden Parteien zur Anleitung zu dienen.

Anmeldung.

In dem Bräuhause des Unterzeichneten im Orte N. N. sub. Consc. Nro. 25, wird sogenanntes Oberzeug=Bier erzeugt werden.

Die Unterzündung wird geschehen						Das Gebräude wird vollendet, somit gänzlich abgekühlt seyn								Das erzeugte Bier wird aufbewahrt werden				Hiefür beträgt die Gebühr	
			Pfanne und Kessel						Am Kühlstocke										
				Inhalt					Inhalt										
Stunde	Tag	Monat und Jahr	Nr.	Em.	Mß.	Stunde	Tag	Monat und Jahr	Nr.	bis zur Hamm=Klamme Nr.	Em.	Mß.		in dem Keller Nr.	in den Fässern Nr.	über Abzug des Einlasses zu versteuernde Menge Em.	Mß.	fl.	kr.
3 Früh	3	April 1835	1	—	—	7 Abends	3	April 1835	1	II	20	—		1	—	19	—	14	15

Der Treber=Aufguß wird verwendet werden zum Viehtrank.

N. N. Kesselbierbräuer.

Anmeldung.

In dem Bräuhause des Unterzeichneten im Orte N. N. sub Consc. Nro. 1, wird sogenanntes Unterzeug=Bier erzeugt werden und zwar:

Die Unterzündung wird eschehen g						Das Gebräude wird vollendet, somit gänzlich abgekühlt seyn								Das erzeugte Bier wird aufbewahrt werden				Hiefür beträgt die Gebühr	
			Pfanne und Kessel						Am Kühlstocke										
				Inhalt						Inhalt bis zur Hamm=Klamme						über Abzug des Einlasses zu versteuernde Menge			
Stunde	Tag	Monat und Jahr	Nr.	Em.	Mß.	Stunde	Tag	Monat und Jahr	Nr.	Nr.	Em.	Mß.	in dem Keller Nr.	in Gährbott. Nr.	Em.	Mß.	fl.	kr.	
2 Früh	23	Jänner 1835	1	—	—	6 Abends	23	Jänner 1835	1	III	40	—	1	3/4	38	—	28	30	

Der Treber=Aufguß wird verwendet werden zur Branntwein=Erzeugung.

N. N. Kesselbierbräuer.

Provinz

Anmeldung.

In dem Bräuhause des Unterzeichneten, im Orte N. N. sub Consc. № 50, wird sogenanntes Stein-Bier erzeugt werden, und zwar:

Die Unterzündung zur Hitzung der Steine wird geschehen				Das Gebräude wird vollendet, somit gänzlich abgekühlt seyn							Das erzeugte Bier wird aufbewahrt werden				Hiefür beträgt die Gebühr	
							Am Kühlbottiche									
Stunde	Tag	Monat und Jahr	Das Steinbier wird erzeugt in dem Sud-Bottiche	Stunde	Tag	Monat und Jahr	Gehalt				in dem Keller	in den Fässern	über Abzug des Einlasses zu versteuernde Menge			
							Nr.	bis zur Hamm-Klamme								
			Nr.					Nr.	Em.	Mß.	Nr.	Nr.	Em.	Mß.	fl.	kr.
4 Früh	5	April 1835	1 et 2	6 Abends	5	April 1835	2	III	20	—	1	—	19	—	7	55

Der Treber-Aufguß wird verwendet werden zum Viehtrank.

N. N. Steinbierbräuer.

Erzeugungs-Register

von dem

in . . . sub Consc. №. . . liegenden Bräuhause

des N. . . . . N. . . . .

für den Monat November 1835.

Post-№.	Empfang	Bier		
		Fässer	Quantität	
		Stück	Eim.	Maß
1	Laut Freibollete №. 2 ddo. 30. October 1835, war mit 1. November 1835 am Lager vorräthig	30	80	30
	12. November 1835.			
2	Vermög Zahlungsbollete ddo. 3. November 1835, №. 40, die erzeugten . . . . . u. s. w.	2	12	20
	Summe des Empfanges mit Ende 1835	32	93	10
	Hievon wurden laut Ausstoßregister beausgabt	20	42	7
	Sonach zeigt sich mit Ende November 1835 ein Vorrath am Lager von	12	51	3
	. . . den 30. November 1835.			
	N. N.			

Post-№.	Datum		Ausgabe in größeren Quantitäten	Bier		
	Tag	Monat und Jahr		Fässer	Quantität	
				Stück	Eim.	Maß
1	1	November 1835	An den Schankwirth N. N. in	3	5	10
2	3	detto	An den Schankwirth N. N. in	4	6	20
3	6	detto	An den Schankwirth N. N. in . . .	2	3	10
4	9	detto	Auf Deputate an die herrschaftlichen Beamten	3	6	—
5	12	detto	An sich gezeigter Schwendung von dem sub Post-№. 5 im Erzeugungs-Register eingestellten Bierquantum per 12 Eimer 20 Maß	—	—	20
			Fürtrag . . .	12	21	20

Post-№.	Datum: Tag	Datum: Monat und Jahr	Ausgabe in größeren Quantitäten	Bier: Fässer Stück	Bier: Quantität Eim.	Bier: Quantität Maß
			Uebertrag . . .	12	21	20
6	15	November 1835	An den Schankwirth N. N. in . . . . u. s. w.	4	8	10
			Summe der Ausgaben in größeren Quantitäten . . .	16	29	30
			Hiezu laut Ausschank-Register das im Monate November in kleinen Quantitäten ausgeschänkten oder im häuslichen Gebrauche verwendete Bier .	4	12	17
			Hauptsumme der Ausgaben für den Monat November 1835	20	42	7

. . . am 30. November 1835.

N. N.

Ausschank-Register

von dem

sub Consc. №. . . . befindlichen Bräuhause des

N. . . . . N. . . . .

für den Monat November 1835.

An verschiedene Partheien wurde in kleinen Quantitäten hintangegeben		Bier		
		Fässer	Quantität	
Tag	Monat und Jahr	Stück	Eim.	Maß
1	November 1835, theils verkauft, theils im häuslichen Gebrauche selbst verwendet	—	—	30
2	dto. dto. dto.	—	1	10
3	dto. dto. dto.	—	—	34
4	dto. dto. dto.	—	—	25
5	Zur Nachfülle verwendet	—	—	36
6	November 1835, das zum kleinweisen Verkauf bestimmte Faß wurde heute gänzlich verbraucht . .	1	—	16
7	dto. dto. theils verkauft, theils im häuslichen Gebrauche selbst verwendet	—	—	38
8	dto. dto.	—	—	20
9	dto. dto. das zum kleinweisen Verkauf bestimmte Faß wurde heute gänzlich verbraucht	1	—	30
10	dto. dto. theils verkauft, theils im häuslichen Gebrauche selbst verwendet	1	2	30
11	dto. dto.	—	1	3
12	dto. dto.	—	—	39
13	dto. dto. das zum kleinweisen Verkauf bestimmte Faß wurde heute gänzlich verbraucht u. s. w.	1	—	26
	Summa der Ausgaben mittelst Ausschank in kleinen Quantitäten, dann der eigenen häuslichen Verwendung	4	12	17

. . . . 30. November 1835.

N. N.

Anmerkung. Die Summe der kleinweisen verausgabten Bierquantitäten wurde in das Ausstoß-Register sub Post-Nr. 6 übertragen.

Provinz

Erzeugungs-Register

von dem

in N. N. sub Consc. №. . . . liegenden Bräu-
hause des Steinbier-Bräuers

N. . . . . N. . . . .

für den Monat . . . . . 1835.

Post-№.	Empfang	Bier		
		Fässer	Quantität	
		Stück	Eim.	Maß
1	Mit Ende Jänner 1835 am Lager verbliebener Vorrath . .	65	76	
	Am 10. Februar 1835.			—
2	Vermög Zahlungsbollete №. 840 ddo. 8. Februar 1835, das erzeugte Steinbier	20	30	—
	Am 16. Februar 1835.			
3	Vermög Zahlungsbollete №. 892 ddo. 14. Februar 1835, das erzeugte Steinbier	19	20	—
	Den 24. Februar 1835.			
4	Vermög Zahlungsbollete №. 929 ddo. 22. Februar 1835, das erzeugte Steinbier	15	20	—
	Den 26. Februar 1835.			
5	Vermög Zahlungsbollete №. 950 ddo. 25. Februar 1835, das erzeugte Steinbier	25	30	—
	Summa des Empfanges mit Ende Februar 1835	144	176	—
	Hievon wurden laut Ausstoß-Register beausgabt	79	103	20
	Sonach zeigt sich mit Ende Februar 1835 ein Vorrath am Lager	65	72	20

N. N. den 28. Februar 1835.

N. N. Bräumeister.

Provinz

Ausstoß-Register

von dem

in sub Consc. № befindlichen

Bräuhause des

für den Monat 183

Post-№.	Datum		Ausgabe in größeren Quantitäten über einen Eimer	Bier		
	Tag	Monat und Jahr		Fässer	Quantität	
				Stück	Eim.	Maß
1	3	Februar 1835	An den Schankwirth N. N. in N. . .	4	4	—
2	8	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	2	2	—
3	11	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	3	4	—
4	13	detto	Die Abfälle und Schwendung von dem Gebräude laut Bollete №. 840, ddo. 8. Februar 1835, laut Erzeugungs-Register Post-№. 2 . . .	—	2	—
5	18	detto	Die sich ergebenen Abfälle und Schwendung von dem auf Bolleten-№. 892, ddo. 14. Februar 1835 unternommenen, unter Post-№. 3 vorkommenden Gebräude per 20 Eimer mit . .	—	1	20
6	20	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	2	3	—
			Fürtrag . . .	11	16	20

Post-№.	Datum: Tag	Datum: Monat und Jahr	Ausgabe in größeren Quantitäten über einen Eimer	Bier: Fässer Stück	Bier: Quantität Eim.	Bier: Quantität Maß
			Uebertrag . . .	11	16	20
7	20	Februar 1835	An den Schankwirth N. N. in N. . .	4	4	—
8	21	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	3	4	—
9	21	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	4	4	—
10	21	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	6	6	—
11	23	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	5	6	—
12	24	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	6	8	—
13	26	detto	Die Abfälle und Schwendung vom Gebräude auf Bolleten № 929, E. Register Post-№ 7	—	—	30
14	26	detto	An den Schankwirth N. N. in N. . .	2	2	—
			Fürtrag . . .	41	51	10

Post-№.	Datum: Tag	Datum: Monat und Jahr	Ausgabe in größeren Quantitäten über einen Eimer	Bier: Fässer Stück	Bier: Quantität Eim.	Bier: Quantität Maß
			Uebertrag . . .	41	51	10
15	27	Februar 1835	An den Schankwirth N. N. in N. . .	3	4	—
16	28	detto	Die Abfälle und Schwendung vom Gebräude auf Bolleten № 950, E. Register Post-№ 8	—	1	10
			Summe der Ausgaben in größeren Quantitäten . . .	44	56	20
17	28	detto	Hiezu das im Monate zum kleinen Verschleiße und häuslichen Gebrauche verwendete Bier .	35	47	—
			Hauptsumme der Ausgaben für den Monat Februar 1835	79	103	20

N. N. den 28. Februar 1835.

N. N.
Bräumeister.

Provinz

Ausschank-Register

von dem

in .... sub Consc. №. ... liegenden Bräu-

hause des .....

für den Monat 183

Zum kleinweisen Verschleiße und häuslichen Gebrauche wurde verwendet		Bier		
		Fässer	Quantität	
Tag	Monat und Jahr	Stück	Eim.	Maß
1	Februar 1835 angezapft	2	3	—
2	» » »	1	1	—
3	» » »	2	2	20
4	» » »	2	3	—
5	» » »	2	2	20
6	» » »	1	2	—
7	» » »	1	2	—
8	» » »	1	2	—
9	» » »	1	1	—
10	» » »	1	2	—
11	» » »	1	1	—
12	» » »	2	3	—
14	» » »	1	1	—
16	» » »	2	3	—
18	» » »	1	1	—
20	» » »	3	3	—
21	» » »	2	3	—
23	» » »	2	2	—
24	» » »	2	3	—
25	» » »	3	4	—
26	» » »	2	2	—
	Summe der Verwendung zum kleinen Verschleiße und häuslichen Gebrauche	35	47	—

Anmerkung. Die obbenannte Summe der kleinweisen beausgabten Bierquantität wurde in das Ausstoß-Register Post-Nr. 17 übertragen.

Brau-Rechnung

von dem

in . . . . . sub Consc. №. . . . . befindlichen

Bräuhause des N. . . . . N. . . . .

für das erste Militär-Quartal 1835.

Post-Nr.	Empfang	Bier		
		Fässer	Quantität	
		Stück	Eim.	Maß
	Mit Ende des vierten Militär-Quartals verblieb nach der am ten November 1835 überreichten Rechnung am Lager vorräthig	30	80	30
1	Im Laufe des Monats November 1835 wurde laut der dem Erzeugungs-Register beigeschlossenen Zahlungs-Bolleten №. 40, ꝛc. ꝛc. erzeugt . . .	2	12	20
2	In dem Monate December 1835 wurden erzeugt laut Zahlungs-Bollete №.	19	28	10
3	In dem Monate Jänner 1836 sind erzeugt worden laut Zahlungs-Bollete №.	16	30	30
	Summe des Empfanges für das erste Quartal 1836	67	152	10
	Hievon die jenseitigen Ausgaben mit	61	129	7
	Sonach verbleibt mit Ende des ersten Quartals 1836 ein Vorrath von	6	23	3

. . . . . 31. Jänner 1836.

N. N.

Post-Nr.	Ausgabe	Bier		
		Fässer	Quantität	
		Stück	Eim.	Maß
1	Laut Ausstoßregister für den Monat November 1835 wurden verkauft	17	35	27
	auf Deputate beausgabt . . .	3	6	—
	an sich gezeigter Schwendung	—	—	20
2	Laut Ausstoßregister für den Monat December 1835 wurden verkauft	15	32	20
	auf Deputate	3	6	—
	an sich gezeigter Schwendung	—	—	25
3	Laut Ausstoßregister für den Monat Jänner 1835 wurden verkauft	20	41	10
	auf Deputate	3	6	—
	an sich gezeigter Schwendung	—	—	25
	Summe der Ausgaben in dem ersten Militär-Quartal 1836	61	129	7

. . . . 31. Jänner 1835.

N. N.

Ausweis

über das von dem in ..... sub Consc. №. .... befindlichen Bräuhause in dem ersten Militär-Quartal 1836 erzeugten Bier, und der hiefür bezahlten Gebühren.

Laut Zahlungsbollete		Wurde erzeugt am	Bier			Bezahlte Gebühr nach Abzug von 5 %	
			Fässer	Quantität			
№.	de Dato		Stück	Eim.	Maß	fl.	xr.
40	3. Novemb. 1835	12. November 1835 ..... u. s. w.	2	12	20	8	52
76	4. Decemb. 1835	13. December 1835	3	18	30	13	18
82	12. detto	21. detto ..... u. s. w.	4	25	—	17	48¾
96	7. Jänner 1836	16. Jänner 1836	3	18	30	13	18
102	20. detto	29. detto	2	12	20	8	52
		Summe für das Militär-Quartal 1836	14	87	20	62	8¾

137.

Entscheidung der Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Juli 1835, Zahl 17735. Gubernial-Currende vom 3. August 1835, Zahl 16965.

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem niederösterreichischen Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien durch allerhöchste Entschließung vom 13. April und Hof-Decret vom 6. August 1830 die Belehrung ertheilt worden: daß, da zufolge der Bestimmung des 2. §. des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652 der Justiz-Gesetzsammlung der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehret ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Dieser Vorschrift wird hiermit zufolge weiterer allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1835 für die mit

Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. Juli 1835, Zahl 17735 hiemit kund gemacht.

138.

Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entschädigungsklagen, die aus strafbaren Handlungen entstehen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Juli 1835, Zahl 15962. Gubernial-Currende vom 3. August 1835, Zahl 17113.

Ueber die Frage, in wie ferne eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

1) Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339 und 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der durch Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821, Zahl 1743 kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820 ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem, von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege ver-

wiesen wird; sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesen Gesetzen ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei.

2) Wenn der Beschädigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellet werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

Diese allerhöchste Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli 1835, Zahl 15962 zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

139.

Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiedervereheligung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1835, Zahl 18769. Gubernial-Circulare vom 3. August 1835, Zahl 17130.

Ueber den §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage entstanden: ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sei, bei Lebzeiten ihres geschiedenen akatholischen Gegentheiles auch eine katholische Person zu eheligen. Hierüber haben Seine k. k.

Majestät weiland Kaiser Franz I. unter dem 28. Juli 1814 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Zur genauen Bestimmung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiemit erklärt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben, eine giltige Ehe zu schließen.

Diese allerhöchste Entschließung wurde den Länderstellen der alten Provinzen zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen, und mit dem Beisatze eröffnet, daß davon die k. k. oberste Justizstelle in die Kenntniß gesetzt werde, damit diese allerhöchste Erläuterung sämmtlichen Justizbehörden kund gemacht werde.

Uebrigens wurde den gedachten Länderstellen zugleich bedeutet, es ergebe sich aus dieser allerhöchsten Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten Akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheiles, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeit des getrennten akatholischen Gegentheiles keine gültige Ehe eingehen könne.

Da diese allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1814, durch welche der §. 119 des bürgerlichen Gesetz-

buches erläutert wurde, in Illyrien bisher nicht kund gemacht worden ist, so haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1835 zu verordnen geruhet, daß dieselbe auch in dieser Provinz kund gemacht werde.

Dieses geschieht hiemit in Folge des diesfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Juli 1835, Zahl 18769.

140.

Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners zur Bestätigung der Namhaftmachung seiner Güter durch den Manifestationseid.

Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 1. Juli 1835, Zahl 4109. Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 16. Juli 1835, Zahl 9665. Gubernial-Decret vom 3. August 1835, Zahl 17249. An die k. k. Kreisämter und Mittheilung an das k. k. Appellationsgericht.

Von der (unten nachfolgenden) Umlaufs-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 16. Juli 1835, Zahl 9665 über die Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners, seine Güter-Namhaftmachung mit dem Manifestationseide zu bestätigen, wurde den k. k. Kreisämtern die erforderliche Anzahl Exemplare zur Kundmachung und Betheilung der Bezirks- und Ortsgerichte übersendet.

Verordnung

des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 16. Juli 1835, Zahl 9665.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justiz-

stelle vom 1., empfangen den 10. Juli 1835, Zahl 4109 wurde diesem k. k. Appellationsgerichte eröffnet:

Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Executionszuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der galizischen und §. 448 der italienischen) Gerichtsordnung seine Güter namhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der galizischen, §. 283 der italienischen) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den namhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören, haben Seine k. k. Majestät über den im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 allergnädigst zu erklären geruhet: »daß der an den »Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaft»machung seiner Güter den Executionsführer nicht be»rechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner »Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.«

Welche allerhöchste Entschließung zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

141.

Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhr-Güter auf den Gränz-Gewässern zwischen der Lombardie, und den königlich-sardinischen Staaten.

Hofkammer-Decret vom 15. Juli 1835, Zahl 30536. Gubernial-Circulare vom 3. August 1835, Zahl 17307.

Durch einen mit dem königlich-sardinischen Hofe geschlossenen, am 11. Julius 1835 in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde Folgendes festgesetzt:

a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See, oder aus dem Auslande durch den österreichischen Kaiserstaat nach den königlich-sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Ersteren durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebiet gewiesen wurde, binnen der durch die Bollete vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt.

b) Von dieser Bestimmung ist blos der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftmäßig gerechtfertigt werden.

c) Die Aemter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto Calende, Boffalora, Borgo Ticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiete: Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siecomario, S. Pier d'Arena.

d) Wird eine Durchzugswaare bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das königlich-sardinische Gebiet, sondern auf den Gränz-Gewässern nach einem anderen Staate gebracht zu werden, so weiset das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der er-

klärten Richtung an dem äußersten Endpunkte des diesseitigen Staatsgebietes befindet.

Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Juli 1835, Zahl 30536 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß die mit der Unterfertigung der Waaren-Erklärung, oder durch eine besondere Urkunde übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Waare in dem unter a) aufgeführten Falle zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebiet einzutreten hat, in dem unter d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen, und daß dieses geschehen sei, zu erweisen; dann

2) daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges durch das österreichische Staatsgebiet, oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll-Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie blos bis zu einem der Austrittsämter und mit Ausschluß der unter a) und d) festgesetzten weiteren Verbindlichkeit Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschafts-Erklärung, oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen.

3) daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem österreichischen Staatsgebiete nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß, und daß, bis dieses geschieht, der Waare der Austritt, oder wenn sich dieselbe bei einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet,

der Transport bis zu dem Austrittsamte nicht gestattet werden darf.

142.

Ausdehnung der Vorschrift über die Repartition der Findelaufnahmstaxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises, auf weggelegte Kinder.

Hofkanzlei-Decrete vom 11. Juni 1835, Zahl 14823 und vom 17. Juli 1835, Zahl 18783. Gubernial-Verordnung vom 6. August 1835, Zahl 17119. An die k. k. Kreisämter und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Mai 1835, Zahl 12850 herabgelangte und mit Verordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 12977 kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 18. April 1833 hinsichtlich der Repartition der Findelaufnahmstaxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises auch auf weggelegte Kinder in der Art auszudehnen geruhet, daß die Aufnahmstaxe für solche Kinder nach der geringsten Classe auf sämmtliche Gemeinden des Kreises umgelegt werde, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde.

Hievon wird das Kreisamt in Folge der hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. Juni und 17. Juli 1835, Zahl 14823 und 18783 im Nachhange zu der Verordnung vom 19. Juni 1835, Zahl 12977 zur Benehmung in vorkommenden Fällen und zur weiters erforderlichen Bekanntmachung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß, nachdem die Findelaufnahmstaxe der gering-

sten Classe für dieses Gubernialgebiet mit 24 Gulden Conventions-Münze festgesetzt ist, die Aufnahmsgebühr für derlei Kinder auch in diesem Betrage werde einzubringen seyn.

143.

Bezeichnung jener Drohungen, welche als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und Bestimmung, wie selbe zu bestrafen sind.

Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1835, Zahl 17516. Gubernial-Currende vom 6. August 1835, Zahl 17212.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 Folgendes zu bestimmen geruhet:

§. 1.

Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung, oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht drohet, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellet, das Ver-

brechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2.

Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch blos in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden, oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3.

Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4.

Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines anderen Verbrechens, so haben die auf

dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli 1835, Zahl 17516 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

144.

Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Juli 1835, Zahl 18285. Gubernial-Verordnung vom 8. August 1835, Zahl 17479. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Juli 1835 zu bestimmen geruhet, daß die Individuen der Gränz- und Gefällenwache auch bei einfachen Polizei-Vergehen rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln seien.

Hievon wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. Juli 1835, Zahl 18285 mit Bezug auf die unterm 30. April 1835, Zahl 9071 *) bekannt gemachte, den Gerichtsstand der Gränzwache bei schweren Polizei-Uebertretungen bestimmende allerhöchste Entschließung vom 9. April 1835 zur Nachachtung und weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

*) Sieh Seite 98.

145.

Modifizirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige.

Hofkanzlei-Decret vom 7. Juli 1835, Zahl 17280. Gubernial-Currende vom 8. August 1835, Zahl 17536.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1835 werden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung in Uebereinstimmung gebracht.

§. 1.

Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist, statt durch Urtheile, blos durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen.

In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind, ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularien A. B. blos die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden.

In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige hat der Richter ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache, nach dem Formulare C. nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sei, aufgehoben.

Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellationsgerichtes und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2.

Obgleich der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüßig, und für sich allein, oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen, als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Prozesses an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beiurtheil auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüßig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und

auf das vorhergegangene Beiurtheil, zu fällen. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden.

Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheiles auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3.

Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Parteien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften, oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisionsbeschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beiurtheil in höherer Instanz bestätiget worden wäre, die Ueberflüßigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises, und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen.

Wenn der höhere Richter den, von dem unteren Gerichte durch Beiurtheil zugelassenen Beweis, zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden §. 2 zu verwerfen erachtet; so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4.

Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Partei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil

abzuändern, und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet; so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weiteren Rechtszuge unterliegt.

§. 5.

Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Taxordnung, und dem für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6.

Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers, wider Anton N., Gutsbesitzers in N., Beklagten, wegen einer in der am . . . . . Nr. . . . überreichten Klage, vermög Schuldscheines vom 25. Juli 1828 angesprochenen Zahlung von Gulden 296 sammt 5 % Zinsen vom 16. October 1830 an gerechnet; über das am . . . . . geschlossene mündliche Verfahren (oder über die am . . . . . inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebotene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N. und Johann N., über die Weisartikel 1, 2, 3, mit Ausschließung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 und 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Partei die einfache Taxe dieses Beiurtheiles zu entrichten.

N. am . . . . . N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird (wie oben im Formulare A.) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N. und Anton N. werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeilagen A. B. beigebrachten Zeugnisse zugelassen. Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigenfalls der Beweis erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formulare A.)

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Peter N., Handelsmannes in N., unter Vertretung des Advocaten N., Klägers, wider Heinrich N., Zimmermannes in N., unter Vertretung des Advocaten N., Beklagten, wegen von dem Kläger in der am . . . . . Nr. . . . überreichten Klage angesprochenen Ersatzes des, von dem Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache N., den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schadens von 3000 Gulden (oder:

in einem durch besonderen Prozeß zu liquidirenden Betrage, oder: in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird) über die am ..... inrotulirten Acten zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger angebotene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1) Ob .....
2) Wie viel .....

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drei Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskräften erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigenfalls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird (wie im Formular A.)

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1835, Zahl 17280 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

146.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1835, Zahl 17604. Gubernial-Verordnung vom 8. August 1835, Zahl 17810. An die k. k. Kreisämter.

Der k. k. Hofkriegsrath hat in Absicht auf die Frage: in wie ferne der freiwillige Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand für die Zukunft als zulässig zu erklären, und unter welchen Verhältnissen Min-

derjährige, welche freiwillig in das k. k. Militär eingetreten sind, aus demselben wieder zu entlassen seien, sich die allerhöchste Entscheidung Seiner k. k. Majestät erbeten.

Mit Rücksicht auf die hierüber unterm 4. April und 30. Mai 1835 herabgelangten allerhöchsten Entschließungen wurde dem Gubernium mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 16. Juli 1835, Zahl 17604 Folgendes zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben:

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden.

Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Seiner k. k. Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Großjährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine k. k. Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf

Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei.

Von dieser allerhöchsten Anordnung sind die Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß zu setzen.

147.

Vorschrift über die Pensions-Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischen-Regierungen in den wiedererworbenen Provinzen.

Hofkammer-Decret vom 10. Juli 1835, Zahl 28265. Gubernial-Verordnung vom 13. August 1835, Zahl 17115. An die k. k. Kreisämter, an die Kammerprocuratur in Laibach, das Fiscalamt in Klagenfurt, die Landesbau-Direction und die Provinzial-Staatsbuchhaltung in Laibach.

Seine k. k. Majestät haben über die, aus Anlaß eines speziellen Falles vorgekommene Frage: ob bei Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischen-Regierungen in den wiedererworbenen Provinzen, blos die bis zum Eintritte der gegenwärtigen österreichischen Regierung, oder auch unter der letzteren zugebrachte Dienstzeit zur Maßgabe zu dienen habe, die allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1835 herabgelangen lassen, welche wörtlich lautet:

»In dem Falle, wo Individuen, welche nach den »Pensions-Vorschriften der abgetretenen Regierung zu »behandeln kommen, unmittelbar aus einer provisorischen »Dienstleistung unter der letzteren in eine provisorische »unter der österreichischen Regierung übergetreten sind, »ist diese blos als eine Fortsetzung jener anzusehen, da»her die Zurechnungsfähigkeit der österreichischen Dienst»leistung dann und in so ferne Platz zu greifen hat,

»als selbe auch der vorausgegangenen Dienstleistung un»ter der fremden Regierung nach den unter selben be»standenen Normen zu Statten kommt.«

»Uebrigens hat es lediglich bei den allgemeinen »Directiven über die Pensionsbehandlung der Beamten »in den neu erworbenen Provinzen zu bewenden.«

Wovon das Kreisamt in Folge des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 10. Juli 1835, Zahl 28265 zur Amtswissenschaft in Kenntniß gesetzt wird.

148.

Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Juli 1835, Zahl 17971. Gubernial-Verordnung vom 13. August 1835, Zahl 17208. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1835 zu befehlen geruhet, daß in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirksverwaltungen, wenn beide, oder doch der Kreiscommissär als Repräsentanten ihrer Behörden oder Chefs erscheinen, die ersteren den Rang vor den letzteren ohne Rücksicht auf die Classe, in welcher die einen oder die anderen stehen, zu nehmen haben.

Hievon wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. Juli 1835, Zahl 17971 zur Benehmung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

149.

Erläuterung der Bestimmung des Wirkungskreises der Länderstellen in Betreff der Regulirung von Polizeiwachen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1835, Zahl 17515. Gubernial-Verfügung vom 13. August 1835, Zahl 18238.

Da wahrgenommen worden ist, daß eine Landesstelle den §. 6 des Hofkanzlei-Decretes vom 11. Mai 1832, Zahl 9558 *) unrichtig gedeutet, indem sie auch in dem Personalstande der Militär-Polizeiwachen in der Provinzial-Hauptstadt Regulirungen vorgenommen hat, welches den Länderstellen doch nur rücksichtlich der übrigen Städte und Märkte gestattet ist, so fand sich die vereinigte Hofkanzlei laut hohen Decretes vom 22. Juli 1835, Zahl 17515 im Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle zu der Erinnerung veranlaßt, daß derlei Regulirungen der Polizeiwache ihrer Entscheidung zu unterziehen sind.

150.

Wirkungskreis der Localdirectionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasialstudium vorgeschriebenen Alter.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Juli 1835, Zahl 4057. Gubernial-Verordnung vom 13. August 1835, Zahl 18490. An die Gymnasial-Directionen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 die Localdirectionen der

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 162.

Gymnasien allergnädigst zu ermächtigen geruhet, vom maximum oder minimum des, zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters bis zu drei Monaten und die Landesstellen bis zu sechs Monaten zu dispensiren, wenn nach genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die frühere oder spätere Zulassung eines Knaben zum Gymnasial-Studium als rathsam und dem Gedeihen des Unterrichtes auch beim Vorrücken in die höheren Studien nicht abträglich befunden wird.

Wenn der Abgang am Normalalter oder die Ueberschreitung desselben über sechs Monate bis zu einem Jahre beträgt und die ebenbemerkten Bedingungen eintreten, so sind die Dispensgesuche der Studien-Hofcommission zur Entscheidung vorzulegen.

151.

Bemessung der Alimentation für Witwen provisionsfähiger in Untersuchung verfallener, suspendirter, mit Alimentationen betheilt gewesener, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Staatsdiener.

Hofkammer-Decret vom 17. Juli 1835, Zahl 30163. Gubernial-Verordnung vom 20. August 1835, Zahl 18850. An die k. k. Kreisämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nachträglich zu der hohen Hofkammer-Verordnung vom 30. Mai 1832, Zahl 23290 *) wurde der Landesstelle bedeutet, daß die Bestimmungen, wornach vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen, suspendirten und mit Alimentationen betheilten,

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 199.

jedoch noch vor Beendigung der Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über den Pensions-Anspruch der Witwe erkannt werden kann, eine Alimentation mit dem Dritttheile oder nach Umständen höchstens mit der Hälfte der systemmäßigen Pensionsgebühr verabfolgt werden solle, auch auf die Witwen blos provisionsfähiger Individuen Anwendung zu finden habe, und daß übrigens bei Witwen dieser minderen Diensteskathegorien das Minimum der Alimentations-Ausmaß auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellt werde, daß so ferne selbst ihre systemmäßige Provisionsgebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, der letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sei *).

152.

Anordnung, daß bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen künftig mit Hinweglassung des Wortes: „Oehr" nur der Ausdruck: mit dem Bande oder der Kette zu gebrauchen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Juli 1835, Zahl 19231. Gubernial-Verordnung vom 20. August 1835, Zahl 18852. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben laut Eröffnung des k. k. Oberstkämmerer-Amtes mit allerhöchster Entschließung vom 15. Juli 1835 aus Anlaß der neu auszuprägenden

*) Diese Bestimmungen wurden auch von der hohen Hofkanzlei mit einem ganz gleichlautenden Decrete vom 14. August 1835, Zahl 21315. Gubernial-Zahl 20501. erlassen.

Civil-Ehrenmedaillen Allerhöchst anzuordnen geruhet, daß künftig bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen nur der Ausdruck: »Mit dem Bande oder der Kette« zu gebrauchen sei, und das Wort: »Oehr« hinweg zu bleiben habe.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. Juli, Zahl 19231 in Kenntniß gesetzt.

153.

Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Lebensalters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1835, Zahl 19534. Gubernial-Currende vom 22. August 1835, Zahl 18553.

Zu Folge der von der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. vereinte Hofkanzlei mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 3. Juni 1835, ist nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren ent-

sprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Diese Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. Juli 1835, Zahl 19534 hiemit bekannt gemacht.

154.

Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, dann Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Juli 1835, Zahl 19236. Gubernial-Verordnung vom 22. August 1835, Zahl 18851. An die k. k. Kreisämter, dann die k. k. Fiscalämter zu Laibach und Klagenfurt.

Den Kreisämtern wird die, in Folge einer an den k. k. Hofkriegsrath gelangten allerhöchsten Entschließung vom 27. Juni 1835, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden erlassene, Allerhöchst angeordnete (unten nachfolgende) Kundmachung mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon in Gemäßheit des diesfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. Juli 1835, Zahl 19236 die Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß zu setzen.

Circular-Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden ddo. Wien am 12. Juli 1835, lit. F. 788.

Ueber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-

Uebertretungen, dann die Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1835 hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet:

Es habe in allen k. k. Erblanden, außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürgen in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so ferne, als der engste Pestcordon gezogen und das Standrecht kund gemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militär-Gerichte gehören, andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falles vor die Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13. §. des Patentes vom 21. Mai 1805 *) zu verbleiben.

Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

Dem Kreisamte wird diese allerhöchste Entschließung zur Darnachachtung und weiteren Kundmachung bekannt gemacht.

---

*) Sieh Band XXIV. der politischen Gesetzsammlung weiland Seiner k. k. Majestät Kaisers Franz I. S. 131.

155.

Behandlung jener Beamten, welche ihren Dienst eigenmächtig verlassen.

Hofkammerdecret vom 9. Juli 1835, Zahl 28289. Gubernial-Verordnung vom 27. August 1835, Zahl 19303. An die k. k. Kreisämter, Fiscalämter, Kreiscassen, Zahlämter, die k. k. Polizei-Direction in Laibach, das Polizei-Commissariat in Klagenfurt, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, Baudirection, an die Lycealrectorate und Bibliothek-Verwaltungen in Laibach und Klagenfurt, dann an die Gymnasial-Directionen in Laibach, Klagenfurt und Neustadtl.

Seine k. k. Majestät haben über einen besonderen Fall mit allerhöchster Entschließung vom 24. Juni 1835 Folgendes zu befehlen geruhet:

»Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen »Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer ange»messenen Frist und Androhung des Dienstverlustes ver»anlaßten ämtlichen Aufforderung im Amte zu erschei»nen, und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu »rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann »für entlassen aus dem Staatsdienste und seines Gehal»tes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe »durch einen, mit Zuziehung zweier Justizräthe gefaßten »Beschluß ausgesprochen worden ist.«

»Uebrigens ist diese Meine Entschließung allen Be»hörden kund zu geben.«

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird demnach das Kreisamt ꝛc. in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 9. Juli 1835, Zahl 28289 zur Benehmungs-Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

156.

Bemessung und Einhebung der für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizei-Vergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventions-Münze.

Präsidial-Erlaß der k. k. Polizei-Hofstelle vom 29. Juli 1835. Gubernial-Verordnung vom 27. August 1835, Zahl 19373. An das k. k. Kreisamt und an das Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Mit Beziehung auf die bereits durch das Amtsblatt der k. k. privilegirten Wiener Zeitung vom 28. Juli kund gemachte allerhöchste Entschließung vom 23. Juni 1835 *), zu Folge deren Seine k. k. Majestät der Kaiser zu verordnen geruheten, daß die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches bestimmten Geldstrafen vom 1. August 1835 an in Conventions-Münze abzunehmen seien, hat der Herr Präsident der k. k. Polizei-Hofstelle mit Präsidial-Erlaß vom 29. Juli 1835 eröffnet, daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens vom 1. August 1835 angefangen, bei allen Polizei-Behörden dieses Gubernial-Gebiethes nach der Analogie der Eingangs erwähnten allerhöchsten Entschließung auch die, für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizei-Vergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventions-Münze bemessen und eingehoben werden sollen.

Dieses wird dem Kreisamte zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, dann zur weiteren Mittheilung an die Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben.

*) Sieh Seite 402.

157.

Ausschreibung der Erbsteuer und Erwerbsteuer für das Jahr 1835.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835, Zahl 2241. Gubernial-Currende vom 27. August 1835, Zahl 19673. Verordnung an die k. k. Kreisämter, Zahlämter, Kreiscassen, an das krainische und an das kärntnerische Stadt- und Landrecht, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, dann an die fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach, Klagenfurt und St. Andrä.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 22. Juni 1835 anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1835 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1836 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Diese, mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 12. August 1835, Zahl 2241 herabgelangte allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in so ferne sie die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirksobrigkeiten unter einem mittelst der Kreisämter angewiesen werden, so wie dieselbe im gegenwärtigen Jahre bestanden hat und noch besteht, auch für das Verwaltungsjahr 1836 in den halbjährigen Anticipatraten von den Steuerpflichtigen einzuheben, und die Einzahlungen in der gewöhnlichen Art abzuquittiren.

Die Erbsteuer hingegen ist systemmäßig, und muß nach den für dieselbe bestehenden besonderen Vorschriften eingehoben werden.

158.

Bestimmung der Behörden, welchen die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit bei der von einem activen Landwehrmanne angesuchten Heiraths-Bewilligung zusteht.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Juli 1835, Zahl 19400. Gubernial-Verordnung vom 27. August 1835, Zahl 19738. An die k. k. Kreisämter.

Der k. k. Hofkriegsrath hat mit Note vom 16. Juli 1835 der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei bekannt gegeben, daß aus Anlaß der, laut allerhöchster Entschließung vom 3. Mai 1835 *) mit Ausnahme besonders rücksichtswürdiger Fälle angeordneten Einstellung der Heiraths-Bewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner, von einem General-Commando die Anfrage vorgekommen sei, welcher Behörde die Beurtheilung der besonderen Rücksichtswürdigkeit eines Falles zustehe, in welchem die Heiraths-Bewilligung von einem activen Landwehrmanne angesucht wird.

Um hierüber ein gleichmäßiges Benehmen festzusetzen, ist die hohe vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Ueber die vorkommenden Heirathsgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Commanden im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

2) Wenn das Resultat derselben besondere Rücksichten verdient, und die Militär-Behörde hierüber mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffen-

*) Sieh Seite 378.

de Regiments-Commandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heiraths-Bewilligung zu ertheilen.

3) Bei entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungsakt dem General-Commando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heiraths-Bewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht beistimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuholen hat.

Hievon wird das Kreisamt über herabgelangte hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Juli 1835, Zahl 19400 zur Darnachachtung und weiteren Verständigung der Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

159.

Erhöhung der Distanzausmaß zwischen Pontafel und Resciutta.

Hofkammer-Decret vom 13. August 1835, Zahl 33419. Gubernial-Verordnung vom 29. August 1835, Zahl 19611. An die k. k. Oberpostverwaltung und an das k. k. Kreisamt Villach.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut herabgelangten Decretes vom 13. August 1835, Zahl 33419 beschlossen, daß die bereits zu Gunsten der Poststation Resciutta verfügte Erhöhung der Distanzausmaß zwischen Resciutta und Pontafel von einer und ein Viertheil auf eine und eine halbe Post auch für die illyrische Poststation Pontafel und zwar vom 1. October 1835 angefangen zu gelten habe.

Die k. k. Oberpostverwaltung wird beauftragt, dießfalls die Kundmachung zu erlassen.

160.

Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen.

Hofkammer-Decret vom 17. Juli 1835, Zahl 38830. Gubernial-Circulare vom 29. August 1835, Zahl 19675.

Die Gestalt, in welcher vom 1. November 1835 an die Bolleten und anderen zollämtlichen Ausfertigungen eingerichtet seyn werden, wird zu Folge der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 17. Juli 1835, Zahl 38830 in der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In denselben wird für die Gegenstände, welche zum Transporte an einen anderen Ort bestimmt sind, stets die Straße, welche mit der Waarensendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll, und die Zeitfrist, binnen welcher dieselbe an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers, und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ausgedrückt werden. Von der Angabe der Straße werden die Ausfuhrgüter ausgenommen, welche nicht in die Reihe der für den inneren Verkehr einer Controlle unterliegenden Waaren gehören, und deren Austritt die Partei nicht auszuweisen verpflichtet ist.

Die Bollete oder Versendungskarte soll den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, auf der vorgezeichneten Straße bis an den Ort der Bestimmung begleiten, und dient demselben für den Transport weder ausser der bemerkten Straße, noch nach Ablauf des vorgezeichneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Die Bollete

oder Versendungskarte, die sich nicht bei dem im Transporte vom Amte an den Ort der Bestimmung begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beigebracht und ein zufälliges Ereigniß, das die Bollete oder Versendungskarte von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

Die Bestimmungen über die Baumwollgarn-Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bleiben in Wirksamkeit.

Die Ersatz-Bolleten treten an die Stelle der bisherigen rothen Freibolleten, und werden roth gedruckt werden. Die Dauer, für welche die Ersatz-Bolleten zur Ausweisung verwendbar sind, wird mit demjenigen Zeitraume bestimmt, welcher von der Dauer der beigebrachten, und der, der Ausstellung der Ersatz-Bollete zum Grunde gelegten Bollete zur Zeit der Ausfertigung der Ersteren noch nicht abgelaufen ist.

Eingangs-Bollete für den ausländischen Verkehr.

Land N. N.

Haupt-Zollamt: Grund.

№ 19 am 11. Nov. 1835

um neun Uhr { Vor- / ~~Nach~~ } Mit-tags

Laut schriftlicher Erklärung und Consc.-Anweis-Bollete-№ 1, den 1. Nov. 1835 des Amtes Rann, bezieht Joseph Ritter die nebenstehenden Waaren an sich selbst zu Grund durch den Frächter . . . . . mittelst . . . . bespannt mit . . . . . .

Einfuhr-Zahlungs-Bollete.

Benennung der Waaren:

Drei Fässer Istrianer Wein, im Grunde des beim Amte Rann erliegenden, auf eine größere Quantität lautenden Ursprungs-Zeugnisses von Pola № 20, den 20. Sept. 1835 mit dem günstigen Zolle von Einem Gulden vom Wiener Centner.

Zwei Faß Raffinat-Zucker in Broten ausländischer Erzeugung . . . . . .

Eine Kiste Süßholzsaft . .

Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht: Sporco- (Pfund)	Gewicht: Netto- (Pfund)	Maß, Werth, oder Stückzahl	Zahl der angelegten Wachs-Siegel	Zahl der angelegten Blei-Siegel	Entrichteter Geldbetrag fl	Entrichteter Geldbetrag Xr.
△							
1	729	609	6 Em.	—	—		
2	725	604	6 »	—	—	18	12
3	366	303	3 »	—	—		
⊖							
7	165	148	—	—	—		
9	180	167	—	—	—	66	9
X 15	240	211	—	—	—	17	35
6	2405	2042	—	—	—		

Sage: Sechs Päcke von Zwei Tausend Vier Hundert Fünf Pfund Sporco, und Zwei Tausend Zwei und Vierzig Pfund Netto mit Ein Hundert Drei Gulden 1 kr. an Zoll- und Nebengebühren.

N. N.
N. N.

	fl	Xr.
Zoll	101	56
Waggeld . .	—	47
Zettelgeld . .	—	18
Zusammen .	103	1

Vom 29. August.

| Diese Sendung | | |

Eingangs-Bollete für den ausländischen Verkehr.

Land: N. N.

Commerzial-Zollamt: Rann.

№ 49 am 22. Nov. 1835.

um drei Uhr ~~Vor-~~ Nach- Mittags

Laut schriftlicher Erklärung sendet Johann Maurer aus Altdorf
die nebenstehenden Waaren an Joseph Egger zu Geding
durch den Frächter Michael Amann
mittelst einem Frachtwagen bespannt mit zwei Pferden.

Einfuhr-Zahlungs-Bollete.

Benennung der Waaren:	Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten Wachs-Siegel	Zahl der angelegten Blei-Siegel	Entrichteter Geldbetrag fl	Entrichteter Geldbetrag Xr
Eine Tonne Häringe . .	IM.	140	104	—	—	4	2	48
Einen Ballen Stockfische .	WM.	97	96	—	—	—	1	56 2/4
Zwei Kisten Kurkumey in Wurzeln	№ 7	230	200	—	—	8	1	45
	№ 10	190	150					
Zehn Bund Faßreife, als gemeine Holzwaare . .	—	—	—	Werth 20 fl	—	—	1	—
	4	657	550	20 fl	—	12	7	29 2/4

Sage: Vier Päcke von Sechs Hundert Sieben und Fünfzig Pfund Sporco, und Fünf Hundert Fünfzig Pfund Netto mit Zwölf Bleisiegeln und Acht Gulden 2 22/4 kr. an Zoll- und Nebengebühren.

N. N. Einnehmer.
N. N. Controlor.

Waggeld . .	—	17
Zettelgeld . .	—	4
Siegelgeld .	—	12
Zusammen .	8	2 2/4

Rom 29. August.

Diese Sendung						Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden und die Entsiegelung vornehmenden Beamten	Namensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten
muß die gerade Straße einschlagen über		ist					
	zurücklegen können	zu stellen zu	daselbst eingetroffen am laut	weiter abgegangen Tag u. St.			
Im Gränzbezirke Frühau und Felsberg . . .	zwei Stunden						
Im inneren Zollgebiethe Tolfs . . . Hard . . . Geding . .	in weiteren zwölf Stunden	Geding bei dem Verzehrungssteuer-Commissariate.	ein und zwanzigsten Nov. zwölf Uhr Mittags.	—	Entsiegelt und zwölf Blei abgenommen R. R. B. St. Commissär.		

Von dieser Vollete			
wurden abgeschrieben		nach der Abschreibung verbleibt	
Gegenstand und Zeitpunkt der Abschreibung.	Menge.		

Eintritts-Bestätigung und Eingangs-Bollete im inländischen Verkehre.

Bestätigung № 193

Vom Commerzial-Zollamte Pillerau am fünfzehnten December 1835 um

zehn Uhr {Vor- / ~~Nach-~~} Mittags

Philipp Kretschmann zu Pöll hat die beim Amte Neuß unter Essito-№ 156 am 14. December 1835 beamtshandelten Feilschaften anher zur Consumo-Behandlung gestellt.

An Essito wurden entrichtet
Ein Gulden 48 kr.

N. N.

Land N. N. — Com. Zollamt Pillerau.

№ 193 am fünfzehnten December 1835 um zehn Uhr {Vor- / ~~Nach-~~} Mittags.

Eingangs-Bollete im inländischen Verkehre.

Laut Ausfuhrs-Bollete des k. ung. Dreißigst-Amtes Neuß vom 14. Decemb. 1835 № 156

empfängt Philipp Kretschmann zu Pöll Vierzig Säcke Weitzen . . . .

Ein Faß gelbes Wachs . .

Zusammen . .

Sage: Ein und Vierzig Behältnisse, Sechs Tausend Sechs Hundert und Dreißig Pfund Sporco, Zwanzig Gulden 46 kr.

N. N.

Bezeichnung der Behältnisse	Gewicht: Sporco- (Pfund)	Gewicht: Netto- (Pfund)	Maß oder Stückzahl	Entrichteter Geldbetrag: fl	Entrichteter Geldbetrag: xr
1 in 40 ⚓ W	6480	—	81 Metz.		
W / G	150	—	—		
41	6630	—	81	20	46

Vom 29. August. 477

Diese mit zwei Bleisiegeln von Neuß verwahrte Sendung, die der Frächter Jacob Sebald auf einem Wagen, bespannt mit drei Pferden führt, hat die Straße einzuschlagen
über Murach und Glocknitz nach Viltring;
daselbst einzutreffen binnen vier Stunden, und ist zu stellen zu dem Posten der Gefällenwache zu Viltring.
Ist daselbst eingetroffen am fünfzehnten December 1835 um halb zwei Uhr Nachmittags.

N. N.
Oberaufseher.

Eingangs-Bollete für Weide-Gegenstände.

Land: N. N. Zollamt: Rann.

Weide-Eingangs-Bollete.

№ 1 am achten Januar 1835 um neun Uhr ~~Vor-~~ Mittags.

Laut schriftlicher Erklärung sendet Jonas Kirchmann aus Rodaun an Friedrich Kautz zu Güttenbach durch Karl Sauer aus Mudrich mit . . . bespannt mit . . . Pferden zur Fütterung auf drei Monate.

Die Sicherstellung wurde geleistet mit ein und dreißig Gulden 18 Kreuz.

Benennung der Gegenstände.	Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht (Pfund) Spor-co-	Gewicht (Pfund) Net-to-	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten Siegel Wachs	Zahl der angelegten Siegel Blei-	Entrichteter Geldtrag fl	Entrichteter Geldtrag Xr.
weiße Schafe	—	—	—	zehn				
schwarze Schafe	—	—	—	zwei				
rothfärbige Kühe . . .	—	—	—	fünf				
schwarze Kühe	—	—	—	drei				
scheckige Kälber unter einem Jahre	—	—	—	vier	—	—	31	18
braune Kälber über ein Jahr	—	—	—	zwei				
braune Pferde	—	—	—	zwei				
Sage: zwanzig acht Stücke	—	—	—	28	—	—	31	18

Franz Grim, Einnehmer.

Diese Sendung muß die Straße einschlagen über Sallich, Landau und Horn im Gränzbezirke, dann Adelbach im inneren Zollgebiethe	Hiervon wurde zurück gebracht				Bestätigung des Eintreffens und Zurückbezuges
	am	laut Bolleten-№:	Gegenstand	Menge	
hat den Gränzbezirk zu verlassen binnen zwei Stunden, einzutreffen im Orte der Bestimmung zu Güttenbach					Hier eingetroffen Gefällen-Wache Güttenbach vom achten Januar 1835.
binnen drei Stunden	10. März 1835.	120	Kühe schwarze	drei Stück	Ferdinand Gut, Aufseher.
ist zu stellen zu Güttenbach bei dem Posten der Gefällenwache	14. März 1835.	131	Kälber braune Pferde braune Schafe weiße	zwei » zwei » zehn »	Franz Grim, Einnehmer.
und hat zu dem gefertigten Amte zurück zu gelangen bis achten April 1835.	8. April 1835.	192	Schafeschwarze Kühe rothfärbige . . . . Kälber scheckige	zwei » fünf » vier »	Franz Grim, Einnehmer. Franz Grim, Einnehmer.

Eingangs-Bollete für Appreturs- oder Losungs-Gegenstände.

Land: N. N. Zollamt: Rann.

Appreturs-Eingangs-Bollete.

№ 2 am neunten Januar 1835.

um zehn Uhr { Vor- / ~~Nach-~~ } Mittags.

Laut schriftlicher Erklärung sendet Peter Gorich aus Gießbach an Joseph Erdling zu Gamming durch Anton Nord aus Siegnitz mit einem Wagen, bespannt mit zwei Pferden zur Bleiche auf sechs Monate.

Die Sicherstellung wurde geleistet durch die Bürgschafts-Erklärung.

Benennung der Gegenstände.	Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht: Sporco- (Pfund)	Gewicht: Netto- (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten: Wachs- (Siegel)	Zahl der angelegten: Blei- (Siegel)	Entrichteter Geldbetrag: fl	Entrichteter Geldbetrag: xr
Ein Pack ungebleichte Bettleinwand	A	145	138	ein Stck.	—	zwei		
Zwei Pack ungebleichter Bett- und Zeltzwillich	B	249	241	zwei Stück	—	zwei		
	C	141	133		—	zwei	—	10
Drei Kisten ungebleichte Sackleinwand . . .	D	84	80	drei Stück	—	ein		
	E	93	89		—	ein		
	F	75	72		—	ein		
	6	787	753	6	—	9	—	10

Sage: Sechs Colli mit neun Bleien und Sieben Hundert Achtzig Sieben Pfund Sporco, und Sieben Hundert Fünfzig Drei Pfund Netto.

Franz Grim, Einnehmer.

Diese Sendung muß die Straße einschlagen über Rinnsal, Morsch und Wittrich im Gränzbezirke, dann Bodung und Weinberg im innern Zollgebiethe	Hiervon wurde zurückgebracht				Bestätigung des Eintreffens und Zurückbezuges
	am	laut Bolleten-№:	Gegenstand	Menge	
hat den Gränzbezirk zu verlassen binnen einer Stunde, einzutreffen im Orte der Bestimmung zu Gammig	25. April 1835	274	Sackleinwand und zwar: die Colli D und F	mit Hundert FünfzigNeun Pfund	Franz Grim, Einnehmer.
binnen einem Tage	12. Mai 1835.	301	Sackleinwand den Collo E Bettleinwand den Collo A	mit Neunzig Drei Pfund mit Hundert Vierzig Fünf Pfund	Franz Grim, Einnehmer.
ist zu stellen zu ———					
und hat zu dem gefertigten Amte zurück zu gelangen bis neunten Junius 1835.	7. Julius 1835.	410	Bettzwillich die Colli B und C	mit Drei Hundert Neunzig Pfund.	Franz Grim, Einnehmer.

Einfuhr-Anweisungs-Bollete.

Land: N. N. (Adler) Zollamt: Rann.

№ 1 am 1. Nov. 1835.

um acht Uhr { Vor- / ~~Nach-~~ } Mittags

Laut mitfolg. schriftlicher Erklärung sendet Karl Reyer et Comp. aus Trum an Jos. Ritter zu Grund durch den Frächter Anton Mayer aus Flitsch, mittelst Frachtwägen bespannt mit drei Pferden.

Wird angewiesen an das Hauptzollamt Grund zur Einfuhr-Verzollung.

Die Sicherstellung wurde geleistet durch die Haftungs-Erklärung für die Strecke bis Grund.

Die Bestätigung des Amtes über die richtige Abstellung ist auf jedesmaliges Verlangen beizubringen.

Eingangs-Anweisungs-Bollete.

Benennung der Waaren:

Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht Sporco (Pfund)	Gewicht Netto (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten Wachs-Siegel	Zahl der angelegten Blei-Siegel	Entrichteter Geldbetrag fl	Entrichteter Geldbetrag Xr.
Drei Fässer Istrianer Wein, wofür im Grunde des hier erliegenden, auf eine größere Quantität lautenden Ursprungszeugnisses von Pola Nr. 20, den 20. September 1835 der günstige Zoll mit Einem Gulden vom Wiener Centner abzunehmen ist.							
△ 1	729	609	6 Em.	2	—		
2	725	604	6 »	2	—		
3	366	303	3 »	2	—		
Zwei Faß Raffinat-Zucker in Broten ausländische							
⊖ 7	165	118	—	—	4		
Erzeugung 9	180	167	—	—	4		
Eine Kiste Süßholzsaft X 15	240	211	—	—	4		
6	2405	2042	—	6	12		

Sage: Sechs Colli mit Zwei Tausend Vier Hundert Fünf Pfund Sporco, und Zwei Tausend Vierzig Zwei Pfund Netto, dann Sechs Wachs- und Zwölf Bleisiegel.

	fl	Xr.
Zettelgeld . .	—	6
Wachssiegel .	—	6
Bleisiegel . .	—	12
Zusammen .	—	24

N. N.

N. N.

Diese Sendung									
muß die gerade Straße		hat		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
einschlagen über	zurücklegen binnen	einzutreffen zu	einzutreffen bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im Gränzbezirke:									
Teichan und Felsberg . .	zwei Stunden								Legstätte in Murau.
Im innern Zollgebiethe:									
Tolfs, Geding, Murau	fünf Tagen	Murau b. der Legstätte	neunten Nov. 1835	Murau	War. Prot. 185	neunten Nov. 1835	zehnten Nov. 1835	um acht Uhr Vormit.	Hauptzollamt Grund.
Hang, Eichthal, Grund	drei Tagen	Grund b. d. Hauptzollamte	zwölften Nov. 1835	Grund	War. Prot. 130	eilften Nov. 1835	—	—	Hauptzollamt Grund.

Durchfuhrs-Bollete.

Land: N. N. Zollamt: Rann.

Durchfuhr-Bollete.

№ 1 am 5. Nov. 1835.

um neun Uhr { Vor- / ~~Nach-~~ } { Mit- / tags }

Es sendet laut schriftl. Erklärung Jos. Wigand aus Nürnberg in der Schweiz an Christ. Hammer zu Elsingen in Sachsen durch den Frächter Mathias Braun aus Würzthal mittelst einem Wagen bespannt mit 2 Pferden

Wird angewiesen an das Commerzial-Zollamt: Denewitz zur Austritts-Amtshandlung.

Der Durchfuhrszoll wurde hierorts entrichtet:

Die Sicherstellung wurde geleistet durch Bürgschaft des Handlungshauses Koll in Schainz für die Strecke bis zum Austritte.

Benennung der Waaren:	Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht: Sporco-Pfund	Gewicht: Netto-Pfund	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten: Wachs-Siegel	Zahl der angelegten: Blei-Siegel	Entrichteter Geldbetrag: fl	Entrichteter Geldbetrag: Xr.
Eine Kiste Seidenwaaren	△	120	108	—	—	4		
Drei Päcke Baumwolle.	1 ⚓	90	81	—	—	5		
	2	150	140	—	—	3		
	3	70	63	—	—	2		
Eine Kiste Schafwollwaaren	⊖	75	65	—	—	4		
Ein Faß Wein mit Ueberfaß	⊠	600	—	5 Em.	—	4		
Zusammen . .	6	1105	457	5	—	22	3	$16^2/_4$

Sage: Sechs Päcke mit Zwanzig Zwei Bleien und Ein Tausend Ein Hundert und Fünf Pfund Sporco, und Vier Hundert Fünfzig Sieben Pfund Netto, vorschriftmäßig beschaut.

N. N. Einnehmer.
N. N. Controllor.

Diese Sendung									
muß die gerade Straße		hat		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
einschlagen über	zurücklegen binnen	einzutreffen zu	einzutreffen bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im Gränzbezirke Ach und Schneeberg. Im inneren Zollgebiethe: Thalberg, Windenau u. Rising. Buhberg, Altau.	drei Stunden vier u. zwanzig Stunden acht Tagen	Rising, Zoll-Legstätte Altau, Haupt-Zollamt	fünften Nov. 1835 dreizehnten Nov. 1835	Rising Altau	507 Waaren-Protocoll 610 W. P.	vierten Nov. 1835 dreizehnten Nov. 1835	fünften Nov. 1835 zwanzigsten Nov. 1835	vier Uhr Nachmittag drei Uhr Nachmittag	Zoll-Legstätte Rising. N. N. Haupt-Zollamt Altau. N. N.
Windischgrätz, Ellbogen, Leitomischel und Denewitz	sechs Tagen	Commerz.-Zollamt Denewitz zum Austritte	sechs u. zwanzigsten Nov. 1835	Denewitz	1004 T. Aus.	fünf u. zwanzigsten Nov. 1835	fünf u. zwanzigsten Nov. 1835	drei Uhr Nachmittag	N. N.

Ausfuhrs = Bollete.

Land: N. N.

Commerz.=Zollamt Rann.

Ausfuhrs = Zahlungs= Bollete.

№ 19 am ersten November 1835.

um zehn Uhr { Vor= / ~~Nach=~~ } Mit= tags.

Es sendet Friedr. Plank aus Wittek nach Poliep an Abraham Marpurg laut schriftl. Erklärung durch den Frächter Andreas Kollmann aus Witek mit einem Frachtwagen, bespannt mit vier Pferden.

Wird angewiesen an . . .
zur . . . . . .

Benennung der Waaren:	Zeichen und Zahl der Päcke oder Behältnisse	Gewicht: Sporco=	Gewicht: Netto=	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten Wachs= Siegel	Zahl der angelegten Blei= Siegel	Entrichteter Geldbetrag fl	Entrichteter Geldbetrag Xr.
Sechs Fässer mit Eisengeschmeide, als: Sensen und Sicheln	PJ. 7 incl. 12	1710	1400	—	—	—	1	25 2/4
Drei Kisten Gußstahl . .	13. 14. 15.	840	720	—	—	—	1	13 2/4
Sage: Neun Colli mit Zwei Tausend Fünf Hundert Fünfzig Pfund Sporco, und Zwei Tausend Ein Hundert Zwanzig Pfund Netto, dann drei Gulden 33 kr.	9	2550	2120	—	—	—	—	—
					Zoll . . .		2	39
					Zettelgeld .		—	3
					Waggeld .		—	51
					Zusammen		3	33

N. N.
N. N.

Diese Sendung									Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
muß die gerade Straße		hat		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		
einschlagen über	zurücklegen binnen	einzutreffen zu	einzutreffen bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im inneren Zollgebiethe.									
Im Gränzbezirke.	Sieben Stunden	Austritt Wellberg	ersten Nov. 1835						

Ausfuhrs = Bollete.

Land: N. N.

Haupt = Zollamt Grund.

Ausfuhrs = Zahlungs = Bollete.

№ 20 am ersten November 1835.

um eilf Uhr { Vor= / ~~Nach~~ } Mit= tags.

Es sendet Caspar Hell aus Grund nach Mainau an Theodor Hoppe laut schriftlicher Erklärung durch den Frächter Johann Petz aus Tachau mit einem Frachtwagen bespannt mit drei Pferden.

Wird angewiesen an das Commerzial=Amt Rann zur Austritts = Amtshandlung.

Benennung der Waaren:	Zeichen und Zahl der Päcke oder Behältnisse	Gewicht Spor= co= (Pfund)	Gewicht Net= to= (Pfund)	Werth, Maß oder Stück= zahl	Zahl der angelegten Wachs= Siegel	Zahl der angelegten Blei= Siegel	Entrich= teter Geldbe= trag fl	Entrich= teter Geldbe= trag xr
Fünf Kisten Galanterie= u. Krämereiwaaren	H. K. 12 b. 16	1820	1700	Werth Zwölf Hundert Gulden	—	20	5	—
Vier Ballen Baumwollwaaren ohne Beimischung eines fremden Stoffes .	7 bis 20	880	700	32 Stück	—	8	3	40
	9	2700	2400	—	—	28	8	40
					Zettelgeld . .		—	4
					Waggeld . .		—	54
					Siegelgeld .		—	28
					Zusammen .		10	26

Sage: Neun Colli mit Zwei Tausend Sieben Hundert Pfund Sporco, und Zwei Tausend Vier Hundert Pfund Netto, mit 28 Bleisiegeln, wofür an Zoll= und Nebengebühren Zehn Gulden 6 kr. entrichtet wurden.

N. N.
N. N.

Vom 29. August.

Diese Sendung									Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
muß die gerade Straße		hat		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		
einschlagen über	zurücklegen binnen	einzutreffen zu	einzutreffen bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im inneren Zollgebiethe.									
Auhof . .	Vier Tagen.	Rann, Commerz. Zollamt.	fünften Nov. 1835.	Rann	Certificaten-Register № 19.	vierten Nov. 1835.	vierten Nov. 1835.	Zwölf Uhr Mittags.	N. N.
Geding . .									
Hord . . .									
Tolfs . . .									
Im Gränzbezirke.									
Felsberg .	Drei Stunden.	Ansagepo-sten Frühau.		Frühau.		vierten Nov. 1835	vierten Nov. 1835.	Drei Uhr Nachmittags.	N. N.
Frühau . .									

Ausgangs-Bollete für Weide-, Appreturs- oder Losungs-Gegenstände.

Land: N. N. (Adler) Zollamt: Rann.

Losungs-Ausgangs-Bollete.

№ 200 am fünfzehnten Jänner 1835.

um vier Uhr ~~Vor-~~ Nach- Mittags.

Laut schriftlicher Erklärung sendet Gottlieb Mons aus Ganidorf an Fr. Zio, Handelsmann zu Hörstadt, durch Karl Blum aus Waldens, mit einem Wagen, bespannt mit zwei Pferden, zur Marktlosung auf vier Wochen.

Die Sicherstellung wurde geleistet durch die Haftung der Erklärung.

Benennung der Gegenstände:	Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht (Pfund)		Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten (Siegel)		Entrichteter Geldbetrag	
		Sporco-	Netto-		Wachs-	Blei-	fl	xr
Eine Kiste schafwollenes blaues Tuch	№ 1.	218	210	—	—	—		
Ein Pack Molton	№ 2.	148	140	—	—	—	—	1
Sage: Zwei Colli mit Drei Hundert Sechzig Sechs Pfund Sporco, und Drei Hundert Fünfzig Pfund Netto.	2	366	350	—	—	—	—	1

Karl Fridau,
Einnehmer.

Diese Sendung muß die Straße einschlagen über	Hiervon wurde zurück gebracht				Bestätigung des Ueberschreitens der Gränze und des Zurückbezuges
	am	laut	Gegenstand	Menge	
hat auszutreten binnen einer halben Stunde	14. März 1835.	Bezugskarte №. 50.	schafwollenes blaues Tuch	Zwei HundertAchtzehn Pfund, und zwar: der Collo 1.	Gesehen Gränzaufsichts-Station Weiters. Franz Groll, Aufseher. Karl Fridau, Einnehmer.
ist zu stellen zu _____	15. März 1835.	Versendungs- №. 42.	Molton.	Hundert Vierzig Acht Pfund, und zwar: der Collo 2.	Karl Fridau, Einnehmer.
und hat zu dem gefertigten Amte zurück zu gelangen bis fünfzehnten März 1835.					

Anweisungs-Bollete für den inländischen Verkehr.

Land: N. N. Commerzial-Zollamt: Born.

№ 100, am dreizehnten März 1835

um neun Uhr { Vor- / ~~Nach-~~ } { Mit- / tags }

Laut schriftlicher Erklärung sendet Johann Klaudius aus Hollau an Johann Roßi zu Rann, durch den Frächter Sigmund Schuller aus Burbaum, mittelst eines Frachtwagens, bespannt mit zwei Pferden, wird angewiesen an das Amt Rann durch Baiern.

Die Sicherstellung wurde geleistet für die Strecke bis Rann durch die Haftungs-Erklärung.

Anweisungs-Bollete für den inländischen Verkehr.

Benennung der Waaren:

Acht Kisten grobe Schlosserarbeit

Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht Spor-co- (Pfund)	Gewicht Net-to- (Pfund)	Werth, Maß oder Stückzahl	Zahl der angelegten Wachs- Siegel	Zahl der angelegten Blei- Siegel	Entrichteter Geldbetrag fl	Entrichteter Geldbetrag Xr
№							
7	350	300					
8	360	350					
9	340	300					
10	350	300					
11	330	270	—	—	16	—	17
12	360	310					
13	370	320					
14	340	300					
8 Colli.	2800	2450					

Sage: Acht Colli mit Zwei Tausend Acht Hundert Pfund Sporco, und Zwei Tausend Vier Hundert Fünfzig Pfund Netto, nebst Sechzehn Bleisiegel.

N. N. Einnehmer.
N. N. Controllor.

Rom 29. August.

Diese Sendung									Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
muß die gerade Straße		hat einzutreffen		ist eingetroffen			ist weiter abgegangen		
einschlagen über	zurücklegen binnen	zu	bis	zu	laut	am	am	Stunde	
Im Gränzbezirke: Horn Enge. Außer dem Gränzbezirke: durch Baiern nach Rann.	Zwei und einer halben Stunde. Zwei Tagen.	Rann.	Fünfzehnten März 1835.	Rann	Bezugskarte №. 51.	Fünfzehnten März 1835.	—	—	N. N. Einnehmer.

Durchfuhr-Austritts-Bollete.

Land: N. N. Zollamt: Rann.

Durchfuhr-Austritts-Bollete.

№ 10825, am zwanzigsten October 1835,

um drei Uhr {~~Vor-~~ / Nach-} Mittags.

Ueber die laut Durchzugs-Bollete des Amtes Optschina, Zahl 6508, vom 20. September 1835.

von Schuller aus Triest an Popper nach Baiern bestimmte Waaren:	Zeichen oder Zahl der Päcke	Gewicht: Sporco-Pfund	Gewicht: Netto-Pfund	Maß oder Stückzahl	Entrichteter Geldbetrag: fl	Entrichteter Geldbetrag: Xr.
Eine Kiste Schafwollwaaren		75	65	. .	..	. .
Eine Kiste Seidenwaaren		120	108	. .	..	. .
Drei Colli Baumwollwaaren	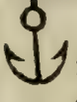 1	90	81			
	» 2	150	140	..	..	. .
	» 3	70	63			
Ein Faß Wein . . .		600	580	. .	..	. .
		1105	1037		2	28 2/4
Sage: Fünf Collien mit Ein Tausend Ein Hundert und Fünf Pfund Sporco.		Waggebühr . .			—	30
Der Zoll wurde entrichtet: allhier. Die bare Sicherstellung mit 500 fl. hier bezahlt.		Zusammen . .			2	58 2/4

N. N. Einnehmer.
N. N. Controllor.

Diese Sendung			
muß die Straße einschlagen	hat über die Gränze auszutreten bis	ist wirklich ausgetreten und entsiegelt worden am	Unterschrift der Individuen, welche diese Bestätigung ertheilen
über den Aviso-Posten №. 2 nach Baiern.	fünf Uhr Nachmittags am zwanzigsten October 1835.	zwanzigsten October 1835 vier Uhr Nachmittags.	N. N. N. N.

Zoll = Quittung.

Land: N. N. Zollamt: Grund.

Diese Quittung dient ohne Bollete der Waare nicht zur Deckung.

Zoll = Quittung №. 12.

Am vierten November 1835, um drei Uhr ~~Von~~ / Nach = Mittags.

Joseph Ried, Zucker = Raffinerie = Inhaber zu Grund,
entrichtet zur Neben = Bollete №. 305, und Verzollungs = Conto = Post = №. 960
für Sechs Tausend Zwei Hundert Achtzig Neun Pfund Sporco weißes gemengtes Zuckermehl

	Gebühr fl	Gebühr xr
An Eingangs = Zoll	880	27 3/4
» Zettelgeld	—	18
» Waggeld	2	5
Zusammen	882	50 3/4

Sage: Acht Hundert Achtzig Zwei Gulden 50 3/4 kr.

N. N.

Diese Sendung wird an das Amt zu

mit {Wachs- / Blei-} Siegeln wohlbewahrt angewiesen, muß die Straße einschlagen im Gränzbezirke, welcher binnen Stunden zu verlassen ist, über

außer dem Gränzbezirke über

und hat im Orte der Bestimmung bis einzutreffen.

Ersatz = Vollete.

Land: N. N. Haupt= Zollamt: Grund.

№ 1 am ersten Nov. 1835.

um {Vor= / ~~Nach=~~} Mit= zehn Uhr tags.

Es sendet Anton Müller aus Grund an Daniel Guttmann zu Salla, im Grunde der Vollete dieses Hauptzollamtes № 1794 vom 12. Julius, und 1850 vom 31. August dieses Jahres, durch den Frächter Wenzel Wied aus Tauern, mittelst Frachtwagen, bespannt mit zwei Pferden.

Ersatz = Vollete.	Bezeichnung der Päcke oder Behältnisse	Maß oder Stückzahl	Gewicht: Sporco=	Gewicht: Netto=	Zahl der angelegten: Wachs=	Zahl der angelegten: Blei=	Entrichtete Gebühren: fl	Entrichtete Gebühren: xr	Verwendbar zur Ausweisung bis
			Pfund		Siegel				
	A M								Zwölften Jänner 1835. Letzten Februar 1835.
Ein Faß Kaffeh . .	№ 169	—	189	150	—	2	—	—	
Ein Faß Raffinat= Zucker	» 168	—	396	355	—	2	—		
Ein Faß ausländischen Zucker = Syrup	» 85	—	438	394	2	—	—		
	3	—	1023	899	2	4	—	—	

Sage: Drei Colli mit Ein Tausend und Drei und Zwanzig Pfund Sporco, und Acht Hundert Neun und Neunzig Pfund Netto, mit Vier Blei= und Zwei Wachssiegeln.

N. N.
N. N.

Diese Sendung					Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden und die Entsieglung vornehmenden Beamten	Namensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten			
muß die gerade Straße		ist				Von dieser Bollete			
einschlagen über	zurücklegen bis	zu stellen zu	daselbst eingetroffen am laut	weiter abgegangen Tag u. St.			nach der Abschreibung verbleibt	Menge.	Gegenstand und Zeitpunkt.
Schwarzbach Eisach Kiburg Dorn nach Salla.	dritten November 1835. fünften November 1835.	der Legstätte in Eisach. Hauptzollamt Salla.	zweiten Novemb. um drei Uhr Nachmittag. Vierten Novemb. um fünf Uhr Abends. Stellungs-Buch № 80	denselben um ein Viertel auf vier Uhr. Der Parthei ausgefolgt um halb sechs Uhr.	N. N. Entsiegelt, beschaut und vier Blei abgenommen N. N.		wurden abgeschrieben		

Ersatz-Bollete.

Land: N. N. Haupt-Zollamt: Grund.

№ 2 am ersten Nov. 1835.

um zehn Uhr { Vor- / ~~Nach~~ } Mit-tags.

Es tritt ab Anton Müller aus Grund an Karl Specht zu Grund, im Grunde der Bollete dieser Hauptlegstätte № 1094 vom 20. August d. J., welche eingezogen wurde

durch den Frächter . . . .
aus . . . mittelst . . . .
bespannt mit . . . . . .

Ersatz-Bollete.	Bezeichnung der Päcke oder Behältnisse	Maß oder Stückzahl	Gewicht: Sporco- (Pfund)	Gewicht: Netto- (Pfund)	Zahl der angelegten: Wachs- (Siegel)	Zahl der angelegten: Blei- (Siegel)	Entrichtete Gebühren: fl	Entrichtete Gebühren: xr	Verwendbar zur Ausweisung bis
	A M								zwanzigsten Februar 1835.
Zwei Faß Kaffeh . .	№ 170	—	318	308	—	—	—	-	
	» 171	—	456	420	—	—	—	-	
Für die abermalige Abwage auf Verlangen, an Waggeld	—	—	—	—	—	—	—	15	
	2	—	804	728	—	—	—	15	

Sage: Zwei Colli mit Acht Hundert Vier Pfund Sporco, und Sieben Hundert Acht und Zwanzig Pfund Netto, und 15 kr. Waggeld.

N. N.
N. N.

Vom 29. August.

Von dieser Vollete		Diese Sendung					
wurden abgeschrieben	nach der Abschreibung verbleibt	ist			muß die gerade Straße		Namensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten	Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden und die Entsiegelung vornehmenden Beamten
		weiter abgegangen Tag u. St.	daselbst eingetroffen am laut	zu stellen zu	einschlagen über	zurücklegen bis		

Ersatz = Bollete.

Land: 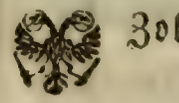 Zollamt:

№ 3 am ersten Nov. 1835

um zehn Uhr { Vor- / ~~Nach-~~ } Mittags.

Es erhält Anton Müller aus Grund an . . . . . zu . . . . . im Grunde der Bollete vom 20. August d. J., Zahl 1094, über den in seinen Händen verbliebenen Rest die gegenwärtige Bestätigung

durch den Frächter . . . .
aus . . . mittelst . . . .
bespannt mit . . . . . .

Ersatz=Bollete.	Bezeichnung der Päcke oder Behältnisse	Maß oder Stückzahl	Gewicht: Sporco= (Pfund)	Gewicht: Netto= (Pfund)	Zahl der angelegten: Wachs= (Siegel)	Zahl der angelegten: Blei= (Siegel)	Entrichtete Gebühren: ℔	Entrichtete Gebühren: xr	Verwendbar zur Ausweisung bis
Kaffeh	—	—	230	200	—	—	—	—	zwanzigsten Februar 1835.

Sage: Zwei Hundert und Dreißig Pfund Sporco, und Zwei Hundert Pfund Netto.

N. N.

N. N.

Vom 29. August.

Von dieser Bollete			Diese Sendung					
wurden abgeschrieben		Nach der Abschreibung verbleibt	muß die gerade Straße		ist		Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden und die Entsiegelung vornehmenden Beamten	Namensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten
Gegenstand und Zeitpunkt.	Menge.		einschlagen über	zurücklegen bis	zu stellen	daselbst eingetroffen am laut. Tag u. St.	weiter abgegangen	

Versendungs = Karte.

Land N. N. K. K. Commerzial = Zollamt: Rann.

am fünfzehnten März 1835 um zehn Uhr {Vor= / ~~Nach=~~} Mittags.

Versendungs = Karte №. 42.

Gottlieb Mons, Tuchmacher zu Ganidorf, sendet durch Karl Blum aus Gelsenbusch, an Joseph Schinner zu Klaufeld, wird angewiesen an die Zoll=Legstätte zu Klaufeld, zur Abnahme der Siegel

Eine Kiste Molton . . .

Sage: Ein Collo mit vier Blei und Ein Hundert Vierzig Acht Pfund Sporco, und Ein Hundert Vierzig Pfund Netto.

N. N. Einnehmer.

Der Kisten und Päcke		Gewicht		Deckung eingezogen über		Der Bezug ausgewiesen bei	Zahl der angelegten		Zur Ausweisung verwendbar bis
Zeichen	und der Stücke	Sporco=	Netto=	Gattung	Netto= Sporco= Gewicht		Wachs=	Blei=	
	Zahl	Pfund			Pfund		Siegel		
J. S. 1	1	148	140	Zoll=Bollete über Baumwollgarn Mulle	—	diesem Amte	—	4	fünfzehnten März 1835.
				12 Watter	60				
				20	90				

Rann 29. August. 505

Diese Sendung					Unterschrift der die Bestätigung ertheilenden und die Entsieglung vornehmenden Beamten	Namensfertigung der die Abschreibung vollziehenden Beamten			
muß die gerade Straße		ist				Von dieser Bollete			
einschlagen über	zurücklegen binnen	zu stellen zu	daselbst eingetroffen am laut	weiter abgegangen Tag u. St.			nach der Abschreibung verbleibt	Menge.	Gegenstand und Zeitpunkt der Abschreibung.
Im Gränzbezirke: Hollau, Ach und Sonnenberg.	zwei Stunden.								
Im inneren Zollgebiethe: über Raderfeld, Schier, Amberg und Klaufeld.	Weiterer vier und zwanzig Stunden.	Klaufeld, Zoll-Legstätte.	fünfzehnzen März 1835 um sechs Uhr Abends.	—	Entsiegelt Karl Born, Einnehmer.		wurden abgeschrieben		

Land: N. N. K. K. Commerzial-Zollamt: Rann.

№ 50, am vierzehnten März 1835.

Bezugskarte

für Gottlieb Mons zu Ganidorf

	Gattung	Menge	Verwendbar zur Ausweisung bis
über nebenstehende Waaren im Grunde der Bezugsnote der Baumwollgarn-Spinnerei des Ferdinand Springer in Lauterbach, vom 14. Mai 1834. N. N.	Baumwollgarn Mule Fein-№ 24.	Zwei Hundert Achtzehn Pfund Netto.	vierzehnten März 1835.

Land: N. N. K. K. Commerzial-Zollamt: Rann.

№. 51, am fünfzehnten März 1835.

Bezugskarte

für Joseph Rossi zu Rann

	Gattung	Menge	Verwendbar zur Ausweisung bis
über nebenstehende Waaren im Grunde der Versendungskarte des Amtes Bern, №. 100 vom dreizehnten März d. J. N. N.	Runkelrüben-Zucker in Hüten mit dem Fabrikszeichen $\frac{B}{12}$	Zwei Tausend Acht Hundert Pfd. Sporco, und Zwei Tausend Vier Hundert Fünfzig Pfund Netto.	dreizehnten September 1835.

161.

Bestimmungen über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 24. August 1835, Zahl 36678. Gubernial-Currende vom 29. August 1835, Zahl 20283.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. August 1835 anzuordnen geruhet, daß die allgemeine Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung in den Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann des Zollausschlußes im illyrischen Küstenlande einzutreten habe. Zur Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung werden mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829 *), zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. August 1835, Zahl 36678, vorläufig nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit 1. November 1835 in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Die Erzeugung des Branntweines und Branntweingeistes wird in dem gesammten Umfange dieser Provinz der Entrichtung der Verzehrungssteuer unterzogen, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genuße oder für andere Zwecke bestimmt seyn und die Erzeugung gewerbmäßig betrieben werden, oder nicht. Gleichzeitig hat die Besteuerung des Branntweines, Branntweingeistes und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beim Ausschanke und Kleinverschleiße aufzuhören.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XI. S. 240.

§. 2.

Nach Maß des Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, ist von jedem niederösterreichischen Eimer des Rauminhaltes derjenigen dieser Gefäße, welche hierzu verwendet werden, in der Hauptstadt sowohl, als auf dem Lande an Verzehrungssteuer zu entrichten:

a) bei Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen gerechnet werden, neun Kreuzer;

b) bei Anwendung von Kernobst, wozu Aepfel, Birnen u. s. f. gezählt werden, dann von Weintrübern, Beerenfrüchten und Bierbrauabfällen der gleiche Betrag von neun Kreuzern;

c) bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschen, Pflaumen u. s. f., dann von Wein, Weinhefen, Wein- oder Obstmost der Betrag von dreizehn und einem halben Kreuzer.

§. 3.

Bei gemischter Verwendung von Stoffen, die nach der obigen Bestimmung bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist.

§. 4.

In den Fällen, wo Abfälle der Zuckerraffinerien, Zucker-Erdäpfel- oder Getreide-Syrup, oder andere conzentrirte Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, als jenem, der oben (§. 2) angeführten Stoffe zur Erzeugung von Branntwein oder Weingeist verwendet werden, ist die Steuer nach Menge und Gradhältigkeit des Er-

zeugnisses, und zwar mit drei Gulden für jeden niederösterreichischen Eimer mit einem Alkoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Beaume'schen Skala bei mittlerer Temperatur (zehn Grade Reaumur oder 0) nicht übersteigt, einzuheben. Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes ist die Steuer in der Art zu berechnen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt fünf und vierzig Kreuzer der Steuergebühr für den niederösterreichischen Eimer hinzugefügt werden, so daß z. B. für einen Eimer Weingeist von 25′ die Steuer mit 3 Gulden 45 Kreuzer, für Weingeist von 26′ bis einschließig 30′ mit 4 Gulden 30 Kreuzer u. s. f. einzuheben ist.

§. 5.

Wenn Branntwein, Branntweingeist, oder gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche in dem ersten Tariffsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer benannt sind, aus Tirol und Vorarlberg, oder aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt werden, so ist an den Gränzpunkten, welche hierzu werden bezeichnet und bekannt gemacht werden, die Verzehrungssteuer mit drei Gulden vom niederösterreichischen Eimer, und wenn die Einfuhr über die Zolllinie oder aus Ungarn und Siebenbürgen Statt findet, nebst dem jeweiligen Einfuhrzolle ein Verzehrungssteuer-Zuschlag von drei Gulden für den niederösterreichischen Eimer einzuheben.

Die Bemessung und Einhebung des Verzehrungssteuer-Zuschlages zu dem jeweiligen Eingangszolle geschieht nach den für die Bemessung und Einhebung dieses Zolles geltenden Bestimmungen. Es bedarf für diesen Zuschlag nebst der für das Zollverfahren zu überreichenden Waarenerklärung keiner besonderen Erklärung. Auch wird über den Zuschlag keine besondere Bollete aus-

gestellt, sondern derselbe in der Zollbollete vereint mit dem Zolle aufgenommen. Ueber das bei der Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer an der besonderen Steuerlinie gegen Tirol, dann gegen das lombardisch-venetianische Königreich zu beobachtende Verfahren wird eine eigene Bekanntmachung erlassen werden.

§. 6.

Von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit ist:

1) Wer aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche, und im Verlaufe eines Verwaltungs-Jahres nicht mehr als einen niederösterreichischen Eimer Branntwein erzeugt.

2) Wer sich blos mit der Rectification von Branntwein und Branntweingeist auf höhere Grade, so wie mit Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntweine oder Branntweingeiste beschäftigt; doch ist in diesem Falle jeder Besitzer von Destillirapparaten ohne Unterschied des damit zu machenden Gebrauches verpflichtet, nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift, wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit derselben und in Zukunft innerhalb achtundvierzig Stunden nach Beischaffung solcher Geräthschaften den Besitz derselben der Gefällsbehörde anzuzeigen. Wie rücksichtlich der Anmeldung der unter 1) bemerkten Branntweinbrenner vorzugehen ist, wird durch eine abgesonderte Verfügung näher bestimmt werden. Ferners ist von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit:

3) die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstadt der Provinz, mit Ausnahme des Gemeinde-

Zuschlages, welcher nach dem jedesmaligen Ausmaße desselben und nach Maßgabe des im §. 4 bemerkten Alkoholgehalt-Grades zu entrichten ist.

§. 7.

Wer Branntwein oder Weingeist zu erzeugen, wer diesen auf einen höheren Grad zu rectifiziren, wer denselben mit Hilfe von Destillirgeräthen zu einem feineren Genußmittel umzustalten Willens ist, hat wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vorschrift, und in Zukunft wenigstens acht Tage vor dem Beginne des Betriebes nach Maßgabe des §. 12 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer der Gefällsbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungs-Gefäße, unter welchen insbesondere der Rauminhalt der Geräthschaften, wozu besonders die Maischbottiche, Maischwärmer, Kessel, (Blasen) Kühler, dann die Vormaischbottiche, Maischbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spülichgefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe und zur Aufbewahrung des Productes bestimmten Gefäße gehören, anzugeben ist, zu überreichen, auch vom Dienstpersonale denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen.

§. 8.

In Bezug auf jene Beschreibung ist von der Gefällsbehörde nach den Bestimmungen des Anhanges des Verzehrungssteuer-Circulars vom 26. Junius 1829 zu den §§. 11 und 18 die Untersuchung zu pflegen, und der hierzu abgeordnete Gefällsbeamte hat mit Beiziehung

einer obrigkeitlichen Person und in Gegenwart der steuerpflichtigen Partei, welche hierbei der nöthigen Hilfeleistung sich zu unterziehen hat, den Rauminhalt der Werksvorrichtungen und Geräthschaften, welche auf die gefällsämtliche Controlle einen wesentlichen Einfluß nehmen, gehörig zu erheben, und nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthschaften mit ihrem Rauminhalte und mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weise von Aussen gefällsämtlich zu bezeichnen. Ueber die Resultate der Untersuchung hat derselbe ein umständliches Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Controlle zu dienen hat, und von der Partei, wie von der obrigkeitlichen Person mit zu unterfertigen ist. Uebrigens finden die im §. 13 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 9.

Gährungsgefäße für mehlige Stoffe unter fünf niederösterreichischen Eimern Rauminhalt, und für nicht mehlige Stoffe von weniger als drei niederösterreichischen Eimern Raumgehalt werden, mit Ausnahme des im §. 6 ad 1 bemerkten Falles der Steuerbefreiung nicht zugelassen, wofern nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu ertheilt wurde. Diese Bestimmungen finden Anwendung:

1) auf alle Brennereien, welche nach dem 31. October 1835 errichtet, und in Betrieb gesetzt werden;

2) auf alle anderen Brennereien vom 1. November 1836 anzufangen. Jedoch ist es untersagt, auch in diesen Brennereien Gährungsgefäße in Anwendung zu bringen, deren Rauminhalt das oben vorgezeichnete Maß nicht erreicht, und welche nicht in der Beschreibung der Brennereien (§. 7 und 8) aufgeführt sind.

§. 10.

So lange der Betrieb stille steht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer die Werksvorrichtungen und Gährungsgefäße durch ämtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt; der Brenner ist für die Unversehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann.

§. 11.

So oft eine steuerpflichtige Partei den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat sie wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher das steuerbare Verfahren in der Art, wie es durch eine abgesonderte Kundmachung angeordnet werden wird, der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden. Die Anmeldung kann sich auch auf mehrere nacheinander folgende Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monates nicht überschreiten.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bei der nach §. 6 ad 2 bemerkten steuerfreien Rectification des Branntweines, Erzeugung von Rosoglio, Liqueur und Bereitung anderer; mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntweine und Branntweingeiste zum Behufe des Gebrauches der Destillir-Geräthschaften ein, und der Gefällsbehörde steht zu, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Versteuerung, wofern der Branntwein vom Destillateur selbst erzeugt wurde, und des Be-

zuges, wenn er denselben auf andere Art an sich gebracht hat, zu verlangen.

§. 13.

Das steuerbare Verfahren wird begonnen:

1) mit Stoffen, von deren Verwendung die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährungs-Gefäße bemessen wird, (§. 2) wenn

a) Stoffe, die sich in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungs-Gefäße gebracht werden; oder wenn

b) Stoffe, die sich nicht in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungs-Gefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in den zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustand zu versetzen.

2) In den Fällen, in welchen die Steuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bemessen wird, mit der Unterzündung der Brennvorrichtung.

§. 14.

Die Gränze der Dauer der Einmaischung vom ersten Einschütten in die Gefäße bis zum ersten Ausheben der reifen Maische, dann die Dauer der Brennzeit wird durch eine nachträgliche Vorschrift näher bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 15.

Es ist nicht gestattet:

1) das steuerbare Verfahren zu beginnen, dann

2) in den Fällen, wo das steuerbare Verfahren mit dem Einmaischen beginnt, die Brennvorrichtung unterzuzünden, ohne daß bereits die gelöste, mit der Em-

pfangsbestätigung versehene Steuerbollete und rücksichtlich des im §. 6 bemerkten Brennens zum eigenen Gebrauche die ämtliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebslocale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, vorfindet.

3) Dürfen die Brennvorrichtungen und Maischwärmer nur während der Brennzeit mit den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen gefüllt seyn, und

4) ist untersagt, in dem Betriebslocale des Brenners andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, in den Wohnungsbestandtheilen desselben hingegen solche Stoffe in dem Zustande der Maische aufzubewahren.

§. 16.

Die Gefällsbehörde ist ermächtiget, den Inhabern von Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe stehen, für die zu entrichtende Steuer einen Credit auf längere oder kürzere Dauer unter Bedingungen, worüber die näheren Bestimmungen in einer abgesonderten Vorschrift bezeichnet, und öffentlich werden kund gemacht werden, zu bewilligen.

§. 17.

Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, welche an der Bewilligung des Credites keinen Theil nehmen, werden der, in den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Verpflichtung zur Führung von Empfangs- und Ausstoß-Registern enthoben, und die Gefällsbehörde wird anstatt derselben die Aufnahme von Revisionsbefunden einleiten. Die hierauf sich beziehenden Weisungen und Formulare, so wie die Formu-

lare der verschiedenen Arten der Anmeldungen werden abgesondert zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 18.

Alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungssteuer vom 26. Juni 1829 enthaltenen und später nachgefolgten Anordnungen, so wie insbesondere die in den §§. 34 bis 41 für die Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften festgesetzten Strafbestimmungen finden, in so fern sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich abgeändert werden, auch auf die in der Letzteren enthaltenen Bestimmungen und auf die Fälle der unterlassenen Befolgung oder Uebertretung derselben volle Anwendung.

§. 19.

Insbesondere wird angeordnet:

Einer Strafe bis zum Betrage von zehn Gulden nach Vorschrift des §. 34 jener Kundmachung unterliegt:

a) wer andere als die erklärten Stoffe zum Betriebe verwendet, wenn die Stoffe zu den mit gleicher Steuergebühr belegten Gattungen gehören;

b) wer in anderen als in den angemeldeten Gefäßen, wenn auch von gleichem Rauminhalte einmaischt, gestampfte oder zerquetschte Stoffe zum Behufe der Branntweinerzeugung einschüttet, oder andere als die angemeldeten Kessel unterzündet, oder wer überhaupt sich einer auch nur theilweisen Unrichtigkeit in der Anmeldung oder einer nachfolgenden Abweichung von derselben schuldig macht;

c) wer sich solcher Gefäße oder Vorrichtungen bedient, welche nicht die gefällsämtlich vorgeschriebene Bezeichnung erhalten haben, oder wer an denselben Veränderungen vornimmt oder vornehmen

läßt, ohne innerhalb von vierundzwanzig Stunden der Gefällsbehörde die Anzeige davon zu erstatten;

d) wer die ämtliche Bezeichnung zerstört oder unkenntlich macht, oder die (§. 10) durch Andere oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung zur Erwirkung der Erneuerung binnen vierundzwanzig Stunden nach hievon erlangter Kenntniß anzuzeigen unterläßt;

e) wer einer der, in gegenwärtiger Kundmachung enthaltenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, wenn für diese Unterlassung nicht eine besonders festgesetzte Strafbestimmung vorgeschrieben ist.

§. 20.

Einer Strafe, deren Betrag bis fünfzig Gulden bemessen werden kann, ist zu unterziehen:

a) wer ein Brennerei-Unternehmen beginnt, oder an einen anderen Ort überträgt, ohne hievon der Gefälls-Behörde die vorschriftmäßige Anzeige gemacht, und sich mit dem Erlaubnißscheine versehen zu haben;

b) wer einen oder mehrere Brennapparate besitzt und sie ganz oder theilweise verschweigt, obschon er zur Anmeldung derselben verpflichtet ist;

c) der Brenner, dessen Geräthe unter ämtliche Siegel gelegt wurden, im Falle die Siegel verletzt gefunden werden, woferne er nicht nachzuweisen vermag, daß die Verletzung durch ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder durch Verschulden einer Person Statt gefunden hat, für welche ihm keine Haftung obliegt, wo sodann im letzteren Falle den Schuldtragenden die Strafe zu treffen hat;

d) der Brenner, welcher Gefäße und Vorrichtungen, die durch das ämtliche Siegel ausser Gebrauch gesetzt sind, wenn gleich ohne Verletzung des Siegels zum steuerbaren Verfahren verwendet, oder im Falle, daß Erzeugungsgeräthe durch Hinwegnahme eines wesentlichen Theiles derselben ausser Gebrauchsfähigkeit gesetzt wurden, diesen Theil durch ein gleichartiges Stück ersetzt oder zu ersetzen sucht.

§. 21.

Ist in den angeführten Fällen auch eine Verkürzung des Verzehrungssteuer-Gefälles, oder der Versuch einer Verkürzung eingetreten, so ist nebstbei in Gemäßheit der §§. 38 und 39 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, die nach der Steuergebühr zu bemessende Strafe in Anwendung zu bringen.

§. 22.

Eine dem fünffachen Verzehrungssteuer-Betrage gleichkommende Strafe nebst der einfachen Gebühr findet Statt, und zwar:

a) von dem gesammten Rauminhalte der nach §. 2 der gegenwärtigen Vorschrift zur Gährung verwendeten Gefäße, und wenn diese nicht nachzuweisen seyn sollten, von der gesammten Menge des Erzeugnisses, wenn das im §. 13 bezeichnete steuerpflichtige Verfahren begonnen hat, ohne daß die nach §. 11 vorgeschriebene Anmeldung gemacht wurde, und nach §. 15 die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Verzehrungssteuer-Bollete für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebs-Locale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat;

b) von der gesammten Menge des zur Rectification verwendeten Branntweines oder Branntweingeistes, wenn das Verfahren begonnen ward, ohne daß die im §. 12 bemerkte Anmeldung gemacht wurde, oder wofern sie auch Statt gefunden hat, wenn die in dem gedachten §. bezeichnete Nachweisung vom Destillateur nicht geliefert wird;

c) von dem Unterschiede des Steuermehrbetrages, um welchen das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde, wenn mehr als angemeldet und versteuert worden ist, eingemaischt, wenn die von den angemeldeten Maischgefäßen überfließende Maische aufgefangen wird, wenn mehr nichtmehlige Stoffe in die Gefäße eingestampft oder eingeschüttet werden, in den Betriebslocalen eine größere Menge Maische oder ausser den zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Stoffen andere zur Branntwein-Erzeugung verwendbare Stoffe, oder wenn in den Wohnbestandtheilen des Brenners solche Stoffe im Zustande der Maische aufbewahrt werden, oder endlich wenn derselbe mehr einbrennt, als er angemeldet und versteuert hat.

d) Auf gleiche Weise findet nach Maßgabe des Betrages der Verzehrungssteuer-Gebühr, um welchen es sich handelt, die in diesem §. bemerkte Strafe nebst den für die Ueberschreitung der Zollvorschriften bestehenden Bestimmungen Anwendung, wenn bei der nach §. 5 zu versteuernden Einfuhr von Branntwein und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf den, nach §. 6 bei der Einfuhr über die Linien der Provinzial-Hauptstadt zu entrichtenden Gemeindezuschlag Anwendung.

§. 23.

Von allen, mit dem ersten des Monates November 1835 bei Branntweinerzeugern, Handeltreibenden und Kleinverschleißern, welche ihr Unternehmen gewerbsmäßig betreiben, vorhandenen Vorräthen an Branntwein und Branntweingeist, wenn solche die Menge von einem halben niederösterreichischen Eimer übersteigen, ist die Steuer nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Ausmaße und mit Anwendung der im §. 16 in Bezug auf die Steuer-Borgung erwähnten Vorschrift zu entrichten, wofern nicht die hievon entrichtete tarifmäßige Verzehrungssteuer-Gebühr durch Zahlungs-Bolleten nachgewiesen werden kann, in welchem Falle für die beigebrachten Zahlungsbolleten nach gefällsämtlich eingeholter Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandenseyn der Vorräthe Freibolleten ausgestellt werden.

Zu diesem Ende ist bis 15. des Monates October 1835 von jener Menge der Vorräthe, für welche mit 1. November 1835 die Steuer zu entrichten, oder die Ausstellung von Freibolleten anzusuchen seyn wird, an die Gefälls-Behörde des Bezirkes die entsprechende Anmeldung zu machen, widrigenfalls die nach dem 31. des Monates October 1835 betretenen Vorräthe solcher Art in Strafanspruch zu nehmen, und rücksichtlich der Steuer-Gebühr nach dem, im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift angedeuteten Ausmaße zu behandeln seyn werden.

Auch die Vorräthe von Liqueurs, Rosoglio und anderen gebrannten geistigen Getränken sind von dem Erzeuger anzumelden, und werden darüber Freibolleten ausgestellt werden.

162.

Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen.

Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1835, Zahl 20755. Gubernial-Verordnung vom 3. September 1835, Zahl 19933. An die k. k. Kreisämter.

Aus Anlaß einer Anfrage rücksichtlich des Verfahrens mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen, hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, daß in dem Falle, als die Hinwegnahme der Waffen in Folge der, mit Hofdecret vom 17. Jänner 1805 erlassenen Anordnungen Statt findet, die Zurückstellung derselben nicht zulässig sei, daß jedoch der gelöste Werth, in so ferne die Wegnahme blos auf die erwähnten Anordnungen sich gründet, und dieselbe nur durch die vorhandenen Inzichten gerechtfertiget ist, dem Eigenthümer der Waffen nicht vorenthalten werden könne, ausgenommen, es wäre der durch die Veräußerung erzielte Betrag zur Berichtigung von Ersätzen u. s. w. zu verwenden, in welcher Beziehung jedoch nur die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben.

Die Entscheidung der Frage, an welchem Orte die Waffen zu veräußern sind, wird den politischen Behörden überlassen, nur hat die Veräußerung der Waffen nicht in der Nähe der Gränze, und an einem von dem Wohnsitze des Eigenthümers entfernteren Orte vor sich zu gehen, damit diesem die Gelegenheit, die Waffen wieder an sich zu bringen, so viel als möglich erschwert werde.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. August 1835, Zahl 20755 zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

163.

Zulässigkeit eines gütlichen Uebereinkommens über die, dem Grundeigenthümer zu leistende Entschädigung für den, zum öffentlichen Straßen- oder Wasserbau abzutretenden Grund, vor der Einleitung einer Schätzung.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835, Zahl 20992. Gubernial-Verordnung vom 7. September 1835, Zahl 20098. An die k. k. Kreisämter und an die Landesbaudirection.

In Beantwortung der, bei Gelegenheit einiger Grundablösungen Behufs der Erweiterung eines Aerarial-Straßenzuges gestellten Anfrage fand die hohe Hofkanzlei mit Decret vom 20. August 1835, Zahl 20992 zu bedeuten, daß nachdem die Erfahrung zeigt, daß bei den Schätzungen sehr oft übermäßige Entschädigungsbeträge zum Nachtheile des öffentlichen Baufondes erkannt werden, es keinem Anstande unterliege, daß vor der Einleitung einer Schätzung über die dem Grundeigenthümer zu leistende Entschädigung für den, zum öffentlichen Straßen- oder Wasserbau abzutretenden Grund, der Versuch eines gütlichen Uebereinkommens gemacht, und dieses vom Gubernium innerhalb seines Wirkungskreises dann genehmiget werde, wenn dies dem öffentlichen Baufonde nicht nachtheilig erkannt wird.

164.

Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernial- oder Regierungs-Secretären und den ersten Kreiscommissären, dann deren Competenz-Fähigkeit um Gubernial- oder Regierungsraths- und Kreishauptmanns-Stellen.

Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835, Zahl 20347. Gubernial-Verordnung vom 7. September 1835, Zahl 20502. An die k. k. Kreisämter.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage wegen des Ranges der Gubernial- oder Regierungs-Secretäre und der ersten Kreiscommissäre über einen diesfälligen allerunterthänigsten Präsidial-Vortrag Seiner Excellenz des Herrn Obersten Kanzlers mit allerhöchster Entschließung vom 16. Juli 1835 Allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruhet, daß Allerhöchst Dieselben zur Beseitigung der wahrgenommenen verschiedenartigen Ansichten der Behörden in Ansehung des Ranges zwischen den Gubernial- und Regierungs-Secretären und den ersten Kreiscommissären anzuordnen finden, daß die Gubernial- und Regierungs-Secretäre zwar den Rang vor den ersten Kreiscommissären zu behaupten haben, daß aber die letzteren eben so wie die ersteren zur Bewerbung um die erledigten Gubernial- oder Regierungsraths- dann Kreishauptmanns-Stellen berufen sind, und für diese Posten, wenn sie hiezu vorzügliche Eignung haben, auch ohne Rücksicht auf ihren Rang vorgeschlagen werden können.

Ueberhaupt sei sich bei Dienstbesetzungen der, auf ausdrücklichem höchsten Willen beruhende Grundsatz stets

gegenwärtig zu halten, daß zu den erledigten Stellen nur die dazu vorzüglich geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden.

Diese mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 12. August 1835, Zahl 20347 herabgelangte allerhöchste Entschließung wird dem Kreisamte zur Wissenschaft bekannt gemacht.

165.

Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes.

Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835, Zahl 21508. Gubernial-Currende vom 7. September 1835, Zahl 20507.

Seine k. k. Majestät haben über den, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den, in dem §. 463 des I. und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so ferne Statt, als dadurch eine Abände-

rung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des Auftrages der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 16. August 1835, Zahl 21508 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

166.

Herabsetzung des Einfuhrzolles für glatten ausländischen Bobbinet.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1835, Zahl 36096. Gubernial-Currende vom 7. September 1835, Zahl 20608.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1835 zu bestimmen geruhet, daß der Einfuhrzoll für glatten ausländischen Bobbinet (Tullanglais, Spitzengrund ohne irgend einen eingetragenen Dessin) von zehn Gulden auf fünf Gulden Conventions-Münze für das Netto-Wiener Pfund herabgesetzt werde.

Dieser herabgesetzte Eingangzoll hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Dieses wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 18. August 1835, Zahl 36096 kund gemacht.

167.

Für Vorstellungen gegen Dienstes-Entlassung hat kein Präclusiv-Termin zu bestehen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1835, Zahl 21356. Gubernial-Verordnung vom 7. September 1835, Zahl 20751. An die k. k. Kreisämter und Fiscalämter.

Seine k. k. Majestät haben über die, von einer Landesstelle an die hohe k. k. Hofkanzlei gestellte Anfrage,

welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Ueberreichung des Recurses einzuräumen sei, unterm 7. August 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

Da die Vorstellungen gegen die, in gehöriger Form ausgesprochene Dienst-Entlassung keinen effectum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der Festsetzung eines Präclusiv-Termines zu deren Uebereichung, welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit freisteht.

Hievon wird das k. k. Kreisamt ꝛc. in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. August 1835, Zahl 21356 mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß es hiernach auch von dem, im Wirkungskreise für die Länderstellen in dem §. 5 lit. c *) vorkommenden Vorbehalte abzukommen habe.

168.

Verhaltungsnorm für das k. k. Consulat zu Gallacz in Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 29. August 1835, Zahl 5196. Gubernial-Verordnung vom 10. September 1835, Zahl 20778. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Dem Kreisamte ꝛc. wird eine Abschrift der vom hohen Hofkammer-Präsidium laut Decret vom 29. August 1835, Zahl 5196 dem k. k. Consulate zu Gallacz im Einverständnisse mit der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der Polizei- und Censurs-Hof-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 162.

stelle unterm 29. August 1835 hinausgegebenen Verhaltungsnorm in Paßangelegenheiten zur Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten zugefertiget.

Verordnung

des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer an das k. k. Consulat zu Gallacz vom 29. August 1835.

Nachträglich zu der, dem k. k. ꝛc. mit dem hierortigen Erlasse vom 25. August 1835 übersendeten Amts-Instruction findet man demselben im Einverständnisse mit der k. k. Haus-, Hof- und Staatskanzlei und der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle nachstehende Verhaltungsnormen zu seiner Richtschnur in Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen vorzuzeichnen:

1) Der Vorsteher des Consulates ist berechtiget, österreichischen Unterthanen, welche sich aus hinlänglich zu entschuldigenden oder rücksichtswürdigen Ursachen in Gallacz oder Ibraila ohne Paß befinden und bei dem Consularamte in Gallacz um die Ertheilung eines neuen Passes sich bewerben, in den seltenen Fällen besonderer Dringlichkeit und bei unbedenklichen Umständen eigene Pässe zur Rückreise in ihre Heimath auszufertigen, wovon er jedoch gleichzeitig nach Beschaffenheit der Reiseroute die österreichischen Agentien zu Jassy und Bukarest, so wie die betreffende inländische Landesstelle, welcher der Paßwerber nach seinem Wohnsitze untersteht, zu benachrichtigen hat.

2) Außerdem ist derselbe ermächtiget, den mit giltigen Pässen versehenen österreichischen Unterthanen diese Paßurkunden bei der Durchreise zu vidiren. Von den geschehenen Paßvidirungen hat er periodische Verzeichnisse den k. k. Agentien zu Jassy und Bukarest zu übersenden.

3) Die Vidirung der von den Landesbehörden der beiden Fürstenthümer zur Reise nach Oesterreich ausgefertigten Pässe, so wie der Reisepässe von, nach Oesterreich sich begebenden fremden Unterthanen und die Ausstellung von Reisepässen außer den unter 1) bezeichneten Fällen, bleibt den k. k. Agentien zu Jassy und Bukarest vorbehalten.

169.

Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1835, Zahl 19969. Gubernial-Currende vom 12. September 1835, Zahl 20607.

In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beider Sizilien, oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die, an die Partei selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staats-Anwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen, wird zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835 Folgendes festgesetzt:

1) Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

2) Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen,

ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sei oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

3) Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen.

Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt.

4) Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen, ohne Aufrechnung der Tax-, Stämpel- oder anderer Gebühren zu geschehen.

5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen, aus den erwähnten Ländern

auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten, vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

6) Hierdurch werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821, und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Jänner 1821, Zahl 1731 der Justizgesetz-Sammlung außer Kraft gesetzt.

7) Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen, oder andere gerichtliche Verordnungen in Civil-Angelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellations-Gerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. August 1835, Zahl 19969 bekannt gemacht.

170.

Bestimmung, in wie fern die Advocaten- und Fiscal-Adjuncten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können.

Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835, Zahl 19813. Gubernial-Currende vom 12. September 1835, Zahl 20753.

Ueber eine allerunterthänigst gemachte Anfrage, ob und wie weit die dermal vorgeschriebenen Advocaten-

Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 zu bestimmen geruhet, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjunctenstelle mit gutem Erfolge Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt zwar keiner besonderen Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Praxis ausweisen, und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruheten Seine k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

Diese allerhöchste Willensmeinung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. August 1835, Zahl 19813 bekannt gemacht.

171.

Zulässigkeit der gerichtlichen Verbotlegung auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, und Bestimmung über deren sohinige Behandlung.

Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835, Zahl 21354. Gubernial-Verordnung vom 12. September 1835, Zahl 20981. An die k. k. Kreisämter, Fiscalämter, Zahlämter, Kreiscassen, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die Landesbaudirection, an die Polizei-Direction in Laibach, an das Polizei-Commissariat in Klagenfurt und an die ständisch-verordneten Stellen von Krain und Kärnten.

Seine k. k. Majestät haben über die vorgekommene Frage: ob die Befreiung der Taggelder vom gerichtlichen Verbote aufzuheben, und die Diurnisten, deren Taggeld durch ihr Verschulden mit Verbot belegt wurde, nicht zu entlassen wären, unterm 7. August 1835 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

»Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die »nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, »können mit gerichtlichem Verbote belegt werden, und ist »diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, wenn ei»ne derselben entgegengesetzte kund gegeben worden wäre. »Es ist aber überhaupt und insbesondere in Fällen, wo »solche Verbote und Executionsführungen auf Diurnen »und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diur»nisten, oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, »wenn er sich als muthwilliger oder leichtsinniger Schul»denmacher darstellet.«

Diese allerhöchste Entschließung wird dem Kreisamte ꝛc. in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-De-

cretes vom 22. August 1835, Zahl 21354 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

172.

Vorschrift über die Einziehung der Invaliden-Gebühr von den, in Civildienste übertretenden Patental-Invaliden.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1835, Zahl 31305. Gubernial-Verordnung vom 12. September 1835, Zahl 21061. An sämmtliche untergeordnete Behörden.

Zu Folge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. August 1834 anzuordnen geruhet, daß den Patental-Invaliden die Invaliden-Gebühr nur dann einzustellen sei, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invaliden-Gebühr erreicht.

Diese allerhöchste Schlußfassung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 7. August 1835, Zahl 31305 in Absicht auf die, eine Anstellung bei Civilbehörden erlangenden Patental-Invaliden zur erforderlichen Benehmungs-Wissenschaft mit dem Bemerken hiermit bekannt gegeben, daß es hierdurch von der über die hohen Hofkammer-Verordnungen vom 5. März und 19. August 1819, Zahlen 8974 und 35717 mit Gubernial-Erlässen vom 2. April und 10. September 1819, Zahl 3649 und 11459 bekannt gegebenen Bestimmung, zufolge deren die Invaliden-Gebühr der in Civildienste übertretenden invaliden Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bisher in jenen Fällen, wo der, mit der Civil-Bedienstung verbundene Bezug sich bei einem Gefreiten

und Gemeinen auf tägliche zwölf Kreuzer Conventions-Münze und bei einem Feldwebel und Corporal auf tägliche zwanzig Kreuzer Conventions-Münze beläuft, zu sistiren war, abkomme.

Bei diesem Anlasse wurde übrigens die bereits bestehende Vorschrift neuerlich in Erinnerung gebracht, daß von jeder stabilen, provisorischen oder auch nur substitutorischen Verwendung der Patental-Invaliden zu Civil-Bedienstungen jederzeit sogleich die competente Militär-Behörde in die Kenntniß und hierdurch in den Stand zu setzen sei, rücksichtlich der in die Frage kommenden Einziehung der Invaliden-Gebühr nach der im Eingange erwähnten allerhöchsten Bestimmung vorzugehen.

173.

Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civil-Behörden an Real- oder Halbinvaliden.

Hofkanzlei-Decret vom 15. August 1835, Zahl 21057. Gubernial-Verordnung vom 12. September 1835, Zahl 21293. An sämmtliche untergeordnete Aemter.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes allerhöchst Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruhet, daß zu Kanzleidiener- und derlei Aushelferstellen bei Civil-Behörden in der Regel Real-Invaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halbinvaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen, welche Individuen jedoch in Gemäßheit der von Seiner k. k. Majestät genehmigten Directiven erst nach

zehn im Civil-Dienste zugebrachten Jahren die Civil-Pensions- oder Provisionsfähigkeit erlangen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird das Kreisamt ꝛc. in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. August 1835, Zahl 21057 unter Anschluß einer Abschrift der vom k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Militär-Behörden in dieser Beziehung erlassenen Verordnung wegen Behandlung solcher Halbinvaliden im Falle ihrer eintretenden Dienstuntauglichkeit zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche demselben unterstehenden Behörden vom 13. Juni 1835, Zahl 1937.

Ueber einen Seiner k. k. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, die Behandlung der bei Dicasterien oder Aemtern in Dieners- oder Aushelfersstellen aufgenommen werdenden Halbinvaliden von Regimentern, Corps oder Branchen, rücksichtlich ihrer einstigen Versorgung bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit betreffend, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. Mai 1835 Ihre Willensmeinung dahin zu eröffnen geruhet, daß zu Kanzleidiener- und derlei Aushelferstellen in der Regel Realinvaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halbinvaliden, die dafür vorschriftmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschließung gibt dem Hofkriegsrathe zuvörderst die Veranlassung zu der allgemeinen Erinnerung, daß die Superarbitrirungs- oder Rearbitrirungs-Commissionen bei der Untersuchung und Beurtheilung von Realinvaliden, welche sich um Anstellung als Kanzlei- oder Bureau-Diener, oder als derlei Aushel-

fer melden, mit der gehörigen Umsicht zu Werke gehen sollen, um hiezu nicht Individuen in Antrag zu bringen, welche mit Defecten behaftet sind, die sie zu einem solchen, eine gute Gesundheit und verhältnißmäßige körperliche Kraft erfordernden beständigen Dienste, nachmals als unbrauchbar könnten befinden lassen. Halbinvalide oder der Invalidität sich nähernde Leute können, obiger allerhöchsten Entschließung zu Folge zwar auch fernerhin auf ihr Ansuchen, wenn sie nach ihren intellectuellen Eigenschaften und guter Conduite dafür geeignet sind, nach vorgängiger Superarbitrirung und dabei erkannter Halbinvalidität und relativen Brauchbarkeit für derlei Stellen in Vorschlag gebracht werden, da jedoch nach den neuerlich als Norm in Antrag gekommenen, von Seiner k. k. Majestät in dieser Beziehung genehmigten Directiven ihre Civil- Pensions- oder Provisionsfähigkeit erst nach zehn, im Civil-Dienste zugebrachten Jahren eintreten soll, so sind dergleichen Leute, welche zu einem Civildienste in der Kathegorie der Dienerschaft angestellt werden, von nun an, ohne Ausnahme und ohne weitere Rückfrage bei ihren Regimentern, Corps oder Branchen blos als Beurlaubte bis zur Einberufung fortan im Stande zu führen, und zwar so lange, bis sie bei einer Civil-Behörde eine solche Bedienstung erhalten, mit welcher die Ausfertigung eines Decretes und förmliche Beeidigung verbunden ist, oder bis sie im Civildienste ununterbrochene zehn Jahre zurückgelegt haben.

Diese zehn Jahre werden dem betreffenden Manne jedenfalls vom Tage zu Guten gerechnet, an welchem er, es sei als wirklicher Diener, oder als aufgenommener Aushelfer den Civildienst angetreten hat, und bei seinem Corps auffer Gebühr gebracht worden ist.

Ob dergleichen auf einen Civildienst beurlaubte Leute über den jeweilig vorgeschriebenen Stand geführt werden dürfen, wird von Zeit und Umständen abhängen, worüber der Hofkriegsrath die Entscheidung sich vorbehält. So ferne ein solcher als beurlaubt in einem Civildienste stehender Mann wegen überkommener Gebrechen, oder aus sonstigen erheblichen Ursachen, vor Verlauf von zehn Jahren vom Civildienste entfernt werden sollte, wird er zur Disposition der obersten Militär-Behörde der Provinz, nämlich des General-Commando gestellt werden, welches sofort dessen Rearbitrirung verfügen, und nach deren Resultat entweder zur activen Militär-Dienstleistung, oder als Realinvalid nach dem diesfalls bestehenden allgemeinen Systeme classificiren wird.

174.

Erwerbsteuerfreiheit der Wasenmeister-Beschäftigung.

Gubernial-Verordnung vom 17. September 1835, Zahl 21284. An die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg und Villach *).

Die Landesstelle hat über die Frage, ob die Beschäftigung der Wasenmeister im Allgemeinen erwerbsteuerpflichtig sei oder nicht, nach vorläufig über den factischen Bestand und Umfang dieses Gewerbes, so wie über die damit in Verbindung stehenden Emolumente eingeholten verläßlichen Notizen zu beschließen befunden, daß die Wasenmeister als zur Handhabung dieses Zwei-

*) Für den Klagenfurter Kreis wurden diese Bestimmungen bereits mit Verordnung vom 12. August 1830, Zahl 15008 ausgesprochen.

ges der Sanitäts-Polizei aufgestellt, der Erwerbsteuerpflicht nicht unterliegen, daß dieselben aber, sobald mit der Wasenmeisterei ein anderer Erwerb, außer dem Abholen und Verscharren der gefallenen Thiere, dem Einfangen und Tödten überflüssiger, dann dem Verfolgen wüthender Hunde verbunden ist, nicht aus der diesfälligen Veranschlagung belassen werden dürfen, weil jeder Erwerb, er mag von einem Gewerbe, von einer freien Beschäftigung, oder von was immer für einer Unternehmung herrühren, sobald die letztere nicht gesetzlich befreit ist, der Erwerbsteuer unterzogen werden muß.

Diese Bestimmung wird dem Kreisamte zur Wissenschaft und Verständigung der Bezirksobrigkeiten eröffnet.

175.

Vorschrift über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. September 1835, Zahl 22364. Gubernial-Verordnung vom 17. September 1835, Zahl 21653. An die kärntnerisch-ständische verordnete Stelle, das kärntnerische Fiscalamt und die k. k. Kreisämter zu Klagenfurt und Villach.

Die hohe Hofkanzlei hat mit Verordnung vom 3. September 1835, Zahl 22364 die auſſer dem Wege der vorschriftmäßigen Licitation geschehene Ueberlaſſung von Baugründen der demolirten Festungswerke von Klagenfurt in der Art nachträglich zu bewilligen befunden, daß

1) die bedungene Ehrung in Besitzveränderungsfällen nach Maßgabe des gegenwärtigen Schätzungs- (Kauf-) werthes, unsteigerlich stipulirt,

2) das in Verkaufsfällen nebst der Ehrung zu entrichtende Kauffreigeld (Anfart) im Verhältnisse des gegenwärtigen Schätzungswerthes (Grundwerthes) unveränderlich festgesetzt, und

3) das Mortuarium in Sterbfällen nur bedungen werden könne, wenn von diesen Realitäten nicht von Seiten der Gerichtsbehörden ein besonderes Mortuar angesprochen wird.

Aus diesem Anlasse hat zugleich die hohe Hofkanzlei bemerkt, daß da bereits in den Hofkanzlei-Verordnungen vom 1. Mai und 17. Juli 1828, Zahlen 9572 und 15941 (Gub. Intimation vom 16. Mai und 7. August 1828, Zahl 10130 und 16946) bei der Veräußerung derlei Realitäten der Weg der öffentlichen Licitation als vorschriftmäßig bezeichnet, und die Stipulirung des Kauffreigeldes, nur in so ferne es nach dem ursprünglichen Grundwerthe bemessen wird, als zulässig erkannt wurde, bei derlei künftig eintretenden Veräußerungen diese Realitäten stets im Licitationswege hintanzugeben, und bei zu machenden Ausnahmen die Hofkanzlei-Bewilligung einzuholen, und bei allfälligen Stipulirungen des Kauffreigeldes die im Hofkanzlei-Decrete vom 17. Juli 1828, Zahl 15941 gemachten Andeutungen zu beobachten seien.

In Betreff des gemachten Antrages: im Allgemeinen und mit ausdrücklicher Abänderung des Normal-Hofdecretes vom 26. November 1807 gesetzlich auszusprechen, daß das Kauffreigeld da, wo dessen Bezug überhaupt zulässig ist, nur von dem ursprünglichen Grundwerthe abzunehmen sei, hat die hohe Hofkanzlei bemerkt, daß das Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1828, Zahl 15941 auf welches sich berufen wurde, offenbar nur neue Stipulationen, in welcher Beziehung es jedoch seine Vollkraft hat, im Auge hatte, und dem-

nach auch nur bei neuen Verträgen, in welchen eine derlei Gebühr bedungen werden wollte, die Abnahme derselben von dem ursprünglichen Grundwerthe beschränkt, auf jene Fälle hingegen, wo den Grundherrschaften die Einhebung des Kauffreigeldes nach den Bestimmungen der bezogenen Normalweisung vom 26. November 1807 gestattet ist, keine Beziehung nimmt.

176.

Einstellung der Abnahme einer Verzehrungssteuer-Gebühr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr derselben in die Städte der ersten Tariffsclasse.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835, Zahl 3065. Gubernial-Verordnung vom 24. September 1835, Zahl 21933. An das k. k. Kreisamt Laibach und Mittheilung an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung.

Nach den neuen, mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 9. September 1835, Zahl 3065 bekannt gegebenen allerhöchsten Bestimmungen über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird künftig bei der Einfuhr derselben in die Städte der ersten Tariffsclasse keine weitere Verzehrungssteuer-Gebühr für diesen Artikel abgenommen, und es wird nur gestattet seyn, einen Gemeindezuschlag davon einzuheben.

Da sich sonach der letztere bei dem bezeichneten Artikel für die Einfuhr nicht mehr nach Perzenten der Verzehrungssteuer ausdrücken und einheben lassen wird, so muß künftig die Gebühr desselben, wo sie eintritt, nach dem Erfordernisse selbstständig, jedoch dergestalt bemessen werden, daß der Ertrag den bisherigen jährlichen Ertrag des Gemeindezuschlages von gebrannten

Flüssigkeiten nicht, oder wenigstens nicht bedeutend übersteige.

177.

Bestimmung in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer.

Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835, Zahl 22421. Gubernial-Currende vom 26. September 1835, Zahl 22433.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1835 in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer folgende allerhöchsten Bestimmungen zu erlassen geruhet:

1) Das böhmische Appellations-Gericht wird von der, demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeits-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und Besitzer enthoben, und dafür

2) das böhmische Landrecht als Forum privilegiatum des gesammten böhmischen Adels auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes zum Personal- und Realrichter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellations-Gericht in zweiter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen Landrechte aufbewahrt und fortgeführt wird; dagegen werden

3) alle übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico-politicis dem böhmischen Landes-Gubernium mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen.

4) In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminal-Gerichte die Gerichtsbarkeit auch über die Lehen-Vasallen nach den in dem ersten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Diese mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 9. September 1835, Zahl 22421 bekannt gegebene allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Bestimmungen derselben vom 1. Jänner 1836 angefangen in Wirksamkeit treten.

178.

Verbot der Zulassung der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in den deutschen Bundesstaaten.

Hofkanzlei-Verordnung vom 7. September 1835, Zahl 23733. Gubernial-Verordnung vom 1. October 1835, Zahl 21934. An die k. k. Kreisämter, die Polizei-Direction in Laibach und das Polizei-Commissariat in Klagenfurt.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer achtzehnten Sitzung vom 13. August 1835 beschlossen, daß die Zulassung und der Vertrieb der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu untersagen sei.

Dieser Beschluß wird in Folge Auftrages der hohen Hofkanzlei vom 7. September 1835, Zahl 23733 zur Nachachtung mit der Weisung bekannt gegeben, über die Handhabung dieses Verbotes zu wachen.

179.

Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835, Zahl 42017.
Gubernial-Circulare vom 1. October 1835, Zahl 22891.

Zur Vollziehung der mit dem Circulare vom 29. August 1835 *) kundgemachten Bestimmungen über die Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten wird in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 23. September 1835, Zahl 42017 die beigedruckte Vorschrift allgemein kund gemacht, und deren genaue Beobachtung angeordnet.

Vorschrift

über

die Vollziehung der Bestimmungen wegen der Besteuerung geistiger Flüssigkeiten.

I. Von den Werkvorrichtungen und deren Verwendung.

§. 1.

Die mit dem allgemein kund gemachten Hofkammer-Decrete vom 24. August 1835, Zahl 36678 über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten §. 7 angeordnete Beschreibung der Betriebs-Localitäten und der Werkvorrichtungen ist nach der beiliegenden Form (Muster 1) zu verfassen.

*) Sieh Seite 509.

§. 2.

Die Gährungsgefäße und die Brennvorrichtungen dürfen, wenn gleich dieselben sich nicht unter ämtlichem Verschlusse befinden, weder

a) aus der Erzeugungsstätte (dem Betriebslocale) hinweg gebracht, noch

b) zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben in der angeordneten Beschreibung erklärt worden sind, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses bei dem Gefällsbeamten, dessen Aufsicht die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, angezeigt, und über die geschehene Anzeige die schriftliche Bestätigung erlangt wurde.

Diese Anzeige hat schriftlich zu geschehen. Von Seite derjenigen Steuerpflichtigen, welche von der Führung der Empfangs- und Ausstoß-Register enthoben sind, kann diese Anzeige auch mündlich eingebracht werden. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige wird in diesem Falle auf dem Revisionsbogen ertheilt. Wo Gefahr am Verzuge haftet, und sich die Ortsobrigkeit näher, als der gedachte Beamte befindet, kann die Anzeige auch bei der Obrigkeit geschehen, welche die Bestätigung, daß die Anzeige angebracht worden sei, unter Beirückung des Tages und der Stunde, auf der schriftlichen Anzeige, oder wenn dieselbe mündlich erfolgte, auf dem in den Händen des Steuerpflichtigen befindlichen Revisionsbogen ansetzt.

§. 3.

Nach dem §. 9, Zahl 2 des erwähnten Hofdecretes vom Jahre 1835 ist den Brennereien, welche nicht erst nach dem 31. October 1835 errichtet und in Be-

trieb gesetzt werden, in so fern gestattet, ohne Einholung einer besonderen Bewilligung der Gefällsbehörde, bis zum 1. November 1836 Gährungsgefäße, welche das in demselben §. 9 vorgezeichnete Maß nicht erreichen, zu verwenden, als diese Gefäße in der Beschreibung der Brennerei enthalten sind. Gefäße, die nicht in der Beschreibung aufgeführt erscheinen, und erst im Laufe des Verwaltungsjahres 1836 beigeschafft oder in Verwendung genommen werden, sind ohne besondere Bewilligung der Gefällsbehörde nicht zulässig, wenn dieselben nicht das erwähnte Maß erreichen.

§. 4.

In der Regel hat die Bereitung der Maische aus mehligen Stoffen von dem Zeitpunkte der Einschüttung derselben, und der Vermischung mit Flüssigkeit (Einteigung) an, bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung, in denselben Gefäßen zu geschehen, und es ist die reife Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung zu übertragen. Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter, Maischwärmer, und überhaupt Gefäße, welche zur Aufnahme, oder Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginnen der Gährung oder nach der Beendigung der für die Branntwein-Erzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abbrennen bestimmt sind, dürfen, wenn dieselben in der Beschreibung enthalten sind, mit Beobachtung folgender Anordnungen (§§. 5 bis 11) nur in denjenigen Brennereien angewendet werden, welche für den regelmäßigen Gebrauch dieser Gefäße gehörig eingerichtet sind.

§. 5.

Aus den Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühl-

wannen, und überhaupt den Gefäßen, die bestimmt sind, eingemaischte Stoffe vor dem Beginnen der Gährung aufzubehalten, sind diese Stoffe, ehe denselben ein Gährungsmittel zugesetzt wird, oder doch unmittelbar, nachdem dieses geschah, und in jedem Falle, ehe die Gährung beginnt, in die Maischbottiche selbst zu übertragen, daher Maische im gährenden oder reifen Zustande in Vormaischbottichen, und überhaupt in den oben bemerkten Gefäßen unter keinem Vorwande vorhanden seyn darf.

§. 6.

Auch dürfen in diesen Gefäßen eingemaischte Stoffe nicht nach der ersten Hälfte der angemeldeten Maischdauer gefunden werden.

§. 7.

In den Brennereien, in denen die Verwendung von solchen Gefäßen gestattet wird, beginnt das steuerbare Verfahren mit dem Einschütten der zur Maische bestimmten Stoffe in diese Gefäße, und nicht erst mit der Uebertragung derselben in die Maischbottiche.

§. 8.

In Maischbehältern, Maischwärmern, oder überhaupt den Gefäßen, die bestimmt sind, reife Maische aufzubehalten, oder zum Abzuge der geistigen Flüssigkeit vorzubereiten, darf nur reife Maische, in keinem Falle aber gährende Maische, oder ein eingeteigter noch nicht in die Gährung versetzter Stoff vorhanden seyn. Auch reife Maische darf in diesen Gefäßen zu einer Zeit nicht gefunden werden, in welcher zu Folge der Anmeldung der Brand vollendet seyn muß.

§. 9.

Zwischen den Gährungsgefäßen, den erwähnten Nebengefäßen (§. 4) und der Brennvorrichtung muß in Absicht auf die Menge der in denselben vorhandenen eingeteigten, oder gährenden Stoffe, oder reifen Maische vollständige Uebereinstimmung bestehen, dergestalt, daß die Gesammtmenge, mit Einschluß derjenigen, welche dem Statt gefundenen Brande mit Rücksicht auf dessen Dauer bereits unterzogen wurde, die dem angemeldeten Rauminhalte der Gährungsgefäße entsprechende Menge nicht überschreiten darf, und daß in dem Maße, als das Verfahren vorschreitet, auch die Gefäße, aus denen die eingeteigten Stoffe, oder die Maische entweder in andere Gefäße oder in die Brennvorrichtung übergegangen seyn mußten, leer seyn, dagegen aber die Gefäße oder die Vorrichtungen, in welche dieselben überzugehen hatten, solche in der angemessenen Menge, und in einem, dem Standpunkte, auf dem sich das Verfahren nach der Anmeldung befinden soll, entsprechenden Zustande enthalten müssen.

§. 10.

Es ist untersagt, das Ueberlaufen der Maische durch eine mechanische Vorrichtung an den Gährungsgefäßen zu hindern.

§. 11.

Die Uebertretung der in den §§. 5 bis 8 aufgeführten Vorschriften wird als der Versuch einer unangemeldeten Einmaischung angesehen, und unterliegt nach dem, der betretenen Menge entsprechenden Rauminhalte der auf die unbefugte Einmaischung gesetzten Strafe (§§. 39, 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes). Dieselbe Strafe findet auch rücksicht-

lich der Menge, um welche die vorgefundene Gesammtmenge jene der Anmeldung überschreitet (§. 9), dann rücksichtlich des Raumes, um den der Inhalt der Gährungsgefäße zur Verhinderung des Ueberlaufens der Maische vergrößert wurde (§. 10) Anwendung.

II. Von der Maischdauer und der Brennzeit.

§. 12.

Die Maischdauer, das ist: der Zeitraum, nach dessen Endigung die Maische aus den Gährungsgefäßen ausgehoben, und in die Brennvorrichtung übertragen werden muß, darf nicht weniger als vierundzwanzig, und nicht mehr als sechzig Stunden von dem Zeitpunkte des Einschüttens der zur Branntweinbereitung bestimmten Stoffe in die Maischbottiche, oder in die zur Aufbehaltung der eingeteigten Stoffe vor der Gährung bestimmten Gefäße an gerechnet, betragen. Sollte ein längerer Zeitraum erforderlich seyn, so muß dessen Bewilligung besonders angesucht, und vor dem Beginnen des Verfahrens erwirkt werden. Diese Bewilligung kann nur bei eintretenden besonderen Verhältnissen ertheilt werden.

§. 13.

Die Unterzündung der Brennvorrichtung, die sich nicht bereits in einem gehörig angemeldeten Betriebe befindet, hat stets zu der für die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung angemeldeten Zeit zu geschehen. Dieselbe darf weder früher noch später Statt finden.

§. 14.

Bei der zu Folge des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835, §. 8 vorzunehmenden Untersuchung der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen ist auch

auszumitteln, welcher Zeitraum nach der Beschaffenheit der Vorrichtungen bei einer einmaligen Füllung derselben erforderlich ist;

1) um in den Brennereien, in denen nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein oder Branntweingeist gewonnen wird,

a) Lutter (Lauter) aus der Maische, dann

b) Branntwein aus dem Lutter;

2) um in anderen Brennereien unmittelbar aus der Maische Branntwein zu ziehen.

Sollte sich dieser Zeitraum in einzelnen Fällen nicht mit Genauigkeit ausmitteln lassen, so ist wenigstens die längste und kürzeste Dauer, welche zu dem Brande bei einer einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 15.

Diese Bestimmung ist nach Vernehmung des Inhabers der Brennerei-Unternehmung zu treffen, und in dem über die Beschreibung der Werksvorrichtungen aufzunehmenden Protokolle für jede einzelne Brennvorrichtung deutlich aufzuführen. Erklärt sich der Inhaber der Brennerei-Unternehmung mit der getroffenen Bestimmung nicht zufrieden, so ist das Gutachten zweier unbefangener beeidigter Sachverständigen einzuholen, oder wenn der die Untersuchung pflegende Beamte es angemessener findet, ein Probebrand in Gegenwart dieses Beamten oder eines von ihm zu bestimmenden Bestellten aufzunehmen.

Die Kosten der Beiziehung von Sachverständigen trägt der Staatsschatz, wenn sie die von dem Brennerei-Inhaber angegebene Brenndauer richtig erkennen.

§. 16.

Die nach diesen Anordnungen (§§. 14 und 15) bestimmte Brenndauer hat dem Brennerei-Inhaber zur Richtschnur zu dienen, und er darf von derselben nicht abweichen. Glaubt er bei eintretenden besonderen Umständen eine Abweichung ansprechen zu können, so muß dieses in der Anmeldung ausdrücklich erklärt, und es müssen die Gründe der Abweichung angegeben werden. Die Ueberschreitung der vorschriftmäßigen Brenndauer wird nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes behandelt.

§. 17.

Keine Einmaischung darf in den Monaten October bis einschließig März vor sechs Uhr Morgens und nach zehn Uhr Abends, in den Monaten April bis einschließig September hingegen vor vier Uhr Morgens und nach zehn Uhr Abends geschehen.

§. 18.

Die Brennvorrichtung darf sich weder zum Abbrennen der Maische, noch zum Abtreiben des Lutters vor fünf Uhr Morgens und nach sieben Uhr Abends in Verwendung befinden.

§. 19.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen (§§. 17 und 18) muß eine besondere Bewilligung angesucht und vorläufig erwirkt werden. Jedes Verfahren, das ausser den erwähnten Stunden ohne erhaltene Bewilligung vorgenommen wird, ist als der Versuch eines unangemeldeten Verfahrens anzusehen, und der vorschriftmäßigen Strafe zu unterwerfen.

§. 20.

Die Bewilligung, den Betrieb bei Tag und Nacht ununterbrochen fortzusetzen, kann Inhabern von Brennereien, die erst nach dem 31. October 1835 errichtet und in Betrieb gesetzt werden, nur bei dem Vorhandenseyn folgender Bedingungen ertheilt werden:

1) Dieselben müssen auf Vorrichtungen, durch die Branntwein unmittelbar aus der Maische gewonnen wird, eingerichtet seyn;

2) Gährungsgefäße dürfen von keinem geringeren, als dem im §. 9 des berufenen Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 festgesetzten Rauminhalte in Anwendung kommen.

3) Die Erzeugungs- und Ausstoß-Register müssen gehörig geführt werden.

4) Der Betrieb muß regelmäßig für jeden Monat vorhinein angemeldet, und

5) nach dieser Anmeldung der Betrieb in der Art eingerichtet werden, daß zwischen der erklärten Menge der Einmaischungen, den Brennvorrichtungen und der Annahme eines bei Tag und Nacht Statt findenden Betriebes das richtige Verhältniß bestehe.

§. 21.

Die im Laufe eines Tages, der Anmeldung gemäß, eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden. Eine Vertheilung der Maische von einem Tage zum Abbrennen auf zwei oder mehrere Tage ist nicht gestattet.

III. Von dem steuerbaren Verfahren und den Anmeldungen desselben.

1) Allgemeine Bestimmungen über die Anmeldungen.

§. 22.

Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens haben unmittelbar bei dem Gefällsbeamten oder dem Gefällsamte, welchem die Brennerei in dieser Beziehung zugewiesen wird, zu geschehen. Der Gefällsbeamte oder das Amt, bei dem die Anmeldung geschieht, berechnet die Gebühren und übernimmt, in so ferne derselbe oder dasselbe zur Einhebung der Gebühr ermächtiget ist, die letztere, im entgegengesetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Bollete zur Steuerbezirksobrigkeit, oder wenn hierzu ein nahes Gefällsamt bestimmt wird, zu demselben zu überbringen, und daselbst die gebührende Zahlung zu leisten. Bei der Bestimmung der Beamten oder Aemter, bei denen die Anmeldungen anzubringen, oder die Gebühren zu entrichten sind, wird mit der möglichsten Schonung der Steuerpflichtigen verfahren, insbesondere aber nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß ihnen nicht Gänge an weit entfernte Orte auferlegt werden. In Fällen, in denen sich ein Gefällsamt, an das die Zahlung der Gebühr geleistet werden kann, nicht in der Nähe befindet, ist, so fern es dem Steuerpflichtigen zur Erleichterung gereicht, zu verfügen, daß derselbe die Anmeldung unmittelbar bei der Steuerbezirksobrigkeit anbringe, und bei derselben die Zahlung der Gebühr leiste, dann aber die mit der Zahlungsbestätigung der Steuerbezirksobrigkeit versehene Anmeldung zu einem Gefälls-Beamten oder Angestellten, der hierzu wird bezeichnet werden, überbringe.

Dieser Beamte oder Angestellte setzt auf dem einen Exemplare der Anmeldung das Wort: »Gesehen« sammt dem Tage und der Stunde, zu welcher dieses geschah, an. Das mit diesem Beisatze und der Empfangsbestätigung der Steuerbezirksobrigkeit versehene Exemplar der Anmeldung vertritt in diesem Falle die Stelle der Verzehrungssteuer-Bollete; dasselbe muß sich daher mit diesen Bestätigungen des Gefällsbeamten oder Angestellten und der Steuerbezirksobrigkeit versehen, in dem Betriebslocale befinden, ehe das steuerbare Verfahren begonnen wird. (Hofdecret vom 24. August 1835 §. 15).

§. 23.

Die Anmeldungen sind in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren) und zwar, wenn dieselben bei der Steuerbezirksobrigkeit eingebracht werden, auf dem hierzu vorgedruckten Papiere zu überreichen.

§. 24.

Geschieht die Anmeldung für einen Zeitraum, der sieben Tage nicht überschreitet, vorhinein, so kann an derselben nachträglich keine Aenderung vorgenommen werden. Umfaßt hingegen die Anmeldung einen längeren Zeitraum als sieben Tage, so können die angemeldeten Einmaischungen und Brände zwar weder der Menge noch dem Umfange nach verringert, wohl aber durch eine nachträgliche Anmeldung vermehrt werden. Diese nachträgliche Anmeldung muß wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Zeitpunkte, in welchem das durch dieselbe angemeldete Verfahren zu beginnen hat, bei dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zugewiesen ist, eingebracht werden. In so fern dadurch die in der früheren Anmeldung angegebene Ordnung des Verfahrens und die Verwendung der angemeldeten Geräthe geändert wird,

sind in der nachträglichen Anmeldung auch diejenigen Theile der älteren zusammenhängend wieder aufzunehmen, welche hiedurch berührt werden.

§. 25.

Sollte durch ein zufälliges Ereigniß der Betrieb einer Brennerei, von welcher die Anmeldung für mehrere als einen Abzug geschah, gehemmt oder unterbrochen werden, so hat der Steuerpflichtige sogleich und in jedem Falle noch an demselben Tage die Anzeige über dieses Ereigniß an den Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, wenn sich aber dieser Beamte nicht in dem Standorte der Brennerei befände, an die in demselben Orte oder in dessen Nähe aufgestellte Abtheilung der Gefällenaufsicht (Gefällenwache), so fern aber sich die Ortsobrigkeit näher als eine Abtheilung der Aufsicht befände, an die Ortsobrigkeit zu erstatten. Die Obrigkeit, der eine solche Anzeige zukömmt, hat die Richtigkeit des angegebenen Ereignisses ohne Verzug zu untersuchen, und den Befund dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, mitzutheilen.

2) Steuerbares Verfahren mit mehligen Stoffen.

§. 26.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens mit mehligen Stoffen hat nach dem Muster 2 zu geschehen.

In derselben muß angegeben werden:

1) Der Zeitpunkt der Einmaischung, dieselbe mag unmittelbar in Maischbottichen oder in Vormaischbottichen, oder anderen Nebengefäßen geschehen.

2) Die Gattung und Menge der Stoffe,

deren Einmaischung Statt finden wird, nach dem landesüblichen Maße, nach welchem dieselben in dem Verkehre vorzukommen pflegen.

3) Die Nummer und der vollständige Rauminhalt

a) der Maischbottiche und

b) der Brennvorrichtung, die zu dem angemeldeten Verfahren werden verwendet werden.

Die Anmeldung mit einem Theile des Rauminhaltes eines Maischbottiches ist unzuläßig, indem die Steuergebühr stets nach dem ganzen Inhalte der Maischbottiche, die in Verwendung kommen, berechnet wird, ohne Unterschied, ob dieselben vollständig gefüllt wurden, oder nicht.

4) Der Zeitpunkt, in welchem die Maische in die Brennvorrichtung übertragen werden wird, und die Maischbottiche, aus denen solches zu geschehen hat. Dem Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten, diesen Zeitpunkt in dem Zwischenraume, der sich nach der obigen Anordnung (§. 12) zwischen der gestatteten kürzesten und längsten Maischdauer ergibt, zu bestimmen, und hiernach seinen Betrieb einzurichten.

5) Wird nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so muß besonders angegeben werden:

a) der Zeitpunkt, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung zum Abtreiben gebracht werden wird;

b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit welcher dieses Verfahren Statt zu finden hat.

6) Hat die Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung nicht von der zu Folge der §§. 14 und 15 getroffenen Bestimmung abzuweichen, so setzt

der Anmeldende blos in die hierzu vorgesehene Abtheilung der Anmeldung an, daß die Dauer die vorschriftmäßige sei. Beabsichtigt er hingegen eine Abweichung von der Bestimmung, oder wurde die letztere nur mit einem längsten und kürzesten Ausmaße getroffen, so hat er die Stundenzahl, die er zu dem Brande verwenden wird, ausdrücklich anzusetzen, und soweit es sich um eine Abweichung von der allgemeinen Bestimmung handelt, die Gründe in der Anmerkung ersichtlich zu machen (§. 16).

7) Werden Vormaischbottiche, Maischbehälter und ähnliche Nebengefäße neben den Maischbottichen verwendet, so sind deren Nummer, die Einmaischungen, rücksichtlich deren dieselben in Verwendung kommen werden, und die Tage der Verwendung anzugeben.

8) Am Schluße der Anmeldung wird der Gesammtrauminhalt, nach welchem die Steuer zu berechnen ist, zusammengezogen, und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirksobrigkeit geschieht, ausgeworfen.

§. 27.

In Anmeldungen, welche für den Lauf eines Kalendermonates vorhinein nach dem beiliegenden Muster 3 geschehen, kann die zergliederte Angabe der Stunde, zu welcher die Einmaischung begonnen, und jedesmal die Maische in die Brennvorrichtung übertragen, dann das Abtreiben des Lutters vorgenommen werden wird, unterbleiben, wenn folgende Bedingungen beobachtet werden:

1) Muß die Anmeldung wenigstens drei Tage vor dem Anfange des Monates unmittelbar bei dem Gefällsbeamten, welchem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, angebracht werden.

2) Für jeden Tag, an welchem eine Einmaischung

Statt finden wird, ist anzugeben, ob dieselbe Vormittags oder Nachmittags begonnen wird.

3) In den Brennereien, welche von der erwähnten Erleichterung in den Anmeldungen Gebrauch machen, muß, wenn nicht eine besondere Bewilligung zu einer Abweichung ertheilt wurde, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage von jenem, an welchem die Einmaischung geschah an gerechnet, in die Brennvorrichtung übertragen werden. In diese Maischdauer wird stets der Tag, an welchem die Einmaischung geschah, mit eingerechnet, wornach wenn die Einmaischung am Montage vorgenommen wurde, das Abbrennen der Maische am Mittwoche oder Donnerstage erfolgen muß. Auf den Umstand, ob am ersten Tage die Einmaischung Vor- oder Nachmittags, früh oder spät vorgenommen worden ist, wird hierbei keine Rücksicht genommen.

4) Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl zwischen der eben bemerkten längeren oder kürzeren Maischdauer vorbehalten. Er hat jedoch in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären, von welcher beider Bestimmungen er für den Lauf des Monates Gebrauch machen werde, das ist: ob die Maische am dritten oder aber am vierten Tage in die Brennvorrichtung werde übertragen werden. Es ist nicht gestattet, im Laufe des Monates, für den die Anmeldung geschieht, eine verschiedene Maischdauer anzunehmen, außer wenn wegen des Stillstandes der Brennerei an einem Sonn- oder Feiertage, das für den dritten Tag nach der Einmaischung angemeldete Abbrennen der Maische für den folgenden Tag erklärt werden muß.

5) Es ist ferner anzugeben, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, dann zu welcher Art des Betriebes, nämlich ob zum

Abbrennen der Maische, oder zum Abtriebe des Lutters.

6) Auch in diesen Brennereien darf weder eine Einmaischung, noch die Benützung einer Brennvorrichtung ohne besondere Bewilligung, vor oder nach den mittelst der §§. 17 und 18 festgesetzten Stunden Platz greifen.

7) Sind die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange, daß die Brennvorrichtung zum Abbrennen der Maische, oder zum Abtreiben des Lutters an den Tagen, für welche solches angemeldet wurde, mit Rücksicht auf die zur Reinigung und Füllung der Brennvorrichtung erforderlichen Zwischenräume durch die ganze vierzehnstündige Brenndauer von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends in Gebrauch stehen muß, so bedarf es blos der Angabe, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, und wie oft dieselbe an jedem angemeldeten Tage gefüllt wird. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Bewilligung zum Betriebe der Brennerei ununterbrochen für Tag und Nacht ertheilt worden ist, und wenn die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange sind, daß die Brennvorrichtungen während des Zeitraumes, für den deren Gebrauch angemeldet wird, ununterbrochen im Gange seyn müssen, um die angemeldete Menge der Maische und des aus derselben gewonnenen Lutters zu verarbeiten.

8) Sind hingegen die angemeldeten Einmaischungen nicht von dem Umfange, daß die Brennvorrichtungen, deren Verwendung angemeldet wird, während der ganzen vierzehnstündigen Brenndauer im Gange zu seyn brauchen, so hat der Anmeldende anzugeben, durch welche Zahl Stunden die Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, und wie oft er dieselbe an

jedem Tage zu füllen beabsichtigt. In einem solchen Falle muß die Verwendung der Brennvorrichtung stets um fünf Uhr Früh beginnen. Wünscht der Steuerpflichtige die Brennvorrichtung später in Gebrauch zu setzen, so hat er dieses in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Der diesfällige Zeitpunkt muß aber für den ganzen Monat, für den die Anmeldung geschieht, derselbe seyn, indem es nicht gestattet ist, an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Stunden den Brand vorzunehmen. Auch darf aus diesem Anlasse die Brenndauer nicht über die siebente Abendstunde verlängert werden. Von der Angabe der Brenndauer gilt die Bestimmung der §§. 16 und 26, Zahl 6.

9) Die Brennerei muß im Laufe des Monates, für den die Anmeldung geschieht, wenigstens einundzwanzig Tage hindurch im Betriebe stehen.

10) Die Anmeldung darf nur in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen der Menge und den Zeitpunkten der Einmaischungen, der Beschaffenheit und dem Rauminhalte der Brennvorrichtungen, die zur Verwendung zu kommen haben, und den Zeiträumen, durch welche die Brennvorrichtungen im Gebrauche stehen werden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des angemeldeten Verfahrens das richtige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verhältniß Statt findet.

§. 28.

In Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen erzeugt werden, darf weder die Einmaischung begonnen, noch die Brennvorrichtung untergezündet werden, ehe die im §. 15, Zahl 1 und 2 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 erwähnte Bedingung erfüllt worden ist.

3) Steuerbares Verfahren mit nicht mehligen Stoffen.

§. 29.

Erklärt ein Brennerei-Inhaber, der aus nicht mehligen Stoffen geistige Flüssigkeiten erzeugt, daß er durch einen Monat, oder einen längeren Zeitraum die Brennerei außer Betrieb lassen werde, so wird ihm jede Anmeldung über die Aufbewahrung, das Einstampfen, oder eine andere Zubereitung von nicht mehligen Stoffen, in so lange erlassen, als sich die Brennvorrichtungen desselben in ämtlicher Verwahrung befinden, oder auf eine andere Art von Seite der Gefällsbeamten oder Bestellten außer Gebrauch gesetzt wurden.

§. 30.

Befindet sich aber die Brennerei ganz oder zum Theile im Betriebe, oder sind nicht alle Brennvorrichtungen derselben ämtlich außer Gebrauch gesetzt worden, oder beschränkt sich der Stillstand der Brennerei-Unternehmung auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so ist der Inhaber derselben verpflichtet:

1) den Vorrath, den er an nicht mehligen Stoffen in dem zur Branntweinerzeugung geeigneten Zustande, daher insbesondere Obst oder andere Stoffe, die als Vorbereitung der Branntweinerzeugung das Einstampfen oder Zerkleinern erheischen, im eingestampften oder zerkleinerten Zustande besitzt, anzugeben.

2) Jedesmal, ehe

a) Stoffe, die sich in dem zur Branntweinerzeugung geeigneten Zustande befinden, in die Erzeugungsstätte (das Betriebslocale) gebracht, oder

b) Stoffe, welche zum Behufe der Branntweinerzeugung eine besondere Zubereitung erheischen, dem

für diese Zubereitung erforderlichen Verfahren unterzogen werden, die Menge und Gattung dieser Stoffe, und die Gefäße, in denen dieselben werden aufbehalten werden, dem Gefällsbeamten, an den er diesfalls gewiesen wird, anzuzeigen.

Diese Anzeige kann von den Branntweinerzeugern, welche von der Führung der Erzeugungs- und Ausstoßregister enthoben sind, mündlich geschehen. Auch ist es gestattet, dieselbe mittelst der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, oder bei der Revision der Vorräthe anzubringen. Dieselben können für einen oder mehrere Tage bis zu einem Monate vorhinein geschehen.

§. 31.

Die Uebertretung dieser Anordnung (§. 30) wird als der Versuch des unangemeldeten Verfahrens, rücksichtlich der Menge, die nicht gehörig angezeigt worden ist, nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes gestraft.

§. 32.

Den Gefällsämtern ist eingeräumt:

1) So oft sie es erforderlich finden, die bei den Inhabern von Branntweinbrennereien aus nicht mehligen Stoffen vorhandenen Vorräthe solcher zur Branntweinerzeugung geeigneter Stoffe zu untersuchen, und deren Stand aufzunehmen, worüber eigene Revisionsbögen aufgenommen werden.

2) So fern sie es zur Sicherstellung des Staatsgefälles nothwendig erkennen, die Gefäße, in denen sich nicht mehlige, zur Branntweinerzeugung geeignete Stoffe befinden, unter ämtlichen Verschluß zu legen; jedoch muß dieses auf eine für diese Stoffe und das Verfahren der

Bereitung geistiger Flüssigkeiten aus denselben unschädliche Art geschehen.

§. 33.

Wird nicht mehligen, zur Branntweinerzeugung geeigneten Stoffen, welche zu Folge dieser Bestimmungen (§§. 30 bis 33) angezeigt, und in ämtliche Uebersicht gestellt worden sind, eine andere Bestimmung, als die Verwendung zur Branntwein-Erzeugung ertheilt, insbesondere, wenn solche Stoffe veräußert werden, so ist dieses,

a) wenn dieselben unter ämtlichen Verschluß gelegt sind, ehe solche aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht werden, zur Abnahme des ämtlichen Verschlußes;

b) in anderen Fällen aber bei der nächsten Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, oder wenn früher eine ämtliche Revision vorgenommen würde, bei derselben dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, anzuzeigen.

§. 34.

Unter Beobachtung dieser Anordnungen wird das steuerbare Verfahren mit der Uebertragung der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe in die Brennvorrichtung begonnen.

§. 35.

Wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Zeitpunkte, in welchem der Steuerpflichtige das steuerbare Verfahren zu beginnen beabsichtiget, hat derselbe die Anmeldung nach dem Muster 4 einzubringen. In derselben ist anzugeben:

1) Der Vorrath an, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten nicht mehligen Stoffen, und zwar:

a) der Aufbewahrungsort derselben;
b) deren Gattung und Menge;
c) die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich dieselben befinden;
d) mit diesen Bezeichnungen wird vor Allem der Vorrath, welcher bei der letzten Anmeldung vorhanden war, der Zuwachs und der Abfall, der sich seitdem ergab, dann der zur Zeit der Anmeldung vorhandene Vorrath, und endlich die Menge Stoffe, die der Anmeldende binnen des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung geschieht, in Zuwachs zu bringen, beabsichtiget, angegeben.

2) Die Gattung und Menge der Stoffe, welche in dem Zeitraume, für den die Anmeldung geschieht, zur Branntwein-Erzeugung werden verwendet werden, wobei die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich diese Stoffe befinden, aufgeführt werden muß.

3) Der Zeitpunkt, in welchem diese Stoffe in die Brennvorrichtung werden gebracht werden.

4) Wird nicht gleich unmittelbar aus den abgebrannten Stoffen Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so ist anzugeben:

a) der Zeitpunkt, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung gebracht werden wird;
b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieses Verfahren Statt zu finden hat.

5) In Absicht auf die Angabe der Brenndauer ist sich nach den §§. 16 und 26, Zahl 6 zu benehmen.

6) Am Schluße der Anmeldung wird die Gesammtmenge der Stoffe, nach welcher die Steuergebühr zu berechnen ist, zusammengezogen, und der entfallende

Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirksobrigkeit geschieht, ausgeworfen.

§. 36.

Die Menge der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe ist sowohl bei der Angabe des Vorrathes, des Zuwachses oder Abfalles, als auch bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens,

1) in so fern dieselben vor der Verwendung zur Branntwein-Erzeugung in Gährung gesetzt werden müssen, nach dem vollständigen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in denen dieselben aufbehalten werden;

2) rücksichtlich anderer Stoffe, bei denen dieses nicht erforderlich ist, aber nach dem Maßgehalte derselben anzugeben. Die Gefäße mit den unter 1) bemerkten Stoffen werden stets als voll betrachtet.

§. 37.

In den Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten nicht nur aus mehligen, sondern auch aus nichtmehligen Stoffen erzeugt werden, ist nicht gestattet, an demselben Tage, an welchem mehlige Stoffe abgebrannt werden, auch nicht mehlige Stoffe dem Brennverfahren zu unterziehen. Beide Arten der Branntweinbereitung müssen vielmehr getrennt angemeldet und an verschiedenen Tagen ausgeübt werden. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, nichtmehlige Stoffe vermischt mit mehligen einzumaischen. Jede solche Einmaischung unterliegt aber durchgehends den für mehlige Stoffe vorgezeichneten Bestimmungen, und es ist, in so fern die den mehligen beigemengten nicht mehligen Stoffe einem höheren Steuersatze, als die ersteren, unterliegen, die Steuergebühr von dem ganzen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in welchen die gemischte Einmaischung geschieht, zu Folge §. 3

des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 nach dem höheren Steuersatze zu bemessen.

4) Andere Arten des anzumeldenden Verfahrens.

§. 38.

Die Anmeldung

1) über die Erzeugung von Branntwein oder Branntweingeist aus dem im §. 4 des Hofdecretes vom 24. August 1835 genannten Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, und

2) über die in dem erwähnten Hofkammer-Decrete §. 6, Zahl 2 genannten Beschäftigungen sind nach den angeschlossenen Mustern 5 und 6 einzurichten. Dabei muß die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das der Anmeldende hervorzubringen beabsichtiget, wenn nicht genau, doch wenigstens nach den im §. 4 des Hofdecretes vom 24. August 1835 für die Steuerentrichtung vorgezeichneten Abstufungen angegeben werden.

§. 39.

Für die in dem vorhergehenden Absatze (§. 38) unter 1) bemerkte Erzeugung von Branntwein oder Weingeist aus Flüssigkeiten von höherem Zucker-Gehalte bleibt die im Schlußsatze des Verzehrungssteuer-Gesetzes §. 14 vorgeschriebene Verbindlichkeit aufrecht, sobald die angemeldete Menge erzielt ist, das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abzubrechen und einzustellen. Es ist ferner in diesem Falle untersagt, Branntwein oder Branntweingeist von einer Gradhältigkeit, von der eine höhere Steuergebühr als nach der Anmeldung entfällt, zu erzeugen. Die Uebertretung dieser Anordnung wird rücksicht-

lich der nach diesem Zeitpunkte erzeugten Menge geistiger Flüssigkeiten als ein unangemeldetes Verfahren mit der in den §§. 39, 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes festgesetzten Strafe belegt.

§. 40.

Bei der Berechnung der Steuergebühr von der im §. 4 des Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835 aufgeführten Erzeugungsart werden Unterschiede, die einen vollen Grad nicht erreichen, außer Anschlag gelassen, daher in den Provinzen, in denen die Gebühr vom Branntweine drei Gulden ausmacht, die Steuer von Branntwein, dessen Gradhältigkeit 20′ zwar übersteigt, jedoch nicht volle 21 Grade oder darüber ausmacht, mit drei Gulden, von Branntweingeist von 21′ bis einschließig 25′, dann so fern der Unterschied über 25′ nicht einen vollen Grad ausmacht, mit drei Gulden fünfundvierzig Kreuzer u. s. f. zu entrichten ist.

IV. Von der steuerfreien Getränk-Erzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. 41.

Die mit dem Hofkammer-Decrete vom 24. August 1835, §. 6, Zahl 1 bewilligte Befreiung des zum eigenen Gebrauche aus selbst erzeugten Stoffen in einer unter einem Eimer stehenden Menge gewonnenen Branntweines von der Verzehrungssteuer erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche Handel mit geistigen Flüssigkeiten, Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, oder für Rechnung Anderer eine der in dem gedachten Hofdecrete §. 6, Zahl 2 aufgeführten Beschäftigungen treiben.

§. 42.

An dieser Befreiung von der Steuerentrichtung kann auch Niemand Theil nehmen, der nicht nach der Landes-Verfassung, und den über die Getränk-Erzeugung bestehenden Vorschriften berechtiget ist, Branntwein oder Weingeist zum eigenen Gebrauche zu erzeugen.

§. 43.

Wer von der erwähnten Steuerbefreiung Gebrauch zu machen wünscht, hat dieses längstens bis 15. October eines jeden Jahres, für das Jahr 1836 hingegen längstens binnen 8 Tagen, nachdem die gegenwärtige Vorschrift für seinen Aufenthaltsort verlautbaret worden ist, der Ortsobrigkeit, oder wenn sich in demselben Orte, oder näher als die Obrigkeit ein für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellter Beamter befände, diesem Beamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In dieser Anzeige hat er anzugeben:

1) Seinen Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem er Branntwein zu erzeugen beabsichtiget.

2) Die Gattung der Früchte oder anderen Stoffe, aus denen er Branntwein zu erzeugen die Absicht hat.

3) In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. November des Jahres, in dem die Anzeige geschieht, bis zum 31. October des nächsten Jahres, und durch wieviel Wochen oder Monate in diesem Zeitraume er die Branntweinerzeugung zu treiben beabsichtiget.

4) Welche Menge Getränkes beiläufig er in diesem Zeitraume zu erzeugen vor hat.

5) Den Grundbesitz, von welchem er die zur Branntweinerzeugung zu verarbeitenden Stoffe gewonnen hat, oder zu gewinnen hofft.

6) Die Beschaffenheit und den Rauminhalt des

Brenngeräthes, dessen er sich zur Branntweinerzeugung bedient.

7) In so fern er Gährungsgefäße ausschließend für die Branntweinbereitung verwendet, die Beschaffenheit und den Rauminhalt dieser Gefäße.

8) Die Stärke seines Hausstandes, d. i. die Zahl seiner Angehörigen und Dienstbothen, die bei ihm in Kost und Wohnung stehen, mit Einschluß seiner selbst.

§. 44.

Wird die Anzeige bei der Obrigkeit angebracht, so hat sie die schriftliche Anzeige, oder wenn solche mündlich geschah, das über dieselbe aufzunehmende Protokoll binnen drei Tagen dem nächsten für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellten Beamten zu übermitteln, und dabei über folgende Umstände die Aufklärung zu ertheilen:

a) den Aufenthaltsort der Partei;
b) ob ihr keines der in den §§. 41 und 42 berührten Hindernisse entgegensteht;
c) ob sie die Stoffe, aus denen sie Branntwein bereiten zu wollen angibt, selbst erzeugte oder zu erzeugen pflege;
d) ob die Angabe der Menge Branntwein, welche sie zu erzeugen beabsichtigt, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmaße stehe.

§. 45.

Wird die Anzeige unmittelbar bei einem Gefällsbeamten angebracht, so hat er im kürzesten Wege die Aufklärung über diese Umstände (§. 44) von der Ortsobrigkeit einzuholen.

§. 46.

Geht aus der obrigkeitlichen Aufklärung nicht ein, die Bewilligung der Steuerbefreiung ausschließendes Hinderniß hervor, so hat der Gefällsbeamte die angegebene Betriebsstätte, und die zur Branntweinerzeugung bestimmten Geräthe zu beschreiben, das Brenngeräthe, dessen sich bedient werden wird, und wenn die Partei mit Gährungsgefäßen, die ausschließend der Branntweinerzeugung gewidmet sind, versehen ist, diese Gefäße zu bezeichnen, und so fern das Brenngeräthe nicht so eben in gehörig angemeldeter Verwendung steht, dasselbe außer Gebrauch zu setzen.

§. 47.

Diejenigen, welche diese Anzeige gehörig anbrachten, und gegen deren Zulassung zur Benützung der Steuerbefreiung unter den vorschriftmäßigen Bedingungen kein Anstand obwaltet, werden mit Anmeldungs- und Revisionsbögen betheilt.

§. 48.

In diesen Bögen wird ausgedrückt, durch welchen Zeitraum und aus welchen Stoffen die Branntweinerzeugung steuerfrei getrieben werden darf. Der Zeitraum, durch welchen der steuerfreie Betrieb dauern darf, ist mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, aus denen die Erzeugung Statt finden wird, dann auf die Einrichtung des Brenngeräthes, dessen sich bedient werden wird, festzusetzen. In der Regel hat derselbe zwei Monate im Ganzen für ein Jahr nicht zu überschreiten.

Hieraus folgt aber nicht, daß der zum steuerfreien Betriebe gestattete Zeitraum in einer ununterbrochenen Dauer vorgezeichnet werden müsse. Vielmehr kann der-

selbe nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse in zweien oder mehreren Abtheilungen benützt werden.

§. 49.

Derjenige, welcher die Bewilligung zum steuerfreien Betriebe erhielt, hat wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginnen jeder Woche, in welcher er Branntwein zu brennen wünscht, das beabsichtigte Verfahren bei der Ortsobrigkeit, oder wenn sich der Gefällsbeamte in demselben Orte, oder näher als die Obrigkeit befände, bei diesem schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung muß wenigstens für die Dauer einer Woche vereint geschehen. Der Anmeldende ist jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zur Branntweinerzeugung zu verwenden. Es hängt von ihm ab, einen oder mehrere Tage der Woche zu bestimmen, die er zur Branntweinerzeugung benützen wird. An anderen als den angemeldeten Tagen ist ihm jedoch der Brennbetrieb untersagt.

§. 50.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1) der Tag und die Stunde

a) bei mehligen Stoffen, wann dieselben eingemaischt, und wann solche auf die Brennvorrichtung gebracht werden;

b) bei nicht mehligen Stoffen, wann die Brennvorrichtung in Verwendung gesetzt werden wird.

2) Die Gattung und Menge der Stoffe, die in Verwendung kommen werden.

3) Der Zeitpunkt, in welchem der Lutter gezogen, und jener, in welchem der Branntwein erzeugt seyn wird.

4) Die Menge der geistigen Flüssigkeit, die erzeugt werden wird.

5) Besitzt der Anmeldende Gährungsgefäße, die bezeichnet wurden, so ist die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, die in Verwendung kommen werden, anzugeben.

§. 51.

Es ist untersagt, eine größere Menge oder eine andere Gattung Stoffe zu verwenden, das Verfahren zu einer anderen Zeit zu beginnen oder zu beendigen, oder eine größere Menge, oder andere Gattung geistige Flüssigkeit zu erzeugen, als angemeldet wurde.

§. 52.

Von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen kann der Branntweinerzeuger enthoben werden, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

1) Wenn derselbe das Brennverfahren auf einen solchen Zeitraum beschränkt, das mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Brenngeräthes und die vorschriftmäßige Brennzeit, die Erzeugung einer größeren, als der von dem Erzeuger für diesen Zeitraum angegebenen Menge Branntweines nicht zu besorgen ist.

2) Wenn diese Erzeugung zu einer Jahreszeit zu geschehen hat, in welcher Grundbesitzer Stoffe der angemeldeten Gattung gewöhnlich für ihren Gebrauch zur Branntweinerzeugung zu verarbeiten pflegen.

3) Wenn das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeitraumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in ämtliche Verwahrung übergeben, oder auf eine andere Art ämtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

§. 53.

Die Bestimmungen der §§. 12 bis 19 und 21 über die

Maischdauer und über die Brennzeit gelten auch für die Erzeuger, welche die Branntweinbereitung zum eigenen Gebrauche steuerfrei treiben."

§. 54.

Auch diejenigen, welche von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen enthoben werden, sind der im §. 18 enthaltenen Anordnung über die Brennzeit unterworfen. Dieselben dürfen sich keines anderen als des in der ursprünglichen Anzeige angegebenen, und von dem Gefällsbeamten bezeichneten Brenngeräthes bedienen.

§. 55.

Wer

1) fälschlich angibt, die Stoffe, aus denen er Branntwein erzeugt, selbst erzeugt zu haben, oder wer, auch ohne diese ausdrückliche zu dem für den steuerfreien Betrieb angemeldeten Verfahren oder zu dem Verfahren, rücksichtlich dessen er von den einzelnen Anmeldungen enthoben wurde, Stoffe, die er nicht selbst erzeugt hat, verwendet, oder wer

2) das steuerfrei erzeugte Getränke nicht zu seinem eigenen, dann der bei ihm in Wohnung und Kost befindlichen Angehörigen oder Dienstbothen Gebrauche verwendet, sondern an einen andern veräußert, oder

3) ohne vorschriftmäßige Anmeldung oder ohne die Befreiung von der Anmeldung erlangt zu haben:

a) überhaupt geistige Flüssigkeiten erzeugt, oder

b) ohne vorläufige Steuerzahlung die freigelassene Menge eines niederösterreichischen Eimers in der Erzeugung überschreitet, oder

4) auf eine andere Art die im §. 51 enthaltene Vorschrift übertritt, begeht eine Gefälls-Verkürzung, und unterliegt rücksichtlich der Menge, auf die sich die

Uebertretung bezieht, der Entrichtung der Steuergebühr, und den im Verzehrungssteuer-Gesetze §§ 39, 40 und 41 vorgezeichneten Strafen. Derselbe kann nebstdem für immer oder für einen bestimmten Zeitraum der Begünstigung der steuerfreien Behandlung verlustig erklärt werden.

§. 56.

Bei denjenigen, welchen die steuerfreie Behandlung zugestanden wurde, darf

1) kein nicht gehörig angezeigtes und bezeichnetes Brenngeräthe, wie auch

2) keine Jemanden anderen als ihnen gehörende geistige Flüssigkeit in Verwahrung gefunden werden. Bei der Uebertretung dieser Vorschrift findet die im §. 20 des Hofdecretes vom 24. August 1835 festgesetzte Strafe Anwendung.

§. 57.

Es ist zwar nicht untersagt, den durch steuerfreien Betrieb gewonnenen Branntwein zum eigenen Gebrauche des Erzeugers zu rectifiziren, oder mit anderen Stoffen zu versetzen, jedoch muß auch dieses Brennverfahren angemeldet werden, und in so fern dadurch die Menge der geistigen Flüssigkeit verringert wird, findet eine Abschreibung an der erzeugten, auf das steuerfreie Maß eines Eimers anzurechnenden Menge nicht Statt.

V. Von dem Verkehre mit geistigen Flüssigkeiten.

§. 58.

Werden geistige Flüssigkeiten in einer, fünf niederösterreichische Eimer erreichenden oder überschreitenden Menge an einen anderen Ort versendet, und befin-

den sich dieselben nicht auf einem Transporte, für den eine Zollbollete zur Deckung dient, so müssen dieselben mit einer Bezugsnote oder einem Frachtbriefe versehen seyn. Von der Einrichtung und der Verwendung dieser Bezugsnoten oder Frachtbriefe gelten die, mit der Vorschrift vom 27. Mai 1835, §§. 13 bis 17 für die Zuckererzeugnisse aus einheimischen Stoffen vorgezeichneten Bestimmungen.

§. 59.

Auch unterliegen die erwähnten Sendungen geistiger Flüssigkeiten in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern den mit derselben Vorschrift §§. 18 bis 29 erlassenen Anordnungen, jedoch mit der Abweichung, daß dieselben nur in dem Falle unter ämtlichen Verschluß (Zollsiegel) gelegt werden, wenn solche bestimmt sind, an einen Ort gebracht, und daselbst abgelegt zu werden, in welchem sich ein Zoll- oder Steueramt oder ein anderes zur Waarencontrolle ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr über die Zolllinie in das Ausland oder nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder über eine der zwischen den verschiedenen Gebietstheilen des Kaiserstaates für die Einhebung der Verzehrungssteuer gezogenen Steuerlinien erhielten.

VI. Von der Buchführung.

§. 60.

Die Empfangs- und Ausgabs- (Ausstoß-) Register sind nach den beiliegenden Formen Nr. 7 zu führen.

§. 61.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche von

den zur Buchführung (Registerführung) verpflichteten Parteien entweder selbst erzeugt werden, oder welche sie von einem Anderen an sich bringen, sind in der Regel, ehe dieselben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Einkellerung geschah, in das Empfangs-Register einzutragen. Insbesondere muß in den Brennereien das Erzeugniß jedes Brandes, worunter jedoch Lutter nicht begriffen ist, unmittelbar nachdem der Brand beendiget wurde, eingetragen werden. Bei der Eintragung des Empfanges ist stets anzugeben, auf welche Art derselbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweisung derselbe gedeckt sei. Insbesondere ist rücksichtlich der von demjenigen, dem die Buchführung obliegt, erzeugten, geläuterten oder in der Gradhältigkeit gesteigerten geistigen Flüssigkeiten, die Bollete zu berufen, welche über die Anmeldung des Statt gefundenen Verfahrens erlangt wurde; auch ist der angemeldete Rauminhalt der Maischgefäße, bei nicht mehligen Stoffen aber deren angemeldete Menge aufzuführen.

§. 62.

In dem Ausgabs- oder Ausstoß-Register ist jede Menge Getränke, welche zum Ausschanke bestimmt, und in die Schankstätte übertragen wird, vor der Uebertragung, oder doch wenigstens an dem nämlichen Tage einzutragen. Andere Veräußerungen sind unter Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen.

VII. Von der Behandlung der vorhandenen Vorräthe.

§. 63.

Unter der mit dem §. 23 des Hofkammer-Decre-

tes vom 24. August 1835 ausgesprochenen Verbindlichkeit der Handeltreibenden, die einen halben Eimer überschreitenden, am 1. November 1835 vorhandenen Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist anzugeben und zu versteuern, ist überhaupt Jedermann begriffen, welcher, er mag mit einer Handlungs-, Krämerei-, Getränk-Verschleiß- oder anderen Gewerbsbefugniß versehen seyn oder nicht, einen seinen Bedarf für die Dauer eines Jahres auffallend überschreitenden Vorrath Branntwein oder Branntweingeist besitzt. Diejenigen, welche nicht selbst Getränkerzeuger sind, keine Handlungs- oder Krämereibefugniß ausüben, oder den Getränkverschleiß nicht gewerbsmäßig treiben, haben daher rücksichtlich der, ihren einjährigen Bedarf überschreitenden Menge Branntwein oder Branntweingeist, so fern sie mehr als einen halben Eimer besitzen, die im §. 23 des erwähnten Hofdecretes vorgeschriebenen Anordnungen zu erfüllen.

Wien den 23. September 1835.

Muster I.

St. B. Obrigkeit: Land: Niederösterreich.

Ort: Kreis:

Beschreibung

der, zu dem Gewerbsbetriebe des Branntweinbrenners N. N. in dem Orte N., Haus-№. . . . gehörigen Lokalitäten und Werksvorrichtungen.

№.	Benennung der Brennhaus-Bestandtheile
I	Kesselstube.
II	Maischbottichkammer.
III	Branntwein-Vorrathskammer.
IV	Vorrathskammer für die Erzeugungsstoffe.
V	Einheitzkammer.
VI	Wohnung des Werkführers, bestehend aus: 2 Zimmern, 1 Küche.
VII	Geheime Communicationen keine.
VIII	Das Verzeichniß der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße liegt bei.
	Anmerkung. Die Aufsicht über das Dienstpersonale führt gegenwärtig N. N.
	N. am 183
	N. N. Branntweinbrennerei-Inhaber.
	Die vorstehende Beschreibung der Lokalitäten wird als richtig von den Unterzeichneten bestätiget, und darüber wurde das vorgeschriebene Protocoll aufgenommen.
	. . . . den . . ten 183
	N. N. Unterinspector.
	St. B. Obrigkeit N. N.
	N. N. Branntweinbrenner.

Zum Muster I.

St. B. Obrigkeit: _____ Land: Niederösterreich.

Ort: _____ Kreis: _____

Uebersicht

der

Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße in der Branntweinbrennerei des N. N.

Haus-№. . . . .

(Zur Seite 580.)

Land: Niederösterreich.

Kreis:

N. in dem Orte . . . . . Haus-№.

XII			XIII			XIV			XV		XVI		
Lutter-behälter			Branntwein-behälter			Aufbewahrungsgefäße für nichtmehlige Erzeugungsstoffe			Wasserbottiche		Künstliche Vorrichtungen mit folgenden Bestandtheilen		
Nro.	Raum-inhalt		Nro.	Raum-inhalt		Nro.	Raum-inhalt		Nro.	Stück	Benennung	Nro.	Raum-inhalt
	Eimer	Maß		Eimer	Maß		Eimer	Maß					Eimer / Maß
1	30	—	1	10	—	1	30	—	1	1			
									2	1			
									3	1			
2	40	—	2	15	—	2	40	—					
3	60	30	3	20	30								
			4	12									

N. am 183

N. N.
Brennerei-Inhaber.

vorgefunden, abgemessen, nummerirt, und gefällsämtlich bezeichwurde.

N. N.
Unterinspector.

Steuerbezirks-Obrigkeit
N. N.

N. N.
Brennerei-Inhaber.

(Zur Seite 580.)

St. B. Obrigkeit:

Ort:

Zum Muster I.

Land: Niederösterreich.

Kreis:

Uebersicht

aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße in der Branntweinbrennerei des N. N. in dem Orte . . . . . Haus-№

Post-№

I			II			III			IV			V			VI			VII			VIII		IX			X		XI		XII			XIII			XIV			XV		XVI		
Vormaisch-bottiche			Maisch-bottiche			Maisch-behälter			Maisch-vorwärmer			Maisch-wärmer			Dampf-fässer			Brennkessel (Blasen)			Kühlröhren		Kühl-wannen			Hefen- und Spülichgefäße		Hüte oder Deckel (Helme) Aufsätzekränze		Lutter-behälter			Branntwein-behälter			Aufbewahrungsgefäße für nichtmehlige Erzeugungsstoffe			Wasser-bottiche		Künstliche Vorrichtungen mit folgenden Bestandtheilen		
Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Stück	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Stück	Nro.	Stück	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Stück	Benennung	Nro.	Eimer	Maß
1	40	—	1	60		1	70	—	1	10	30	1	10	30	1	40	—	1	20	—	1	1	1	20	—	1	1	1	1	1	30	—	1	10	—	1	30	—	1	1					
																					2	1				2	1	2	1										2	1					
																					3	1				3	1	3	1										3	1					
2	40	30	2	20	30	2	60	—	2	16	—	2	16	—	2	30	—	2	16	—	4	1	2	10	20	4	1	4	1	2	40	—	2	15	—	2	40	—						
																					5	1				5	1																	
			3	30											3	60	—	3	20	—			3	30	—					3	60	30	3	20	30									
			4	50																			4	25									4	12									
			5	50	—																																							

N. am 183

N. N.
Brennerei-Inhaber.

Revisionsbefund.

Vorstehende Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße sind von den Unterzeichneten richtig und in der angegebenen Art vorgefunden, abgemessen, nummerirt, und gefällsämtlich bezeichnet worden, worüber auch das vorschriftmäßige Protocoll aufgenommen wurde.

N. N.
Unterinspector.

den . . ten 183

Steuerbezirks-Obrigkeit
N. N.

N. N.
Brennerei-Inhaber.

Haus-Nr.

en	
Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung. Stunden	**Anmerkung**
Die vorschriftmäßige. Drei Stunden.	1. Bei der Einmaischung steht der Vormaischbottich Nr. 2 in Verwendung. 2. Bei der zweiten Füllung der Brennvorrichtung am 19. November wird die Brennzeit nur mit drei Stunden entfallen, weil die Blase nicht ganz, sondern nur mit zwei Dritttheilen gefüllt werden kann. Von dem angemeldeten Gesammt-Rauminhalte von zwanzig Eimern — Maß entfällt nach dem Steuersatze von neun Kreuzern vom Eimer, die Gebühr mit 3 fl. — kr., sage: Drei Gulden — kr. N. am 14. November 1835. N. N. Branntweinbrenner.

(Zur Seite 580.)

zu Haus-№.

ter wird abgetrieben				
uf der Brennvorrichtung				Anmerkung
Raum-inhalt		Zahl d. Füllungen derselben an jedem Tage	Dauer des Brandes für jede Füllung	
Eim.	Maß		Stunden	

Von dem angemeldeten Gesammtrauminhalte von . . Eimer . . Maß . . entfällt nach dem Steuersatze von . . Kreuzer von jedem Eimer für den ganzen Monat die Gebühr mit — fl. — xr. Sage: — fl. — xr.

N. am 183

N. N.
Branntweinbrenner.

Land:

Kreis:

Steuerbezirk:

Muster II.

Anmeldung

aus mehligen Stoffen auf kurze Zeiträume für die Brennerei des zu Haus-№.

Die Einmaischung								Die Maische wird übertragen					Der Lutter wird abgetrieben					Anmerkung
beginnt	wird vorgenommen						mit folgenden Stoffen		aus den Maischbottichen			in die Brennvorrichtung			Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung.	Brand, von welchem derselbe herrührt.	Tag und Stunde jeder Füllung der Brennvorrichtung *)	auf der Brennvorrichtung			Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung.	
Tag und Stunde	in den Maischbottichen, deren						Gattung und Menge	Tag und Stunde *)	Nro.	Raum-inhalt Eimer	Raum-inhalt Maß	Nro.	Raum-inhalt Eimer	Raum-inhalt Maß	Stunden			Nro.	Raum-inhalt Eimer	Raum-inhalt Maß	Stunden	
	№.	Rauminhalt einzeln Eimer	Rauminhalt einzeln Maß	Rauminhalt zusam. Eimer	Rauminhalt zusam. Maß																	
16. Nov. Uhr Morgens	1 2 3	5 5 10 —	— — — —	20	—		8 Metzen Erdäpfel u. 13 Metzen Gerstenmalz	18. Nov. 10 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, 3 Uhr und 5 Uhr Nachmittags, jedesmal die Hälfte.	1 2 3	5 5 10	— — —	1 1 1	5 5 5	15 15 15	Die vorschriftmäßige.	Von den Bränden vom 15. und 18. November 1835.	19. Nov. 1835 8 Uhr Morgens und 12 Uhr Mittags.	2 2 2	10 10 10	— — —	Die vorschriftmäßige. Drei Stunden.	1. Bei der Einmaischung steht der Vormaischbottich Nr. 2 in Verwendung. 2. Bei der zweiten Füllung der Brennvorrichtung am 19. November wird die Brennzeit nur mit drei Stunden entfallen, weil die Blase nicht ganz, sondern nur mit zwei Dritttheilen gefüllt werden kann.

*) Wird mit dem Abbrennen der Maische, oder dem Abtreiben des Lutters ohne Unterbrechung dergestalt fortgefahren, daß bis zur Beendigung des Betriebes, die Brennvorrichtung in gleichen Zwischenräumen wieder gefüllt wird; so braucht in der Abtheilung »Tag und Stunde« bloß die Stunde, zu welcher der erste Brand beginnt, angegeben zu werden. Zugleich ist aber bestimmt anzuführen, wie viel Mal dieselbe Brennvorrichtung werde gefüllt werden, und in welchen Zeiträumen jede Füllung der anderen folgen werde, z. B. am 19. Nov. 1835 zuerst um 5 Uhr Morgens, und dann wird die Blase noch vier Mal gefüllt werden. Jede Füllung folgt binnen zwei ein halb Stunden auf die unmittelbar vorhergegangene.

Von dem angemeldeten Gesammt-Rauminhalte von zwanzig Eimern — Maß entfällt nach dem Steuersatze von neun Kreuzern vom Eimer, die Gebühr mit 3 fl. — kr., sage: Drei Gulden — kr.

N. am 14. November 1835.

N. N.
Branntweinbrenner.

Land:

Kreis:

Steuerbezirk:

Muster III.

(Zur Seite 580.)

Anmeldung

aus den mehligen Stoffen für den Monat 183 von Seite der Brennerei des zu Haus-Nr.

Die Einmaischung								Das Abbrennen der Maische geschieht								Der Lutter wird abgetrieben								Anmerkung
beginnt		wird vorgenommen						aus den Maischbottichen			auf der Brennvorrichtung					Von welchem Brande derselbe herrührt		auf der Brennvorrichtung						
Tag	ob Vor- oder Nachmittag	in den Maischbottichen, deren					mit folgenden Stoffen	Tag	Nro.	Raum-inhalt Eim.	Raum-inhalt Maß	Nro.	Raum-inhalt Eim.	Raum-inhalt Maß	Zahl d. Füllungen derselben an jedem Tage	Dauer des Brandes für jede Füllung Stund.		Tag	Nro.	Raum-inhalt Eim.	Raum-inhalt Maß	Zahl d. Füllungen derselben an jedem Tage	Dauer des Brandes für jede Füllung Stunden	
		Nro.	Rauminhalt Einzeln Eim.	Rauminhalt Einzeln Maß	Rauminhalt Zusammen Eim.	Rauminhalt Zusammen Maß	Gattung und Menge																	

Von dem angemeldeten Gesammtrauminhalte von .. Eimer .. Maß .. entfällt nach dem Steuersatze von .. Kreuzer von jedem Eimer für den ganzen Monat die Gebühr mit — fl. — xr. Sage: — fl. — xr.

N. am 183

N. N.
Branntweinbrenner.

Haus-Nr.

Der Lutter wird abgetrieben						Anmerkung
, m be rt	Tag und Stunde jeder Füllung der Brennvorrichtung	der Brennvorrichtung Nro.	Rauminhalt E.	Rauminhalt M	Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung Stunden	
5. 8. ber.	9. Nov. 10 Uhr Morgens.	2	1	5	Die vorschriftmäßige.	Von der angemeldeten Gesammtmenge von einem Eimer, zehn Maß, entfällt nach dem Steuersatze von 13 1/2 Xr. die Gebühr mit — fl. 17 Xr. Sage: — Gulden Siebenzehn Kreuzer. N. am 7. Nov. 1835. N. N. Branntweinbrenner.

Land:

Kreis:

Steuerbezirk:

Muster IV.

Anmeldung

aus nichtmehligen Stoffen für die Brennerei des zu Haus-Nr.

Vorrath an, zur Branntweinerzeugung geeigneten Stoffen					Zum Abbrennen werden übertragen werden										Der Lutter wird abgetrieben						Anmerkung
Gattung	in den Gefäßen Nro.	in den Gefäßen Rauminhalt E. | M	Menge E. | M	am	Stunde	folgende Stoffe Gattung	folgende Stoffe Menge E. | M	aus den Gefäßen Nro.	aus den Gefäßen Rauminhalt E. | M	in die Brennvorrichtung Nro	in die Brennvorrichtung Rauminhalt E. | M	Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung Stunden	Brand, von dem derselbe herrührt	Tag und Stunde jeder Füllung der Brennvorrichtung	der Brennvorrichtung Nro.	der Brennvorrichtung Rauminhalt E. | M	Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung Stunden	
Bei der letzten Anmeldung am 3. Nov. 1835 waren vorhanden:																					
Eingestampfte Zwetschken	1	2 5	2 5	8. Nov.	8 Uhr Morgens.	Zwetschken.	1 10	2	1 10	1	1 20	Die vorschriftmäßige.	Vom 5. und 8. November.	9. Nov. 10 Uhr Morgens.	2	1 5	Die vorschriftmäßige.	Von der angemeldeten Gesammtmenge von einem Eimer, zehn Maß, entfällt nach dem Steuersatze von 13 1/2 Xr. die Gebühr mit — fl. 17 Xr. Sage: — Gulden Siebenzehn Kreuzer. N. am 7. Nov. 1835. N. N. Branntweinbrenner.
Hiezu kamen am 5. November 1835 . .	2	1 10	1 10																		
Am 6. Nov. 1835 . .	3	— 30	— 30																		
Zusammen . .	—	— —	4 5																		
Dagegen wurden veräußert an Johann Mark am 6. Nov. 1835	1	2 5	2 5																		
Es bleiben also . . .	—	— —	2 —																		
Am 8. Nov. Vormittags werden eingestampft werden . . .	4	1 12	1 12																		

Muſter V.

a.

Land:

Anmeldung.

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten zu Conſc. №: wird mit künſtlichen Apparaten ohne Lauterzug Branntwein (aus konzentrirten Flüſſigkeiten) erzeugt werden.

Muster V.

a.

Anmel

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten zu
Apparaten ohne Lauterzug Branntwein (aus

Die Branntwein								
beginnen							be	
Stunde	Tag	Monat und Jahr	in dem Kessel			aus nachbenannten Stoffen	Stunde	Tag
			Nro.	Inhalt				
				Eimer	Maß	Gattung und Menge		
8	16	November 1835	2	12	20	240 Pfund Zucker-Syrup	1	16

Land:

d u n g.

Consc. №. wird mit künstlichen konzentrirten Flüssigkeiten) erzeugt werden.

erzeugung wird endigt werden								Hiefür beträgt die Gebühr nach dem gewonnenen Produkte	
Monat und Jahr	wird erzeugt werden eine Menge			zur Füllung werden verwendet werden Gefäße					
	Eimer	Maß	Grad	Anzahl	Nro.	Rauminhalt derselben Eimer	Maß	fl	xr
November 1835	1	14	21 bis 25	1	18	2	—	5	37 1/2

N. N. am

N. N.
Branntweinerzeuger.

Muster V.

b.

Anmel

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten zu
(aus konzentrirten Flüssigkeiten)

Der Lauter wird gezogen							Die	
Stunde	Tag	Monat und Jahr	in dem Kessel			aus nachbenannten Stoffen	Stunde	Tag
			Nro.	Inhalt				
				Eimer	Maß	Gattung und Menge		
8	16	November 1835	2	12	20	240 Pfund Zucker-Syrup	4	16

d u n g.

Consc. №. wird Branntwein erzeugt werden.

Monat und Jahr	Branntweinerzeugung wird beendigt werden: in dem Kessel			wird erzeugt werden eine Menge			zur Füllung werden verwendet werden Gefäße				Hiefür beträgt die Gebühr nach dem gewonnenen Producte	
	Nro.	Inhalt Eimer	Inhalt Maß	Eimer	Maß	Grad	Anzahl	Nro.	Raumin-halt derselb. Em.	Raumin-halt derselb. M	fl	xr
November 1835	5	7	—	1	14	unter 20	1	3	1	35	4	30

N. N. am

N. N.
Branntweinerzeuger.

Muster VI.

A n m e l

In der Branntweinbrennerei des Unterzeichneten zu
Rhum) er

Die Destillation wird beginnen						mit nachbenannten Stoffen	Die	
Stunde	Tag	Monat und Jahr	in dem Kessel Nro.	Inhalt Eimer	Maß		Stunde	Tag
11	12	November 1835	3	2	20	2 Eimer Branntweingeist von 30° Zusatz von Kümmel	4	12

Provinz:

d u n g.

Consc. №. wird Rosoglio (Liqueur,
zeugt werden.

Destillation wird endigen				Das hiedurch			
Monat und Jahr	in dem Kessel			gewonnene Produkt	wird eingefüllt werden in das Faß		
	Nro.	Inhalt					
		Eimer	Maß		Eimer	Maß	Nro.
November 1835	3	2	20	Kümmel-Rosoglio	2	—	13

N. N. am

N. N.
Rosogliobrenner.

Muster VII.

a. 1.

Empfangs=

der in . . . . , sub Consc. №. . . befindlichen Brannt=

Post=Nro.	Tag	Empfang und dessen Ausweisung durch Bolleten oder Bezugsurkunden	Angemeldeter Rauminhalt der Gährungsgefäße		Angemeldete Menge der nicht mehligen Stoffe		Brannt	
							Gefäße	
			Eimer	Maß	Eimer	Maß	Stück	Nro.
1	1	Laut Freibollete Nro. 17. Lagerbestand	90	—	—	—	1	5
2	9	Laut Zahlungsbollete vom 8. November 1835, Nro. 156, wurden erzeugt . .	185	—	—	—	1	3
3	12	Laut Zahlungsbollete vom 11. Nov. 1835, Nro. 200, wurden erzeugt . .	70	—	—	—	—	—
4	18	Laut Zahlungsbollete vom 17. Nov. 1835, Nro. 301, wurden erzeugt . .	80	—	—	—	—	—
5	24	Laut Zahlungsbollete vom 23. Nov. 1835, Nro. 456, wurden erzeugt . .	—	—	—	—	—	—
6	29	Laut Zahlungsbollete vom 28. Nov. 1835, Nro. 480, wurden erzeugt . .	315	—	—	—	1	7
		Summe des Empfanges .	—	—	—	—	3	—

Provinz:

Register

weinbrennerei des N. N. für den Monat 183

wein		Branntweingeist										Anmerkung
Inhalt		Gefäße		Gradhältigkeit und Menge								
				über 20 bis 25°		über 25 bis 30°		über 30 bis 35°		über 35°		
Eimer	Maß	Stück	Nro.	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß	
20	—	1	17	—	—	5	30	—	—	—	—	
4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	11	—	—	6	—	—	—	—	—	
—	—	1	15	—	—	—	—	2	20	—	—	
—	—	1	18	3	30	—	—	—	—	—	—	
15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40	10	4	—	3	30	11	30	2	20	—	—	

Muster VII.

a. 2.

Ausstoß:

der in ..... sub Consc. №. . . befindlichen Brannt=

Post=Nro.	Tag	Ausgestoßen wurden	Branntwein			
			Gefäße		Inhalt	
			Stück	Nro.	Eimer	Maß
1	14	An Löwel Pick, Rosogliobrenner hier	—	—	—	—
2	17	» den Apotheker in Nro. .	—	—	—	—
3	19	» denselben	—	—	—	—
4	20	Dem Schänker Peter Berger in Mühlau	1	8	2	—
5	26	» Schänker Peter Fuchs in Grünberg	1	6	5	—
		Summe der Ausgabe . .	2	—	7	—

Provinz :

Register.

weinbrennerei des N. N. für den Monat . . . 183

Branntweingeist										Anmerkung
Gefäße		Gradhältigkeit und Menge								
		über 20 bis 25°		über 25 bis 30°		über 30 bis 35°		über 35°		
Stück	Nro.	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß	
1	17	—	—	5	30	—	—	—	—	
1	11	—	—	6	—	—	—	—	—	
1	15	—	—	—	—	2	20	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	11	30	2	20	—	—	

Muster VII.

b. 1.

Empfangs=

der in . . . unter Consc. Nro. . . befindlichen Rosoglio=,

den Monat

Post=Nro.	Tag	Empfang und dessen Ausweisung durch Bollen oder Bezugsurkunden	Branntwein				Brannt	
			Gefäße		Menge		Gefäße	
			Stück	Nro.	Eimer	Maß	Stück	Nro.
1	14	Vom Anton Berger angekauft laut Rechnung ddo. 14. Nov. 1835	—	—	—	—	1	3
2	20	Selbst erzeugt laut Bollete ddo. 19. November 1835	1	7	8	—	—	—
3	28	Vom Anton Berger angekauft laut Rechnung vom 23. Nov. 1835 . .	—	—	—	—	1	4
		Summe des Empfanges	1	—	8	—	2	—

Provinz :

Register

Liqueur-, Rhum- ꝛc. ꝛc. Erzeugung des N. N. für ....: . 18

weingeist								Aus dem Branntweine oder Weingeiste von dem Gewerbetreibenden erzeugte geistige Flüssigkeit				Anmerkung
Gradhältigkeit und Menge												
über 20 bis 25°		über 25 bis 30°		über 30 bis 35°		über 35°						
Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Eimer	Maß	Gattung	Gefäß-Nro.	Menge Em.	Menge Mß.	
—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	3	18	—	—	—	—	—	—	
—	—	5	20	3	18	—	—	—	—	—	—	

Muster VII.

b 2.

Ausstoß

der in .... sub Consc. Nro. . . befindlichen Rhum-, den Monat

Post-Nro.	Tag	Ausgabe
1	16	Dem Kaffeesieder Grünhut . . . . .
2	18	» Zuckerbäcker Joseph Fluck . . . . .
3	22	» Branntweinschänker Peter zu Nro. . . .
4	24	Zum Ausschank bei Hause verwendet . . . . .
5	29	Dem Kaffeesieder Nagel . . . . .
		Summe der Ausgabe . .

Provinz:

Register

Rosoglio-, Liqueur- ꝛc. ꝛc. Erzeugung des N. N. für 183

Brannt-wein		Brannt-weingeist		Rhum, Rosoglio, Liqueur ꝛc. ꝛc.			
				Gefäß		Menge	
Eim.	Maß	Eim.	Maß	Nro.	Stck.	Eimer	Maß
—	—	—	—	4	1	—	20
—	—	—	—	2	1	—	30
—	—	—	—	5	2	3	—
—	—	—	—	14	1	1	5
—	—	—	—	3	1	—	20
—	—	—	—	—	6	5	35

180.

Instruction für die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte.

Gubernial-Verordnung vom 2. October 1835, Zahl 23123.
An das k. k. Kreisamt Neustadtl.

In der Anlage erhält das Kreisamt das Verzeichniß der Manipulations- und Verrechnungs-Vorschriften, welche für die hierländigen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate bestehen, mit der Weisung, hiernach das Erforderliche an das errichtet werdende Bezirks-Commissariat Auersberg zu erlassen und demselben die beigegebene Instruction über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte auszufolgen.

Instruction

für die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte.

Um die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate über ihre Obliegenheiten und die Benehmungsweise genau zu belehren, welche sie bei der Einnahme, Verwahrung und Verrechnung der öffentlichen Gelder oder Depositen in ihrer doppelten Eigenschaft als Bezirks- und Domänen-Rentämter zu beobachten haben und durch bestimmte Vorzeichnung des Wirkungskreises des Bezirks-Commissärs und des Steuer-Einnehmers in Bezug auf die Behandlung der Geldgeschäfte zu verhindern, daß mit den öffentlichen Geldern ordnungs- und vorschriftswidrig gebart und dadurch das Aerarium oder der Private be-

einträchtiget werde, hat das Gubernium mit höherer Genehmigung die folgende Instruction entworfen, welche den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten zur unabweichlichen Richtschnur bei Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte zu dienen hat.

§. 1.

Bei jedem landesfürstlichen Bezirks-Commissariate müssen zwei eiserne oder wenigstens mit Eisenblech überzogene, mit guten doppelten unter sich verschiedenen Gesperren versehene Amtscassen vorhanden seyn; der Bezirks-Commissär als Oberbeamter hat die Schlüssel zu dem einen und der Steuereinnehmer, welcher nicht blos die Steuer-, sondern auch die Bezirkscasse und überhaupt unter der Leitung, Controlle und Mithaftung des Bezirks-Commissärs alle Cassegeschäfte zu führen hat, zu dem anderen Gesperre zu verwahren, so daß einer ohne den anderen die Casse zu eröffnen nicht im Stande ist. In der ersteren dieser zwei Amtscassen sind nicht nur die Steuer- und Domänen-Rentgelder, sondern auch alle übrigen beim Bezirks-Commissariate einfließenden Gefällsgelder, als: Gerichtstaxen ꝛc., in der zweiten hingegen, welche mit einer Untertheilung versehen seyn muß, die Waisen- und Depositengelder nebst den dazu gehörigen Schuldscheinen, Prätiosen oder andere wichtigen Urkunden zu verwahren.

Jede dieser Amtscassen muß an den Boden angeschraubt, und in der Kanzlei, wenn diese gegen Einbruch und Feuer hinlänglich gesichert ist, sonst aber bis zur Herstellung der vollkommenen Sicherheit der Kanzlei an einem anderen wohl versicherten Orte aufgestellt werden.

Es wird daher die Sache des Bezirks-Commissärs seyn, sogleich seinem vorgesetzten Kreisamte die gehörige

Anzeige zu machen, wenn entweder die Casse-Truhen oder das Casse-Locale sich bisher noch immer nicht in dem vorschriftsmäßigen Zustande befinden sollte.

§. 2.

Die von dem Bezirks-Commissär und dem Steuer-Einnehmer gemeinschaftlich zu führende Casse-Mitsperre hat sich nicht blos auf die Steuer-, Domänen-, Rent- und Bezirkscasse, sondern auch auf alle bezirksämtlichen Cassen, wohin auch die verschiedenen Gerichtstaxen, die Mortuars- und Hypothekartaxen, die Verlassenschafts-Schulbeiträge, die politischen Vidimirungs- und Schreibgebühren, die auf Rechnung des Landes-Taxamtes, des Appellations-Gerichtes, oder einer sonstigen Behörde einzuhebenden Taxen, Postporto- und Stämpelgebühren, die Executions-, Polizei- und sonstigen Strafgelder, und die unter einer besonderen Verrechnung stehenden Verlagsgelder für die Regie-Auslagen, für das Strafhaus, für öffentliche Bauten u. s. w., wie auch die Brandsteuer-Sammlungsgelder, die Schul-, Straßen- und andere Baugelder oder sonstige derlei Gelder gehören, dann auf die Waisen- und Depositencassen, wohin auch die den bezirksämtlichen Unterthanen gehörigen Elementarschadens-Vergütungen, Kriegs-Darlehens- und Natural-Lieferungs-Obligationen, nebst den von Zeit zu Zeit hievon durch das Bezirks-Commissariat zu erhebenden Interessen, so wie die von dem Bezirks-Commissariate einzuhebenden, den Unterthanen hinauszuzahlenden Vorspanns-Natural-Lieferungs- und andere derlei Vergütungen gehören, und überhaupt auf alle übrigen unter der Obsorge des Bezirks-Commissariates befindlichen Gelder, Schuldscheine, Prätiosen und dergleichen solchergestalt zu erstrecken, daß, wenn dem Bezirks-Commissariate, oder dem Bezirks-Commissäre von dem Kreisamte oder einer

anderen landesfürstlichen Stelle ein Geschäft, welches mit einer Geldverrechnung verbunden ist, aufgetragen würde, auch diese Gelder jedesmal in der Depositencasse unter der Mitsperre und Mithaftung des Steuereinnehmers, welchem zu diesem Ende auch die nöthige Miteinsicht der diesfälligen Rechnungen zu gestatten ist, verwahrt werden müssen.

§. 3.

Der Bezirks-Commissär ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle eingegangenen Gelder sogleich in die Amtscassen hinterlegt werden. Hieraus folgt von selbst, daß die Verwahrung solcher Gelder ausser den Amtscassen oder die Führung unter einseitiger Sperre stehender Handcassen durchaus als vorschriftswidrig angesehen werden muß. Eben so wenig kann gestattet werden, daß Gelder, welche Beamten oder anderen Parteien gehören, in den Amtscassen aufbewahrt, oder gar mit den bezirksämtlichen Geldern vermischt werden, und bei strenger Ahndung ist verboten, aus den Amtscassen gegen Hinterlegung einer Quittung, Geldvorschüsse auf künftige Behebung einer freien oder gesperrten Besoldung zu nehmen oder zu geben, oder Summen zu fremdartigen Zwecken gegen künftige Rückzahlung zu verwenden. Der Steuereinnehmer hat alle derlei Zumuthungen, sie mögen ihm selbst von dem Bezirks-Commissär geschehen, als gesetzwidrig von sich abzulehnen, und ihnen für keinen Fall unter eigener strenger Verantwortung Gehör zu geben.

§. 4.

Die Rent-, Waisen- und Depositengelder hat der Steuereinnehmer als Amtscassier immer unter Mitwissenschaft des Bezirks-Commissärs einzuheben und zu beausgaben.

§. 5.

Beim Schlusse eines jeden Monates sind die sämmtlichen Casse-Journalien von den beiden Cassebeamten abzuschließen, die sämmtlichen verschiedenen Casse-Vorräthe zu überzählen, die durch den Abschluß der Casse-Journalien und durch die Ueberzählung der Cassevorräthe erhobenen Summen gegen einander zu halten, dadurch die Unterschiede zu erheben und zu berichtigen, und die diesfälligen monatlichen Casse-Abschlüsse und Scontrirungen in den betreffenden Journalien selbst als geschehen unter ihrer Unterschrift zu bemerken. Rücksichtlich der Steuern bleibt es nebstbei bei dem vorgeschriebenen Wochenabschlusse. Jedoch ist der Bezirks-Commissär, so wie der Steuereinnehmer berechtiget, wenn er einen gegründeten Anstand zu haben glaubt, auch unter dem Monate, und wann immer eine Scontrirung der Cassen zu verlangen.

§. 6.

Der Bezirks-Commissär hat darauf zu sehen, daß keine Zahlung, welche mit einem berichtigten Conto belegt werden muß, eher geleistet werde, als der Empfänger die erforderliche Quittung oder den verifizirten Conto zur Bedeckung der Rechnung eingelegt hat, und daß gegen bloße Interimsscheine keine Zahlungen geleistet, oder derlei Scheine statt baren Geldes in den Cassen hinterlegt werden. Auch ist nicht zu gestatten, daß derlei Quittungen, Gegenscheine oder andere solche Urkunden von einem Beamten desselben Bezirks-Commissariates im Namen der Parteien ausgestellt, oder auch nur als Namensfertiger oder Zeugen unterschrieben werden, weil solche Urkunden als ungültig angesehen werden müssen, und daher dem Bezirks-Commissariate keine Sicherheit leisten können.

§. 7.

Bei jenen landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten, wo Natural- und Material-Vorräthe vorkommen, liegt die Verwahrung und Verrechnung derselben dem Bezirks-Commissär und dem Steuereinnehmer ob; allein da es nicht immer möglich ist, daß die Verwahrung derlei Vorräthe durchaus unter der unmittelbaren Aufsicht dieser Beamten geschehe, so kann sie zwar einem anderen Bezirksbeamten anvertraut werden, jedoch haben der Bezirks-Commissär und der Steuereinnehmer für alles gemeinschaftlich zu haften, und daher auch darüber zu wachen, daß mit den bezirksämtlichen Vorräthen kein Unterschleif geschehe, und für ihre gehörige Verwahrung stets alle Sorgfalt verwendet werde.

§. 8.

Der Steuereinnehmer hat die Einhebung der verschiedenen Cassegelder, die Führung der Journalien und der übrigen Cassebücher, die Verfassung der vorgeschriebenen Rückstands-Ausweise, des Waisen-Journales, Depositen-Protokolles und überhaupt alles, was auf die Casse-Manipulation Bezug hat, zu besorgen. Sein vorzügliches Bestreben muß daher dahin gerichtet seyn, sich bei den Steuern und den Domänen-Renten, so wie in der Einhebung der Taxen und sonstigen Gelder möglichst in Ordnung zu erhalten; er hat darauf zu dringen, daß die Steuern von Monat zu Monat nach der ratenweisen Fürschreibung richtig eingehen, daher er sich stets in der vollkommenen Uebersicht der Rückstände erhalten, und die zur Exequirung oder Pfändung geeigneten Parteien sogleich ausweisen muß; er hat sich endlich mit Beihülfe des Bezirks-Commissärs auch vorzüglich die genaue Führung der Vormerkungen aller, unter den Con-

tribuenten und in ihrem Besitzthume sich ergebenden Veränderungen angelegen seyn zu lassen. Rücksichtlich der Gerichtstaxen ist dem Steuereinnehmer nur die Einhebung, ordentliche Abquittirung, Ausweisung der Rückstände, und die gesetzlich vorgeschriebene Verrechnung und Abfuhr übertragen, die Bemessung und die Eintreibung derselben hat nach Vorschrift der Gubernial-Verordnung vom 19. Juli 1819, Zahl 14710 durch das Bezirksgericht selbst zu geschehen. Hieraus folgt, daß wenn nach Verlauf eines Monates die in demselben einzugehen gehabten Taxgelder nicht gehörig entrichtet worden sind, es sogleich auf den vom Steuereinnehmer eingereichten Rückstands-Ausweis die Pflicht des Bezirksgerichtes sei, die betreffenden Gerichtstaxen-Rückständler nach der im §. 12 der allerhöchsten Taxpatente in und außer Streitsachen vom 1. November 1781 und 13. September 1787 enthaltenen ausdrücklichen Anordnung ohne allen Verzug durch den Gerichtsdiener zur schleunigen Bezahlung ihrer ausständigen Taxen längstens binnen acht Tagen, bei Vermeidung sonstiger gerichtlicher Execution zu ermahnen, und nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines die Rückstände mittelst einer nach Vorschrift des 307 §. der allgemeinen Gerichtsordnung vorzunehmenden Pfändung einzubringen, und zu Handen des Steuereinnehmers gegen dessen Abquittirung der Zahlung und Verrechnung in den Taxbüchern abzuführen.

§. 9.

Der Bezirks-Commissär hat die Pflicht, auf die strenge Erfüllung der dem Steuereinnehmer zustehenden Obliegenheiten unter eigener Verantwortung zu dringen, und wenn er Nachläßigkeit oder gar unredliche Gebarung wahrnehmen sollte, dem Kreisamte auf der Stelle die Anzeige davon zu machen, und nach Umständen die

ernstliche Ahndung oder auch die Entfernung eines solchen Cassebeamten im ordentlichen Wege anzusuchen.

§. 10.

Es ist auch andererseits Pflicht des Bezirks-Commissärs, dem Steuereinnehmer an den bestimmten Zahlungstagen oder bei einem sonstigen Drange der Geschäfte, dem er allein nicht gewachsen seyn sollte, entweder selbst auszuhelfen, oder ihm die nothwendige Aushülfe durch das übrige Amtspersonale zu verschaffen, und ihn überhaupt mit der Zutheilung anderer Arbeiten zu verschonen, die nicht eigentlich in das Cassegeschäft einschlagen, in so lange dieses seine Kräfte hinlänglich in Anspruch nimmt.

§. 11.

Nur zu jener Zeit, wo das Cassegeschäft den Steuereinnehmer nicht hinlänglich beschäftigen sollte, bleibt es dem Bezirks-Commissär überlassen, demselben auch andere bezirksämtliche Arbeiten zu ertheilen, die dieser unweigerlich zu leisten hat.

§. 12.

Dem Steuereinnehmer wird streng untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung des Bezirks-Commissärs die Einhebung der Steuern oder der anderen Rent- oder bezirksämtlichen Gelder an ein anderes Individuum zu übertragen.

Der Steuereinnehmer darf auch ohne ausdrückliche Bewilligung sich nicht vom Amte entfernen. Sollte eine solche Entfernung aus besonderen Rücksichten nothwendig, und die erforderliche Erlaubniß dazu ertheilt werden, so hat jedesmal eine förmliche Uebergabe der Cassen an dasjenige Individuum zu geschehen, welches den Steuereinnehmer in seiner Abwesenheit substituirt, und zwar

auf die Art, daß von Seite des Bezirks-Commissärs und des Steuereinnehmers über alle in ihrer Verrechnung stehende Cassen eine förmliche Liquidation aufgenommen, sodann in Gegenwart des übernehmenden Beamten sämmtliche Cassen scontrirt, über die Liquidirung und Scontrirung eine förmliche Uebergabsurkunde verfaßt, und hievon ein Exemplar unter allseitiger Unterschrift in den Bezirksacten aufbewahrt, eines dem austretenden Steuereinnehmer, das dritte aber dem substituirten Beamten übergeben werde.

§. 13.

Der Bezirks-Commissär hat darauf zu sehen, daß alle zur Documentirung der verschiedenartigen Rechnungen gehörigen Originalbeilagen, als: Quittungen, Conten, Zahlungsbögen u. dgl. bis dahin, wo sie den an die Provinzial-Staatsbuchhaltung oder an andere Behörden einzusendenden Rechnungen beigelegt werden müssen, jedesmal in den unter der doppelten Sperre stehenden Cassen sorgfältig aufbewahrt werden, um zu vermeiden, daß sie nicht in Verlust gerathen.

§. 14.

Da es eine der vorzüglichsten Pflichten des Bezirks-Commissärs ist, über die Richtigkeit und Wahrheit der Verrechnung sorgfältig zu wachen, so hat derselbe genau darauf zu sehen, daß nicht nur alle Empfänge und Ausgaben jedesmal sogleich, wie sie vorfallen, von dem Steuereinnehmer in die von ihm zu führenden Journalien eingetragen werden, sondern auch, daß bei jeder Empfangs- oder Ausgabspost in Angebung des Betrages, des Preises und des Gewichtes, des Maßes und der Eigenschaft der Waare, der Person und anderer Umstände die Wahrheit auf das strengste beob-

achtet werde, weil im widrigen Falle der Bezirks-Commissär, wenn er von einer solchen fälschlichen Angabe und Verrechnung gewußt, und die Richtigkeit derselben durch seine Unterschrift bestätigt hat, nothwendig als Mitschuldiger angesehen und auf das strengste bestraft werden müßte. Eben so ist der Bezirks-Commissär für die richtige und vorschriftmäßige Gebarung mit den an das Bezirks-Commissariat gelangenden Steuernachlässen strenge mitverantwortlich, folglich muß es seine Sorge seyn, sich von der ordentlichen und genauen Richtigkeitspflege in dieser Angelegenheit die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 15.

Es müssen nicht nur alle Rechnungen unter der Unterschrift des Bezirks-Commissärs und des Steuereinnehmers nebst den Abschriften aller jener Beilagen, welche unmittelbar das Amt ausfertiget, als die zu einer oder der anderen Rubrik gehörigen Verzeichnisse, Getreidepreis-, Verkaufsregister ꝛc. sondern auch alle von der Provinzial-Staatsbuchhaltung hierüber erlassenen Bemänglungen im Originale und die von dem Bezirks-Commissariate hierüber gemachten Erläuterungen im Concepte oder in Abschrift, nebst den vidimirten Abschriften der buchhalterischen Erledigungen sorgfältigst in der bezirksämtlichen Registratur aufbewahrt, und die vorgeschriebenen Rechnungs-Einlagen so gewiß in den bestimmten Terminen eingesendet werden, als widrigenfalls der Steuereinnehmer die, wider das Bezirks-Commissariat wegen eines solchen Saumsales verhängte Strafe gemeinschaftlich mit dem Bezirks-Commissär zu tragen schuldig ist.

§. 16.

Es ist darüber zu wachen, daß nicht nur die Steuer-

Rollen, sondern auch die sämmtlichen Haupt- und individuellen Vorschreibbücher über Domänen und andere Fondsgiebigkeiten, in welchen die Schuldigkeiten der bestehenden Vorschrift gemäß, genau abgesondert werden müssen, kurz alle Journalien, Haupt- und sonstigen Bücher jeder Gattung, in der vorgeschriebenen Gestalt mit aller Reinheit und Richtigkeit geführt, daß den Unterthanen über ihre zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern die individuellen Steuerscheine und über die sonstigen Giebigkeiten die individuellen Gabenbüchel hinausgegeben, daß die Steuerscheine, Gabenbüchel und anderen Conten eines jeden Bezirksinsassen beim Schlusse eines jeden Militärjahres ordentlich abgeschlossen, und hinsichtlich der Entrichtung der Mortuar-, Gerichts- und sonstigen Taxen, Diäten und Fuhrkosten dafür gesorgt werde, daß überhaupt nie eine Partei zu einer Zahlung aufgefordert werde, ohne daß derselben entweder durch die Steuerscheine, individuellen Zahlungsbögen, oder auf eine andere Art ihre Schuldigkeit bekannt gemacht, und die geleistete Bezahlung beschleuniget werde.

§. 17.

Der Bezirks-Commissär und Steuereinnehmer haben mit vereinten Kräften für die Einbringung der Steuern, Domänen-Einkünfte, Taxen und der sonstigen Giebigkeiten in den vorgezeichneten Terminen zu wirken, sie haben dort, wo das Gesetz die Anwendung der executiven Zwangsmittel erlaubt, hiezu im Falle der Nothwendigkeit die Ermächtigung des vorgesetzten Kreisamtes anzusuchen, bei der Eintreibung jede Parteilichkeit zu beseitigen, und die in dieser Beziehung rücksichtlich der verschiedenen Casse-Geschäftszweige bestehenden besonderen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, endlich das Anwachsen der Rückstände, welches in der Re-

gel lediglich nur eine Folge der lauen unthätigen Einhebung der Current-Schuldigkeiten ist, auf alle Art zu verhindern. Ferners haben der Bezirks-Commissär und der Steuereinnehmer vorzüglich dem, die Vornahme einer individuellen Steuer-Liquidation so sehr erschwerenden Unfuge, daß nämlich die einzelnen Contribuenten ihre individuellen Steuerbögen, auf welchen jedesmal die von ihnen geleistete Steuerzahlung abquittirt werden muß, nicht besitzen, nach allen Kräften und mit aller Strenge Einhalt zu thun, und folglich bei eigener Haftung für die gehörige Vertheilung der individuellen Steuerbögen, und für ihre Aufbewahrung von Seite der Contribuenten alle Sorgfalt zu verwenden.

§. 18.

In Ansehung der dem Bezirks-Commissäre obliegenden Mithaftung für die Ordnung und Richtigkeit der Rechnungsführung über das Waisen- und Curatelsvermögen wird derselbe vorzüglich zu wachen haben, daß die Forderungen der Waisen und Curanden jedesmal sogleich, wie sie sich aus den Verlassenschafts-Abhandlungen ergeben, vorschriftsmäßig sicher gestellt, und in der Waisenrechnung in Empfang gebracht; daß die Waisenschuldbriefe mit der erforderlichen Legalität ausgestellt, ohne Verzug auf die zur Spezial-Hypothek vorgeschriebenen Realitäten vorgemerkt und in die Waisencasse ordentlich hinterlegt werden; daß nicht etwa von den Vormündern öffentliche Fondspapiere oder auch Privatobligationen mit Agio eingewechselt werden, ohne daß den Waisen das diesfällige Agio zu Guten geschrieben wird; daß die Abfertigung der großjährig gewordenen Waisen jedesmal gegen Einlegung ordentlicher Recognitionen zur Bedeckung des Bezirks-Commissariates und Sicherstellung gegen alle künftigen Ansprüche geschehe; daß von jenen Capitalien,

von welchen die Schuldner die Interessen an die Waisencasse zu bezahlen schuldig sind, diese Interessen auch von Jahr zu Jahr richtig erhoben, und wenn sie zum Unterhalte der Waisen nothwendig sind, denselben auch zu Theil werden, für den Fall aber, wenn sie zur Verpflegung der Waisen entbehrlich sind, und derlei Interessen der sämmtlichen Waisengelder eine anlegbare Summe von fünfzig Gulden ausmachen, zur Vergrößerung des Stammvermögens wieder fruchtbringend angelegt werden; daß in jenen Fällen, wo den Aeltern, Gerhaben, Vormündern und Curatoren die Verrechnung über das Vermögen und die hievon abfallenden Nutzungen der ihrer Obsorge anvertrauten Mündel und Curanden überlassen ist, diese zur vorschriftmäßigen Rechnungslegung verhalten werden, und daß über die Gebarung derselben sowohl mit dem Stammvermögen, als mit den davon abfallenden Nutzungen die erforderliche obergerhabschaftliche Aufsicht gepflogen werde; daß endlich in dem Falle, wenn Waisencapitalien an die bezirksämtliche Waisencasse zurückbezahlt werden, solche unverweilt und nach den bestehenden Vorschriften gegen Pragmatical-Sicherheit fruchtbringend wieder angelegt werden, und daß überhaupt auch mit aller Genauigkeit das, durch den 52. §. 2ter Abtheilung, 6ten Abschnitt der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 vorgeschriebene Waisenbuch und das im 65. §. 2ter Abtheilung, 7ten Abschnitt der nämlichen allgemeinen Gerichts-Instruction vorgeschriebene Vormundschafts-Rechnungs-Protokoll geführt werde.

§. 19.

In Absicht auf die Ordnung und Richtigkeit der Rechnungsführung und Gebarung mit dem sogenannten Depositen-Wesen wird der Bezirks-Commissär vorzüg-

lich darüber zu wachen haben, daß die Depositen-Protokolle vorschriftmäßig geführt, alle Depositen dahin sogleich eingetragen, bei deren Erlag dann, wenn es die Umstände gestatten, von dem Deponenten ordentliche Gegenscheine abgefordert werden, und wann die Depositirung in Conventions-Münze geschieht, keine Verwechslung zum Schaden der Partei gemacht werde; daß in dem Falle, wenn derlei depositirte Beträge aus Versehen durch eine längere Zeit unerhoben liegen bleiben, solche unter hinlänglicher Sicherstellung fruchtbringend angelegt, die von diesen angelegten Capitalien oder sonst ad depositum gelangten Schuldscheinen abfallenden Zinsen von Zeit zu Zeit ordentlich erhoben, und den Parteien zu Guten geschrieben werden, daß das Depositum in der nämlichen Eigenschaft, in welcher es erlegt worden (in so fern solches nicht auf Zinsen ausgeliehen werden mußte, mithin seine Eigenschaft verändert oder verloren hat) dem Deponenten wieder ausgefolgt, und bei dieser Ausfolgung von dem Erheber jedesmal eine ordentliche Quittung oder Recognition zur Bedeckung des Bezirks-Commissariates abgefordert und in die Depositencasse hinterlegt werde; daß die den Unterthanen gehörigen Kriegsdarlehens-Natural-Lieferungs-Obligationen richtig in der Depositencasse aufbewahrt, die Interessen davon jährlich ordentlich erhoben, den Unterthanen an ihren Steuern abgeschrieben oder bar hinausgezahlt, im letzteren Falle darüber förmliche Quittungen und Recognitionen zur Bedeckung des Bezirks-Commissariates eingeholt, und alle derlei Empfänge und Erfolglassungen jedesmal in dem Depositen-Protokolle gehörig durchgeführt werden, damit sich das Bezirks-Commissariat zu jeder Zeit darüber auszuweisen im Stande ist; daß in Ansehung jener Beträge, als für Natural-Lieferungen, ge-

leistete Vorspann u. dgl., welche theils von den Unterthanen eingebracht, theils für die Unterthanen erhoben und ihnen hinausgezahlt werden müssen, durchaus die erforderliche Richtigkeit gepflogen, und derlei von den Unterthanen eingebrachte Gelder richtig an die betreffenden Behörden oder Parteien abgeführt, die Quittung darüber eingeholt, die den Unterthanen diesfalls angewiesenen Vergütungen richtig erhoben, an die Unterthanen nach dem gehörigen Maßstabe subrepartirt, selben hinausgezahlt, die erforderlichen Quittungen oder Recognitionen zur Bedeckung des Bezirks-Commissariates eingeholt, und alle derlei Beträge in dem Depositen-Protokolle ordnungsmäßig durchgeführt werden.

§. 20.

Das vereinte Bestreben des Bezirks-Commissärs und des Steuereinnehmers muß überhaupt dahin gerichtet seyn, in allen Cassen und Verrechnungs-Gegenständen die größte Ordnung und Genauigkeit zu erhalten, weil nur dadurch das Interesse des Aerariums sowohl, als jenes der Unterthanen befördert, und für sie selbst die Gefahr einer schweren Verantwortlichkeit beseitiget werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, daß diese beiden Beamten sich durch eine geregelte ordentliche Lebensweise stets in der Lage zu erhalten suchen müssen, ihren schwierigen Dienstesobliegenheiten vollkommen entsprechen zu können, so wie es auch ihre Pflicht ist, sich sowohl in ihrem öffentlichen, als Privatleben so zu benehmen, daß sie die Würde ihres Amtes erhalten, und den Unterthanen, die ihrer Leitung anvertraut sind, Achtung und Zutrauen einflößen, und sohin auch das Vertrauen zu rechtfertigen, das der Staat auf sie gesetzt hat.

Triest am 12. August 1823.

181.

Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter.

Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1835, Zahl 20485. Gubernial-Currende vom 3. October 1835, Zahl 22345.

Seine k. k. Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit der allerhöchsten Entschließung vom 23. Mai 1835 zu gestatten geruhet, daß das Patent vom 31. December 1800, Zahl 514 der Justiz-Gesetzsammlung auch für die Pachtungen der Güter der Städte und Gemeinden für die Zukunft, daß heißt, für die nach Kundmachung dieser allerhöchsten Bestimmung abgeschlossenen Pachtcontracte in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit steht, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß:

1) die in den §§. 7 und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters, eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichtete Klagen, gegen die Gemeinde-Verwaltung gerichtet und bei dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictions-Vorschriften competenten Gerichte überreicht, und

2) die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bei demjenigen Gerichte angesucht und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competente Gerichtsstand ist.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. August 1835, Zahl 20485 zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

182.

Ermächtigung volljährig gewordener und volljährig erklärter Mündeln zur Enthebung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung.

Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1835, Zahl 22837. Gubernial-Currende vom 3. October 1835, Zahl 22552.

Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des §. 262 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 und 19. Juni 1835 zu erklären geruhet, daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln frei stehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu entheben.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. September 1835, Zahl 22837 bekannt gemacht.

183.

Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche und aus Tirol und Vorarlberg, dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835, Zahl 41775. Gubernial-Kundmachung vom 3. October 1835, Zahl 23013.

Nachträglich zu der Gubernial-Kundmachung vom 29. August 1835 *) in Bezug auf die Besteuerung der

*) Sieh Seite 509.

gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Verzehrungssteuer, welche von Branntwein, Branntweingeist oder gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche oder aus Tirol und Vorarlberg in die übrigen Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, eingebracht werden, mit drei Gulden für den niederösterreichischen Eimer Branntwein nebst dem im §. 4 der Gubernial-Kundmachung vom 29. August 1835 bezeichneten Zuschlage von fünfundvierzig Kreuzern vom Eimer für den von fünf zu fünf Graden über 20′ Beaumé bei mittlerer Temperatur höher entfallenden Alkoholgehalt zu entrichten ist, wird bei nachbenannten Steuerämtern eingehoben werden.

Von den aus den lombardisch-venetianischen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten: bei den Steuerämtern im Küstenlande zu Robig, Brazzano, Visco und Nogaredo; dann in Kärnten bei den Aemtern zu Pontafel, Tarvis und Mauthen; bei der Einbringung aus Tirol und Vorarlberg: von den Steuer-Aemtern in Kärnten zu Oberdrauburg, Luggau und Winklern, dann im Gebiete von Salzburg an den Gränzpunkten der Straßen von Paß Strub, Paß Thurn und von Grießen.

§. 2.

Von den aus Galizien und der Bukowina in die übrigen Provinzen eingehenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einbringung ein Verzehrungssteuer-Nachtrag von dreißig Kreuzern für den niederösterreichischen Eimer Branntwein, dessen Alkoholgehalt zwanzig Grade der Beaumé'schen Skala bei mittlerer Tempera-

tur nicht übersteigt, einzuheben. Im Falle eines höheren Alkoholgehaltes ist die im vorausgehenden §. bemerkte Vorschrift dergestalt in Anwendung zu bringen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt sieben und ein halber Kreuzer für den niederösterreichischen Eimer der Nachtragsgebühr hinzugefügt werden. Die Einhebung des Verzehrungssteuer-Nachtrages ist dem mährisch-schlesischen Steueramte zu Bielitz übertragen.

§. 3.

Bei der Einbringung der erwähnten Artikel ist die Menge derselben, und wofern deren Alkoholgehalt den 20′ der Beaumé'schen Skala bei mittlerer Temperatur übersteigt, auch der Grad ihres Alkoholgehaltes anzumelden, und sich im übrigen hinsichtlich der Anmeldungen nach den Bestimmungen zu benehmen, welche für die Waarenerklärungen bei der Einfuhr über die Zollinie in zollämtlicher Beziehung bestehen.

§. 4.

Als die Steuerlinie ist die Gränze anzusehen, welche nach der politischen Landeseintheilung Tirol und Vorarlberg, dann das lombardisch-venetianische Königreich von den übrigen Provinzen, ferners Galizien von Mähren und Schlesien scheidet.

§. 5.

Die Straßen, auf denen es gestattet ist, gebrannte geistige Flüssigkeiten über die Steuerlinie einzubringen, werden an den Punkten, in welchen die Steuerlinie dieselbe durchschneidet, kennbar bezeichnet werden. Auf allen anderen Straßen ist die Einbringung von Branntwein, Branntweingeist und gebrannten geistigen Flüssigkeiten (§. 1) verboten.

§. 6.

Es ist untersagt, zur Nachtzeit, das ist nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang das Einbringen der oben erwähnten Artikel über die Steuerlinie zu bewerkstelligen. Ausgenommen hiervon sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche auf den Haupt- und Poststraßen mit der Fahrpost vorkommen, oder welche Reisende mit sich führen.

§. 7.

Wer den in den §§. 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen entgegen handelt, wird als Gefälls-Uebertreter angesehen und nach Maßgabe des §. 22 der Gubernial-Kundmachung vom 29. August 1835 *) (Circulare wegen Besteuerung des Branntweines bei der Erzeugung), und der §§. 39, 40 und 41 des Gubernial-Circulares vom 26. Juni 1829 **), (Circulare wegen Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer) in Strafanspruch genommen werden.

184.

Ertheilung von Fristverlängerungen und Borgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835, Zahl 41212. Gubernial-Circulare vom 3. October 1835, Zahl 23180.

Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Entrichtung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen

*) Sieh Seite 509.
**) Sieh Prov. Gesetzs. Band XI. S. 240.

Flüssigkeiten hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 23. September 1835, Zahl 41212 nachträglich zum §. 16 des allgemein kundgemachten Hofkammer-Decretes vom 24. August 1835, Zahl 36678 folgende Bestimmungen erlassen.

I. Arten der Erleichterung in der Steuerzahlung.

§. 1.

Die Erzeuger gebrannter geistiger Flüssigkeiten können bei gehöriger Beobachtung der, durch die gegenwärtige Vorschrift festgesetzten Bedingungen für die Steuergebühr von den Erzeugnissen ihres Gewerbs-Betriebes eine Erweiterung der Zahlungsfrist oder eine Steuerborgung erhalten.

II. Erweiterung der Zahlungsfrist.

1) Zahlung nach Ablauf eines Monates.

§. 2.

Den Steuerpflichtigen, welche wenigstens drei Tage vor dem Anfange eines Kalendermonates für denselben vorhinein das steuerbare Verfahren anmelden, kann, wenn die Anmeldung auf einen regelmäßigen Betrieb der Brennerei von wenigstens einundzwanzig Tagen in diesem Monate lautet, auf ihr Ansuchen eine Erweiterung der Zahlungsfrist in der Art zugestanden werden, daß sie die nach der Anmeldung für den ganzen Monat entfallende Steuergebühr nicht für denselben vorhinein, sondern am ersten Tage des nächsten Monates zu entrichten haben.

§. 3.

Ist der Steuerpflichtige ein obrigkeitlicher Grundbesitzer oder eine Stadtgemeinde, so wird von demselben rücksichtlich der Steuer von dem in der Brennerei, die er auf seinem Grundbesitze ausübt, erzeugten Branntweine oder Branntweingeiste, so lange er die gebührenden Zahlungen regelmäßig leistet, und über die eingeräumten Fristen nicht im Rückstande bleibt, zur Erlangung der Fristerweiterung eine besondere Sicherstellung nicht gefordert. Pächter obrigkeitlichen Grundbesitzes oder obrigkeitlicher Gefälle können die Fristerweiterung ohne Beibringung einer anderen Sicherstellung für die Verzehrungssteuer von dem auf dem Pachtstücke gewonnenen Branntweine oder Branntweingeiste erlangen, wenn der Eigenthümer des Pachtstückes die Haftung für die Steuer durch eine ausdrückliche Erklärung entweder unmittelbar auf der Anmeldung, oder mit einer eigenen Urkunde zur ungetheilten Hand mit dem Pächter übernimmt.

§. 4.

In anderen Fällen ist den Gefällsbehörden vorbehalten, wo sie es nothwendig finden, für den Steuerbetrag, rücksichtlich dessen die Fristerweiterung zugestanden wird, die vorschriftmäßige Sicherstellung zur Bedingung der Bewilligung zu machen.

§. 5.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

1) durch österreichische Staatspapiere nach dem Courswerthe, der in dem neuesten Blatte der Wiener Zeitung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, in dem neuesten Blatte derjenigen Zeitung der Provinz, mit der das Amtsblatt verbunden ist, angegeben erscheint.

2) Durch eine Hypothekarverschreibung, so weit die gesetzlichen Bedingungen der vollständigen Sicherstellung vorhanden sind. Wurde die Hypothekarverschreibung nicht von dem Steuerpflichtigen selbst ertheilt, so muß der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen.

3) Durch die Einräumung des Pfandrechtes auf eine angemessene Menge Branntwein oder Branntweingeist. Das Pfand muß in ämtliche Verwahrung übergeben werden. Diese Art der Sicherstellung findet nur in so fern Statt, als ämtliche Niederlagen zur Verwahrung der geistigen Flüssigkeiten, die zum Pfande dienen sollen, in hinreichender Ausdehnung und von der erforderlichen Beschaffenheit vorhanden sind. Die Sicherstellung wird für denjenigen Betrag als gehörig geleistet angesehen, welchen drei Viertheile des Werthes der zum Pfande übergebenen geistigen Flüssigkeiten erreichen.

§. 6.

Das Ansuchen um die Erweiterung der Zahlungsfrist kann von denjenigen, welche zufolge des §. 3 zur Beibringung einer besonderen Sicherstellung nicht gehalten sind, oder welche die Sicherstellung vorschriftmäßig leisteten, auf der Anmeldung selbst ausgedrückt werden. Von Seite anderer Steuerpflichtigen ist ein besonderes Gesuch zu überreichen, über das die Cameral-Bezirksverwaltung entscheidet, ob die Erweiterung der Frist gegen vorläufige Sicherstellung, oder ohne dieselbe bewilliget wird.

2) Eintheilung der monatlichen Gebühr in Raten.

§. 7.

In so fern die Bedingungen zur Gewährung einer

Fristerweiterung nicht vorhanden sind, soll die Steuergebühr in der Regel, wenn die Anmeldung für zwei oder mehrere Betriebstage vorhinein geschieht, auch vereint vorhinein entrichtet werden. Meldet jedoch ein Steuerpflichtiger den Betrieb für einen ganzen Kalendermonat, wenigstens drei Tage vor dem Anfange des Letzteren, bei dem Beamten, dem die Brennerei zur Gefällsaufsicht zugewiesen ist, vorhinein an, so ist ihm gestattet, die für den Monat entfallende ganze Steuersumme in höchstens sechs gleichen Raten am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. des Monates, für den die Anmeldung geschah, zu entrichten. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung an dem nächsten Werktage zu geschehen. Bleibt der Steuerpflichtige mit einer Rate im Rückstande, so wird die ganze Monatsgebühr, so weit dieselbe noch unberichtiget ist, sogleich eingefordert. Wünscht er diese Gestattung in einer geringeren als der hier zugestandenen Ausdehnung, daher mit einer geringeren Zahl Raten zu benützen, so ist ihm dieses frei gelassen, jedoch muß die Eintheilung in gleiche Raten geschehen.

III. Steuerborgung.

§. 8.

Die Steuerborgung kann denjenigen Brennerei-Inhabern zugestanden werden, welche die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist in einem solchen Umfange betreiben, daß die für den Lauf eines Verwaltungsjahres entfallende Steuergebühr wenigstens den Betrag von 600 Gulden erreicht.

§. 9.

Die Borgung hat die Dauer von sechs Monaten, von dem Zeitpunkte, in welchem die Steuergebühr

nach den allgemeinen Bestimmungen fällig ist, an gerechnet, nicht zu überschreiten.

§. 10.

Dieselbe findet nur in so fern Statt, als die vollständige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die im §. 5 vorgeschriebene Art geleistet wird.

4) Steuerborgung für die älteren Vorräthe.

§. 11.

Die Inhaber jener Vorräthe an Branntwein und Branntweingeist, welche mit dem 31. October 1835 vorhanden sind, und nach den erlassenen Vorschriften der Steuerentrichtung unterliegen, können an der Begünstigung der Steuerborgung nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 10 Theil nehmen, wenn der von diesen Vorräthen gebührende Steuerbetrag wenigstens fünfzig Gulden erreicht. Zur Erlangung dieser Begünstigung ist nicht erforderlich, daß der Inhaber derselben die Erzeugung geistiger Flüssigkeiten ausübe, oder wenn er eine Brennerei besitzt, die Getränkerzeugung in der mit dem §. 8 bezeichneten Ausdehnung treibe. Die von Vorräthen, welche sich in Brennereien vorfinden, gebührende Steuergebühr wird in Absicht auf die Bewilligung der Borgung der Steuergebühr gleich behandelt, welche bei den Brennereien in Folge der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens in Vorschreibung kömmt.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 12.

Die Gefällsbehörden entscheiden, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Steuerborgung vorhanden sind, und in welchem Umfange dieselbe zugestanden werde.

§. 13.

Ueber die Frage, ob der Steuerbetrag, für den die Erweiterung der Zahlungsfrist oder Borgung bewilliget wurde, gebühre, und ob die zur Zahlung eingeräumte Frist verstrichen sei, dient die Bestätigung des Amtes, bei dem sich die Gebühr in Vorschreibung befindet, zum Beweise, und es hat darüber weder gegen den Steuerpflichtigen selbst, noch gegen jemanden Anderen ein gerichtliches Verfahren Platz zu greifen.

§. 14.

Die Einbringung der zugefristeten oder geborgten Steuerbeträge geschieht auf die, für die Einbringung rückständiger Verzehrungssteuer-Gebühren vorgeschriebene Art.

Die in ämtliche Verwahrung zur Sicherstellung übergebenen geistigen Flüssigkeiten werden von dem Amte, bei dem sich dieselben in Verwahrung befinden, in dem zur Einbringung des Rückstandes erforderlichen Maße, auf die für den Verkauf von Niederlagsgütern zur Tilgung des Lagerzinses vorgeschriebene Art durch öffentliche Feilbiethung veräußert.

§. 15.

Wer einer Gefällsverkürzung bei der Bereitung gebrannter geistiger Flüssigkeiten schuldig erkannt wird, verwirkt die Begünstigung der Fristerweiterung und der Steuerborgung für den Zeitraum eines Jahres. Ihm kann diese Begünstigung auch für einen längeren Zeitraum, oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

§. 16.

Wer

a) zweimal im Laufe eines Jahres mit der Entrich-

tung der fälligen Gebühr im Rückstande bleibt, oder wer

b) in dem Falle, wo die Sicherstellung durch eine Hypothekarverschreibung geleistet wurde, so lange im Rückstande bleibt, daß zum Behufe der Einbringung des Rückstandes die Feilbiethung der Hypothek angesucht werden mußte, ist für den Lauf eines Jahres der Begünstigung der Erweiterung der Zahlungsfrist oder der Steuerborgung verlustig.

185.

Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegsgebühren für kranke Dienstbothen im Krankenhause zu Klagenfurt.

Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835, Zahl 24024. Gubernial-Verordnung vom 8. October 1835, Zahl 22838. An das k. k. Kreisamt zu Klagenfurt.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat hinsichtlich der Verpflegsgebühren im Krankenhause zu Klagenfurt für Dienstbothen als Regel festzusetzen befunden, daß die Dienstgeber für ihre kranken Dienstbothen, wenn sie dieselben im Dienste zu behalten bei ihrer Aufnahme in die Krankenanstalt sich erklären, die ganze Verpflegsgebühr während der Dauer der Krankheit, wenn sie sie aber aus dem Dienste zu entlassen gesonnen sind, jenen Betrag zu bezahlen gehalten seyn sollen, welcher gleich bei der Aufnahme in die Anstalt vorhinein (in Klagenfurt für vierzehn Tage) entrichtet werden muß.

Als Ausnahme, und bei rücksichtswürdigen Verhältnissen können jedoch die Dienstgeber wohl von der Bezahlung der Hälfte losgezählt werden, allein dieß muß immer den Gegenstand einer besonderen Verhand-

lung bilden, und diese Begünstigung unter vollständiger Nachweisung der Zahlungsunvermögenheit des Dienstgebers bei der Landesstelle von Fall zu Fall nachgesucht werden.

186.

Die Classifications-Note »prima distinta« bewirkt bei Studierenden keine zeitliche Militär-Befreiung.

Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835, Zahl 24376. Gubernial-Verordnung vom 10. October 1835, Zahl 23182. An die k. k. Kreisämter.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat dem Gubernium aus Anlaß einer hochdahin gestellten Anfrage, mit Decret vom 21. September 1835, Zahl 24376 bedeutet: daß der in den italienischen Studien-Zeugnissen vorkommende Ausdruck: »prima distinta« dem an den deutschen Lehranstalten üblichen »accedens ad eminentiam«, gleichzustellen sei, hinsichtlich welches letzteren mit Hofdecret vom 18. September 1828, Zahl 21424 *) entschieden wurde, daß selbes bei Studierenden eine zeitliche Militär-Befreiung nicht bewirke.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band X. S. 332.

187.

Errichtung eines Steueramtes zu Straßoldo im Görzer Kreise zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Note der k. k. illyrischen Cameral-Gefällenverwaltung vom 5. October 1835, Zahl 16421. Gubernial-Currende vom 10. October 1835, Zahl 23651.

Nachträglich zur hierortigen Kundmachung vom 3. October 1835, Zahl 23013 *) betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, ferner aus Tirol und Vorarlberg eingebrachten, dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird in Folge einer Mittheilung der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällenverwaltung vom 5. October 1835, Zahl 16421 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführenden geistigen Flüssigkeiten auch zu Straßoldo im Görzer Kreise ein Steueramt errichtet ist.

*) Sieh Seite 612.

188.

Belehrung über das bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren.

Hofkammer-Decret vom 29. September 1835, Zahl 41210. Gubernial-Verordnung vom 13. October 1835, Zahl 23771. An die k. k. Kreisämter.

In der Beilage werden dem Kreisamte mehrere Abdrücke der (im Nachhange folgenden) Belehrung, welche die hohe Hofkammer durch die k. k. Cameral-Gefällenverwaltungen über das, bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren an die zur Handhabung dieser Vorschriften bestellten Organe erläßt, zur Wissenschaft mitgetheilt.

Das Kreisamt wird in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 29. September 1835, Zahl 41210 zugleich angewiesen, den Steuer-Bezirksobrigkeiten insbesondere aufzutragen, in dem Falle, wo die Gefällsbehörden verfügen, daß zufolge des §. 22 der Vorschrift vom 23. September 1835 die Anmeldung und Steuer-Entrichtung bei denselben zu geschehen habe, die Steuergebühr im Grunde der Anmeldung zu übernehmen, die Empfangsbestätigung auf dem Rücken der Anmeldung anzusetzen, und den empfangenen Betrag gehörig zu verrechnen.

Auch sind die Obrigkeiten überhaupt in Uebereinstimmung mit der erwähnten Vorschrift §§. 43 — 50 und der beiliegenden Belehrung, zur Mitwirkung rücksichtlich der für steuerfreie Getränk-Erzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger erlassenen Anordnungen anzuweisen.

Belehrung

über

das bei Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controlle zu beobachtende Verfahren.

I. Von der Aufnahme der Erzeugungsstätten und der Werksvorrichtungen.

1) Aufnahme der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen bei Gewerbetreibenden.

§. 1.

Sobald die mit §. 7 des Hofdecretes vom 24. August 1835 angeordnete Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, Werksvorrichtungen und der Aufbewahrungsgefäße eingereicht wird, so ist dieselbe dem Verzehrungssteuer-Commissäre und künftig demjenigen Beamten, welchem die bisher den Verzehrungssteuer-Commissären zugewiesenen Geschäfte anvertraut seyn werden, vorzulegen.

Dieser leitet die ämtliche Untersuchung der Betriebsstätte ein.

§. 2.

Diese Amtshandlung ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Handhabung der Vorschriften und für die Sicherstellung des Gefälles gegen Beeinträchtigungen, indem durch diese Untersuchung in mehreren wesentlichen Beziehungen die Grundlage für die Ueberwachung des Betriebes festgestellt wird. Dieselbe soll daher auch in größeren Brennereien stets von dem Verzehrungssteuer-

Commissäre selbst, und nur in minderen von anderen wohl unterrichteten und vertrauungswürdigen Angestellten vorgenommen werden.

§. 3.

Die zu pflegende Untersuchung hat einen zweifachen Zweck:

a) die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Beschreibung, welche der Steuerpflichtige einbrachte, zu erlangen;

b) die zur Ausübung der Controlle erforderlichen Aufklärungen über die Art des Betriebes einzuholen, insbesondere aber zufolge §. 14 der Vorschrift vom 23. September 1835 die Brenndauer zu erheben.

§. 4.

Für den ersten dieser beiden Zwecke sollen nicht nur sämmtliche dem Betriebe gewidmete Localitäten, ihre Ein- und Ausgänge, die offenen und geheimen Verbindungen, wie auch ihr Zusammenhang unter einander beschrieben, sondern auch alle Geräthe und Vorrichtungen überhaupt mit der Angabe des Steuerpflichtigen verglichen, und zum Beweise, daß dieses geschehen sei, bezeichnet werden.

Sind die Betriebslocalitäten nicht vereint, sondern abgetheilt, so wird jede dieser Unterkünfte insbesondere aufgenommen, und nicht nur mit der fortlaufenden Zahl, sondern auch mit der besonderen Benennung, die ihr eigen ist, bezeichnet. Zur Bezeichnung ist eine Oehlfarbe jener Art zu wählen, welche am deutlichsten nach Beschaffenheit der zu bezeichnenden Localitäten in die Augen fällt.

§. 5.

Sind die Geräthe, deren Rauminhalt für die Be-

steuerung der Branntweinerzeugung zu wissen nothwendig ist, zimentirt, so ergibt sich der Rauminhalt derselben aus der Bezeichnung, welche von der zur Vornahme der Zimentirung berufenen Behörde auf dem Gefäße ersichtlich gemacht wurde. Es ist sich jedoch damit nicht zu begnügen, vielmehr liegt den Gefällsbeamten ob, die Gefäße mögen zimentirt seyn oder nicht, mittelst zimentirter Maße den Rauminhalt zu erheben; diese Erhebung hat sich nebst den Maischbottichen und der Brennvorrichtung auf alle Gefäße und Vorrichtungen zu erstrecken, welche bestimmt sind, bei mehligen Stoffen zur Einmaischung, zur Aufbewahrung der reifen Maische, oder zu deren Bereitung für das Abbrennen, bei nicht mehligen Stoffen zur Aufbewahrung derselben während der Gährung oder in dem zur Branntweinbereitung geeigneten Zustande zu dienen, daher insbesondere die Vormaischbottiche und Maischwärmer auszumessen sind.

§. 6.

Die Abmessung hat durch Eingießen von Wasser zu geschehen. Zum Behufe derselben müssen die Gefäße und Vorrichtungen leer und trocken seyn und senkrecht gestellt werden.

§. 7.

Würden Gefäße schief gestellt gefunden und wünscht der Besitzer der Brennerei, daß dieselben in dieser schiefen Stellung belassen und gemessen werden; so kann dieses nur gegen dem Statt finden, daß der Rand, welcher über die äusserste Wasserfläche hervorragt, abgeschnitten werde.

§. 8.

Auf den Steigraum in den Maischbottichen ist schon bei dem Ausmaße der Gebühr in der Art Rücksicht

genommen worden, daß derselbe bei der Ueberwachung der Branntweinerzeugung nicht mehr in die Frage kommt. Ein Maischbottich also, welcher auf fünf Eimer Rauminhalt abgeaicht werden soll, ist mit Wasser bis an den obersten Rand anzufüllen, und die darin befindliche Menge Wasser darf zusammen nicht mehr als fünf Eimer betragen. Es ist somit nicht gestattet, eine Gährtonne auf fünf Eimer Rauminhalt in der Art abzuaichen, daß der Wasserspiegel sich zum Beispiele zehn Zoll weiter unterhalb des obersten Randes der Tonne bilde, und daß der Rauminhalt von zehn Zoll, die darüber hervorragen, angeblich als Steigraum ausser der Berechnung bleibe.

§. 9.

Dagegen können Maischbottiche und überhaupt Gefäße, welche von solchem Umfange sind, daß die zum einmaligen Aufsetzen auf den Brennkessel erforderliche Menge Maische zwei, drei, überhaupt mehrmal darin enthalten ist, durch Anbringen sogenannter Hammklammern in zwei, drei, oder mehr vollkommen gleiche Theile getheilt werden.

Aus der Abtheilung eines Maischbottiches in zwei oder mehrere gleiche Theile darf aber nicht gefolgert werden, daß es gestattet sei, die Anmeldung nicht nach dem ganzen Rauminhalte, sondern nur nach einem Theile des Bottiches zu machen.

Die Hammklammern sind zum Behufe einer solchen Abtheilung im Inneren der Bottiche auf eine haltbare Weise anzulegen, und gegen Verrückung durch die Einbrennung des k. k. Adlers zu sichern.

Das Einbrennen hat dergestalt zu geschehen, daß der Adler seitwärts der Hammklammer zu stehen kömmt, und die Spitze des Schweifes mit der Hammklammer in

gleicher Linie sich befindet. Wäre z. B. ein Maischbottich, der dreißig oder vierzig Eimer hält, in drei oder vier gleiche Theile zu theilen, so würde auf folgende Art vorgegangen:

Man mißt mittelst des zimentirten Maßes eine Menge von zehn Eimern Wasser in den abzuaichenden Gährbottich, und wartet ab, bis das Wasser in den Zustand der Ruhe gekommen ist.

Hat der Wasserspiegel den Zustand der Ruhe erreicht, so werden unmittelbar daran an zwei, drei oder vier Orten die Hammklammern angebracht, unmittelbar ober denselben, sobald das Wasser wieder ruhig geworden, und somit erkennbar ist, daß in der Anbringung der Hammklammern ein Irrthum nicht obwalte, der k. k. Adler eingebrannt, sofort aber mit dem Maße weitere zehn Eimer so oft zugemessen, als es erforderlich ist, um den Rauminhalt der Tonne anzufüllen.

§. 10.

Sowohl die Gefäße und Brennvorrichtungen, welche durch die Abaichung in Absicht auf ihren Rauminhalt untersucht werden, als auch jene Geräthe, die nicht nachgemessen werden, sind mit einer haltbaren, in die Augen fallenden Oehlfarbe, oder durch Einbrennen mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Auf den Geräthen von Metall kann diese Bezeichnung durch Eingraben oder Einschlagen in die äussere Oberfläche geschehen. Auf den Maischbottichen und den Brennvorrichtungen ist auch der Rauminhalt ersichtlich zu machen.

§. 11.

Die Zahlen, mit denen die Bezeichnung geschieht, haben für die Maisch- und Aufbewahrungsgefäße, dann für die Brennvorrichtungen getrennt, von 1 fortzulau-

fen. Für jene sind arabische, für diese römische Ziffern zu gebrauchen.

Die zu einer Brennvorrichtung gehörenden Deckel, Helme, Kühler, Maischwärmer u. dgl. werden mit derselben Zahl, welche die Brennvorrichtung selbst erhält, jedoch unter sich mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet. Der Brennkessel erhält z. B. die Zahl I. die zu demselben gehörenden drei Kühlröhren die Bezeichnung I. a, I. b, I. c; die zu demselben gehörenden zwei Deckel I. d, I e.

Wäre ein Bestandtheil zum Gebrauche mit zweien oder mehreren Brennkesseln bestimmt, so würde die Bezeichnung lauten: I. und II. a, I. und II. b, u. s. w.

§. 12.

Zum Behufe des zweiten im §. 3 der gegenwärtigen Belehrung bemerkten Zweckes soll der Besitzer der Brennerei, oder derjenige, welcher von ihm die Vollmacht erhielt, der Amtshandlung beizuwohnen, befragt werden:

1) welche Stoffe die Brennerei zu verarbeiten pflege;
2) welcher Theil des ganzen Rauminhaltes des Kessels oder der Blase bei jeder Füllung für einen Brand leer gelassen werde;
3) welche Zeit erforderlich sei, um die gehörig gefüllte Branntweinvorrichtung vollständig abzubrennen oder abzutreiben.

§. 13.

Die Angabe des Besitzers der Brennerei ist mit Rücksicht auf die Brennvorrichtung und auf das derselben entsprechende Verfahren genau zu prüfen. Findet der Beamte, daß die Angabe gegründeten Bedenken unterliege, so hat er dieselben der Partei zergliedert be-

kannt zu machen, und die Aufklärungen, die sie ertheilt, oder die Aenderungen, die sie an ihrer früheren Angabe zugibt, deutlich aufzunehmen.

Sind die entstandenen Bedenken hiedurch nicht gehoben worden, so soll der Beamte fordern, daß in seiner, oder eines anderen Angestellten, den er hiezu bezeichnen wird, Gegenwart, ein Probebrand vorgenommen werde.

§. 14.

Durch den Probebrand dürfen dem Besitzer der Brennerei keine Kosten, die nicht ohnehin mit dem Brennverfahren verbunden sind, verursacht werden. Auch ist nicht zu verlangen, daß wegen der beabsichtigten Probe die Stoffe, rücksichtlich deren der Versuch nothwendig erkannt wird, dem Brennverfahren zu einer anderen als derjenigen Zeit unterzogen werden, in welcher dieselben nach dem gewöhnlichen Betriebe der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen.

§. 15.

Unterliegt es Hindernissen, eine solche Probe mit Verläßlichkeit vorzunehmen, so sind unbefangene beeidigte Sachverständige beizuziehen, und um ihr Gutachten über die Punkte, rücksichtlich deren gegen die Annahme der Angaben des Brennereibesitzers Anstände obwalten, zu vernehmen.

§. 16.

Werden in einer Brennerei verschiedenartige Stoffe verwendet, deren Beschaffenheit auf den Umfang, in welchem die Füllung der Brennvorrichtung zulässig ist, oder auf die zur Vollziehung eines Brandes für jede einzelne Füllung erforderliche Dauer einen Einfluß aus-

übt, so ist die Bestimmung, welche Menge Stoffe, und bei nicht mehligen Stoffen, welcher Maischraum auf eine Füllung der Blase gerechnet werden soll, dann welche Brenndauer anzunehmen sei, stets getrennt für die einzelnen Stoffe, die in der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen, und bei denen in den bemerkten Beziehungen eine Verschiedenheit eintritt, zu treffen. Für die Brennereien, in denen der Branntwein nicht gleich unmittelbar aus der Maische, oder überhaupt aus den verarbeiteten Stoffen gewonnen wird, ist abgesondert auszumitteln, mit welcher Menge Lutter eine gehörige Blasenfüllung erfolge, und welcher Zeitraum zum Abtreiben einer solchen Füllung erforderlich sei.

§. 17.

Ueber die Untersuchung der Betriebs-Localitäten und der Werksvorrichtungen, dann die zugleich gepflogenen Erhebungen ist ein umfassendes Protokoll nach dem Muster 1. aufzunehmen. Demselben ist die Beschreibung, die der Steuerpflichtige vorlegte, dann ein Grundriß über die unmittelbar der Branntweinerzeugung gewidmeten Räume beiläufig auf die aus der Beilage 2 ersichtliche Art beizuschließen.

§. 18.

Das Protokoll wird der Bezirksbehörde vorgelegt, welche dasselbe prüft, so fern Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig sind, dieselben einleitet, und übrigens rücksichtlich der Ertheilung des Erlaubnißscheines nach den allgemeinen Verzehrungssteuer-Vorschriften verfährt.

§. 19.

Dem Besitzer der Brennerei ist, so oft er es ver-

langt, zu gestatten, auf seine Kosten eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles zu erheben.

§. 20.

Wird eine Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume, oder der Betriebsgeräthe, oder die Beischaffung neuer Gefäße oder Vorrichtungen angezeigt, so ist gleichfalls auf die eben angeordnete Weise zu verfahren. Die neu beigeschafften Gefäße oder Vorrichtungen erhalten in der Reihenfolge mit den vorhandenen Stücken weitere fortlaufende Zahlen. Sollten ältere Stücke außer Gebrauch gesetzt worden seyn, so sollen die dadurch eröffneten Zahlen den neu hinzukommenden Stücken gewidmet werden.

2) Aufnahme der Brenngeräthe für die steuerfreie Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger.

§. 21.

Ueber die Branntwein-Erzeuger, welche die Bewilligung der steuerfreien Erzeugung bis zu einem Eimer zum eigenen Gebrauche benützen, ist bei jeder Bezirksverwaltung eine Uebersicht nach dem Muster 3 zu führen.

§. 22.

Die Obrigkeiten, in deren Bezirke solche Branntwein-Erzeuger bestehen, rücksichtlich welcher es wahrscheinlich ist, daß sie die erwähnte Begünstigung ansprechen werden, sind mit einzelnen Bögen dieser Uebersicht in hinreichender Anzahl zu betheilen. Dasselbe hat auch rücksichtlich derjenigen Gefälls-Organe zu geschehen, von denen es mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß bei ihnen Anzeigen über den steuerfreien Betrieb zum eigenen Gebrauche des Erzeugers einlangen werden.

In die betreffenden Abtheilungen dieser Bögen trägt die Obrigkeit oder der Gefällsbeamte, bei dem die gedachte Anzeige eingebracht worden ist, die Angaben ein, welche die Vorschrift vom 23. September 1835 anordnet.

§. 23.

Die Räume, in denen die steuerfreie Getränk-Erzeugung getrieben werden soll, und die Geräthschaften, welche der Erzeuger für diesen Zweck benützen wird, sind durch einen Gefällsbeamten oder anderen Angestellten zu besichtigen, zu beschreiben, und, so weit es die Vorschrift anordnet, zu bezeichnen. Das Ergebniß des Befundes wird in der hierzu bestimmten Abtheilung der Uebersicht angesetzt, und von dem Gefällsbeamten oder Angestellten und der Partei unterschrieben. Dabei soll auch die zur einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderliche Menge Stoffe, und die Dauer des Brandes für jede Füllung ausgemittelt werden.

§. 24.

Aus diesen einzelnen Uebersichten wird die Gesammtübersicht bei der Bezirksverwaltung gebildet.

§. 25.

Der Getränk-Erzeuger, rücksichtlich dessen die Bewilligung der steuerfreien Erzeugung zum eigenen Gebrauche keinem Anstande unterliegt, wird mit einem Revisionsbogen nach dem Muster 4 betheilt.

Dieser Revisionsbogen wird mit folgendem Beisatze versehen:

»Der gegenwärtige Revisionsbogen wird dem ..... mit dem Beisatze erfolgt, daß er befugt ist, gegen jedesmalige vorläufige Anmeldung in den ..... (hier werden die Wochen

oder Monate, in denen die Getränk-Erzeugung steuerfrei getrieben werden darf, ausgedrückt): Branntwein aus selbst erzeugten ..... (hier wird die Art der Stoffe angesetzt) höchstens bis zu einem Eimer zu erzeugen.«

Diese Klausel wird von dem Verzehrungssteuer-Commissäre, oder dem Beamten, der künftig dessen Geschäfte führen wird, unterschrieben.

Wird der Getränk-Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben, so bleiben die Worte: »gegen jedesmalige vorläufige Anmeldung« hinweg, und es wird dagegen nach »erzeugen« hinzugesetzt: »und derselbe wird gegen genaue Beobachtung der Vorschrift für den erwähnten Zeitraum von den einzelnen Anmeldungen enthoben.«

Der auf diese Art eingerichtete Revisionsbogen vertritt für diese Gattung Branntwein-Erzeuger die Stelle des Erlaubnißscheines.

3) Aufnahme einzelner Destillir-Apparate.

§. 26.

Nebst den Personen, welche

a) Branntwein und Branntweingeist erzeugen, oder
b) sich mit der Rectification des Branntweines beschäftigen, oder
c) Branntwein durch Versetzung mit anderen Stoffen umstalten, daher zufolge §. 7 des Hofdecretes vom 24. August 1835 die vollständige Beschreibung ihrer Betriebsräume und Werkvorrichtungen zu überreichen haben, kann es noch andere Besitzer von Destillir-Apparaten geben, welche keine der bemerkten Beschäftigungen wirklich treiben, die Bewilli-

gung zur steuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche nicht ansprechen, und sich auch nicht mit der Verfertigung oder dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, welche sich jedoch vorzubehalten wünschen, mit den Destillir-Apparaten künftig eine der unter a, b, c bemerkten Verfahrungs-Arten vorzunehmen.

Diese Besitzer von Destillir-Apparaten haben zufolge §. 6 des gedachten Hofdecretes den Besitz derselben anzuzeigen.

§. 27.

Diese Anzeigen sind in zweifacher Ausfertigung entweder bei der Ortsobrigkeit, oder wenn sich ein hierzu bestellter Gefällsbeamter näher befindet, diesem zu überreichen. Die Obrigkeit theilt dieselbe dem Verzehrungssteuer-Commissär mit. Der Letztere setzt auf einem Exemplare die Bestätigung, daß solches überreicht worden sei, an, und stellt dasselbe unmittelbar oder durch die Obrigkeit dem Anzeigenden zurück.

§. 28.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nur die angezeigten Destillir-Geräthe vorhanden sind, wird bei dem Besitzer eine Revision nach den für diese Art Amtshandlungen bestehenden Bestimmungen aufgenommen und der Revisions-Befund auf dem zweiten Exemplare der Anzeige angesetzt.

§. 29.

Das mit dem Revisions-Befunde versehene Exemplar der Anzeige wird der Bezirksbehörde vorgelegt.

§. 30.

Sowohl bei dem Verzehrungssteuer-Commissäre,

als auch bei der Bezirksverwaltung ist eine Uebersicht der Destillir-Apparate nach dem Muster 5 zu führen, und davon bei den Revisionen der angemessene Gebrauch zu machen.

II. Von der Behandlung der Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens, und von der Steuerentrichtung.

1) Uebernahme und Prüfung der Anmeldungen.

§. 31.

In der Regel haben alle Anmeldungen schriftlich zu geschehen. Getränk-Erzeugern, welche die Anmeldung wenigstens für eine Woche vorhinein anbringen, und die Branntwein-Erzeugung in so beschränkter Ausdehnung treiben, daß von dem für eine Woche angemeldeten Verfahren ein Steuerbetrag, der drei Gulden nicht übersteigt, entfällt, kann jedoch auf ihr Ansuchen bewilligt werden, die Anmeldung unmittelbar bei dem Beamten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist, oder in so fern ein einhebendes Gefällsamt zur Uebernahme der Verzehrungssteuer bestimmt wurde, bei demselben mündlich einzubringen. Die mündliche Anmeldung wird von dem Beamten oder Amte, bei dem dieselbe erfolgt, auf einem für die Anmeldungen vorgedruckten Papiere aufgenommen, und von dem Anmeldenden mit der Unterschrift, oder sofern er nicht schreiben kann, mit dem Handzeichen bekräftigt. Auch derjenige, der die Anmeldung aufnahm, setzt seine Unterschrift bei.

§. 32.

Die Anmeldungen gelangen auf drei Wegen an den Beamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist:

a) Unmittelbar von dem Steuerpflichtigen, der die Anmeldung bei ihm anbringt;
b) von einem Gefällsamte oder Beamten, von welchem die Bollete ausgestellt wurde; oder
c) von der Steuerbezirks-Obrigkeit, bei der die Anmeldung geschah, und die Steuer entrichtet wurde.

§. 33.

Den Cameral-Bezirksverwaltungen liegt ob, mit Beobachtung der im §. 22 der Vorschrift vom 23. September 1835 enthaltenen Anordnungen für die Steuerpflichtigen eines jeden Ortes zu bestimmen, bei welchem Gefällsbeamten oder einhebenden Gefällsamte die Anmeldungen anzubringen seien, oder ob dieselben bei der Steuerbezirksobrigkeit zu geschehen haben, dann auf welchem der bemerkten Wege solche an den Beamten oder Angestellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewiesen ist, gelangen sollen.

§. 34.

Zur unmittelbaren Uebernahme der Anmeldungen sind in der Regel die Verzehrungssteuer-Commissäre, und künftig die Unterinspectoren der Gefällenwache zu bestimmen. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen können jedoch auch Respizienten der Gefällenwache oder andere Beamte oder Angestellte, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um ihnen die Prüfung der Anmeldungen, die Berechnung der Gebühren und die Führung der Anmeldungs-Register mit Beruhigung anzuvertrauen, ausnahmsweise zur Uebernahme der Anmeldungen bestellt werden.

§. 35.

In den Fällen, in denen es angemessen erkannt wird, die Anmeldungen unmittelbar bei der Steuer-Bezirksobrigkeit geschehen zu lassen, sind zwar im Allgemeinen bei der Bestimmung des Beamten oder Angestellten, dem die mit der Empfangs-Bestätigung der Steuer-Bezirksobrigkeit versehene Anmeldung vorgelegt werden muß, und ohne dessen Vidirung die Empfangs-Bestätigung der Obrigkeit nicht die Stelle der Bollete vertritt, dieselben Grundsätze zu beobachten, welche nach dem §. 34 bei der Bestimmung der Organe, bei denen die Anmeldungen eingebracht werden können, zur Richtschnur zu dienen haben. Da jedoch die Individuen, welchen in diesem Falle die Vidirung der Anmeldungen obliegen wird, nicht stets auch zur Berechnung der Gebühren, und zur Ausstellung der Bolleten bestellt zu werden brauchen; so kann, nach Maß des Erfordernisses, die Ermächtigung zur Vidirung der Anmeldungen nach geschehener Steuer-Entrichtung auf Individuen von erprobter Verläßlichkeit ausgedehnt werden, wenn gleich dieselben nicht alle zur Führung der Anmeldungs-Register erforderlichen Eigenschaften besitzen sollten.

§. 36.

Die Anmeldungen, in welchen

a) eine Abweichung von der vorschriftmäßigen Maischdauer oder Brennzeit angesprochen, oder

b) von der im §. 27 der Vorschrift vom 23. September 1835 bewilligten Gestattung Gebrauch gemacht wird, dürfen nur von den Verzehrungssteuer-Commissären, oder künftig von den Unterinspectoren der Gefällenwache, nach Maß des ihnen eingeräumten Wirkungskreises, von anderen Beamten oder Aem-

tern aber nur in so fern, als sie zur Behandlung solcher Anmeldungen die besondere Ermächtigung von der Bezirksverwaltung erhalten, erlediget werden. Bei der Ertheilung dieser Ermächtigung ist mit Vorsicht zu verfahren.

§. 37.

Die Prüfung der Anmeldungen ist zweifach: die äußere und die innere.

§. 38.

Durch die äußere Prüfung der Anmeldungen wird untersucht:

1) ob dieselben nicht mit wesentlichen Mängeln, wegen welcher deren Annahme verweigert werden muß, behaftet seien, und

2) ob durch dieselben eine besondere Bewilligung angesucht werde.

§. 39.

Als ein wesentlicher Mangel einer Anmeldung ist anzusehen:

1) Wenn aus derselben nicht zu entnehmen ist, für welche Brennerei dieselbe geschehe.

2) Wenn der Tag, an welchem

a) die Einmaischung mehliger Stoffe, oder

b) die Uebertragung der Maische oder des Lutters auf die Brennvorrichtung (ohne Unterschied, ob es sich um mehlige oder nicht mehlige Stoffe handelt) vorgenommen werden wird, nicht angegeben ist.

3) Wenn aus der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen nicht zu ersehen ist, ob dieselbe Vor- oder Nachmittags beginne.

4) Wenn

a) in der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen

Stoffen die Nummer und der Rauminhalt der Maischbottiche, die verwendet werden;

b) in anderen Anmeldungen die Gattung und Menge der Stoffe, die verarbeitet werden,

nicht angegeben erscheinen.

5) Wenn in einer Brennerei, die mit mehreren als einer Brennvorrichtung versehen ist, die Nummer der Brennvorrichtung, die in Verwendung kommen wird, nicht angegeben worden ist.

6) Wenn in Anmeldungen, in welchen nach der Vorschrift die Stunde, zu der die Maische oder der Lutter auf die Brennvorrichtung übertragen werden wird, anzugeben ist, die Angabe dieser Stunde für die erste Füllung der Brennvorrichtung nicht angegeben wurde.

7) Wenn in den Anmeldungen über die Erzeugung aus conzentrirten Flüssigkeiten, oder über die Rectification oder Umstaltung des Branntweines,

a) den Zeitpunkt des Beginnens, oder das Ende des Verfahrens, oder

b) die Menge und Beschaffenheit der zu erzeugenden Stoffe anzugeben unterlassen wurde.

8) Wenn in den Anmeldungen aus conzentrirten Flüssigkeiten die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das hervorgebracht werden wird, nicht angegeben erscheint.

9) Wenn die Unterschrift des Anmeldenden fehlt.

§. 40.

Andere als die hier aufgeführten Mängel sind als unwesentlich zu betrachten.

§. 41.

Eine Anmeldung, die mit einem oder mehreren wesentlichen Mängeln behaftet ist, soll dem Anmeldenden

zurückgestellt werden, und darf weder der Ausstellung einer Bollete zum Grunde gelegt, noch in dem Falle, wo die Anmeldung und Steuerzahlung unmittelbar bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit geschah, von dem Gefällsbeamten oder Angestellten mit der vorgeschriebenen Vidirung versehen werden.

§. 42.

Wegen unwesentlicher Mängel ist die Ausstellung der Bollete oder die Vidirung der mit der Zahlungs-Bestätigung versehenen Anmeldung nicht zu versagen, jedoch soll die Ergänzung der Anmeldung, wenn der Anmeldende solche selbst überbringt, sogleich, außerdem aber bei der Revision der Erzeugungsstätte vorgenommen, und in dem letzteren Falle auf dem Rücken eines Exemplares derselben nachträglich angesetzt werden.

§. 43.

Wird in einer Anmeldung ausdrücklich um eine besondere Bewilligung angesucht, so hat das Amt, der Beamte, oder der Angestellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewiesen ist,

1) wenn die Ertheilung der angesuchten Bewilligung in seiner Amtswirksamkeit gelegen ist, darüber zu entscheiden;

2) in anderen Fällen aber die Anmeldung der Behörde, welcher die Entscheidung zugewiesen ist, vorzulegen, wenn hiezu ein hinreichender Zeitraum bis zu dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens vorhanden ist.

Wird die angesuchte Bewilligung versagt, oder kann die Anmeldung der zur Entscheidung berufenen Behörde nicht vorgelegt werden, so wird die Anmeldung als unbrauchbar zurückgestellt (§. 46).

§. 44.

Durch die innere Prüfung der Anmeldungen wird untersucht, ob zwischen den einzelnen Angaben der Anmeldung jene gegenseitige Uebereinstimmung bestehe, welche bei einer vorschriftmäßigen Einrichtung des steuerbaren Verfahrens Statt finden muß, und ob die einzelnen Schritte des Verfahrens sich in den vorgeschriebenen Zeiträumen folgen; insbesondere

1) ob die angegebene Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung mit der Größe derselben und der Menge der verarbeiteten Stoffe im Ebenmaße stehe, und den zufolge der §§. 1 bis 18 gepflogenen Erhebungen entspreche;

2) ob der Zeitpunkt, in welchem die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung nach der Anmeldung zu erfolgen hat, nicht vor der zulässigen kürzesten, oder nach der gestatteten längsten Maischdauer angegeben sei;

3) ob die angegebene Brenndauer mit der Vorschrift übereinstimme;

4) ob die Zeiträume, in denen die einzelnen Füllungen der Brennvorrichtungen auf einander folgen sollen, mit der Brenndauer, und der zur Reinigung der Brennvorrichtung erforderlichen Zeit bei der Anmeldung eines ununterbrochenen Betriebes, das richtige Verhältniß halte;

5) ob durch die angemeldete Zahl Brände, die im §. 18 festgesetzte, oder durch besondere Bewilligungen zugestandene Brennzeit werde überschritten werden;

6) ob in den Anmeldungen über die Erzeugung aus conzentrirten Flüssigkeiten, oder über die Rectification oder Umstaltung des Branntweines:

a) zwischen dem zur Beendigung des Verfahrens, der

Menge der Stoffe, dem Rauminhalte der Brennvorrichtung, der für dieselben bestimmten Brenndauer und der angemeldeten Menge und Beschaffenheit der erwarteten Erzeugnisse; dann

b) zwischen der angemeldeten Menge und Beschaffenheit der erwarteten Erzeugnisse und zwischen jener der zur Verarbeitung angemeldeten Stoffe, das richtige Verhältniß vorhanden sei.

7) Ob in den Brennereien, in denen vorläufig Lutter und erst aus diesem Branntwein gewonnen wird, die Menge des Lutters, die in der Anmeldung angegeben wurde, oder auf welche sich nach der angemeldeten Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung schließen läßt, mit den Bränden, von denen der Lutter herrühren soll, im Ebenmaße stehe, u. dgl.

§. 45.

Wegen des Mangels an der gehörigen Uebereinstimmung in den einzelnen Theilen der Anmeldung soll dieselbe nur in dem Falle zurückgestellt, und die Ausstellung der Bollete, oder die Vidirung der mit der Empfangsbestätigung der Steuer-Bezirksobrigkeit versehenen Anmeldung verweigert werden:

1) Wenn eine der in den §§. 16, 17 und 18 der Vorschrift vom 23. September 1835 enthaltenen Bestimmungen durch das angemeldete Verfahren ohne erlangte Bewilligung übertreten wird, und wenn zugleich das Amt, der Beamte oder Angestellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewiesen ist:

a) entweder nicht ermächtigt ist, die Abweichung von der Vorschrift, welche die Anmeldung in sich schließt, zu bewilligen, und wegen der Kürze der Zeit die Entscheidung der Behörde, welcher die Bewilli-

gung zusteht, nicht vor dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens ansuchen kann;

b) oder zwar zur Bewilligung der Abweichung ermächtigt ist, jedoch dieselbe nicht gerechtfertiget findet.

2) Wenn die in den §§. 20 und 27 der Vorschrift vom 23. September 1835 vorhergesehenen Fälle eintreten, in denen die innere Uebereinstimmung der einzelnen Theile der Anmeldung eine Bedingung der durch diese Paragraphe für zulässig erklärten Gestattungen ausmacht.

§. 46.

Von dem Grundsatze, daß die Anmeldung wegen der abgängigen Bewilligung einer Abweichung von der Vorschrift als unbrauchbar zurückgestellt werden muß, (§§. 43 und 45) findet eine Ausnahme Statt, wenn der Anmeldende wünscht,

1) die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung später als nach Ablauf der längsten Maischdauer vorzunehmen, oder dem Abbrennen der Maische oder dem Abtreiben des Lutters einen längeren als den vorschriftmäßigen Zeitraum zu widmen, oder

2) das Brennverfahren nach der im §. 18 der Vorschrift vom 23. September 1835 festgesetzten fünften Morgenstunde zu beginnen, und deßwegen über sieben Uhr Abends zu verlängern, jedoch im Ganzen nicht durch mehr als vierzehn Stunden zu treiben.

In diesen Fällen wird dem Steuerpflichtigen in der Bollete, oder in der Vidirung der Anmeldung bedeutet, in welchem Zeitpunkte die Uebertragung der Maische oder des Lutters auf die Brennvorrichtung geschehen müsse, oder welcher Zeitraum als Branndauer zu gelten habe, oder um welche Stunde das Brennverfahren beginnen müsse, damit nicht die Vorschrift überschritten werde.

§. 47.

Werden andere als die im §. 45 aufgeführten Unregelmäßigkeiten oder Widersprüche in der Anmeldung durch die innere Prüfung derselben entdeckt, so ist deßwegen die Anmeldung nicht als unbrauchbar zu behandeln; es muß jedoch eine geschärfte Aufmerksamkeit auf das Verfahren, rücksichtlich dessen jene Wahrnehmung gemacht wird, gerichtet, daher derjenige, welcher die Anmeldung prüft, wenn er nicht auch selbst die Nachschau in der Erzeugungsstätte vornehmen wird, den Beamten oder Angestellten, dem die letztere Amtshandlung obliegt, auf die wahrgenommenen Widersprüche und Unregelmäßigkeiten, die daraus hervorgehenden Bedenken und die zur Abwendung von Unterschleifen erforderlichen vorschriftmäßigen Vorkehrungen aufmerksam zu machen hat.

§. 48.

Wäre im Grunde einer Anmeldung, welche mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, oder die bei einer gehörigen inneren Prüfung hätte als unbrauchbar zurückgestellt werden sollen, aus Versehen eine Bollete ausgestellt, oder die Vidirung des mit der Empfangs-Bestätigung der Steuer-Bezirksobrigkeit versehenen Exemplares der Anmeldung ertheilt worden, und wird diese Irrung noch vor dem Anfange des angemeldeten Verfahrens entdeckt, so soll getrachtet werden, durch die unmittelbare Vernehmung des Steuerpflichtigen die Gebrechen zu beheben, und die Anmeldung in die gehörige Ordnung zu bringen; wenn dieses aber nicht mehr vor dem gedachten Zeitpunkte vollzogen werden kann, so ist das angemeldete Verfahren nicht zu hemmen, die Nachschau muß aber mit besonderer Aufmerksamkeit gepflogen, und

dem Verfahren bis zu dessen Beendigung von Seite des hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten beigewohnt werden. In jedem Falle ist der Schuldtragende, dem die Annahme der fehlerhaften Anmeldung zur Last fällt, zur Verantwortung und angemessenen Ahndung zu ziehen.

§. 49.

Die ausübenden Gefällsämter, die ihrem unmittelbaren Berufe nach nicht zur Ueberwachung der Steuer-Einhebung von der Branntwein-Erzeugung bestimmt sind, denen aber die Uebernahme der Anmeldungen und die Ausstellung der Bolleten zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Vereinfachung der Amtshandlungen übertragen wird, haben in der Regel nur die äußere Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen. Es kann ihnen aber auch, sofern sie die erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften besitzen, die innere Prüfung der Anmeldungen aufgetragen werden. In jedem Falle liegt aber auch denjenigen Gefällsämtern, die zu dieser (inneren) Prüfung nicht den Auftrag erhielten, ob, so oft sie in einer Anmeldung eines der im §. 45 aufgeführten inneren Gebrechen wahrnehmen, den Oberbeamten oder Anführer der nächsten Abtheilung der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache) im kürzesten Wege, wo möglich vor der Ausstellung der Bollete zu Rathe zu ziehen, und im Einvernehmen mit demselben vorzugehen, wenn aber die Kürze der Zeit oder die Abwesenheit desjenigen, mit dem dieses Einvernehmen erfolgen soll, dasselbe nicht gestatten würde, das Bedenken auf beiden Exemplaren der Anmeldung zu bemerken.

2) Verbuchung der Anmeldungen und Steuer-Einhebung.

§. 50.

Zur Verbuchung der Anmeldungen sind drei Register nach den beiliegenden Mustern 6, 7 und 8 bestimmt, und zwar:

1) für die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen;

2) für die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen;

3) für die Branntwein-Erzeugung aus conzentrirten Flüssigkeiten, und für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines, die Letztere mag durch Steigerung der Gradhältigkeit, oder durch Versetzung mit anderen Stoffen erfolgen.

Zur Unterscheidung und leichteren Berufung wird das unter 1 bemerkte Register mit dem Buchstaben A. jenes unter 2 mit B und das dritte mit C. bezeichnet. So oft eines dieser Register, oder eine aus demselben ausgefertigte Bollete zu berufen ist, so soll stets dieser Buchstabe beigerückt werden; daher z. B. Bollete A 230.

§. 51.

Die Anmeldungen über die steuerfreie Brennerei aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche werden in die Revisionsbögen und nicht in die Anmeldungs-Register eingetragen.

§. 52.

Bei der Führung der Anmeldungs-Register ist sich nach den über die Führung jurtirter Register im Allgemeinen bestehenden Anordnungen, und nach den Vorschriften über die Verrechnung der Gefällsgelder zu benehmen.

§. 53.

In der Register-Jurta und übereinstimmend mit derselben, in der Bollete sind, nach den vorgedruckten Rubriken, die wesentlichsten Angaben der Anmeldung, und die Steuergebühr, wie auch der Tag und die Stunde der Ausfertigung aufzuführen. Die Menge der mehligen Stoffe braucht in dem Register A. nicht angegeben zu werden. Dagegen darf die Art der zur Einmaischung bestimmten Stoffe nicht unbemerkt bleiben, indem, wenn Steinobst, Weinhefen u. dgl. den mehligen Stoffen zugesetzt werden, ein höherer Steuersatz entfällt.

§. 54.

Der Betrag der Steuergebühr ist stets mit Worten zu wiederholen. Handelt es sich um ein steuerfreies Verfahren, so werden die für den Steuerbetrag eröffneten Abtheilungen mit Querstrichen ausgefüllt.

§. 55.

Die Register und die Bolleten sind in der Art eingerichtet, daß dieselben für die verschiedenen Fälle, die sich rücksichtlich der Ueberreichung der Anmeldungen und der Entrichtung der Steuergebühr ergeben können, anwendbar sind.

§. 56.

Die Fälle, welche vorkommen können, sind:

1) Wird die Steuergebühr unmittelbar bei demjenigen Amte entrichtet, das die Bollete ausstellt, so lautet die Bollete:

»Die Steuergebühr, Sage ——— Gulden — Kreuzer ist bei diesem Amte entrichtet worden.«.

2) Ist die Steuergebühr bei einem anderen Amte

oder bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit zu entrichten, so wird die Bollete ausgefüllt: Die Steuergebühr, Sage ——— Gulden — Kreuzer ist bei dem Amte N. (oder bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N.) zu entrichten.

3) Wird dem Steuerpflichtigen die Erweiterung der Zahlungsfrist, die Eintheilung in Raten, oder die Steuerborgung zugestanden, so lautet die Bollete: Die Steuergebühr, Sage ——— Gulden — Kreuzer ist bei (diesem Amte, oder wenn die Zahlung anderwärts zu leisten ist, dem Amte N. oder der Steuer-Bezirksobrigkeit N.)

a) »bis zum ——— 18 — zu entrichten,« wenn für den ganzen Betrag die Zahlungsfrist erweitert, oder die ganze Gebühr geborgt wird, oder

b) »mit ——— fl. — bis ——— 18 —
»mit ——— fl. — bis ——— 18 —
»mit ——— fl. — bis ——— 18 —
»zu entrichten,« wenn die Zahlung in Raten eingetheilt wird.

4) Ist die Anmeldung unmittelbar bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit angebracht, und zugleich die Zahlung daselbst geleistet worden, so setzt der Beamte oder Angestellte, dem die Anmeldung zur Vidirung überbracht wird, auf beiden Exemplaren der Anmeldung das Wort: »Gesehen« mit den allenfalls erforderlichen Zusätzen an. Ist er zur Führung der Anmeldungs-Register ermächtiget, so stellt er die Bollete aus, die folgendermaßen zu lauten hat:

»Die Steuergebühr, Sage ——— Gulden — Kreuzer ist bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N. den ——— 18 — entrichtet worden.«

Ist derselbe zur Führung der Anmeldungs-Regi-

ster nicht ermächtiget, so folgt er ein Exemplar der Anmeldung dem Steuerpflichtigen aus, das Andere sendet er, nachdem die wesentlichsten Angaben in den Revisionsbogen eingetragen wurden, an das Amt oder den Beamten ein, dem die Führung des Anmeldungs-Registers für die Brennerei, um die es sich handelt, zugewiesen ist. Dieses Amt oder dieser Beamte stellt die Bollete auf die ebenbemerkte Weise aus, sendet dieselbe an denjenigen, durch den die Anmeldung einlangte, zu dem Zwecke, daß er dem Steuerpflichtigen das einstweilen in seinen Händen gelassene Exemplar der Anmeldung abnehme, und ihm dagegen die Bollete erfolge.

§. 57.

Ein Exemplar der Anmeldung ist dem Register anzuschließen. Das andere ist demjenigen Beamten oder Angestellten zu erfolgen, welchem die ämtliche Nachschau in der Brennerei obliegt.

§. 58.

Wird die Anmeldung bei einem zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Beamten oder Angestellten angebracht, und ist die Steuerzahlung nicht bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit, sondern bei einem Gefällsamte zu leisten, so nimmt der gedachte Beamte oder Angestellte die äußere und innere Prüfung der Anmeldung vor, und setzt auf einem Exemplar der Anmeldung Folgendes an:

»Die gegenwärtige Anmeldung wurde geprüft, und es ist der Steuerbetrag mit ——— Gulden — Kreuzer von dem Amte ——— sogleich einzuheben.«

Wird die Eintheilung in Raten, die Fristerweiterung oder Borgung zugestanden, so wird der Zeitpunkt, bis zu welchem die Zahlung zu leisten ist, dann bei der

Eintheilung in Raten der Betrag einer jeden und die Anzahl derselben ausgedrückt. Das mit diesem Beisatze versehene Exemplar der Anmeldung wird dem einhebenden Gefällsamte mitgetheilt, welches die Bollete vorschriftmäßig ausstellt, und die Zahlung einhebt, übrigens aber in diesem Falle zur nochmaligen Prüfung der Anmeldung nicht verbunden ist.

§. 59.

Ist die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens und zugleich mit derselben die Zahlung der Gebühr bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit geschehen, so hat der Beamte oder das Amt, dem die äußere Prüfung der Anmeldung oder die Ausstellung der Bollete obliegt, die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, ob die Steuergebühr richtig berechnet worden sei. Es werden daher auch die Rechnungsmängel über die richtige Berechnung der Gebühr in einem solchen Falle nicht gegen die Steuer-Bezirksobrigkeit, sondern gegen denjenigen, dem die hier angeordnete Amtshandlung obliegt, von der Buchhaltung gestellt werden. Zeigt sich, daß ein größerer Betrag, als derjenige der gezahlt worden ist, hätte eingehoben werden sollen, so wird die Bollete über den Betrag, der wirklich entrichtet wurde, in folgender Art ausgefertiget:

»Die Steuergebühr, Sage —— Gulden — Kreuzer ist bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N. mit dem Theilbetrage von —— Gulden — Kreuzer entrichtet worden; der noch aushaftende Betrag von —— Gulden — Kreuzer ist bei der Steuer-Bezirksobrigkeit sogleich zu entrichten, worüber eine besondere Steuerquittung unter der Zahl —— ausgestellt wird.«

Diese besondere Steuerquittung ist der Steuer-Bezirksobrigkeit mit dem Ersuchen mitzutheilen, den in derselben ausgedrückten Betrag einzuheben, und die erfolgte Zahlung auf der Quittung zu bestätigen. Wäre irrig ein größerer Betrag als gebührt, entrichtet worden, so lautet der Schluß der Bollete:

»Der irrig bezahlte Mehrbetrag von —— Gulden — Kreuzer wird bei ——— zur Zurückerstattung angewiesen.«

§. 60.

Das Steuerquittungs-Register Muster 9 ist bestimmt:

1) Zur Einhebung des gebührenden Mehrbetrages in dem Falle, von welchem der vorhergehende §. 59 handelt. In diesem Falle wird der noch unberichtigte Steuerbetrag in der Jurta des Quittungs-Registers blos innerhalb der Colonne aufgeführt. Die Quittung selbst lautet hingegen dahin, daß der Betrag bei der Steuer-Bezirksobrigkeit N. zu entrichten ist.

2) Zur Quittirung der Steuerraten oder der geborgten Steuergebühren, in so fern die Zahlung bei einem Gefällsamte geleistet wird. Erfolgt die Zahlung bei einer Steuer-Bezirksobrigkeit, so ertheilt dieselbe die Zahlungsbestätigung auf die Bollete.

3) Zur Empfangsbestätigung aller nachträglichen Steuerzahlungen, die an Gefällsämter geleistet werden, insbesondere der Steuergebühren, die wegen verübter Gefällsverkürzungen nachträglich zu entrichten sind.

3) Uebersicht über die gefristeten oder geborgten Steuerbeträge.

§. 61.

Ueber die Steuerbeträge,

a) welche nachträglich zu entrichten sind;
b) zu deren Entrichtung eine Fristerweiterung oder die Eintheilung in Raten bewilliget wurde; oder
c) die geborgt worden sind, sollen zwei Vormerkungen nach den Mustern 10 und 11 regelmäßig von denjenigen geführt werden, denen die Ausstellung der Bolleten zugewiesen ist.

§ 62.

Die erste dieser beiden Vormerkungen wird nach einzelnen Steuerpflichtigen geführt. Aus derselben muß deutlich und umfassend zu ersehen seyn, welcher Betrag gefristet oder geborgt wurde; in welchen Zeitfristen und mit welchen Beträgen die Zahlung zu erfolgen hat, was darauf gezahlt worden ist, und welcher Betrag sich noch im Rückstande befindet. Bei der Führung dieser Vormerkung sind die Anordnungen der Verrechnungs-Vorschriften über die Führung des Hauptbuches zu beobachten. Auch ist dieselbe rücksichtlich der Einsendung an die Buchhaltung am Schlusse des Jahres dem Hauptbuche gleich zu behandeln.

§. 63.

Die zweite Vormerkung Muster 11 ist bestimmt, dem Amte oder Beamten gegenwärtig zu halten, welche Beträge an jedem Tage fällig werden. In dieser Vormerkung muß daher für jeden Tag ein hinreichender Raum offen gelassen werden. In demselben sind in der Reihenfolge alle Beträge beisammen aufzuführen, welche an demselben Tage fällig werden.

§. 64.

Am Schlusse eines jeden Monates ist längstens bis zum achten Tage des folgenden Monates ein Auszug aus der Vormerkung Nr. 10 über alle bei den Steuer-Bezirksobrigkeiten angewiesenen Beträge der Bezirksverwaltung vorzulegen. Bei derselben werden diese Ausweise benützt, um für jede Steuer-Bezirksobrigkeit in der Uebersicht der tariffmäßigen Verzehrungssteuer-Einhebung (Form F. der Belehrung vom 23. Juli 1833) den Betrag, der hätte einfließen sollen, ersichtlich zu machen. Uebrigens ist auch wegen schleuniger Eintreibung der Beträge, die bis zu dem Ende des Monates fällig wurden, deren Zahlung jedoch nicht erfolgte, das Erforderliche einzuleiten.

III. Von der Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens und der Getränkvorräthe.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 65.

Das Gesetz räumt den Gefällsbehörden und den Aufsichts-Organen zwei Mittel zur Ueberwachung des Verfahrens der Branntwein-Erzeugung ein:

1) Die Versetzung der Werkvorrichtungen auffer Gebrauch, und

2) die Revisionen.

§. 66.

Zur gehörigen Vollziehung dieser Maßregeln müssen die Beamten oder Angestellten, denen die Ausübung der Aufsicht über die Brennereien obliegt, versehen werden:

1) Mit einem Verzeichnisse der Parteien, deren Ueberwachung ihnen zugewiesen ist; es soll dafür gesorgt werden, daß sie von jedem Zuwachse oder Abfalle in

dem Stande dieser Parteien zeitig in die Kenntniß gelangen;

2) mit der Beschreibung der Betriebsräume und Werkvorrichtungen dieser Parteien, dann den Ergebnissen der darüber gepflogenen Untersuchung;

3) mit den Bestimmungen, welche über die Füllung der einzelnen Brennvorrichtungen, und über die Brenndauer getroffen worden sind;

4) mit den zur Ausübung der Ueberwachung nothwendigen Werkzeugen und anderen Erfordernissen.

§. 67.

Die zweckmäßige Ausübung der Ueberwachung setzt voraus, daß diejenigen, denen dieselbe obliegt, in den Grundsätzen des Brennereiverfahrens unterrichtet seien. Es ist daher ihre besondere Pflicht, ihren Fleiß darauf zu verwenden, gründliche Kenntnisse von dem Wesen des Brennereiverfahrens, der technischen Bedingungen desselben und den durch dasselbe erreichbaren Ergebnissen zu erwerben.

§. 68.

Diese Pflicht liegt insbesondere den Obern der einzelnen Aemter oder Wachabtheilungen, und den leitenden Beamten ob. Dieselben sind nebstdem verpflichtet, ihre Untergebenen zu belehren, und die letzteren in der Erwerbung richtiger Kenntnisse zu unterstützen.

2) Versetzung der Werkvorrichtungen außer Gebrauch.

§. 69.

Das Recht, die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, muß stets ausgeübt werden:

1) wenn der Betrieb durch mehr als sechs Tage still steht;

2) wenn der Betrieb zwar durch einen kurzen Zeitraum still steht, wenn jedoch der Verdacht eines Unterschleifes rege wird.

§. 70.

Von diesem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillstandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz ist, daher die Ausübung dieses Rechtes auch dann Statt findet, wenn der Stillstand des Betriebes sich blos auf die Nachtzeit oder auf einige Stunden beschränkt.

§. 71.

Die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist für den Schutz des Staatsgefälles gegen Bevortheilungen vorzüglich in Absicht auf die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen wichtig, indem rücksichtlich derselben die bei den mehligen Stoffen vorgeschriebene Controlle der Einmaischungen nicht anwendbar ist, daher jene Vorkehrungen bei der Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen auch bei kürzeren Unterbrechungen des Betriebes als denjenigen die der §. 69 bezeichnet, in Anwendung zu bringen ist, so weit dieses ohne eine drückende Belästigung der Parteien, und ohne eine übermäßige Vermehrung der Aufsichts-Organe ausführbar ist.

§. 72.

Das Brenngeräthe derjenigen, welche Branntwein steuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, ist stets für den Theil des Jahres, während welchem diese Getränk-Erzeugung nicht getrieben wird, außer Gebrauch zu setzen.

§. 73.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werkvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach der Beschaffenheit dieser Vorrichtungen zu beurtheilen. Die Maßregel ist nicht weiter auszudehnen, als ihr Zweck, nämlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geistiger Flüssigkeiten es erheischt, daher es unter gewöhnlichen Verhältnissen zureicht, die Brennvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, und unter dieser Maßregel nicht auch andere Gefäße oder Vorrichtungen zu begreifen.

§. 74.

Steht der Betrieb nur über Nacht, oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum still, so kann sich darauf beschränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch dessen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geistiger Flüssigkeiten gehindert wird, bei einer in dem Orte selbst, oder in dessen unmittelbarer Nähe bestehenden Abtheilung der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache), der Ortsobrigkeit, oder einem anderen öffentlichen Amte, oder endlich bei einem vertrauenswürdigen Ortsbewohner, der sich hierzu bereit erklärt, mit der Bestimmung aufbewahren zu lassen, daß dieser Theil der Brennvorrichtung nicht früher, als zu der mit Rücksicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu bestimmenden Stunde an die Partei erfolgt werden dürfe.

Der Partei liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Rede stehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, besteht, für die Aufsuchung einer hierzu geeigneten Person zu sorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den die Partei hierzu vorschlagt, die Bewahrung anzuvertrauen sei oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten.

§. 75.

Erreicht aber die Dauer, während welcher der Betrieb unterbrochen ist, eine Woche, so muß für dessen Verhinderung durch die Anlegung ämtlicher Siegel oder auf eine andere, vollständig Beruhigung gewährende Art Sorge getragen werden. Die Verschließung der ganzen Erzeugungsstätte durch die Anlegung von Siegeln an den Thüren und Fenstern ist nicht gestattet. Werden Gefäße oder Brennvorrichtungen durch Aufdrückung des ämtlichen Siegels außer Gebrauch gesetzt, so ist das Siegel nicht von Außen, sondern im Inneren aufzudrücken. Es ist dienlich, die Siegel nicht auf das Holz allein und ohne Zwischenlage aufzudrücken, weil sie da abspringen können. Zweckmäßig ist es, einen Papier- oder einen Leinwandstreif an dem Boden des Gefäßes oder Kessels an beiden Seiten anzusiegeln.

Kessel können auch dadurch außer Gebrauch gesetzt werden, daß ein Bindfaden durch die Löcher des Randes, in den der Helm einpaßt, gezogen, und da, wo er sich vereiniget, zusammengesiegelt wird. Hiezu müssen aber die vier Löcher, welche man nothwendig hat, vorhanden seyn; diese aber vorzubereiten, ist allein der Partei vorbehalten. Durch diese Andeutungen werden aber andere Mittel der Versicherung nicht ausgeschlossen.

§. 76.

Ueber die Vorkehrung, mittelst welcher die Werkvorrichtungen für einen längeren Zeitraum als einen Monat außer Gebrauch gesetzt wurden, ist mit Beiziehung eines obrigkeitlichen Beistandes ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzustellen ist, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, und welches Mittel hierzu angewendet wird. Dieses Protokoll ist von den Anwesenden zu unterschreiben.

In anderen Fällen und überhaupt wenn nicht die ganze Unternehmung, sondern nur einzelne Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden, ist die ergriffene Maßregel in dem Revisionsbogen zu bemerken, und diese Anmerkung von der Partei durch die Unterschrift zu bekräftigen. Wird nach dem §. 74 die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit oder einer anderen Person während der Dauer des Stillstandes der Erzeugung zu übergeben ist, so soll auch eine zur Uebernahme der Verbindlichkeit, um die es sich handelt, ermächtigte obrigkeitliche Person, oder der erwähnte Ortsbewohner beigezogen, und die Verbindlichkeit, die diesfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle oder in dem Revisionsbogen aufgeführt und mit der Unterschrift bekräftiget werden.

§. 77.

Uebrigens erstreckt sich diese Anordnung nicht auf die, zufolge §. 32, Zahl 2 der Vorschrift vom 24. August 1835 gestattete Anlegung des ämtlichen Verschlusses an die Gefäße, in denen sich nicht mehlige Stoffe befinden. Von der Maßregel der Anlegung des ämtlichen Verschlusses an solche Gefäße kann, wo es zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erkannt wird, auch während der Ausübung des Betriebes Gebrauch gemacht werden.

3) Revisionen.

§. 78.

Die Amtshandlung der Revisionen kann zweifacher Art seyn:

1) die ämtliche Nachschau über die Anmeldungen;

2) Durchsuchungen oder Revisionen im engeren Sinne.

Die Nachschau wird vorgenommen, um sich zu überzeugen, daß der Anmeldung gemäß verfahren werde. Durchsuchungen finden unabhängig von den Anmeldungen Statt und bezwecken zu erfahren, ob kein unangemeldetes Verfahren Platz greife, und ob der Zustand der Vorrichtungen und Gefäße, dann der Vorräthe mit den vorhandenen Nachweisungen im Einklange stehe.

§. 79.

Ueber jede Anmeldung soll von den hierzu bestimmten Beamten oder Angestellten in der Regel an jedem angemeldeten Betriebstage zu verschiedenen Zeiten Nachschau gepflogen und in der Betriebsstätte durch einen für den Zweck der Nachschau erforderlichen Zeitraum verweilt werden. Dem leitenden Aufsichtsbeamten und den Oberen der einzelnen Abtheilungen der Gefällen-Aufsicht (Gefällenwache) wird zur besonderen Pflicht gemacht, in dem ihnen zugewiesenen Umkreise diesen wichtigen Dienst zweckmäßig zu ordnen. Anhaltspunkte für die entsprechende Ausübung dieser Dienstverrichtung gewähren die Anmeldungen, wenn dieselben gehörig geprüft werden, verbunden mit den Anordnungen über die Maisch- und Brenndauer und mit der Beschränkung der Brennzeit auf die Tagesstunden.

§. 80.

Wurden die Werkvorrichtungen auf eine der im §. 75 bemerkten Arten außer Gebrauch gesetzt, so muß sich der Beamte oder Angestellte, dem die Nachschau obliegt, vor dem angemeldeten Zeitpunkte, in welchem das Verfahren zu beginnen hat, in die Erzeugungsstätte begeben, und dem Anfange des Verfahrens beiwohnen.

§. 81.

Bei der Vornahme der Durchsuchungen ist sich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen.

§. 82.

Die Ergebnisse der Nachschau und der Durchsuchungen sind in Revisionsbögen nach den Mustern 4, 12, 13, 14 darzustellen.

§. 83.

Jeder Revisionsbogen zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine den Inhalt der Anmeldungen, die andere das Ergebniß der Nachschau und der Durchsuchungen darstellt.

§. 84.

Bei den Steuerpflichtigen, die zur Buchführung gehalten sind, soll in angemessenen Zeiträumen Einsicht in die Empfangs- und Ausstoß-Register genommen, und deren Ergebniß wenigstens einmal in jedem Monate im Revisionsbogen dargestellt werden.

§. 85.

Für Steuerpflichtige, die zur Buchführung nicht verpflichtet sind, insbesondere auch für diejenigen, welche Branntwein steuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, sollen die Revisionsbögen in zweifacher Ausfertigung geführt werden. Ein Exemplar bleibt in den Händen der Partei.

IV. Von den Amtshandlungen zur Ueberwachung des Verkehres mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§. 86.

Ueber die Sendungen, die den Controll-Vorschriften unterliegen, sind Versendungs- und Bezugskarten nach

den Bestimmungen der Vorschrift vom 17. Juli 1835, §§. 30 und 31 auszustellen.

Wien am 29. September 1835.

Muster 1.

Befunds-Protokoll,

welches

am 15. October 1835 zu Holzthal in der daselbst unter der Conscriptions-Zahl 150 befindlichen Gewerbs-Localität des bürgerlichen Branntwein-Brenners Anton Schmid auf dem Grunde der von ihm eingereichten Beschreibung seiner Gewerbs-Localität und der Uebersicht seiner Werksvorrichtungen, Geräthschaften und Aufbewahrungsgefäße vom 12. October 1835, in Gegenwart der Unterzeichneten aufgenommen worden ist.

Gegenwärtige:

Von Seite der Gefällsbehörde. Von Seite der Obrigkeit.

Joseph Müller m./p. k. k. Gefällen-Commissär. — Ignaz Bauer m./p. herrschaftl. Verwalter.

Von Seite des Besitzers der Brennerei.

Franz Braun m./p. Werkführer. laut beiliegender Vollmacht Nr. 1.

Die Unterzeichneten haben auf der Grundlage der unter Nr. 2 beigeschlossenen, von Schmid überreichten Beschreibung, die Besichtigung der sämmtlichen zu dem Gewerbsbetriebe desselben gehörigen Localitäten, Werks-

vorrichtungen, Geräthschaften und Aufbewahrungs-Gefäße gemeinschaftlich und auf folgende Art vorgenommen:

I. Allgemeine Beschreibung der Erzeugungsstätte.

Das der Brennerei unmittelbar gewidmete Locale ist im Hofe des Hauses Nr. 150 gelegen. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine die Kesselstube, die andere die Maischbottichkammer ist. Beide stehen im Inneren mittelst einer Thüre in Verbindung. Der Grundriß dieser Erzeugungsstätte liegt bei. Dieselbe ist mit einer Tafel, auf der das Wort: »Branntweinbrennerei« erscheint, bezeichnet.

II. Kesselstube.

Die Kesselstube befindet sich zu ebener Erde. Man gelangt in dieselbe durch die erste Thür linker Hand bei dem Eintritte in das Haus. Diese Stube hat zwei Fenster auf die Gasse, welche mit eisernen Gittern verwahrt sind. Außer der bezeichneten Eintrittsthüre befindet sich noch eine zweite Verbindungsthüre daselbst, durch welche man in die Maischbottichkammer kömmt. Außerdem bestehen keine Verbindungen in dieser Stube.

In dieser Kesselstube wurden vorgefunden:

Ein Brennkessel. Derselbe wurde mit der Ziffer 1 bezeichnet, und oben am Rande das Adlerzeichen eingeschlagen. Hierauf wurde zur Abmaß des Kessels geschritten, und zu diesem Ende das von dem obrigkeitlichen Beistande übergebene zimentirte niederösterreichische Eimergefäß mit Wasser gefüllt, und so oft in den Kessel entleert, bis derselbe bis zum Rande vollgefüllt war. Bei dieser Abmaß wurde der Rauminhalt des Kessels mit 22, sage: zwanzigzwei niederösterreichischen

Eimern befunden, wie er in der im Eingange erwähnten Uebersicht unter Post 1 angegeben ist.

Ein zweiter Brennkessel, welcher auf gleiche Art mit der Ziffer II versehen, und gefällsämtlich bezeichnet wurde. Sein Inhalt ist mit 16, Sage: sechzehn niederösterreichischen Eimern erhoben worden; was mit der Uebersicht, Post-Nr. 2, zusammenstimmt. Der Eimergehalt wurde auf beiden Kesseln eingezeichnet.

Drei Stück metallene zum Brennkessel I gehörige Kühlröhren, jede in einer gebogenen Länge von 4 Schuh, 5 Zoll, was mit der Post-Nr. 3 der Uebersicht, rücksichtlich der Zahl und Länge der Röhren zusammen trifft. Selbe wurden mit I a, I b und I c bezeichnet.

Zwei Stück metallene zum Brennkessel II gehörige Kühlröhren, jede in einer gebogenen Länge von 5 Schuh, was gleichfalls mit der Uebersicht Post 4 zusammenstimmt. Selbe sind mit den Ziffern II a und II b bezeichnet worden.

Zwei Stück metallene Kühlröhren in einer gebogenen Länge von 5 Schuh und 3 Zoll; was mit der Uebersicht Post 5 zusammenstimmt. Selbe sind zur Verwendung bei den Brennkesseln I und II bestimmt, und wurden mit I und II a, dann I und II b bezeichnet.

Zwei Kühlwannen von Metall, deren eine, die zum Kessel I gehört, mit I d, die andere, die zum Kessel II gehört, mit II c bezeichnet, und auf beiden der Adler eingeschlagen wurde. Ihr Rauminhalt ist ganz wie auf die obige Art erhoben worden; wobei sich in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 6 ergeben hat, daß die eine Kühlwanne zwanzig Eimer, und die andere

zehn Eimer fünf Maß aufnehmen kann. Der Raumgehalt wurde auf beiden Wannen angesetzt.

Drei Stück metallene Helme von Eisenblech, nach der Angabe in der Uebersicht Post 7, welche zum Gebrauche bei dem Brennkessel I bestimmt sind. Selbe wurden mit I e, I f und I g unter gleichzeitiger Eindrückung des Adlers bezeichnet.

Zwei Stück metallene Helme von Eisenblech, nach der Angabe der Uebersicht Post 8, welche zum Gebrauche bei dem Brennkessel II bestimmt sind, und mit II d und II e unter gleichzeitiger Eindrückung des Adlers bezeichnet wurden.

Drei Stück metallene Aufsatzkränze, nach Angabe der Uebersicht Post 9. Selbe dienen zum Gebrauche bei den Brennkesseln I und II, und es ist bei selben der Adler eingedrückt, und die Bezeichnung mit I und II c, I und II d, dann I und II e vorgenommen worden.

Zwei Spülichgefäße aus Holz, nach der Angabe der Uebersicht Post 10. Selben sind die Adler und die Bezeichnungen 9 und 10 eingebrannt worden.

III. Maischbottichkammer.

In der Maischbottichkammer, welche mit zwei unvergitterten Fenstern gegen den Hof versehen ist, und aus welcher eine Thüre in den Hof und eine zweite in die Branntweinkesselstube führt, befindet sich:

Ein Maischbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt auf obige Art mit 70 Eimern erhoben worden ist, was mit der Angabe in der Uebersicht Post 11 zusammenstimmt. Selbem wurde der erhobene Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 1 eingebrannt.

Ein Maischbehälter von gleicher Art, dessen Rauminhalt auf obige Weise mit 60 Eimern in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 12 erhoben wurde. Selber wurde mit dem vorigen gleich behandelt, und es ist die Bezeichnung 2 auf diesem Maischbehälter eingebrannt worden.

Ein Vormaischbottich aus Holz, dessen Rauminhalt mit achtundvierzig Eimern erhoben wurde, was mit der Uebersicht Post 13 zusammenstimmt. Es ist demselben der Raumgehalt, der Adler und die Bezeichnung 3 eingebrannt worden.

Vier Maischbottiche aus Holz, deren Rauminhalt mit vierundzwanzig Eimern jeder erhoben wurde, was mit den Uebersichts-Posten 14, 15, 16 und 17 zusammenstimmt. Es ist denselben der Raumgehalt, der Adler und die Bezeichnung 4, 5, 6 und 7 eingebrannt worden.

Ein Dampffaß aus Holz, dessen Rauminhalt in Uebereinstimmung mit der Uebersicht Post 19 vierzig Eimer, gemäß der vorgenommenen Erhebung beträgt. Dieser Rauminhalt wurde nebst dem Adler und der Bezeichnung 8 auf selbem eingebrannt.

Drei Wasserschaffe, jedes zu drei Eimer, mit 15, 16 und 17 bezeichnet.

IV. Branntweinvorrathskammer.

Die Branntweinvorrathskammer ist mit drei Fenstern in den Hof versehen. Dieselbe stößt jedoch ohne unmittelbare Verbindung an die Kesselstube, von der anderen Seite führt eine Thüre in die Vorrathskammer für die Erzeugungsstoffe. Daselbst wurden vorgefunden:

Ein Branntweinbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt mit dreißig Eimern erhoben wurde; was mit

der Post 20 der Uebersicht zusammenstimmt. Selbem wurde der Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 11 eingebrannt.

Ein Lutterbehälter aus Holz, dessen Rauminhalt mit 15 Eimern zehn Maß erhoben wurde, und welcher in der Uebersicht unter der Post 21 bezeichnet ist. Selbem wurde der Rauminhalt, der Adler und die Bezeichnung 12 eingebrannt.

V. Vorrathskammer für Erzeugungsstoffe.

Die Vorrathskammer für die Erzeugungsstoffe hat eine Thüre in die Branntweinvorrathskammer, dann eine Thüre und ein Fenster in den Hofraum. In selber befinden sich in Uebereinstimmung mit den Uebersichts-Posten 22 und 23 zwei Aufbewahrungs-Gefäße, von denen das eine zwanzig, das andere vierzig Eimer aufnehmen kann. Dieselben wurden mit Nr. 13 und 14 bezeichnet.

VI. Einheitzkammer.

Zur Einheitzkammer gelangt man durch eine Thüre vom Hofe aus. Es gränzt selbe an die Kesselstube. Sie ist mit zwei Fenstern in den Hof versehen, welche vergittert sind, und außer einem geringen Vorrathe an Holz, dann einer Feuerzange und zwei Ofenkrücken, leer.

VII. Wohnung des Werkführers.

Die Wohnung des Werkführers besteht aus zwei Zimmern und einer Küche. Selbe befindet sich im ersten Stocke des Hauses. Der Eingang zur Stiege ist rechts im Hofe.

VIII. Geheime Communicationen oder Behältnisse.

Geheime Communicationen oder geheime Behältnisse wurden nicht gefunden.

IX. Art des Gewerbsbetriebes.

Ueber die Art des Gewerbsbetriebes gab der Bevollmächtigte des Besitzers der Brennerei an:

1) Gewöhnlich werden in dieser Brennerei Erdäpfel mit Gerstenmalz verarbeitet. Manchmal werden Bierabfälle zugesetzt.

2) Der Brennkessel Nr. I ist zum Abbrennen der Maische, der Kessel Nr. II zum Abtreiben des Lutters bestimmt.

3) In dem Kessel Nr. I muß der Raum von zwei Eimern, in jenem Nr. II der Raum von einem Eimer zehn Maß bei jeder Füllung leer gelassen werden.

   Die einmalige Füllung des Kessels Nr. I beträg daher zwanzig reife Maische, und mit Rücksicht auf dem Steigraum in den Maischbottichen vierundzwanzig Eimer des vollen Rauminhaltes der Maischbottiche; der Kessel Nr. II hingegen wird jedesmal mit vierzehn Eimern dreißig Maß Lutter gefüllt.

4) Das Abbrennen der Maische auf dem Kessel Nr. I fordert fünf Stunden, und das Abtreiben des Lutters auf dem Kessel Nr. II vier und eine halbe Stunde.

Nach genauer Prüfung der Einrichtung des Brenngeräthes wurde gegen die Angaben 1, 2 und 3 nichts

zu erinnern gefunden. Dagegen bemerkte der unterzeichnete Gefälls-Commissär, daß die angegebene Brenndauer dem wirklichen Bedarfe nicht ganz angemessen erscheine, daher hierüber bei den auf den nächsten Mittwoch, Donnerstag und Freitag angemeldeten Bränden in seiner Gegenwart Versuche werden vorgenommen werden, worüber seiner Zeit ein besonderes Protokoll aufgenommen werden wird.

Holzthal den 15. October 1835.

Joseph Müller, m./p.
k. k. Gefällen-Commissär.

Ignaz Bauer, m./p.
herrschaftl. Verwalter.

Franz Braun, m/.p.
Werkführer.

Muster 2.

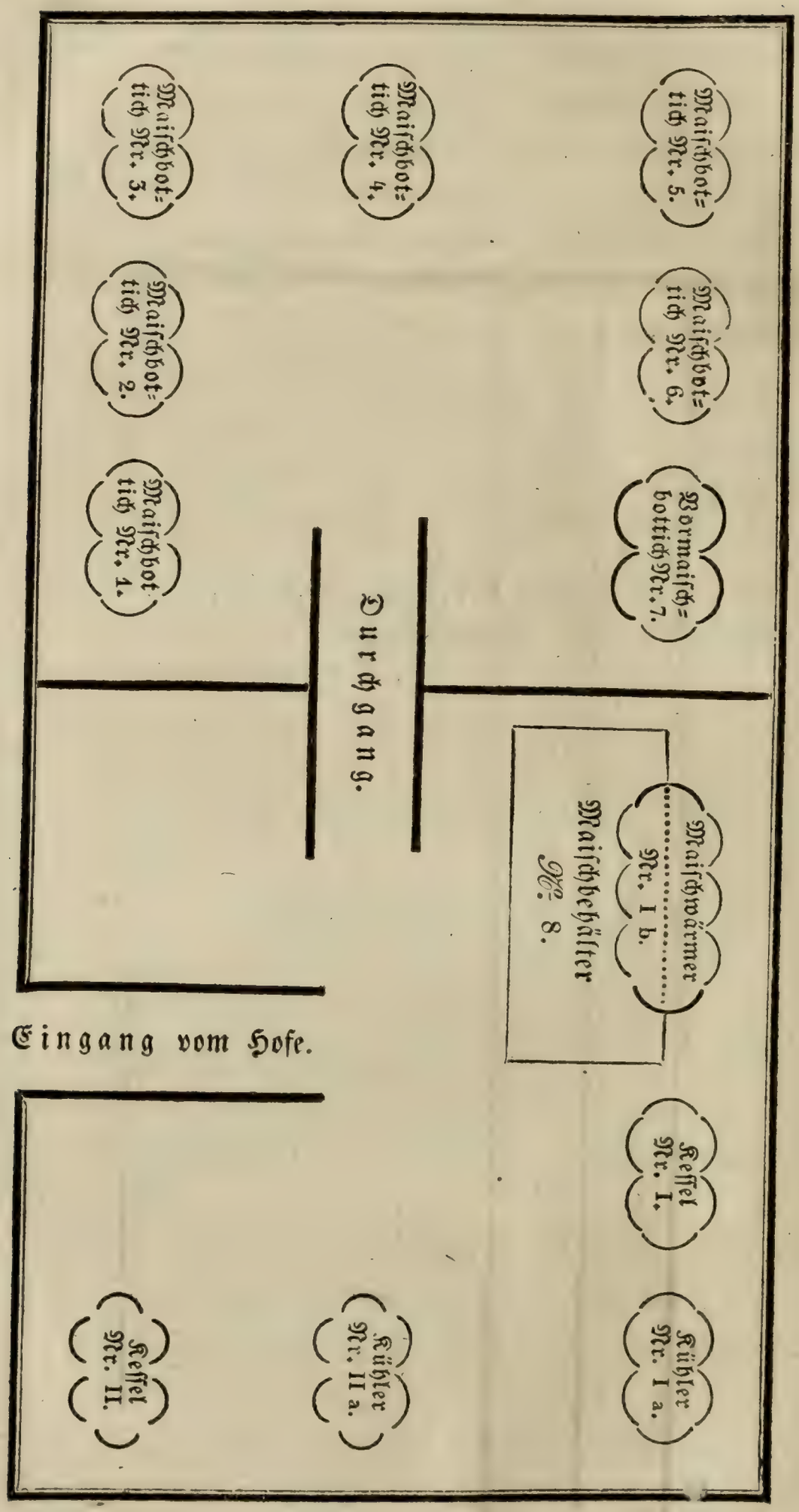
Maischbottich Nr. 5.
Maischbottich Nr. 6.
Wormaischbottich Nr. 7.
Maischbottich Nr. 4.
Maischbottich Nr. 3.
Maischbottich Nr. 2.
Maischbottich Nr. 1.
Durchgang.
Maischwärmer Nr. I b.
Maischbehälter No. 8.
Kessel Nr. I.
Kühler Nr. I a.
Kühler Nr. II a.
Kessel Nr. II.
Eingang vom Hofe.

(Zur Seite 672.)

Gebrauch ansprechen.

Getränke, die steuerfrei werden erzeugt werden		Inhalt der obrigkeitlichen Bestätigung.	Ergebniß der gefällsämtlichen Beschreibung.	Die Steuerfreiheit würde benützt:				Anmerkung
				bis zum	mit			
Gattung.	beiläufige Menge				Gattung der geistigen Flüssigkeit.	Menge		
	Maß					Eim.	Maß	

(Zur Seite 672.)

Muster 3.

Uebersicht

der Partheien, welche die steuerfreie Behandlung für den eigenen Gebrauch ansprechen.

Fortlaufende Zahl.	Name, Vorname und Beschäftigung der Parthei.	Wohnort.	Haus-Nr.	Herrschaft.	Stärke des Hausstandes. Personen	Maischgefäße / Brennvorrichtung: Beschaffenheit und Anzahl	Tag und Nummer der vorläufigen Anzeige.	Theil des Jahres, in welchem die Brennerei betrieben werden wird.	Stoffe, aus denen Branntwein erzeugt werden wird. Gattung	Grundbesitz, auf dem die Stoffe gewonnen werden. Gattung	Grundbesitz, auf dem die Stoffe gewonnen werden. Flächeninhalt	Der Brenngeräthe. Beschaffenheit.	Der Brenngeräthe. Zahl.	Der Brenngeräthe. Rauminhalt. Eim.	Der Brenngeräthe. Rauminhalt. Maß	Getränke, die steuerfrei werden erzeugt werden. Gattung.	Getränke, die steuerfrei werden erzeugt werden. beiläufige Menge. Maß	Inhalt der obrigkeitlichen Bestätigung.	Ergebniß der gefällsämtlichen Beschreibung.	Die Steuerfreiheit würde benützt: bis zum	mit: Gattung der geistigen Flüssigkeit.	mit: Menge. Eim.	mit: Menge. Maß	Anmerkung

Am

Land:

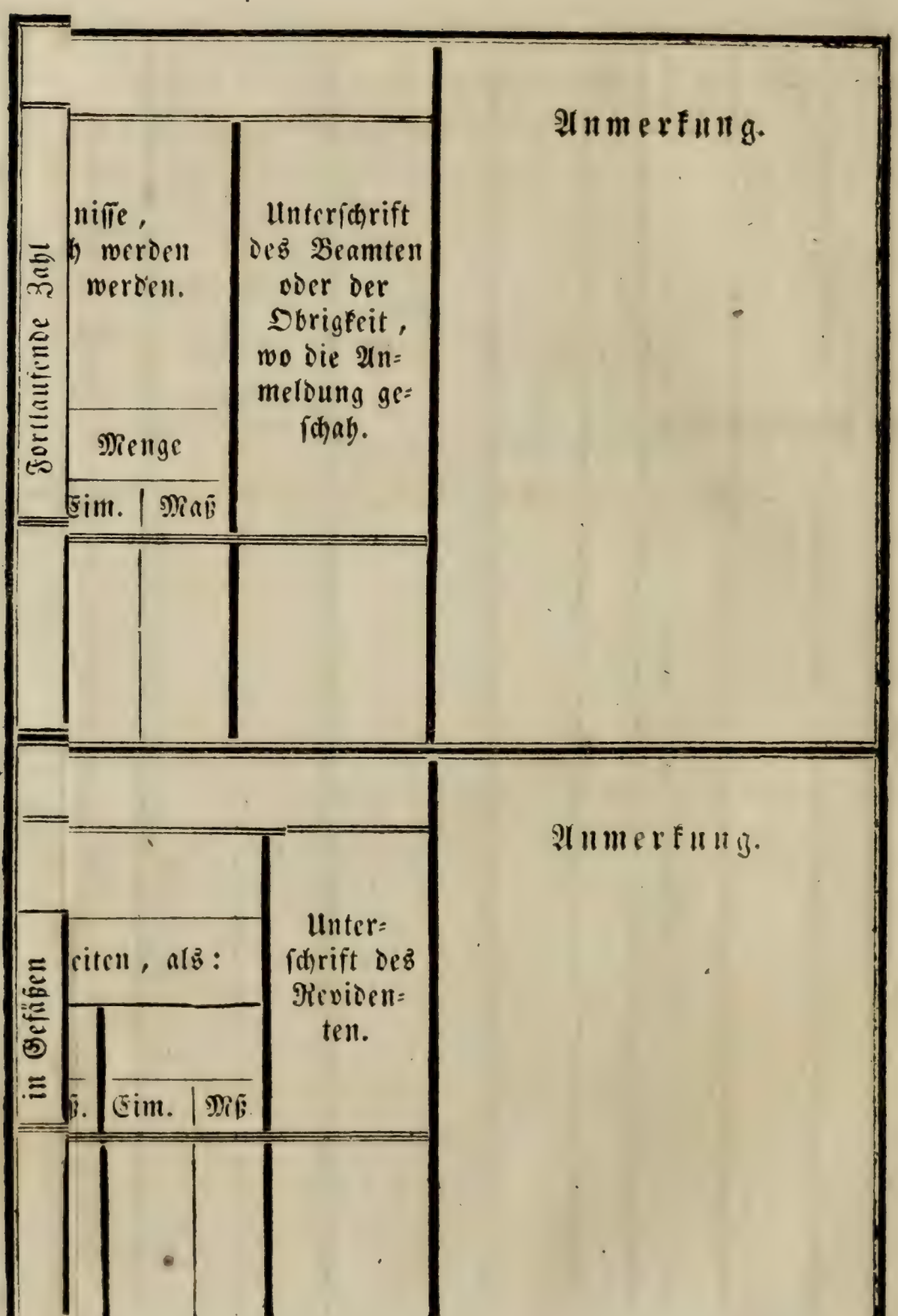
Anmerkung.
nisse,
h werden
werden.
Unterschrift des Beamten oder der Obrigkeit, wo die Anmeldung geschah.
Menge
Eim. | Maß
Fortlaufende Zahl
Anmerkung.
eiten, als:
Unterschrift des Revidenten.
Eim. | Mß
in Gefäßen

Amt: Muster 4. Land:

Revisions-Bogen

für die steuerfreie Getränkerzeugung zum eigenen Gebrauche.

Anmeldung des Verfahrens.

Fortlaufende Zahl der Anmeldung	Tag	Stunde	Aus Stoffen: Gattung	Aus Stoffen: Menge	Die Einmaischung mehliger Stoffe wird beginnen: Tag	Std.	in Gefäßen	Verwendung der Brennvorrichtung: Tag des Anfanges	Std.	Tag der Beendigung	Stunde	zum Abbrennen der Stoffe.	zum Abtreiben des Lutters.	zur Umstaltung des Branntweines	Erzeugnisse, die dadurch werden gewonnen werden: Gattung	Menge: Eim.	Maß	Unterschrift des Beamten oder der Obrigkeit, wo die Anmeldung geschah.	Anmerkung.

Bei der Revision wurden gefunden.

in Gefäßen	Mehlige Stoffe: frisch eingemaischt Eim.	Mß.	in der Gährung Eim.	Mß.	als reife Maische Eim.	Mß.	Die Brennvorrichtung, in welchem Betriebe und mit welcher Gattung und Menge von Stoffen gefüllt, oder ob außer Betrieb.	Erzeugnisse: Lutter Eim.	Mß.	Branntwein Eim.	Mß.	Branntweingeist Eim.	Mß.	Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, als: Eim.	Mß.	Eim.	Mß.	Eim.	Mß.	Eim.	Mß	Unterschrift des Revidenten.	Anmerkung.

Muster 5.

Uebersicht

der Anzeigen über den Besitz von Destillir-Apparaten.

Muster 5.

Ueber

der Anzeigen über den Besitz

Post-№.	Tag, Monat und Jahr, an welchem die Anzeige		Name des Besitzers	Der Destillir-Apparat			
				ist aufgestellt			
	ausgestellt wurde	eingereicht wurde		zu	in Conscript.-№.	in nachfolgenden Hausesbestandtheilen	besteht aus nachfolgenden einzelnen Geräthen, als:

ſ i ch t

von Deſtillir = Apparaten.

Die Richtigkeit der Anzeige wurde geprüft				
am	von	Ergebniß der Unterſuchung	Gebrauch, zu dem der Apparat in Verwendung ſteht.	Anmerkung

Amt: Land:

Muster 6.

A. Anmeldungs-Register

für die Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen. №. .... mit .... Stück Bolleten vom Monate ..... 183 ..

Fortlaufende Zahl	Tag, Monat und Jahr der Ausstellung	Tag, Monat und Jahr der Einreichung der Anmeldung	Name und Wohnort des Anmeldenden	Angemeldetes Verfahren: mit folgenden Stoffen	Einmaischung: Zeitpunkt des Beginnens	Einmaischung: Raumin-halt E.	Einmaischung: Raumin-halt M.	Abbrennen dieser Maische: Zeitpunkt des Beginnens	Abbrennen dieser Maische: Brennvorrichtungs-№.	Abbrennen dieser Maische: Zahl d. Füllungen der Brennvorrichtung	Steuergebühr: nach dem Satze zu fl.	Steuergebühr: nach dem Satze zu kr.	Steuergebühr: Betrag fl.	Steuergebühr: Betrag kr.
1	30. Oct. 1835	31. Oct. 1835	Johann Lang zu Berchtoldsburg.	Erd-äpfel u. Gersten-malz.	1. Nov. 1835 6 Uhr Morg.	20	..	3. Nov. 1835 5 U Morg.	I.	3				
					2. detto	26	..	4. detto		4				
			Die Gebühr ist zu entrichten: Wann? Wo?		5. detto	20	..	7. detto		3				
					Zusammen te Seite	66	..	.....	.....	.....	..	9	9	54

676 Vom 13. October. Register-Einband.

Bolleten über Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen.

Verzehrungssteuer-Commissär zu Spitzberg. Land: Mähren.

Bollete A №. 1.

Am ersten November 1835 um neun Uhr {Vor-/~~Nach-~~} Mittags.

Laut Anmeldung vom 30. October 183.. wird Johann Lang zu Berchtoldsburg verarbeiten folgende Stoffe:

Erdäpfel und Gerstenmalz

Die Steuergebühr, Sage: Neun Gulden Vier und Fünfzig Kreuzer ist bei der Steuerbezirks-Obrigkeit Spitzberg sogleich zu entrichten.

N. N.
Verzehrungssteuer-Commissär.

Angemeldetes Verfahren.						Entfallende Steuergebühr			
Einmaischung			Abbrennen der nebenstehenden Maische			nach dem Steuersatze zu		Betrag	
Zeitpunkt des Beginnens	Raumin-halt E.	Raumin-halt M.	Zeitpunkt des Beginnens	№. der Brennvorrichtung	Zahl der Füllung	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Nov. 1835 6 Uhr Morg.	20	..	3. Nov. 1835 5 Uhr Morg.	I.	3				
2. detto	26	..	4. detto		4				
5. detto	20	..	7. detto		3				
Zusammen	66	..		.....	.....	.....	9	9	54

Rückwärts auf dem Umschlagsbogen.

Abschluß

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-№. bis Expeditions-№.		Steuergebühr				Tagesschluß	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Zusammen . .	. . . . .							
Uebertrag vom früheren Register	. . . . .							
Im Ganzen . .	. . . . .							

Amt: Muster 7. Land:

B. Anmeldungs-Register

für die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen. №. .... mit .... Stück Volleten vom Monate ..... 183 ..

Fortlaufende Zahl	Tag, Monat und Jahr der Ausstellung	Tag, Monat und Jahr der Einreichung	Tag, Monat und Jahr der Anmeldung	Name und Wohnort des Anmeldenden	Angemeldetes Verfahren: Zeitpunkt des Beginnens	mit Stoffen: Gattung	mit Stoffen: Menge Eim.	mit Stoffen: Menge Mß.	auf der Brennvorrichtung: №.	auf der Brennvorrichtung: Zahl der Füllungen	Steuergebühr nach dem Satze von xr.	Betrag fl	Betrag xr.
				Die Gebühr ist zu entrichten:									
				te Seite ...	.....	.....	....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Volleten über Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Amt: . . . . .

Land: Mähren.

Vollete B. №. 1.

Am ersten November 1835 um — Uhr {~~Vor-~~ / Nach-} Mittags.

Laut Anmeldung vom 183

wird zu

nebenstehende Stoffe verarbeiten.

Die Steuergebühr, Sage: . . . . fl. . . . kr. ist bei

Angemeldetes Verfahren						Entfallende Steuergebühr		
Zeitpunkt des Beginnens	mit Stoffen			auf der Brennvorrichtung		nach dem Steuersatze von	Betrag	
	Gattung	Menge		№.	Zahl der Füllungen	Kreuzern	fl.	kr.
		Eim.	Maß					

Rückwärts auf dem Umschlagsbogen.

Abschluß

der in diesem Register vorkommenden eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-№. bis Expeditions-№.	Steuergebühr				Tagesschluß	
		fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
Zusammen . .	. . . . .						
Uebertrag vom früheren Register	. . . . .						
Im Ganzen . .	. . . . .						

Amt:

Muster 8.

Land:

C. Anmeldungs-Register

für die Branntweinbereitung aus conzentrirten Flüssigkeiten oder für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines. №. . . . . mit . . . Stück Bolleten vom Monate . . . . . 183 . .

Fortlaufende Zahl	Tag, Monat und Jahr der Ausstellung	Tag, Monat und Jahr der Einreichung	Tag, Monat und Jahr der Anmeldung	Name und Aufenthaltsort des Anmeldenden	Stoffe, welche verarbeitet werden: Gattung	Stoffe, welche verarbeitet werden: Menge Eimer	Stoffe, welche verarbeitet werden: Menge Maß	Die Destillation wird auf der Brennvorrichtung №.	Die Destillation wird beginnen Tag	Die Destillation wird beginnen Stunde	Die Destillation wird beendigt werden Tag	Die Destillation wird beendigt werden Stunde	Es werden erzeugt werden: Gattung	Es werden erzeugt werden: Gradhältigkeit	Es werden erzeugt werden: Menge Eimer	Es werden erzeugt werden: Menge Maß	Betrag der Steuergebühr fl	Betrag der Steuergebühr xr
				Die Steuergebühr ist zu entrichten:														
				1te Seite . . .														

Vom 13. October.

682

Register-Einband.

Bollete für Branntweinbereitung aus conzentrirten Flüssigkeiten.

Amt: Land:

Bollete C №. . . .

Am . . . . . 183 . . um Uhr {~~Vor-~~ Nach-} Mittags.

Laut Anmeldung vom . . . . . 183 . . wird . . . . . zu . . . . . nachstehendes Verfahren ausüben.

Stoffe, welche verarbeitet werden		Die Destillation wird				Es werden erzeugt werden:						Die Steuergebühr von . . . . Sage: . . . . . ist bei N. N. Aussteller.
Gattung	Menge	auf der Brennvorrichtung №.	beginnen Tag	beginnen Std.	beendigt werden Tag	beendigt werden Std.	Gattung	Gradhältigkeit	Menge Eim.	Menge Maß	Entfallende Steuergebühr fl.	Entfallende Steuergebühr kr.	

Vom 13. October. 683

Rückwärts auf dem Umschlagsbogen.

Abschluß

der in diesem Register eingehobenen Gebühren.

Seite:	Von Expeditions-№. bis Expeditions-№.	Steuergebühr				Tagesschluß	
		fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
Zusammen . .							
Uebertrag vom früheren Register							
Gesammtbetrag . .							

Amt: Muster 9. Land:

Steuer-Quittungs-Buch.

Fortlaufende Zahl	Tag und Veranlassung.	Steuerbetrag									
		von mehligen Stoffen		nicht mehligen Stoffen				conzentrirten Flüssigkeiten		Zusammen	
				Kernobst		Steinobst					
		fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.
	te Seite . .										

Steuer = Quittungen.

№

Steuer = Quittung.

Amt: N. N. Am . . . . . 183 . .

. . . . . zu . . . . . ,

hat im Grunde . . . . . .

Sage: . . . . . Gulden , . . . Kreuzer.

Geldbetrag	
fl	xr

Muſter 10.

Amt: _____ Land: _____

Vormerkung

der

Friſterweiterungen zur Steuerzahlung und der Steuerborgungen.

M u

Amt: . . . . . .

V o r m e r

der Fristerweiterungen zur Steuer

Name des Steuerpflichtigen	Standort der Brennerei	Haus = Nr.	Der Bollete			Gebühr				Die Fristerweiterung oder Vorgung wurde bewilliget		
			aus dem Register	Nr.	Tag	Betrag fl. | kr.	dieselbe ist zu entrichten bei	am	mit fl. | kr.	mit dem Erlasse	für den Betrag fl. | kr	gegen vorläufige Sicherstellung oder ohne dieselbe

ſt e r 10.

Land: . . . . . .

k u n g

zahlung und der Steuerborgungen.

Der geleisteten Sicherstellung		Abstattung			Es bleibt also Rückstand:				Anmerkung
							derselbe ist fällig		
Art.	Betrag fl. | kr.	laut	am	Betrag fl. | kr.	am	Betrag fl. | kr.	am	mit fl. | kr.	

Muster 11.

Vormerkung
der fälligen Steuergebühren.

| Fällige Verzehrungssteuer= | | |

Land: . . . . . .

Amstaltung des Branntweines.

eldetes Verfahren.	Anmerkung.
ie nebenstehend.	
den:	

se. re gebrannte geistige Flüssigkeiten.										Name, Vorname und Dienst-Charakter des Revidirenden.	Anmerkung.
M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.			

Amt: . . . . . .

Muster 12.

Land: . . . . . .

Revisions-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus conzentrirten Flüssigkeiten und für die steuerfreie Umstaltung des Branntweines.

Angemeldetes Verfahren.														Angemeldetes Verfahren.		Anmerkung.
Der Anmeld-Bollete		Tag.	Stunde		Aus Stoffen.			Auf der Brennvorrichtung Nr.	Heraus werden erzeugt werden:					Wie nebenstehend.		
Nro.	Tag.		des Anfanges	der Beendig.	Gattung.	Menge. Em.	Menge. Mß.		Gattung.	Gradhältigkeit.	Menge. Em.	Menge. Mß.				

Bei der Revision wurden gefunden:

Tag	Stunde	Im Betriebe zur				Erzeugnisse.																		Name, Vorname und Dienst-Charakter des Revidirenden.	Anmerkung.
der Revision.		Abbrennung der Stoffe	Abtreibung des Lutters	Rectificirung u. Umstaltung des Branntweines	leer	Lutter herrührend von	Lutter in den Gefäßen	Lutter Menge		Branntwein		Branntweingeist bis 25 Grad		bis 30 Grad		bis 35 Grad		bis 40 Grad		über 40 Grad		Andere gebrannte geistige Flüssigkeiten.									
		der Brennvorrichtung №:					Nro.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.	E.	M.		

Am

Br

(Zur Seite 690.)

Land: . . . . . .

n wurden gefunden:										
Brennvorrichtung			Erzeugnisse.							
			Lutter				Branntwein und Branntweingeist			
im Abtreiben des Lutters	leer	herrührend vom	in dem Gefäße	Menge			in dem Gefäße	Menge		Gradhältigkeit.	Anmerkung.
Nro.			Nro.	Eimer	Maß		Nro.	Em.	Maß		

(Zur Seite 690.)

Muſter 12.

Amt: . . . . . Land: . . . . . .

Reviſions-Bogen

für die

Branntweinerzeugung aus conzentrirten Flüſſigkeiten und für die ſteuerfreie Umſtaltung des Branntweines.

(Zur Seite 690.)

Amt: . . . . . .

Muster 13.

Land: . . . . . .

Revisions-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen.

Angemeldetes Verfahren.													Name des Revidirenden.	Tag	Stunde	Bei der Revision wurden gefunden:																	Anmerkung.
Der Bollete		Einmaischung					Verwendung der Brennvorricht.							der Revision.		die Maischbottiche					die Nebengefäße			die Brennvorrichtung			Erzeugnisse.							
				in den Maischbottichen				zum Abbrennen der Maische		zum Abtreiben des Lutters																	Lutter				Branntwein und Branntweingeist				
					Rauminhalt																														
Nro.	Tag	Tag.	Stunde des Anfanges.	Nro.	Eim.	Maß	Stunde des Anfanges.	Nro.	Zahl der Füllungen.	Nro.	Zahl der Füllungen.					frisch eingemaischt	in steigender Gährung	in abnehmender Gährung	zum Abbrennen reif	leer	Gattung.	gefüllt	leer	im Abbrennen der Maische	im Abtreiben des Lutters	leer	herrührend vom	in dem Gefäße	Menge		in dem Gefäße	Menge		Gradhältigkeit.	
																Nro.						Nro.		Nro.				Nro.	Eimer	Maß	Nro.	Em.	Maß		

:n.

:ame des :irenden	Tag	Std.	der Revision.	Anmerkung.

:nisse.					
	Branntwein und Branntweingeist				Anmerkung.
Nro.	in den Gefäßen	Menge		Gradhältigkeit.	
	Nro.	Eim.	Maß		

Amt: . . . . . .

Muster 14.

Land: . . . . . .

Revisions-Bogen

für die Branntweinerzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Fortlaufende Zahl.	Anmeldung der Stoffe.					Angemeldetes Verfahren							Name des Revidirenden	Tag der Revision.		Anmerkung.
	Tag.	Gattung.	in den Gefäßen Nro.	Menge Kernobst Eim.	Menge Kernobst Maß	Menge Steinobst, Wein u. dgl. Eim.	Menge Steinobst, Wein u. dgl. Maß	der Bollete Nro.	der Bollete Tag	Tag des Verfahrens	Std. des Verfahrens	der Stoffe Gattung.	der Stoffe Menge Eim.	der Stoffe Menge Maß	in der Brennvorrichtung Nro.		Tag	Std.	

Bei der Revision wurden gefunden:																					Anmerkung.
Die Vorrathsgefäße									Die Brennvorrichtung			Erzeugnisse.									
mit Kernobst				mit Steinobst und gleich gestellten Stoffen				leer	im Betriebe zum		leer	Lutter				Branntwein und Branntweingeist					
ganz gefüllt.		nicht ganz voll.		ganz gefüllt.		nicht ganz voll.			Abbrennen des Stoffes.	Abtreiben des Lutters.		herrührend von	in den Gefäßen	Menge		in den Gefäßen	Menge		Gradhältigkeit.		
Nro.	Menge. Eim. / Maß	Nro.	Menge Eim. / Maß	Nro.	Menge Eim. / Maß	Nro.	Menge Eim. / Maß	Nro	Nummer.				Nro.	Eim.	Maß	Nro.	Eim.	Maß			

189.

Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1835, Zahl 24790. Gubernial-Verordnung vom 15. October 1835, Zahl 23552. An die k. k. Kreisämter.

Nachdem in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai 1835 die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei mit den königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen in Verhandlung getreten war, um hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen eine Uebereinkunft auf der Grundlage des schon mit dem Königreiche Baiern im Jahre 1833 diesfalls zu Stande gekommenen und mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 11. October 1833, Zahl 24458 bekannt gegebenen Uebereinkommens abzuschließen, hat die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei mit Zuschrift vom 16. September 1835 das Resultat derselben der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilt.

Demselben zufolge ist die königlich sächsische Regierung dem fräglichen Antrage vollkommen beigetreten und daher mit derselben folgende Uebereinkunft abgeschlossen und gegenseitig ausgewechselt worden:

1) Die Cur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den

Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch ämtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Betreffend die königlich preußische Regierung, so ist mit der Ministerial-Verordnung an sämmtliche Provinzial-Regierungen vom 20. April 1827 bereits der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter, hilfsbedürftiger Individuen fremder Staaten weder den Provinzial- noch den Communal-Behörden der preußischen Monarchie ein Ersatz der aus ihren respectiven Fonds gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede diesfällige Erstattung aus Staats- oder Communalfonden abzulehnen ist.

Der Zweck einer Uebereinkunft in der fräglichen Hinsicht wird somit erreicht, wenn sich die k. k. österreichischen Behörden gegenüber den königlich preußischen

Unterthanen in solchen Fällen auf gleiche Art benehmen, welches dann auch in Hinkunft zu geschehen hat.

Uebrigens hat das königlich preußische Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo eine österreichische Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fräglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst, oder dem seiner etwa hiezu gesetzlich verpflichteten Verwandten im Wege Rechtens herbeizuführen, die königlich preußischen Behörden in Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. österreichischen Behörden im umgekehrten Falle gerne bereit seyn werden, auf diesfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebniß mitzutheilen, auf welche es der diesseitigen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte.

Von dieser Uebereinkunft wird nun das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 23. September 1835, Zahl 24790 und mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 31. October 1833, Zahl 23798 *) zur Amtswissenschaft und Benehmung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, solche unverweilt den sämmtlichen untergeordneten Bezirksobrigkeiten bekannt zu machen, damit in vorkommenden Fällen sich genau nach den verabredeten Bestimmungen benommen werde.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XV. S. 308.

190.

Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken.

Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1835, Zahl 24197. Gubernial-Verordnung vom 17. October 1835, Zahl 23836. An die k. k. Kreisämter, an die Landes-Baudirection, und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1835, bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken, wobei sich bisher in den Provinzen verschieden benommen wurde, ein gleichförmiges Verfahren zu genehmigen geruhet, welches mit dem Verwaltungsjahre 1837, d. i. mit 1. November 1836 in Wirksamkeit zu treten hat, und in folgenden Bestimmungen besteht:

1) Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten, oder in den Seitengräben ausgehobenen Kothes, dann die Schneeabräumung liegt den Gemeinden auch auf den ärarischen Durchfahrtsstraßen schon aus Rücksichten der Ortspolizei ob.

2) Die Kosten der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen hat der Straßenfond nur in dem Betrage zu bestreiten, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der dicht an die Durchfahrtsstrecke anstoßenden, im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

Die mehreren Kosten aber, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraße

sich blos aus Rücksicht für die Ortsbewohner deßwegen ergeben, weil die Seitengräben, oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Kanäle geführt oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligeren Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich seyn würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen.

3) Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt werden, welchen die Durchfahrtsstraße in einem blos chausséemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatsstraße kosten würde.

Es versteht sich von selbst, daß wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung ungeachtet der an sie erlassenen Ermahnungen vernachlässigen, diese Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung besorgt, und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond eingebracht werden soll, und daß solche von den Gemeinden vernachlässigten gepflasterten Durchfahrtsstrecken auch gänzlich in die Staats-Regie gegen einen angemessenen Beitrag der Gemeinden eingezogen werden können.

4) Zum Behufe der Ausmittlung der bei den ärarischen nicht ganz gepflasterten Durchfahrtsstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde, und bei den gepflasterten von dem Straßenfonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge

a) nach der vollkommenen Constructionsart durch den Ort, und

b) nach der gewöhnlichen im Freien zu verfassen, und den Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen; wegen des Wechsels der Preise ist diese Berechnung in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach fünfjährigen Durchschnitten vorzunehmen und zu erneuern, die Beträge aber jährlich einzuzahlen.

Hievon werden die Kreisämter in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 26. September 1835, Zahl 24127 mit dem Auftrage verständiget, diese Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

191.

Verbotslegung auf Militär-Heiraths-Cautions-Capitale und die von denselben entfallenden Einkünfte.

Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835, Zahl 24692. Gubernial-Currende vom 17. October 1835, Zahl 23891.

In Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. September 1835, Zahl 24692 wird nachstehend ein Abdruck des Inhaltes des §. 23 des Militär-Heiraths-Normale vom 10. Juni 1812, betreffend die Verbotslegung der Militär-Heiraths-Cautions-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte zur allgemeinen Kenntniß mitgetheilt.

Inhalt des §. 23 des Heiraths-Normale vom 10. Juni 1812.

»Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums »oder eines Dritten können die von der Heiraths-Cau»tion entfallenden Einkünfte sowohl während der Ehe als »nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe

»oder bis zur Auflösung des Cautionsbandes, wenn die »Einkünfte nur 400 Gulden in Einlösscheinen, oder we»niger jährlich betragen, blos mit einem Viertheile, und »wenn sie mehr als 400 Gulden in Einlösscheinen jähr»lich ausmachen, nur mit einem Dritttheile cedirt und »mit Verbot belegt werden.«

»Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormer»kungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung »Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions»Capitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des »Cautionsbandes bewirkt werden könne.«

192.

Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache.

Hofkammer-Decret vom 3. October 1835, Zahl 44653. Gubernial-Circulare vom 19. October 1835, Zahl 24280.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß eine Gefällenwache errichtet werde, mit deren Aufstellung alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichts-Organe, in so weit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten oder noch treten werden, aufzuhören haben*).

Da diese Gefällenwache in kurzer Zeit aufgestellt werden wird, so wird der nachfolgende Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. October 1835, Zahl 44653 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde.

*) Sieh Seite 126.

Auszug

aus der

Verfassung der Gefällenwache.

---

§. 1.

Die Gefällenwache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern,

b) verübte Uebertretungen dieser Vorschriften zu entdecken,

c) den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leisten.

§. 2.

Die Gefällenwache ist ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden, bei der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

§. 3.

Die Gefällenwache wird bestehen: aus Gefällenaufsehern, Oberaufsehern und Respizienten, denen die erforderliche Zahl Unterinspectoren und Inspectoren vorgesetzt wird.

§. 5.

Die Gefällenwache ist ausschließend den Cameral-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

§. 18.

Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällenwache sind:

a) die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besonderen Aufsicht unterworfen wird.

b) Die Vornahme von Hausdurchsuchungen bei Parteien, rücksichtlich deren die, zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. Ein gemeiner Aufseher ist für sich nicht befugt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Allgemeinen oder für spezielle Fälle dazu die Ermächtigung nicht erhalten hat.

c) Die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Ueberwachung der, für den Absatz von Gegenständen der Staatsmonopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer.

d) Die Bewachung von Brücken, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

e) Die Ausübung einer Controlle über die Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter.

§. 19.

Zum Behufe dieser Ueberwachung der Amtshandlungen einhebender Gefällsämter sind die, einem Gefällsamte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällenwache befugt:

a) Waarenladungen, die der Zollentrichtung oder

der zollämtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände, nachdem dieselben von einem hiezu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die ämtliche Deckung und der Verschluß in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nachrevision) derselben vornehmen zu lassen.

Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenem dringendem Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich.

b) Unter die Verrichtungen der Gefällenwache gehört die Einziehung der Deckungen, mit denen Parteien über Zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind.

§. 21.

Die Vollziehung von Streifungen, und die Stellung von Hinterhalten (Vorpassen) ist in der Regel nicht in dem Berufe der Gefällenwache gelegen. Zur Bewachung der Steuerlinien, mit denen einige Städte für die Einhebung der Verzehrungssteuer umschlossen sind, und zur Besetzung von einzelnen Punkten im Inneren des Landes, die, um dem Eindringen des Schleichhandels zu begegnen, durch ununterbrochene Streifungen starker Abtheilungen gedeckt werden müssen, werden Abtheilungen der Gränzwache bestimmt werden.

§. 22.

Der Gefällenwache liegt der Dienst der Streifungen ob:

a) Zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte, oder zur Deckung einzelner Punkte, in so fern die Aufstellung von Abtheilungen der Gränzwache unzulässig erkannt wird.

b) Wenn Streifungen zur Entdeckung von Gefällen-Uebertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus anderen Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind, z. B. in der Nähe von Orten, die einem starken Verbrauche abgabenpflichtiger Gegenstände zum Sammelplatze oder zum Uebergangspunkte der Verbreitung über das übrige Land dienen.

c) Wenn die Gefällenwache von einem Gefällsbeamten, oder von der Gränzwache zur Mitwirkung bei einer Streifung aufgefordert wird.

§. 23.

Bei der Verrichtung dieses Dienstes hat sich die Gefällenwache nach den, der Gränzwache für dieselben vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

§. 24.

Im Inneren des Landes, das ist: außer dem, den Dienstverrichtungen der Gränzwache nächst der Zollinie zugewiesenen Bezirke, darf die Gefällenwache Frachtführer oder Packträger, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zollbare Waaren oder Gegenstände, die bei der Uebertragung von einem Orte an den anderen zu Folge der bestehenden Vorschriften mit

schriftlichen Deckungen versehen seyn müssen, mit sich führen oder tragen, über die Beschaffenheit der Ladung befragen, und zur Vorweisung der Deckungen auffordern.

§. 25.

Andere Parteien dürfen im Inneren des Landes auf der Straße nur in dem Falle angehalten, und um die Gegenstände, die sich bei ihnen befinden, befragt werden, wenn der dringende Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorschriften obwaltet, oder wenn die, mit den Anordnungen über die Schließung einzelner Orte vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

§. 26.

Auf der Straße ist sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn ungeachtet der Uebereinstimmung der äußeren Gestalt und des Verschlußes der Waarenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Partei oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche; so soll sich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Gefällenwache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Waarensendung weder ein Gefällsamt,

noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten Gefällsamte oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Partei die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde.

§. 33.

Die Angestellten der Gefällenwache haben sich bei der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen nach den, für die Letzteren bestehenden Vorschriften genau zu achten. Es liegt ihnen ob, den Parteien im Dienste mit Anstand und Mäßigung zu begegnen.

§. 34.

Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällenwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

§. 35.

Die Parteien sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Gefällenwache im Grunde der, ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabenpflichtige, oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen und überhaupt den, auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung

aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefälls-Vorschriften gegen sie nicht vorhanden sei.

§. 67.

Die Glieder der Gefällenwache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

§. 69.

Die Vorschriften über die Verehelichung und über die Militärpflicht der Individuen der Gränzwache finden auch auf die Angestellten der Gefällenwache Anwendung.

§. 70.

Der Gefällenwache wird eine Amtskleidung bewilliget, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

§. 72.

Die Waffen bestehen bei den, einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen, in einem Säbel. Andere Angestellte der Gefällenwache vom Respizienten abwärts, werden mit einem Feuergewehre sammt Bajonnet betheilt, das sie bei Streifungen, bei der Versehung stehender Wachen, und bei der Begleitung von Aera-

rialgut, oder in Strafverhandlung gezogener Gegenstände (Contrebandwaaren) zu tragen haben.

§. 76.

Ueber den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällenwache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

193.

Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillirapparate, und Anordnung der Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte.

Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835, Zahl 24473. Gubernial-Currende vom 23. October 1835, Zahl 24024.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1835 den von der hohen vereinigten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillirapparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruhet, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung

aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines von Kupfer und anderem Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brennapparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seien.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. September 1835, Zahl 24473 mit folgenden Beisätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar:

1) Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillirblasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei Statt findender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

2) Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur

von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung.

3) Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. dem zweiten Abziehen zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapieres, (Lackmuspapier) das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigenfalls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei, d. i. frischgelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich seyn.

4) Jeder erzeugte schon fertige Branntwein ist von den Erzeugern noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

5) Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, und haben die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser

erfolgten Aufhebung des Gebothes zur Verzinnung der Branntwein-Brennapparate nicht frei von Kupfer oder sonstigem Metallgehalte befunden wird.

6) Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse sowohl bei den Branntwein-Erzeugern als auch den Verschleißern und Schänkern haben, wie bisher über die Verzinnung der Brennapparate, die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitäts-Polizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter und insbesondere die Kreis- und Districtsärzte zu verpflichten, bei ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

7) Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich

8) hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben.

194.

Ueberweisung der Verwaltung der landesfürstlichen Waldungen in Oberkärnten an das illyrische Oberbergamt und Berggericht.

Hofkammer-Decret vom 26. September 1835, Zahl 34962. Gubernial-Verordnung vom 24. October 1835, Zahl 24279. An das k. k. Kreisamt zu Klagenfurt, an das kärntnerische Fiscalamt, an das k. k. Oberbergamt und Mittheilung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Zu Folge der, von der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen der k. k. allgemeinen Hofkammer mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 4. Mai 1835 haben Seine k. k. Majestät zu genehmigen geruhet, daß die Verwaltung der landesfürstlichen Waldungen in Oberkärnten, welche im Möllthale in dem Landgerichte Großkirchheim, in der Domänen-Herrschaft Stall und in der Privat-Herrschaft Oberfalkenstein, dann im Drauthale in der Privat-Herrschaft Greifenburg liegen, an das illyrische Oberbergamt und Berggericht überwiesen werde.

Hievon sind jedoch die sogenannten Bleiberger Waldungen mit Vorbehalt des Aerarial-Eigenthumes auf dieselben, der Bleiberger Gesammtgewerkschaft und den Servituts-Berechtigten unter den Beschränkungen und Verbindlichkeiten, mit welchen ihnen dieselben unter dem vormaligen österreichischen Besitze von Kärnten bis zum Jahre 1809 eingeräumt waren, auch künftig wieder und zwar der Gewerkschaft für ihren Gewerbsbedarf, den Servituts-Berechtigten aber für ihre Hausnothdurft in so weit zum Genuße zu überlassen, als es der forstrechte Stand der Waldungen gestattet, wobei sich ihr dießfälliges Gebrauchsrecht wechselseitig und mit Rück-

sicht auf die Thunlichkeit des Holzbezuges zu beschränken haben wird.

Bei Bekanntgebung dieser allerhöchsten Entschließung hat die k. k. allgemeine Hofkammer auch bemerkt, daß die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung angewiesen wurde, die Uebergabe dieser Wälder an das Klagenfurter Oberbergamt in Vollzug zu setzen und derselben zugleich die, auf Vermessung, Gränzberichtigung und Berichtigung der Ansprüche der Servituts-Berechtigten Bezug nehmenden Aktenstücke zu behändigen.

Das k. k. Oberbergamt zu Klagenfurt erhält übrigens von der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen die erforderliche Weisung wegen Uebernahme aller dieser Gegenstände.

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 26. September 1835, Zahl 34962 in die Kenntniß gesetzt.

195.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland.

Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835, Zahl 26351. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 8. October 1835, Zahl 6293. Gubernial-Verordnung vom 24. October 1835, Zahl 24086. An die k. k. Kreisämter.

Laut hohem Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 8. October 1835, Zahl 6293 wurde von Seiner k. k. Majestät mit Seiner Majestät dem Könige von Griechenland nachfolgender Handels- und Schifffahrtsvertrag geschlossen:

TRAITÉ
de navigation et de commerce
entre
Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, etc. etc.
et
Sa Majesté le Roi de la Grèce.

Signé à Athènes le 4. Mars (20. Février) 1835,

et dont les ratifications ont été échangés à Vienne le 9. Septembre (28 Août) de la même année.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,

Divina favente clementia Austriae Imperator,

etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Suae Majestatis Regis Graeciae Plenipotentiario die 4. Martii (20. Februarii) anni currentis specialis tractatus, fine stabiliendarum inter utriusque Nostrum Imperia et subditos commercii navigationisque relationum, Athenis initus et signatus fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., und Seine Majestät der König von Griechenland, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten eine größere Ausdehnung und Festigkeit zu verschaffen, wie nicht minder überzeugt, daß zur Erfüllung Ihrer dießfälligen gegenseitigen Wünsche nichts mehr beizutragen vermag, als die Festsetzung einer auf die Grundlage einer genauen Reciprocität gestützten Freiheit des Handels und der Schifffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abschluß eines Tractates für diesen Zweck ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Ritter Anton Prokesch von Osten, Oberstlieutenant der Armeen gedacht Seiner Majestät, Ritter des kaiserlichen österreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des russischen St. Annen-Ordens, des Ordens Gregor des Großen, und des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des schwedischen Schwert-Ordens, Ihren Bevollmächtigten Minister bei Seiner hellenischen Majestät;

und Seine Majestät der König von Griechenland den Herrn Jacob Rizo Neroulos, Staatssecretär im Departement Ihres königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlösers; welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen, in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Es wird zwischen den Unterthanen Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Seiner Majestät des

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc., et Sa Majesté le Roi de la Grèce, également animés du desir d'entretenir les rapports d'amitié si heureusement existans entre Eux, et d'étendre et affermir les rapports commerciaux entre Leurs Etats, et persuadés que rien ne saurait contribuer d'avantage à l'accomplissement de Leurs voeux mutuels à cet égard que l'établissement d'une liberté de commerce et de navigation basée sur le principe d'une juste réciprocité, ont nommé pour Plénipotentiaires, afin de conclure un traité à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc. le Chevalier Antoine Prokesch d'Osten, Lieutenant-Colonel dans les armées de Sa dite Majesté, Chevalier de l'Ordre Impérial de Léopold d'Autriche, Commandeur des Ordres de S. Anne de Russie, de S. Grégoire le Grand et de l'Ordre Constantinien de S. George de Parme, Chevalier de l'épée de Suède, Son Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Hellènique;

Et Sa Majesté le Roi de la Grèce, le Sieur Jacques Rizo Neroulos, Secrétaire d'Etat au département de Sa Maison Royale et des Affaires étrangères, Chevalier de son ordre Royal du Sauveur; lesquels, après avoir échangé leurs Pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I.

Il y aura liberté réciproque de commerce et de navigation entre les sujets de Sa Majesté Impériale

Königes von Griechenland eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Art. II.

In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit genießen, so daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beiderseitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, in so fern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß wie die Nationalen hinsichtlich der öffentlichen Auflagen gesetzt werden sollen.

Art. III.

Ausgenommen sind die Artikel der Kriegs-Contrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den anderen versendet werden, welcher Handel nur mittelst National-Fahrzeugen Statt finden kann; indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile frei stehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, indem sie, die Einen wie die Anderen, die nämlichen Gebühren zu entrichten haben *).

Art. IV.

Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungs-

*) In Gemäßheit eines nachträglichen Einverständnisses zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, sind die Stipulationen dieses Artikels hinsichtlich der Kriegs-Contrebande nur im Falle eines wirklichen Krieges, und nicht in Friedenszeiten, anwendbar.

et Royale Apostolique et de Sa Majesté le Roi de la Grèce.

Art. II.

En conséquence les sujets des hautes Parties contractantes jouiront dans les ports de mer des deux dominations d'une liberté égale de commerce, de sorte qu'il leur sera accordé dans les dits endroits de la part des Gouvernements respectifs une parfaite égalité et réciprocité de droits et avantages commerciaux, et qu'en autant que ces droits et avantages y sont soumis à des redevances quelconques, ils seront traités absolument sur le même pied que les nationaux à l'égard des charges publiques.

Art. III.

Sont exceptés les articles de contrebande de guerre et le commerce côtier, consistant en produits indigênes ou étrangers expédiés d'un port national à l'autre; lequel commerce ne pourra se faire qu'en embarcations nationales; cependant les sujets des hautes Parties contractantes seront libres de charger leurs effets et marchandises sur lesdites embarcations en payant les uns et les autres les mêmes droits *).

Art. IV.

Les navires des sujets de chacune des hautes Parties contractantes ne payeront dans les ports et mouil-

*) En vertu d'une entente postérieure entre les deux hautes Parties contractantes les stipulations de cet Article rélativement à la contrebande de guerre ne sont applicables qu'au cas d'une guerre effective, et non pas aux tems de paix.

plätzen des anderen nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe unterliegen.

Art. V.

Als österreichische und griechische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in beiderseitigen Reichen bestehenden Vorschriften erworben sind, und die See befahren.

Art. VI.

Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beiderseitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des anderen der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höheren oder anderen Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu seyn, als jenen, denen die nämlichen auf Nationalschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen, oder unterliegen werden.

Art. VII.

Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der, der Herrschaft Seiner Majestät des Königs von Griechenland unterworfenen Gebiete bestehen, und gesetzlich in die österreichischen Häfen eingeführt werden dürfen, sollen auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen werden, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechischen Häfen ge-

lages de l'autre que les droits de pilotage etc., auxquels sont ou seront assujettis les navires indigènes.

Art. V.

Seront considérés comme Navires Autrichiens et Grecs ceux qui navigueront et seront possédés conformément aux règlemens en viguer dans les pays respectifs.

Art. VI.

Tous les produits bruts et manufacturés provenant des territoires soumis à la domination des hautes Parties contractantes, dont l'importation dans les ports respectifs ou l'exportation de ces mêmes ports est, ou sera légalement permise dans les navires indigènes, pourront y être importés ou en être exportés également dans les navires, appartenant aux sujets de l'autre des hautes Parties contractantes, sans être assujettis à des droits plus élevés ou autres quels qu'ils soient, que ne le sont, ou seront les mêmes produits importés ou exportés sur des navires indigènes.

Art. VII.

Tous les articles qui, sans être produits bruts ou manufacturés des territoires soumis à la domination de Sa Majesté le Roi de la Grèce, peuvent être légalement importés dans les ports Autrichiens, ne seront soumis dans des navires Grecs qu'aux droits que payeraient ces mêmes articles s'ils étaient importés sur des navires Autrichiens, et une exacte réciprocité sera observée dans les ports grecs pour les navires Autrichiens par rapport aux articles qui, sans être produits bruts ou

gen die österreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Seiner k. k. apostolischen Majestät unterworfenen Länder sind, und gesetzlich in die griechischen Häfen eingeführt werden können.

Art. VIII.

Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des Anderen gesetzlich gestattet ist, sollen keinen höheren oder anderen was immer für einen Namen führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem anderen Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines anderen Landes in Folge eines formellen Tractates, und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile, oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Equivalent zugesichert hätte, sofern sie keine vom nämlichen Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Uebereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen.

Art. IX.

In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Com-

manufacturés des territoires soumis à la domination de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, peuvent être légalement importés dans les ports Grecs.

Art. VIII.

Les produits bruts ou manufacturés des Etats de chacune des hautes Parties contractantes, dont l'importation est légalement permise dans les Etats de l'autre, ne seront pas assujettis à des droits plus élevés ou autres, quelleque soit leur dénomination, que ceux auxquels sont ou seront assujettis les produits du même genre provenant d'un autre pays, sauf le cas où, dans les Etats de l'une des deux dominations, les droits sur les productions brutes et manufacturées d'un autre pays viendraient à être diminués à la suite d'un traité formel, sur l'assurance d'avantages commerciaux particuliers, ou d'une diminution de droits analogue; dans ce cas l'autre Gouvernement ne pourra demander la même diminution de droits qu'en offrant les mêmes avantages, et il n'en jouira qu'à dater du moment où il les aura assurés, et s'il ne pouvait en présenter de même étendue et qualité, qu'après en avoir donné d'équivalens; et dans tous les cas les deux Gouvernements devront conclure un arrangement particulier à cet égard.

Art. IX.

En tout ce qui a rapport à la police des ports, au chargement ou déchargement des navires, à la sûreté des marchandises, objets de trafic, biens et effets

merzialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Local-Polizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthume frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderen Auflagen unterworfen zu seyn.

Art. X.

Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesell- oder Körperschaften soll hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besitzungen des Einen oder des Anderen der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebiet des Anderen eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe.

Art. XI.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein österreichi-

quelconques, les sujets des hautes Parties contractantes seront mutuellement soumis aux lois et règlemens de police locaux; par contre ils jouiront en leurs personnes et biens, dans toute l'étendue des territoires respectifs, des mêmes droits, privilèges, faveurs, exemptions, qui sont, ou seraient accordés aux nationaux. Ils pourront disposer librement de leurs propriétés par vente, échange, donation, testament, ou de toute autre manière, sans qu'il y soit mis aucun obstacle ou empêchement, an se conformant néanmoins aux lois et règlemens de leur pays respectif. Ils pourront transférer, comme bon leur semblera, leur fortune d'un des deux territoires dans l'autre, sans être assujettis à raison de cette translation à une taille ou taxe extraordinaire quelconque.

Art. X.

Il ne sera donné ni directement ni indirectement, ni par l'un des deux Gouvernemens, ni par aucun agent, Compagnie ou Corporation, agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préférence pour l'achat ou la vente de produits bruts ou manufacturés, provenant des possessions de l'une des deux hautes Parties contractantes et importés dans le territoire de l'autre, à cause, ou en considération de la nationalité du navire; l'intention des hautes Parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. XI.

S'il arrive que quelque navire de guerre ou mar-

sches oder griechisches Kriegs- oder Kauffahrteischiff in den Häfen oder an den Küsten der wechselseitigen Gebiete Schiffbruch erlitte; so soll ihnen die bestmöglichste Hilfe, es sei für die Rettung der Personen und Effecten oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen geboten werden; auch sollen letztere keiner Abgabe unterliegen, in so fern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde.

Art. XII

Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltende Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverständnisses mit denselben überwiesen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des Einen oder des Anderen führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sei, gehörig herstellen, und diese Rückstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Händen eines Dritten befindet, sobald der Erwerber erwiesenermaßen wußte oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von Seeräuberei herrühre.

Art. XIII.

Die von den Kriegsschiffen Seiner k. k. apostolischen Majestät wegen Seeräuberei aufgebrachten, und bis jetzt in den österreichischen Staaten zurückgehaltenen

chand Autrichien ou Grec fasse naufrage dans les ports ou sur les côtes des territoires respectifs, le plus grand secours possible leur sera donné, tant pour la conservation des personnes et effets, que pour la sûreté, le soin et la remise des articles sauvés: et ceux-ci ne seront assujetis à payer des droits, qu'en tant qu'on en disposerait ensuite pour la consommation.

Art. XII.

Les hautes Parties contractantes conviennent, de ne pas recevoir de pirates dans aucun des ports, baies, ancrages de leurs Etats et d'appliquer l'entière rigueur des lois contre toutes personnes connues pour être pirates et contre tous individus résidans dans leurs Etats, qui seraient convaincus de connivence ou complicité avec elles. Tous les navires et cargaisons appartenant à des sujets des hautes Parties contractantes que les pirates prendraient ou conduiraient dans les ports de l'une ou de l'autre, seront restitués à leurs propriétaires ou à leurs fondés de pouvoir dûment autorisés, s'ils prouvent l'identité de la propriété; et la restitution aura lieu même quand l'article réclamé serait entre les mains d'un tiers, pourvu qu'il soit prouvé que l'acquéreur savait ou pouvait savoir que le dit article provenait de piraterie.

Art. XIII.

Les sujets Grecs arrêtés pour cause de piraterie par des armemens de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et retenus jusqu'à présent dans les Etats

griechischen Unterthanen sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen, bis zum Tage ihrer Zurückstellung, verursacht hat.

Art. XIV.

Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesem nämlichen Staate fortsetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blockirt oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrebande angesehenen Artikeln gestattet werden.

Art. XV.

Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, sich durch einen besonderen Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechtes der Neutralen beobachten werden.

Art. XVI.

Jeder der hohen contrahirenden Theile wird das Recht haben, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Häfen oder Städten der Besitzungen des anderen Theiles zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und des Commerzial-Interesse ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consule jeder Classe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne

Autrichiens seront remis à la disposition du Gouvernement Grec, et celui-ci s'engage par contre à rembourser le Gouvernement Impérial des frais que lui aura causé leur entretien jusqu'au jour où il les aura rendus.

Art. XIV.

S'il arrivait que l'une des hautes Parties contractantes fut en guerre avec quelque Puissance, Nation ou Etat, les sujets de l'autre pourront continuer leur commerce et navigation avec ces mêmes Etats, excepté avec les villes ou ports, qui seraient bloqués ou assiégés par terre ou par mer. Mais dans aucun cas ne sera permis le commerce des articles réputés contrebande de guerre.

Art. XV.

Les hautes Parties contractantes sont convenues de s'entendre par un acte spécial sur ce qui détermine la contrebande de guerre, ainsi que sur les principes qu'Elles suivront relativement au droit maritime des neutres.

Art. XVI.

Chacune des hautes Parties contractantes aura le droit de nommer des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agens-Consulaires, dans tous les ports ou villes des domaines de l'autre, où ils sont et seraient jugés nécessaires pour le developpement du commerce et des intérêts commerciaux de leurs sujets. Les Consuls, de quelque classe qu'ils soient, dûment nommés par leurs Gouvernemens respectifs, ne pourront toutefois entrer en fonction sans l'approbation préalable

vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebiet sie eingesetzt werden, ausüben können. Sie werden in den beiderseitigen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen.

Art. XVII.

Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe als an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren können, festzusetzen.

Art. XVIII.

Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird durch zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zwölf Monate giltig seyn, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem Anderen seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen.

Art. XIX.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractates werden zu Wien in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertiget und ihre Wappen-Siegel beigedruckt.

Gegeben zu Athen, den 4. März (20. Februar) 1835.

(L.S.) v. Prokesch-Osten *m. p.* (L.S.) J. Rizo *m. p.*

du Gouvernement, dans le territoire duquel ils seront employés. Ils jouiront, dans l'un et l'autre pays, tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, de privilèges égaux.

Art. XVII.

Pour ce qui regarde l'importation et l'exportation des produits de leurs Etats par la voie du Danube, tant celle qu'offre ce fleuve dans son cours qu'à son embouchure, les hautes Parties contractantes manifestent leur intention de favoriser ce commerce et se réservent de stipuler dans une convention spéciale les facilités réciproques qu'Elles pourront lui accorder.

Art. XVIII.

Le présent traité de commerce et de navigation sera en vigueur pendant dix ans, à dater du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des hautes Parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention d'en faire cesser les effets.

Art. XIX.

Les Ratifications du présent Traité seront échangées à Vienne dans l'espace de trois mois ou plutôt, si faire se peut, à compter du jour de la signature.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respetifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Athènes le quatre Mars (vingt Février) de l'an de grâce mil huit-cènt trente cinq.

(L. S.) *de Prokesch-Osten.* (L. S.) *J. Rizo.*

Nos visis et perpensis omnibus et singulis tractatus hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur Budouissae in Bohemia die secunda Septembris anno millesimo octingentesimo trigesimo quinto, regnorum Nostrorum primo.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ignatius Eques a Brenner-Felsach.

196.

Bestimmung über die Anwendung des §. 27 des Erbsteuer-Patentes bei militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen.

Hofkanzlei-Decret vom 20. Juli 1835, Zahl 2528. Erbsteuer-Hofcommissions-Decret vom 28. October 1835, Zahl 17477. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die Kammerprocuratur in Laibach und an das Fiscalamt zu Klagenfurt.

Seine k. k. Majestät haben über eine allerunterthänigste Anfrage wegen Auslegung des §. 27 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1835 anzuordnen geruhet:

»daß es in der Anwendung jenes Paragraphes »des Erbsteuer-Patentes bei den militärischen Verlassen»schafts-Abhandlungen bei dem bisher üblichen Verfah»ren zu belassen sei, wornach auch von dem beweg»lichen Vermögen einer Militärperson, so wie von dem »unbeweglichen, die Erbsteuer nur dann zu entrichten ist, »wenn dasselbe sich in einem, der Erbsteuer unterliegen»den Erblande befindet.«

Von dieser mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 20. Juli 1835, Zahl 2528 bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung ꝛc. zur genauen Richtschnur in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

197.

Erläuterung der Vorschrift über die Bemessung der Erbsteuer von den Erbtheilen der jure repraesentationis eintretenden Erben.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Juli 1835, Zahl 2527. Erbsteuer-Hofcommissions-Decret vom 28. October 1835, Zahl 17797. An die Provinzial-Staatsbuchhaltung und die Kammerprocuratur in Laibach, dann an das Fiscalamt zu Klagenfurt.

Es ist aus Anlaß eines speziellen Falles, wo eine Erbschaft sich unter die Geschwister des Erblassers und zugleich unter die Kinder verstorbener Geschwister vertheilte, und die Antheile der Geschwister mehr, jene der Kinder der verstorbenen Geschwister aber weniger als 100 Gulden betrugen, die Frage vorgekommen, ob bei Bemessung der Erbsteuer die Erbtheile nach Stämmen oder nach Köpfen zu betrachten seien.

Seine k. k. Majestät geruheten hierüber mit allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1835 den, in den §§. 2 und 12 des Erbsteuer-Patentes gegründeten Antrag zu genehmigen, daß bei Bestimmung der Erbsteuer-Verbindlichkeit nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen seien, vorausgesetzt, daß die Erbschaft der jure repraesentationis eintretenden Erben vom Erblasser unmittelbar zufällt.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung ꝛc. wird hievon in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. Juli 1835, Zahl 2527 zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

198.

Uebereinkunft zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich-preußischen Hofe wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen einerseits und sämmtliche königlich-preußische Staaten andererseits.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835, Zahl 25395. Gubernial-Currende vom 31. October 1835, Zahl 24570.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämmtlichen preußischen Staaten andererseits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll. Zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens wird hiemit folgende Erklärung beigefügt:

Artikel I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königlich-preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königlich-preußischen Staaten in die k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag

solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabella hereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschafts-Anfalle, Legat, Verkaufe u. s. f. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren u. dgl.

Artikel II.

Die in Vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privat-Personen, Kommunen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel I. und II. erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nämlich am 16. August 1835 der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

Artikel IV.

Die in Vorstehendem bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königlich-preußischen Gesetze in ihrer

Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, namentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beiderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel V.

Gegenwärtige im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königlich-preußischen Regierung, Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Diese zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich-preußischen Hofe abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichischen Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. October 1835, Zahl 25395 mit Beziehung auf das unterm 20. März 1820, Zahl 3518 *) kund gemachte Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1820, Zahl 5381 herabgelangte allerhöchste Patent vom 2. März 1820 über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes hiemit bekannt gegeben.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band II. S. 61.

199.

Bestimmungen über den Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, dann des Invaliden-Beneficiums für die unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe.

Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835, Zahl 26638. Gubernial-Currende vom 31. October 1835, Zahl 24611.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juli 1835 anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bei der Verurtheilung zum einfachen Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. October 1835, Zahl 26638 mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dadurch die mit Hofkanzlei-Verordnung vom 9. December 1815, Zahl 21976, Gubernial-Intimat vom 23. Jänner 1816, Zahl 638 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allerhöchste Entschließung vom 3. December 1815 in der erwähnten Beziehung ausser Wirksamkeit gesetzt wird.

200.

Hinausgabe dreiperzentiger in Conventions-Münze verzinslicher Staats-Schuldverschreibungen.

Hofkammer-Präsidialschreiben vom 23. October 1835, Zahl 6710. Gubernial-Circulare vom 31. October 1835, Zahl 25526.

Laut eingelangtem hohen Hofkammer-Präsidialschreiben vom 23. October 1835, Zahl 6710 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. October 1835 die Finanz-Verwaltung zur Aufnahme einer Anleihe gegen Ausgabe von Staats-Schuldverschreibungen, welche mit drei vom Hundert in Conventions-Münze verzinset werden, ermächtiget.

Die Form dieser Staats-Schuldverschreibungen, welche mit 1. December 1835 ausgegeben werden, ist aus der Beilage zu ersehen.

Denselben sind die Zinsen-Coupons für 16 Jahre nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt. Die Zinsen dieser Capitale werden von der k. k. Universal-Staats-Schuldencasse in halbjährigen Terminen an den Ueberbringer der fälligen Coupons berichtiget.

Uebrigens kann die Zahlung der Zinsen auch auf die Filial-Creditscassen überwiesen werden.

Formular.

(K. K. Adler.)

1000 Gulden. Nummer.

Staats-Schuldverschreibung.

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die k. k. Universal-Staatsschulden-casse mit Drei vom Hundert in Conventions-Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staats-Schuldver-schreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzin-sen wird.

Wien am 1. December 1835.

(Unterschrift.)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staats-Schuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidationsbuche der k. k. Universal-Staats-schuldencasse gehörig eingetragen.

Wien am 1. December 1835.

(Amtssiegel.) Für die k. k. Universal-Staats-Schuldencasse.

(Unterschrift.)

201.

Norm über die Vertheilung des Honorars für Privat-Prüfungen an Hauptschulen.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. October 1835, Zahl 6321. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1835, Zahl 25187. An die Consistorien in Laibach und Klagenfurt.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat zur künftigen Richtschnur angeordnet, daß die in der politischen Schulverfassung §. 103 festgesetzte Gebühr pr. zwei Gulden für Privat-Prüfungen aus den Schulgegenständen an Hauptschulen in der Art zu vertheilen sei, daß von dem Gesammtbetrage dieser Prüfungs-Gebühr ein Drittel dem Katecheten und zwei Drittel den übrigen Lehrern insgesammt zuzukommen habe.

202.

Bedingnißweise Aufhebung des Verbotes der Nebenbeschäftigungen für k. k. Beamten und Diener.

Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1835, Zahl 25149. Gubernial-Verordnung vom 5. November 1835, Zahl 25413. An die unterstehenden k. k. Behörden und Aemter.

Seine k. k. Majestät haben unterm 16. Juli 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

»Von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen Meiner Beamten und Diener »hat es abzukommen.«

»Im Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener gestattet werden, sich einem Nebenge-

»schäfte oder einer Unternehmung was immer für einer »Art zu widmen, oder sich in derselben zu interessiren, »welche

1) »nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung »auf die Stellung des Beamten, die Voraussetzung ei»ner Befangenheit in der Ausübung seines Amtes be»gründen kann, oder welche

2) »dem Anstande, oder der äußeren Ehre des »Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreiten, »oder welche

3) »die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen »Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt.«

»In den ersten beiden Fällen ist der Beamte, den »es betrifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, »entweder der Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unter»nehmung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden »Frist zu entsagen.«

»Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen »der Recurs an die höhere Behörde offen.«

»Nach definitiver Abweisung des Recurses, hat »dann die, dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in »Wirksamkeit zu treten.«

»In dem dritten Falle treten die bestehenden Vor»schriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflich»ten vernachlässigen.«

Die Landesstelle wurde von dieser allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß Seine k. k. Majestät die Chefs aller Behörden für die genaue und gerechte Vollziehung derselben verantwortlich machen.

203.

Behandlung der, am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Capitale der älteren Staatsschuld.

Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 3. November 1835. Gubernial-Circulare vom 10. November 1835, Zahl 26538.

In Folge eines k. k. Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. November 1835 wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642 bekannt gemacht, daß die am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Osy aufgenommenen Anlehen zu vier Perzent, und zwar lit. C. Nummer 347 bis einschließig Nummer 1773, und lit. O. Nummer 201 bis einschließig Nummer 550 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue Schuldverschreibungen mit vier vom Hundert in Conventions-Münze verzinslich, umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, als auch bei dem Wechselhause Hope zu Amsterdam vorgenommen werden.

204.

Ueberlassung der Hälfte der sogenannten Notariats-Taxen an die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate.

Hofkammer-Decret vom 23. October 1835, Zahl 43263. Gubernial-Verordnung vom 14. November 1835, Zahl 25768. An die k. k. Kreisämter zu Laibach, Neustadtl und Villach.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 23. October 1835, Zahl 43263 erinnert, daß Hochselbe den landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten in Illyrien den Bezug der Hälfte ihrer Einnahmen an den sogenannten Notariats-Taxen, so wie er jenen des Küstenlandes eingeräumt wurde, d. i. von demselben Zeitpunkte und auf so lange bewillige, als die von der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 17. December 1824, Zahl 33442 *) wegen Regulirung dieser Taxen für Illyrien und das Küstenland erlassene provisorische Verordnung in Wirksamkeit seyn wird.

Von dieser Bewilligung, von welcher die k. k. illyrische Cameral-Gefällenverwaltung in die Kenntniß gesetzt wurde, hat das Kreisamt die Bezirks-Commissariate zu verständigen.

---

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band VII. S. 4 und 314.

205.

Anordnung der jährlichen Nachweisung solcher Veränderungen in der Erwerbsteuer-Vorschreibung, welche von Amtswegen vorgenommen wurden.

Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1835, Zahl 3907. Gubernial-Verordnung vom 14. November 1835, Zahl 26209. An die k. k. Kreisämter und an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Zufolge der, mit hierortiger Verordnung vom 8. März 1832, Zahl 4660 *) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar desselben Jahres sind die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, wo bei der bestehenden Bemessung der Erwerbsteuer einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete gesetzwidrig begünstiget sind, oder von dieser Abgabe ganz losgezählt blieben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, so wie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt, oder zur höheren Bemessung derselben nach dem dermaligen Gesetze neu begründet werden, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen, und es sollen jene Organe, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugeht, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit gehalten werden.

Die hohe Hofkanzlei hat nunmehr mit Verordnung vom 27. October 1835, Zahl 3907 zu erinnern geruhet, sie habe seither in den von Jahr zu Jahr darge-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XIV. S. 41.

stellten Erwerbsteuer-Vorschreibungen im Ganzen keine solchen Veränderungen wahrgenommen, welche bestimmt erkennen ließen, daß neben den über die vorkommenden Vorstellungen Statt findenden Herabsetzungen die vollste Aufmerksamkeit fortwährend und allerorts auch in der Tendenz angewendet werde, um nach den bezogenen allerhöchsten Bestimmungen einerseits die, der Bemessung entzogenen Steuerpflichtigen zu entdecken und beizuziehen, andererseits aber auch ein richtigeres Verhältniß zum Vortheile des Erträgnisses in jenen Erwerbsteuer-Bemessungen herzustellen, welche schon in Folge der letzten Erwerbsteuer-Aufnahme zu gering gehalten waren, oder in Folge eingetretener Erweiterungen des Erwerbes eine verhältnißmäßige Erhöhung zulasse.

Die hohe Hofkanzlei geruhete daher die Landesstelle zur genauen Erfüllung und Handhabung der bezogenen allerhöchsten Bestimmungen aufzufordern und anzuweisen, künftighin das Resultat der diesfälligen Amtshandlungen alljährig bis Ende December für die ganze Provinz nach Bezirken in tabellarischer Form vorzulegen.

Dieses wird den Kreisämtern zur neuerlichen Belehrung der Bezirksobrigkeiten und zur genauesten Ueberwachung ihrer diesfälligen Amtshandlungen eröffnet.

206.

Vorschrift, wie mit den allerhöchst verliehenen Civil-Ehrenmedaillen für den Fall zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Medaille zugekommen ist.

Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835, Zahl 26166. Gubernial-Verordnung vom 19. November 1835, Zahl 26818. An sämmtliche k. k. Unterbehörden.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, wie mit den allerhöchst verliehenen Civil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu verfahren sei, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Ehrenmedaille zugekommen ist, mit allerhöchster Entschließung vom 25. September 1835 allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Ehrenmedaille im Falle, als die allerhöchste Entschließung, mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der diesfälligen, ihm die Ehrenmedaille verleihenden allerhöchsten Entschließung gestorben ist, zurückzulegen sei.

Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. October 1835, Zahl 26166 dem ꝛc. hiermit zur Amtswissenschaft bekannt gegeben.

207.

Aufhebung der für österreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebenen Redimirungstaxe.

Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1835, Zahl 29070. Gubernial-Currende vom 19. November 1835, Zahl 26825.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. October 1835 zu befehlen geruhet, daß die für österreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungstaxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sei.

Diese allerhöchste Anordnung, in Folge deren es von den Bestimmungen des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. Jänner 1806, Zahl 602 gänzlich abzukommen hat, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

208.

Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels.

Hofkammer-Decret vom 20. October 1835, Zahl 45335. Gubernial-Circulare vom 29. November 1835, Zahl 27456.

In Gemäßheit des hohen Hofkammer-Decretes vom 20. October 1835, Zahl 45335 wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Vom 1. Jänner 1836 angefangen werden neue Zeichen des Urkunden-Stämpels eingeführt.

Von diesem Zeitpunkte an wird nämlich nur solches Stämpel-Papier verschließen werden, welches mit den neuen Zeichen des Classen-Stämpels versehen ist. Von diesen neuen Zeichen des Classen-Stämpels sind jene, welche von demselben Zeitpunkte an in den Stämpelämtern den zur Stämpelung dahin gelangenden Urkunden, Schriften und Büchern werden aufgedruckt werden, nur durch die Buchstaben verschieden, welche als Kennzeichen des Ortes der Stämpelung darin angebracht sind.

Für den Controll-Stämpel, welcher den zur Stämpelung gelangenden Urkunden, Schriften und Büchern nebst dem Classen-Stämpel aufgedruckt wird, ist ebenfalls ein neues Zeichen vorgeschrieben.

2) Das mit den nun bestehenden Stämpel-Zeichen versehene, noch ungebrauchte Papier darf nur noch in dem Zeitraume bis zum letzten Juni 1836 als solches verwendet werden; nach diesem Zeitraume ist dessen fernere Verwendung unter jenen Strafen untersagt, welche im allerhöchsten Stämpel-Patente vom 5. October 1802 für den unterlassenen Gebrauch des Stämpels festgesetzt sind.

3) In demselben Zeitraume bis letzten Juni 1836 kann dieses Papier bei der Gefälls-Verwaltung der Provinz gegen solches, welches mit den neuen Zeichen derselben Stämpel-Classe versehen ist, umgetauscht werden; nach diesem Zeitraume wird jedoch keine, wie immer geartete Vergütung dafür geleistet.

4) Die mit den bisherigen Stämpel-Zeichen vorschriftmäßig versehenen Urkunden, Schriften und Bücher bedürfen keiner nachträglichen Bezeichnung mit den neuen Stämpeln.

209.

Nähere Bestimmung der Vorschrift wegen gehöriger Auswahl der Prämien-Bücher.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. November 1835, Zahl 7281. Gubernial-Verordnung vom 5. December 1835, Zahl 28591. An alle Consistorien und Kreisämter.

Mit dem hohen Studien-Hofcommissions-Decrete vom 16. Februar 1822, Zahl 933*) wurde angeordnet, daß diejenigen Bücher, welche in den Elementar-Schulen als Prämien vertheilt werden wollen, vorläufig dem betreffenden Ordinariate angezeigt und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden sollen.

Es ist jedoch nach dem Inhalte des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 14. November 1835, Zahl 7281 wahrzunehmen, daß es allgemein an der gehörigen Auswahl und Abwechslung geeigneter Prämienbücher gebricht, wodurch es zu geschehen pflegt, daß oft, besonders auf dem Lande werthlose oder ganz ungeeignete Werke als Schulprämien verbreitet werden.

Die Studien-Hofcommission sieht sich daher veranlaßt, im Grunde der besagten Hofverordnung, den betroffenen Ordinariaten zur Pflicht zu machen, mit aller Sorgfalt dahin zu wirken, daß lehrreiche und erbauliche Werke, welche als Prämien für die Jugend ganz geeignet sind, ausgewählt oder verfaßt, und nach und nach eine angemessene Auswahl und Abwechslung von Prämienbüchern zu Stande gebracht werde.

Diese Werke sind gehörig bekannt zu machen, und

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band IV. S. 79.

sämmtliche Schulvorstehungen zu verhalten, nur Bücher aus diesen Verzeichnissen als Schulprämien zur Vertheilung bringen zu lassen.

210.

Bestellung der akatholischen Pastoren und Senioren durch die Länderstellen.

Hofkanzlei-Decret vom 19. November 1835, Zahl 30517. Gubernial-Verordnung vom 10. December 1835, Zahl 28853. An die k. k. Kreisämter zu Villach und Klagenfurt.

Bisher haben die akatholischen Consistorien sowohl die eingetretenen Aenderungen in den Posten der Pastoren, als auch der Senioren der hohen Hofkanzlei angezeigt.

Gleichwie aber den Länderstellen erst zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1834 (hohes Hofkanzlei-Intimat vom 18. Mai 1834, Zahl 12727, Gubernial-Bekanntmachung vom 14. Juni 1834, Zahl 11765) *) die Bestätigung der Pastoren überlassen wurde, so fand die hohe Hofkanzlei auch von nun an die Bestätigung der Senioren den Länderstellen zu überlassen.

Die beiden akatholischen Consistorien wurden demnach angewiesen, so wie in dem Posten eines Pastors oder Seniors eine Veränderung eintritt, solche nicht der k. k. vereinigten Hofkanzlei, sondern blos der betreffenden Landesstelle anzuzeigen, welche dann, wofern kein Anstand obwaltet, sowohl die Pastoren als Senioren bestellen darf.

Nur in Fällen, wo die Landesstelle gegen das In-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band XVI. S. 207.

dividuum Anstände hat, und mit dem Consistorium nicht einverstanden ist, wird der Bericht an die hohe Hofbehörde zu erstatten seyn.

Hievon wird das Kreisamt in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. November 1835, Zahl 30517 zur Amtswissenschaft und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

211.

Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums zu Spalato zur Aufnahme in die höheren Facultäts-Studien.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. November 1835, Zahl 6988. Gubernial-Verordnung vom 12. December 1835, Zahl 28621. An alle Ordinariate, die Directorate der philosophischen und theologischen Studien, dann an das Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien in Laibach.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat unterm 14. November 1835, Zahl 6988 mit Beziehung auf das Decret vom 24. Jänner 1824, Zahl 228 *) der Landesstelle bedeutet, daß die Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato, welche von der Periode nach Beendigung des Schuljahres 1835/6 angefangen, ausgestellt sind, zur Aufnahme in die höheren Facultätsstudien als gültig anzuerkennen sind.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band VI, S. 65.

212.

Erleichterung der Depurirung solcher landtäflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf anderen Gütern schon genügend sichergestellt sind, belastet erscheinen.

Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1835, Zahl 30332. Gubernial-Verordnung vom 17. December 1835, Zahl 29125. An die k. k. Kreisämter, die Provinzial-Staatsbuchhaltung, dann an die beiden Fiscalämter und ständisch-verordneten Stellen.

Ueber eine von den Ständen in Galizien gestellte Bitte um Erleichterung der Depurirung solcher landtäflichen Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen, die auf anderen Gütern schon genügend sichergestellt worden sind, unnöthig und daher übermäßig belastet erscheinen, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 6. November 1835 Folgendes zu befehlen geruhet:

»Die Behörden haben, und zwar nicht blos in »Galizien, sondern auch in anderen Provinzen, wo ähnliche Verhältnisse eintreten, in vorkommenden einzelnen »Fällen auf Verlangen der Betheiligten genau zu untersuchen, in wie fern zur billigen Erleichterung der Gutseigenthümer eine, nach vollständiger Nachweisung der »gesetzlichen Sicherheit einer Aerarial- oder Fondsforderung auf dem einen Gute noch subsidiarische oder gleichmäßige hypothekarische Sicherstellung eben derselben »Forderung auf einem anderen Gute, ohne irgend eine zu besorgenden Gefahr des Staatsschatzes oder »Fonds aufgelassen, und dadurch das Hypothekar-Gut

»ganz oder zum Theile wieder zur freien Disposition »des Eigenthümers gestellt werden könne. Es ist sofort »in solchen Fällen von den Behörden nach dem ihnen »zukommenden Wirkungskreise das Amt zu handeln, oder »nach Beschaffenheit der Sache an Mich der geeignete »Antrag zu stellen.«

Hievon wird das Kreisamt ꝛc. über das eingelangte hohe Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1835, Zahl 30332 zur Benehmungswissenschaft in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

213.

Ausdehnung der zwischen den k. k. österreichischen und den königlich-sächsischen Staaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit.

Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1835, Zahl 27734. Gubernial-Currende vom 17. December 1835, Zahl 29490.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämmtlichen sächsischen Staaten andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieser Uebereinkunft wird folgende Erklärung beigefügt:

Artikel I.

Bei keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen in die zur königlich-sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, so wie aus den sächsischen Staaten in die k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsfalle, Legate, Verkaufe ꝛc. ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beiderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelabgaben, Zollgebühren und dergleichen.

Artikel II.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten in die sächsischen Provinzen und umgekehrt durch die Bundesacte, und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in so ferne ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

Artikel III.

Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königlich-sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für Ihre Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn.

Artikel IV.

Gegenwärtige im Namen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königlich-sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen haben.

Von dieser zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich-sächsischen Hofe abgeschlossenen und nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung auch bereits seit 28. September 1835 in Wirksamkeit getretenen Uebereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen geschieht hiemit

bezüglich auf das mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. März 1820, Zahl 5381. Gubernial-Verordnung vom 20. März 1820, Zahl 3518 *) bekannt gegebene allerhöchste Patent vom 2. März 1820 über die Vermögens-Freizügigkeit innerhalb des Gebietes des deutschen Bundes die öffentliche Kundmachung.

214.

Bekanntmachung der Aufstellungspunkte der Gefällenwach-Postirungen, dann der Standorte der Inspectoren und Unter-Inspectoren.

Hofkammer-Decret vom 16. October 1835, Zahl 41007 und Mittheilung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 10. December 1835, Zahl 19595. Gubernial-Currende vom 24. December 1835, Zahl 30206.

Da durch die Errichtung der Gefällenwache alle bisherigen Organe der Gefällen-Aufsicht, und darunter namentlich auch alle diejenigen, welchen die Verzehrungssteuer-Amtshandlungen oblagen, ausser Wirksamkeit treten und da es sowohl für die Steuer-Bezirksobrigkeiten als für die Parteien nothwendig ist, zu wissen, wohin und an wen sie sich künftig zu wenden haben, so hat die hohe Hofkammer mit Decrete vom 16. October 1835, Zahl 41007 angeordnet, die Aufstellungspunkte der Gefällenwach-Postirungen, dann die Standorte der Inspectoren und Unter-Inspectoren mit besonderer Bezeichnung der die bisherigen Verzehrungssteuer-Commissäre ersetzenden Individuen, wie auch die Standorte derjeni-

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band II. S. 61.

gen Respicienten, welchen Verzehrungssteuer-Amtshandlungen übertragen werden, nach den einzelnen Kreisen bekannt zu machen.

Die diesfälligen Verzeichnisse werden demnach im Anschlusse hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei bemerkt, daß hinsichtlich der Bezirke des Adelsberger Kreises, welche unter der Bezirks-Verwaltung in Görz stehen, die weitere Kundmachung nachfolgen wird.

215.

Herabsetzung der Zinsen für die beim Tilgungsfonde angelegten Depositen und Cautionen von vier auf drei Perzent.

Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 7. December 1835, Zahl 7679. Gubernial-Verordnung vom 24. December 1835, Zahl 30086. An die k. k. Kreisämter, Zahlämter, Kreiscassen, Taxämter und die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Nach einer dem Landes-Präsidium vom Herrn Präsidenten der k. k. allgemeinen Hofkammer gemachten Eröffnung vom 7. December 1835, Zahl 7679 wird der Tilgungsfond für die vom 1. Jänner 1836 angefangen, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depositen und Cautionen nicht mehr vier, sondern drei Perzent Zinsen berichtigen.

Die übrigen, mit Gubernial-Verordnung vom 16. Juni 1827, Zahl 12526 *) bekannt gegebenen Bedingungen der Anlegung von Depositen und Cautionen beim Tilgungsfonde bleiben unverändert.

*) Sieh Prov. Gesetzs. Band IX, S. 198.

ällepostirungen der I. Section in Illyrien, nebst Entwurf
gen die Volleten zu erheben, dann wo sie ihre tariffmä=
n h

nes bezirkes befindlichen verzehrungssteuerpflichtigen Partheien haben	
anzeen, und die zu en	die tariffmäßigen Verzehrungssteuer=Gebühren zu entrichten
Wo und bei wem?	
Vaungssteueramte deeraufseher Unpector deeraufseher ei dærz. Steueramte	zu Winklern beim Verzehrungssteueramte » Obervellach bei der Bezirks=Obrigkeit » Spital bei der detto » Millstadt bei der detto » Oberdrauburg bei dem Verz. Steueramte
Lugei den Verzeh=rn dewicienten devisionsamte	zu Mauthen und Luggau bei den Verzeh=rungssteuerämtern » Grünburg bei der Bezirksobrigkeit » Untertarvis bei dem Revisionsamte
m Hollamte deeraufseher	zu Villach bei dem Hauptzollamte » Feldkirchen bei der Bez. Obrigkeit Ossiach
i deiptzollamte demaufseher	zu Klagenfurt beim Hauptzollamte » St. Veit bei dem Magistrate
em enten ei deraufseher em lnden Aufseher	zu Friesach bei dem Magistrate » Gurk » Althoffen bei der Bezirks=Obrigkeit
ei derinspector m Leher dem sseher	zu Völkermarkt » Kappel » Bleiburg beim Magistrate
demufseher d. aun Volletanten denienten	zu St. Paul bei der Bezirks=Obrigkeit » St. Andrä » Wolfsberg bei dem Magistrate

erwq Klagenfurt am 16. November 1835.

Otsp. Milost m/p.

(Zur Seite 754. I.)

Verzeichniß

über die Standorte der Unter-Inspectoren und Respicienten, dann der Aufstellungspunkte für die Gefällenwachpostirungen der I. Section in Illyrien, nebst Entwurf der Uebersicht, wo und bei wem die verzehrungssteuerpflichtigen Partheien ihre Anmeldungen anzubringen und die Bolleten zu erheben, dann wo sie ihre tariffmäßigen Verzehrungssteuer-Gebühren zu entrichten haben.

Standort der			Aufstellungspunkte der Gefällenwachpostirungen	Die im Umfange eines Postenbezirkes befindlichen verzehrungssteuerpflichtigen Partheien haben	
				ihre Anmeldungen anzubringen, und die Bolleten zu erheben	die tariffmäßigen Verzehrungssteuer-Gebühren zu entrichten
Inspectoren	Unterinspectoren	Respicienten		Wo und bei wem?	
Klagenfurt	I. Spital	I. Spital	Winklern Obervellach Spital Gmünd Radentheim Oberdrauburg	zu Winklern beim Verzehrungssteueramte » Obervellach bei dem Oberaufseher » Spital bei dem Unterinspector » Radentheim bei dem Oberaufseher » Oberdrauburg bei dem Verz. Steueramte	zu Winklern beim Verzehrungssteueramte » Obervellach bei der Bezirks-Obrigkeit » Spital bei der detto » Millstadt bei der detto » Oberdrauburg bei dem Verz. Steueramte
	II. Villach	II. Hermagor	Mauthen Hermagor Tarvis	zu Mauthen und Luggau bei den Verzehrungssteuerämtern » Hermagor bei dem Respicienten » Untertarvis bei dem Revisionsamte	zu Mauthen und Luggau bei den Verzehrungssteuerämtern » Grünburg bei der Bezirksobrigkeit » Untertarvis bei dem Revisionsamte
		III. Villach	Paternion Villach Roßegg Feldkirchen	zu Villach bei dem Hauptzollamte » Feldkirchen bei dem Oberaufseher	zu Villach bei dem Hauptzollamte » Feldkirchen bei der Bez. Obrigkeit Ossiach
	III. Klagenfurt	IV. Klagenfurt	Klagenfurt Oberferlach St. Veit	zu Klagenfurt bei dem Hauptzollamte » St. Veit bei dem Oberaufseher	zu Klagenfurt beim Hauptzollamte » St. Veit bei dem Magistrate
		V. Friesach	Friesach Weitensfeld Althoffen	zu Friesach bei dem Respicienten » Weitensfeld bei dem Oberaufseher » Althoffen bei dem bolletirenden Aufseher	zu Friesach bei dem Magistrate » Gurk » Althoffen bei der Bezirks-Obrigkeit
	IV. Völkermarkt	VI. Völkermarkt	Völkermarkt Kappel Schwarzenbach Bleiburg	zu Völkermarkt bei dem Unterinspector » Kappel bei dem Oberaufseher » Bleiburg bei dem Oberaufseher	zu Völkermarkt » Kappel » Bleiburg beim Magistrate
		VII. Wolfsberg	St. Paul St. Andrä Wolfsberg	zu St. Paul bei dem Oberaufseher » St. Andrä b. d. aufgestellten Bolletanten » Wolfsberg bei dem Respicienten	zu St. Paul bei der Bezirks-Obrigkeit » St. Andrä » Wolfsberg bei dem Magistrate

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 16. November 1835.

Otto m./p. Miloft m./p.

ure aufg		Zahlung der Verzehrungssteuer ist zu leisten an
Güllenwac peor statt geVerzehr Commis		
Krain		die Bezirks-Obrigkeit Weißenfels
»		detto
»		detto
»		detto
»		die Bezirks-Obrigkeit Veldes
»		detto
		die Bezirks-Obrigkeit Radmannsdorf
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	Reifnitz	«
	»	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	Gottschee	«
	»	«
	Hohenegg	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«
	Krupp	«
	«	«
	«	«
	«	«
	«	«

Für			Wird aufgestellt ein			Die Registerführung und Ausfertigung der Zahlungs-Bolleten bezüglich der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken wird besorgen der	Die Zahlung der Verzehrungssteuer ist zu leisten an
den Kreis	den politischen Bezirk	die Hauptgemeinde	Gefällenwach-Inspector zu	Gfällenwach-Unterinspeor statt des bisherigeVerzehrungssteuer-Commissärs zu	Gefällenwachposten zu		
Laibach	Weißenfels	Weißenfels	Laibach	Krainburg	Aßling	Oberaufseher zu Aßling	die Bezirks-Obrigkeit Weißenfels
»	»	Kronau	»	»	»	detto	detto
»	»	Karnervellach	»	»	»	detto	detto
»	»	Aßling	»	»	»	detto	detto
»	Veldes	Veldes	»	»	Radmannsdorf	Respicient zu Radmannsdorf	die Bezirks-Obrigkeit Veldes
»	»	Feistritz	»	»	»	Aufseher zu Feistritz in der Wochein	detto
»	Radmannsdorf	Radmannsdorf	»	»	»	Respicient zu Radmannsdorf	die Bezirks-Obrigkeit Radmannsdorf
»	»	Kropp	»	»	»	detto	detto
»	»	Steinbüchel	»	»	»	detto	detto
»	»	Vigaun	»	»	»	detto	detto
»	»	Laufen	»	»	»	detto	detto
»	»	Neumarktl	»	»	Krainburg	Oberaufseher zu Neumarktl	die bezirksobrigkeitliche Expositur Neumarktl
»	»	Kreutz	»	»	»	detto	detto
»	»	Kayer	»	»	»	detto	detto
»	Michelstätten	Krainburg	»	»	»	Unterinspector zu Krainburg	das Bezirks-Amt Krainburg
»	»	Strasisch	»	»	»	detto	detto
»	»	Naklas	»	»	»	detto	detto
»	»	St. Georg	»	»	»	detto	detto
»	»	Zirklach	»	»	»	detto	detto
»	»	Höflein	»	»	»	detto	detto
»	»	Huje	»	»	»	detto	detto
»	Lack	Lack	»	»	Lack	Oberaufseher zu Lack	die Bezirks-Obrigkeit Lack
»	»	Smirz	»	»	»	detto	detto
»	»	heiligen Geist	»	»	»	detto	detto
»	»	Pölland	»	»	Pölland	Oberaufseher zu Pölland	detto
»	»	Tratta	»	»	»	detto	detto
»	»	Aßling	»	»	»	detto	detto
»	»	Eisnern	»	»	»	Aufseher zu Eisnern	den Tabak-Subverleger zu Eisnern
»	»	Selzach	»	»	»	detto	detto
»	»	Zarz	»	»	»	detto	detto
»	Kreutberg	Kreutberg	»	Kraren	Kraren	Unterinspector zu Kraren	die Bezirks-Obrigkeit Kreutberg
»	»	St. Helena	»	»	Moräutsch	detto	detto
»	Ponovitsch	Sagor	»	»	»	Aufseher zu Sagor	den Tabak-Subverleger zu Sagor
»	»	Ponovitsch	»	»	»	Oberaufseher zu Moräutsch	die Bezirks-Obrigkeit zu Wartenberg
»	»	Kandersch	»	»	»	detto	detto
»	Egg ob Podpetsch	Moräutsch	»	»	»	detto	detto
»	»	Lukovitz	»	»	Kraren wie oben	Unterinspector zu Kraren	die Bezirks-Obrigkeit Egg ob Podpetsch
»	»	St. Oswald	»	»	»	detto	detto
»	Münkendorf	Mannsburg	»	»	Stein, resp. Unterperau	Respicient zu Stein, resp. Unterperau	die Bezirks-Obrigkeit Münkendorf
»	»	Stein	»	»	»	detto	detto
»	»	Kaplavaß	»	»	»	detto	detto
»	»	Kreutz	»	»	»	detto	detto
»	»	St. Martin	»	»	St. Martin	Oberaufseher zu St. Martin	detto
»	»	Möttnig	»	»	»	detto	detto
»	Flödnig	Flödnig	»	»	Stein wie oben	Aufseher zu Flödnig	die Bezirks-Obrigkeit zu Flödnig
»	»	Vodiz	»	»	»	detto	detto
»	Magistrat Laibach	Laibach	»	Laibach	Laibach	Unterinspector zu Laibach	das Hauptzollamt Laibach
»	Umgebung Laibach	Umgebung	»	»	»	detto	detto
»	»	Tschernutsch	»	»	»	detto	detto
»	»	Dobruine	»	»	»	detto	detto
»	»	Strobelhof	»	»	»	detto	detto
»	»	Wröst	»	»	»	detto	detto
»	»	Schelimle	»	»	»	detto	detto
»	»	St. Veit	»	»	»	detto	detto
»	»	Zwischenwässern	»	»	»	detto	detto
»	»	Salloch	»	»	Salloch	detto	detto
Adelsberg	Freudenthal	Oberlaibach	»	Unterloitsch	Unterloitsch	Unterinspector zu Unterloitsch	die Bezirks-Obrigkeit Freudenthal
»	»	Franzdorf	»	»	»	detto	detto
»	»	Preßer	»	»	»	detto	detto
»	»	Billichgratz	»	»	»	Aufseher zu Billichgratz	detto
»	»	Schönbrunn	»	»	»	detto	detto
»	Haasberg	Planina	»	»	»	Unterinspector zu Loitsch	die Bezirks-Obrigkeit Haasberg
»	»	Kaltenfeld	»	»	»	detto	detto
»	»	Maunitz	»	»	»	detto	detto
»	»	Loitsch	»	»	»	detto	die Herrschaft Loitsch
»	»	Godovitsch	»	»	»	detto	detto
»	»	Zirknitz	»	»	Zirknitz	Respicient in Zirknitz	die Bezirks-Obrigkeit Haasberg
»	»	Grachovo	»	»	»	detto	detto
»	Schneeberg	Laas	»	»	„	Aufseher zu Laas	die Bezirks-Obrigkeit Schneeberg
»	»	Kosarsche	»	»	„	detto	detto

ohlung der Verzehrungssteuer ist zu leisten an
die Bezirks = Obrigkeit Schneeberg
detto
die Bezirks = Obrigkeit Idria
detto
detto
detto
detto
die Bezirks = Obrigkeit Weixelberg
detto
detto
die Bezirksobrigkeit Seisenberg
detto
detto
die Bezirks = Obrigkeit Sittich
detto
k = Distrikts = Verleger zu St. Martin bei Littai
die Bezirks = Obrigkeit Treffen
detto
die Bezirks = Obrigkeit Neudegg
detto
detto
das Gut Klivitsch
die Bezirks = Obrigkeit Auersperg
detto
die Bezirks = Obrigkeit Nassenfuß
detto
detto
die Bezirks = Obrigkeit Savenstein
detto
die Bezirks = Obrigkeit Thurnamhart
detto
detto
detto
die Bezirks = Obrigkeit Landstraß
detto
detto
die Bezirks = Obrigkeit Treffen
Bezirks = Obrigkeit Rupertshof zu Neustadtl
detto
detto

Für			Wurde aufgestellt ein			Die Registerführung und Ausfertigung der Zahlungs-Akten bezüglich der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken wird besorgen der	Die Zahlung der Verzehrungssteuer ist zu leisten an
den Kreis	den politischen Bezirk	die Hauptgemeinde	Gefällenwach-Inspector zu	Gefällenwach-Unterinspector statt des bisherigen Verzehrungssteuer-Commissärs zu	Gefällenwachposten zu		
Adelsberg	Schneeberg	Oblak	Laibach	Unterloitsch	Neudorf	Oberaufseher zu Neudorf	d.e Bezirks-Obrigkeit Schneeberg
»	»	Raunig	»	»	»	detto	detto
»	Idria	Idria	»	»	Sairach	Oberaufseher zu Idria	die Bezirks-Obrigkeit Idria
»	»	Kanomle	»	»	»	detto	detto
»	»	Jelizhenverch	»	»	»	detto	detto
»	»	Voiska	»	»	»	detto	detto
»	»	Sairach	»	»	»	Oberaufseher zu Sairach	detto
Neustadtl	Weirelberg	Weirelberg	Neustadtl	Weirelberg	Weirelberg	Unterinspector zu Weirelberg	die Bezirks-Obrigkeit Weirelberg
»	»	Preschgain	»	»	»	detto	detto
»	»	St. Marein	»	»	»	detto	detto
»	Seisenberg	Seisenberg	»	»	Seisenberg	Oberaufseher zu Seisenberg	die Bezirksobrigkeit Seisenberg
»	»	Hinach	»	»	»	detto	detto
»	»	Obergurk	»	»	»	detto	detto
»	Sittich	Sittich	»	»	Weirelberg wie oben	Aufseher zu St. Veit bei Sittich	die Bezirks-Obrigkeit Sittich
»	»	Großgaber	»	»	»	detto	detto
»	»	Littai	»	»	St. Martin bei Littai	Oberaufseher zu St. Martin bei Littai	den Tabak-Distrikts-Verleger zu St. Martin bei Littai
»	Treffen	Treffen	»	»	Seisenberg wie oben	Unterinspector zu Neustadtl	die Bezirks-Obrigkeit Treffen
»	»	Döbernig	»	»	»	detto	detto
»	Neudegg	Neudegg	»	»	detto und Weirelberg	Aufseher zu Neudegg	die Bezirks-Obrigkeit Neudegg
»	»	St. Ruprecht	»	»	»	detto	detto
»	»	heiligen Kreutz	»	»	»	detto	detto
»	»	Maria Thal	»	»	»	Aufseher zu Maria Thal	das Gut Klivitsch
»	Auersperg	Auersperg	»	»	»	Oberaufseher zu Auersperg	die Bezirks-Obrigkeit Auersperg
»	»	Guttenfeld	»	»	»	detto	detto
»	Nassenfuß	Nassenfuß	»	Neustadtl	Nassenfuß	Respicient zu Nassenfuß	die Bezirks-Obrigkeit Nassenfuß
»	»	St. Margareth	»	»	»	detto	detto
»	»	St. Kanzian	»	»	»	detto	detto
»	Savenstein	Savenstein	»	»	Ratschach	Oberaufseher zu Ratschach	die Bezirks-Obrigkeit Savenstein
»	»	Ratschach	»	»	»	detto	detto
»	Thurnamhart	Gurkfeld	»	»	Gurkfeld	Respicient zu Gurkfeld	die Bezirks-Obrigkeit Thurnamhart
»	»	Bründel	»	»	»	detto	detto
»	»	Zirkle	»	»	»	detto	detto
»	»	Arch	»	»	Arch	Oberaufseher zu Arch	detto
»	Landstraß	Landstraß	»	»	Gurkfeld und Arch	Gränzzolleinnehmer zu Landstraß	die Bezirks-Obrigkeit Landstraß
»	»	St. Barthelmä	»	»	»	detto	detto
»	»	Tschatesch	»	»	»	detto	detto
»	Rupertshof	Hönigstein	»	»	Neustadtl	Unterinspector zu Neustadtl	die Bezirks-Obrigkeit Treffen
»	»	Stadt Neustadtl	»	»	»	detto	die Bezirks-Obrigkeit Rupertshof zu Neustadtl
»	»	Neustadtl Land	»	»	»	detto	detto
»	»	St. Peter	»	»	Weißkirchen	detto	detto
»	»	Stopitsch	»	»	Neustadtl	detto	detto
»	»	Töplitz	»	»	»	detto	detto
»	»	Wrußnitz	»	»	Weißkirchen	detto	detto
»	Krupp	Möttling	»	Möttling	Möttling	Unterinspector in Möttling	das Commerzial-Zollamt Möttling
»	»	Draschitsch	»	»	»	detto	detto
»	»	Gradatz	»	»	»	detto	detto
»	»	Freithurn	»	»	»	Oberaufseher zu Tschernembl	das Gränzzollamt Freithurn
»	»	Tschernembl	»	»	Tschernembl	detto	detto Grüble
»	»	Semitsch	»	»	»	detto	detto detto
»	»	Schweinberg	»	»	»	detto	detto Weinitz
»	Pölland	Pölland	»	»	»	Gränzzolleinnehmer zu Pölland	die Bezirks-Obrigkeit Pölland
»	»	Oberch	»	»	»	detto	detto
»	Gottschee	Gottschee	»	Gottschee	Gottschee	Unterinspector zu Gottschee	die Bezirks-Obrigkeit Gottschee
»	»	Rieg	»	»	»	detto	detto
»	»	Malgern	»	»	»	detto	detto
»	»	Mösel	»	»	»	detto	detto
»	»	Nesselthal	»	»	Nesselthal	detto	detto
»	»	Tschermoschnitz	»	»	»	detto	detto
»	»	Obergraß	»	»	Gottschee	Aufseher zu Obergraß	das Gränzzollamt Obergraß
»	»	Kostel	»	»	»	Aufseher zu Kostel, dermal Lege	detto Brod
»	Reifnitz	Reifnitz	»	»	Reifnitz	Respicient zu Reifnitz	die Bezirks-Obrigkeit Reifnitz
»	»	Niederdorf	»	»	»	detto	detto
»	»	Soderschitz	»	»	Soderschitz	detto	detto
»	»	Laserbach	»	»	»	detto	detto
»	»	Laschitsch	»	»	»	detto	detto

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 23. November 1835.

Crusiz m./p.

Alphabetisches Register

zum

siebenzehnten Bande der Provinzial-Gesetzsammlung des Laibacher Gouvernement-Gebiethes.

Jahr 1835.

A.

Abendandachten. Samstägige Abendandachten können auch mit Segen gehalten werden, wenn und wo es die Bischöfe angemessen finden. Zahl 81. S. 161.

Abfahrtsgeld. Von den aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften ist weder ein landesfürstliches noch grundherrliches Abfahrtsgeld anzusprechen. Zahl 8. S. 6.

— Von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen ist weder ein landesfürstliches noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld abzunehmen. Zahl 108. S. 365.

— Der Vermögens-Freizügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen wird in der Art ausgedehnt, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits und sämmtlichen preußischen Staaten andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben wird. Zahl 198. S. 731.

— Die Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und dem Königreiche Sachsen wird in der Art ausgedehnt, daß zwischen sämmtlichen österreichischen

Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einerseits und zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten andererseits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben ist. Z. 213. S. 750.

Actuare der Bezirks- und Landgerichte sind von der Militär-Verpflichtung frei, wenn sie wirklich angestellt, vom Staate besoldet sind, und alle Erfordernisse zur Vertretung und Erlangung einer Oberbeamten-Stelle besitzen. Zahl 86. S. 169.

Advocaten- und Fiscaladjuncten-Prüfungen vertreten die Stelle der Civil-Richteramts-Prüfung, befreien jedoch weder von der für das Civil- und Criminal-Richteramt vorgeschriebenen einjährigen Criminal-Praxis, noch von der dießfälligen Prüfung. Zahl 170. S. 532.

Adjuncten an Studien-Anstalten sind zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes nicht zu ermächtigen. Z. 110. S. 367.

Aerarialforderungen. Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen können von der administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet und erwirkt werden, und zwar ohne daß selbe durch die von Privaten früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf irgend eine Weise beirrt würden. Zahl 1. S. 1.

— Erleichterung der Depurirung solcher landtäflichen Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen belastet erscheinen, die schon auf anderen Gütern genügend sichergestellt sind. Z. 212. S. 749.

Akatholiken. Bestimmung der militärischen Ehrenbezeigungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. Zahl 75. S. 125.

— Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiedervereheligung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. Zahl 139. S. 441.

— Die Bestätigung der Senioren wird den Länderstellen überlassen und nur für den Fall von der Hofkanzlei vorbehalten, wenn die Landesstelle mit dem Consistorium nicht einverstanden ist. Zahl 210. S. 747.

Alimentations-Bemessung für Witwen provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, suspendirter mit Alimentationen betheilt gewesener, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Staatsdiener. Zahl 151. S. 461.

Alters-Bestimmung zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige. Zahl 153. S. 463.

Altersnachsicht (Die) nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes darf nur für einen bestimmten, eben zu besetzenden Dienstposten, aber niemals für eine ganze Kathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen nachgesucht werden. Zahl 107. S. 364.

— Wirkungskreis der Localdirectionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasialstudium vorgeschriebenen Alter. Zahl 150. S. 460.

Apotheker. Erläuterung der Vorschriften über die Verleihung von Apotheker-Gewerben. Zahl 68. S. 98.

Aushelfer- und Kanzleidiener-Stellen bei Civil-Behörden sollen in der Regel an Realinvaliden und nur ausnahmsweise an Halbinvaliden verliehen werden. Zahl 173. S. 536.

Auswanderung. Bestimmungen über die Berücksichtigung der Landwehrverpflichtung bei Auswanderungs-Gesuchen. Zahl 78. S. 158.

— Bestimmungen über die Anwendung des Auswanderungs-Patentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen. Z. 118. S. 382.

B.

Baiern. Vorschrift über die Uebernahme von Schüblingen aus Baiern. Zahl 89. S. 172.

— Aufhebung der für österreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebenen Redimirungstaxe. Zahl 207. S. 744.

Bau. Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größeren Concurrenz von Bauholz-Lieferanten und Bau-Unternehmern. Z. 17. S. 15.

— Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken. Zahl 190. S. 694.

Baukosten. Vorschriften über die Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonden und Anstalten. Zahl 127. S. 399.

Baumwoll-Erzeugnisse. Strafbestimmung für die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse. Zahl 10. S. 8.

Baumwoll-Erzeugnisse. Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrication, der Rothgarnfärberei und des Bezuges der rohen Baumwolle für Garnspinnereien. Zahl 125. S. 393.

— Herabsetzung des Einfuhrszolles für glatten ausländischen Bobinet. Zahl 166. S. 527.

Bau-Practicanten. Der Zutritt zu der technischen Praxis für das Baufach ist nur den an öffentlichen Lehranstalten aus den Hülfswissenschaften der Baukunst öffentlich geprüften Individuen gestattet. Z. 4. S. 4.

— Vorschrift über die Aufnahme technischer Bau-Practicanten. Zahl 83. S. 163.

Beamte. Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militärpersonen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen können von der administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet und erwirkt werden, und zwar ohne daß selbe durch die von Privaten früher erlangten Pfändungen oder Abtretungen auf irgend eine Weise beirrt würden. Zahl 1. S. 1.

— Den Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tirol und Dalmatien gebührt eine Pension von jährlichen Dreihundert und Fünfzig Gulden. Zahl 9. S. 7.

— Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Dienstzeit der Concepts-Practicanten bei politischen Länderstellen zu rechnen ist, dann des Ranges, welchen die von anderen Verwaltungszweigen übertretenden Individuen unter den Concepts-Practicanten zu erhalten haben. Zahl 30. S. 33.

Beamte. Behandlung suspendirter Beamten, rücksichtlich des Quartieres oder des Quartiergeldes. Zahl 43. S. 56.

— Vorschrift über die Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten. Z. 44. S. 57.

— Bedingungen der Zulässigkeit der Wiederanstellung von Justiziären und politischen Geschäftsführern auf Privatherrschaften, welche eines Verbrechens schuldig befunden oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen wurden. Z. 49. S. 69.

— Ausdehnung der Vorschriften über die Behandlung suspendirter Beamten, rücksichtlich des Quartieres oder Quartiergeldes, dann der Alimentation auf alle landesfürstliche, öffentliche Fonds-, ständische und städtische Beamten und Diener. Zahl 60. S. 82.

— Bestimmung der Bezüge städtischer Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. Zahl 61. S. 83.

— Behandlung der Witwen von Staatsbeamten, welche ihre Gatten im Pensions- oder Quieszentenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung. Z. 71. S. 100.

— Anordnung zur Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes in Substitutionsfällen. Z. 74. S. 124.

— Anwendung der allerhöchsten Bestimmung vom 10. Februar 1835 rücksichtlich der Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für Staatsbeamte auf politische Fonds-, ständische und städtische Beamte. Zahl 79. S. 159.

— Loszählung der Beamten der dem General-Rech-

nungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungen von der Militärpflichtigkeit. Zahl 85. S. 168.

Beamte. Bestimmung über die Militär-Befreiung der Amtsactuare bei den Bezirks- und Landgerichten. Zahl 86. S. 169.

— Gleichstellung der Urlaubsreisen von Beamten in das Ausland in Hinsicht der Gebühren und Taxen mit Urlauben im Inlande. Zahl 94. S. 178.

— Norm über die Behandlung der von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder in Beziehung auf Pension, Provision und Erziehungsbeiträge. Z. 100. S. 188.

— Erläuterung der Vorschrift über das Einschreiten um Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre. Zahl 107. S. 364.

— Anordnung zur Entfernung jener obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichts-Insassen jener Obrigkeit an sich zu bringen, bei der sie angestellt sind. Zahl. 109. S. 366.

— Behandlung der aus dem Militär-Pensionsstande in den Civildienst eingetretenen und wegen eines Disziplinar-Vergehens degradirten Individuen bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand. Z. 119. S. 383.

— Zuweisung der Reisen der Kreiskommissäre in Angelegenheit der Vorspanns-Verpachtung unter die offiziosen Reisen. Zahl 120. S. 384.

— Vorschrift über die Gebühren-Bemessung für degradirte oder übersetzte Beamten. Zahl 122. S. 386.

Beamte. Pensions-Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischen-Regierungen in den wiedererworbenen Provinzen. Zahl 147. S. 458.

— Bestimmung des Ranges zwischen Kreiskommissären und Kommissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen. Zahl 148. S. 459.

— Bemessung der Alimentation für Witwen provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, suspendirter, mit Alimentationen betheilt gewesener, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Staatsdiener. Zahl 151. S. 461.

— Behandlung jener Beamten, welche ihren Dienst eigenmächtig verlassen. Zahl 155. S. 466.

— Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernial- oder Regierungs-Secretären und den ersten Kreiskommissären, dann deren Competenzfähigkeit um Gubernial- oder Regierungsraths- und Kreishauptmanns-Stellen. Zahl 164. S. 525.

— Zur Ueberreichung von Vorstellungen gegen Dienstes-Entlassung besteht kein Präclusiv-Termin. Z. 167. S. 527.

— Zulässigkeit der gerichtlichen Verbotlegung auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, und Bestimmung über deren sohinige Behandlung. Zahl 171. S. 534.

— Bedingnißweise Aufhebung des Verbotes der Nebenbeschäftigungen für k. k. Beamten und Diener. Zahl 202. S. 737.

Bergwesens-Direction (Die) in Salzburg wird

aufgelöset und deren Geschäfte an die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Hall in Tirol überwiesen. Zahl 24. S. 25.

Beweise. Modifizirung der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. Zahl 145. S. 451.

Bezirks-Commissariate. Instruction für die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte. Z. 180. S. 596.

— Ueberlassung der Hälfte der sogenannten Notariats-Taxen an die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate. Zahl 204. S. 740.

Bibliothek (die), deutscher Klassiker, welche in Paris angekündigt wurde, ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten verboten. Zahl 178. S. 544.

Bier. Nähere Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung und Gefälls-Controlle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier. Erläuterungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. Zahl 136. S. 410.

Billard. Vorschrift über die Ertheilung der Bewilligung zur Haltung eines öffentlichen Billards und Ueberwachung der dazu Befugten. Zahl 16. S. 14.

Bischöfe. Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer. Zahl 92. S. 177.

— Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels aus Intestat-Verlässen von Bischöfen und Domcapitularen. Zahl 133. S. 406.

Bisthümer. Vorschriften über die Bestreitung der Ko-

sten für die Inventurs- und Vermögens-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthumes oder Bisthumes. Zahl 57. S. 78.

Branntwein. Bestimmung über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Z. 161. S. 509.

— Einstellung der Abnahme einer Verzehrungssteuer-Gebühr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr derselben in Städte der ersten Tarifsclasse. Zahl 176. S. 542.

— Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten. Z. 179. S. 545.

— Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate und Anordnung der Untersuchung des Branntweines in Bezug auf Reinheit von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte. Zahl 193. S. 705.

Briefporto. Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefällsgegenständen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Zahl 124. S. 392.

Brückenbau. Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken. Zahl 190. S. 694.

C.

Cassen. Taxenbemessung für manipulirende Casseoffiziere, welche zu controllirenden Casseoffizieren ernannt werden. Zahl 59. S. 81.

Cautionen und Depositen, die beim Tilgungsfond angelegt sind, werden vom 1. Jänner 1836 angefangen mit drei Perzent verzinset. Zahl 215. S. 754.

Censur. Verbot der Zulassung der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in den deutschen Bundesstaaten. Zahl 178. S. 544.

Civil-Ehrenmedaillen. (Sieh Ehrenmedaillen).

Concepts-Practicanten. Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Dienstzeit der Concepts-Practicanten bei politischen Länderstellen zu rechnen ist, dann des Ranges, welchen die von anderen Verwaltungszweigen übertretenden Individuen unter den Concepts-Practicanten zu erhalten haben. Zahl 30. S. 33.

Concurse. Bestimmungen über die Erbrechte bei Concurs-Verhandlungen. Zahl 93. S. 177.

— Erläuterung der Vorschrift über die Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Justizbehörden. Zahl 102. S. 190.

Conscription. Vorschrift über die Aufnahme der Findlinge. Zahl 28. S. 31.

— Die Gränzwachmannschaft hat bei der Conscriptions-Revision nicht persönlich zu erscheinen, sondern es ist das Nationale derselben von jedem Posten an die Bezirks-Obrigkeit zu senden. Zahl 53. S. 74.

— Classification der unadeligen Dominical-Gutsbesitzer bei der Bevölkerungsaufnahme. Zahl 77. S. 158.

Contumaz-Unternehmungen. Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen. Z. 154. S. 464.

D.

Depositen und Cautionen, welche beim Tilgungsfond angelegt sind, werden vom 1. Jänner 1836 angefangen mit Drei Perzent verzinset. Z. 215. S. 754.

Destillir-Apparate. Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Bramtwein-Destillir-Apparate. Zahl 193. S. 705.

Dienstbothen. Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegsgebühren für kranke Dienstbothen im Krankenhause zu Klagenfurt. Zahl 185. S. 622.

Dienstes-Entlassungen. Vorstellungen gegen Dienst-Entlassungen können zu jeder Zeit an die höheren Behörden überreicht werden. Zahl 167. S. 527.

Dippelböden. Maßregeln zur Erreichung der Dauerhaftigkeit der Dippelböden und einer größeren Concurrenz von Bauholz-Lieferanten und Bau-Unternehmern. Zahl 17. S. 15.

Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, können mit gerichtlichem Verbote belegt werden, und es ist der Diurnist oder gegen Diäten Verwendete zu entlassen, wenn er sich als leichtsinniger Schuldenmacher darstellt. Z. 171. S. 534.

Domcapitularen. Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels und Intestat-Verlässen von Bischöfen und Domcapitularen. Zahl 133. S. 406.

Dominical-Gutsbesitzer, unadelige, sind bei der Bevölkerungsaufnahme lediglich nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu classifiziren. Zahl 77. S. 158.

Dominien. Wundärzte und Ortsrichter erhalten einen Unterricht über die Behandlung der Thierseuche. Zahl 103. S. 191.

Dominien. Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefällsgegenständen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Z. 124. S. 392.

Drohungen. Bezeichnung jener Drohungen, welche als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und Bestimmung, wie selbe zu bestrafen sind. Zahl 143. S. 448.

Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrei. Z. 41. S. 45.

Durchfuhr-Handel. Bestimmungen über den Austritt der Durchzugsgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich-sardinischen Staaten. Zahl 141. S. 444.

E.

Ehesachen. Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, dann über die Verfassung und Aufbewahrung der Abschriften von Trau- und Taufbüchern. Zahl 126. S. 397.

— Bedingung, unter welcher Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedener Ehegattinn zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, für ehelich zu halten sind. Z. 128. S. 400.

— Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiedervereheligung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. Zahl 139. S. 441.

Ehesachen. Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Lebensalters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt. Zahl 153. S. 463.

Ehrenbezeugungen. Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. Zahl 75. S. 125.

Ehrendecorationen. Strafbestimmung für das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen. Zahl 56. S. 78.

Ehrenmedaillen. Anordnung, daß bei Verleihung von Civil-Ehrenmedaillen künftig nur der Ausdruck: »mit dem Bande oder der Kette« zu gebrauchen sey und das Wort: »Oehr« hinwegzubleiben habe. Zahl 152. S. 462.

— Bestimmungen über den Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, dann des Invalidenbeneficiums für die unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe. Zahl 199. S. 734.

— Vorschrift, wie mit den Allerhöchst verliehenen Civil-Ehrenmedaillen für den Fall zu verfahren sey, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Medaille zugekommen ist. Z. 206. S. 743.

Eid. Verbot der Abnahme von Eiden bei Aussagen oder Erklärungen, welche in Folge von politischen Verhandlungen eintreten. Zahl 99. S. 188.

— Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners zur Bestätigung der Rahmhaftmachung seiner Güter durch den Manifestationseid. Zahl 140. S. 443.

Entlassungen. Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Lebensalters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt. Z. 153. S. 463.

Entlassungen. Vorstellungen gegen Dienstes-Entlassungen können von dem in einem solchen Falle befindlichen Individuum an die höheren Behörden jederzeit überreicht werden. Zahl 167. S. 527.

Entschädigungsklagen. Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entschädigungsklagen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. Zahl 138. S. 440.

Erbschaften, welche aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehen, sind vom landesfürstlichen und grundherrlichen Abfahrtsgelde befreit. Z. 8. S. 6.

— Dem Verwalter einer Concursmasse steht das Befugniß zu, für eine Erbschaft oder ein Vermächtniß, welche dem Kridatar noch vor Beendigung der Concursverhandlung und völliger Befriedigung der Gläubiger zufallen, die Erbserklärung mit Vorbehalt des Inventars zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen. Zahl 93. S. 177.

— Erläuterung des Gesetzes über das Recht des Fiskus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften. Z. 134. S. 407.

Erbsteuer. Belehrung über die Berechnung der Erbsteuer-Perzenten. — Bestimmung, in wie ferne die Widerlage erbsteuerfrei ist. Zahl 58. S. 80.

— Ausschreibung der Erbsteuer und Erwerbsteuer für das Jahr 1836. Zahl 157. S. 468.

— Bestimmung über die Anwendung des §. 27 des Erbsteuer-Patentes in Betreff der Abnahme der Erbsteuer bei militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen. Zahl 196. S. 729.

— Erläuterung der Vorschrift über die Bemessung der Erbsteuer von den Erbtheilen der, jure repraesentationis eintretenden Erben. Zahl 197. S. 730.

Erdäpfelzehent. (Siehe Zehent).

Erwerbsteuer. Die von den Ständen einzelner Provinzen angestellten Lehrmeister sind von der Entrichtung der Erwerbsteuer befreit. Zahl 20. S. 21.

— Montanistische Aerarial-Industriewerke und Anstalten haben die Erwerbsteuer vom Verwaltungs-Jahre 1835 angefangen in Barem zu entrichten. Zahl 50. S. 70.

— Wasenmeister unterliegen für diesen Erwerbszweig der Erwerbsteuerpflicht nicht. Zahl 174. S. 539.

— Anordnung der jährlichen Nachweisung solcher Veränderungen in der Erwerbsteuer-Vorschreibung, welche von Amtswegen vorgenommen wurden. Z. 205. S. 741.

Erzbisthümer. Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögen-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Bisthumes oder Erzbisthumes. Zahl 57. S. 78.

F.

Findlinge. Maßregeln zur Erzielung einer zweckmäßigen und sicheren Evidenzhaltung der von ledigen Müttern gebornen Kinder. Zahl 28. S. 31.

— Vorschriften in Bezug auf die Abholung der in die Landes-Verpflegung abzugebenden Triester Findlinge und über die Ausfertigung der hiezu erforderlichen Zertificate. Zahl 32. S. 35.

— Bestimmung des Alters, bis zu welchem Findlinge in die Findelanstalt aufgenommen werden. Z. 63. S. 85.

— Festsetzung und Einbringung der Aufnahmstaxen für Findelkinder, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind. Zahl 98. S. 187.

Findlinge. Die Vorschrift über die Repartition der Findelaufnahmstaxe bei zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises, wird auch auf weggelegte Kinder ausgedehnt. Zahl 142. S. 447.

Fiskaladjuncten-Prüfungen. Bestimmung, in wie fern die Advocaten- und Fiskaladjuncten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können. Zahl 170. S. 532.

Fonde, dotirte politische. Vorschriften über die Bestreitung der Kosten bei Ankauf oder Errichtung neuer, dann bei Erweiterung bestehender Gebäude von dotirten politischen Fonden und Anstalten. Zahl 127. S. 399.

Fonds-Güter. (Sieh Staats- und Fondsgüter).

Frankreich. Befreiung der aus den österreichischen Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften von dem landesfürstlichen und grundherrlichen Abfahrtsgelde. Zahl 8. S. 6.

— Freilassung des aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögens von allem Abfarhtsgelde. Zahl 108. S. 365.

G.

Gebäudesteuer. Bezeichnung der Gebäude, welchen nebst der Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer, auch die Befreiung von der Grundsteuer-Zahlung für die Area zukömmt, die sie einnehmen. Zahl 34. S. 39.

— Bestimmungen über die Bewilligung einer zeitlichen Befreiung von der Gebäudezins- und Gebäudeclassensteuer für neue oder vergrößerte Gebäude. Z. 45. S. 58.

Gebäudesteuer. Befreiung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer. Zahl 92. S. 177.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten. (Sieh Branntwein).

Gefällenwache. Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen. Zahl 69. S. 98.

— Errichtung einer Gefällenwache und Verfassung derselben. Zahl 76. S. 126.

— Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen. Z. 144. S. 450.

— Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache. Zahl 192. S. 697.

— Bekanntmachung der Aufstellungspunkte der Gefällenwach-Postirungen, dann der Standorte der Inspectoren und Unterinspectoren. Z. 214. S. 753.

Geldbeträge und Geldstrafen, die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommen, werden auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen im Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze festgesetzt. Zahl 130. S. 403.

Geldstrafen. Bemessung und Einhebung der, für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizei-Vergehen festgesetzter Geldstrafen in Conventions-Münze. Z. 156. S. 467.

Gemeinden. Die Auslagen für die Herstellung und Erhaltung der Ortschaftstafeln, deren Aufstellungspunkte das Kreisamt bestimmt, werden an die Gemeinden übertragen. Zahl 55. S. 76.

Gemeinden. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeinde-Güter. Zahl 181. S. 611.

Gerichtsordnung. Modifizirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. Zahl 145. S. 451.

Gesetzbuch, bürgerliches. Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiedervereheligung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. Zahl 139. S. 441.

Gewerbs-Sachen. Die Einstellung der Verleihung von Personal-Gewerben in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten wird aufgehoben und die Beobachtung der Gewerbs-Verleihungs-Vorschriften, insbesondere in Ansehung der Nichtvermehrung der Gewerbe über den Bedarf angeordnet. Zahl 29. S. 32.

— Die notionirenden Cameral-Behörden werden ermächtigt, die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Vergehen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften auszusprechen und in die diesfällige Notion aufzunehmen. Zahl 51. S. 72.

— Erläuterung der Vorschriften über die Verleihung von Apotheker-Gewerben. Zahl 68. S. 98.

— Aufhebung des Glasmacher-Reglement vom 5. October 1767 und Feststellung der Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken. Zahl 80. S. 160.

Gewerbs-Sachen. Aufhebung der Befreiung der Gewerbsinhaber von der activen Militärdienst-Verpflichtung und Belassung der bisherigen Bestimmung in Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr. Z. 87. S. 170.

— Bezeichnung der Erfordernisse zur Ausfertigung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für Gewerbs-Unternehmer bezüglich auf die Verzehrungssteuer. Z. 90. S. 173.

— Erläuterung der Vorschriften, welche die Unfähigkeit eines Rekrutirungsflüchtlings zum Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft aussprechen. Z. 123. S. 387.

— Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige. Zahl 153. S. 463.

Glashütten und Glasfabriken. Aufhebung des Glasmacher-Reglement vom 5. October 1767 und Feststellung der Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken. Zahl 80. S. 160.

Gränzwache. Enthebung der Gränzwachmannschaft vom persönlichen Erscheinen bei der Conscriptions-Revision und Anordnung der Bekanntgebung des Eintrittes eines Individuums aus der Population in die Gränzwache und der Entlassung eines noch militär- oder landwehrpflichtigen Gränzjägers an das Kreisamt. Zahl 53. S. 74.

— Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen. Zahl 69. S. 98.

Gränzwache. Erfordernisse zur Aufnahme in die Gränzwache. Zahl 73. S. 122.

— Bestimmungen über die dermalige Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache. Z. 91. S. 174.

— Gerichtsstand der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen. Zahl 144. S. 450.

Griechenland. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland. Zahl 195. S. 710.

Grundbuch. Bestimmung der Taxen für einige im Grundbuchspatente für Krain vom Jahre 1769 nicht ausdrücklich genannte Grundbuchshandlungen. Z. 27. S. 28.

Grundsteuer. Bezeichnung der Gebäude, welchen nebst der Freiheit von der Entrichtung der Gebäude-Classensteuer, auch die Befreiung von der Grundsteuer-Zahlung für die Area zukömmt, die sie einnehmen. Zahl 34. S. 39.

Gubernial-Secretäre haben den Rang vor den ersten Kreiscommissären, letztere sind aber eben so wie die ersteren zur Bewerbung um Gubernialraths- oder Kreishauptmannsstellen berufen und es sollen zu den erledigten Stellen nur die dazu vorzüglich geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden. Zahl 164. S. 525.

Gubernium. Ermächtigung des Guberniums zur Dispensirung der privat studierenden Gymnasial-Schüler vom Studium der griechischen Sprache. Zahl 18. S. 17.

Gubernium. Die Appellationsgerichte und Länderstellen sind berechtigt, eines Verbrechens schuldig befundene, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochene, oder überhaupt nicht ganz tadellose und deßhalb zur Anstellung als Justiziäre oder politische Geschäftsführer auf Privatherrschaften nicht geeignete Individuen von diesem Hinderniſſe der Anstellung zu dispensiren. Zahl 49. S. 69.

— Verpflichtung der Landesstelle und der Unterbehörden, in allen Angelegenheiten, insbesondere in Unterthans-Verhältnissen ohne Vorliebe genau nach Recht und Gesetz zu verfahren. Zahl 66. S. 88.

— Erläuterungen über den Wirkungskreis der Länderstellen in Betreff der Regulirung von Polizeiwachen. Zahl 149. S. 460.

— Wirkungskreis der Localdirectionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasial-Studium vorgeschriebenen Alter. Zahl 150. S. 460.

Güter. Nichtverpflichtung des exequirten Schuldners zur Bestätigung der Namhaftmachung seiner Güter durch den Manifestations-Eid. Zahl 140. S. 443.

— Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter. Zahl 181. S. 611.

— Erleichterung der Depurirung solcher landtäflicher Güter, welche mit Aerarial- oder öffentlichen Fondsforderungen belastet erscheinen, die schon auf anderen Gütern genügend sichergestellt sind. Zahl 212. S. 749.

Gutsbesitzer. Nicht adelige Dominical-Gutsbesitzer

sind bei der Bevölkerungs-Aufnahme lediglich nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu classifiziren. Z. 77. S. 158.

Gymnasien. (Sieh Studien).

H.

Haarpuder. Aufhebung der Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder. Zahl 132. S. 405.

Handel. Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich sardinischen Staaten. Zahl 141. S. 444.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Griechenland. Zahl 195. S. 710.

Heiraths-Bewilligungen. Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner auf die Zeit, als sie zum activen Dienst berufen sind. Zahl 116. S. 369.

— Bestimmung der Behörden, welchen die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit bei der, von einem activen Landwehrmanne angesuchten Heiraths-Bewilligung zusteht. Zahl 158. S. 469.

Heiraths-Cautionen. Cedirung und Verbotslegung auf Militär-Heiraths-Cautions-Capitale und die von denselben entfallenden Einkünfte. Zahl 191. S. 696.

Hofnormatage. An den Hofnormatagen haben nur die Hoftheater geschlossen zu bleiben, in den Provinzen sind aber Schauspiele, Tänze und öffentliche Belustigungen nicht untersagt. Zahl 84. S. 167.

J.

Intabulation. In Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, darf statt der angesuchten Intabulation die von der Partei nicht ausdrücklich erbethene Pränotation nicht bewilligt werden. Zahl 137. S. 439.

Invaliden. Vorschrift über die Einziehung der Invaliden-Gebühr von den in Civil-Dienste übertretenden Patental-Invaliden. Zahl 172. S. 535.

— Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civil-Behörden an Real- oder Halb-Invaliden. Zahl 173. S. 536.

— Bestimmungen über den Verlust der Civil-Ehrenmedaille, und der Tapferkeits-Medaille, dann des Invaliden-Beneficiums für die unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe. Zahl 199. S. 734.

Inventur. Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögen-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthumes oder Bisthumes. Zahl 57. S. 78.

Justiz-Angelegenheiten. Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen. Zahl 3. S. 3.

— Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, der herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha, dann der Sachsen-Altenburg'schen Regierung wegen künftiger unentgeltlicher Justizpflege in Criminalsachen. Zahl 42. S. 54.

Justiz-Angelegenheiten. Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs- und Vermögen-Separirungs-Commissionen bei Erledigung eines Erzbisthumes oder Bisthumes. Zahl 57. S. 78.

— Bestimmung der Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons. Zahl 70. S. 99.

— Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten. Z. 82. S. 162.

— Bestimmung über die Erbrechte bei Concurs-Verhandlungen. Zahl 93. S. 177.

— Erläuterung der Vorschrift über die Vorlage der vierteljährigen Concursberichte von den Justizbehörden. Zahl 102. S. 190.

— Entscheidung der Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey. Zahl 137. S. 439.

— Bestimmung über die Zulässigkeit der Entschädigungsklagen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. Zahl 138. S. 440.

— Der gerichtliche Auftrag an einen Schuldner zur Namhaftmachung seiner Güter berechtigt den Executionsführer nicht, von demselben die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestations-Eid zu verlangen. Zahl 140. S. 443.

— Modifizirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der

Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. Z. 145. S. 451.

Justiz-Angelegenheiten. Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen, dann Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft. Zahl 154. S. 464.

— Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen. Zahl 169. S. 530.

— Bestimmungen in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer. Zahl 177. S. 543.

— Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter. Z. 181. S. 611.

K.

Kanzleidiener. Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civilbehörden an Real- und Halbinvaliden. Zahl 173. S. 536.

Kauffreigeld. Vorschrift über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. Zahl 175. S. 540.

Kinder. Maßregeln zur Erzielung einer zweckmäßigen und sicheren Evidenzhaltung der von ledigen Müttern gebornen Kinder. Zahl 28. S. 31.

— Bedingung, unter welcher Kinder für ehelich zu halten sind, die von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden. Z. 128. S. 400.

Kinder. Festsetzung der Aufnahms-Taxe für weggelegte Kinder, und Anordnung der Repartition derselben auf sämmtliche Gemeinden des Kreises, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde. Zahl 142. S. 447.

— Bestimmungen in Betreff des erforderlichen Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige. Zahl 153. S. 463.

Klagenfurt. Vorschrift über die Veräußerung von Baugründen der demolirten Festungswerke in Klagenfurt und über die Abnahme des Kauffreigeldes in Kärnten. Zahl 175. S. 540.

— Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegsgebühren für kranke Dienstbothen im Krankenhause zu Klagenfurt. Zahl 185. S. 622.

Krankenhaus. Modalitäten der Aufnahme von Kranken in das Laibacher Krankenhaus. Z. 40. S. 49.

— Bestimmung über die Bezahlung der Verpflegsgebühren für kranke Dienstbothen im Krankenhause zu Klagenfurt. Zahl 185. S. 622.

Krätze. Vergütung der Verpflegs- und Heilungskosten für die mit der Krätze oder Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen, welche in das Militär-Spital zur Heilung übergeben werden. Zahl 38. S. 47.

Kreiscommissäre. Zuweisung der Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspanns-Verpachtungen unter die offiziosen Reisen. Zahl 120. S. 384.

— Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen. Z. 148. S. 459.

Kreiscommissäre. Bestimmung des Ranges zwischen den Gubernial- oder Regierungs-Secretären und den ersten Kreiscommissären, dann deren Competenzfähigkeit um Gubernial- oder Regierungsraths- und Kreishauptmanns-Stellen. — Feststellung des Grundsatzes, daß zu den erledigten Stellen nur die dazu vorzüglich geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden sollen. Z. 164. S. 525.

L.

Laibach. Bestätigung des Verzehrungssteuer-Tariffes der Stadt Laibach für das Verwaltungs-Jahr 1835. Zahl 7. S. 6.

— Modalitäten der Aufnahme in das Laibacher Krankenhaus. Zahl 40. S. 49.

Landwehr. Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. Zahl 52. S. 73.

— Beurlaubte der ersten Landwehr-Bataillons, so lange letztere in der activen Militär-Dienstleistung stehen, bleiben unter der Militär-Jurisdiction. Zahl 70. S. 99.

— Bestimmungen über die Berücksichtigung der Landwehr-Verpflichtung bei Auswanderungs-Gesuchen. Zahl 78. S. 158.

— Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner auf die Zeit, als sie zum activen Dienst berufen sind. Zahl 116. S. 369.

— Bestimmung der Behörden, welchen die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit bei der, von einem activen Landwehrmanne angesuchten Heirathsbewilligung zusteht. Zahl 158. S. 469.

Lehen. Bestimmung in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer. Zahl 177. S. 543.

Lehenvorruf der Vasallen aus Anlaß der allerhöchsten Thronbesteigung Seiner Majestät Kaiser Ferdinand I. Zahl 131. S. 403.

Leichenbeschau. Erneuerung der Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung in Betreff jener Fälle, welche auf Vergiftung oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen. Zahl 112. S. 369.

M.

Manifestations-Eid. Der gerichtliche Auftrag an den Schuldner zur Namhaftmachung seiner Güter berechtiget den Executionsführer nicht, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestations-Eid zu verlangen. Z. 140. S. 443.

Mauth. Errichtung einer Brückenmauth an der inkamerirten Glanbrücke auf der St. Veiter Straße nächst Klagenfurt. Zahl 31. S. 34.

— Einhebung der Weg- und Brückenmauth bei der landesfürstlichen Stadt Möttling. Zahl 95. S. 179.

Militär. Bestimmungen in Betreff der Entlassung bereits dienender Soldaten gegen Offerte. Zahl 12. S. 10.

— Erneuerung der Vorschrift über die Verwaltung und Verwahrung des bei Civilbehörden erliegenden Vermögens großjähriger gewordener Individuen, die in Militärdiensten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts stehen. Zahl 22. S. 24.

— Vergütung der Verpflegs- und Heilungskosten für

die mit der Krätze oder Lustseuche behafteten, zur Militärdienstleistung berufenen Individuen, welche in das Militär-Spital zur Heilung übergeben wurden. Zahl 38. S. 47.

Militär. Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bei ihrer Ergreifung. Zahl 52. S. 73.

— Anordnung zur Untersuchung der, im militärpflichtigen Alter stehenden Uebersiedlungswerber in ein unconscribirtes Land, durch einen graduirten Militärarzt. Zahl 54. S. 75.

— Bestimmung der Jurisdiction über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons. Zahl 70. S. 99.

— Festsetzung der militärischen Ehrenbezeugungen bei Cultus-Handlungen akatholischer Bekenntnisse. Z. 75. S. 125.

— Die Beamten der, dem General-Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungen werden von der Militärpflichtigkeit losgezählt. Zahl 85. S. 168.

— Bestimmung über die Militär-Befreiung der Amtsactuare bei Bezirks- und Landgerichten. Zahl 86. S. 169.

— Aufhebung der Befreiungen der Gewerbsinhaber von der activen Militärdienst-Verpflichtung und Belassung der bisherigen Bestimmungen in Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr. Zahl 87. S. 170.

— Bestimmung der Fälle, in welchen ausgetretene Militärpersonen ohne allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen. Zahl 88. S. 171.

Militär. Allerhöchste Genehmigung der in Anwendung stehenden Modalitäten rücksichtlich der Stellung von Nachmännern für die bei der Recrutenstellung Abwesenden und Kranken. Zahl 97. S. 186.

— Vorschrift über die Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen. Z. 106. S. 363.

— Einstellung der Heirathsbewilligungen für Landwehrmänner auf die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind. Zahl 116. S. 378.

— Behandlung der aus dem Militär-Pensionsstande in den Civildienst eingetretenen, und wegen eines Disziplinar-Vergehens degradirten Individuen, bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand. Z. 119. S. 383.

— Anwendung der Wirthschafts- und Gewerbs-Antretungs-Unfähigkeit auf Rekrutirungsflüchtlinge. Z. 123. S. 387.

— Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand. Zahl 146. S. 456.

— Untersuchung und Bestrafung der Contumaz-Uebertretungen. Bestimmung der Gerichtsbarkeit für die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft. Z. 154. S. 464.

— Bestimmung der Behörden, welchen die Beurtheilung der Rücksichtswürdigkeit bei der, von einem activen Landwehrmanne angesuchten Heirathsbewilligung zusteht. Zahl 158. S. 469.

— Vorschrift über die Einziehung der Invaliden-Gebühr von den in Civildienste übertretenden Patental-Invaliden. Zahl 172. S. 535.

Militär. Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civilbehörden sollen in der Regel an Real-Invaliden in ärarischer Versorgung und nur ausnahmsweise an Halbinvaliden verliehen werden. Zahl 173. S. 536.

— Die Classifications-Note: »prima distinta« bewirkt bei Studierenden keine zeitliche Militärbefreiung. Zahl 186. S. 623.

— Zulässigkeit der Verbotslegung auf Militär-Heirathe-Cautions-Capitale und die von denselben entfallenden Einkünfte. Zahl 191. S. 696.

— Anwendung des §. 27 des Erbsteuerpatentes in Betreff der Erbsteuerentrichtung vom beweglichen Vermögen auf Verlässe von Militärpersonen. Z. 195. S. 729.

— Bestimmungen über den Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, dann des Invalidenbeneficiums für die, unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen, wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe. Zahl 199. S. 734.

— Aufhebung der, für österreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebenen Redimirungstaxe. Zahl 207. S. 744.

Minderjährige. Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt minderjähriger Individuen in den Militärstand. Zahl 146. S. 456.

— Bedingungen zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, oder zur Verleihung von Gewerben an Minderjährige vor zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre. Zahl 153. S. 463.

— Ermächtigung volljährig gewordener oder erklärter Mündel zur Enthebung ihrer Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung. Zahl 182. S. 612.

Montanistische Aerarial-Industriewerke und Anstalten haben die Erwerbsteuer vom Verwaltungs-Jahre 1835 angefangen in Barem zu entrichten, und in der Rechnung der unterstehenden Cassen in Ausgabe zu stellen. Zahl 50. S. 70.

Mündeln steht es frei, wenn sie volljährig geworden oder erklärt sind, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu entheben. Z. 182. S. 612.

N.

Navigation. Das Navigations-Amt Gimpel wird aufgehoben, und die Aemter bezeichnet, welche die Gebühren von der Schifffahrt auf der Save und Sann einzuheben bestimmt sind. Zahl 19. S. 18.

Nebenbeschäftigungen. Bedingnißweise Aufhebung des Verbotes der Nebenbeschäftigungen für k. k. Beamten und Diener. Zahl 202. S. 737.

Normatage. Erneuerung der Vorschrift über die Heiligung des tempus sacratum und der kirchlichen Normatage. Zahl 11. S. 9.

— An den Hofnormatagen haben nur die Hoftheater geschlossen zu bleiben, in den Provinzen sind aber Schauspiele, Tänze und öffentliche Belustigungen nicht untersagt. Zahl 84. S. 167.

O.

Obligationen. Behandlung der am 2. Jänner 1835 in der Serie 209 verlooften Obligationen der königlich-ungarischen Hofkammer. Zahl 13. S. 12.

— Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verlooften Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen und Niederösterreich. Zahl 39. S. 48.

Obligationen. Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen. Zahl 96. S. 179.

— Hinausgabe dreiperzentiger, in Conventions-Münze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen. Zahl 200. S. 735.

— Behandlung der, am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Capitale der älteren Staatsschuld. Zahl 203. S. 739.

Ordenszeichen. Strafbestimmung für das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen. Zahl 56. S. 78.

Ortschafkstafeln sind von den Gemeinden an den vom Kreisamte bestimmten Ortschaften und Punkten herzustellen und zu erhalten. Zahl 55. S. 76.

P.

Pachtungen. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter. Zahl 181. S. 611.

Päsſe. Bezeichnung der königlich-ungarischen Behörden, welche zur Ausstellung der Reisepässe berechtiget sind. Zahl 62. S. 84.

— Verhaltungsnorm für das k. k. Consulat zu Gallacz in Betreff der Ausstellung und Vidirung von Pässen. Zahl 168. S. 528.

Pamatken. Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Aerarial-Obligationen. Zahl 96. S. 179.

Pastoren. Bestellung der akatholischen Pastoren und Senioren durch die Länderstellen. Zahl 210. S. 747

Pensionen und Provisionen. Abzüge von Pensionen zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Aerarialforderungen, die aus dem Dienstverhältnisse entspringen, können von der betreffenden administrativen Behörde ohne Dazwischenkunft der Gerichte angeordnet und erwirkt werden. Zahl 1. S. 1.

— Abstellung der Pensionen für Waisen, welche aus einer im Quieszentenstande geschlossenen Ehe herstammen. Zahl 6. S. 5.

— Die Pension für Witwen der Räthe bei den Collegial-Gerichten in Tirol und Dalmatien wird auf Dreihundert und fünfzig Gulden festgesetzt. Zahl 9. S. 7.

— Witwen von Staatsbeamten und minderen Dienern, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quieszenten- und rücksichtlich Provisionisten-Stande geheirathet haben, erhalten keine Abfertigung. Z. 71. S. 100.

— Norm über die Behandlung der, von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder, in Beziehung auf die Pension, Provision und Erziehungsbeiträge. Zahl 100. S. 188.

— Behandlung der, aus dem Militär-Pensionsstande in den Civildienst eingetretenen, und wegen eines Disziplinar-Vergehens degradirten Individuen, bei ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand. Z. 119. S. 383.

— Vorschrift über die Pensions-Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischenregierungen in den wiedererworbenen Provinzen. Zahl 147. S. 458.

— Bemessung der Alimentation für Witwen provisionsfähiger, in Untersuchung verfallener, suspendirter,

mit Alimentationen betheilt gewesener, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbener Staatsdiener. Zahl 151. S. 461.

Pensionen und Provisionen. Anordnung zur Verleihung von Kanzleidiener- und Aushelferstellen bei Civilbehörden an Real- oder Halbinvaliden, und Bestimmung in Betreff deren Pensions- oder Provisionsfähigkeit. Zahl 173. S. 536.

Pfändungen. Verfahren bei Pfändungen aus Anlaß verübter Waldfrevel. Zahl 65. S. 87.

Pfründen (geistliche). Erneuerung der Vorschrift vom 16. Juni 1789 über die Besorgung der Temporalien-Administration geistlicher Pfründen. Z. 104. S. 345.

Polizei-Uebertretungen. Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei schweren Polizei-Uebertretungen. Zahl 69. S. 98.

— Abänderung der, mit Gubernial-Currende vom 9. Februar 1833, Zahl 2182, kundgemachten Erklärung über die Wirkung des Widerrufes der Klage in Fällen des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theiles, d. i. bei Widerruf des Gesuches eines Mißhandelten um Bestrafung seines Beleidigers. Z. 121. S. 385.

— Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entschädigungsklagen, die aus strafbaren Handlungen entstehen. Zahl 138. S. 440.

— Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. Zahl 165. S. 526.

Polizei-Vergehen. Bestimmung des Gerichtsstandes der Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen. Zahl 144. S. 450.

Polizei-Vergehen. Bemessung und Einhebung der, für die verschiedenen Gattungen kleinerer Polizei-Vergehen festgesetzten Geldstrafen in Conventions-Münze. Zahl 156. S. 467.

Polizei-Wachen. Erläuterung des Wirkungskreises der Länderstellen in Betreff der Regulirung der Polizeiwachen. Zahl 149. S. 460.

Post. Verlegung der k. k. Poststation Safnitz nach Ottok und Bestimmung des Strecken-Ausmaßes zwischen Ottok und Aßling, dann Ottok und Krainburg. Z. 15. S. 13.

— Erhöhung der Distanzausmaß zwischen Pontafel und Resciutta. Zahl 159. S. 470.

Postporto. Befreiung der Correspondenz zwischen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und den Patrimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien in streng ämtlichen Gefällsgegenständen von Entrichtung der Briefporto-Gebühren. Z. 124. S. 392.

— Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten zur portofreien Einsendung der Verzehrungssteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen. Zahl 129. S. 401.

Practicanten. (Sieh Bau-Practicanten und Concepts-Practicanten).

Präliminarien. Vorschrift über die Verfassung der quartaligen Präliminar-Ausweise des kärntnerisch-ständischen Fondes. Zahl 14. S. 12.

Prämienbücher. Nähere Bestimmung der Vorschrift wegen gehöriger Auswahl der Prämienbücher für Elementar-Schüler. Zahl 209. S. 746.

Pränotation. In Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt

findet, darf statt der angesuchten Intabulation, die von der Partei nicht ausdrücklich erbethene Pränotation nicht bewilliget werden. Zahl 137. S. 439.

Preußen. Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen, hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen. Zahl 189. S. 691.

— Uebereinkunft zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich preußischen Hofe wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichischen Staaten mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen einerseits und sämmtliche königlich preußischen Staaten andererseits. Zahl 198. S. 731.

Privilegium der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien. Zahl 135. S. 408.

Prüfungen. Bestimmung, in wie fern die Advocaten- und Fiskal-Adjuncten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können. Zahl 170. S. 532.

— Norm über die Vertheilung des Honorars für Privatprüfungen an Hauptschulen. Zahl 201. S. 737.

Q.

Quartier-Geld (Das) ist den vom Gehalte suspendirten Beamten ebenfalls zu sistiren, der Genuß eines Natural-Quartieres aber bei der Bemessung der Alimentation zu berücksichtigen. § 43. S. 56.

— Die Vorschrift vom 10. Februar 1835 über die Behandlung suspendirter Beamten rücksichtlich des

Quartieres und Quartiergeldes, dann jene vom 17. Mai 1828 wegen der Alimentation wird auch für alle landesfürstliche, öffentliche Fonds-, ständische und städtische Beamten und Diener geltend erklärt. Z. 60. S. 82.

Quieszenten. Behandlung der Witwen von Staatsbeamten, welche ihren Gatten im Pensions- oder Quieszentenstande geheirathet haben, hinsichtlich der Abfertigung. Zahl 71. S. 100.

— Bestimmung über die Bemessung des Quieszenten-Gehaltes für degradirte oder aus eigenem Verschulden übersetzte Beamten, für den Fall, als selbe ihre neue Dienststelle in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten können. Zahl 122. S. 386.

R.

Rang. Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen. Zahl 148. S. 459.

— Gubernial- oder Regierungs-Secretäre haben den Rang vor den ersten Kreiscommissären. Zahl 164. S. 525.

Recurse. Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. Zahl 165. S. 526.

— Zur Ueberreichung von Recursen gegen die, in gehöriger Form ausgesprochene Dienstes-Entlassung eines Beamten besteht kein Präclusiv-Termin. Z. 167. S. 527.

Redimirungstaxe. Aufhebung der, für österreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebenen Redimirungstaxe. Zahl 207. S. 744.

Reisepässe. (Sieh Pässe).

Reisepauschalien. Vorschrift in Beziehung auf die Verwendung der Reisepauschalien von Seite der damit betheilten Beamten. Zahl 44. S. 57.

— Anwendung der allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1835 rücksichtlich der Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamten, auf die politischen Fonds-, ständischen und städtischen Beamten. Z. 79. S. 159.

Rekruten-Stellung. Allerhöchste Genehmigung der in Anwendung stehenden Modalitäten rücksichtlich der Stellung von Nachmännern für die, bei der Rekrutenstellung Abwesenden und Kranken. Zahl 97. S. 186.

— Vorschrift über die Ersatzleistung für die im Gnadenwege entlassenen Militär-Individuen. Zahl 106. S. 363.

Rekrutirungs-Flüchtlinge. Darstellung des gesetzlichen Begriffes eines Rekrutirungsflüchtlings. — Grundsätze in Betreff der Anwendung der Wirthschafts- und Gewerbs-Antretungs-Unfähigkeit auf Rekrutirungsflüchtlinge. Zahl 123. S. 387.

Religions-Unterricht. Erneuerung der Vorschriften über die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen. Zahl 33. S. 38.

Richteramts-Prüfungen. Bestimmung, in wie

fern die Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten. Z. 170. S. 532.

S.

Sachsen. Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen wegen künftiger unentgeltlicher Justizpflege in Criminal-Sachen. Zahl 42. S. 54.

— Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen. Zahl 189. S. 691.

— Ausdehnung der zwischen den k. k. österreichischen und den königlich-sächsischen Staaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit. Zahl 213. S. 750.

Sachsen-Meiningen. Uebereinkunft zwischen der k. k. österreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung in Betreff der gegenseitigen unentgeltlichen Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten. Zahl 82. S. 162.

Save- und Sann-Schifffahrt. Bezeichnung der Navigations-Aemter, welche die Gebühren von der Schifffahrt auf der Save und Sann abzunehmen haben. Zahl 19. S. 18.

— Aufhebung der Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf den Saveschiffen. Z. 23. S. 25.

Schifffahrtsgebühren. Bezeichnung der Naviga-

tions-Aemter, welche die Gebühren von der Schiffahrt auf der Save und Sann abzunehmen haben. Zahl 19. S. 18.

Schüblinge. Vorschrift über die Uebernahme von Schüblingen aus Baiern. Zahl 89. S. 172.

Schulen. Norm über die Vertheilung des Honorars für Privat-Prüfungen an Hauptschulen. Zahl 201. S. 737.

— Nähere Bestimmung der Vorschrift wegen gehöriger Auswahl der Prämienbücher. Zahl 209. S. 746.

Schullehrer. Erläuterung des §. 360 der politischen deutschen Schulverfassung in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers und Kuhstalles für die Schullehrer. Zahl 64. S. 86.

Schwärzer. Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen. Zahl 162. S. 523.

Senioren. Die Bestätigung der Pastoren und Senioren wird den Länderstellen überlassen. Zahl 210. S. 747.

Spalato. Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato zur Aufnahme in die höheren Facultäts-Studien. Zahl 211. S. 748.

Staats- und Fondsgüter. Bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern ist nur ein politischer, nicht aber auch ein Cameral-Repräsentant beizuziehen. Zahl 3. S. 3.

Staats-Schuldverschreibungen. (Sieh Obligationen).

Städtische Güter. Anwendung des Patentes vom 31. December 1800 auf die Pachtungen der städtischen und Gemeindegüter. Zahl 181. S. 611.

Stämpel. Bestimmung der Stämpelclasse für eidesstättige Vermögens-Bekenntnisse. Zahl 35. S. 40.

— Duldungs-Consense und Wohlverhaltungszeugnisse, welche den Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrei. Z. 41. S. 54.

— Aufhebung der Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder. Zahl 132. S. 405.

— Einführung neuer Zeichen des Urkunden-Stämpels. Zahl 208. S. 744.

Stände. Vorschrift über die Verfassung der quartaligen Präliminar-Ausweise des kärntnerisch-ständischen Fondes. Zahl 14. S. 12.

— Ständische Lehrmeister sind von Entrichtung der Erwerbsteuer befreit. Zahl 20. S. 21.

Stärkmehl. Aufhebung der Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder. Zahl 132. S. 405.

Steinkohlen. Privilegium der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien. Zahl 135. S. 408.

Sterbgedächtniß-Andachten. Festsetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten am allerhöchsten Hofe. Zahl 84. S. 167.

Steuer. Die von den Ständen förmlich bestellten und nebenbei Privatunterricht ertheilenden Lehrmeister sind von Entrichtung der Erwerbsteuer befreit. Zahl 20. S. 21.

Steuer. (Sieh auch Gebäudesteuer und Grundsteuer).

Steuer-Einnehmer. Instruction für die landesfürstlichen Bezirks-Commissariate über die Behandlung der vorkommenden Geldgeschäfte. Bestimmung der von den Steuereinnehmern zu besorgenden Arbeiten. Zahl 180. S. 596.

Strafgesetzbuch. Festsetzung der in dem ersten und zweiten Theile des Stafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze. Zahl 130. S. 402.

Straßen. Regulirung des Ausmaßes einiger Straßenstrecken im Villacher Kreise der Provinz Kärnten. Zahl 26. S. 27.

— Erneuerung der Vorschriften wegen Reinhaltung der Seitengräben bei den Aerarial-Straßen, und wegen Freilassung des Terrains neben denselben. Zahl 113. S. 371.

— Nähere Bestimmungen in Betreff der Verfassung der Straßenbau-Oeconomie-Ausweise. Z. 115. S. 375.

— Zulässigkeit eines gütlichen Uebereinkommens über die, dem Grundeigenthümer zu leistende Entschädigung für den, zum öffentlichen Straßen- oder Wasserbau abgetretenen Grund, vor der Einleitung einer Schätzung. Zahl 163. S. 524.

— Verfahren bezüglich der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken. Zahl 190. S. 694.

Straßen-Einräumer dürfen ohne allerhöchste Ermächtigung nicht mit Unterstützungen betheilt werden. Zahl 25. S. 27.

Studien. (Allgemeine). Kein Studierender ohne Ausnahme darf nach dem ersten Monate des begonnenen Schuljahres in einen Studien-Curs aufgenommen werden, selbst wenn er denselben lediglich wiederholen wollte. Zahl 47. S. 61.

— Die Classifications-Note: »prima distinta« bewirkt bei Studierenden keine zeitliche Militär-Befreiung. Zahl 186. S. 623.

— Theologische. Theologen, welche von ihren Diözesan- oder Ordens-Vorstehern entlassen wurden, sind vor der Wiederaufnahme in eine Diözese oder Ordensgemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulassen. Zahl 46. S. 61.

— Gymnasial. Das Gubernium ist ermächtigt, privat studierende Gymnasialschüler vom Studio der griechischen Sprache zu dispensiren. Z. 18. S. 17.

— Wirkungskreis der Localdirectionen der Gymnasien und der Länderstellen hinsichtlich der Dispens von dem zum Eintritte in das Gymnasialstudium vorgeschriebenen Alter. Zahl 150. S. 460.

Studien-Adjuncten dürfen zur Ertheilung von Privat-Unterricht nicht ermächtigt werden. Z. 110. S. 367.

Studien-Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt des bischöflichen Seminariums in Spalato, welche von der Periode nach Beendigung des Schuljahres $18^{35}/_{36}$ angefangen ausgefertigt sind, werden zur Aufnahme in die höheren Facultäts-Studien als gültig erklärt. Zahl 211. S. 748.

Substitution. Bestimmung der Bezüge städtischer Be-

amten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. Zahl 61. S. 83.

Substitution. Anordnungen zur Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes in Substitutions-Fällen. Zahl 74. S. 124.

T.

Tabak. Ermächtigung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zur Ertheilung von Transitopässen für geringere Tabak-Quantitäten. Z. 101. S. 189.

Tabak-Verschleiß-Tariff. Zahl 48. S. 62.

Tauf- und Traubücher. Bestimmung über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, dann über die Verfassung und Aufbewahrung der Abschriften von Trau- und Taufbüchern. Zahl 126. S. 397.

Taxen. Bestimmung der Taxen für einige in dem Grundbuchspatente für Krain vom Jahre 1769 nicht ausdrücklich genannte Grundbuchs-Handlungen. Z. 27. S. 28.

— Taxenbemessung für manipulirende Casseoffiziere, welche zu controllirenden Casseoffizieren ernannt werden. Zahl 59. S. 81.

— Gleichstellung der Gebühren und Taxen für Urlaubsreisen landesfürstlicher und ihnen gleichgehaltener Beamten ins Ausland, mit jenen für Urlaube im Inlande. Zahl 94. S. 178.

— Bestimmung über die Einbringung der Aufnahmstaxen für Findelkinder, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind. Z. 98. S. 187.

Taxen. Ueberlassung der Hälfte der sogenannten Notariats-Taxen an die einhebenden landesfürstlichen Bezirks-Commissariate. Zahl 204. S. 740.

Temporalien-Administration. Erneuerung der Vorschrift vom 16. Juni 1789 über die Besorgung der Temporalien-Administration erledigter geistlicher Pfründen. Zahl 104. S. 345.

Tempus sacratum. Erneuerung der Vorschrift über die Heiligung des tempus sacratum und der kirchlichen Normatage. Zahl 11. S. 10.

Testament. Bekanntgebung des §. 14 des Testamentes Weiland Seiner Majestät Kaiser Franz I. Z. 37. S. 44.

Thierseuchen. Unterricht für den Landmann über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe zur Verhütung von Thierseuchen. Z. 72. S. 101.

— Unterricht für Dominien, Wundärzte und Ortsrichter über die Behandlung der Thierseuchen. Z. 103. S. 191.

Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Ferdinand I. und Anordnung der Trauerandacht für Weiland Kaiser Franz I. Zahl 36. S. 42.

Türkei. Bestimmungen über die Anwendung des Auswanderungs-Patentes auf die in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen. Zahl 128. S. 382.

U.

Uebersiedlungswerber in ein unconscribirtes Land, die im militärpflichtigen Alter stehen, sind von einem graduirten Militärarzte zu untersuchen. Z. 54. S. 75.

Unterthans-Angelegenheiten. Verpflichtung der Behörden, in allen Angelegenheiten, besonders in den Unterthans-Verhältnissen ohne Vorliebe genau nach Recht und Gesetz zu verfahren. Z. 66. S. 88.

Urtheile. Modifizirung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige. Z. 145. S. 451.

V.

Verbotlegungen auf Diurnen und Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, können vom Gerichte zugestanden werden. Z. 171. S. 534.

Verbrechen. Bezeichnung jener Drohungen, welche als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und Bestimmung, wie selbe zu bestrafen sind. Zahl 143. S. 448.

— Zugestehung des Recursrechtes gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes. Zahl 165. S. 526.

— Bestimmungen über den Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille, dann des Invaliden-Beneficiums für die, unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen wegen Verurtheilung zur Kerkerstrafe. Zahl 199. S. 734.

Verlässe. Vorschrift über die Verwendung des Kirchendrittels aus Intestat-Verlässen von Bischöfen und Domcapitularen. Zahl 133. S. 406.

Verlässe. Erläuterung des Gesetzes über das Recht des Fiskus zur Einziehung erbloser Verlassenschaften. Zahl 134. S. 407.

Vermögens-Bekenntnisse, (Eidesstättige) unterliegen dem Stämpel zweiter Classe per 6 Kreuzer. Zahl 35. S. 40.

Vermögens-Freizügigkeit. Uebereinkunft zwischen dem k. k. österreichischen und dem königlich preußischen Hofe wegen Ausdehnung des Vermögens-Freizügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen einerseits, und sämmtliche königlich preußische Staaten andererseits. Zahl 198. S. 731.

— Ausdehnung der, zwischen den k. k. österreichischen und den königlich sächsischen Staaten bestehenden Vermögens-Freizügigkeit. Zahl 213. S. 750.

Verpflegskosten. Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung und der königlichen Regierungen von Preußen und Sachsen hinsichtlich der wechselseitigen unentgeltlichen Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen. Zahl 189. S. 691.

Verzehrungssteuer. Bestimmung der Fälle, in welchen die von einem Privaten vorgenommene Viehschlachtung als eine verzehrungssteuerpflichtige Handlung anzusehen ist. Zahl 5. S. 4.

— Bestätigung des Verzehrungssteuer-Tariffes der Stadt Laibach für das Verwaltungs-Jahr 1835. Zahl 7. S. 6.

— Ermächtigung der notionirenden Cameral-Behörden, die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betrie-

be eines steuerpflichtigen Unternehmens wegen Vergehen gegen die Verzehrungssteuer-Vorschriften auszusprechen. Zahl 51. S. 72.

Verzehrungssteuer. Bezeichnung der Erfordernisse zur Ausfertigung der gefällsämtlichen Erlaubnißscheine für Gewerbs-Unternehmer, bezüglich auf die Verzehrungssteuer. Zahl 90. S. 173.

— Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeiten zur portofreien Einsendung der Verzehrungssteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen. Zahl 129. S. 401.

— Nähere Bestimmungen in Absicht auf die Registerführung und Gefälls-Controlle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier, nebst einigen Erläuterungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. Zahl 136. S. 410.

— Anordnung der allgemeinen Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung, in den Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, mit Ausnahme Tirols, Vorarlbergs und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann des Zollausschlußes im illyrischen Küstenlande. Z. 161. S. 509.

— Einstellung der Abnahme einer Verzehrungssteuer-Gebühr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr derselben in die Städte der ersten Tariffs-Classe. Zahl 176. S. 542.

— Vorschrift über die Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Zahl 179. S. 545.

— Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche und aus Ti-

rol und Vorarlberg, dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den, aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Zahl 183. S. 612.

Verzehrungssteuer. Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist. Zahl 184. S. 615.

— Errichtung eines Steueramtes zu Strassoldo im Görzer Kreise zur Einhebung der Verzehrungssteuer von den, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Zahl 187. S. 624.

— Belehrung über das, bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist zu beobachtende Verfahren. Zahl 188. S. 625.

Verzugszinsen. Aufhebung der Abnahme von Verzugszinsen bei Ersätzen an politische Fonde und Anstalten, dann an ständische und städtische Cassen. Zahl 2. S. 2.

Viehseuchen. (Sieh Thierseuchen).

Viehweide. Erklärung der Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung des cultivirten Bodens durch Weidevieh, und gegen den Viehauftrieb auf Wiesen. Zahl 111. S. 367.

Vorladungen. Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Vorladungen an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen. Zahl 169. S. 530.

Vormünder können von ihren volljährig gewordenen oder volljährig erklärten Mündeln von der gerichtlichen Schlußrechnung enthoben werden. Z. 182 S. 612.

Vorspanns-Verpachtungen. Die Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspanns-Verpachtungen gehören in der Regel unter die offiziosen Reisen. Zahl 120. S. 384.

W.

Waffen. Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen. Zahl 162. S. 523.

Waisen, welche aus einer im Quieszentenstande geschlossenen Ehe herstammen, erhalten keine Pension. Zahl 6. S. 5.

Waisen-Vermögen. Bestimmung über die Verwendung der, aus den Zinsen angelegter Interessenbeträge von Waisen-Capitalien entstandenen Ueberschüsse in den Waisen-Cassen. Zahl 21. S. 22.

Waldfrevel. Verfahren bei Pfändungen aus Anlaß verübter Waldfrevel. Zahl 65. S. 87.

Waldungen. Ueberweisung der Verwaltung der landesfürstlichen Waldungen in Oberkärnten an das illyrische Oberbergamt und Berggericht. Zahl 194. S. 709.

Wasenmeister sind als solche nicht erwerbsteuerpflichtig. Zahl 174. S. 539.

Weidevieh. Erklärung der Vorschriften zur Verhütung der Beschädigung des cultivirten Bodens durch Weidevieh und gegen den Viehauftrieb auf Wiesen. Zahl 111. S. 367.

Z.

Zehent. Republizirung der Hauptnormalien über die Verabreichung des Zehentes und Anwendung derselben auf den Erdäpfel-Zehent. Z. 117. S. 379.

Zeugnisse. Duldungs-Consense und Wohlverhaltungs-Zeugnisse, welche Unterthanen zum Behufe des zeitweiligen Aufenthaltes auf einem anderen Dominium ausgestellt werden, sind stämpelfrei. Z. 41. S. 54.

Zoll. Strafbestimmung für die unterlassene Stellung der unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Baumwoll-Erzeugnisse. Zahl 10. S. 8.

— Aufhebung der Gebührenfreiheit für den als Schiffstrunk angegebenen Wein auf den Saveschiffen. Z. 23. S. 25.

— Aenderungen in dem bestehenden allgemeinen Zolltariffe. Zahl 67. S. 89.

— Fortbestand der beschränkten Einfuhr der Zündhütchen. Zahl 114. S. 374.

— Maßregeln zur Ueberwachung der Bobinet-Fabrikation, der Rothgarn-Färberei und des Bezuges roher Baumwolle für Garnspinnereien. Z. 125. S. 393.

— Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich-sardinischen Staaten. Z. 141. S. 444.

— Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen. Zahl 160. S. 471.

— Herabsetzung des Einfuhrzolles für glatten ausländischen Bobinet. Zahl 166. S. 527.

Zucker. Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. Zahl 105. S. 346.

Zündhütchen dürfen nur zum Privatgebrauch gegen besondere Bewilligung eingeführt werden. Z. 114. S. 374.

Verbesserungen.

Seite	29	Zeile	33	lies:	12 Denare (Pfennige) oder 3 Kreuzer	statt: 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer.
„	30	„	3	„	12 Denare (Pfennige) oder 3 Kreuzer	statt: 12 Kreuzer oder 3 Kreuzer.
„	100	„	2	„	welche	statt: welchen.
„	365	„	1	„	des	„ der.
„	365	„	2	„	Vermögens	„ Erbschaften.
„	468	„	2	„	1836	„ 1835.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21987 4879